

Gewerbemiete Und Teileigentum

4-5/13

6-7/13

13. Jahrgang

Heft 68

April/Mai 2013

Heft 69

Juni/Juli 2013

S. 53-184

Erscheinungsort Bonn

**Mit Beilage
GuT-W Heft 3**

Beiträge

K. E. Heinz: Bürgerliche Gesellschaft, Bürgerliches Recht und Recht des Politischen Gemeinwesens

Ehegattensplitting; Abweichende Meinung des Richters Landau und der Richterin Kessal-Wulf

Wirtschaft und Verbände

Thema: Deutschland in Europa

A. Merkel: Zur Eröffnung der Ausstellung „Bronzezeit – Europa ohne Grenzen“ in Sankt Petersburg

Gewerbemiete

Ferienwohnungen; Vermietungs-Vermittlungsvertrag (BGH)

Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gegen den Gewerberaum-Endmieter (BGH)

Kfz-Leasing; Fuhrpark; Insolvenz des Leasingnehmers (BGH)

„Sale and lease back“; Insolvenz des vermietenden Erwerbers (BGH)

Strategien der Gläubigerbenachteiligung; Karstadt-Arcandor (BGH)

Pacht; Gaststätte; Insolvenz; Verschwendung von Vermögen (BGH)

Teileigentum

Grundbuchberichtigung; Maxim-Gorki-Theater Unter den Linden (BGH)

Wettbewerb

Selbständiger; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (BGH)

Vorenthalten von Arbeitsentgelt; Mindestlohn (BGH)

Mobbing (BGH)

Kritische Presse-Veröffentlichung über Unternehmenspolitik (OLG Hamburg)

Betriebsrat; Haftung für Beraterhonorar (BGH)

Besteuerung

Magazin

Inhalt

Beiträge

Karl Eckart Heinz,
**Bürgerliche Gesellschaft, Bürgerliches Recht
und Recht des Politischen Gemeinwesens
– Kritik des deutschen
Bürgerlichen Gesetzbuchs –** 55

Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und
eingetragenen Lebenspartnern in den
Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG
zum Ehegattensplitting ist mit dem allgemeinen
Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG
nicht vereinbar
**Abweichende Meinung des Richters Landau
und der Richterin Kessal-Wulf zum Beschluss des
Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
vom 7. Mai 2013
– 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 –** 66

Wirtschaft und Verbände

Thema: Deutschland in Europa 71

Angela Merkel,
**Ausstellungseröffnung
Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung
„Bronzezeit – Europa ohne Grenzen“
am 21. Juni 2013 in Sankt Petersburg** 71

Themenfächer:
A Unternehmenskultur, Freizügigkeit,
Berufseinstieg 71
B Belastungen am Arbeitsplatz 77
C Kurzarbeitergeld, Mindestlohn 79
D Kirchliches Arbeitsrecht 83
E Handel mit Auslandsprodukten 83
F Integration, Zuwanderung, Fachkräftemangel 85
G Armutsmigration Südosteuropa 95
H Zwangsprostitution, Menschenhandel,
Organhandel 98
J Mentale Abschottung 103
N Außenwirtschaft und Sicherung der Märkte 163

Gewerbemiete

Miete von Ferienwohnungen;
Vermietungs-Vermittlungsvertrag;
Geheimhaltungsinteresse des auf Rechnung des
Eigentümers tätigen Geschäftsbesorgers; Verjährung
des Auskunfts- und Rechenschaftslegungsanspruchs
(BGH) 104

Zwangsverwaltung; Erstreckung der Beschlagnahme
auf Ansprüche des Eigentümers; gestattete Vermietung
durch Dritten als Außen-GbR der Eigentümer;
Überlassung des Grundstücks als Beitragsleistung zur
GbR; Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
gegen den Gewerberaum-Endmieter (BGH) 107

Kfz-Leasing; Fuhrpark; Insolvenz des Leasingnehmers;
Lastschriftrückbuchung von Leasingraten;
Ermächtigung zur Nutzung von Leasinggut zur
Betriebsfortführung; Beweislast für Schäden (BGH) 109

„Sale and lease back“; Vertrag auf variable Zeit;
Leasing; Miete; Insolvenz des vermietenden Erwerbers;
Mietzinsgläubiger; Forfaitierung; Forderungsverkauf
und Abtretung; Vorausverfügung; Einredeverzicht-
vereinbarung; Rückkauf; Beurkundungsmangel (BGH) 112

Insolvenz des Mieters; Strategien der Gläubiger-
benachteiligung; Vertragsübernahme; überhöhte Miete;
Aufwertung einer Insolvenzforderung zur
Masseverbindlichkeit; Karstadt-Arcandor (BGH) 116

Pacht; Gaststätte; Übertragung des Gaststättenbetriebs
oder von Mobiliar der Gaststätte durch den
Insolvenzschuldner an den Nachpächter der Gaststätte;
Verschwendung von Vermögen; Restschuldbefreiung
(BGH) 119

Kfz-Miete; Wohnmobil; Internet-Vermietungsangebot;
Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit auf das
EU-Ausland; Vermietung am inländischen Geschäftssitz
des Unternehmens; Verbrauchersache;
Verbrauchergerichtsstand (BGH) 120

Miete einer Gewerbefläche; Abrissverlangen von Bauten
nach Vertragsbeendigung; Beschwer im Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde; nachträgliche Erhöhung
des Streitwerts über die Wertgrenze; Wiedereinsetzung;
ZPO-Reform (BGH) 123

Gewerbliche Miete; Urkundenprozess in Mietsachen;
Klage auf Zahlung rückständiger Miete; Mangel der
Mietsache; sale and lease back; Vorbehalt der Rechte
bei Annahme der Mietsache wegen eines Mangels;
Annahme als Erfüllung trotz Vorbehalts; Mängel-
beseitigungskosten; „wesentlicher“ Mangel (BGH) 124

Detektivkosten zur Beschaffung von Beweismitteln;
personenbezogenes Bewegungsprofil mittels GPS;
Familiensache; Prozesskosten (BGH) 128

Detektiv; unbefugtes Erheben von Daten gegen Entgelt;
Bewegungsprofile; GPS; Datenschutzrichtlinie;
einzelfallbezogene Abwägung widerstreitender
Interessen (BGH Leits. u. a.) 131

Kurzfassungen / Leitsätze Gewerbemiete etc. 132

Teileigentum

Grundbuchberichtigungsanspruch bei versehentlich
als Volkseigentum gebuchtem Privatgrundstück;
Maxim-Gorki-Theater Unter den Linden
(BGH Leits. u. a.) 139

Kurzfassungen / Leitsätze Teileigentum etc. 140

Wettbewerb

Selbständiger; freier Beruf; Recht am eingerichteten
und ausgeübten Gewerbebetrieb; Störungsabwehr;
Behinderung der Erwerbstätigkeit; Sporttrainer;
Sportsoldat; Boykott-ähnliche Maßnahmen des Staates;
ehemaliger DDR-Stasi-Mitarbeiter (BGH) 141

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt;
Zurechnung der Arbeitgeberstellung; Gebäudereiniger-
handwerk; Mindestlohn; Toilettenreinigung in
Warenhäusern; Tellergehalt; Vollarbeitsleistung;
Arbeitsbereitschaft (BGH) 144

Mobbing; Arbeitsunfähigkeit;
Krankentagegeldversicherung (BGH) 146

Pressefreiheit; Verbotsantrag zu kritischer
Presse-Veröffentlichung über Unternehmenspolitik
und Betriebsratsbildung (OLG Hamburg) 149

Betriebsverfassung; Hilfenahme des Betriebsrats zur
eigenen Aufgabenerfüllung durch Beratungsvertrags-
vereinbarung mit Dritten; Haftung für das
Beraterhonorar (BGH Leits. u. a.) 149

Kurzfassungen / Leitsätze Wettbewerb etc. 150

Besteuerung

Kurzfassungen / Leitsätze Steuerrecht etc. 151

Magazin

Politik und Recht 152

Impressum 182

Dr. jur. utr. Karl Eckart Heinz, Bonn

Bürgerliche Gesellschaft, Bürgerliches Recht und Recht des politischen Gemeinwesens – Kritik des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs –

Immanuel Kants „Rechtslehre“ aus dem Jahr 1797¹ unterscheidet in § 41 unter Bezug auf den Göttinger Rechtslehrer Gottfried Achenwall zwischen einem rechtlichen und nicht-rechtlichen Zustand des menschlichen Zusammenlebens, während Achenwall einen *natürlichen Zustand* (status naturalis), einen *sozialen Zustand* (status socialis) sowie einen *bürgerlichen Zustand* (status civilis) annahm². Der status socialis schien für Kant jedoch verzichtbar, weil soziales Zusammenleben ebenfalls auf dem Naturzustand beruhe und damit scheinbar keine besondere Eigenart des menschlichen Zusammenlebens darstellt; der *status civilis* ließe sich danach mit dem *rechtlichen Zustand* identifizieren, dem nach Kant lediglich ein *nicht-rechtlicher* Zustand natürlicher Formen des Zusammenlebens als Alternative gegenübersteht.

Für Kants Analyse der Moralität des menschlichen Zusammenlebens hatte seine Sichtweise schwerwiegende Folgen; denn weil Kant das System der Moral nicht mehr dem besonderen Zustand eines „status socialis“ zuweisen konnte, suchte er nun die Quelle der Moralität in der menschlichen *Tugend*³ – ein Weg, der nur in einer Sackgasse enden konnte⁴.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel betrachtete zwar die *Bürgerliche Gesellschaft* als den Ort der Moralität, ohne jedoch das Wesen der Moral und die Entstehung moralischer Regeln näher zu bestimmen⁵. Insbesondere wird der Übergang aus dem Naturzustand menschlicher Existenz in den Zustand der Bürgerlichen Gesellschaft nicht thematisiert. So konnte Friedrich Nietzsche noch im Jahre 1885 anmerken,

„Die moralische Empfindung ist jetzt in Europa ebenso fein, spät, vielfach, reizbar, raffiniert, als die dazu gehörige „Wissenschaft der Moral“ noch jung, anfängerhaft, plump und grobfingerig ist ...“⁶,

und die Frage stellt sich, ob mit Nietzsche – oder durch unsere zeitgenössische Philosophie – das Problem einer „Wissenschaft“ der Moral gelöst werden konnte, wenn die Moral immerhin für das Funktionieren der Bürgerlichen Gesellschaft von maßgebender Bedeutung sein soll.

Wille zur Macht

Die Erkenntnis Nietzsches, dass sich der Mensch gegenüber seiner Umwelt, auch gegenüber seinesgleichen, natürlicherweise wie ein Raubtier verhält, war nicht allzu neu; bereits Thomas Hobbes entwickelte aus dieser Erkenntnis ein zentrales Argument für seine Staatsphilosophie, die auf eine Herstellung friedlicher Verhältnisse zielte⁷. Das Neue in Nietzsches Philosophie ist die Verherrlichung eines „Willens zur Macht“, den er einem „Rudel blonder Raubthiere“ zuschreibt⁸, in deren Machtgebrauch Nietzsche die Ursache friedlicher Verhältnisse zu finden meint, nämlich in der Einflussnahme auf jene Schwachen,

die zum Frieden angehalten werden müssen, andererseits aber auch zu kollektiven Leistungen⁹ geführt werden können, um einen Staat, eine nationale Größe zu begründen¹⁰. Nach Nietzsche beruht dieser Einfluss darauf, dass die Schwachen ihren eigenen Raubtiertrieb unterdrücken – nach „innen wenden“¹¹ –

1) Karl VORLÄNDER (Hrsg.) Immanuel KANT Metaphysik der Sitten, Erster Teil: Anfangsgründe der Rechtslehre (Hamburg 1959) Einleitung.

2) Stephan PÜTTER/Gottfried ACHENWALL Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa Iuris Naturae), hrsgg. und übersetzt von Jan SCHRÖDER (Frankfurt am Main/Leipzig 1995) betrachten freilich den status civilis als die *Herrschaftsunterworfenheit des Bürgers* (§ 671), auch können sie weder eine objektive Grundlage der *Moral* (§ 12) noch eine objektive Grundlage des *Rechts* (§ 18) anbieten; es gab also durchaus Veranlassung für den Philosophen Kant, sich diesen Fragen intensiv zuzuwenden.

3) Immanuel KANT Metaphysik der Sitten, Zweiter Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (Königsberg 1797).

4) Karl Eckhart HEINZ Moral und Recht im System der Philosophie, in: ders. (Hrsg.) Holzwege der deutschen Zivilistik (Bonn 2008) S. 198. – Problematisch war allerdings bereits *Kants Rechtsbegriff*; denn Kants Definition des Rechts als „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ – KANT (FN 1) Einleitung § B – ist ganz offensichtlich eine *Definition des Systems der Moral*, erklärt aber gewiss nicht das System des *Rechts*!

5) Dieter HENRICH in: ders. (Hrsg.) Georg Friedrich Wilhelm Hegel, Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1919/20 in einer Nachschrift (Frankfurt am Main 1983) S. 17.

6) Friedrich NIETZSCHE Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift, in: Gesammelte Werke, fünfzehnter Band (München 1925) S. 109. Auch Sascha STRAUBE Zum gemeinsamen Ursprung von Recht, Gerechtigkeit und Strafe in der Philosophie Friedrich Nietzsches (Berlin 2012; zugl. Diss. München 2010/11) berührt nicht das Problem der Moral.

7) Thomas HOBBS Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil (1651).

8) NIETZSCHE (FN 6) S. 354.

9) Karl Eckhart HEINZ Europäische Verfassung. Grundlinien einer allgemeinen Verfassungstheorie und Kritik des europäischen Verfassungsprojekts 2004 (Bonn 2005) S. 17. Kollektivität wird heute meist auf „Altruismus“ zurückgeführt, nämlich auf gegenseitiges Verhalten, wie es schon Hegel (FN 5) § 182 ff. darstellt; insofern beschreiben die Soziologen Martin NOWAK/Roger HIGHFIELD Super Cooperators. Evolution, Altruism and Human Behaviour or Why We Need Each Other to Succeed (Edinburgh 2011) nur einen Teilbereich möglicher Formen des Zusammenlebens und blenden den wichtigsten Bereich – den Bereich der Kollektivität – aus. Aber auch die Rechtswissenschaft tut sich schwer mit einer Unterscheidung zwischen Kooperation und Kollektivität, schwerer noch mit der Unterscheidung unterschiedlicher Formen der Kollektivität, etwa zwischen „Gesellschaft“ und „Verein“; Simon BLATH Societas sive communio. Zum Begriff des Personengesellschaftsvertrags vom Humanismus bis zum 19. Jahrhundert (Berlin 2010). Entscheidend ist aber die Organisationsform; Karl Eckhart HEINZ Rechtsfähigkeit der deutschen Partnerschaftsgesellschaft? Prinzipien organisierter Geschäftsführung (Veröffentlichung in Vorbereitung).

10) NIETZSCHE (FN 6) S. 356.

11) NIETZSCHE (FN 6) S. 352.

um Konflikte mit den Starken zu vermeiden; hierdurch entwickle sich das „schlechte Gewissen“, das Nietzsche als die eigentliche Ursache dessen betrachtet, was als „moralisches Verhalten“ bezeichnet wird¹². Im Vergleich mit Hobbes' Idee, dass der Staat auf vertraglicher Einigung mit einem „Herrscher“ beruht¹³, sieht Nietzsche das Entstehen des Staates in den Gewaltakten von Machthabern, einer „Herren-Rasse, welche ... unbedenklich ihre furchtbaren Taten auf eine der Zahl nach vielleicht ungeheuer überlegene, aber noch gestaltlose, noch schweifende Bevölkerung legt“ und mit Verträgen nichts zu schaffen hat: „Mit solchen Wesen rechnet man nicht, sie kommen wie das Schicksal, ohne Grund, Vernunft, Rücksicht, Vorwand, sie sind da wie der Blitz da ist, zu furchtbar, zu plötzlich, zu überzeugend, zu ‚anders‘, um selbst auch nur gehasst zu werden“¹⁴.

Diese Einsicht und Schlussfolgerung Nietzsches stimmt nun allerdings mit empirischen Erkenntnissen nicht überein. Beispielsweise benötigen bäuerliche Existenzen zwingend eine friedliche Form des Zusammenlebens, um ihren Besitz für die Zwecke des Säens und Erntens zu nutzen, und sie fühlen sich durchaus nicht „eingezwängt in eine drückende Enge und Regelmäßigkeit der Sitte“, wie auch das moralische Verhalten, das den familiären Frieden bewahrt, normalerweise nicht als Zwang und Einengung empfunden wird, sondern als eine notwendige Regel der Vernunft. Es sind die „Helden“ – Angehörige des „Adels“ – die über die Grenzen ihres Besitzes hinausblicken, die nach Raub, Eroberung, vielleicht auch nach dem Erwerb von Sklaven streben und für solche Zwecke gelegentlich ihre bäuerlichen Nachbarn begeistern können, weil sie ohne deren Mithilfe ihre Zwecke nicht zu verfolgen vermögen¹⁵. Gewiss kommt es vor, dass der Adel auch bäuerliche Gesellschaften überfällt, um sich diese Bauern untertan zu machen. Doch die Bauern fügen sich nicht etwa in die Rolle von Untertanen, weil ihre „Instinkte des wilden freien schweifenden Menschen sich rückwärts, sich *gegen den Menschen selbst wandten*“¹⁶, sondern sie tun dies aus keinem anderen Grund als um der Wiedergewinnung des Friedens willen, den sie für ihre Zwecke benötigen; es ist also vernünftige Einsicht – und durchaus keine Verkehrung ihrer Instinkte – die sie den Regeln der Herrschaft¹⁷ sich unterwerfen lässt.

Zu einer solchen Herrschaft gehört, dass Verletzungen der zwischen Untertanen bestehenden Ordnung des Friedens – als Verstoß gegen die Moralität des Zusammenlebens – mit „Strafen“ bedroht werden¹⁸.

Wenn Nietzsche von einem „neuen Menschen“ träumt – es bedürfe hierzu „einer anderen Art Geister, als gerade in diesem Zeitalter wahrscheinlich sind: Geister, die durch Kriege und Siege gekräftigt, denen die Eroberung, das Abenteuer, die Gefahr, der Schmerz sogar zum Bedürfnis geworden ist“, „einer Art sublimer Bosheit selbst, eines letzten selbstgewissesten Muthwillens der Erkenntnis, welcher zur großen Gesundheit gehört“¹⁹, die das „Kranke“ des „verinnerlichten Menschen“ ablösen soll, dann vergisst er, dass auch das Zusammenleben von Helden nach Regeln der Moral und Sitte verlangt – hat nicht eben der Adel die ausgefeiltesten Regeln gegenseitigen Verhaltens (und das Zeremoniell²⁰) entwickelt²¹ – um nicht im ewigen Kampf zu vergehen; auch ein „Zukünftigerer, Stärkerer“ – Zarathustra²² – müsste sich dieser Einsicht beugen. Der Gebrauch der Vernunft mag keine Früchte hervorbringen, wie sie dem irrationalen Handeln von Helden entspringen können; aber der Gebrauch der Vernunft sorgt für die Kontinuität des Lebens! Dagegen sind Helden bereit, für den Traum einer anderen („besseren“) Zukunft das Leben – ihr Leben und das Leben Anderer – aufs Spiel zu setzen.

Schuld und „schlechtes Gewissen“

Auch die Fähigkeit zum Heldentum, zur freien, souveränen Entscheidung, zum Versprechen- und zum Versprechenhalten können, zur „Verantwortlichkeit“ für ein gegebenes Versprechen, besitzen alle, die ein „Gewissen“²³ kennen und zur Verantwortung ihres Handelns bereit sind – wer dürfte ihnen ver-

bieten zu versprechen und Verantwortlichkeit zu üben? Man wird wohl bei Verbrechern selten einen „Gewissensbiss“, das „Gefühl der Schuld“ finden²⁴; aber es ist doch nicht die gleiche Art von Handlungen, die an ihnen im Wege der „gerechten“ Strafen²⁵ ausgeführt werden, sondern die Reaktion auf ein Verhalten, das lediglich *vorgibt*, die Regeln des Zusammenlebens befolgt zu haben, während diese Regeln offen oder heimlich *gebrochen* wurden²⁶, sodass die Richtenden die Verbrecher „zur Verantwortung ziehen“ können. Daher ist das schlechte Gewissen nicht *stets* bei den „Untertanen“ zu finden, sondern nur dann, wenn Untertanen gegen Regeln des Zusammenlebens verstoßen haben, und sie haben ein schlechtes Gewissen, weil sie wissen, dass ihr Handeln die Friedensordnung gefährdet, deren Vorteil sie verlieren könnten. Ein „Schadens-Anstifter“ und „unverantwortliches Stück Verhängnis“²⁷, dessen Schuld²⁸ im willentlichen Bruch der Friedensregeln liegt, entwickelt kein schlechtes Gewissen. Deshalb ist die Unterscheidung zwischen gutem und schlechtem Gewissen nicht hilfreich: dem „Gewissen“ steht nur die „Gewissenlosigkeit“²⁹ gegenüber.

Die Nietzsche-Kritik hat sich bisher dieser Zusammenhänge nicht näher angenommen, und die neuere Moralphilosophie greift eher auf Herkömmliches zurück, wie etwa auf Kant oder auch auf die antiken Philosophen, soweit nicht Anleihen bei modernen Wissenschaften – etwa bei der Soziologie, der Kommunikationswissenschaft oder auch der Hirnforschung – gemacht werden³⁰. Was jedoch fehlt, ist eine Analyse der Zusammenhänge, in denen Verhaltensregeln notwendig sind und anhand deren überhaupt erst Schuld- und Verantwortungsgesichtspunkte erörtert werden können. Menschliches Verhalten steht durchaus nicht „wesensmäßig“ unter einem „normativen Anspruch“³¹, nämlich offensichtlich besonders dann nicht, wenn es um das Verhalten zwischen menschlichen Tätern und Opfern geht; hier gibt es keine gegenseitige „Anerkennung“, „die mit dem Standpunkt der Moral ... unabweisbar verbunden ist“³², aber es bedeutet auch nicht, dass der Täter keinen Verhaltensregeln unterliegt, die etwa aus anderen Zusammenhängen für ihn gelten, etwa aufgrund einer *staatlichen* Regel, die möglicherweise das

12) NIETZSCHE (FN 6) S. 357.

13) HOBBS (FN 7) II Kap. XVII.

14) NIETZSCHE (FN 6) S. 354.

15) Winfried SCHMITZ Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (Berlin 2004) S. 145.

16) NIETZSCHE (FN 6) S. 352.

17) Karl Eckhart HEINZ Zur Typologie der persönlichen und der dinglichen Rechtsverhältnisse II, in: Holzwege (FN 4) S. 28. Der Gedanke, dass Herrschaft auf einem „Mandat“ beruht – HEINZ (FN 9) S. 90 – wird damit korrigiert: Herrschaft ist eine direkte hierarchische Ordnung, keine abgeleitete Form übertragener Befugnis!

18) Karl Eckhart HEINZ Menschenwürde und staatlicher Strafanspruch, in: ders. (Hrsg.) Erläuterung und Kritik deutscher Staatsordnung (Bonn 2008) S. 161.

19) NIETZSCHE (FN 6) S. 366.

20) Helmut REICHOLD Bismarcks Zaunkönige. Duodez im 20. Jahrhundert (Paderborn 1977) S. 130. Zu beachten ist, dass Reichold die übliche Sicht des Bismarck-Reichs als „Bundesstaat“ vertritt, sodass seine Schlussfolgerungen nicht unbedingt geteilt werden können. Das Deutsche Reich 1871-1918 war ein Gebilde, das mit den *Europäischen Gemeinschaften* vergleichbar war; Karl Eckhart HEINZ Das Bismarck-Reich als Staatengemeinschaft, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1994, 77; ders. Europäische Zukunft – Bundesstaat oder Staatengemeinschaft. Das Beispiel des Bismarck-Reichs, DöV 1994, 994.

21) NIETZSCHE (FN 6) S. 359.

22) NIETZSCHE (FN 6) S. 367.

23) NIETZSCHE (FN 6) S. 322.

24) NIETZSCHE (FN 6) S. 348.

25) NIETZSCHE (FN 6) S. 349.

26) NIETZSCHE (FN 6) S. 336.

27) NIETZSCHE (FN 6) S. 349.

28) NIETZSCHE (FN 6) S. 334.

29) KANT (FN 3) Einleitung XII b.

30) Ludger HONNEFELDER Was soll ich tun, was will ich sein? Gewissen und Schuld (Berlin 2007) S. 37.

31) HONNEFELDER (FN 30) S. 135.

32) HONNEFELDER (FN 30) S. 135.

Opfer schützen soll, wobei diese Regel keineswegs den Charakter einer Moralregel oder Regel der Sittlichkeit tragen muss³³.

Moralität

In den Institutionen von Justinians CICiv heißt es: „Ius naturale est quod natura omnia animalia docuit. nam ius istud non humani generis proprium est, sed omnium animalium, quae in caelo, quae in terra, quae in mari nascuntur.“³⁴ Dabei kann mit dem Begriff „ius naturale“ kein „Naturrecht“³⁵ gemeint sein, vielmehr ist hier von den *Naturgesetzen* die Rede, die nicht nur die Kräfte der Physik, sondern vor allem auch die Auseinandersetzungen unter Lebewesen regeln; besonders bedeutet dies, dass der „Starke“ normalerweise den „Schwachen“ schlägt, wie es von Seiten der Soziologie beobachtet wird. Aber unter dem Naturgesetz können auch *Schutzverhältnisse* bestehen, wie der Schutz, den eine Mutter ihrem Kind – oder ein Liebhaber seiner Geliebten – bietet. Es kann daher gar keine Rede sein, dass menschliche Wesen, die nach den Regeln der Naturgesetze handeln, sich in einem „moralischen Zustand“ befinden³⁶, sie mögen bei ihrem Handeln nun von Vernunft³⁷ geleitet sein oder nicht.

Menschliche Wesen treten erst dann in einen moralischen Zustand, wenn sie erkennen, dass es für sie sinnvoller ist, ihre Kräfte nicht mehr auf Angriffe gegen Nachbarn zu richten, sondern die Nachbarn in Ruhe zu lassen in der Hoffnung, dass diese Nachbarn ein ähnliches Verhalten wählen. Dies bedeutet, die Nachbarn und ihre Einflussbereiche nicht mehr als begehrenswerte *Objekte* zu betrachten, sondern auch den Nachbarn den Charakter von *Subjekten* zuzubilligen, wie sich jedes menschliche Wesen selbst als Subjekt seiner eigenen Handlungen betrachtet. In der gegenseitigen Anerkennung als Subjekte und dem Verzicht auf Objektbehandlung³⁸ liegt die Bildung einer *Gemeinschaft*, die als *Gemeinschaft des Friedens* erscheint; die Beteiligten „gesellen“ sich zueinander, ohne dass dabei zunächst mehr als ein *friedliches Zusammenleben* entsteht, das heißt eine *individuale Form der Koexistenz*, die keinerlei kollektives Miteinander bedeutet. Was entstanden ist, stellt im Unterschied zur Kampfordnung unter dem Naturgesetz – als „status naturalis“ – eine andersgeartete Ordnung dar, die als „status socialis“ bezeichnet werden kann. Im *status socialis* entstehen zwar auch Kollektivverhältnisse – „Freundschaft“, „Liebe“³⁹ – doch erhellt, dass der normale *status socialis* von Individualverhältnissen geprägt ist. Es ist daher irreführend, den „status socialis“ ausschließlich mit Kollektivverhältnissen in Verbindung zu bringen⁴⁰.

Der Friede des *status socialis* – gleichgültig, ob es sich dabei um ein individuelles oder um ein kollektives Verhältnis handelt – bedarf freilich der *Gestaltung*, wobei ein Individualverhältnis auch in ein Kollektivverhältnis (etwa in ein Liebesverhältnis) verwandelt werden kann. Diese Gestaltung richtet sich nach den Methoden der Topik⁴¹, die geeignete Verhaltensregeln für die Wahrnehmung eigener Interessen unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der friedlichen Koexistenz entwickeln helfen. Welche Überlegungen dabei anzustellen sind, ergibt sich etwa aus den bekannten Diskursen des Freiherrn Knigge „Über den Umgang mit Menschen“⁴²; zur Gewinnung eines Freundes oder gar Liebespartners geben diese zwar keine Anweisung, doch behandelt Knigge die verschiedensten sozialen Verhältnisse, denen Menschen normalerweise begegnen. Insgesamt gestalten diese Verhältnisse die „Bürgerliche Gesellschaft“.

Die Bürgerliche Gesellschaft gehört somit in den Bereich des *status socialis*, jener Ordnung des Friedens, in der Individual- und Kollektivverhältnisse auf der Grundlage der natürlichen Eigenschaften, Vermögenswerte und personalen Bindungen der Beteiligten entstehen können. Es erhellt, dass der *status socialis* zwar die Fähigkeit zu *vernünftiger Schlussfolgerung* der beteiligten Individuen voraussetzt, aber keine kommunikative Sprachfähigkeit erfordert, wie auch der Friede in Tierherden ohne Kommunikation entsteht.

Sitte

Aus den Regeln des moralischen Umgangs, die infolge ihrer logisch-topischen Methodik stets erneut nachvollziehbar sind und grundsätzlich zu jeweils gleichen Ergebnissen führen, bilden sich allmählich Modelle des moralisch-richtigen Verhaltens, die unmittelbar das Ergebnis der logisch-topischen Methode darstellen und dann einer logisch-argumentativen Herleitung nicht mehr bedürfen. Solche moralischen Verhaltensmodelle werden als „Sitte“ bezeichnet; sie sind trotz ihrer logischen Herkunft oft von bestimmten Erwartungen in einer Gesellschaft abhängig und ergeben daher unterschiedliche Verhaltensmodelle im Vergleich zwischen verschiedenen Gesellschaften⁴³.

Solche Sitten – „Regeln des richtigen Benehmens“, die in *Anstandsbüchern* zusammengestellt werden⁴⁴ – gehören zum notwendigen Wissen der Teilnehmer einer Gesellschaft; sie müssen im Bildungsweg vermittelt werden, um den Frieden einer Gesellschaft zu wahren. Ebenso ist es notwendig, beim Verkehr mit fremden Gesellschaften deren jeweils historisch entwickelte Verhaltensmodelle zur Kenntnis zu nehmen und sich den Verhaltenserwartungen der fremden Gesellschaft anzupassen⁴⁵.

Ausschließlichkeitsverhältnisse

Seit den Hinweisen Immanuel Kants⁴⁶ wissen wir, dass die Beziehung zwischen einer Person und ihren Vermögenswerten als „das Meine“ betrachtet werden kann, weil jeder Zugriff durch andere Personen auf diese Vermögenswerte die „meinige“ Beziehung „lädieren“ würde. Kant spricht nicht von einer *Ausschlussfunktion*, die in der Zuordnung des Vermögens zu einer Person gesehen werden muss, doch ist klar, dass er eine solche Ausschließlichkeit annimmt.

33) Jan VERPLAETSE *Der moralische Instinkt. Über den natürlichen Ursprung unserer Moral* (Göttingen 2011), versucht ähnlich wie Immanuel Kant, *interne Instanzen der Moralität* im Menschen zu entdecken, die er an fünf Beispielen entwickelt: Bindungsmoral, Moral der Gewalt, Moral der Reinigung, Moral der Kooperation und Prinzipienethik. Alle diese Beispiele stehen jedoch wesensmäßig im Zusammenhang mit menschlicher *Tugend* oder mit menschlichen *Selbstschutzmechanismen*, nicht mit Moralität oder Sittlichkeit. Auch insofern liegt der Vergleich mit Kant nahe, wobei Verplaetse sich auf Francis Hutcheson bezieht.

34) CICiv Lib. I Tit. II.

35) SCHRÖDER (FN 2) § 20.

36) PÜTTER/ACHENWALL (FN 2) § 28. – Es bedarf also keiner mythischen Überlieferung, um die Möglichkeit eines „Mutterrechts“, nämlich die Verfassungsform einer *Gynaiokratie* als „geordneten Naturalismus“ – Johann Jakob BACHOFEN *Die große Zusammenfassung des antiken Mutterrechts*, in: Carl Albrecht BERNOULLI (Hrsg.) *Urreligion und antike Symbole*, Auswahl aus den Werken Johann Jakob Bachofens, 1. Bd. (Leipzig 1926) S. 87 – anzunehmen.

37) PÜTTER/ACHENWALL (FN 2) § 61.

38) Karl Eckhart HEINZ *Persönlichkeit und Subjektivität*, ARSP 1998, 250.

39) Karl Eckhart HEINZ *Liebe – Ehe – Familie. Theorie des gesamten Familienrechts* (Brüssel o.J.) S. 51.

40) PÜTTER/ACHENWALL (FN 2) § 542. Auch Georg Wilhelm Friedrich HEGEL *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (Berlin 1820) § 33, versteht die *Bürgerliche Gesellschaft* offensichtlich als kollektive Gegebenheit, indem er sie zusammen mit der *Familie* und dem *Staat* behandelt.

41) Theodor VIEHWEG *Topik und Jurisprudenz* (1953).

42) Freiherr Adolph Franz Friedrich Ludwig KNIGGE *Über den Umgang mit Menschen* (Hannover 1788). Neuere Darstellungen der Verhaltensprinzipien des bürgerlichen Zusammenlebens bieten Asfa-Wossen ASSERATE *Manieren* (Frankfurt am Main 2003) sowie Moritz FREIHERR KNIGGE *Spielregeln. Wie wir miteinander umgehen sollten* (Bergisch Gladbach 2004). Zu erinnern ist auch an Baldasar CASTIGLIONE *Das Buch vom Hofmann*, übersetzt, eingeleitet und erläutert von Fritz BAUMGART (Bd. 78 der Sammlung Dieterich, Bremen o.J.).

43) VOLTAIRE *Essai sur les moeurs et l'esprit des nations* (Oeuvres complètes de Voltaire, Nouvelle édition Paris 1878; Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1967) Bde. 11-13.

44) *Der große Knigge. Mit Takt und Stil zum Ziel* (Bonn o.J.); Joachim GRAFF *Business Etikette in Deutschland* (3. Aufl. Frechen 2006); Karl Eckhart HEINZ *Zeitgemäße Änderungen der Etikette*, ARSP 1974, 501.

45) Birgit RUPPRECHT-STROELL *Japan. Stil und Etikette* (Bonn 2009).

46) KANT (FN 1) § 1.

Allerdings spricht Kant in diesem Zusammenhang von einem „rechtlich Meinen“, und es stellt sich die Frage, auf welche Weise hier eine „rechtliche“ Beziehung anzunehmen ist. Wenn die Achtung der Beziehung einer Person zu ihrem Vermögenswert von Moral und Sitte abhängt, weil jeder fremde Eingriff in diese Beziehung eine Verletzung des gesellschaftlichen Friedens darstellt, so kann die Ausschließlichkeit der Zuordnung zwischen Person und Vermögenswert nur eine Funktion von Moral oder Sitte sein⁴⁷. Das heißt, das sogenannte „absolute“ Verhältnis des Eigentums ergibt sich grundsätzlich aus dem *status socialis* – das heißt, aus dem Prinzip der Friedensordnung – und nicht etwa aus einer rechtlichen Ordnung⁴⁸.

Das gleiche muss aber auch für personale Ausschließlichkeitsverhältnisse gelten, wie etwa für das Verhältnis zwischen Sexualpartnern – das entweder auf „Liebe“ (einer Sozialbeziehung⁴⁹) oder auf einem Vertrag („Verlöbnis“⁵⁰) beruht – oder für das (soziale) Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern⁵¹. Die Ausschließlichkeit entsteht also nicht etwa aus diesen Verhältnissen als solchen, sondern ist das Ergebnis entsprechender Regeln der Moral oder Sitte, wobei unter der „Ehe“ das *moralische Ausschließlichkeitsverhältnis für die Sexualpartnerschaft* zu verstehen ist – es erhellt, dass diese Sexualpartnerschaft selbst moralischen und sittlichen Vorstellungen entsprechen muss, damit die Sexualpartner diese Ausschließlichkeit beanspruchen dürfen⁵² – während der Begriff der „Familie“ insbesondere die Ausschließlichkeitsbeziehung meint, die Eltern hinsichtlich ihrer Kinder beanspruchen dürfen. Sowohl die Ehe wie auch die Familie richten sich in ihrer moralischen Funktion also gegen den sogenannten „Drittstörer“ – was der deutschen Familienrechtswissenschaft so wenig wie der deutschen Zivilgerichtsbarkeit bisher bekannt ist⁵³. Dass mit der „grundrechtlichen“⁵⁴ Garantie für „Ehe“ und „Familie“ in Artikel 6 GG nur deren Ausschließungsfunktion gemeint sein kann, ergibt sich aus dem Vergleich mit den beiden anderen grundrechtlich garantierten „Rechtsverhältnissen“ – nämlich „Eigentum“ und „Erbrecht“ (Artikel 14 GG) – die nun unbestritten Ausschließlichkeiten meinen (aber ebenfalls keine „Rechte“ gewähren, weil sie zu den *moralischen* Verhältnissen gehören⁵⁵).

Ausschließlichkeitsverhältnisse lassen sich bereits im *status naturalis* finden, beim Behaupten des individual beanspruchten Einflussbereichs ebenso wie im Kampf um das Erstreben oder Bewahren von Kollektivverhältnissen⁵⁶, wie etwa in Tierherden, in denen um die Zuordnung von Sexualpartnern gekämpft wird. Der Kampf um einen Sexualpartner ist auch der menschlichen Natur nicht fremd; umso bedeutsamer wird die Herstellung einer Friedensordnung gerade für den sexuellen Bereich, um die unkontrollierbaren Folgen einer tätlichen Auseinandersetzung zu vermeiden⁵⁷.

Vertrag

In einer Friedensordnung sollte sich ein starker Nachbar nicht mehr einfach nehmen, was ihm an Vermögenswerten (oder am Sexualpartner) seines schwächeren Nachbarn gefällt. Doch die Friedensordnung beseitigt selbstverständlich nicht das eventuelle Interesse an einem Wert des Nachbarn; aufgrund der Garantien, die sich die Teilnehmer einer Friedensordnung gegenseitig geben, bleiben solche Werte nicht einmal verborgen, sondern werden den Nachbarn unbesorgt gezeigt. Daher kann auch unbesorgt das Interesse an einem Wert des Nachbarn geäußert und etwa zum Gegenstand eines Tauschvorschlags gemacht werden, falls der betreffende Wert als Tauschobjekt in Betracht kommt. Weitere Änderungen der natürlichen Werteverteilung sind beispielsweise im Wege des Kaufs, Darlehns, der Miete⁵⁸, Pacht⁵⁹, Schenkung, Leihe, Spende oder Stiftung⁶⁰ möglich. Hierbei handelt es sich stets um Eingriffe in die natürliche Ordnung, die auf dem *Willen der Beteiligten* beruhen und endgültig, oder auch nur vorübergehend, eine Verschiebung von Werten zwischen den Beteiligten bewirken.

Das Instrument, das diese Verschiebung von Werten bewirkt, ist der sogenannte „Vertrag“; in ihm einigen sich die Vertrags-

partner auf die beabsichtigte Änderung der natürlichen Ordnung, soweit sie den Wertebestand betrifft. Geht man davon aus, dass etwa beim Kauf einer Sache der Wert der Gegenleistung dem Wert der Sache entspricht, so ändert der Vertrag zwar nichts am ursprünglichen Kräftegewicht zwischen den Beteiligten; ihr Verhältnis zueinander bleibt grundsätzlich ungleich. Doch beruht die vertraglich geschaffene neue Zuordnung der Werte nicht mehr auf dem natürlichen Einfluss der Vertragspartner, sondern allein auf deren *Willen*; insofern schafft der Vertrag ein neues System des Friedens, nämlich eine *Willensordnung*, die im Unterschied zur Moral- und Sittenordnung als „Rechtsordnung“ bezeichnet wird. Weil das Ergebnis dieses Vertrags allein auf dem Willen der beteiligten Vertragspartner beruht, spricht man – im Unterschied zum sogenannten „öffentlichen Recht“ der politischen Gemeinwesen – von „Privatrecht“ oder auch von „Zivilrecht“ oder „Bürgerlichem Recht“.

Das Vereinbaren einer willentlichen Ordnung setzt jedoch voraus, dass die Vertragspartner zunächst in ein Verhältnis der *Gleichordnung* zueinander treten. Denn nur auf der Ebene der Gleichheit ist ein Vertragspartner frei vom Einfluss des anderen Vertragspartners, um seinen eigenen Willen zum Ausdruck zu bringen. Die Beteiligten müssen daher ihr Verhältnis – die zwischen ihnen natürlicherweise bestehende *Ungleichordnung*, ihre „Verfassung“⁶¹ – für die Vertragszwecke umordnen, denn die natürliche Ungleichordnung ist keine Grundlage für eine gleichwertige Willensbetätigung: an die Stelle der hierarchischen *Ungleichverfassung* muss die *Verfassung einer Gleichordnung* treten, die für die *Geltung*⁶² des Willens der Beteiligten sorgt. Nur auf diese Weise ist es möglich, dass die Beteiligten untereinander freie willentliche Abhängigkeiten begründen, wie sie für die Ansprüche aus endgültigen oder vorübergehenden Vertragsinhalten kennzeichnend sind.

Im Rahmen der Gleichheitsverfassung können die Vertragspartner dann jene *Abhängigkeiten* festlegen, die oft schon als konkrete Verhaltensregeln erscheinen, tatsächlich aber die Gestalt der hierarchischen Verfassung umschreiben, die den *Geltungsgrund für die Verhaltensregeln* der Partner abgeben. Die Verhaltensregeln selbst werden auch dann nach den Anweisungen der Topik aus dieser hierarchischen Verfassung abgeleitet, wenn sie im Vertrag anscheinend schon konkret festgelegt sind⁶³. Hierin liegt die „Kunst der Auslegung“ von Verträgen,

47) Schon Arthur SCHOPENHAUER Die Welt als Wille und Vorstellung (Leipzig 1818/19) § 62, vertrat in seiner Kritik an Immanuel Kants *Rechtslehre* die Ansicht, dass etwa der Schutz des Eigentums *moralisch* begründet ist und nicht von einer staatlichen Rechtsordnung abhängt. Allerdings hat Schopenhauer den Unterschied zwischen einer moralischen und einer rechtlichen Ordnung nicht erklärt; HEINZ (FN 9) S. 25.

48) Karl Eckhart HEINZ Theorie und Dogmatik der sogenannten „absoluten Rechte“, GuT 2011, 489.

49) HEINZ (FN 39) S. 51.

50) HEINZ (FN 39) S. 70.

51) HEINZ (FN 39) S. 109. Die Ausschließlichkeitswirkung der Familie wird hier allerdings noch auf *rechtliche Institutionalisierung* zurückgeführt.

52) § 138 I BGB; HEINZ (FN 39) S. 174.

53) HEINZ (FN 39) S. 102.

54) Karl Eckhart HEINZ Über den Charakter von „Grundrechten“ und „Menschenrechten“ – ihr Verhältnis zu den Statusgewährungen in den Europäischen Gemeinschaften, DöV 1978, 398.

55) HEINZ (FN 48) ebd.

56) Auch im *status naturalis* kann es Kollektivverhältnisse geben, die hier durch Zwang oder durch die Ausübung von *Macht* zustandekommen; HEINZ (FN 39) S. 68.

57) Karl Eckhart HEINZ Der Drittstörer in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, RuP 1996, 222.

58) Karl Eckhart HEINZ Der Mietvertrag, GuT 2006, 111.

59) Karl Eckhart HEINZ Risikoverteilung bei Miete und Pacht, GuT 2004, 79.

60) Karl Eckhart HEINZ Rechtsdogmatik und gesetzliche Regeln der „Stiftung“, in: Holzwege (FN 4) S. 66.

61) HEINZ (FN 9) S. 29.

62) Karl Eckhart HEINZ „Geltung“ und „Verbindlichkeit“ im Bereich normativer Ordnungen, ARSP 1969, 355.

63) Karl Eckhart HEINZ Ursprung und Entwicklung des Zivilrechts, GuT 2011, 129.

wobei es nicht um den Vertragsinhalt geht, sondern um die Frage, inwieweit Verhaltensregeln aus der vereinbarten hierarchischen Verfassung des Vertrags abgeleitet werden können. Es macht zwar durchaus einen Sinn, möglichst detailliert bestimmte Fallgestaltungen eines Vertrags zu umschreiben, wie dies im angelsächsischen Rechtsbereich üblich ist; weil aber schwerlich alle Fallentwicklungen bei Vertragsschluss vorhersehbar sind, bleibt auch hier meist noch Raum für Vertragsauslegungen. Deshalb dürfte die kontinentale Technik der Vertragsformulierung, die grundsätzlich mit einer Vertragsauslegung rechnet, der angelsächsischen Praxis vorzuziehen sein.

Geliehene Befugnis

Während Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge *endgültige* Rechtsverhältnisse – *künstliches Eigentum*⁶⁴ – schaffen, können vertraglich vielfältige Möglichkeiten einer *vorübergehenden* Vermögensverschiebung entstehen, die mit einem *Besitz*⁶⁵ verbunden sind und zusammen mit den reinen Leistungsverträgen – Dienstvertrag, Werkvertrag – die Kategorie des sogenannten „Schuldrechts“ bilden: die im Besitz befindliche Sache darf genutzt werden, ist aber nach der Beendigung des Besitzverhältnisses wieder an den Eigentümer zurückzugeben.

Die Dogmatik des Schuldrechts hat bisher nicht beachtet, dass die Besitzbegründung nach den Gegebenheiten unterschiedlich gestaltet sein kann: wird Besitz gewährt, ohne die Nutzung zu kontrollieren, so liegt ein „mandativer“ Besitz vor⁶⁶; darf der ursprüngliche Besitzer dagegen die Nutzung der Sache überwachen, so spricht man von einem „delegativen“ Besitz⁶⁷. Nur mit diesen Kriterien ist es möglich, etwa die „Miete“ von der „Pacht“ zu unterscheiden⁶⁸.

Die Unterscheidung zwischen Delegation und Mandat spielt auch in anderen privatrechtlichen Verhältnissen eine Rolle, so bei der Definition von „Vertretung“ und „Vollmacht“⁶⁹, während die sogenannte „Vertretung der Kollektive“ mit diesen beiden Vertragstypen nicht verglichen werden kann, weil jene Form der Vertretung als „Repräsentation“⁷⁰ auf anderen Grundlagen beruht⁷¹.

Objektive Verhaltensregeln

Wie sich zeigt, sind sowohl die Regeln der Moralität als auch die Regeln des Privatrechts aus Verfassungszusammenhängen abgeleitet – die Moralität aus der natürlichen *Ungleichheit* der Teilnehmer der Bürgerlichen Gesellschaft (*status socialis*), das Privatrecht aus der willentlich hergestellten Gleichheits- oder Ungleichheitsverfassung vertragsschließender Parteien (*status civilis*)⁷², wobei „Gemeinschaft“ (§§ 741 ff BGB) und „Gesellschaft“ (§§ 705 ff BGB) Beispiele für *Gleichheitsverfassungen*, einseitig oder gegenseitig verpflichtende Verträge Beispiele für *Ungleichheitsverfassungen* darstellen – sodass von einer Herleitung des Privatrechts „aus dem Willen des staatlichen Gesetzgebers“ so wenig die Rede sein kann, wie der Gesetzgeber etwa zu Eingriffen in die Privatrechtsordnung befugt ist. Hieran muss der deutsche Gesetzgeber nachdrücklich erinnert werden, weil er ständig mit politischen Projekten zur Gestaltung des Privatrechts beschäftigt ist – man denke nur an das *Mietrecht*⁷³ oder an die *Eherechtsreform*⁷⁴ – als ob das Privatrecht trotz der Bezeichnung als „ius civile“⁷⁵ einen Teil des *Gesetzesrechts*⁷⁶ („ius publicum“) darstellen würde. Hinzukommt, dass der Gesetzgeber nicht frei von Unwissen und Irrtum bei Eingriffen in das Privatrecht ist, wie etwa die Regelungen des *Stiftungsrechts*⁷⁷, des *Patentrechts*⁷⁸ und *Urheberrechts*⁷⁹ oder die Regeln über das *Eigentum an Grundstücken*⁸⁰ zeigen.

Ursache dieser Entwicklung ist der Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs in *Gesetzesform*, als dieses Korpus zu Beginn des Jahres 1900 in Kraft trat. Der deutsche Gesetzgeber konnte sich damals nicht nur auf die Zivilgesetzbücher der Aufklärungszeit berufen, vielmehr hatte bereits der römische Kaiser Justinian das „Corpus Iuris“ mit Gesetzeskraft versehen. Inzwischen sind jedoch weitere hundert Jahre vergangen, ohne dass an dieser Gesetzeskraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anstoß genommen wird, was auf einen beträchtlichen Mangel an Einsicht in den

Charakter des deutschen Zivilrechts schließen lässt. Allerdings muss festgestellt werden, dass diese Kritik für alle kontinentaleuropäischen Zivilrechtsbücher gilt. Einen anderen Zugang zur zivilistischen Tradition pflegen lediglich die Briten, die mit dem sogenannten „Case Law“ der rationalen – richterlichen – Form der Zivilrechtsentwicklung treu geblieben sind, deshalb aber mit Verachtung seitens der kontinentaleuropäischen Zivilistik betrachtet werden. Hierfür gibt es keinen vernünftigen Grund: geht man davon aus, dass zwischen der Fallentscheidung, einer Zusammenfassung der Ergebnisse \neq gleichgearteter Fälle in „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ und der Abstraktionsebene von Rechtsregeln, die Gegenstand europäischer Zivilgesetzbücher sind, lediglich ein Unterschied in der *formalen sprachlichen Darstellung* besteht, während der Inhalt dieser Darstellungen

64) Beim Kauf ist der Eigentumsübergang bereits mit der Einigung abgeschlossen; es bedarf keines zusätzlichen Vertrags über den Eigentumsübergang; Karl Eckhart HEINZ *Inhaberschaft – Eigentum – Besitz. Gesammelte Schriften zur Theorie von Gewahrsam, Eigentum und Besitz an Sachen und Informationen einschließlich Patent- und Urheberrecht* (Bonn 2003) S. 208. Insofern ist der Kaufvertrag seinem Wesen nach hinsichtlich der Kaufsache wie hinsichtlich des Kaufpreises ein „dinglicher“ Vertrag. Wenn die verkaufte Sache noch nicht übergeben ist, gebietet eine topische Rechtsregel („Herausgabeanspruch“), die Sache dem Käufer auszuliefern. Diese Herausgabe ist dem Käufer ebenso „geschuldet“, wie eine vertraglich vereinbarte Leistung „geschuldet“ ist, etwa aufgrund eines Dienstvertrags. Hieraus ergibt sich keine besondere Kategorie eines „Schuldrechts“.

65) HEINZ (FN 64) ebd.

66) Karl Eckhart HEINZ *Delegation und Mandat. Eine rechts- und verfassungstheoretische Untersuchung*, STAAT 1997, 495.

67) HEINZ (FN 64) S. 217.

68) HEINZ (FN 64) S. 218.

69) Karl Eckhart HEINZ *Vertretung und Vollmacht aus rechtstheoretischer Sicht*, RECHTSTHEORIE 2003, 519.

70) HEINZ (FN 69) ebd.

71) Insbesondere stellen Staaten *Kollektivpersonen* dar, die sich aus ihren Bürgern, ihrem Oberhaupt und dessen Beamtenschaft zusammensetzen, wie das Titelkupfer von Thomas Hobbes' „Leviathan“, in der Gestalt des Staates als Leviathan, sinnfällig darstellt. Primitive Gesellschaften bestrafen Verbrecher, indem sie ihnen das Haupt abschlagen, weil es die Tat erdacht, und die Hand, weil sie das Verbrechen ausgeführt hat. Seit dem Ende des Ersten Weltkriegs gibt es auf der internationalen Ebene ähnliche Bestrebungen; so sollte der Deutsche Kaiser wegen Kriegsverbrechen vor Gericht gestellt werden, und in den Nürnberger Prozessen kam es dann tatsächlich zu Anklagen und Verurteilungen der nationalsozialistischen deutschen Führung. Den vorläufigen Endpunkt dieser unseligen Entwicklung bildet der Internationale Gerichtshof in Den Haag, zu dessen Aufgaben es gehört, politische und militärische Führer für Kriegsverbrechen ihrer Soldaten zur Verantwortung zu ziehen, als ob nicht die Staaten, deren Repräsentanten sie sind, für solche Taten verantwortlich wären. Wenn man die Lehrbücher und umfangreichen Kommentare zum Haager Strafgerichtshof betrachtet, wird der fehlgeleitete Fleiß – und der bedauerliche Mangel an dogmatischer Einsicht – besonders deutlich; Karl Eckhart HEINZ „Nürnberg“ und die Folgen, in: *Erläuterung* (FN 18) S. 64; *ders.* *Führungsverantwortung für kollektives Handeln. Eichmann-Prozess und Internationaler Strafgerichtshof* (Veröffentlichung in Vorbereitung).

72) Karl Eckhart HEINZ *Der Vertrag. Theorie des verabredeten Handelns*, GuT 2012, 217.

73) HEINZ (FN 58) ebd.; Karl Eckhart HEINZ *Gedanken zum Referententwurf* (Stand 25. 10. 2011) der deutschen Bundesregierung für ein Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (MietR-ÄndG), GuT 2011, 222.

74) HEINZ (FN 39) S. 15.

75) Inst. I, II, 1.

76) Inst. I, II, 4.

77) HEINZ (FN 60) ebd.

78) Karl Eckhart HEINZ *Europa-Patent und grundgesetzliche Eigentums-garantie*, Mitt. 1975, 201; *ders.* *Das Patent im System der Eigentumsrechte*, Mitt. 1994, 1; *ders.* *Die Zukunft des europäischen Patentschutzes*, in: *Inhaberschaft* (FN 64) S. 183.

79) Karl Eckhart HEINZ *Das sogenannte Folgerecht („droit de suite“) als künftige europaweite Regelung? Zur Theorie des urheberrechtlichen Eigentums*, GRUR 1998, 786.

80) Karl Eckhart HEINZ *Das private „Eigentum an Grundstücken“ als öffentlichrechtliches Verhältnis*, GuT 2011, 375.

als Gerechtigkeitsregel selbstverständlich identisch sein muss⁸¹, so ist die kontinentaleuropäische juristische Arroganz gegenüber der britischen Methode nicht nachvollziehbar. Auch hier zeigt sich nur wieder, wie begrenzt die dogmatische Einsicht der kontinentaleuropäischen Juristen noch immer ist, die auf ihrer abstrakten Methode unbedingt beharren, was sich besonders nachteilig bei der Entwicklung eines *europäischen Zivilrechts* auswirkt⁸²; ein solches europäisches Zivilrecht sollte daher nicht am grünen Tisch gestaltet, sondern geduldig auf der Grundlage konkreter Fallentscheidungen entwickelt werden, wie es der britischen Methode entspricht, die schließlich auch zu den in Kontinentaleuropa üblichen abstrakten Regeln führen kann (ohne den Charakter eines *Herrschaftsrechts* anzunehmen)⁸³.

Sind jedoch *Verträge* die alleinige Grundlage des Privatrechts, so müssen die *regulativen*⁸⁴ Merkmale und Bedingungen des Vertragswesens am Beginn einer Privatrechtskodifikation⁸⁵ stehen. Hieraus leiten sich alle Anforderungen her, die an ein Vertragsgeschehen zu stellen sind, wie auch an alle Modelle vertraglicher Gestaltung entsprechend den Bedürfnissen des Zusammenlebens in der Bürgerlichen Gesellschaft. Solche Modelle ergeben sich auf der Privatrechtsebene in gleicher Weise wie Verhaltensmodelle der *Sitte* auf der Ebene der normalen Friedensordnung, nämlich durch *Gewohnheiten des Verhaltens*, und führen auf diese Weise zu begrifflichen Konzepten, denen dann eigene Bezeichnungen – wie etwa „Kauf“, „Miete“ usw. – beigelegt werden.

Soweit einschlägige Vertragsmodelle vorhanden sind, genügt zur Festlegung von Verträgen, den *Vertragsgegenstand* – Waren, Grundstücke, Leistungen, usw. – eindeutig zu beschreiben und das entsprechende *Vertragsmodell* – Kauf, Miete, Dienst, usw. – zu benennen.

Alle Einwirkungen auf Werte, denen keine vertragliche Abrede zugrunde liegt, können in der Friedensordnung keinen Bestand haben. Dies betrifft eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ ebenso wie etwa schädigende Eingriffe in einen ausschließlich geschützten Bereich. Deshalb gehören der Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung und die Ansprüche auf Schadensersatz zu den normalen Folgen einer Störung der Friedensordnung, sodass diese Ansprüche ebenfalls keine „Rechtsansprüche“ darstellen, sondern *moralische Konsequenzen* sind. Dass für solche Störungen oftmals auch *Strafen* angedroht sind, ändert nichts an diesem Charakter.

Verhaltensregeln in Gemeinschaften

Die Ansicht Immanuel Kants, dass ein Sozialverhalten bereits auf der Ebene des natürlichen Zusammenlebens erscheint, kann sich zwar auf Beobachtungen in tierischen Herden ebenso wie in Formen der Sexualpartnerschaft in der Tierwelt stützen – die zweifellos einen friedlichen Anblick bieten – und ähnliche Formen des Friedens zeigt auch die menschliche Familie, wenn Kinder noch nicht das Alter von Erwachsenen erreicht haben. Was in der Tierwelt vermutlich instinktgeprägtes Verhalten darstellt und deshalb mit dem rationalen menschlichen Verhalten nicht vergleichbar ist, beruht in der menschlichen Familie zunächst auf der Hilflosigkeit von Kindern, die den Schutz ihrer Eltern existentiell benötigen, und zum anderen auf dem Zwang, den Eltern auf ihre Kinder faktisch ausüben können, solange diese das Erwachsenenalter noch nicht erreicht haben. Von einem „Sozialverhalten“ im Sinn bewusster Gestaltung eines friedlichen menschlichen Zusammenlebens kann hier daher nicht die Rede sein. Soweit aber tatsächlich ein solches Verhalten auftritt, trägt es stets einen *künstlichen* Charakter und ist durch Regeln der Moralität oder Sittlichkeit geprägt; diese Regeln formen die Friedlichkeit des natürlichen kollektiven Zusammenlebens.

Menschliche Kollektivität kann jedoch auch auf beliebige Weise *künstlich gestaltet* werden, und die Grundlage hierfür sind ebenfalls Vereinbarungen – *Verträge* – zwischen Beteiligten, die sich auf Ziele und Strukturen – die „Verfassung“ – des Kollektivs richten und eventuell Grenzen der kollektiven Vereinnahmung⁸⁶ festlegen, soweit sich solche Grenzen nicht bereits (to-

pisch) aus dem gewählten – hierarchischen oder egalitären⁸⁷ – Kollektivmodell herleiten lassen. Weil kollektives Verhalten nach einer Ausrichtung aller Beteiligten auf die Ziele des Kollektivs verlangt⁸⁸, müssen sich die Verhaltensregeln für die Beteiligten des Kollektivs an diesen Zielen orientieren; der kollektive Charakter dieser Verhaltensregeln unterscheidet sich daher grundlegend von jenen individualen Formen des Zusammenlebens, die moralisch oder vertraglich gestaltet sind.

Auch die politischen Gemeinwesen – besonders die Existenzgemeinschaft eines „Staates“ – stellen Kollektive dar, die im Wege der *Rechtsetzung* das Kollektivverhalten ihrer Mitglieder und aller übrigen Personen, die sich im Staatsgebiet⁸⁹ aufhalten, regeln; insofern spricht man von „öffentlichem“ Recht. Es erhellt, dass die Regelung des *privaten* Verhaltens der innerhalb des Gebiets eines politischen Gemeinwesens befindlichen Personen niemals eine Aufgabe des politischen Kollektivs sein kann. Auch deshalb ist der Gedanke abwegig, dass das Bürgerliche Gesetzbuch im Deutschen Reich „Gesetzeskraft“ erlangt habe und dass der deutsche Staat mit seiner Gesetzgebung das private – moralische oder vertragliche – Verhalten der Bürger regeln könne.

Eine „Rechtsfortbildung“ der moralischen und vertraglichen Verhaltensregeln im Rahmen der Bürgerlichen Gesellschaft ist daher nur auf dem Wege einer logisch-topischen Argumentation möglich, und diese Aufgabe kann sowohl von einer staatlich bestellten Richterschaft wie auch von privat gewählten Mediatoren und (Schieds-) Richtern wahrgenommen werden. Stellt aber der Staat seinen Bürgern ein Gerichtswesen zur Verfügung, um der „Rechtsstaatlichkeit“ als seiner Aufgabe zu genügen, dann bleibt die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte immer noch eine Entscheidung der *Bürger*, sodass der Staat nicht bestimmte Richter für bestimmte Streitfälle vorschreiben darf; demnach verletzen die heutigen Regeln über eine sachliche und örtliche „Zuständigkeit“ der Gerichte die grundrechtlich ga-

- 81) Diese Darstellungsformen stehen zueinander in einer sogenannten „Paraphrasen-Relation“; Karl Eckhart HEINZ Text und Paraphrase, in: Gerold UNGEHEUER u. a. (Hrsg.) Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn IKP (Hamburg 1973, 75). Im Jahre 1969/70 lieferte das IKP ein Gutachten an das deutsche Bundesministerium der Justiz mit dem Titel „Kommunikationswissenschaftliche und linguistische Probleme beim Aufbau eines juristischen Informationssystems“, in dem der Paraphrasenzusammenhang zwischen Zivilurteilen, Kommentaren, Allgemeinen Rechtsgrundsätzen und kodifizierten Rechtsregeln dargestellt war und ein Forschungsprojekt angeregt wurde, um die Möglichkeiten einer automatischen semantischen Verbindung zwischen diesen Textmassen zu untersuchen; doch lehnte das Ministerium weitere Forschungen ab, weil der Aufbau eines mit traditioneller Datentechnik arbeitenden juristischen Informationssystems („JURIS“) das politische Ziel der damaligen Bundesregierung war. Man muss dies bedauern, denn das Problem eines *automatischen semantischen Zugriffs* auf sämtliche juristische Textmassen ist auch weiterhin ein zentrales Desiderat des *Rechtsstaats*, der einen *objektiven Zugriff auf juristische Informationen* benötigt, unabhängig vom subjektiven Wissensstand der Richter und Anwälte.
- 82) HEINZ (FN 63) ebd.; ders. Das europäische Zivilrecht und die Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny 1814, in: Holzwege (FN 4) S. 15.
- 83) Das Missverständnis hat freilich eine tiefere Ursache, auf die schon Friedrich Carl von SAVIGNY Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1814) hinwies; HEINZ Zivilrecht (FN 82) ebd.; Alfred BAEUMLER Das mythische Weltalter. Bachofens romantische Deutung des Altertums (1926; München 1965) S. 118.
- 84) Karl Eckhart HEINZ Der Beitrag der Rechtstheorie zur Kodifikation des Arbeitsrechts, RdA 1972, 341.
- 85) HEINZ (FN 84) ebd.
- 86) „Grundrechte“; HEINZ (FN 54) ebd.
- 87) Karl Eckhart HEINZ Zur Typologie der persönlichen und der dinglichen Rechtsverhältnisse, RECHTSTHEORIE 2006, 360.
- 88) HEINZ (FN 17) ebd.
- 89) Das Staatsgebiet ist *völkermoralisches* – nicht etwa „völkerrechtliches“ – *Eigentum* eines Staates; HEINZ (FN 80) ebd. Über das Eigentum kann aber *rechtlich verfügt* werden; deshalb kann der Staat auch den Verkehr auf den öffentlichen Straßen regeln. Am Staatsgebiet ist allerdings nur ein *Grundbesitz* der Bürger möglich, sodass Grund und Boden innerhalb eines Staatsgebiets niemals im Eigentum eines Bürgers stehen können!

rantierte Freiheit der Bürger bei der Wahl ihrer Richter⁹⁰. Es versteht sich im übrigen, dass der Staat – als allein legitimer Inhaber der öffentlichen Gewalt – für eine Überprüfung und Durchsetzung aller richterlichen Entscheidungen sorgen muss.

Bürgerliche Standesordnung

Dass die Bürgerliche Gesellschaft ihrem Wesen entsprechend von *Ungleichordnung* geprägt ist, stellt häufig ein Ärgernis für Sozialreformer dar, zu denen auch Immanuel Kant gerechnet werden muss, insofern er mit der Formulierung seines „kategorischen Imperativs“⁹¹ eine für alle Bürger gleichermaßen geltende Verhaltensregel schaffen wollte. Politische Revolutionen richten sich zwar zunächst gegen die Inhaber der staatlichen Herrschaft; weil sie aber nur mit Hilfe der Mehrheit der Bürger erfolgreich sein können, versprechen sie meist die „Gleichheit der Bürger“. Jedenfalls lässt sich dies an den neuzeitlichen Revolutionen – in Frankreich 1789 ebenso wie in Russland 1917 – beobachten, ohne dass der Gleichheitsideologie dauerhaft ein Erfolg beschieden war. Man darf vielmehr vermuten, dass eine soziale Gleichheit dem Wesen der menschlichen Natur widerspricht, weil sie auch unter anderen Lebewesen nicht zu finden ist und Unterschiede in der Begabung einzelner Menschen offenkundig vorhanden sind⁹².

Wie die Erfahrung seit der Russischen Revolution gelehrt hat, behindert das Leugnen solcher sozialen Unterschiede eine fortschrittliche Entwicklung von Gesellschaften. Der Sozialismus hat zum Zusammenbruch vieler Wirtschaftssysteme im 20. Jahrhundert geführt, während jene Staaten, die Anreize für Eigeninitiativen ihrer Teilnehmer geboten haben, zur gleichen Zeit florierten. Besonders scheint die *öffentliche Anerkennung* des persönlichen Engagements positive Wirkungen für Staat und Gesellschaft zu haben, und es liegt deshalb nahe, wenn der Staat als Existenzgemeinschaft eine öffentliche Anerkennung für Verdienste um den Staat und um die Bürgerliche Gesellschaft in Aussicht stellt. In Deutschland geschieht dies heute durch die staatliche Verleihung von „Titeln“, „Orden“ und „Ehrenzeichen“⁹³; diese gewähren einen über die natürliche Ungleichheit in einer Bürgerlichen Gesellschaft *hinausragenden sozialen Status*⁹⁴ und sind deshalb entsprechend begehrt⁹⁵. Daneben werden aber auch etwa in privaten Vereinen begehrte Auszeichnungen vergeben – wie in den Schützenvereinen der Titel eines „Schützenkönigs“ – die dann einen Anreiz für besondere Leistungen im Verein bieten⁹⁶.

Solche Anreize gab es zwar auch in sozialistischen Staaten durch die Verleihung von Titeln, wie „Held der Arbeit“, und von Orden und Ehrenzeichen, mit denen besondere Leistungen für die sozialistischen Ziele belohnt wurden. Doch änderte dies nichts an der Ideologie bürgerlicher Gleichheit in der sozialistischen Gesellschaft, die jede Eigeninitiative außerhalb der Pläne des sozialistischen Staates unterdrückte.

Im Unterschied zu einem auf *persönlicher Leistung* beruhenden gesellschaftlichen Ansehen⁹⁷, dessen soziale Wirkung auf natürliche Weise entsteht, gewähren die staatlichen Ehren einen (öffentlichrechtlichen) *Rechtsanspruch* auf Anerkennung eines gehobenen sozialen Status, der mit der öffentlichrechtlichen Verleihung eines Titels, eines Ordens oder eines Ehrenzeichens entsteht. Der Anspruch kann zwar nur gegenüber öffentlichrechtlichen Einrichtungen geltend gemacht werden, doch strahlt er auch in die Bürgerliche Gesellschaft aus, in der er die soziale Wirkung eines normalen gehobenen Ansehens erzeugt⁹⁸.

Ebenso erzeugen jene akademischen Grade, die von Hochschulen und Universitäten⁹⁹ verliehen werden, einen solchen *rechtlichen Anspruch* gegenüber der verleihenden Institution, mit der entsprechenden sozialen Wirkung, die besonders dann gegeben ist, wenn die Hochschule oder Universität zur Verleihung solcher Grade staatlich autorisiert ist¹⁰⁰. Die Bezeichnung „akademische Grade“ ist eine Verlegenheit im Hinblick auf eine Regelung der Weimarer Reichsverfassung, die alle „Titel“ abschaffen wollte, ohne dass es einen vernünftigen Grund gab, die akademischen Würden zu beseitigen; es versteht sich, dass

alle akademischen Grade ihrem Wesen nach *Titel* darstellen, die einen gehobenen Status des Ansehens in der Bürgerlichen Gesellschaft gewähren und deshalb die gleiche Rücksicht im gesellschaftlichen Umgang wie *Amtsbezeichnungen*¹⁰¹ – die gleichfalls einen Titel-Charakter haben – beanspruchen dürfen.

Besonders begehrt sind die in Monarchien verliehenen *erblichen Titel* und Prädikate¹⁰² – sieht man vom „Uradel“ ab, der seine (erbliche) Würde einst aufgrund einer eigenen Herrschaft besaß und deshalb keiner Titelverleihung bedurfte – wobei das erhöhte Ansehen über einen persönlichen Ehrenstand hinaus auch spätere Generationen am Genuss des Ehrenstands teilhaben lässt und damit eine ähnliche Wirkung entfaltet, wie das Erbrecht die *materiellen Werte* einer Familie von Generation zu Generation weiterreicht und damit das auf *Reichtum* beruhende gesellschaftliche Ansehen der Familie bewahrt. In Deutschland wurden aber bekanntlich die erblichen Titel durch die Weimarer Reichsverfassung aufgehoben und dem *Familiennamen* zugeordnet, wodurch diese Titel zwar – im Unterschied etwa zur Regelung in der Republik Österreich – noch erkennbar sind; sie werfen jedoch durch die Behandlung nach *Namensrecht* erhebliche Probleme vor allem bei der Eheschließung oder Adoption auf, indem sich Namensträger nun auch mit einem Titel als „Namensbestandteil“ schmücken dürfen, der ihnen nach *Titelrecht* keinesfalls zustehen würde¹⁰³.

Dieser Vorgang wäre weniger ärgerlich, wenn der Weimarer Verfassungsgeber auch das Eigentum und das Erbrecht *materieller Werte* aufgehoben und damit tatsächlich eine *Standesgleichheit* unter den Bürgern hergestellt hätte; eben dies ist jedoch nicht geschehen, vielmehr wurden die Adelsträger einseitig benachteiligt.

In der Weimarer Republik konnte gegen diese Ungleichbehandlung noch kein „Grundrecht“ eingefordert werden. Nunmehr hat das Bonner Grundgesetz mit seinem Grundrechtekatalog – vor allem auch mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht – eine neue Situation geschaffen, und man wird schwerlich behaupten können, dass der Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung auch heute noch gemäß Artikel 123 GG „geltendes Recht“ in der Bundesrepublik Deutschland ist. Deshalb sollten die einstigen erblichen Titel und Prädikate wieder nach dem traditionellen Titelrecht geführt wer-

90) Art. 2 Abs. 1 GG; Karl Eckhart HEINZ Die Dienstaufsicht über Beamte und Richter, DÖD 2009, 109.

91) KANT (FN 1) Einleitung IV; KANT (FN 3) Einleitung VI.

92) Der Königsberger Philosoph war allerdings anderer Meinung; er glaubte, dass im Gebrauch der Vernunft die Menschen gleich seien, weil sie die gleiche *Würde als Menschen* besitzen – KANT (FN 3) § 38 – und lehnte deshalb jegliche Ehrenbezeugung im gesellschaftlichen Verkehr ab; KANT (FN 3) § 12 (kasuistische Fragen).

93) Birgit LAITENBERGER u. a. Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen (6. Aufl. Köln 2005); Karl Eckhart HEINZ Titel, Orden und Ehrenzeichen. Gesellschaftlicher Rang als Rechtsanspruch, BayVBl 2007, 769.

94) Karl Eckhart HEINZ Adel und Republik. Adelsname und Adelstitel unter den Garantien des deutschen Grundgesetzes (Bonn 2006) S. 68.

95) REICHHOLD (FN 20) S. 196.

96) HEINZ (FN 94) S. 107.

97) HEINZ (FN 94) S. 68.

98) HEINZ (FN 94) S. 90. Zur Stellung des Adels siehe auch die Betrachtungen bei CASTIGLIONE (FN 42) Erstes Buch, XIV-XVI.

99) HEINZ (FN 94) S. 109.

100) Karl Eckhart HEINZ Rechtsform und Rechtsstellung der Schulen und Hochschulen in Deutschland, VR 2012, 84.

101) LAITENBERGER (FN 93) Rz. 8 zu § 2.

102) „Adel“; zur Stellung des Adels siehe auch die Betrachtungen bei CASTIGLIONE (FN 42) Erstes Buch, XIV-XVI.

103) Dass die Vorschrift des Artikels 109 der Weimarer Reichsverfassung, auf der diese Regelung beruht, einen sozialistischen Ursprung hat, lässt sich schwerlich bestreiten, denn es kam dem Verfassungsgeber gerade darauf an, unter den Bürgern nach dem Wegfall der deutschen Monarchien einen *Gleichheitsstatus* herzustellen, der auch etwa in der neu eingeführten „Schulpflicht“ zum Ausdruck kam; Karl Eckhart HEINZ Elternrecht und staatliche Schulgesetze, NWVBl 2007, 128.

den können, und es wäre eine nützliche Aufgabe der „Vereinigung der deutschen Adelsverbände“, dafür zu sorgen, dass Titel, die bisher unter Verstoß gegen Titelrecht als „Namensbestandteil“ geführt wurden, von Amts wegen aus den betreffenden Familiennamen entfernt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass das traditionelle Titelrecht ebenfalls den Regeln des Bonner Grundgesetzes angepasst werden muss. So darf unter der Garantie der *Gleichberechtigung von Frauen und Männern* nach Artikel 3 GG die Weitergabe eines erblichen Titels durch eine Frau bei der Eheschließung nicht mehr von der Vereinigung der deutschen Adelsverbände untersagt – und mit dem Ausschluss aus dem Adelsverband bestraft – werden.

Die Wiederherstellung des traditionellen Rechts der erblichen Titel ist kein nostalgisches Ziel; es ist eine Frage der *Gerechtigkeit* in einem Staat, der sich selbst als „Rechtsstaat“ bezeichnet. Darüber hinaus ist es eine Frage der *Glaubwürdigkeit* eines Staates, der bereit sein sollte, die Verpflichtungen eines Rechtsvorgängers zu erfüllen. Ein erhebliches Problem der Weimarer Republik dürfte ihr selbstverschuldeter Mangel an dieser Glaubwürdigkeit gewesen sein – ein Aspekt, der von Historikern gern übersehen wird.

Heute ist bekannt, dass ein Staat das Engagement seiner Bürger für die staatlichen Ziele nicht durch Befehle und Zwang erreichen kann, sondern dass der Staat *Anreize* setzen muss, um die Bürger für seine kollektiven Ziele zu motivieren. Nur auf diese Weise kann der Staat wirksam die natürlichen Kräfte innerhalb der Bürgerlichen Gesellschaft auch auf seine eigenen Ziele lenken, und die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen ist eine Möglichkeit, solche Anreize zu schaffen¹⁰⁴.

Diese Anreize sollten sich jedoch nicht in einer äußerlichen Dekoration erschöpfen. Wenn die Bürgerliche Gesellschaft selbst besondere Leistungen mit ansehnlichen Preisen honoriert, dann sollte auch die Verleihung staatlicher Ehren mit den entsprechenden Mitteln verbunden werden, damit besondere Leistungen für den Staat mit den Leistungen von Künstlern, Schriftstellern oder Wissenschaftlern konkurrieren können. Eine solche Regelung verhindert im übrigen, dass eine inflationäre Verleihung staatlicher Ehren deren Bedeutung entwertet.

Juristische Scholastik

Im Jahre 1900, als das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, löste es eine Vielzahl von Zivilgesetzen in den deutschen Ländern ab und leistete damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland. Allerdings brach mit dem Geltungsanspruch dieser Gesetzgebung auch eine Tradition ab, die bis dahin den Umgang mit Zivilgesetzen moderiert hatte, nämlich die juristische Methode der *Pandektistik*, die mit der Auslegung von Justinians „Corpus Iuris“ – einer Regelsammlung auf der Sprachebene *allgemeiner Rechtsgrundsätze* – die richterliche Gerechtigkeit beeinflussen konnte und heute nur als historische Wissenschaft des Römischen Rechts noch ein Interesse findet. Sieht man einmal davon ab, dass bereits im 19. Jahrhundert die *Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz* gelegentlich in Frage gestellt war¹⁰⁵, so lässt sich schwerlich bestreiten, dass seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch in der deutschen Bürgerlichen Gesellschaft den Charakter einer juristischen „Bibel“ erlangt hat, deren Regeln mehr oder weniger nach „scholastischen“ Methoden angewendet werden. Die Zeiten, in denen noch nach dem *Wesen des Rechts* gefragt wurde – zu erinnern ist besonders an die Schriften Fritz Sanders und an die Arbeiten der „Neuen Prager Schule“¹⁰⁶, zu der auch Max Weber und Hans Kelsen gehörten¹⁰⁷ – sind lange vorbei; und selbst wenn man Kelsens berühmte Schrift „Reine Rechtslehre“¹⁰⁸, mit ihrer Formel zur Begründung eines *Rechtspositivismus*, als Irrweg bezeichnen muss, ging es doch auch Kelsen immerhin um das *Wesen des Rechts*. Tatsächlich gibt es für das Problem der *Rechtsgeltung* bis heute noch immer keine allgemein anerkannte Lösung.

Hätten sich die Väter des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs als bescheidene Kompilatoren der in der deutschen Bür-

gerlichen Gesellschaft geltenden Regeln friedlichen Zusammenlebens verstanden, wobei sie auch neuere Erkenntnisse – wie etwa die Schriften Rudolf Jherings zur Rechtsnatur der Miete – berücksichtigen konnten, dann hätte dieses „Gesetzbuch“ vermutlich eine etwas andere Form gefunden, als es heute vor uns liegt. Insbesondere hätte man auch die Lücken verdeutlichen können, bei denen noch keine ausreichende Dogmatik vorhanden war, wie etwa bei der „Stiftung“¹⁰⁹, beim privaten „Lehen“¹¹⁰, beim „Fideikommiss“¹¹¹ oder auch bei der „Einkindschaft“¹¹² (die eine wichtige Rolle hinsichtlich der familiären Gerechtigkeit spielte), und es hätte kaum geschehen können, dass die römischrechtliche Unterscheidung zwischen dem bloßen Innehaben („detentio“) und dem rechtlichen Besitzen („possessio“)¹¹³ im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch einfach unterschlagen wurde. Ebenso wäre vielleicht deutlich geworden, dass zwischen der „Schenkung“ und einer testamentarischen „Erbchaft“ gewisse Parallelen bestehen, die eine staatliche *Schenkungsteuer* auf diese Erbchaft zur Anwendung bringen können, dass aber die Intestaterbfolge – sei sie an das adlige Modell der Primogenitur angelehnt oder dem bäuerlichen Modell der Realteilung verpflichtet – mit einer Schenkung nicht verglichen und deshalb keinesfalls parallel zur Schenkungsteuer belastet werden kann, dass also die *staatliche Besteuerung der Intestaterbfolge* einen Akt staatlicher Willkür darstellt¹¹⁴; das Gleiche gilt im übrigen für das gesetzliche *Erbrecht des Ehegatten*, das der Willkür eines Gesetzgebers entsprungen ist¹¹⁵. Die Zerschlagung großer Vermögen beim Erbgang mag ein politisches Ziel sozialistischer Parteien sein; mit „Gerechtigkeit“ hat dies jedoch nichts zu tun.

Nur anzumerken ist, dass der Staat, weil er der Eigentümer seines Staatsgebiets ist, natürlich vom Grundbesitzer nur einen *Pacht- oder Mietzins* verlangen kann, eine „Grundsteuer“ dagegen gänzlich abwegig ist. Ebensowenig kann es eine „Grund-erwerbsteuer“ geben, denn für den Aufwand der Grundbuchänderung dürfen lediglich (einmalig!) *Gebühren* erhoben werden.

Die schwerwiegendsten Folgen für die deutsche Bürgerliche Gesellschaft hat aber schon heute die „Eherechtsreform“, die im Jahre 1977 in Kraft trat. Man muss zwar dem damaligen sozial-liberalen Gesetzgeber zubilligen, dass die traditionell in Deutschland geltende Eheform – die *Verlöbnis-Ehe* – mit der zeitgemäßen Entwicklung der Freiheit der Geschlechter nicht mehr vereinbar war¹¹⁶ und deshalb eine Reform dringend nötig wurde. Allerdings hatte die deutsche Familienrechtswissenschaft nie verhehlt, dass sie weder über einen Ehebegriff noch über einen („rechtlichen“) Familienbegriff verfügt¹¹⁷, dass in

104) REICHHOLD (FN 20) S. 196.

105) Julius von KIRCHMANN Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (Berlin 1847).

106) Heinrich RAUCHBERG/Paul SANDER e. a. (Hrsg.) Prager staatswissenschaftliche Untersuchungen (München/Leipzig 1913).

107) Helmut SLAPNICKA Die juridischen Fakultäten der Prager Universitäten 1930-1939, in: Hans LEMBERG (Hrsg.) Universitäten in nationaler Konkurrenz (Collegium Carolinum e.V. 2003) S. 63.

108) Hans KELSEN Reine Rechtslehre (1. Aufl. Leipzig/Wien 1934).

109) HEINZ (FN 62).

110) Karl Eckhart HEINZ Lehen, Amt, Dienst. Die Organisation staatlicher Aufgaben, RECHTSTHEORIE 2009, 533.

111) Karl Eckhart HEINZ Das Fideikommiss als modernes Rechtsinstrument zur Förderung familiärer Autonomie, in: Holzwege (FN 4) S. 83.

112) HEINZ (FN 39) S. 527.

113) HEINZ Inhaberschaft (FN 64) S. 195; *ders.* Der Besitz als Rechtsverhältnis, in: Holzwege (FN 4) Seite 59.

114) Karl Eckhart HEINZ Erbrecht, Erbschaftssteuer und die Garantien des deutschen Grundgesetzes, MYOPS 2010, 15.

115) HEINZ (FN 39) S. 166.

116) Nicht zuletzt eine Folge der Erfindung der *Verhütungspille* in der sozialistischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik; Gisela STAUPE/Lisa VIETH Die Pille: Von der Lust und von der Liebe (1996); Eva-Maria SILIES Liebe, Lust und Last. Die Pille als weibliche Generationserfahrung in der Bundesrepublik 1960-1980 (Göttingen 2010); HEINZ (FN 39) S. 228.

117) HEINZ (FN 39) S. 28, 29.

der Dogmatik dieser Wissenschaft also gerade an zentralen Stellen empfindliche Lücken klafften, um deren Beseitigung sich die Familienrechtswissenschaft auch bis heute nicht bemüht, weil sie mit der scholastischen Anwendung des geltenden Gesetzes¹¹⁸ weiterhin glaubt, alle Streitfragen lösen zu können¹¹⁹. Das Ergebnis sind die zahllosen Alleinerziehenden – männlich wie weiblich – und die hohe Zahl sogenannter „Singles“, die uns eine rapide alternde Gesellschaft bescheren, sowie das Erscheinungsbild der sogenannten „Patchwork“-Familien, in denen Kinder den wechselnden Beziehungen zu den Partnern ihrer Eltern ausgesetzt sind und irgendwie ihren eigenen Weg suchen müssen. Die Einsicht, dass Kinder aus Gründen der *conditio humana* – des Werdens und Vergehens, der *Generationsfolge* als Naturgesetz – für den Menschen notwendig sind, und dass der Staat nur solange existiert, als es Menschen gibt, die ihn bilden, scheint verloren zu sein in der leichtfertigen Annahme, dass die Natur sich schon selber helfen wird. Und es ist der *demokratische Staat*, der uns diese Verantwortungslosigkeit nahelegt, weil er selbst keine Traditionen und keine Verantwortung kennt¹²⁰.

Die deutsche Katholische Kirche bemüht sich seit einiger Zeit, durch Eheseminare und durch Hirtenbriefe für die Treue zu werben, die bei der Trauung vor dem Altar versprochen wird. Aber solange die staatliche Rechtsordnung die Verlöbnis-Ehe nicht mehr anerkennt, sind alle Bemühungen, Verantwortlichkeit in der Familie zu fördern, zum Scheitern verurteilt, weil der Staat die Ehescheidung allein nach dem Prinzip der *Liebes-Ehe* regelt („Wenn die Liebe weg ist, kann geschieden werden“).

Es ist an der Zeit, dass die deutsche Familienrechtswissenschaft ihre Aufgabe erkennt und die erforderliche Kritik an der Eherechtslage in Deutschland übt. Dabei ist vor allem zu klären, dass Ehe und Familie *Funktionen der Bürgerlichen Gesellschaft* sind – nämlich ein Ergebnis der gesellschaftlichen Friedensordnung – und dass Ehe und Familie nicht etwa als Funktionen des Staates betrachtet werden dürfen. Es gehört zur *freien Entfaltung der Persönlichkeit*, mit einem Partner ein Liebesverhältnis einzugehen oder sich mit einem Verlöbnis zu verbinden¹²¹, vorausgesetzt, dies entspricht dem *Sittengesetz* in der Bürgerlichen Gesellschaft¹²² gemäß der Garantie des Artikels 2 GG, und der Staat ist gemäß Artikel 6 GG verpflichtet, die anerkannte Sexualpartnerschaft als „Ehe“ gegen sogenannte Drittmörder zu schützen¹²³. Auch ist der Staat als *Rechtsstaat* verpflichtet, durch seine Gerichtsbarkeit dafür zu sorgen, dass eine Liebes-Ehe nicht nach Gesichtspunkten einer Verlöbnis-Ehe behandelt wird; und eine Verlöbnis-Ehe darf selbstverständlich nicht nach Gesichtspunkten einer Liebes-Ehe behandelt werden, wie dies heute nach der Gesetzeslage und nach der Praxis der deutschen Familiengerichte geschieht¹²⁴.

Nicht erforderlich ist, dass der deutsche Gesetzgeber eine neue „Eherechtsreform“ beschließt, um eine Änderung des gegenwärtigen Zustands zu erreichen, denn der staatliche Gesetzgeber darf ohnehin nicht in den Zusammenhang der Bürgerlichen Gesellschaft eingreifen; es genügt vielmehr, wenn die deutsche *Zivilgerichtsbarkeit* erkennt, dass beim Streit zwischen privaten Teilnehmern der Bürgerlichen Gesellschaft nicht der Wille eines staatlichen Gesetzgebers zu beachten ist, sondern dass es hierbei auf *Regeln der Gerechtigkeit* ankommt, die zu erarbeiten eine zentrale Aufgabe des Zivilrichters ist.

Der Staat

Bürgerliche Gesellschaften benötigen – neben einer legitimen (privaten oder öffentlichen) Streitregelungsinstanz – nicht nur einen Schutz gegen gewaltsame Verletzungen ihrer jeweils eigenen moralischen und sittlichen Friedensordnung (wie auch ihrer vertraglich geschaffenen Rechtsordnung) – *durch Teilnehmer aus dem eigenen Kreis*, sondern auch einen Schutz gegen konkurrierende Angriffe anderer Bürgerlicher Gesellschaften um die begrenzten existentiellen Ressourcen unserer Erde. Diese Schutzbedürfnisse können nur durch ein kollektives Gewalt- und Machtmonopol gewährleistet werden, zu dem sich grundsätzlich alle Teilnehmer einer Bürgerlichen Ge-

118) Kennzeichnend hierfür ist eine Arbeit von Michael HENJES Das neue Güterrecht (Köln 2010), der gar nicht auf den Gedanken kommt zu fragen, ob die heutige Liebes-Ehe – die eine soziale Verantwortung zwischen den Partnern nur solange kennt, als die Liebe reicht – überhaupt *rechtliche* Pflichten zwischen den Partnern verträgt. Der deutsche Bürger lebt seit nunmehr 35 Jahren unter den Regelungen der naiven Willkür einer sozial-liberalen Regierungskoalition, deren „liberaler“ (= liberalistischer) Beitrag die rechtliche Ungebundenheit der Liebes-Ehe und die Ablehnung der Bindungen einer Verlöbnis-Ehe war, während der „soziale“ (= sozialistische) Beitrag im *Übertragen der Rechtspflichten einer Verlöbnis-Ehe auf die Liebes-Ehe* bestand – als ob in einer Liebes-Ehe außer moralischen Pflichten (solange die Liebe der Partner anhält!) irgendwelche *Rechtspflichten* entstehen könnten! Nachdem aber die wechselnden Regierungskoalitionen in Deutschland bisher keine Korrektur des geltenden Gesetzesrechts für nötig hielten – die schon deshalb erforderlich ist, weil die Freiheitsgarantie des Artikels 2 GG die *Rechtsgeltung kirchlich geschlossener Verlöbnis-Ehen* garantiert! – wird der deutsche Bürger wohl auch noch in weiteren 35 Jahren mit dem gesetzlichen Unsinn leben müssen. Wer heute in Deutschland eine Ehe eingeht, ohne die Wirkung der gesetzlichen Güterrechts-, Unterhalts- und Versorgungsregeln notariell auszuschließen, ist entweder verrückt oder einfach ignorant und wird spätestens bei der Ehescheidung seine Ignoranz bitter bereuen. Nicht von ungefähr akzeptiert die deutsche Bürgerliche Gesellschaft heute die *nichteheliche Lebensgemeinschaft* als pragmatische Antwort auf den Unsinn des deutschen „Reform“-Gesetzgebers.

119) Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hat das deutsche Bundesverfassungsgericht, das vor seiner grundlegenden Entscheidung zur Eherechtsreform im Jahre 1980 zunächst auf eine *Klärung des Ehebegriffs* hätte dringen müssen. Stattdessen übernahm das Bundesverfassungsgericht ungeprüft den pandektistischen Ehebegriff – Ehe als „umfassende Lebensgemeinschaft“ – obgleich auch *nichteheliche* Lebensgemeinschaften „umfassend“ sind; in römischer Zeit waren diese allerdings als *unmoralisch* verworfen, während heute die mangelnde Moralität dieser Lebensform nicht mehr verstanden wird; HEINZ (FN 39) S. 225. Dem Bundesverfassungsgericht ist vorzuwerfen, dass es bis heute den Unterschied zwischen Liebes- und Verlöbnis-Ehe nicht sieht und den Ehebegriff überhaupt verkennt. Wer die erschütternden Lebensläufe der Kläger gegen die Eherechtsreform im Urteil von 1980 – BVerfGE 53, 224 – liest, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Bundesverfassungsgericht hier mit äußerster Rücksichtslosigkeit dem politischen Zeitgeist gehuldigt hat.

120) PLATON Der Staat, 8. Buch; ARISTOTELES Politik, Buch III, Kap. 7 ff.; Karl Eckhart HEINZ Demokratie, Föderalismus und die europäische Gemeinschaftsordnung – Die ideologischen Fehler der deutschen Europapolitik –, GuT 2009, 374.

121) Bekanntlich bietet der nordamerikanische Staat *Louisiana* seit 1997 durch einen „Covenant Marriage Act“ – Wortlaut: HEINZ (FN 39) S. 658 – eben diese *Wahlmöglichkeit* zwischen der Liebes- und der Verlöbnis-Ehe, die aber notwendigerweise unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen muss, nicht allein im Ehescheidungsmodus, sondern auch etwa im Hinblick auf Unterhalts- und Versorgungsansprüche.

122) Der Deutsche Bundestag irrt, wenn er glaubt, er könne durch ein Gesetz („Prostitutionsgesetz“ vom 20. Dezember 2001, BGBl. I 2001, S. 3983) die sittlichen Modelle der deutschen Bürgerlichen Gesellschaft umgestalten, indem er etwa die *Prostitution* als „sittlich“ erklärt; HEINZ (FN 39) S. 250. Ebenso wenig kann der Gesetzgeber durch rechtliche Anerkennung *homosexueller Partnerschaften* („Lebenspartnerschaftsgesetz“ vom 16. Februar 2001, BGBl. I S. 266) die Unsittlichkeit dieser sexuellen Verbindungen beseitigen; HEINZ (FN 39) S. 213.

123) Die *Registrierung der Ehe* und die *Öffentlichkeit der Ehe* sind unerlässlich für diesen Zweck. Erst hierdurch entsteht das Ausschließlichkeitsverhältnis, und es erhellt, dass auch die „Scheidung“ der Ehe – nämlich die *Aufhebung der Ausschließlichkeit* – einer staatlichen Registrierung (Löschung) bedarf. Auch dieser Akt ist eine *Verwaltungsmaßnahme*; nur im Fall von Streitigkeiten zwischen den „Ehepartnern“ gehört die „Ehescheidung“ vor ein *Gericht*.

124) Wenn in einem Verlöbnis „Liebe“ versprochen wird, bedeutet dies vor allem die Bereitschaft zur sexuellen Gemeinsamkeit mit dem Ehepartner, aber auch die Bereitschaft zur gemeinsamen Bewältigung aller Lebensprobleme (die „umfassende Lebensgemeinschaft“ nach pandektistischer Auffassung); HEINZ (FN 39) S. 461. Das Versprechen der „Treue“ bedeutet dagegen die Bereitschaft, jegliche sexuelle Kontakte mit anderen Personen als mit dem Ehepartner zu vermeiden; HEINZ (FN 39) S. 465. Verstöße gegen diese Versprechen des Verlobnisses machen den Handelnden „schuldig“ gegenüber seinem Ehepartner. Ein Streit über das gemeinsame Handeln ist jedoch solange normal, als es um das Definieren des gemeinsamen Ziels und um die Art und Weise der Verfolgung des gemeinsamen Ziels geht, und hieraus kann kein „Schuld“-Vorwurf abgeleitet werden. In der Liebes-Ehe entsteht dagegen niemals eine rechtliche „Schuld“, wenn der Partner sich verweigert oder sich mit einer anderen Person sexuell einlässt. Allerdings kann auch hier eine *moralische* Schuld entstehen, etwa wenn der sexuelle Fremdkontakt verheimlicht wird; HEINZ (FN 39) S. 291, 293, 295.

sellschaft zusammenschließen müssen, um ein größtmögliches Gewalt- und Machtmonopol zu bilden, und es ist eben dieses Kollektiv, das den Charakter des *politischen Gemeinwesens* annimmt und heute als „Staat“ bezeichnet wird.

Es versteht sich aber, dass der Staat sein Gewalt- und Machtmonopol auch zu Eingriffen in die Gestaltung der Friedens- und Rechtsordnung der Bürgerlichen Gesellschaft *missbrauchen* kann. Nicht nur der Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs als „staatliches Gesetz“ war eine solche missbräuchliche Maßnahme; auch die zwangsweise Durchsetzung muslimischer Sitten neben der Sittlichkeit der deutschen Bürgerlichen Gesellschaft – die Zulassung des türkischen Kopftuchs für Frauen in der Öffentlichkeit oder die Baugenehmigung für Moscheen mit türkischen Elementen in deutschen Städten – sind solche staatliche Eingriffe in die deutsche Bürgerliche Gesellschaft, die eine falsch verstandene „Toleranz“ gegenüber Zuwanderern aus fremden Bürgerlichen Gesellschaften übt, anstatt die Zuwanderer zur Anpassung an die Sitten ihrer Wahlheimat zu zwingen¹²⁵. Man mag die „Multikulturalität“ der Vereinigten Staaten von Amerika bewundern; aber zum einen sind die Bedingungen der Einheit der Bürgerlichen Gesellschaft in einem so großen Land ohnehin anders als im engen Europa, und zum anderen bezeugt die Unbekümmertheit der Amerikaner um eine Eigenständigkeit ihrer Bürgerlichen Gesellschaft überhaupt das Fehlen einer allgemein geltenden Sittlichkeit. Der Missbrauch der Staatsgewalt sollte eigentlich durch den Grundrechtekatalog der Staatsverfassung verhindert werden; weil aber die Staatsverfassung selbstverständlich eine – gewohnheitsmäßige oder bewusst gestaltete – *Rechtsordnung der staatlichen Kollektivität* darstellt, die nur als *auf der Friedensordnung der Bürgerlichen Gesellschaft beruhend* gedacht werden kann, muss auch das staatliche Kollektiv sein Handeln an den Bedürfnissen der Bürgerlichen Friedensordnung ausrichten, ist also an *moralische und sittliche Regeln gebunden*, die für sein Verhalten topisch herleitbar sind. Als Instanz für die Herleitung solcher Regeln wurde das deutsche Bundesverfassungsgericht im Verfassungsbeschwerde-Verfahren bestellt; der Gedanke, dass der Grundrechtekatalog zur „Rechtsordnung der staatlichen Kollektivität“ gehört, ist daher so abwegig wie die Meinung, dieser Katalog begrenze etwa die Beschwerdemöglichkeiten des deutschen Bürgers¹²⁶.

Um das Wesen des Staates wurde im ganzen 19. Jahrhundert heftig gerungen, doch deutet die Vielzahl unterschiedlicher Lösungsansätze¹²⁷ auf Mängel im Instrumentarium der Staatslehre, die bis heute nicht behoben werden konnten. Bereits die Kollektivität des Staates wurde nicht erkannt; dass Friedrich Nietzsche den Unterschied zwischen *Individualität* und *Kollektivität* in seiner frühen Schrift „Die Geburt der Tragödie aus dem Geist der Musik“ erstmals als jenen Gegensatz zwischen „Apollinisch“ und „Dionysisch“ beschrieb, hat bis heute nicht einmal die Nietzsche-Forschung zur Kenntnis genommen¹²⁸. Weit verbreitet war die Ansicht, die Fürsten hätten eine *private* Herrschaftsbefugnis über „ihren Staat“ geübt und erst allmählich habe sich der Gedanke entwickelt, dass der Staat eine unabhängig vom Fürsten bestehende Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit darstelle¹²⁹.

Mit dem traditionellen *Herrschaftskonzept* der antiken griechischen Philosophen war dieser Gedanke allerdings kaum vereinbar. Tatsächlich stellte das Heilige Römische Reich eine begriffliche Aufgabe – als „monstrum simile“¹³⁰ – denn die Reichspolitik konnte weder allein vom Kaiser noch vom Reichstag bestimmt werden, und wenn Pufendorf dazu neigte, das Reich als eine „Föderation“ zu betrachten¹³¹, so fehlte doch ein Begriff des *Bundesstaats*, um dies verständlich zu machen. Dass das Reich wegen der Verteilung der Befugnisse zwischen Kaiser und Reichstag mit dem System der heutigen *Europäischen Gemeinschaft* verglichen werden kann¹³², beruht auf neueren Erkenntnissen der Verfassungstheorie¹³³, die damals nicht vorhanden waren. Spätestens seit dem Westfälischen Frieden war das Reich zu einem Empfänger von Befugnissen der deutschen Staaten geworden; diese Staaten konnten also nicht mehr als

„Lehnsträger“ des Reichs betrachtet werden, und unzulässig war, dass der „Reichsdeputationshauptschluss“ von 1803 die Kirchenländer als beliebig verfügbare Lehen des Reichs behandelte. Als Wahlkönigtum, dessen Maßnahmen stets von der Zustimmung der Fürsten abhing, entsprach das Reich niemals einem Herrschaftssystem¹³⁴, vielmehr nahmen die deutschen Kaiser die Stellung eines „Führers“¹³⁵ ein, der seine Befugnisse auf dem Weg eines *Mandats* oder einer *Delegation* erlangte. Geht man davon aus, dass der Staat nur aufgrund seiner politischen Ordnung eine Rechtspersönlichkeit erhalten kann, dann ist der Fürst ein notwendiger Bestandteil seines Staates, weil er diesen Staat *repräsentiert*¹³⁶.

Die heute übliche Form der „Parlamentarischen Demokratie“ bildet jedoch weder eine mittelbare (mandative oder delegative) Führerschaft von „Abgeordneten“, noch ein unmittelbares „demokratisches“ Herrschaftssystem, sondern ist eine *aristokratische Herrschaft*, die sich meist aus der Spitze der zugelassenen politischen Parteien rekrutiert; denn weder erhalten die sogenannten „Abgeordneten“ eine abgeleitete (gemeinschaftliche) Führungsbefugnis von einem egalitären Staatskollektiv der Bürger, noch können die Staatsbürger selbst unmittelbar an der Staatspolitik teilnehmen. Wenn also den Staatsbürgern erzählt wird, die Herrschaftsform der Parlamentarischen Demokratie sichere ihnen einen Einfluss auf die Gestaltung der Staatspolitik, so lässt sich dies theoretisch nicht stützen. Politische „Demonstrationen“ mit dem Ziel, einen Einfluss auf die staatliche Politik im System der „*Parlamentarischen Demokratie*“ zu gewinnen, sind daher in jeder Hinsicht *systemwidrig!*

Zieht man in Betracht, dass schon Platon die herrschaftsfreie Gestaltung der staatlichen Politik erstrebte – ein Ziel, das zu erreichen ihm nicht vergönnt war – so stellt sich die Frage, ob eine herrschaftsfreie Politikgestaltung überhaupt denkbar ist. Im supranationalen Europa hat diese Frage aber schon eine Antwort gefunden: die ursprünglichen *Romverträge der Europäischen Gemeinschaften* stellten wie der *Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl* solche Lösungen dar¹³⁷, obgleich sie *Mehrheitsentscheidungen* in den Ministerräten der Europäischen Gemeinschaften vorsahen, die normalerweise zum demokratischen wie zum aristokratischen Herrschaftssystem zählen; diese Regeln wurden aber niemals ange-

125) Karl Eckhart HEINZ Die Rechte der Minderheiten. Neue verfassungsrechtliche Erkenntnisse zur Problemlösung in segmentierten Gesellschaften und Minderheitskonflikten am Beispiel von Zypern und Bosnien-Herzegowina – „Gemeinschaftsstaat“ und „Supranationale Gemeinschaft“ (Brüssel 2003) S. 72.

126) Der Grundrechtekatalog des deutschen Grundgesetzes ist eine nur beispielhafte Sammlung von *Regeln der Herrschaftsmoral* des deutschen Staates; HEINZ (FN 53) ebd.; Karl Eckhart HEINZ Grundrechtsschutz und Gemeinschaftsrecht – Zur Entscheidung des BVerfG „Solange II“, DöV 1987, 851; Karl Eckhart HEINZ Der Rechtsbehelf des Bürgers gegen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, RuP 1986, 163.

127) Fritz SANDER Staat und Recht. Prolegomena zu einer Theorie der Rechtfertigung (Leipzig/Wien 1922).

128) Karl Eckhart HEINZ Apollinisch und Dionysisch. Friedrich Nietzsches Denken über Kollektivität, in: Erläuterung (FN 18) S. 132.

129) Paul SANDER Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte (Berlin 1906) S. 81. Winfried KLEIN Die Domänenfrage im deutschen Verfassungsrecht des 19. Jahrhunderts (Berlin 2007; zugl. Diss. Heidelberg 2006) S. 20.

130) So eine bekannte Definition von Pufendorf; Karl Eckhart HEINZ Kaiser und Reich. Über die Verfassungsform des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, in: *ders.* Erläuterung (FN 18) S. 7.

131) Samuel PUFENDORF De Statu Imperii Germanici (1667) VI § 9.

132) HEINZ (FN 130) ebd.

133) Karl Eckhart HEINZ Demokratie, Föderalismus und die europäische Gemeinschaftsordnung. Die ideologischen Fehler der deutschen Europapolitik, GuT 2009, 374.

134) So aber VOLTAIRE (FN 43) Bd. 3 („Annales de l’empire“).

135) HEINZ (FN 9) S. 93.

136) HEINZ (FN 68) ebd.

137) HEINZ (FN 9) S. 127.

wand¹³⁸. Ähnliches gilt für einen Vorläufer der Europäischen Gemeinschaften, das *Bismarck-Reich* von 1871, das ebenfalls eine „Gemeinschaftsordnung“ und durchaus keinen „Bundesstaat“ darstellte¹³⁹, wie auch die „libertäre“ Staatsordnung des Heiligen Römischen Reichs als *Gemeinschaftsordnung* zu verstehen ist¹⁴⁰. Sieht man von den reaktionären Entwicklungen im Deutschen Bund nach 1815 ab, als in Deutschland verbreitet monarchische Herrschaftsformen entstanden – meist „konstitutionell“ gestaltet durch Herrschaftsbeteiligung eines Parlaments – so gab es in Deutschland schon eine sehr lange Tradition *herrschaftsfreier* Staatsordnung. Es sollte daher möglich sein, auch heute in Deutschland die Staatsordnungen herrschaftsfrei zu gestalten¹⁴¹. Allerdings setzt dies künftig einen Verzicht auf „demokratische“ Ideologien voraus¹⁴².

Interessant ist der Unterschied zwischen dem föderalen System „bundesstaatlicher“ Ordnung und einer „Gemeinschaftsordnung“. In beiden Fällen handelt es sich zwar um Systeme mit abgeleiteten Herrschaftsbefugnissen: ein Bundesstaat entsteht durch *Mandate*, eine Gemeinschaft aufgrund von *Delegationen* der Mitgliedstaaten. Während also der Bundesstaat frei von den übertragenen Befugnissen Gebrauch machen kann und nur für eventuell entstandene Schäden bei den Mitgliedstaaten aufkommen muss, bleiben im Gemeinschaftssystem die übertragenen Befugnisse unter der *steten Kontrolle der Mitgliedstaaten*, sodass ein Fehlgebrauch ausgeschlossen ist.

Auch die Gewährung kommunaler „Autonomie“, die einer politischen Gemeinde begrenzte Herrschaftsbefugnisse einräumt, kann auf mandativem wie auf delegativem Weg erfolgen; der Befugnisgeber wird hierbei meist dem delegativen System den Vorzug geben, während der Befugnisempfänger an einem Mandat interessiert sein wird, weil ihm nur dies eine wirkliche Autonomie des Handelns gestattet. In herrschaftsfreien politischen Systemen besteht dagegen für Autonomiebestrebungen grundsätzlich kein Anlass, weil das Verhalten in diesen Systemen nicht subjektivem Gestaltungswillen entspringt, sondern nach *objektiven Kriterien* – und unter der *Kontrolle aller Beteiligten* – geregelt wird. Der Unterschied zwischen politischen Systemen der Herrschaftsfreiheit, die für eine Verwirklichung rationalen politischen Handelns sorgen, und heutigen „demokratischen“ Systemen wird in der Irrationalität des rhetorischen Medienaufwands demokratischer „Wahlkämpfe“ besonders deutlich.

Herrschaft und Herrschaftsgebote

Steht alles Herrschaftshandeln unter den Regeln der *Herrschaftsmoral* – „Grundrechte“ – so werden normalerweise in der Vereinbarung über die Verfassung des Gemeinwesens jene kollektiven Ziele des Gemeinwesens willentlich festgelegt, die zur Ermittlung der regulativen Vorschriften für das Herrschaftshandeln ebenso dienen, wie sie die *Geltung* der Verhaltensregeln bestimmen, die von den Herrschenden den Beherrschten auferlegt werden können. Eine „richterliche Rechtsfortbildung“¹⁴³ solcher Verhaltensregeln ist grundsätzlich nicht zulässig, weil dies einen Eingriff in das Herrschaftsverhältnis bedeuten würde; ebenso bestehen auch hinsichtlich einer *Auslegung* von Herrschaftsgeboten engere Grenzen, als dies heute meist diskutiert wird¹⁴⁴. Für die Bestimmung des Inhalts eines Herrschaftsgebots – das stets zwischen den Interessen des *Herrschenden* und den Interessen der Beherrschten abwägen muss – sind allein die Herrschenden die maßgebliche Instanz, und deren *Wille* kann durch theoretische Erwägungen nicht begrenzt werden. Grenzen der Herrschaft ergeben sich nur aus den vereinbarten kollektiven Zielen und den Regeln der Herrschaftsmoral.

Fehlt eine verfassungsmäßige Bestimmung der kollektiven Ziele des Gemeinwesens, so können solche Ziele auch nur selten aus den Umständen erschlossen werden, die zur Gründung des Gemeinwesens geführt haben; beispielsweise enthalten Staatsverfassungen selten einen Hinweis auf den *Schutz*, den der Staat gegen Angriffe von außen ebenso wie gegen Angriffe aus dem inneren Bereich der Bürgerlichen Gesellschaft selbst bieten soll, doch ergeben sich diese Schutzerwartungen der Bürger aus dem Umstand, dass der Staat wesensmäßig als *Existenzgemeinschaft* gegründet wird und sich deshalb die beiden Schutzziele selbstverständlich aus der Gründung des Staates ergeben.

Fraglich erscheint allerdings, ob aus dem Fehlen der Schutzzielangabe auch geschlossen werden kann, dass der Staat seine Schutzeinrichtungen – Wehrmacht und Polizei – für Einsätze zu anderen Zwecken als zum Zweck der beiden Schutzziele verwenden darf, zu denen sich der Staat vielleicht im Zusammenwirken mit anderen Staaten verpflichtet hat. Geht man davon aus, dass der Staat in einem solchen Fall die Verpflichtung freiwillig – ohne Bedrohung seines eigenen Gebiets – eingegangen ist, so wird deutlich, dass bei der Vereinbarung des staatlichen Kollektivs diese politische Entscheidung nicht im Blick der Verfassungsväter stand und folglich auch nicht den Staatszielen unterstellt werden darf.

Damit erfordert ein solcher militärischer Einsatz außerhalb der staatlichen Grenzen eine ausdrückliche *Verfassungsentscheidung*; es genügt hierfür keine einfache Mehrheitsentscheidung der parlamentarischen Demokratie.

Selbst wenn eine Verfassungsentscheidung für Auslandseinsätze vorliegt, stehen vorhandene Polizei- oder Militärkräfte nicht ohne weiteres für einen Einsatz „out of area“ zur Verfügung; wird die Wehrmacht von Wehrpflichtigen gebildet, dann müssen für solche Einsätze jedenfalls *Spezialeinheiten von Freiwilligen* verwendet werden, weil nur die Verteidigung des eigenen Landes zu jenen existentiellen Bedürfnissen der Bürger gehört, die andere existentielle Bedürfnisse der Bürger – wie etwa deren körperliche Unversehrtheit – überwiegen können.

138) Karl Eckhart HEINZ Das Bismarck-Reich als Staatengemeinschaft, STAATSWISSENSCHAFTEN UND STAATSPRAXIS 1994, 77; ders. Europäische Zukunft – Bundesstaat oder Staatengemeinschaft? (Das Beispiel des Bismarck-Reichs), DöV 1994, 994.

139) HEINZ (FN 130) ebd.

140) HEINZ (FN 9) S. 187.

141) HEINZ (FN 9) S. 203.

142) Karl Eckhart HEINZ *Parrhesie*. Rahmenbedingungen für den herrschaftsfreien Dialog, in: Erläuterung (FN 18) S. 120.

143) Jürg NEUNER Die Rechtsfortbildung, in: Karl RIESENHUBER (Hrsg.) Europäische Methodenlehre (Berlin 2006) S. 231.

144) Matthias PECHSTEIN/Carola DRECHSLER Die Auslegung und Fortbildung des Primärrechts, in: RIESENHUBER (FN 143) S. 91.

Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar

Abweichende Meinung des Richters Landau und der Richterin Kessal-Wulf zum Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 –

Die Entscheidung des Senats können wir weder im Ergebnis noch in der Begründung mittragen. Den Verfassungsbeschwerden hätte bei Anwendung der Maßstäbe, die der Senat für sich in Anspruch nimmt, der Erfolg versagt bleiben müssen. Die zum gegenteiligen Ergebnis gelangende Begründung des Senats erweist sich als rechtlich nicht tragfähig. Naheliegende, Gestaltungsauftrag und -prärogative des Gesetzgebers schonende sowie die funktionale Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgericht respektierende Lösungsmöglichkeiten wurden durch den Senat nicht ausreichend berücksichtigt.

A.

Der Senat verkennt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts am 1. Januar 2005 nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht als eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch ausgestaltet war. Die Privilegierung der Ehe durch §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG war hierdurch in den vorliegenden allein streitgegenständlichen Veranlagungsjahren 2001 und 2002 sachlich gerechtfertigt.

1. Die Verfassung stellt Ehe und Familie durch die verbindliche Wertentscheidung in Art. 6 Abs. 1 GG unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (vgl. BVerfGE 6, 55 <72>; 55, 114 <126>; 105, 313 <346>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 –, juris, Rn. 65). Dieser besondere Schutz wird der Ehe zuteil, weil sie Vorstufe zur Familie sein kann, die wiederum Voraussetzung der Generationenfolge und damit der Zukunftsgerichtetheit von Gesellschaft und Staat ist. Das Schutz- und Fördergebot bildet einen sachlichen Differenzierungsgrund, der geeignet ist, die Besserstellung der Ehe gegenüber anderen, durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägten Lebensgemeinschaften zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 117, 316 <327>; 124, 199 <225>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 –, juris, Rn. 66). Geht die Privilegierung der Ehe hingegen mit einer Benachteiligung anderer, in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Lebensformen einher, bedarf es – folgt man der im Jahr 2009 begründeten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung dieser anderen Lebensformen rechtfertigt (vgl. BVerfGE 124, 199 <226>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 –, Rn. 67; Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 –, Rn. 98, beide juris).

2. Mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft schuf der Gesetzgeber im Jahr 2001 eine institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft, die sich in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit der Ehe annäherte, ihr aber in ihren Rechtswirkungen nicht unmittelbar gleichkam. In der ursprünglichen Gesetzesfassung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (nachfolgend: a.F.) hat er noch bewusst davon abgesehen, vollständige Gleichheit herzustellen (vgl. BTDrucks 14/3751, S. 1, 33 f.; 15/3445, S. 1, 14 f.). Eine weitere Stufe der Angleichung erfolgte erst durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (nachfolgend: n.F.), das mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft trat. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden gewollte, nicht bloß zufällige, strukturel-

le Unterschiede zur Ehe unter anderem im Güterrecht und beim Recht des Versorgungsausgleichs. Die Lebenspartner waren zwar bis dahin auch zu gegenseitiger Fürsorge und Unterstützung sowie zur Unterhaltsgewährung verpflichtet (vgl. BVerfGE 105, 313 <355>), begründeten aber noch keine der Ehe schon vergleichbare Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch. Gemessen am Regelungsgegenstand und -ziel der §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG liegt aber gerade hierin ein hinreichend gewichtiger Sachgrund, der die Privilegierung der Ehe in den Veranlagungsjahren zwischen 2001 und 2004 zu rechtfertigen vermag, ohne dass es eines Rückgriffs auf Art. 6 Abs. 1 GG bedarf.

a) Die Ehe ist von Verfassungs wegen als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs konzipiert, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen jeweils zur Hälfte teilhat (vgl. BVerfGE 61, 319 <345 ff.>). Dieses Grundverständnis der Ehe als Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner (vgl. BVerfGE 10, 59 <66 f.>; 35, 382 <408>; 37, 217 <249 ff.>; 103, 89 <101>) wird zivil- und sozialversicherungsrechtlich in vielfältiger Weise umgesetzt, wobei dem ehelichen Güterrecht und dem Recht des Versorgungsausgleichs in besonderem Maße Bedeutung für das Kriterium der Vergleichbarkeit zukommt.

aa) Der gesetzliche Regelgüterstand der Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) formt im einfachen Gesetzesrecht das verfassungsrechtliche Leitbild aus, dass das während der Ehe Erworbene unabhängig von der konkreten Aufgabenverteilung zwischen den Ehepartnern – aus der der Staat sich herauszuhalten hat – gemeinschaftlich erwirtschaftet ist (vgl. BVerfGE 53, 257 <296>). Das Gesetz verfolgt hiermit das Ziel, dass die jeweiligen Leistungen, die die Ehegatten im Rahmen ihrer familiären Rollenverteilung erbringen, als grundsätzlich gleichwertig anzusehen sind; Kinderbetreuung und Haushaltsführung haben für das gemeinsame Leben der Ehepartner denselben Wert wie das aus der Berufstätigkeit entspringende Erwerbseinkommen (vgl. BVerfGE 37, 217 <251>; 47, 1 <24>; 53, 257 <296>; 66, 84 <94>; 66, 324 <330>; 79, 106 <126>; 105, 1 <11>). Entsprechend schützt die Zugewinngemeinschaft vorrangig denjenigen Ehepartner, der zur Erziehung und Pflege von Kindern Lücken in der eigenen Erwerbsbiografie hinnimmt und dem anderen Ehepartner hierdurch erst die Möglichkeit eines dauerhaft höheren Einkommens eröffnet. Dieser Schutz wird verfahrensrechtlich dadurch abgesichert, dass vom verfassungsrechtlichen Leitbild abweichende Vereinbarungen über den Güterstand, insbesondere die vom Senat angesprochene Gütertrennung (§ 1414 BGB), nur mit ausdrücklicher und notariell zu beurkundender Zustimmung beider Ehepartner (vgl. §§ 1408 ff. BGB) herbeigeführt werden können. Gegen den Willen eines Ehegatten kann seit dem 1. Juli 1958 (vgl. Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957) die Gütertrennung nur noch durch gerichtliche Entscheidung begründet werden, wenn dieser durch sein wirtschaftliches Verhalten den Fortbestand der Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch gefährdet (vgl. §§ 1385 ff., 1447 ff., 1469 f. BGB).

bb) Das Recht des Versorgungsausgleichs erstreckt seit seiner Einführung im Jahr 1977 den Gedanken der ehelichen Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch in Weiterentwicklung des Zugewinnausgleichs (vgl. BVerfGE 53, 257 <294 f.>) auf

die in der Ehezeit erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche und bestimmt, dass auch diese im Falle der Scheidung jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten zu teilen sind (nunmehr: § 1587 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 VersAusglG). Hierdurch trägt das Gesetz der Vorstellung Rechnung, dass die Ehe als auf Lebenszeit angelegte Gemeinschaft schon während der Phase der Erwerbstätigkeit der Ehegatten auch eine Versorgungsgemeinschaft für das Alter ist, in der beide Ehegatten einen Anspruch auf gleiche Teilhabe an dem in der Ehe erwirtschafteten Vermögen haben (vgl. Bruder Müller, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl. 2013, Einl. v. VersAusglG Rn. 1; s. auch: BVerfGE 53, 257 <296>; 61, 319 <346>). Der Versorgungsausgleich dient ebenso wie der Zugewinnausgleich der Aufteilung von gemeinsam erwirtschaftetem Vermögen der Eheleute (vgl. BVerfGK 1, 158 <163>) und ist damit zum integralen Bestandteil des ehelichen Güterrechts geworden. Zugleich bewahrt das Recht des Versorgungsausgleichs einen Ehepartner mit familiär – durch die Pflege und Erziehung von Kindern – bedingten Lücken in der Erwerbsbiografie im Falle der Ehescheidung langfristig vor unzureichender Versorgung im Alter (vgl. BTDrucks 7/4361, S. 18 f.).

cc) Diesem Spiegelbild verfassungsrechtlicher Anforderung entspricht auch das Sozialversicherungsrecht. Über die rentenrechtlichen Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung (§ 46 SGB VI) wird dem überlebenden Ehegatten allein aufgrund der Eheschließung ein abgeleiteter Anspruch auf Hinterbliebenenrente und damit eine Teilhabe an den durch den verstorbenen Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften eingeräumt, ohne dass eigene Rentenbeiträge zu leisten gewesen wären (vgl. BVerfGE 48, 346 <367>; 62, 323 <332>). Ohne diese Sicherung des überlebenden Ehegatten wäre dessen wirtschaftliche Situation auch während bestehender Ehe durch die Notwendigkeit des Aufbaus einer eigenen Alterssicherung erheblich belastet (vgl. BVerfGE 62, 323 <332>). Alternativ zur Hinterbliebenenversorgung (vgl. § 46 Abs. 2b SGB VI) eröffnen die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen §§ 120a ff. SGB VI den Ehepartnern die Möglichkeit, ein Rentensplitting durchzuführen und die gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich zu teilen. Die durch die Ehepartner erworbenen Anwartschaften werden so als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet (vgl. BTDrucks 14/4595, S. 42, 52).

b) Die §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG nehmen diese zivil- und sozialversicherungsrechtliche Ausgestaltung der Ehe als Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch auf (vgl. BVerfGE 61, 319 <345 ff.>) und führen sie für den Bereich des Einkommensteuerrechts fort. Regelungsgegenstand und -ziel des Splittingverfahrens sind konzeptionell untrennbar mit dem Leitbild der Ehe als Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch verbunden. Dieses stellt die Grundlage für die Vereinbarkeit des Splittingverfahrens mit dem steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip dar. Das Splittingverfahren bewahrt also die wirtschaftliche Einheit der Ehe und die Wahlfreiheit der Ehepartner bei der Rollenverteilung innerhalb der Ehe. Die eheliche Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch ist damit Geltungsgrundlage und Schutzgegenstand des Splittingverfahrens zugleich.

Der Gesetzgeber hat das Splitting als „Reflex“ der Zugewinnngemeinschaft angesehen (BTDrucks 7/1470, S. 222) und damit die steuerpolitische Konsequenz aus dem ehelichen Güterrecht gezogen. Das Splittingverfahren wahrt und stärkt – dem Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG folgend – die eheliche Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch. Einem Ehepartner wird ermöglicht, ohne steuerliche Einbußen dauerhaft oder vorübergehend einer Beschäftigung in Teilzeit nachzugehen oder sich gar ausschließlich familiären Aufgaben zu stellen. Der Staat schafft hierdurch steuerrechtlich die Voraussetzungen dafür, dass die Ehepartner in gleichberechtigter Partnerschaft entscheiden können, ob einer allein durch seine Arbeitskraft ein möglichst hohes Familieneinkommen erwirtschaftet und der andere für das Wohl der Kinder verantwortlich ist, oder ob beide Partner sich in anderer Weise die Aufgaben der Erzielung von Einkünften, der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung auf-

teilen (vgl. BVerfGE 61, 319 <346 f.>; 107, 27 <53>). Das Splittingverfahren trägt damit mittelbar auch dem durch Art. 6 Abs. 1 GG verfolgten Ziel Rechnung, den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu stärken (vgl. hierzu BVerfGE 28, 104 <113>; 40, 121 <132>; 62, 323 <332>).

Allein der Umstand, dass das Splittingverfahren auch Ehepartnern eröffnet ist, die in Gütertrennung (§ 1414 BGB) leben und sich damit für eine vom gesetzlichen Leitbild partiell abweichende Ausgestaltung ihrer Ehe entschieden haben, ist ungeeignet, die grundsätzliche Verknüpfung der einkommensteuerrechtlichen Privilegierung mit dem Bestehen einer Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch in Frage zu stellen. Mit seiner gegenteiligen Auffassung verkennt der Senat, dass die Wahl- und Gestaltungsfreiheit der Ehepartner, die steuerrechtlich durch die §§ 26 ff., 32a Abs. 5 EStG geschützt wird, auch die Freiheit umfasst, sich übereinstimmend für eine wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen zu entscheiden. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Eheleute in ihren finanziellen Beziehungen untereinander steht unter dem Schutz der Verfassung (vgl. BVerfGE 60, 329 <339>; 61, 319 <347>; 66, 84 <94>; 68, 256 <268>; 99, 216 <231>; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 –, juris, Rn. 67), den der Gesetzgeber durch die ausnahmslose Eröffnung des Splittingverfahrens respektiert und damit von einer mittelbaren Beeinflussung über die Gewährung oder den Ausschluss einkommensteuerrechtlicher Privilegierungen abgesehen hat. Umgekehrt ist der Gesetzgeber nicht daran gehindert, die wirtschaftliche Realität der überwiegenden Anzahl der Ehen, die im Einklang mit dem gesetzlichen Leitbild stehen und in denen ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Ehepartnern stattfindet, typisierend zum Anknüpfungspunkt steuerrechtlicher Vorschriften zu bestimmen (vgl. BVerfGE 61, 319 <345 f.>) und hiervon abweichende Ausnahmekonstellationen außer Acht zu lassen.

c) Die eingetragene Lebenspartnerschaft war demgegenüber entgegen der Auffassung des Senats gerade nicht von Beginn an zivilrechtlich als eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch ausgestaltet. Einzelne Elemente waren zwar bereits in der ursprünglichen Fassung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorhanden (vgl. § 8 LPartG a.F.). Die weit überwiegende Mehrzahl der für die Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch konstitutiven Merkmale wurde jedoch erst durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt (vgl. Wellenhofer, NJW 2005, S. 705 <706 ff.>).

aa) Anders als das eheliche Güterrecht sah das Vermögensrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung die Zugewinnngemeinschaft nicht als gesetzlichen Regelgüterstand vor. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 LPartG a.F. war Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, dass die Lebenspartner erklärten, welchen Vermögensstand sie ihrer Partnerschaft zugrunde legten. Gemäß § 6 Abs. 1 LPartG a.F. standen die Ausgleichsgemeinschaft und der Abschluss eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7 LPartG a.F.) als Alternativen zur Verfügung. Zwar verwiesen die Normen zur Ausgleichsgemeinschaft auf die für die Ehe geltenden Regelungen der Zugewinnngemeinschaft (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 LPartG a.F.), so dass beide Güterstände inhaltlich grundsätzlich wesensgleich waren, worauf auch der Senat abstellt. Anders als die Zugewinnngemeinschaft musste die Ausgleichsgemeinschaft jedoch ausdrücklich zwischen den Lebenspartnern vereinbart werden und stellte gerade nicht das gesetzliche – auch das Steuerrecht prägende – Leitbild dar. Dies zeigt sich besonders deutlich an dem Umstand, dass das Gesetz bei unwirksamer oder wirksam angefochtener Vereinbarung zwischen den Lebenspartnern die Vermögensstrennung als gesetzlichen Auffangvermögensstand definierte (vgl. § 6 Abs. 3 LPartG a.F.; s. auch Rieger, FamRZ 2001, S. 1497 <1498>; Bruder Müller, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Aufl. 2002, § 1 LPartG

Rn. 4, zur Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft bei fehlender Erklärung).

Durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 wurden das eheliche Güterrecht und damit die Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Regelgüterstand mit Wirkung zum 1. Januar 2005 auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft eingeführt (vgl. § 6 LPartG n.F.). Erst ab diesem Zeitpunkt verband der Gesetzgeber eingetragene Lebenspartnerschaften mit der Vermutung einer Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch wie in der Ehe. Bestehende Ausgleichsgemeinschaften wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in den Vermögensstand der Zugewinngemeinschaft überführt. Allerdings räumte das Gesetz jedem Lebenspartner, dessen Partnerschaft vor diesem Zeitpunkt begründet worden war, die Möglichkeit ein, bis zum 31. Dezember 2005 dieser Umwandlung durch einseitige, notariell beurkundete Erklärung zu widersprechen und hierdurch ohne Zustimmung seines Lebenspartners ex tunc (vgl. Grziwotz, DNotZ 2005, S. 13 <17>; Kormmacker, FamRB 2005, S. 22 <26>) den Vermögensstand der Gütertrennung herbeizuführen (vgl. § 21 Abs. 2 LPartG n.F.). In Anbetracht dessen ist die Auffassung des Senats, auch vor dem 1. Januar 2005 sei die Lebenspartnerschaft als eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch konzipiert gewesen, nicht nachvollziehbar. Die einseitige Möglichkeit eines Lebenspartners, den anderen Lebenspartner ohne dessen Zustimmung rückwirkend von der Teilhabe an den schon gemeinschaftlich erwirtschafteten und noch zu erwirtschaftenden Einkünften auszuschließen, steht hierzu in offenkundigem Widerspruch.

bb) Im Gegensatz zur Ehe sah das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum 31. Dezember 2004 auch keinen Versorgungsausgleich vor. Bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft hatte demnach ein Lebenspartner, der aus Gründen der Erziehung und Pflege von Kindern Lücken in der Erwerbsbiografie in Kauf genommen hatte, auch dann keinen Anspruch gegen den durchgängig erwerbstätigen Lebenspartner auf Teilhabe an dessen Renten- und Versorgungsansprüchen, wenn dessen fortgesetzte Erwerbstätigkeit erst durch das berufliche Zurückstehen seines Partners ermöglicht worden war. Der Gesetzgeber hatte sich also zugunsten einer rein eigenverantwortlichen Altersvorsorge gegen eine Versorgungsgemeinschaft nach dem Vorbild der Ehe entschieden.

Der Versorgungsausgleich wurde ebenfalls zum 1. Januar 2005 in das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt (vgl. § 20 LPartG n.F.). Der Gesetzgeber sah jedoch bewusst davon ab, die Neuregelung auch auf vor diesem Zeitpunkt geschlossene Lebenspartnerschaften zu erstrecken (vgl. § 20 Abs. 5 LPartG n.F.). Soweit beide Lebenspartner nicht übereinstimmend binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die neue Rechtslage durch notariell zu beurkundende Erklärung gegenüber dem Amtsgericht positiv für anwendbar erklärten (vgl. § 21 Abs. 4 LPartG n.F.), richtete sich das Recht des Versorgungsausgleichs weiterhin nach der ursprünglichen Rechtslage, das heißt, jeder Lebenspartner hatte eigenverantwortlich seine eigene Altersversorgung sicherzustellen. Dieser wesentliche Umstand wird durch den Senat mit der Begründung übergangen, das Fehlen des Versorgungsausgleichs sei durch die Pflicht zum nachpartnerschaftlichen Unterhalt „teilkompensiert“ worden. Dabei verkennt der Senat jedoch, dass Trennungsunterhalt unter eingetragenen Lebenspartnern im Vergleich zur Ehe nur unter strengeren Voraussetzungen zu gewähren (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 LPartG a.F.) und für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt gesetzlich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der wirtschaftlichen Eigenverantwortung vorgesehen war (§ 16 Abs. 1 LPartG a.F.; vgl. hierzu auch: Brudermüller, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Aufl. 2002, § 16 LPartG Rn. 3).

cc) Auch die den Versorgungsausgleich flankierenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungskomplexe, in denen der Charakter der Ehe als Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch deutlich zum Ausdruck kommt, wurden erst zum 1. Januar 2005

auf eingetragene Lebenspartnerschaften erstreckt. Erst durch die Neufassung des § 46 Abs. 4 SGB VI erweiterte der Gesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenversorgung um eingetragene Lebenspartner; mit der Einfügung von § 120d SGB VI (nunmehr: § 120e SGB VI) eröffnete er diesen zudem die Möglichkeit des Rentensplittings.

d) Der Streitgegenstand der Verfassungsbeschwerden umfasst unmittelbar ausschließlich die die Veranlagungsjahre 2001 und 2002 betreffenden Entscheidungen der Finanzgerichte sowie mittelbar die in diesen Veranlagungsjahren (vgl. §§ 2 Abs. 7, 25 Abs. 1 EStG) geltenden Fassungen der §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG.

e) Die nach Maßgabe der ursprünglichen Gesetzesfassung begründeten Lebenspartnerschaften der Beschwerdeführer waren jedenfalls in den allein streitgegenständlichen Veranlagungsjahren 2001 und 2002 zwar als Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften, von Rechts wegen jedoch nicht als Gemeinschaften von Erwerb und Verbrauch im Sinne der Splittingvorschriften anzusehen. Das gesetzgeberische Leitbild der §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG, das untrennbar mit dem Bestehen der Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch verknüpft ist, war nicht erfüllt. Die fehlende Privilegierung der eingetragenen Lebenspartnerschaften in den Veranlagungsjahren 2001 und 2002 war somit gerechtfertigt.

Der Verweis des Senats auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, zur Grunderwerbsteuer und zum besoldungsrechtlichen Familienzuschlag ist ungeeignet, das gegenteilige Ergebnis zu begründen. Keine der genannten Entscheidungen stellt auf den Bereich des Einkommensteuerrechts unbesehen übertragbare Grundsätze auf. Vielmehr beruhen sie jeweils auf einer eingehenden Auseinandersetzung mit Regelungsgegenstand und -ziel der dort konkret angegriffenen Normen (vgl. BVerfGE 126, 400 <421 ff.>; BVerfG, Beschlüsse des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 –, juris, Rn. 72 ff. und des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 –, juris, Rn. 46 f.). Daher bedarf die Ausgestaltung des Splittingverfahrens insbesondere aufgrund seiner engen Verknüpfung mit der Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch für die streitgegenständlichen Veranlagungsjahre einer eigenständigen Bewertung. Demgegenüber gerät der Senat durch den bloßen Hinweis auf die zu anderen Sachbereichen ergangenen Entscheidungen in Widerspruch zu seinen eigenen Obersätzen, in denen er gerade eine sachbereichsbezogene Bestimmung der Maßstäbe für eine Prüfung von Art. 3 Abs. 1 GG hervorgehoben hat (vgl. C.I. 1. der Senatsentscheidung), und setzt sich damit dem Vorwurf einer rein schematischen Fortführung der bisherigen Rechtsprechung aus, die den Besonderheiten des zu entscheidenden Einzelfalls nicht Rechnung trägt.

Die vom Senat richterrechtlich vorgenommene Erstreckung des Splittingverfahrens auf eingetragene Lebenspartner für die Veranlagungsjahre vor 2005 läuft auf die Gewährung der einkommensteuerrechtlichen Vorteile einer Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch hinaus, ohne dass die hieraus spiegelbildlich erwachsenden Verpflichtungen zwischen den Lebenspartnern in auch nur annähernd vergleichbarem Umfang bestanden hätten. Diese Inkonsistenz wird in besonderem Maße darin deutlich, dass der Senat zur Begründung seiner Lösung anführt, der Gesetzgeber habe die Lebenspartnerschaft „von Anfang an“ in einer der Ehe vergleichbaren Weise als umfassende institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft verbindlich gefasst und bestehende Unterschiede kontinuierlich abgebaut. Unbeschadet der dieser Begründung bereits innewohnenden Widersprüchlichkeit blendet diese Behauptung aus, dass der Gesetzgeber, der durch das Lebenspartnerschaftsgesetz verfassungsrechtliches Neuland betrat, bewusst von einer vollständigen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe absah und gerade die ökonomische Selbstständigkeit beider Partner als gesetzliches Leitbild herausstellte. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien ging der Gesetzgeber ausdrücklich von einer „größeren wirtschaftlichen Unabhängigkeit bei-

der Partner“ aus und schuf insbesondere beim Vermögensrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaften – der sozialen Wirklichkeit des Jahres 2001 entsprechend – Unterschiede zum ehelichen Güterrecht (vgl. BTDrucks 14/3751, S. 41 und 42; vgl. auch V. Beck, NJW 2001, S. 1894 <1898 ff.>).

Indem der Senat nunmehr eine der Ehe im Hinblick auf das Bestehen einer Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch vergleichbare rechtliche Ausgangssituation der eingetragenen Lebenspartnerschaft „von Anfang an“ konstruiert, die die Legislative zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich nicht gewollt hatte, setzt er seine Einschätzung an die Stelle des hierzu allein berufenen Gesetzgebers. Gesellschaftlichen Wandel aufzunehmen, zu bewerten und gegebenenfalls rechtliche Formen hierfür bereitzustellen, kann nur Sache des Gesetzgebers, nicht aber des Verfassungsgerichts sein.

B.

Die durch den Senat formulierte Annahme, die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers rechtfertigt trotz Anerkennung familienpolitischer Motive des Ehegattensplittings nicht die festgestellte Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft, entbehrt einer tragfähigen Begründung. Zugleich bleiben bedeutsame, durch die Verfassungsbeschwerden aufgeworfene Rechtsfragen unbeantwortet.

1. Der Senat hätte sich zunächst damit auseinandersetzen müssen, ob vor dem Hintergrund des familienpolitischen Normzwecks des Splittingverfahrens die durch §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG vorgenommene typisierende Privilegierung der Ehe allein aufgrund ihres Charakters als Vorstufe zur Familie und ihrer Bedeutung für die Generationenfolge in Gesellschaft und Staat zulässig gewesen ist.

a) Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Splittingverfahrens im Jahr 1958 auch familienpolitische Zwecke verfolgt. Indem das Splittingverfahren einem Ehepartner ermöglicht, ohne steuerliche Einbußen dauerhaft oder vorübergehend einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit nachzugehen oder sich sogar ausschließlich familiären Pflichten zu stellen, schafft oder bewahrt es wirtschaftliche Freiräume für die Erziehung von Kindern. Anders ließe sich auch nicht erklären, dass der Gesetzgeber das Splittingverfahren – ausgehend von dem seinerzeitigen Familienbild der Versorgerehe – als „besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter“ (BTDrucks 3/260, S. 34; zu BTDrucks 3/448, S. 6; vgl. auch BVerfGE 61, 319 <346 f.>) bezeichnet hat. Dies räumt auch der Senat ein. Allerdings zieht er hieraus nicht den gebotenen Schluss, dass – unabhängig von der Frage des Bestehens einer Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch – auch die familienpolitische Funktion des Splittingverfahrens grundsätzlich geeignet ist, eine typisierende Privilegierung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu rechtfertigen, selbst wenn sie in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich gefasst sind.

b) Der historische Gesetzgeber konnte der sozialen Wirklichkeit entsprechend bei Einführung der §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG zulässigerweise davon ausgehen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Ehen auf die Erziehung von Kindern ausgerichtet war, und typisierend die Eröffnung des Splittingverfahrens nur vom Bestand der Ehe und nicht zusätzlich vom Vorhandensein von Kindern abhängig machen. Ein Widerspruch zu den mit dem Splittingverfahren verfolgten familienpolitischen Zielsetzungen ergab sich hierdurch nicht. Angesichts der damaligen sozialen Realitäten war es dem Gesetzgeber seinerzeit ebenso wenig verwehrt anzunehmen, dass die Ehe gesamtgesellschaftlich die wesentliche Vorstufe zur späteren Familie und damit zur Generationenfolge in Gesellschaft und Staat ist.

c) Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen in Frage gestellt wird, kann er von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist (BVerfGE 49, 89 <130>). Dabei

hätte sich die Betrachtung allerdings nicht auf die in den Streitgegenständlichen Veranlagungsjahren geschlossenen Ehen beschränken dürfen. Vielmehr wären auch die vor diesem Zeitpunkt begründeten und 2001 weiter fortbestehenden Ehen einzubeziehen gewesen, da die seinerzeit durch einen oder beide Ehepartner zur Kindererziehung in Kauf genommenen Einschränkungen der Erwerbstätigkeit weiterhin in Form von niedrigeren Einkommen oder fehlenden Renten- und Versorgungsrechten fortwirkten. Diese Prüfung unterlässt der Senat.

2. Wäre danach die Zulässigkeit der typisierenden Privilegierung der Ehe zu bejahen gewesen, hätte der Senat weiter prüfen müssen, ob in den Veranlagungsjahren 2001 und 2002 eine vergleichbare Vorwirkung auch in der eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem Umfang bestand, der eine Einbeziehung in diese Typisierung geboten hätte.

a) Heute wachsen zunehmend auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften Kinder auf. Diese bedürfen ebenso wie die in einer Ehe oder bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsenden Kinder der Betreuung und Zuwendung; insoweit sind auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften Ausgestaltungen der Gemeinschaft denkbar, in denen einer der Lebenspartner schwerpunktmäßig die Betreuung der Kinder übernimmt (vgl. BVerfGE 124, 199 <229 f.>). Entsprechend disponieren auch Lebenspartner über ihre Zukunft und ihren künftigen Berufsweg, wenn sie sich um die Erziehung von Kindern kümmern. Verkürzen sie deswegen ihre Arbeitszeit oder stellen zumindest zeitweise ihre Berufstätigkeit ein, beeinflussen auch sie – wie Ehegatten – ihre Erwerbsbiografie. Das die Einführung des Splittingverfahrens mitbestimmende gesetzgeberische Motiv, innerhalb der Ehe die Rolle des die Kindererziehung übernehmenden Elternteils zu stärken, findet in der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Kindern seine Entsprechung. Die in diesen Fällen gegenüber Ehepartnern mit Kindern bestehende Ungleichbehandlung durch die fehlende Eröffnung des Splittingverfahrens könnte – ab dem 1. Januar 2005 – bei der gebotenen Prüfung unter Umständen nicht mehr sachlich zu rechtfertigen sein.

b) Allein aus dem Umstand, dass auch bei Lebenspartnern Kinder aufwachsen, kann indes nicht zwingend geschlossen werden, dass schon in den Veranlagungsjahren 2001 und 2002 der Gesamtheit der eingetragenen Lebenspartnerschaften das Splittingverfahren im Wege der Typisierung zu eröffnen gewesen wäre. Hierzu hätte sich der Senat der Frage stellen müssen, ob der Anteil der Kinder erziehenden eingetragenen Lebenspartnerschaften 2001 und 2002 schon so hoch war, dass diese Konstellation dem Regelfall entsprach und daher – wie bei der Ehe – die Einbeziehung aller Lebenspartnerschaften unabhängig vom Vorhandensein von Kindern geboten gewesen wäre. Die Annahme des Senats, steuerliche Vorteile der §§ 26, 26b und 32a Abs. 5 EStG kämen auch bei Lebenspartnerschaften typischerweise solchen mit Kindern zugute, ist – zumal für die in Frage stehenden Veranlagungszeiträume – nicht belegt und gibt keine Antwort auf die für die Typisierung entscheidende Frage, wie hoch der Anteil der eingetragenen Lebenspartnerschaften gewesen ist, in denen Kinder erzogen wurden. Soweit der Senat zu dieser Frage auf das Bestehen von Härtefallgruppen verweist, gebietet allein deren Bestehen ebenfalls nicht die Erstreckung der Typisierung auf die gesamte Personengruppe. Der Begründungsansatz, die bestehende Rechtslage blende aus, dass in eingetragenen Lebenspartnerschaften Kinder aufwachsen, und laufe hierdurch auf eine mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung hinaus, ist zur Untermauerung der rückwirkend vorgenommenen Typisierung untauglich, da etwaig bestehenden Ungleichbehandlungen auch durch eine beschränkte Eröffnung des Splittingverfahrens für eingetragene Lebenspartnerschaften, in denen Kinder erzogen werden oder wurden, hätte wirksam Rechnung getragen werden können. Ein solcher Lösungsansatz ist durch den Senat, der ausschließlich auf die typisierende Einbeziehung der Lebenspartnerschaften abstellt, jedoch nicht vertieft worden.

c) Hätte der Senat in dieser Weise differenziert, wären die Verfassungsbeschwerden im konkreten Fall auch aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen, da in keiner der eingetragenen Lebenspartnerschaften der Beschwerdeführer Kinder erzogen worden sind.

C.

Schließlich hätte der Senat ausgehend von seiner Rechtsauffassung auch thematisieren müssen, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber verpflichtet ist, neu entstehende Gruppen von Normadressaten unmittelbar in eine bestehende typisierende Regelung einzubeziehen oder ob ihm hierfür ein Evaluierungs- und Entscheidungszeitraum zuzubilligen ist.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebührt dem Gesetzgeber bei der Neuregelung eines komplexen Sachverhalts ein zeitlicher Anpassungsspielraum; er darf sich zunächst mit einer grob typisierenden Regelung begnügen, um diese nach hinreichender Sammlung von Erfahrungen allmählich durch eine differenziertere zu ersetzen (vgl. BVerfGE 54, 11 <37>; 54, 173 <202> m.w.N.). Dieser Gedanke gilt erst recht bei umfassenden Reformen, die einen hohen Regelungsaufwand erfordern. Dem Gesetzgeber muss es grundsätzlich möglich sein, eine solche Reform in mehreren Stufen zu verwirklichen, um den Regelungsaufwand und die organisatorischen Folgen jeweils zu begrenzen und zunächst in einem Teilbereich Erfahrungen zu sammeln, die bei den weiteren Schritten berücksichtigt werden können (vgl. BVerfGE 85, 80 <91>; 89, 15 <27>; 89, 365 <379 f.>; 95, 267 <314 f.>). In einem solchen Fall geben die damit verbundenen Unzuträglichkeiten erst dann Anlass zur verfassungsrechtlichen Beanstandung, wenn der Gesetzgeber eine spätere Überprüfung und fortschreitende Differenzierung trotz ausreichenden Erfahrungsmaterials für eine sachgerechtere Lösung unterlässt (vgl. BVerfGE 33, 171 <189 f.>; 54, 173 <202>; 100, 59 <101>; 103, 242 <267>).

Hiermit setzt sich der Senat nicht auseinander. Der mit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Regelungsaufwand war für den Gesetzgeber erheblich. Das neu geschaffene Rechtsinstitut musste umfassend in die bestehenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Strukturen eingepasst werden, wobei eine universale Gleichsetzung mit den für die Ehe geltenden Vorschriften vom Gesetzgeber nicht gewollt war und deren Zulässigkeit zudem verfassungsrechtlichen Zweifeln un-

terlag. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber bewusst dazu entschieden, nur eine schrittweise Annäherung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft durchzuführen. Es kann ihm deshalb nicht verwehrt sein, einzelne Angleichungen von einer späteren Evaluierung abhängig zu machen. Dem Gesetzgeber wäre angesichts des familienpolitischen Normzwecks des Splittingverfahrens zuzubilligen gewesen, zunächst die eingetragene Lebenspartnerschaft im Hinblick auf ihre Vorwirkung für die Familie und Generationenfolge zu evaluieren und hieraus gegebenenfalls steuerliche Konsequenzen zu ziehen.

Diesen Einschätzungsspielraum übergeht der Senat durch seine auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes rückwirkende Unvereinbarkeitserklärung und verengt die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten zusätzlich. Im Zuge dessen setzt er sich zudem über die bisherige Rechtsprechung hinweg, wonach der Gesetzgeber einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtszustand nicht rückwirkend beseitigen muss, wenn die Verfassungsrechtslage nicht hinreichend geklärt war (vgl. BVerfGE 120, 125 <167 f.>; 125, 175 <258> [= GuT 2010, 18]).

Offene Verfassungsfragen zur Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft können frühestens mit Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes entstanden sein. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 hat diese nicht abschließend beantwortet, sondern vielmehr – hinsichtlich der Konsequenzen für das Einkommensteuerrecht sogar ausdrücklich – offengelassen (vgl. BVerfGE 105, 313 <357>). Bereits angesichts dieser Umstände sah sich der Gesetzgeber in den vorliegend streitgegenständlichen Veranlagungsjahren 2001 und 2002 mit einer offenen Verfassungsrechtslage konfrontiert. In der Folgezeit gingen auch die obersten Bundesgerichte einheitlich von einer von der Senatsauffassung abweichenden Verfassungsrechtslage aus (vgl. exemplarisch BVerwGE 125, 79 ff.; BAGE 120, 55 ff.; BSG, Urteil vom 13. Dezember 2005 – B 4 RA 14/05 R –, FamRZ 2006, S. 620 f.). Demgegenüber ist der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ab Juli 2009 wiederum ungeeignet, die gegenteilige Behauptung des Senats zu untermauern. Er trifft bereits keine Aussage darüber, wie der Gesetzgeber die Verfassungsrechtslage in den allein streitgegenständlichen Jahren 2001 und 2002 bewerten durfte. Zudem ergeben sich aus diesen Entscheidungen – wie gezeigt – keine unbescheiden auf das Einkommensteuerrecht übertragbaren Grundsätze.

GuT

Dokumentation, Analyse, Entwicklung



Wirtschaft und Verbände

Deutschland in Europa

- A Unternehmenskultur, Freizügigkeit, Berufseinstieg
 - B Belastungen am Arbeitsplatz
 - C Kurzarbeitergeld, Mindestlohn
 - D Kirchliches Arbeitsrecht
 - E Handel mit Auslandsprodukten
 - F Integration, Zuwanderung, Fachkräftemangel
 - G Armutsmigration Südosteuropa
 - H Zwangsprostitution, Menschenhandel, Organhandel
 - J Mentale Abschottung
- Im Magazin S. 163 – 174 unter N:
Außenwirtschaft und Sicherung der Märkte

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Berlin

Ausstellungseröffnung

Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Bronzezeit – Europa ohne Grenzen“ am 21. Juni 2013 in Sankt Petersburg

Sehr geehrter Herr Generaldirektor der Eremitage,
lieber Herr Piotrovsky,
sehr geehrter Herr Präsident der Stiftung Preußischer
Kulturbesitz,
lieber Herr Parzinger,
meine Damen und Herren,
lieber Vladimir Putin,

das ist eine sehr emotionsgeladene Ausstellung, weil sie uns zeigt, wie vor Jahrtausenden im Bronzezeitalter in Regionen, die nicht mit unseren heutigen Grenzen übereinstimmen, Kunst und langfristige Werte geschaffen wurden, die wir noch heute bewundern können. Inwieweit damals auch Barrieren vorhanden waren, das weiß ich nicht; das habe ich heute Abend noch nicht herausgefunden. Aber seitdem die Menschen Münzen erfunden haben, haben sie auch Zölle erfunden.

Aber wichtig ist, dass uns diejenigen, die sich dieser Kunst und dieser Geschichte verbunden fühlen, hier eine Ausstellung zusammengestellt haben, die ein Zeitalter repräsentiert; und dieses Zeitalter kann nur repräsentiert werden, weil man nicht gefragt hat „Woher kommt das Exponat?“, sondern weil man gefragt hat „Was ist wichtig?“

Es sind 600 Stücke dabei, die kriegsbedingt nach Russland verlagert wurden und die seitdem nie wieder gezeigt wurden. Es sind Ausstellungsstücke dabei, die aus Deutschland kommen. Es ist erst einmal eine große Freude, dass wir all das wieder im Zusammenhang sehen können. Deshalb möchte ich mich bei all denen, die diese Ausstellung ermöglicht haben, ganz herzlich bedanken.

Wir sind der Meinung, dass diese Ausstellungsstücke wieder zurück nach Deutschland kommen sollten und sie den Eigentümern oder den Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt werden sollten. Wir werden weiter darüber sprechen. Aber ich sage auch: Wir freuen uns, dass sie heute erst einmal der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Es ist ein wichtiger Schritt, dass sie wieder gezeigt werden. Dieser Schritt wird uns – das ist meine Überzeugung – ein Stück voranbringen. Jetzt müssen wir politisch darüber sprechen. Aber wir werden politisch nicht so gut darüber sprechen können,

wenn nicht diejenigen, die Sachverstand, Kenntnis und Leidenschaft für Kunst und Kultur haben, immer wieder sagen: Bitte lasst Ausstellungen nicht an solchen Fragen scheitern.

Deshalb ist dies hier für uns, jedenfalls für mich, eine Ermutigung, weiter Gespräche zu führen – auch über schwierige Themen. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, wo Deutschland und die Sowjetunion 1945 standen und wo wir heute stehen, dann haben wir so viel geschafft. Deshalb bin ich hoffnungsvoll, dass wir auch diese Probleme noch gut lösen können.

Danke dafür, dass Sie heute hierhergekommen sind.

– A –

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 18. 4. 2013

Deutsche Minderheit und deutsches Kulturerbe im Baltikum ist weiterhin präsent Kulturaustausch mit Deutschland verstärken

Eine Delegation der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereiste kürzlich alle drei baltischen Staaten mit den Schwerpunktthemen ethnische Minderheiten und deutsches Kulturerbe. Dazu erklärt der Vorsitzende der Gruppe der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus Brähmig:

„Im Baltikum existiert nach wie vor eine kleine, aber sehr aktive deutsche Minderheit, die zudem gut integriert ist. In Estland leben noch 1900 Menschen mit deutschen Wurzeln, in Lettland 4000 und in Litauen 2100, davon knapp 80 sogenannte Wolfskinder.

So stellt etwa das Hermann-Suderman-Gymnasium im ehemaligen Memel, heute litauisch Klaipeda, ein Leuchtturmprojekt dar, das vom deutschen Kulturverein betrieben wird. Die Nachfrage übersteigt das Angebot der zweisprachigen Einrichtung mit derzeit 550 Schulplätzen bei weitem. Daher sprach sich die Delegation beim litauischen Vizekulturminister Edvard Truscvic dafür aus, einen dritten Deutschzug einzurichten.

Auch das deutsche Kulturerbe ist in allen drei baltischen Ländern präsent und wird gepflegt. Etwa das im Zweiten Weltkrieg zerstörte Schwarzhäupterhaus in Riga wurde nach der 1991 wieder erlangten Unabhängigkeit Lettlands originalgetreu rekonstruiert. Oder das Stadtarchiv im früheren Reval, heute estnisch Tallinn, das sich in vorbildlicher Weise dem Erhalt wertvoller Dokumente wie Briefe Martin Luthers oder lübischer Urkunden annimmt.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt den von hochrangigen Gesprächspartnern geäußerten Wunsch, den Kulturaustausch mit Deutschland zu verstärken, da die baltischen Staaten historisch eng mit Deutschland verknüpft und eine wichtige Brücke nach Skandinavien und Russland sind. Zudem genießt die Bundeskanzlerin vor Ort ein hohes Ansehen.

Von den tausenden sogenannten Wolfskindern, die am Ende des Zweiten Weltkrieges ihre Eltern in Ostpreußen verloren und in den Wäldern Litauens Zuflucht gesucht haben, leben noch knapp 80 und erhalten vom litauischen Staat eine kleine Zusatzrente.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich dafür ein, dass das noch immer zu wenig bekannte Schicksal der Wolfskinder auch in der Bundesstiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung angemessen behandelt wird.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 6. 6. 2013**

**Kulturförderung nach Paragraph 96
Bundesvertriebenengesetz bleibt wichtige Aufgabe
Erhalt und die Pflege des deutschen Erbes
im östlichen Europa**

Das Bundeskabinett hat den aktuellen vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vorgelegten Bericht über die Maßnahmen zur Förderung der Kulturarbeit gemäß § 96 Bundesvertriebenengesetz in den Jahren 2011 und 2012 beschlossen. Hierzu fand im Bundestag gestern eine Regierungsbefragung statt. Dazu erklärt der Vorsitzende der Gruppe der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus Brähmig:

„Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt den aktuellen Bericht zur Kulturförderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Die Bundesregierung dokumentiert darin ihren konsequenten Einsatz für den Erhalt und die Pflege des deutschen Erbes im östlichen Europa und unterstreicht damit die Bedeutung dieser nach wie vor wichtigen kulturpolitischen Aufgabe.“

Der zuständige Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) stellte dafür in den Berichtsjahren insgesamt 32,4 Millionen Euro zur Verfügung. Mit weiteren rund 1,7 Millionen Euro unterstützt das Bundesinnenministerium die verständigungspolitische Arbeit der Vertriebenen.

Besonders hervorzuheben ist das 2011 neu aufgelegte Akademische Förderprogramm, das auf eine stärkere Verankerung des Themas an den Universitäten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zielt. 2012 konnten zwei Juniorprofessuren an der Universität Tübingen und an der Technischen Universität Berlin eingerichtet werden.

Ferner hat der BKM anlässlich des 250. Jubiläums des Ansiedlungsmanifestes von Katharina der Großen beschlossen, einen eigenen Förderschwerpunkt zum Thema Kultur und Geschichte der Russlanddeutschen zu konzipieren, der sich gleichermaßen auf die Bereiche Wissenschaft und kulturelle Vermittlung bezieht.

Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte zudem in der Regierungsbefragung, dass sich neue Generationen verstärkt für dieses historische Erbe interessieren. Dies ist eine der positiven Entwicklungen der letzten Jahre.“

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 24. 6. 2013**

**Deutsche Bahn setzt künftig auf deutsche Sprache
Verzicht auf Verwendung von Anglizismen**

Die Deutsche Bahn will künftig auf Anglizismen verzichten. Dazu erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und die Verbraucherschutzbeauftragte Mechthild Heil:

„Wir begrüßen, dass die Deutsche Bahn endlich in der internen und externen Kommunikation möglichst durchgängig die deutsche Sprache verwenden will. Die ‚Hotline‘ wird künftig zur ‚Service-Nummer‘ und der ‚Flyer‘ zum ‚Handzettel‘. Bekannte Bezeichnungen wie ‚Call-a-Bike‘ sollen zwar erhalten bleiben, aber erläutert werden.“

Damit kommt das Unternehmen den Forderungen der Unionsfraktion nach, im Umgang mit Kunden und Mitarbeitern eine verständliche, vor allem aber die deutsche Sprache zu benutzen. Nicht alle Menschen in Deutschland beherrschen die englische Sprache. Nach eigenen Angaben ist etwa ein Drittel der in Deutschland lebenden Menschen des Englischen nicht mächtig. Dies sind vor allem ältere Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Von letzteren wird zu Recht erwartet, dass sie die deutsche Sprache erlernen, um sich leichter in-

tegrieren zu können. Im Sprachalltag stoßen diese Menschen aber immer häufiger an Grenzen, weil die Alltagssprache mit Anglizismen durchsetzt ist.

Mit dem Verzicht der Deutschen Bahn auf die Verwendung von Anglizismen ist ein Anfang gemacht; jetzt müssen auch andere Unternehmen in Deutschland diesem gutem Beispiel folgen. Die Union wird sich auch weiter für einen umfangreichen Verbraucherschutz stark machen, der die Verständlichkeit der Sprache einschließt.“

**SPD-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 6. 2. 2013**

**Unternehmensverantwortung:
Schwarz-Gelb gegen Transparenz**

Zur Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion „Transparenz für soziale und ökologische Unternehmensverantwortung herstellen“ erklären die zuständige Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion Gabriele Hiller-Ohm, der wirtschaftspolitische Sprecher Wolfgang Tiefensee, die verbraucherpolitische Sprecherin Elvira Drobinski-Weiß und die zuständige Berichterstatterin im Karin Roth:

Ob Kinderarbeit, Hungerlöhne, katastrophale Arbeitsbedingungen oder Raubbau an der Natur: Es gibt Unternehmen, die außerhalb Europas so ihre Waren produzieren lassen. Dies aber soll nach dem Willen von CDU/CSU und FDP weiterhin geheim bleiben. Ungeachtet der verheerenden Brandunglücke mit hunderten Toten in Textilfabriken in Bangladesch und Pakistan, die auch für deutsche Bekleidungsketten produzierten, lehnt Schwarz-Gelb dringend nötige Regeln für mehr Transparenz ab, unter welchen Bedingungen Unternehmen ihre Waren weltweit produzieren lassen.

Bisher gelten in Deutschland selbst für große Konzerne nur lasche Berichtspflichten hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Arbeitsbedingungen und Umwelt. Praxis und Erfahrungen zeigen jedoch, dass Freiwilligkeit allein nicht ausreicht. Wir fordern faire Wettbewerbsbedingungen: Vorbildliche Unternehmen dürfen nicht länger am Markt benachteiligt werden, weil sich Wettbewerber mit Kinderarbeit, Dumpinglöhnen und schlimmen Arbeitsbedingungen in ihrer Lieferkette Preisvorteile verschaffen. Die „schwarzen Schafe“ wollen wir identifizieren. Zunächst sollen große Unternehmen verpflichtet werden, Informationen über ihre sozialen und ökologischen Produktionsbedingungen in geeigneter Form und unter Wahrung des Datenschutzes offenzulegen – nach einheitlichen Standards, wahrheitsgemäß und vollständig. Dadurch soll die notwendige Transparenz und Vergleichbarkeit hergestellt werden, um Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, sich für fair und nachhaltig hergestellte Produkte zu entscheiden. Gewerkschaften, Hilfsorganisationen, Medien und Investoren können diesen Prozess unterstützen. Das ist ein Beitrag zu besseren Arbeitsbedingungen weltweit.

Die Bundesregierung vergibt mit der Ablehnung der Initiative der SPD-Fraktion auch die Chance, gleiche Regeln für alle europäischen Unternehmen einzufordern. EU-Binnenmarktkommissar Barnier will in Kürze einen Vorschlag für verbindliche EU-weite Transparenzregeln vorlegen. Auch diesen Vorstoß versucht die Regierung Merkel auszubremsen. Es zeigt sich: Schwarz-Gelb sind nicht nur die Nöte der Beschäftigten weltweit und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher egal – CDU/CSU und FDP stellen sich damit auch gegen faire Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen.

**Bundestagsfraktion DIE LINKE
Pressemitteilung vom 24. 2. 2013**

Rechtlicher Schutz für Skandal-Aufdecker

Jetzt sitzt Bradley Manning 1000 Tage in Untersuchungshaft, weil er als „Whistleblower“ die menschenverachtenden Miss-

stände der US-Armee im Irak öffentlich gemacht haben soll. Um die Welt ging ein Video-Mitschnitt eines US-Hubschrauberangriffs 2007 in Bagdad, bei dem die Besatzung gezielt wehrlose Zivilisten und zwei Journalisten ermordete. Die US-Regierung wirft Manning vor, durch Weitergabe geheimer Dokumente an „WikiLeaks“ die nationale Sicherheit der USA gefährdet und Terroristen in die Hände gespielt zu haben.

„DIE LINKE fordert einen gesetzlichen Schutz von Whistleblowern in Deutschland“, erklärt Karin Binder, Verbraucherpolitikerin der Fraktion DIE LINKE. Binder weiter:

„Stets wird Zivilcourage gefordert, aber auch in Deutschland müssen Hinweisgeber mit Entlassung und Repressionen rechnen, wenn sie Skandale in Behörden und Unternehmen aufdecken. Deshalb muss die Politik die Hinweisgeber vor Nachteilen schützen. Lebensmittelskandale und unwürdige Arbeitsbedingungen wurden meist von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ans Licht gebracht. Obwohl sie einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Aufklärung von Missständen leisteten, sind viele von ihnen heute arbeitslos oder waren sogar Strafverfolgung ausgesetzt. Die Geheimniskrämerei der Unternehmen darf nicht länger geschützt werden.“

Bundespresseamt (16. 5. 2013)

Bundeswehr Ein tiefgreifender Umbruch

„Die Neuausrichtung der Bundeswehr ist die grundlegende Antwort auf die veränderte sicherheitspolitische Lage.“ Sie ziehe den verteidigungspolitischen Schlusstrich unter die Zeit des Kalten Krieges und bereite die Streitkräfte auf künftige Aufgaben vor, so Verteidigungsminister Thomas de Maizière in einer Regierungserklärung.

Die Neuausrichtung sei „ein tiefgreifender Umbruch in der Geschichte der Bundeswehr“, erklärte der Verteidigungsminister. Ziel sei eine einsatzbereite und leistungsfähige Bundeswehr. Ausgangspunkt sei der Auftrag der Streitkräfte.

Bis 1990 habe die sicherheitspolitische Verantwortung Deutschlands vor allem darin bestanden, den Frieden in Mitteleuropa durch eine glaubhafte Abschreckung zu sichern. Heute trage Deutschland internationale Verantwortung.

Signal an die Verbündeten

Die Neuausrichtung der Bundeswehr schaffe die Voraussetzung dafür, dass Deutschland seine internationale Verantwortung auch sicherheitspolitisch erfüllen könne. „Sie ist ein deutliches Signal an unsere Verbündeten und Partner. Dort wird dies anerkannt und erkannt“, so der Minister.

Die Bundeswehr werde zukünftig ein breites Spektrum an Fähigkeiten bieten. „Wie müssen nicht alles können, aber viel“, sagte de Maizière. Die Bundeswehr werde in multinationalen Verbänden eingesetzt. Das erfordere bündnisfähige Strukturen, die mit der Neuausrichtung geschaffen würden.

Herausforderung Personalgewinnung

„Wir stehen mit Blick auf die Personalgewinnung vor großen Herausforderungen“, sagte de Maizière. Er erklärte, die demografischen Bedingungen seien auch für die Bundeswehr schwierig. Die Zahl der potenziellen Bewerber nehme ab. Es sei wichtig, eine realistische Personalplanung zu machen. Dies werde durch die geplanten Strukturen der Bundeswehr erreicht.

Der Minister machte deutlich, dass die neu ausgerichtete Bundeswehr solide finanziert sei. Der Verteidigungshaushalt sei ein Bekenntnis zur Bundeswehr und zur internationalen Verantwortung Deutschlands.

Hinw. d. Red.: Zu „Neuausrichtung“ und „Herausforderung Personalgewinnung“ vgl. auch die Meldungen u. a. zu aktuellen Auslandseinsätzen der Bundeswehr in diesem Heft (Magazin-Teil) S. 167 ff.

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer (29. 5. 2013)

EU-Kommissar Günther H. Oettinger: Europa muss besser werden

Was als Festvortrag angekündigt wurde, war eine durchaus kritische Beurteilung der Lage in Europa durch EU-Kommissar für Energie Günther H. Oettinger. Unter der Devise „Europa muss besser werden!“ sprach er vor rund 100 Gästen vom Sanierungsfall EU, der sich in den nächsten 10 bis 15 Jahren auf die Zukunft vorbereiten muss, sonst droht der Rückschritt. Auch für die AHK debelux hatte er eine Botschaft: Gegenüber Unternehmen, Arbeitgebern und Gewerkschaften kommunizieren, dass Europa gebraucht wird.

Günther H. Oettinger redete im Rahmen des Festprogramms zur AHK debelux Jahreshauptversammlung (28. 5. 2013), die bei Audi Brussels stattfand, Klartext. „Die EU ist innovativer als eh und je, andererseits stecken wir aber im 6. Jahr in der Krise. Wir haben 12% Arbeitslosigkeit und in einigen Ländern bis zu 50% Jugendarbeitslosigkeit.“ Auch die öffentliche Gesamtverschuldung sei horrend: Wenn das europäische Brutto-sozialprodukt 13 Billionen Euro betrage, so beträgt die Gesamtverschuldung der öffentlichen Hand 11,5 Billionen – 88%! Jährlich kommen 500 bis 700 Milliarden Euro dazu. Das alles schwächt das Vertrauen der Investoren USA oder Saudi-Arabien oder anderen Ländern.

„Die europäische Wirtschaft braucht eine Perspektive, Unternehmen müssen forschen und produzieren.“ Es dürfe kein Lohndumping in Europa geben, so Oettinger, aber gegen die Billiglöhne der Welt habe Europa als Produktionsstandort keine Chance. Deshalb seien Ausbildung, Forschung & Entwicklung und Infrastruktur wichtig für Europa - hierauf müsse aufgebaut werden, um sich für die Zukunft zu wappnen. „Wir müssen das, was wir an Industrie haben, halten.“ Es dürfe nicht der Fehler der Thatcher Regierung begangen werden und statt Industrie Investmentbanking bevorzugt werden. In Deutschland hat die Industrie noch über 20% Anteil an der Bruttowertschöpfung. Der EU-Durchschnitt liegt bei 15,6%.

„Meine Sorge ist, dass zu viele glauben, alles wird gut“, sagt Oettinger. „Europa ist ein Sanierungsfall, der sich nicht als Besserwisser aufspielen darf.“ Oettinger nimmt die aktuelle Debatte in Deutschland zum „Fracking“, Verfahren zur Erdgasgewinnung, als Beispiel für die falsche Einstellung zur Zukunft: „In Deutschland wird die Erprobung von Fracking abgelehnt, weil es ein Risiko darstellt. Aber niemand kümmert sich um die Arbeitsbedingungen in Sibirien, wenn es darum geht, russisches Gas zu importieren. Das nenne ich scheinheilig.“ Kann sich Europa dauerhaft solche Einstellungen leisten? Der Forschungsvorsprung Europas schrumpfe. Länder wie Süd-Korea oder China holen auf. „Wir müssen Innovationen erproben und Risiken wagen.“ Hinzu kommt der demografische Wandel: Der EU-Bürger sei im Durchschnitt 40 Jahre alt, der Deutsche sogar 44. In der Türkei beträgt das Durchschnittsalter 25 Jahre. „Das sind 15 Jahre mehr Arbeitszeit – 15 Jahre Vorsprung.“ Oettinger plädiert für einen europäisch organisierten Arbeitsmarkt, der den demografischen Wandel auffängt mit mehr Mobilität, mehr Einsatz eines jeden für die Zukunft. „Der Arbeitnehmer muss zum Arbeitsplatz kommen – nicht umgekehrt.“ Die Welt habe sich verändert.

Auch Deutschland als Motor der europäischen Wirtschaft bereitet Oettinger Sorge: „Deutschland ist auf dem Höhepunkt seiner wirtschaftlichen Leistung - besser wird es nicht mehr.“ Doch die deutsche Politik habe im Moment die falsche Tagesordnung: Mindestlohn, Betreuungsgeld und Frauenquote - das seien nicht die Antworten auf zukünftige Herausforderungen.

Länder wie Deutschland, Belgien und Luxemburg haben als Kernländer der EU eine Vorreiterrolle. Frankreich dagegen sei momentan unvorbereitet auf die Zukunft. 35 Stunden Woche, verlängerte Rentenzeiten und 57% Staatsquote - das seien kei-

ne Konzepte der Zukunft. Bulgarien und Rumänien aber auch Italien seien Länder, die nicht regierbar seien. Ein Negativpunkt für Investoren.

„Europa muss besser werden“, ruft Oettinger dazu auf, an die Arbeit zu gehen, um die EU als Lebens- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu halten.

Zum Thema Energie plädierte Oettinger für die EU-Agenda 2020. „In den nächsten Jahrzehnten wird es darum gehen, genügend und bezahlbare Energie zu erlangen und Energie effizient zu verwenden.“ Energie werde zum „game changer“ Nummer 1. Die USA, als Weltpolizist und innovativer Energiegewinner werden zum größten Öl- und Gasproduzenten der Welt. „Europa im Vergleich dazu sei auf die Zukunft nicht vorbereitet.“ Steigende Energiepreise seien vor allem für energieintensive Industrien ein Wettbewerbsnachteil, und auch mehr Abhängigkeit von Energieimporten schwächen den Standort Europa. „Europa braucht weniger Idealismus und mehr Vernunft und Struktur. Zur Vollendung des Binnenmarkts gehöre auch ein gemeinsamer Energiemarkt.“ Um Investoren in Übertragungsnetze die nötige Planungssicherheit zu geben, bedarf es eines dauerhaft belastbaren Rechtsrahmens, so Oettinger.

Die AHK debelux solle ihre Kontakte nutzen, um Unternehmen, Arbeitgebern und Gewerkschaften die Botschaft zu überbringen: „Europa wird gebraucht! Rückschritt ist der falsche Weg.“

Kommissar László Andor sieht in Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Schlüsselprinzip des europäischen Binnenmarktes

Die Europäische Kommission will es europäischen Bürgern leichter machen, ihr Recht zu nutzen, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu arbeiten http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-372_de.htm denn nach einer im September 2011 durchgeführten Eurobarometer-Umfrage http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_363_en.pdf kommt für 15% der Bürger der Europäischen Union eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat nicht in Frage, weil es ihrer Ansicht nach zu viele Hindernisse gibt. Aus Sicht der Europäischen Kommission sei einer der Hauptgründe für Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit die mangelnde Kenntnis öffentlicher und privater Arbeitgeber über das Recht der Europäischen Union. Oft seien zudem die Ansprechpartner für Probleme im Zusammenhang mit der Freizügigkeit nicht bekannt. Deshalb wurde am 26.4.2012 durch die Europäische Kommission eine Richtlinie <http://ec.europa.eu/social/contentAdmin/BlobServlet?docId=10017&langId=de> vorgeschlagen, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet wären,

- nationale Kontaktstellen einzurichten, die Information, Unterstützung und Beratung anbieten, damit Wanderarbeitnehmer und Arbeitgeber in der Europäischen Union besser über ihre Rechte im Bilde sind.
- angemessene Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene bereitzustellen.
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und anderen Organisationen zu gestatten, in Diskriminierungsfällen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Namen einzelner Arbeitnehmer einzuleiten.
- Wanderarbeitnehmer und Arbeitgeber in der Europäischen Union generell besser zu informieren.

Kommissar László Andor erklärte bei Vorstellung der Vorschläge in Brüssel: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-373_de.htm?locale=en

»Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein Schlüsselement des EU-Binnenmarktes. Da die Arbeitslosenquote in einigen Mitgliedstaaten momentan viel höher liegt als in anderen Mit-

gliedstaaten, ist es umso wichtiger, den Personen, die gerne in einem anderen EU-Land arbeiten möchten, dieses Vorhaben zu erleichtern. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit führt zu einer »Win-Win«-Situation: sowohl die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten als auch die jeweiligen betroffenen Arbeitnehmer profitieren davon. Mit diesem Vorschlag wird den Arbeitnehmern der Weg zur Arbeit in einem anderen EU-Land geebnet.«

In Deutschland gab es vermehrt klagen seitens der Kommunen über eine gestiegene Zuwanderung aus den Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien - man spricht teilweise von »Armutsmigration«. Unter anderem hatte deshalb auch Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich im April 2013 http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/presidency.pdf?__blob=publicationFile gemeinsam mit seinen Amtskollegen aus Großbritannien, den Niederlanden und Österreich einen Brief an die irische Ratspräsidentschaft und die Europäische Kommission gerichtet, in der eine Eindämmung dieser Armutsmigration gefordert wird, da diese hohe Kosten durch Unterbringung, Schul- oder Gesundheitsversorgung verursachten. Außerdem erschwerte eine deutliche Zahl der Zuwanderer Sozialleistungen. Kommissar Andor ging bei der Vorstellung des Richtlinienvorschlags indirekt auf die Kritik ein und zweifelte insbesondere das Ausmaß der Zuwanderung an. Bislang seien die Mitgliedstaaten in jeglicher Hinsicht die Fakten schuldig geblieben.

Der Richtlinienvorschlag wird nun im Weiteren vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union beraten.

Quelle: woche in brüssel, Ausgabe vom 15. 5. 2013

Flämisches Modell zum Erwerb von Bauland für Einheimische beschränkt Grundfreiheiten

In einem Vorabentscheidungsersuchen - der belgische »Cour constitutionnelle« (Verfassungsgerichtshof) rief die Luxemburger Richter um Entscheidungshilfe an - über ein Dekret der flämischen Region Belgiens zur Grundstücks- und Immobilienpolitik sah der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 08.05.2013 in den verbundenen Rechtssachen C-197/11 und C-203/11 http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_98876/ einen Verstoß gegen das Unionsrecht. In der von Flandern vorgesehenen Bedingung einer »ausreichenden Bindung« des potenziellen Erwerbers einer Liegenschaft zu der »Zielgemeinde« liege eine nicht gerechtfertigte Beschränkung von Grundfreiheiten, insbesondere der Freizügigkeit, so das Gericht in der Begründung: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=137306&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1983622>

Die Europäische Kommission begrüßt das EuGH-Urteil zu Einheimischenmodellen, denn es sei ausgewogen und stärke die Rechte der Bürger der Europäischen Union. Gleichzeitig kläre es, dass Einheimischenmodelle grundsätzlich rechtmäßig seien, wenn sie auf angemessenen Kriterien basierten.

Besonders in Bayern wird das sogenannte Einheimischenmodell von einigen Städten und Gemeinden dazu genutzt, ortsansässigen Bürgern vergünstigte Konditionen beim Erwerb von Bauland zu gewähren. Die Europäische Kommission hat deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die flämische Regelung, über die der Gerichtshof konkret entschieden hat, legt fest, dass Personen, die in bestimmten belgischen Kommunen Grundstücke kaufen wollen, eine »ausreichende Bindung« mit diesen Kommunen haben sollen. Insbesondere sollen sie entweder seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen dort gewohnt oder gearbeitet haben oder langjährige familiäre, soziale oder wirtschaftliche Verbindungen dorthin haben.

Der Europäische Gerichtshof urteilte nun, dass diese »ausreichende Bindung« Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benachteiligen könnte. Diese Forderung ist deshalb eine Beschränkung der in den Europäischen Verträgen festgelegten Grundfreiheiten. Diese Beschränkung kann nur bei zwingenden Gründen des Allgemeininteresses akzeptiert werden. Der Europäische Gerichtshof erklärte aber auch, dass soziale Kriterien, die darauf zielen, die Wohnbedürfnisse der ärmeren Bevölkerung zu sichern, nach dem Recht der Europäischen Union für den Wohnungsbau in den Kommunen, ausdrücklich erlaubt seien.

Allerdings müssen die Einschränkungen beim Kauf der Immobilien mit Blick auf dieses Ziel angemessen und verhältnismäßig sein. Das war in dem untersuchten belgischen Modell nicht der Fall. Die flämische Regierung habe zwar geltend gemacht, die Bedingung der »ausreichenden Bindung« sei insbesondere durch das Ziel gerechtfertigt, den Immobilienbedarf der am wenigsten begüterten einheimischen Bevölkerung in den Zielgemeinden zu befriedigen. Der Europäische Gerichtshof weist aber darauf hin, dass keines der von Flandern gewählten Kriterien in unmittelbarem Zusammenhang mit den sozioökonomischen Aspekten stehe, die dem Ziel entsprechen, ausschließlich die am wenigsten begüterte einheimische Bevölkerung auf dem Immobilienmarkt zu schützen. Die fraglichen Kriterien könnten nämlich nicht nur von dieser am wenigsten begüterten Bevölkerung erfüllt werden, sondern auch von anderen Personen, die über ausreichende Mittel verfügen und folglich keinen besonderen Bedarf an sozialem Schutz auf dem Immobilienmarkt haben. Außerdem seien andere Maßnahmen wie ein System speziell zugunsten der am wenigsten begüterten Personen konzipierter Beihilfen vorstellbar, um das geltend gemachte Ziel zu erreichen. Daher würden die bestehenden Maßnahmen über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich sei.

Die Entscheidung schafft nach Ansicht der Europäischen Kommission Rechtssicherheit für die Bedingungen, mit denen die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung in einer Region gesichert werden können. Außerdem bestätigt das Urteil die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Dieses Prinzip gleicher Behandlung verbietet nicht nur offensichtliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sondern auch indirekte Diskriminierungs-Formen aufgrund des Wohnsitzes.

Quelle: Woche in Brüssel, Ausgabe vom 15. 5. 2013

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 6. 2. 2013

Ausbildung bei Schwarzgeld als Leerjahre – Grüne fordern ehrliche Statistik und bessere Ausbildungsperspektiven

Zur Lage am Ausbildungsmarkt und der Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes nach einem Sonderprogramm zur Qualifizierung junger Erwachsener ohne Berufsabschluss erklärt Brigitte Pothmer, Sprecherin für Arbeitsmarktpolitik:

Die Bundesregierung redet die Lage auf dem Ausbildungsmarkt schön. Eine ehrliche Ausbildungsbilanz ist überfällig. 1,5 Millionen jungen Menschen ohne Berufsabschluss brauchen neue Perspektiven. Die Bundesregierung muss endlich dafür sorgen, dass Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht länger in sinnlosen Warteschleifen versauern, sondern echte Chancen auf einen Berufsabschluss erhalten. Wenn der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung nicht klappt, ist das schlecht für alle: Für die Betroffenen sind mangelnde Jobchancen, geringes Einkommen und drohende Arbeitslosigkeit die Folge, und der Wirtschaft fehlt es an Fachkräften. Das dürfen wir den jungen Leuten nicht länger zumuten, und das können wir uns auch nicht länger leisten.

Wir wollen, dass junge Erwachsene, die aufgrund ihrer fehlenden Berufsqualifikation arbeitslos sind, von den Arbeits-

agenturen und Jobcentern geeignete Angebote für den Einstieg in eine Berufsausbildung erhalten. Auch dafür müssen in überbetrieblichen Einrichtungen zusätzliche Ausbildungsplätze bereitgestellt werden, so wie wir es in unserem grünen Konzept DualPlus fordern. Das Nachholen eines Schulabschlusses und erwerbsbegleitende Berufsausbildungen müssen zudem besser gefördert werden.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7. 2. 2013

Kein Jugendlicher darf verloren gehen – Zweite Chance für Jugendliche ohne Berufsabschluss

Zum heute bekanntgegebenen Start der Initiative „Spätstarter gesucht: Junge Erwachsene sollen Chance auf Ausbildung bekommen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit erklärt die stellvertretende arbeitsmarktpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Katja Mast:

Die Schwerpunktsetzung bei der Erstausbildung junger Erwachsener der Bundesagentur für Arbeit ist der richtige Weg. Der Handlungsdruck ist enorm, denn nur mit einer guten Ausbildung und Qualifizierung kann den jungen Menschen der Einstieg in den beruflichen Aufstieg gelingen.

Der Vorstoß der Bundesagentur für Arbeit ist gut, reicht aber nicht aus. Auch die Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen muss aktiv werden und den warmen Worten auch flankierende Maßnahmen folgen lassen. Viel zu lange hat sie dabei zugesehen, wie die eigenen Vorgaben zur Reduzierung des hohen Anteils junger Menschen ohne Berufsabschluss klar verfehlt wurden.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung in den zurückliegenden Haushaltsberatungen Forderungen der SPD-Bundestagsfraktion, 200 Millionen Euro für die Ausbildung und Qualifizierung junger Erwachsener ohne Berufsabschluss bereitzustellen, abgeschmettert.

Statt die Hände in den Schoß zu legen, wird die SPD-Bundestagsfraktion in den kommenden Wochen eine Initiative für ein Sofortprogramm „Zweite Chance auf Berufsausbildung“ für junge Erwachsene ohne Berufsabschluss in den Deutschen Bundestag einbringen.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 28. 2. 2013

Jugendgarantie muss für wirkliche Perspektiven sorgen

„Die Jugendgarantie muss für wirkliche Perspektiven sorgen, nur so kann sie zum Erfolg werden. Dabei muss die Vermittlung junger Menschen in eine vollqualifizierende Ausbildung oder in einen guten Arbeitsplatz oberste Priorität haben“, so Agnes Alpers, Sprecherin für berufliche Aus- und Weiterbildung der Fraktion DIE LINKE, zur heutigen Empfehlung des Rates der Europäischen Union für Arbeit und Soziales zur Jugendgarantie. Alpers weiter:

„Angesichts der dramatisch hohen Jugendarbeitslosigkeit, vor allem in Südeuropa, ist eine Garantie für Europas Jugend ein längst überfälliger Schritt. Nun muss zügig an der Umsetzung gearbeitet werden. Die Rahmenbedingungen müssen sich dabei an Qualität und Vergütung sowie an verlässlichen Übergängen und Anschlüssen orientieren. Vor allem dürfen junge Menschen mit Berufsabschluss nicht in Bildungsmaßnahmen und Praktika abgeschoben werden, so wie es die Jugendgarantie vorsieht.“

Wir müssen den von-der-Leyenschen Verschiebebahnhof schließen. Die Ministerin will mit dem Programm „MobiProEU“ für viel Geld wenigen jungen Menschen aus Europa unsichere Perspektiven in Deutschland verschaffen, indem diese ausschließlich in Engpass- und Mangelberufe vermittelt werden

sollen. Die Mobilität zu fördern ist richtig, aber gleichzeitig brauchen wir Arbeits- und Ausbildungsplätze, die den beruflichen Interessen der jungen Menschen entsprechen und verlässliche Perspektiven im Heimatland aufweisen.

DIE LINKE sieht die Jugendgarantie erst mit dem Recht auf Ausbildung verwirklicht. Dazu brauchen wir auch in Deutschland endlich ein auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen, um auch die zu integrieren, die von Ausbildung ausgegrenzt werden. Mit einer solidarischen Ausbildungsumlage, für die wir seit Jahren kämpfen, ist dies auch finanzierbar.“

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6. 6. 2013

Homo-Ehe: jetzt sind die „Wilden 13“ gefordert

Anlässlich der morgen geplanten Sondersitzung der CDU/CSU-Fraktion zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften beim Ehegattensplitting erklärt der Beauftragte für die Belange von Lesben und Schwulen der SPD-Bundestagsfraktion Johannes Kahrs:

Morgen früh um acht gilt's: die sogenannte „Wilde 13“, die Gruppe aus CDU-Abgeordneten, die sich traut, in der Frage Gleichstellung einen Kurs gegen Angela Merkel zu fahren, ist gefordert, in der Frage nicht nachzugeben.

Die Union hat für morgen früh eine Sondersitzung der Fraktion anberaumt, um das seit Monaten vorhersehbare Urteil, das ihre Position für verfassungswidrig erklärt hat, zu diskutieren.

Es ist sicherlich schön für die „Wilden 13“, Recht behalten zu haben. Als kleine Minderheit in ihrer Fraktion hatten sie es gewagt, auf die Unvermeidlichkeit der Niederlage hinzuweisen und waren damals heftig abgestraft worden.

Ich fordere die „Wilden 13“ auf, morgen standhaft zu bleiben und in der Fraktionsitzung dafür zu sorgen, daß sich die Union endlich der Realität stellt. Nachdem nun die Gleichbehandlung im Steuerrecht durchgesetzt wurde, müssen endlich Nägel mit Köpfen gemacht werden: Adoptionsrecht für Lebenspartner und die Öffnung der Ehe, wie sie von der SPD und den anderen Parteien im Bundestag schon seit längerem gefordert werden.

Das Kalkül Angela Merkels, sich durch die fortgesetzte Diskriminierung von Lesben, Schwulen und der 6000 Kinder in Regenbogenfamilien einen letzten Anschein von Konservatismus zu geben, um sich so die Unterstützung des konservativen Flügels ihrer Partei zu sichern, ist gescheitert. Es wird nun von den „Wilden 13“ erwartet, ihrer Chefin dies klarzumachen und die entsprechenden Konsequenzen von ihr zu fordern.

Hinw. d. Red.: Die Abweichende Meinung des Richters Landau und der Richterin Kessel-Wulf zum Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 – ist in GuT 2013, 66 (in diesem Heft) veröffentlicht.

BGH, Beschluss vom 3. 7. 2013 – XII ZB 220/12

§§ 1601, 1610 BGB – Das unterhaltsberechtigzte Kind verliert den Ausbildungsunterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern nicht schon dann, wenn es ihm aufgrund eines notenschwachen Schulabschlusses erst nach drei Jahren vorgeschalteter Berufsorientierungspraktika und ungelerner Aushilfstätigkeiten gelingt, einen Ausbildungsplatz zu erlangen.

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 109/2013 vom 4. 7. 2013:

»Ausbildungsunterhalt für eine Erstausbildung auch nach dreijähriger Verzögerung durch Praktika und Aushilfstätigkeiten möglich

Der u. a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Reichweite des Ausbildungsunterhalts für volljährige Kinder entschieden (Beschluss vom 3. Juli 2013 – XII ZB 220/12).

Die 1989 geborene Antragstellerin lebte nach der Trennung ihrer Eltern im Jahr 1997 zunächst im Haushalt des Vaters in den Niederlanden, bevor sie 2003 zu ihrer Mutter nach Deutschland wechselte. Dort erwarb sie 2007 die mittlere Reife mit einem Notendurchschnitt von 3,6. Anschließend trat sie als ungelernete Kraft in verschiedene Beschäftigungsverhältnisse ein und leistete Praktika zum Teil in der Erwartung, auf diese Weise Zugang zu einem Ausbildungsplatz zu erhalten. Dadurch deckte sie ihren Unterhaltsbedarf in der Zeit von Juli 2007 bis Juli 2010 selbst ab. Im August 2010 begann sie eine Ausbildung als Fleischereifachverkäuferin.

Das Familiengericht (AG Mayen) hat ihren Vater, den Antragsgegner, dazu verpflichtet, rückständigen Ausbildungsunterhalt ab September 2010 und laufenden Unterhalt in Höhe von monatlich 218,82 € zu zahlen. Das Oberlandesgericht (OLG Koblenz) hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen; hiergegen richtet sich seine Rechtsbeschwerde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der aus §§ 1601, 1610 Abs. 2 BGB folgende Anspruch eines Kindes auf Finanzierung einer angemessenen, seiner Begabung, Neigung und seinem Leistungswillen entsprechenden Berufsausbildung vom Gegenseitigkeitsprinzip geprägt. Der Verpflichtung der Eltern auf Ermöglichung einer Berufsausbildung steht auf Seiten des Kindes die Obliegenheit gegenüber, sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener und üblicher Zeit zu beenden. Verletzt das Kind nachhaltig seine Obliegenheit, seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen, büßt es seinen Unterhaltsanspruch ein und muss sich darauf verweisen lassen, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen.

Mit seiner heutigen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass auch eine dreijährige Verzögerung der Aufnahme einer Erstausbildung infolge zwischenzeitlich geleisteter Praktika und ungelerner Tätigkeiten noch der Obliegenheit des Kindes entsprechen kann, seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen.

Bewerber mit schwachem Schulabgangszeugnis seien verstärkt darauf angewiesen, durch Motivation und Interesse an dem Berufsbild zu überzeugen. Dies könne auch durch vorgeschaltete Berufsorientierungspraktika oder mittels eines Einstiegs über eine (zunächst) ungelernete Aushilfstätigkeit gelingen. Die Aufnahme solcher vorgelagerter Beschäftigungsverhältnisse bedeute daher jedenfalls dann keine nachhaltige Obliegenheitsverletzung, wenn sie in dem Bemühen um das Erlangen eines Ausbildungsplatzes geschehe.«

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 5. 8. 2013

Teilhabebericht der Bundesregierung enttäuscht

Zu dem nun veröffentlichten Behindertenbericht der Bundesregierung erklären die arbeits- und sozialpolitische Sprecherin Anette Kramme und die Behindertenbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion Silvia Schmidt:

Der Teilhabebericht der Bundesregierung war überfällig. Jetzt wurde er so spät veröffentlicht, dass der Bundestag nicht mehr darüber debattieren kann. Ministerin von der Leyen will offenbar die Kritik von Parlament und Öffentlichkeit vermeiden.

Zur Glaubwürdigkeit der Regierung trägt der Bericht auch inhaltlich nicht bei: Der Bericht beschreibt vieles, was Behinderten- und Sozialverbände schon seit Jahren monieren. Es ist ein zweifelhafter Fortschritt, wenn nun auch die Bundesregierung anerkennt, dass Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche und bei der Alltagsgestal-

tung benachteiligt werden. Für diese Erkenntnis braucht man keinen Bericht. Die Bundesministerin hätte nur den Betroffenen und ihren Verbänden zuhören müssen, die sie in ihr Haus einlädt. Dann wäre sie schon vor Jahren gut informiert gewesen. Stattdessen liegt der Schluss nahe, dass die Betroffenen nur die Komparsen für die Showveranstaltungen der Ministerin waren.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen vier Jahren fast keine Politik für Menschen mit Behinderung gemacht. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist in den Anfängen stecken geblieben und tatsächliche Verbesserungen sind minimal. Weder wurden Fortschritte bei der Reform der Eingliederungshilfe erreicht, noch gab es im Kleinen eine sinnvolle Lösung, wie zum Beispiel bei der Regelbedarfsstufe 3. Auch die Arbeitslosigkeit bei behinderten Menschen bleibt chronisch hoch. Die versuchte Abschaffung der Integrationsfachdienste gehört ebenfalls zur traurigen Bilanz dieser schwarz-gelben Regierung.

Die SPD hingegen hat sich intensiv für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingesetzt und zahlreiche konkrete Vorschläge gemacht, die man auch sofort hätte umsetzen können. Stattdessen wurden von CDU/CSU und FDP im Bundestag alle unsere Anträge abgelehnt und konkrete Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen boykottiert. Daran ändert auch ein noch so umfangreicher Bericht nichts.

– B –

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 28.11.2012

Mobbing als Problem in der Arbeitswelt ernst nehmen

Beate Müller-Gemmeke, Sprecherin für Arbeitnehmerrechte, ist mit dem „Anti-Mobbing-Award 2012“ ausgezeichnet worden. Mit dem „Anti-Mobbing-Award“ werden seit 2007 jährlich Bürger ausgezeichnet, die engagiert und glaubwürdig für eine faire Arbeitswelt eintreten. Verliehen wird der Preis von den Bürgerinitiativen www.mobbing-web.de und „Bürgerinitiative BAKI-Meine Schule“ – jeweils zum Anti-Mobbing-Tag, dem 2. Dezember jeden Jahres.

Frau Müller-Gemmeke sagt anlässlich der Preisverleihung: „Der Preis bestärkt mich in meinem Engagement für bessere Arbeitsbedingungen. Wir brauchen einen Arbeitsschutz, der seinen Namen verdient. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen endlich auch vor psychischen Belastungen geschützt werden. Mobbing muss als Problem ernst genommen werden. In diesem Sinne übernehme ich den Staffelstab vom Preisträger des vergangenen Jahres, Günter Wallraff, und werde mich mit aller Kraft für die Entwicklung eines wirksamen sozialen Arbeitsschutzes einsetzen.“

Mobbing ist kein individuelles Schicksal, sondern ein erschreckend verbreitetes Problem. Die geschätzten 1,7 Millionen Mobbingopfer pro Jahr machen deutlich: Die Gefahr, von Kolleginnen und Kollegen gemieden, verleumdet oder offen angefeindet zu werden, besteht für viele Beschäftigte.

Und gerade weil es so schwierig ist, Mobbing im Einzelnen zu greifen, ist es umso wichtiger, dass Führungskräfte und Belegschaften für das Problem sensibilisiert werden. Es braucht Betriebsräte, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, die als vertrauensvolle Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und sich zum Thema Mobbing schulen lassen.

Aber auch präventiv müssen die Unternehmen aktiv werden, etwa indem sie ein gutes Betriebsklima schaffen. Denn das Arbeitsklima hängt eng mit den Arbeitsbedingungen in den Betrieben zusammen. Überlastung, Verunsicherung und ungleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit schaffen den Nährboden für Konflikte, die nicht selten Ursache von Mobbing sind.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2.1.2013

Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt wird Schwerpunktthema Neue Arbeitsperiode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) startet

2013 geht die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in ihre neue Arbeitsperiode. Hierzu erklärt der Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Peter Weiß:

Mit Jahresbeginn 2013 startet die neue Arbeitsperiode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) – eine Aktion von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern – unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Wir begrüßen, dass der Erhalt der psychischen Gesundheit in der Arbeitswelt Schwerpunktthema wird. Hier besteht angesichts der Entwicklung der letzten Jahre großer Handlungsbedarf.

Durch einen systematisch betriebenen Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement können psychischer Erschöpfung, Depression und Burn-out Einhalt geboten werden. Um tragfähige Konzepte zu erhalten gilt es, die GDA so aufzustellen, dass sie Unternehmen sowie Betriebs- und Personalräten einen Stütze für eine umfassende und passgenaue betriebliche Gesundheitsförderung ist. Unverzichtbar ist, das Know-How in den Betrieben zu erhöhen, indem die betrieblichen Akteure informiert und qualifiziert werden. Dazu gehört auch ausreichend geschultes Aufsichts- und Arbeitsschutzpersonal, das Betriebe berät und überwacht. Daneben bedarf es künftig mehr tariflicher Regelungen und Betriebsvereinbarungen für das Feld der psychischen Gesundheit.

Damit ein Präventionssystem geschaffen werden kann, das alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreicht, sind auch die Sozialpartner gefragt. Ohne deren Impulse aus der Praxis und der konkreten Umsetzung der Beschlüsse vor Ort bleibt das Ziel psychische Gesundheit am Arbeitsplatz eine leere Worthülse.

Schwerpunkte in der GDA-Periode 2013 bis 2018 sind neben Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung, die Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie die Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich. Nähere Informationen unter www.gda-portal.de.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 29.1.2013

Kampf gegen Stress und Überbelastung liegt im Eigeninteresse der Unternehmen Wirtschaft ist aufgefordert, ihrer Verantwortung noch stärker gerecht zu werden

Die Arbeitnehmer in Deutschland empfinden eine zunehmende Belastung durch Stress am Arbeitsplatz. Dieses Fazit zieht die Studie „Stressreport Deutschland 2012“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Dazu erklärt der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Schiewerling:

„Die seelische Stabilität ist ein wesentlicher Faktor für die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Arbeitnehmern in den Betrieben, daher liegt es im Eigeninteresse der Unternehmen, sorgsam auf die Belastung ihrer Mitarbeiter durch Stress und Leistungsdruck im Arbeitsprozess zu achten. Nur Betriebe, die ein Arbeitsumfeld mit einer ausgewogenen Balance von Leistungsanforderung und Schutz vor Überbelastung schaffen, werden mittel- und langfristig konkurrenzfähig bleiben.“

Dieses Bewusstsein dafür muss gerade im Interesse der Betriebe und der Wirtschaft weiter geschärft werden. Denn Gesundheit am Arbeitsplatz nimmt angesichts der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Personalgewinnung in den Unternehmen künftig einen noch wichtigeren Platz ein. Gesundheit kann dabei nicht allein auf körperliche Leistungsfähigkeit beschränkt werden sondern muss auch die Psyche umfassen. Zumal viele körperliche Krankheitsbilder ursächlich auf Stress und seelische Überbelastung zurückzuführen sind. Daher unterstützt die Union das Engagement der Bundesregierung und ihrer Arbeits- und Sozialministerin Ursula von der Leyen für die beruflichen Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention.

Die Wirtschaft ist aufgefordert, ihrer Verantwortung dort noch stärker gerecht zu werden. Ein gesundes und soziales Umfeld, gesicherte Arbeitsplätze sowie stabile soziale Strukturen sowohl in privater als auch in regionaler Hinsicht werden in Zukunft maßgeblich für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sein.

Psychische Belastung und Stress sind jedoch nicht allein auf die Arbeitswelt beschränkt. Auch die private und familiäre Lebenssituation kann den einzelnen erheblich belasten. Im Zusammenwirken mit beruflichem Stress kann dies zur Überforderung führen. Dieses Drehen der Belastungsspirale kann indes nicht allein in einem Lebensbereich sondern nur gemeinsam unterbrochen werden.“

Bundespresseamt (29.1.2013)

Psychische Krankheiten Raus aus der Tabuzone

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen und Teresa Enke, die Witwe des ehemaligen Nationaltorwarts Robert Enke, fordern, psychische Erkrankungen im Arbeitsleben ernst zu nehmen. Sie stellen gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin den „Stressreport 2012“ vor.

Als die Nachricht vom Suizid des Nationaltorhüters Robert Enke im Jahr 2009 durch Deutschland ging, waren viele geschockt. Warum nimmt sich ein erfolgreicher Profifußballer das Leben? Teresa Enke sagte anlässlich der Vorstellung des „Stressreports 2012“: „Auf Privilegien, In-der-Öffentlichkeit-Stehen und gutes Einkommen kommt es bei einer Erkrankung wie Depression nicht an.“ Deshalb sei es wichtig, darüber zu reden.

Ihre Robert-Enke-Stiftung hat sich der Enttabuisierung des Themas verschrieben. Aufklärung und Therapie zum Thema Depression, aber auch die Vermittlung von Anlaufstellen, vor allem für Leistungssportler, stehen im Zentrum der Arbeit.

59 Millionen Krankentage wegen psychischer Belastung

Aufklären und bewusst machen möchte auch Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen: „Psychische Erkrankungen kosten Unternehmen und Sozialversicherungen Milliarden. Allein 2011 gab es 59 Millionen Krankentage wegen psychischer Belastung am Arbeitsplatz. Jetzt ist es höchste Zeit, dass wir auch bei den psychischen Belastungen voran kommen. Es ist positiv, dass alle Beteiligten die Brisanz des Themas erkannt haben. Wir haben uns ein Fünf-Jahres-Ziel gesteckt, das wollen wir erreichen.“

Im Stressreport 2012 – eine Befragung unter 18.000 Beschäftigten – wurden zentrale Belastungsfaktoren herausgearbeitet:

- Verschiedene Arbeiten gleichzeitig betreuen / Multitasking,
- starker Termin- und Leistungsdruck,
- ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge / monotone Arbeiten,
- Arbeitsunterbrechungen und
- sehr schnell arbeiten müssen.

Der Stressreport wird von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin verantwortet.

Konkrete Anti-Stress-Verordnung nötig

Viele Unternehmen seien unsicher, so von der Leyen, wie sie bei psychischen Erkrankungen, oft verursacht durch Stress am Arbeitsplatz, reagieren können. Sie lobte Arbeitgeber und Gewerkschaften, die versucht haben, hier eine gemeinsame Erklärung zu finden. Die Ministerin hofft, dass der noch strittige, kleinste Teil in absehbarer Zeit fertiggestellt werden könne. Eine Anti-Stress-Verordnung müsse so konkret wie möglich sein. Andererseits müsse sie genügend Freiraum für die Eigenheiten jedes einzelnen Unternehmens lassen.

Grenzen ziehen und Kraft holen

Auf die Frage, wie man sich vor Stress schützen könne, antwortete die Ministerin: „Identifizieren: Wo hole ich mir Kraft? Und Grenzen ziehen. Zum Beispiel Pausen einhalten.“ Das sei auch ihre persönliche Erfahrung.

Sie hob die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie hervor, mit der schon viel für Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz erreicht worden sei. Die von 2013 bis 2018 gültige Arbeitsschutzstrategie berücksichtigt auch das Ziel der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger haben die Strategie gemeinsam beschlossen.

Daten und Fakten zur psychischen Gesundheit

- 2011 wurden bundesweit 59,2 Millionen Krankheitstage aufgrund psychischer Erkrankungen registriert. Das ist ein Anstieg um mehr als 80 Prozent in den vergangenen 15 Jahren. Das wiederum entspricht einem Ausfall an Bruttowertschöpfung von 10,3 Milliarden Euro und Produktionsausfallkosten in Höhe von 5,9 Milliarden Euro.
- 41 Prozent aller Neuzugänge zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit waren auf psychische Störungen zurückzuführen.
- Psychische Belastungen sind inzwischen Ursache Nummer eins für Frühverrentungen. Das Durchschnittsalter der Betroffenen lag bei 48,3 Jahren.
- 2006 wurden knapp 27 Milliarden Euro für die Behandlung psychischer Erkrankungen ausgegeben. Das waren 3,3 Milliarden mehr als 2002.

Hinw. d. Red.: 59,2 Millionen Krankheitstage entsprechen ca. 270.000 Krankheitsjahren.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 19.3.2013

Schnelles Handeln gegen psychische Belastungen am Arbeitsplatz

Zum Antrag „Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten erhalten – Psychische Belastungen in der Arbeitswelt reduzieren“ der heute in der Fraktion beraten wird erklären die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Anette Kramme und der zuständige Berichterstatter Josip Juratovic:

Wir fordern die Bundesregierung auf, endlich substanziell gegen übermäßigen Stress in der Arbeitswelt vorzugehen. Es reicht nicht aus, dass Arbeitsministerin von der Leyen nur Betroffenheit heuchelt und eine Konferenz organisiert. Damit ist keinem Betroffenen geholfen.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat mit dem Antrag „Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten erhalten – Psychische Belastungen in der Arbeitswelt reduzieren“ einen klaren Fahrplan, um dem Stress am Arbeitsplatz entgegenzuwirken.

Wir fordern die Bundesregierung auf, eine umfassende Strategie zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen zu erarbeiten und für die Durchsetzung der bestehenden Gesetze zu sorgen.

- Als erster Schritt ist hier der Erlass einer Anti-Stress-Verordnung nötig, um die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu konkretisieren.

- Außerdem müssen der Arbeitsschutz und die betriebliche Gesundheitsförderung mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger weiterentwickelt werden, um die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.
- Drittens fordern wir umfassendere Kontrollen durch die Arbeitsschutzbehörden, um fehlenden Arbeitsschutz angemessen sanktionieren zu können. Die Kürzungen beim Aufsichtspersonal müssen rückgängig gemacht werden.

Nur gesunde und motivierte Mitarbeiter können erwerbstätig sein. Mit Blick auf den demografischen Wandel muss ein umfassender Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben auch im Interesse der Arbeitgeber sein.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 4. 4. 2013

Gemeinsam für ein „gesundes“ Arbeitsumfeld eintreten Funktionierendes und breit angelegtes Eingliederungsmanagement etablieren

Die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion hat Überlegungen angestellt, psychischen Belastungen am Arbeitsplatz mit Sanktionen und Reglementierungen zu begegnen. Hierzu erklärt der Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Peter Weiß:

„Es ist erfolgversprechender, gemeinsam mit Unternehmen und Krankenkassen nachhaltige Lösungen zum Abbau psychischer Belastungen am Arbeitsplatz zu entwickeln, als im Schnellschuss Lohnfortzahlungsregelungen zu ändern und neue Bürokratien einzuführen. Damit würden die betroffenen Arbeitnehmer nur „Steine statt Brot“ bekommen. Denn ihnen hilft nicht eine längere Lohnfortzahlung bis zur Rückkehr in ein belastetes Arbeitsumfeld, sondern allein ein Arbeitsplatz, an dem sie dauerhaft ohne Beeinträchtigungen wirken können.“

Auch die von der SPD befürwortete Anti-Stress-Verordnung würde die geweckten Erwartungen nicht erfüllen können. Sie ist zu abstrakt formuliert, und es wird gänzlich verkannt, dass für die psychische Gesundheit so wichtige Parameter wie „Betriebsklima“ und „Führungsverhalten“ Grenzwerte und verbindliche Gestaltungsmaßnahmen kaum möglich sind. Ziel führend ist hingegen ein weiterentwickeltes Arbeitsschutzmanagement, wie wir es anstreben, damit auch für den Bereich der psychischen Gesundheit die bestehenden Gesetze für Unternehmen verständlicher und besser umsetzbar werden.

In diesem Zusammenhang ist sehr zu begrüßen, dass die Bundesarbeitsministerin eine Klarstellung im Arbeitsschutzrecht beabsichtigt, wonach arbeitsbedingte psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Auch die im Rahmen der „Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie“ unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales forcierte Qualifizierung von Aufsichts- und Arbeitsschutzpersonal hilft gut weiter. Der von der SPD geforderte Einsatz „externer Gesundheitsberater“ würde hingegen zu Doppelstrukturen führen und ist damit überflüssig, sogar kontraproduktiv.

Die SPD setzt auf Reglementierungen, wir setzen hingegen auf die Bereitschaft der großen Mehrzahl der Unternehmen und der Krankenkassen, im konstruktiven Dialog und mit der Unterstützung der beteiligten Ressorts der Bundesregierung ein funktionierendes und breit angelegtes Eingliederungsmanagement für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entwickeln und zu etablieren. Und wir setzen darauf, dass die Sozialpartner gemeinsam Lösungsansätze entwickeln, verstärkt tarifliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen abschließen und eine Übereinkunft zu einer gemeinsamen „Erklärung zur psychischen Gesundheit bei der Arbeit“ von DGB und BDA finden.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10. 12. 2012

Verlängerte Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld sichert Planungssicherheit Konjunkturelle Einbrüche überbrücken

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich am kommenden Freitag wird eine Verordnung zur Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf zwölf Monate in Kraft treten. Hierzu erklärt der Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe Peter Weiß:

„Die Verlängerung der Bezugsdauer des regulären Kurzarbeitergeldes von sechs auf zwölf Monate ist eine zielsichere Hilfe für Unternehmen, die derzeit unter spürbaren Auftragsrückgängen leiden. Sie soll es ermöglichen, punktuell in begrenztem Umfang seit einigen Monaten zu verzeichnende konjunkturelle Einbrüche zu überbrücken. Hiervon können insbesondere einige Unternehmen der Automobilindustrie und ihre Zulieferer profitieren.“

Aufgrund der verlängerten Bezugszeit verfügen die betroffenen Unternehmen nun für einen deutlich längeren Zeitraum über Planungssicherheit. Nach Ablauf der Halbjahresfrist stünden diese sonst bald vor der Entscheidung, ihr in der Regel gut qualifiziertes Personal zu entlassen. Die Union hält mit der Verlängerung der Bezugsdauer Wort und löst ihre nach der erfolgreich bewältigten großen Finanz- und Wirtschaftskrise gegebene Zusage ein, im gebotenen Fall wieder zügig zu helfen.

Mit der Verlängerung der Bezugsdauer greift die christlich-liberale Bundesregierung auf ein Werkzeug aus dem bewährten Instrumentenkasten der Kurzarbeitergeld-Sonderregelungen zurück, der sich in der zurückliegenden Krise bewährt hat und unserem Land einen neuen Aufschwung ermöglicht hat. Mit der Wahl dieses einen Werkzeugs trägt sie aber auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da es weder eine entsprechende Krise wie ab 2008/09 noch Anzeichen hierfür gibt.

Die Bundesagentur für Arbeit hält in ihrem Haushalt 2013 vorsorglich Mittel für rund 200.000 leistungsberechtigte Kurzarbeiter vor. Die aktuellen Zahlen liegen demgegenüber relativ stabil bei deutlich weniger als halb so vielen Personen in Kurzarbeit. In der großen Finanz- und Wirtschaftskrise haben aufgrund der Sonderregelungen, die u. a. auch die Entlastung der Arbeitgeber von den Sozialversicherungsbeiträgen und eine erweiterte Förderung von Qualifizierungen umfassten, bis zu 1,5 Millionen Beschäftigte Kurzarbeitergeld bezogen.“

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 1. 3. 2013

Bundestag bei Mindestlohn unter Zugzwang

„Die Nutznießer eines gesetzlichen Mindestlohnes, den der Bundesrat heute beschlossen hat, brauchen keine weiteren Debatten darüber à la ‚wer hat’s erfunden‘, oder ob das Kind etwa ‚Lohnuntergrenze‘ heißen soll. Sie brauchen Sicherheit, für ihre Arbeit einen Lohn zu bekommen, der ein Leben in Würde ermöglicht und von dem sie Armut im Alter vorbeugen können,“ erklärt Dietmar Bartsch, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der LINKEN. Bartsch weiter:

„Der Bundesrat hat heute mit der Mehrheit der von SPD und den Grünen regierten Länder für die Einführung eines Mindestlohns in Deutschland gestimmt. Der Bundestag hat die Möglichkeit, noch in dieser Wahlperiode den flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. Das Votum der Länderkammer und Umfragen in der Bevölkerung unseres Landes sind ein klarer Handlungsauftrag. Wenn die Abstimmung im Bundestag ‚freigegeben‘ wird, gibt es den Mindestlohn bald. Mit 8,50 € pro Stunde wäre eine gute Grundlage geschaffen, den Mindestlohn Schritt für Schritt auf ein Niveau anzuheben, auf dem ein selbstbestimmtes Leben in Würde und mit der Möglichkeit, Altersarmut vorzubeugen, möglich wird.“

Nachdem wir 2001 in Diskussionen mit der Gewerkschaft NGG die Diskussion über den Mindestlohn auf den Weg gebracht haben, ist nicht nur viel Wasser die Elbe und den Rhein hinab geflossen, längst ist der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn mehrheitsfähig in Deutschland. Das Bohren dicker Bretter hat sich gelohnt.“

Bundespresseamt (13.3.2013)

**1. Ausbildung und Mindestlöhne
Beispiel: angehende Schornsteinfeger**

2. Übersicht über die geltenden Mindestlöhne

1. Das Berufsbild des Schornsteinfegers hat sich geändert: nicht mehr so schmutzig, dafür technisch anspruchsvoller. Die Bundesregierung hat den Tariflohn für Schornsteinfeger-Azubis nun für gültig erklärt.

Die Berufsverbände wollen die Ausbildung von Schornsteinfegern fördern. Sie haben daher einen Tarifvertrag geschlossen, der einen Mindestlohn für die Azubis enthält. Die Verbände schaffen damit Sicherheit für die Bewerber. Im ersten Lehrjahr erhalten sie 419 Euro, im zweiten 476 und im dritten 557 Euro. Die Bundesregierung hat den Tarifvertrag für die Schornsteinfeger-Azubis jetzt für gültig erklärt.

Schornsteinfeger bringen Glück

Der Beruf des Schornsteinfegers hat sich in unseren Tagen stark verändert. Zwar kehren sie in regelmäßigen Abständen auch noch Kamine. Aber heute messen sie zudem Feinstaub- und Kohlenmonoxid-Emissionen. Sie kümmern sich um den Brandschutz, indem sie Schornsteine und Heizungen oder Öfen reinigen. Sie nehmen Feuerungsanlagen und Kaminöfen ab und kontrollieren sie. Außerdem prüfen sie, ob Heizungen und Öfen auch nach ihrem Umbau noch den Brandschutzbestimmungen entsprechen.

So bringen sie immer noch Glück: Sie verhindern Kaminbrände und Rauchgasvergiftungen. Sie sorgen für den Klimaschutz.

Ausbildungsumlage sichert Nachwuchs

Trotz der vielen interessanten Aufgaben geht den Schornsteinfegern allmählich der Nachwuchs aus. „Wir haben einen Lehrlingsmangel, weil zu wenig Betriebe ausbilden“, so Holger Bruns, Bezirksschornsteinfegermeister aus Harvestehude. Dabei seien die Chancen, nach der Ausbildung als Geselle übernommen zu werden, im Moment sehr gut. Er hoffe deshalb auf mehr Bewerberinnen und Bewerber.

Im Schornsteinfegerhandwerk sind überwiegend Kleinbetriebe tätig. Für sie ist die Ausbildung von Schulabgängern nicht immer einfach zu stemmen. Damit nicht irgendwann zu wenig schwarz befrackte Frauen und Männer unterwegs sind, müssen die Betriebe einen Beitrag zur Finanzierung der Ausbildung leisten. Mit dem Vertrag haben die Tarifpartner wieder eine Ausgleichskasse gegründet, aus der sie die Umlage für die ausbildenden Betriebe bezahlen können.

Das Kehrmonopol für Schornsteinfeger bestand seit 1935. Die EU sah darin einen Verstoß gegen die Dienstleistungshoheit. Zum 1. Januar 2013 ist es gefallen. Die Bezirke wurden geöffnet. Damit setzt Deutschland auch bei den Schornsteinfegern die in der EU vorgeschriebene Dienstleistungsfreiheit um. Arbeiten wie das jährliche Kaminkehren, Prüfen und Messen sind vom Staat freigegeben. Diese können von freien Fegern ausgeführt werden, die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und bei der Handwerkskammer registriert sind. Installateure und Heizungsbaumeister mit Zusatzqualifikation können die Aufgaben ebenfalls übernehmen.

www.prewest.de

Frischer Wind durch Wettbewerb

In rund 7500 Betrieben werden derzeit circa 1800 junge Menschen ausgebildet. Der Bezirk von Landesinnungsmeister und Bezirksschornsteinfeger Heiko Kirmis umfasst 750 Grundstücke – an Arbeit mangelt es nicht.

Auszubildende müssen sich auf Veränderungen einstellen: Das Kehrmonopol ist abgeschafft, Kehrbezirke werden nicht mehr bis zur Rente vergeben, sondern nur noch für sieben Jahre. Damit nimmt der Wettbewerb der Betriebe untereinander zu.

Der Bezirksschornsteinfeger wird jedoch nicht abgeschafft. Zu seinen hoheitlichen Aufgaben gehört die Feuerstättenschau. Hier prüft er in einem Turnus von 3,5 Jahren die sicherheitsrelevanten Bestandteile der Heizungsanlage. Die Kontrollen der Feuerstätten, die Abnahme neuer Feuerstätten oder eines Kamins und ähnliche Aufgaben rund um die Brandsicherheit verbleiben bei ihm, dem „amtlichen“ Schornsteinfeger.

Das Alphabet des Schornsteinfegerhandwerks reicht von A wie „Auskehren“, über G wie „Glück bringen“, bis hin zu Z wie „Zentralheizung warten“.

2. Übersicht über die geltenden Mindestlöhne

(Stand: Februar 2013)

Branche	von/bis	Mindestlohn West	Mindestlohn Ost	Mindestlohn Berlin
<u>Abfallwirtschaft</u>				
	01. 02. 13– 30. 06. 14	8,68 €	8,68 €	8,68 €
<u>Baugewerbe</u>				
Werker/ Maschinen- werker	01. 01. 13– 31. 12. 13	11,05 €	10,25 €	11,05 €
Fachwerker/ Maschinen/ Kraftfahrer	01. 01. 13– 31. 12. 13	13,70 €	10,25 €	13,55 €
<u>Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken</u>				
Werker/Hauer	01. 11. 11– 31. 03. 13	11,53 €	11,53 €	11,53 €
Hauer/ Facharbeiter mit Spezial- kenntnissen	01. 11. 11– 31. 03. 13	12,81 €	12,81 €	12,81 €
<u>Dachdeckerhandwerk</u>				
	01. 01. 13– 31. 12. 13	11,20 €	11,20 €	11,20 €
<u>Elektrohandwerk</u>				
	01. 01. 13– 31. 12. 13	9,90 €	8,85 €	8,85 €
<u>Gebäudereinigung</u>				
unter anderem Unterhaltsreini- gungsarbeiten	01. 01. 13– 31. 12. 13	9,00 €	7,56 €	9,00 €
unter anderem Glas- u. Fassaden- reinigung	01. 01. 13– 31. 12. 13	11,33 €	9,00 €	11,33 €
<u>Maler- und Lackiererhandwerk</u>				
ungelernte Arbeit- nehmer	ab 1. 07. 12 (Ost: ab 01. 06. 12)	9,75 €	9,75 €	9,75 €
gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)	ab 01. 07. 12 (Ost: ab 01. 06. 12)	12,00 €	9,75 €	12,00 €

Pflegebranche

01. 01. 12–				
30. 06. 13	8,75 €	7,75 €	8,75 €	
01. 07. 13–				
31. 12. 14	9,00 €	8,00 €	9,00 €	

Sicherheitsdienstleistungen*

01. 01. 13–	7,50 €–			
31. 12. 13	8,90 €	7,50 €	7,50 €	

Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

01. 04. 12–				
31. 10. 13	8,19 €	7,50 €	7,50 €	

Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Zeitarbeit)

01. 11. 12–				
31. 10. 13	8,19 €	7,50 €	7,50 €	

** Erläuterung zu Sicherheitsdienstleistungen*

Baden-Württemberg	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	8,90 €		
Bayern	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	8,42 €		
Nordrhein-Westfalen	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	8,23 €		
Hessen	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	7,76 €		
Niedersachsen	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	7,50 €		
Bremen	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	7,50 €		
Hamburg	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	7,50 €		
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	01. 01. 13–			
	31. 12. 13	7,50 €		

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Hinw. d. Red.: Veränderungen mit Stand Juni 2013 sind im Wesentlichen lediglich:

>> Bundespresseamt (26. 6. 2013)

Aus- und Weiterbildung / Steigende Löhne und mehr Urlaub

Für rund 30.000 Beschäftigte in der Aus- und Weiterbildungsbranche steigen die Löhne. Außerdem erhalten sie mehr Urlaub. Das Bundeskabinett hat die Fortschreibung der entsprechenden Verordnung zur Kenntnis genommen.

Die im Juli 2012 vereinbarte Lohnuntergrenze für die Beschäftigten in der Aus- und Weiterbildungsbranche wird ab Januar 2014 stufenweise erhöht.

Der Mindeststundenlohn beträgt künftig in Westdeutschland und Berlin 13 Euro, in Ostdeutschland 11,65 Euro. Zum 1. Januar 2015 steigt er erneut auf 13,35 Euro im Westen und auf 12,50 Euro im Osten.

Der jährliche Urlaubsanspruch wird von 26 auf 29 Tage erhöht. Die Verordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft und gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2015.

Die Bundesregierung unterstützt Mindestlöhne in bestimmten Branchen, wenn Gewerkschaften und Arbeitgeber sich darauf geeinigt haben.

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen begrüßte die Verordnung. Sie erklärte: „Die Menschen profitieren von einer klaren Grenze, die Lohndumping verlässlich verhindert. Und

die Arbeitgeber der Branche haben den Vorteil, dass im Wettbewerb die Qualität der Angebote wieder in den Vordergrund rückt, nicht der niedrigste Lohn.“

Übersicht über die geltenden tariflichen Mindestlöhne für rund vier Millionen Beschäftigte Stand Juni 2013:

Branche	von/bis	Mindestlohn West	Mindestlohn Ost	Mindestlohn Berlin
---------	---------	------------------	-----------------	--------------------

(...)

Aus- und Weiterbildung

ab 01. 07. 13	12,60 €	11,25 €	12,60 €
ab 01. 01. 14	13,00 €	11,65 €	13,00 €
ab 01. 01. 15	13,35 €	12,50 €	13,35 €

(...) <<

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 23. 4. 2013****Friseur-Mindestlohn bestätigt Kraft und Verantwortung der Tarifautonomie – 8,50 Euro ab 2015**

Die Tarifpartner des Friseur-Handwerks haben sich auf die Einführung eines Mindestlohns geeinigt. Dazu erklärt der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Schiewerling:

„Löhne und Mindestlöhne sind und bleiben die ureigenste Angelegenheit der Tarifpartner. Das Friseur-Handwerk hat mit der jetzigen Einigung auf Mindestlöhne bewiesen, dass die Tarifautonomie auch in einem schwierigen Umfeld funktioniert und volle Tragkraft hat.

Die Union begrüßt die jetzige Einigung in der Friseur-Branche aus zweierlei Gründen. Zum einen natürlich für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Branche selbst. Zum anderen weil gerade diese Einigung zeigt, dass die Tarifpartner die Kraft haben, soziale Schief lagen in einer schwierigen Branchensituation zu vermeiden und für faire Mindestbedingungen für ihre Beschäftigten zu sorgen. Gerade die Friseur-Branche in Grenzregionen der neuen Länder wurde allzu oft als Beispiel für die angebliche Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohns angeführt. Die Einigung der Tarifpartner hat diese These widerlegt!

Die jetzige Einigung und die wahrscheinliche Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist auch eine klare und richtungswegende Bestätigung des Modells von CDU/CSU für einen allgemeinen und verbindlichen tariflichen Mindestlohn in Deutschland. Die Union setzt auf einen gesetzlichen Rahmen für einen tariflichen Mindestlohn und warnt vor dem Hausbeln des hohen Guts der Tarifautonomie bei einem gesetzlichen Mindestlohn.

Mindestlöhne sind und bleiben eine Sache der Tarifpartner. Dazu will die Union die Tarifpartner weiter in die Pflicht nehmen und ihnen gleichzeitig mit ihrem Modell die nötige Durchsetzungskraft verleihen. Mindestlöhne gehören an den Verhandlungstisch – und nicht in eine politische „Überbietung-Auktion“ am Rednerpult des Bundestags. Eine willkürliche Lohnfestsetzung durch Politiker würde letztendlich Arbeitsplätze gefährden und gerade die Jugendarbeitslosigkeit dramatisch fördern, wie es in anderen Ländern wie Frankreich drastisch zu sehen ist.

Hintergrund:

Im Friseur-Handwerk haben sich die Tarifpartner auf die Einführung eines Mindestlohns von 8,50 Euro in 2015 geeinigt. Der Mindestlohn soll bis dahin in drei Stufen erreicht werden, beginnend mit der ersten Stufe im August dieses Jahres. Damit der tarifliche Mindestlohn für alle Beschäftigten gelten kann, muss er noch auf Antrag durch das Bundesarbeitsministerium für Allgemeinverbindlichkeit erklärt werden.

In Deutschland gelten bereits in folgenden Branchen gesetzliche Mindestlöhne, z. B. durch Aufnahme und Entsendegesetz bzw. durch Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit (Stand Jan. 2013): Bauhauptgewerbe (Werker, Maschinenwerker, Fachwerker, Maschinist, Kraftfahrer), Bergbauspezialarbeiten (Werker, Hauer, Facharbeiter mit Spezialkenntnissen), Berufliche Aus- und Weiterbildung, Dachdecker, Elektrohandwerk, Gebäudereinigung (Innen- und Unterhaltungsreinigungsarbeiten, Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten), Maler und Lackierer, Pflegebranche, Sicherheitsdienstleistung, Wäschereidienstleistung im Objektkundengeschäft und Zeitarbeit.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 13. 6. 2013

Realität bestätigt Ziele der Minijob-Reform Mehr soziale Sicherheit, mehr Verdienst, mehr Altersvorsorge

Immer mehr Minijobber sind rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Dies zeigen die Zahlen der Minijobzentrale in Essen. Dazu erklärt der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Karl Schiewerling:

„Die Prognosen und Erwartungen der Koalition zur Minijob-Reform haben sich vollends erfüllt. Immer mehr Minijobber nutzen ihren Verdienst auch zum Aufbau ihrer Altersvorsorge. Mehr soziale Sicherheit erreichen, mehr Verdienst ermöglichen, mehr Altersvorsorge schaffen – genau diese Zielsetzung hatte die christlich-liberale Koalition bei der Reform der Minijobs verfolgt. Neben der Erhöhung der Verdienstgrenze hatte die Koalition die obligatorische Rentenversicherung für neue Minijobs eingeführt. Der enorme Anstieg der Beitragszahlen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung im 1. Quartal belegt sehr gut, dass die Reform der Koalition zielgerichtet und passgenau auf die Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten war und ist.

Und auch eine zweite Prognose und Erwartung hat sich mit Blick auf diese Zahlen bestätigt: Die Zahl der Minijobber ist trotz der erhöhten Verdienstgrenze nicht gestiegen. Im Gegenteil: Die Zahl der Minijobber im gewerblichen Bereich ist sogar leicht zurückgegangen. Von angeblich noch mehr Verdrängungseffekten von Voll- oder Teilzeitstellen kann also keinerlei Rede sein.

Diese eindeutigen Werte strafen in der Realität auch die haltlosen Befürchtungen aus den Reihen der Opposition von damals. Auch hier überwiegen positive Effekte. Wie zum Beispiel, dass immer mehr haushaltnahe Dienstleistungen aus dem Bereich der Schattenwirtschaft herauskommen. Der Anstieg der Minijobber um 5,7 Prozent in Privathaushalten im 1. Quartal ist ein klarer Beleg dafür.“

HDE Handelsverband Deutschland Pressemitteilung vom 10. 7. 2013

Gesetzlicher Mindestlohn vernichtet Arbeitsplätze

Der Handelsverband Deutschland (HDE) wendet sich gegen die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes. „Ein solcher Mindestlohn stärkt die Binnenkonjunktur nicht, sondern produziert letztlich sogar Arbeitslosigkeit. Das trifft dann insbesondere Jugendliche und Menschen ohne Qualifikation“, so HDE-Hauptgeschäftsführer Stefan Genth.

Auch das Institut der deutschen Wirtschaft in Köln (IW) sieht keine kaufkraftsteigernde Wirkung eines gesetzlichen Mindestlohnes. Langfristig sagen die Wissenschaftler sogar wachstumsdämpfende Auswirkungen vorher.

Weiterhin würden über einen gesetzlichen Mindestlohn künstlich hochgesetzte Löhne laut dem HDE-Hauptgeschäftsführer insbesondere zum Abbau einfacher Dienstleistungen und damit zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Das schwäche die Kaufkraft entsprechend. Hiervon seien insbesondere struktur-

schwache Branchen und Gegenden betroffen. Beispiele dafür seien Länder mit staatlichen Mindestlöhnen wie Portugal, Spanien oder Griechenland. Gefragt seien vielmehr flexible Lohnregelungen und Arbeitsmarktreflexionen statt staatlicher Einheitsmindestlöhne. Die Verhandlung solcher Vereinbarungen sei in Deutschland in der Tarifpartnerschaft der Arbeitgeber mit der Gewerkschaft am besten aufgehoben. „Nur so ist sichergestellt, dass die Löhne und Gehälter dem regionalen Umfeld und der Lage des Unternehmens angemessen sind und letztlich dauerhaft Arbeitsplätze erhalten werden können“, so Genth weiter.

Darüber hinaus macht der HDE-Hauptgeschäftsführer deutlich, dass auch die Zahl der Hartz IV-Bezieher durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes nicht sinken werde: „Daten der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit belegen, dass die Mehrzahl der Hartz-IV-Empfänger die staatlichen Leistungen nicht wegen eines zu niedrigen Lohnes beziehen, sondern aufgrund ihrer familiären Situation oder wegen ihrer Teilzeittätigkeit. Daran ändert auch ein Mindestlohn nichts.“

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 10. 7. 2013

Mindestlohn wäre Konjunkturprogramm

„Die Ergebnisse der Pestel-Studie sind ein politischer Paukenschlag. Ein gesetzlicher Mindestlohn wäre ein Konjunkturprogramm für die Wirtschaft. Er würde keine Arbeitsplätze kosten, sondern schaffen“, kommentiert Klaus Ernst, Mitglied im Spitzenteam der LINKEN für die Bundestagswahl und im Ausschuss für Arbeit und Soziales, eine aktuelle Studie des Pestel-Instituts sowie die Warnung von Arbeitgeber-Präsident Dieter Hundt vor einem gesetzlichen Mindestlohn. Ernst weiter:

„Die Einwände von Arbeitgeber-Präsident Hundt sind nur heiße Luft und decken sich nicht mit seriösen Forschungsergebnissen. Hundt ist mit seiner Position ein politisches Auslaufmodell. Seine angebliche Sorge um unqualifizierte Beschäftigte ist pure Heuchelei und geht zudem meilenweit an der Realität vorbei. Die Mehrheit der heute im Niedriglohnssektor arbeitenden Menschen sind qualifizierte Beschäftigte.“

Ann. d. Red.: U.E. setzt ein gesetzlicher Mindestlohn u. a. voraus, dass jeder Betrieb der definierten Kategorie die damit einhergehenden Kosten erwirtschaften kann. Anstelle des Eintritts der Sozialversicherer zugunsten der Lohnempfänger infolge deren „Freisetzung“ im Falle des Nicht-Erwirtschaftens der gesetzlichen Mindestkosten wäre eine Einstandspflicht des Staates für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit betrieblicher Lohnkosten vorzusehen. Damit ginge eine ziemlich komplizierte Handhabung der öffentlichen Verwaltungsabläufe in den Phasen der betrieblichen Entwicklungen von der Betriebsgründung über die Personaleinstellung bis zur drohenden Zahlungsunfähigkeit einher. Soweit ersichtlich, ist noch kein entsprechendes Unterfangen ohne Substanzverzehr im betrieblichen sowie staatlichen Sektor und ohne Zusammenbruch der Systeme – auch unter den heutigen Bedingungen der offensiv gesteigerten Konzernbildungen und Globalisierungsbestrebungen – zu seinem Abschluss gekommen.

Daher erstaunt eine politische Bestrebung, die Monopolbildungen globalen Ausmaßes tendenziell stärkt bzw. staatsmonopolkapitalistischen Bestrebungen Vorschub zu leisten bereit zu sein scheint. Zwar kann wachen Blickes die wider anderslautenden Beschwörungen geradezu verzweifelte Lage im bürgerlichen Mittelstand der Betriebe und Selbständigen sowie ihrer Mitarbeiter und bereits ausgeschiedenen Kollegen angesichts im freien Fall befindlicher Entwicklung und Prosperität nicht verkannt werden. Aber geradezu den Großen Bruder anzuflehen, der Entwicklung mit gesetzlich angeordneter Lohnstruktur Einhalt zu gebieten, ist unwürdig und nicht einmal das Mittel der letzten, gar der zweiten Wahl – und im Übrigen gänzlich unnützlich.

Mit der Veränderung der Verhältnisse kann jedermann an jeder Stelle zu jeder Zeit und stets in sich selbst beginnen. Eine Kultur der Offenheit und Selbstbestimmung in Eigenverantwortung und des Respekts als erkanntes Allgemeingut wird das Zusammenleben und das nachhaltige Wirtschaften auf allen Ebenen in weitaus größerem Maß fördern, als sie ihr Potential bereits bisweilen in ‚Insellagen‘ und ökonomischen Nischen erwiesen hat. Das wahrhaftig gegebene Wort wäre wieder die Grundlage jeglicher Beziehung, und – auch in unserem Ausgangsfall – unterstützten Betriebsvereinbarungen nur noch, solange es ihrer bedürfte, das gemeinschaftliche Anliegen der zivilisierten Menschheit. (vS)

– D –

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 21. 11. 2012

Bundesarbeitsgericht stützt arbeitsrechtlichen Weg der Kirchen Arbeitnehmer kirchlicher Einrichtungen sind nicht Arbeitnehmer zweiter Klasse

Das Bundesarbeitsgericht hat am gestrigen Dienstag zur Frage des Streikrechts in kirchlichen Einrichtungen geurteilt. Hierzu erklärt der Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Peter Weiß:

„Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass kirchlich Beschäftigte für bessere Arbeitsbedingungen streiken dürfen, wenn die Regeln des Dritten Wegs des kirchlichen Arbeitsrechts nicht eingehalten werden. Gleichzeitig bestätigten die Richter das grundgesetzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auch in arbeitsrechtlichen Fragen.

Das Urteil macht deutlich: Das kirchliche Arbeitsrecht ist nicht Arbeitsrecht zweiter Klasse und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen sind nicht Arbeitnehmer zweiter Klasse. Das kirchliche Arbeitsrecht ist ein anderes Arbeitsrecht, das dem Proprium eines besonderen Dienstes Rechnung trägt.

Die Union sieht sich mit dem Urteil bestätigt, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu wahren und nicht gesetzgeberisch in die Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen einzugreifen. Zum kirchlichen Dienst kann jedoch nur gehören, wer das gesamte kirchliche Arbeitsrecht anerkennt. Wer sich aus Teilen davon schleicht, für den muss das staatliche Arbeitsrecht und das Betriebsverfassungsgesetz gelten.

Erste Bemühungen der Kirchen sind bereits getroffen, das Ausscheren einiger Dienstgeber aus dem Dritten Weg sowie den Missbrauch des Dritten Wegs zu unterbinden. Die Kirchen und ihre diakonischen und caritativen Einrichtungen sind mit dem Urteil angehalten, verstärkt für ein ausgewogenes kirchliches Arbeitsrecht, welches die Interessen aller Mitglieder der Dienstgemeinschaft angemessen schützt, zu sorgen.“

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 20. 11. 2012

Streikrecht in Kirchlichen Einrichtungen

Zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Frage des Streikrechts in Kirchlichen Einrichtungen erklären der zuständige Beirichterstatter im Ausschuss Arbeit und Soziales Ottmar Schreiner und die Kirchenbeauftragte Kerstin Griese:

Heute hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass kirchlich Beschäftigten nicht generell das Streiken verboten werden darf. Gleichzeitig wurde das grundgesetzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auch in arbeitsrechtlichen Fragen bestätigt.

Dieses Urteil bietet die Chance, dass gleiche Arbeitnehmerrechte für alle Beschäftigten gelten und Gewerkschaften künf-

tig an den Verhandlungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen beteiligt werden. Das Urteil entspricht unserer Vorstellung, dass das Streikrecht ein Grundrecht ist, das unteilbar ist.

Die Auseinandersetzungen beruhen auch auf den Veränderungen in der sozialen Arbeit. Wir sehen Entwicklungen wie Lohndumping und Outsourcing im Sozial- und Gesundheits- und Pflegebereich mit großer Sorge und wollen Regelungen finde, die für alle Anbieter sozialer Arbeit gelten. Wir brauchen deshalb einen Branchentarifvertrag Soziales, der für allgemeinverbindlich erklärt wird, um Lohndumping zu beenden und soziale Arbeit zu würdigen.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 26. 3. 2013

Für die Beibehaltung des kirchlichen Arbeitsrechts Abweichungen von Regelungen problematisch

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat heute eine öffentliche Anhörung zum kirchlichen Arbeitsrecht veranstaltet. Dazu erklären die stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ingrid Fischbach und Günter Krings:

„Die Anhörung hat gezeigt, dass nicht die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts problematisch sind, sondern Abweichungen von diesen Regelungen – als Reaktion auf den zunehmenden Wettbewerbsdruck und die geänderten Refinanzierungsbedingungen, insbesondere im Sozial- und Gesundheitswesen. Die Beschäftigten der Kirchen sind durch eine Mitarbeitervertretung an den betrieblichen Entscheidungsprozessen beteiligt. Außerdem werden die Löhne durch Gremien festgelegt, die paritätisch aus den Reihen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt werden. Die Tarifbindung liegt bei den Kirchen bei über 80 Prozent; die Bezahlung ist höher als bei anderen Trägern im karitativen Bereich. Aus diesen Gründen sprechen wir uns für die Beibehaltung des kirchlichen Arbeitsrechts aus. Die Forderung der Linken nach einer ausnahmslosen Anwendung des kollektiven Arbeitsrechts auf Religionsgesellschaften verkennt, dass das kirchliche Arbeitsrecht Ausdruck des im Grundgesetz verankerten Selbstbestimmungs- und Verwaltungsrechtes der Religionsgesellschaften ist.“

– E –

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 26. 11. 2012

Brennende Textilfabriken: Tote klagen Unternehmen und Bundesregierung an

Zu den Bränden in Textilfabriken in Bangladesch am Samstag und heute Morgen erklären Uwe Kekkeritz MdB:

Für die vielen Toten bei den Bränden in Textilfabriken in Bangladesch sind auch deutsche und europäische Unternehmen verantwortlich. Höherer Brandschutz kostet Geld, doch deutsche und europäische Konzerne sind nicht bereit, mehr für die Produkte zu zahlen. Wer weniger als 1,50 Euro pro T-Shirt zahlt, nimmt ausbeuterische Löhne, miserable Arbeitsbedingungen und mangelnde Sicherheitsbedingungen billigend in Kauf. Wer akzeptiert, dass in den Fabriken von Zulieferern Kabel offen liegen und Fluchtwege verstellt sind, provoziert Brände und Katastrophen wie die in Bangladesch.

Auch die Bundesregierung verweigert sich ihrer Verantwortung. Seit Oktober 2011 liegen umfangreiche Vorschläge der EU-Kommission vor, die auf mehr verpflichtende Standards und Offenlegungspflichten für transnational agierende Unternehmen drängen. Angela Merkel und Ursula von der Leyen blockieren eine europäische und deutsche Umsetzung. Sie bauen weiter ausschließlich auf Freiwilligkeit – die verheerenden Konsequenzen wurden uns gerade vor Augen geführt.

Der Brand in einer Textilfabrik in Bangladesch am Samstag, ist kein Einzelfall. Fast schon regelmäßig hören wir von Bränden, erst heute Morgen brannte es in einer weiteren Fabrik in Dhaka und im September kamen in Pakistan durch einen Brand über 300 Näherinnen und Näher ums Leben. Laut der „Kampagne für saubere Kleidung“ sind in Bangladesch in den vergangenen Jahren circa 500 Menschen bei Bränden ums Leben gekommen. Die am Samstag abgebrannte Fabrik gehört nach Aussagen der Kampagne zu einer Unternehmenskette, bei der unter anderem Walmart, Ikea, Carrefour, Kik, NKD und C&A produzieren lassen.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 10. 12. 2012

Ausbeutung in der Bekleidungsindustrie: Minister Niebel drückt sich um die Verantwortung

Zur Aufforderung von Minister Niebel an die Verbraucherinnen und Verbraucher, im Weihnachtsgeschäft keine Kleidung zu kaufen, die unter ausbeuterischen Bedingungen produziert wurden erklären Uwe Kekeritz MdB, und Nicole Maisch, Sprecherin für Verbraucherpolitik:

Wieder einmal versucht die Bundesregierung sich aus ihrer politischen Verantwortung zu stehlen. Dass Entwicklungsminister Niebel den Verbraucherinnen und Verbrauchern die alleinige Verantwortung für die unwürdigen Arbeitsbedingungen in den fernöstlichen Textilfabriken aufbürden will, ist eine Bankrotterklärung für die Regierung Merkel.

Verbraucherinnen und Verbraucher können Politik mit dem Einkaufskorb machen. Dafür brauchen sie aber mehr Transparenz und klare Angaben zu Herstellerland und -bedingungen. Hier versagt Schwarz-Gelb. Es ist auch die Verantwortung von Politik, verlässliche gute Siegel, wie den Global Organic Textile Standard (GOTS), die der Rat für Nachhaltige Entwicklung empfiehlt, zu unterstützen und bekannt zu machen.

Die Regierung Merkel boykottiert seit 2011 auf EU-Ebene Offenlegungspflichten für international agierende Unternehmen. Grund für den Widerstand: Die Offenlegung von Sozialstandards sei schlecht für die deutsche Wirtschaft. Damit stellt die Regierung Merkel das Profitinteresse der deutschen Textilhändler an oberste Stelle und ignoriert die Arbeits-, Sozial- und Sicherheitsbedingungen der Näherinnen in Fernost. Seit Jahren brennen immer wieder Textilfabriken, bei denen vorwiegend Frauen zu Tode kommen. Sie hinterlassen oftmals Kinder, deren Zukunftsperspektiven ebenfalls zerstört werden.

Niebel schützt KiK, C&A, Hugo Boss und andere Unternehmen, die ihre Profite auf dem Rücken von Näherinnen und Nähern in Bangladesch, Pakistan und Indien machen. Teils werden hier in Deutschland horrenden Preise für Markenkleidung verlangt, ohne dass die Arbeiterinnen und Arbeiter anständig bezahlt werden.

Einmal mehr zählt für die Regierung Merkel der Profit deutscher Unternehmen mehr als die Menschenrechte.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 9. 5. 2013

Keine Geschäfte mehr mit „Sklavenhaltern“ in Textilindustrie

„Dass die deutsche Textilmarktkette KiK Kleidung verkauft hat, die noch in diesem Jahr, also bis kurz vor dem Einsturz in der Fabrik hergestellt wurde, unter deren Trümmern inzwischen 912 tote Arbeiterinnen und Arbeiter gefunden wurden, macht deutlich, wie nutzlos die Selbstverpflichtungen der Industrie und Handelsketten sind. Wir brauchen endlich gesetzliche Richtlinien für deutsche Unternehmen, die im Ausland tätig sind“, erklärt Niema Movassat, Entwicklungspolitiker der Fraktion

DIE LINKE, zur endlosen Kette von schweren Unglücken in Textilfabriken in Bangladesch, bei denen Hunderte Opfer zu beklagen sind. Movassat weiter:

„Es ist eine Tragödie, die sich ständig wiederholt. Hunderte von Arbeiterinnen und Arbeitern sind in den letzten Monaten bei Fabrikbränden oder Einstürzen in Asien ums Leben gekommen. Es muss endlich dafür gesorgt werden, dass deutsche Firmen weder direkt noch indirekt Geschäfte mit Unternehmern machen, die ihre Arbeiterinnen und Arbeiter wie Sklaven behandeln. Dass die deutsche Bundesregierung die Probleme seit Jahren kennt, aber nicht handelt, grenzt an unterlassene Hilfeleistung.“

DIE LINKE fordert seit Jahren rechtlich verbindliche Mindeststandards für deutsche Unternehmen im Ausland. Dazu gehört auch die Möglichkeit, deutsche Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen in Deutschland juristisch haftbar zu machen.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 15. 5. 2013

Bangladesch: Brandschutzabkommen endlich unterzeichnet

Zu Unterzeichnung des Brandschutzabkommens für den Textilsektor Bangladeschs durch C&A, KiK, H&M und Aldi erklären Uwe Kekeritz, MdB und Volker Beck, Sprecher für Menschenrechtspolitik:

Der Protest zeigt Wirkung. Nach den verheerenden Katastrophen in Bangladesch erklären sich C&A, KiK, H&M und Aldi endlich dazu bereit, die Sicherheitsstandards im Textilsektor zu verbessern.

Wir begrüßen die Unterzeichnung ausdrücklich und hoffen, dass weitere Unternehmen bald folgen werden. Wir halten es allerdings auch für einen Skandal, dass es erst einer fürchterlichen Katastrophe mit über 1100 Toten und 2400 Verletzten bedurfte, um diese Firmen zum Einlenken zu bewegen. Auch wenn sich mit H&M nun der weltgrößte Modekonzern zu mehr Arbeitssicherheit in Bangladesch bekennt und selbst KiK höhere Sicherheitsstandards notgedrungen einhalten will, sind die Ziele noch lange nicht erreicht. Die Arbeitsstandards sind noch immer verheerend. Die Unterzeichnung des Abkommens zeigt, wie schwierig und langwierig derlei Prozesse sein können. Das Abkommen war bereits vor Monaten von Tchibo und PVH (Calvin Klein/Tommy Hilfiger u. a.) unter Beteiligung von örtlichen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ausgearbeitet worden und lag letztlich allen Bekleidungsfirmen zur Unterschrift vor. Diese weigerten sich jedoch, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und entschieden sich erst durch die jetzige weltweite Empörung zum Einlenken. Das Blut an ihren Kleidungsstücken hat sie nicht interessiert, sie handeln aus Angst vor der Öffentlichkeit in Europa.

Unterstützt wurden diese Drückeberger dabei ausgerechnet von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und somit durch die deutsche Bundesregierung. Die GIZ arbeitete vor Ort an einem Parallelabkommen. Dieses beinhaltete weit niedrigere Sicherheitsstandards und untergrub so die Bemühungen der örtlichen Gewerkschaften und NGOs, bessere Sicherheitsstandards auszuhandeln. Der Vorfall zeigt deutlich: die Entwicklungspolitik der Regierung Merkel richtet sich nicht nach dem Wohl der Menschen sondern den Interessen deutscher Großkonzerne.

Das jetzt von vielen Unternehmen unterzeichnete Abkommen sieht vor, dass sowohl Brandschutzmaßnahmen als auch die Gebäudesicherheit durch unabhängige Stellen geprüft werden. Gibt es Verstöße oder Sicherheitsmängel, müssen diese behoben werden und zwar unter Kostenbeteiligung der europäischen Auftraggeber. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Regierung Bangladeschs im Schnellverfahren entschieden hat, Gewerkschaften in den Fabriken auch ohne Zustimmung der Unternehmer zuzulassen. Diese können sich nun vor Ort wir-

kungsvoller für bessere Arbeitsbedingungen einsetzen. Inzwischen drohen einzelne Unternehmen, in anderen Ländern produzieren zu lassen. Wir werden dafür sorgen, dass auch in diesen Ländern, die gleichen Sicherheitsstandards umgesetzt werden. Darüber hinaus gibt es nicht mehr viele Länder, die noch niedrigere Kosten anbieten können.

Brandschutzabkommen tritt in Kraft (8. 7. 2013)

70 westliche Textilfirmen haben ein Abkommen unterzeichnet, das die Mitarbeiter in Billiglohnländern vor Brandkatastrophen schützen soll. Einige namhafte Kleidungshersteller verweigern die Ratifizierung.

Seit Montag (8. 7. 2013) gilt für die Lieferanten der Textilketten ein Brandschutzabkommen, das die Arbeitssicherheit in den Werken garantieren soll. In den kommenden Monaten sollen Experten die Nähfabriken unter die Lupe nehmen, bei akuter Gefahr sollen diese umgehend geschlossen werden.

Bangladesch ist nach China weltweit zweitgrößter Produzent von Textilien. 80 Prozent der Exporte des Landes im Wert von umgerechnet rund 19 Milliarden Euro im Jahr sind Kleidung und Schuhe.

Das Brandschutzabkommen ist für die 70 Unterzeichner verpflichtend. Bis zum 15. Juli müssen die Unternehmen zunächst alle ihre Lieferanten in Bangladesch offenlegen. Innerhalb der nächsten neun Monate sollen in den tausenden betroffenen Nähfabriken zumindest vorläufige Inspektionen stattfinden.

Die Inspektorenteams setzen sich aus internationalen Experten für Brandschutz und Gebäudesicherheit zusammen, die gemeinsam mit Kollegen aus Bangladesch die Arbeitssicherheit unter die Lupe nehmen werden, wie Frauke Banse von der Kampagne für Saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign, CCC) sagte. Die Experten stellen dann Pläne für eventuell notwendige Reparaturen und Renovierungen auf. Wo Gefahr für Leib und Leben droht, werden die Manufakturen laut CCC umgehend geschlossen. Die betroffenen Abnehmer werden informiert, die Arbeiter sollen in dieser Zeit weiterhin bezahlt werden.

„Unser Ziel ist klar: die Sicherheit aller Textilbeschäftigten in Bangladesch zu gewährleisten“, erklärte am Montag Jyrki Raina, Generalsekretär der in der Schweiz ansässigen Arbeitsrechtsorganisation IndustriALL. Eine Untersuchung von Experten aus Bangladesch hatte in der vergangenen Woche ergeben, dass nur eine von zehn untersuchten Textilfabriken sicher ist.

In Bangladesch hatte der Verband der Hersteller und Exporteure, der die Besitzer von 4500 Textilfabriken vertritt, das Brandschutzabkommen zunächst begrüßt. Später kritisierte Vizepräsident Reaz-Bin-Mahmood, dass der Verband nicht eingebunden worden sei: „Es sind schließlich unsere Fabriken, die sie kontrollieren werden.“

Scott Nova, ein Vertreter der US-Organisation Worker Rights Consortium, begründete dies damit, dass die westlichen Textilunternehmen die Verantwortung für sichere Produktionsstätten in Bangladesch trügen. Das Abkommen haben viele bekannte Unternehmen in Deutschland wie Adidas, C&A, Kaufhof, Karstadt, Metro und Tchibo unterzeichnet. Auch zahlreiche Firmen aus anderen europäischen Ländern unterschrieben. Große US-Textilunternehmen wie Gap oder Walmart hingegen weigerten sich und plädierten für unternehmensinterne Selbstverpflichtungen.

Im Rahmen des Brandschutzabkommens wird in den Niederlanden zudem eine Stiftung eingerichtet, welche die Arbeit der Kontrolleure in Bangladesch kontrollieren soll. Das Leitungskomitee der Stiftung setzt sich aus Vertretern von Arbeitsschutzorganisationen und den beteiligten Unternehmen zusammen.

Quelle: afp-Meldung in <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-dienstleister/textilfabriken-in-bangladesch-brandschutzabkommen-tritt-in-kraft/8462940.html> am 8. 7. 2013 (Auszug)

Die französische AFP (Agence France-Presse) ist die älteste internationale Nachrichtenagentur. Heute ist sie weltweit als drittgrößte Nachrichtenagentur tätig und hat neben der Zentrale in Paris Büros und Mitarbeiter in 165 Ländern. Damit hat sie eines der dichtesten Korrespondentennetze weltweit. Sie bietet Nachrichten in sechs Sprachen an.

– F –

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemeldung vom 6. 1. 2012

Betriebe müssen auch Türken und Araber ausbilden Nichts ist integrativer als eine duale Ausbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat festgestellt, dass die Ausbildungschancen junger Menschen je nach Herkunftsland stark differieren. Hierzu erklären der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Kretschmer, und der bildungspolitische Sprecher der Fraktion, Albert Rupprecht:

Wer ganze Bevölkerungsgruppen ausspart, darf nicht über Mangel an geeigneten Bewerbern klagen. Fast 30.000 Ausbildungsplätze blieben zuletzt frei. Das sind 30.000 Fachkräfte, die uns schon in Kürze fehlen werden.

Gleichzeitig haben es junge Türken und Araber besonders schwer, in Ausbildung zu kommen. Selbst mit Realschulabschluss oder Abitur ist die Einmündungsquote in eine betriebliche Ausbildung für sie nur halb so hoch wie für Süd- oder Osteuropäer. Das ist ein fatales Signal. Wenn selbst türkische Jugendliche mit mittleren Abschlüssen und ordentlichen Noten keine Chance bekommen, können wir nicht erwarten, dass sich ihre jüngeren Geschwister in der Schule noch anstrengen!

Nun sind die Betriebe gefordert. Sie können nur gewinnen. Nichts ist integrativer als eine duale Ausbildung. Und mit unbesetzten Lehrstellen lässt sich der Fachkräftemangel nicht lösen.

Hintergrund:

Von den im Ausbildungsjahr bei der Bundesagentur für Arbeit als ausbildungssuchend gemeldeten Bewerbern mündeten insgesamt nur 20,1 Prozent der Jugendlichen mit türkischem oder arabischem Migrationshintergrund in eine betriebliche Ausbildung. Dabei machte es keinen Unterschied, ob sie über einen Haupt- oder Realschulabschluss verfügten (19,7 bzw. 19,8 Prozent). Selbst für Abiturienten lag die Einmündungsquote nur bei 26,4 Prozent. Offenbar nutzten auch die Noten in Deutsch und Mathematik wenig. Immerhin 60,5 Prozent der jungen Türken und Araber hatten zuletzt in Deutsch mindestens die Note „befriedigend“ erreicht, im Mathematik erreichten mindestens diese Note immerhin noch 55,8 Prozent. Zwar versandten nur etwa drei Viertel schriftliche Bewerbungen (Gesamtdurchschnitt 81 Prozent). Wenn sie sich aber schriftlich bewarben, taten sie das deutlich häufiger als ihre deutschen, süd- und osteuropäischen Mitbewerber (52,9 Bewerbungen im Schnitt, insgesamt 38,6 Bewerbungen im Schnitt).

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 31. 1. 2013

Deutschland attraktives Einwanderungsland

Zum Migrationsreport 2011 erklärt der integrationspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Serkan Tören:

Deutschland ist ein attraktives Einwanderungsland. Das zeigt der Migrationsbericht 2011. Insbesondere EU-Ausländer und Hochqualifizierte kamen 2011 in deutlich höherer Zahl nach Deutschland als noch 2010.

CDU/CSU und FDP haben deshalb bereits im Oktober vergangenen Jahres Sprachkurse für zuwandernde Fachkräfte beschlossen, die über das B1-Niveau hinausgehen. Adressaten dieser Kurse sind vor allem Ärzte, Ingenieure und IT-Experten, für die bislang entsprechende Angebote fehlten. Der Bund investiert ab 2013 jährlich bis zu vier Millionen Euro in die Sprachförderung für Fachkräfte. Auch die bewährten Integrationskurse fördert der Bund weiterhin in einem höheren Maße als jede vorherige Bundesregierung.

Um Fachkräfte auch außerhalb der EU anzuziehen, hat Schwarz-Gelb die Blue Card eingeführt. Ausländische Fachkräfte können dadurch weit einfacher und nach klaren Kriterien von Unternehmen in Deutschland angeworben werden. In den Daten für 2011 schlägt sich diese Neuerung indes noch nicht nieder.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 19. 2. 2013

Doppelte Staatsangehörigkeit muss die Ausnahme bleiben Vermeidung gespaltener Loyalitäten in der nachwachsenden Generation

Die Diskussion zum Staatsangehörigkeitsrecht wird derzeit wieder einmal intensiv geführt. Dabei gibt es auch Forderungen, die doppelte Staatsangehörigkeit generell zuzulassen und das Optionsmodell abzuschaffen. Dazu erklärten der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl, und der zuständige Berichterstatter Stephan Mayer:

Hans-Peter Uhl: „Die Union hält am Grundsatz der Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit fest. Ausnahmen, vor allem für EU-Bürger, sind vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Integration innerhalb der Europäischen Union und der Unionsbürgerschaft gerechtfertigt. Für die CDU/CSU gilt nach wie vor, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses stehen muss. Die Opposition will zuerst einbürgern und dann integrieren. Das ist der falsche Weg. Staatsbürgerschaft setzt ein Band der Loyalität und ein klares Bekenntnis zum Staat voraus.“

Stephan Mayer: „Der Bericht der Bundesregierung vom Sommer letzten Jahres und die beeindruckenden Zahlen zeigen: Es war richtig, dass die Union bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999 den rot-grünen Irrweg des Multi-Kulti gestoppt hat. Dass sich die jungen Menschen mit großer Mehrheit bereits weit vor ihrem 23. Geburtstag entschieden und nahezu alle die deutsche Staatsangehörigkeit gewählt haben, beweist, wie gut die jetzige Regelung wirkt. Das Optionsmodell ist deshalb ein Kompromiss, der sich in der Praxis bewährt hat. Nach unserer Einschätzung werden auch die Sachverständigen in der Anhörung im März zu dem Schluss kommen, dass die Optionsregelung eine gute Lösung ist. Von unseren jungen Mitbürgern bis zum 23. Geburtstag eine Entscheidung zu verlangen, halten wir für zumutbar.“

Unser Ziel bleibt es, dass sich so viele junge Doppelstaater wie möglich für Deutschland entscheiden. Das vermeidet gespaltene Loyalitäten in der nachwachsenden Generation. So werden auch zahlreiche konkrete praktische und rechtliche Probleme der generellen doppelten Staatsangehörigkeit, etwa bei den Themen Auslieferung, Abschiebung von Straftätern, Wehrpflicht, aber auch beim Wahlrecht und bei der Berechtigung zu Sozialleistungen, vermieden.“

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 19. 2. 2013

Abschaffung der Optionspflicht überfällig

„Die ideologische Borniertheit der Unionsparteien und der FDP hinsichtlich der Optionspflicht lässt den Schluss zu, dass

es um die Verhinderung von Einbürgerungen geht, und zwar offensichtlich insbesondere um die von Türcinnen und Türken in Deutschland“, so Sevim Dagdelen, migrations- und integrationspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, mit Blick auf die aktuelle Debatte zur Optionspflicht. Dagdelen weiter:

„Bei der Verhinderung von Einbürgerungen geht es vor allem um Türcinnen und Türken. Das zeigt die Quote der akzeptierten Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen. Bundesweit beträgt diese über 53 Prozent. Bei türkischen Staatsangehörigen liegt sie bei nur 28 Prozent. Das heißt, Mehrstaatigkeit wird bei nicht-türkischen Staatsangehörigen in Deutschland mehr als doppelt so häufig akzeptiert als bei türkischen. In Bayern sind es sogar gerade einmal 3,7 Prozent. Bei nicht-türkischen Staatsangehörigen beträgt die Doppelstaater-Quote in Bayern demgegenüber 64,5 Prozent. Die ausgrenzende Praxis bei der Verweigerung der doppelten Staatsangehörigkeit trägt zu der extrem niedrigen Einbürgerungsquote türkischer Staatsangehöriger in Bayern von gerade einmal 1,0 Prozent bei. Im Bundesdurchschnitt liegt dieser Wert bei 1,61 Prozent. Diese Türkenfeindlichkeit der Union ist demnach mehr als auffällig.“

Es ist zu begrüßen, dass Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) offen für die Genehmigung von mehr doppelten Staatsbürgerschaften ist. Doch es kann nicht um kleinteilige Verbesserungen gehen, sondern nur um die Abschaffung der unsinnigen Optionspflicht und die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft. DIE LINKE fordert seit Jahren die Abschaffung der Optionspflicht. Ein Antrag der LINKEN zur Abschaffung des Optionszwangs wurde 2008 im Bundestag abgelehnt. Übrigens auch mit den Stimmen der SPD. Es geht aber nicht nur um die Optionspflicht. Notwendig sind Einbürgerungsvereinfachungen unter anderem durch die Senkung der Gebühren auf einen symbolischen Betrag und die Einbürgerung unabhängig vom Einkommen nach fünf Jahren.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 20. 2. 2013

Ausländer schließen in der Bildung auf Potenziale nutzen um zunehmendem Fachkräftemangel zu begegnen

Die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung, Staatsministerin Maria Böhmer, stellt am heutigen Mittwoch im Bundestags-Innenausschuss die Ergebnisse des 9. Berichts über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland vor. Dazu erklärt der Integrationsbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Frieser:

„Der Bericht, der den Zeitraum von Frühjahr 2010 bis Frühjahr 2012 umfasst, zeigt vor allem in den Bereichen Sprache, Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt große Fortschritte. So stieg nicht nur der Anteil der ausländischen Schüler, die die Schule mit einer Hochschulreife verlassen, sondern auch die Quote derjenigen, die eine Ausbildung absolvieren. Dies belegt den Erfolg der Integrationspolitik der letzten Jahre. Dennoch ist der Abstand zwischen den ausländischen Jugendlichen und ihren deutschen Altersgenossen noch groß. Diesen Abstand zu verkleinern, darin liegt die Herausforderung für die Zukunft. Denn ein qualifizierter Berufsabschluss oder Studienabschluss ist Grundlage für eine erfolgreiche Teilhabe am Erwerbsleben. Er sollte Jugendlichen mit Migrationshintergrund genauso offen stehen wie den deutschen. Die Integrationspolitik der christlich-liberalen Koalition trägt dem Rechnung.“

Da immer mehr Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten betreut werden, besteht die Chance, dass sie schon vor dem Schulbeginn die deutsche Sprache in ausreichendem Maß erlernen. Programme wie ‚Offensive Frühe Chancen‘ ermöglichen qualifizierte und kompetente pädagogische Sprachförderung bereits im Kindergarten. Dafür stellt das Bundesfamilienministerium rund 4.000 Schwerpunkt-Kitas von 2011 bis 2014 insgesamt 400 Millionen Euro zur Verfügung.

Auch auf dem Arbeitsmarkt hat sich die Situation für Menschen mit Migrationshintergrund gebessert. Dennoch ist die Arbeitslosigkeit bei Zuwanderern noch vergleichsweise hoch. Zur Förderung der Arbeitsmarktteilnahme von Migrantinnen und Migranten tragen unter anderem die vom Bundesarbeitsministerium finanzierte berufsbezogene Sprachförderung und das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung-Netzwerk IQ“ bei.

Angesichts des demografischen Wandels in Deutschland brauchen wir Zuwanderer. Indem wir ihre Potenziale nutzen, können wir dem zunehmenden Fachkräftemangel begegnen. Die Erkenntnisse des Berichts der Migrationsbeauftragten zeigen, dass wir das Ziel zwar noch nicht erreicht haben, aber auf dem richtigen Weg sind zu einer Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sich gleichermaßen in unserem Land einbringen können.“

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 13. 3. 2013

Doppelte Staatsangehörigkeit: Optionsmodell abschaffen – Gerechtigkeitslücke schließen

Anlässlich der Sachverständigenanhörung zur Doppelten Staatsangehörigkeit im Innenausschuss, erklärt die zuständige Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion Daniela Kolbe:

Das Optionsmodell zementiert eine Gerechtigkeitslücke im deutschen Staatsbürgerschaftsrecht. Die doppelte Staatsangehörigkeit gehört zur sozialen Identität nachwachsender Generationen von in Deutschland geborenen „Bindestrich-Deutschen“.

Schon jetzt ächzen die Verwaltungen unter der zusätzlichen Belastung und klagen über Umsetzungsprobleme. Für dieses Jahr erwarten wir zum Beispiel eintausend Fälle von unfreiwilligen Verlusten der deutschen Staatsbürgerschaft. Betroffen sind „Optionskinder“, die gerne die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchten, sich aber zu spät um die Entlassung aus der anderen Staatsbürgerschaft bemüht haben, oder solche, die sich zu spät um die Beibehaltung ihrer anderen Staatsbürgerschaft bemühen. Ab dem Jahr 2018 wird sich die Lage verschärfen: Dann müssen 41.258 Optionsfälle bearbeitet werden, also eine deutliche Verzehnfachung der diesjährigen Fallzahl (3410).

Für uns gehört die doppelte Staatsbürgerschaft ganz selbstverständlich zur Anerkennungskultur der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Sie soll für alle Einbürgerungswillige und in Deutschland geborene, unabhängig vom Herkunftsland, möglich sein.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 13. 3. 2013

Optionsmodell behindert Integration

Anlässlich der Sachverständigenanhörung zur Doppelten Staatsangehörigkeit erklärt der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Michael Hartmann:

Das Optionsmodell gehört abgeschafft. Es behindert Integration und überfordert die Verwaltung.

Wir möchten, dass hier geborene Kinder zu uns gehören. Sie sollen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten - und ohne bürokratische Wirren - auch dauerhaft behalten. Dazu stehen wir seit Jahren.

Wenn jetzt die FDP ihr Herz für die doppelte Staatsbürgerschaft entdeckt, ist das ein billiges Wahlkampfmanöver. Wollte die FDP dies wirklich, hätte sie unserem Gesetzentwurf 2011 im Bundestag zustimmen können.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 3. 4. 2013

Anerkennungsgesetz erleichtert Einstieg und Aufstieg für Migranten

Zur Bilanz zum Anerkennungsgesetz nach einem Jahr erklärt der integrationspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Serkan Tören:

Das Anerkennungsgesetz erleichtert den beruflichen Einstieg und Aufstieg für viele Migranten in Deutschland. Das Gesetz, für das sich die FDP stark gemacht hat, sorgt dafür, dass sich mehr Menschen entsprechend ihrer Qualifikation einbringen können. Daraus resultieren viele Tausende individuelle Erfolgsgeschichten und ein großer Erfolg für Deutschland.

Mehr als 30.000 Anträge auf berufliche Anerkennung haben Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen bereits gestellt. Besonders stark ist das Interesse bei Berufen im Gesundheitsbereich, in dem Deutschland dringend auf diese Fachkräfte angewiesen ist.

Das Anerkennungsgesetz des Bundes umfasst jedoch nicht diejenigen Berufe, für die die Länder zuständig sind. Während fünf Länder bereits ein eigenes Anerkennungsgesetz verabschiedet haben, hängen die anderen Länder hinterher, darunter auch das grün-rot regierte Baden-Württemberg. Baden-Württemberg ist wirtschaftlich stark und braucht mehr Fachkräfte. Den Migranten wird der wirtschaftliche Aufstieg aber von Grün-Rot und seiner Integrationsministerin Bilka Öney versperrt.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 26. 4. 2013

Deutschland benötigt auch ausländische Fachkräfte

Zu der aktuellen Debatte um die vereinfachte Zuwanderung ausländischer Fachkräfte erklärt die pflegepolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Christine Aschenberg-Dugnus:

Der Fachkräftemangel in der Pflege kann nicht ausschließlich im eigenen Land gelöst werden. Neben verstärkten Fördermaßnahmen in Deutschland müssen wir auch ausländische Fachkräfte für die Pflege in Deutschland gewinnen. Gerade angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit in vielen europäischen Ländern wäre es töricht, dieses Potential nicht zu nutzen. Diesen jungen Menschen können wir eine Perspektive bieten. Viele positive Projekte, zum Beispiel mit jungen spanischen Auszubildenden in Schleswig-Holstein, zeigen, dass dieser Zuwanderungsansatz nicht nur praktikabel ist, sondern auch von den Pflegebedürftigen sehr gut angenommen wird. Die gemeinsamen kulturellen europäischen Wurzeln erleichtern den Pflegealltag enorm.

Natürlich ist auch die Kommunikation in der Pflege wichtig. Das sprachliche Niveau eines Pflegers muss sich jedoch nicht auf dem eines Germanistik-Studenten bewegen. Wichtig ist vor allem, dass die Pflegekräfte ihr Handwerk beherrschen und den Menschen Zuwendung und gute Pflege bieten können. Wenn dies gewährleistet ist, darf einer Zuwanderung ausländischer Fachkräfte nichts im Wege stehen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7. 5. 2013

Interreligiöser Dialog statt Ängste schüren

Anlässlich der Islamkonferenz erklären die Beauftragte für Kirchen und Religionsgemeinschaften der SPD-Bundestagsfraktion Kerstin Griese und die Integrationsbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion Aydan Özoguz:

Die Islamkonferenz ist unter Innenminister Friedrich zu einer reinen Sicherheitskonferenz verkommen. Friedrich hat die Chance vertan, in einen echten Dialog mit den muslimischen Verbänden zu treten und vertrauensvoll mit ihnen zusammen

zu arbeiten. Für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft sind ein Zugehen auf die Muslime und eine Auseinandersetzung mit deren Lebensalltag unabdingbar.

Die Ergebnisse des Religionsmonitors der Bertelsmann-Stiftung sind besorgniserregend. Die Ängste vor dem Islam werden durch die polemische und einseitige Verknüpfung des Islam mit Gewaltprävention und Sicherheitsfragen im Innenministerium noch befördert. Der Bundesinnenminister sollte den Zusammenhalt in der Gesellschaft stärken anstatt Stigmatisierungen zu betreiben. Auch der Innenminister kann nicht mehr die Augen davor verschließen, dass Muslime längst Teil unserer Gesellschaft sind. Deshalb gehört auch ihre Religion zu Deutschland. Für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft sind das Wissen über Religionen und der interreligiöse Dialog unverzichtbar.

DStGB Pressemitteilung vom 14. 5. 2013

Demografie Gipfel Wirtschaftsstandort Deutschland braucht den Zuzug von Fachkräften Kommunale Wirtschaftsförderer: Fachkräftemangel zentrale Herausforderung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert den Zuzug von Fachkräften weiter zu erleichtern. Nach einer Umfrage bei kommunalen Wirtschaftsförderern ist der Fachkräftemangel zunehmend der zentrale Punkt, der die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort behindern kann. „Den Zuzug zu begrenzen, ist daher der falsche Ansatz. So sollten insbesondere die gut ausgebildeten jungen Menschen aus Südeuropa in Deutschland eine Beschäftigungschance erhalten. Das ist zugleich ein wichtiger Beitrag für den europäischen Integrationsprozess“, sagte der Erste Vizepräsident des DStGB Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, heute im Rahmen des Demografie Gipfels in Berlin.

Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung Deutschlands müssen wir allerdings zusätzlich dafür Sorge tragen, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst lange im Erwerbsleben bleiben wollen. Dazu bedarf es auch neuer Arbeitszeitmodelle, da viele ältere Arbeitnehmer zwar weiter arbeiten wollen, aber nicht im bisherigen Umfang. „Das Festhalten an strikten Altersgrenzen ist längst überholt“, sagte Schäfer weiter.

Deutschland ist längst ein Einwanderungsland und darauf muss sich die Gesellschaft weiter einstellen. Vernünftig gesteuert, ist Zuwanderung ein Gewinn für unsere Gesellschaft und sichert unser aller Wohlstand auch in der Zukunft.

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund Gemeinsame Pressemitteilung vom 28. 5. 2013

Integrationsgipfel Integration braucht langfristiges Engagement von Bund, Ländern und Kommunen Sprache, Bildung und Teilhabe sind Schlüsselfaktoren

Anlässlich des heutigen Integrationsgipfels in Berlin haben die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände auf die zentrale Bedeutung der Kommunen für das Gelingen der Integration in Deutschland hingewiesen: „Integration findet vor allem in den Städten, Landkreisen und Gemeinden statt. Dort hat das Thema Priorität und dort ist das Engagement groß, ebenso die für Integrationsprojekte eingesetzten Mittel. Maßgebliche Rahmenbedingungen werden allerdings von Bund und Ländern vorgegeben und müssen deshalb von der Bundes- und Landespolitik weiter verbessert werden“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Christian

Schramm (Deutscher Städte- und Gemeindebund), Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Deutscher Städtetag) und Landrat Hans Jörg Duppré (Deutscher Landkreistag).

Die allermeisten Städte, Landkreise und Gemeinden sprechen der Integrationsfrage eine hohe bis sehr hohe kommunalpolitische Bedeutung zu und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Das bestätigt auch eine Studie des Instituts für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) zum Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland. Demnach investieren 70 Prozent der Kommunen im Rahmen der jeweiligen Haushaltslage in zusätzliche Sprach- und Bildungsangebote, die Angebote von Bund und Ländern zielgenau ergänzen. Dreiviertel aller Kommunen initiierten niedrigschwellige soziale und kulturelle Angebote. Eine Vielzahl der Kommunen fördert den Einstieg in den Arbeitsmarkt, organisiert lokale Netzwerke und Kooperationen mit Migrantenorganisationen und befördert so bürgerschaftliches Engagement und das gesamtgesellschaftliche Miteinander.

„Integration ist eine dauerhafte Aufgabe mit entscheidender Bedeutung für das friedliche gesellschaftliche Miteinander, für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft und spätestens beim Blick auf die demografische Entwicklung auch für unseren Wohlstand. Die Kommunen sind sich ihrer großen Verantwortung bewusst und fördern mit vielfältigen Angeboten den Integrationsprozess. Zu den vor Ort zu vermittelnden Kernkompetenzen gehören die deutsche Sprache, möglichst hohe Bildungsabschlüsse sowie wirksame Hilfen beim Berufseinstieg. Gleichzeitig gilt es, Migrantinnen und Migranten noch stärker an den unterschiedlichsten jeweils konkreten kommunalen Planungen und Gestaltungsprozessen zu beteiligen“, so die Präsidenten Maly, Duppré und Schramm.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Rahmen des Nationalen Integrationsplans und des Nationalen Aktionsplans Integration verpflichtet, kommunale Integrationsprozesse zu fördern und weiter zu verstärken. Dafür geben die Verbände ihrer Mitgliedschaft Anregungen und Informationen, sorgen für die Weitergabe von „Best Practice“-Beispielen und organisieren einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Velerorts gibt es inzwischen Koordinierungsstellen für Integration oder werden kommunale Gesamtstrategien zur Integration entworfen und verfolgt. Immer häufiger soll ein abgestimmtes Quartiersmanagement das Ankommen und Miteinander der Menschen erleichtern. Dazu ist der Erhalt von Förderinstrumenten wie das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ unverzichtbar, ebenso wie Programme des Europäischen Sozialfonds.

„Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern verlangt das Engagement aller Beteiligten. Dazu zählen die Menschen mit Migrationshintergrund. Dazu zählen aber neben Städten, Kreisen, Gemeinden auch die Zivilgesellschaft, Vereine, Gewerkschaften, Kirchen und die Wirtschaft und natürlich auch die Länder und der Bund. Es bedarf einer hinreichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen, um die Potentiale der Menschen mit Migrationshintergrund angemessen fördern zu können. Gerade finanzschwache Kommunen sind hier in einer schwierigen Situation“, so Maly, Duppré und Schramm.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemeldung vom 28. 5. 2013

Integrationsgipfel: Wir brauchen mehr Taten als Worte

Zum Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt erklärt die Integrationsbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion Aydan Özoğuz:

Der diesjährige Integrationsgipfel ist Gipfel Nummer 46 der schwarz-gelben Bundesregierung. Schöne Fotos, warme Worte - das ist vorgetäuscht Handeln, mehr schafft die Regierung nicht. So funktioniert Integrationspolitik leider nicht. Beschlüsse vorheriger Gipfel werden bestenfalls schleppend umgesetzt oder auf die lange Bank geschoben. Runter von den Gipfeln und rein in die Arbeit vor Ort - so müsste die Devise lauten. Doch das

hat diese Bundesregierung nie beherzigt. Bilanz: Aus einem Nationalen Integrationsplan wurde ein Nationaler Aktionsplan. So streut man den Menschen Sand in die Augen. Statt immer neuer Aktionspläne brauchen wir endlich mehr konkretes Handeln für die Integration vor Ort.

Doch statt mehr in Bildung, vor allem im frühkindlichen Bereich, zu investieren, mehr für den Bereich der Weiterbildung zu tun, sich mehr für Ausbildungen und gegen Diskriminierung zu engagieren, schmeißt Schwarz-Gelb Milliarden von Euro für das kontraproduktive Betreuungsgeld zum Fenster hinaus, das auch Kindern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte schaden wird.

Statt dem Auseinanderdriften in den Stadtteilen entgegenzuwirken, streicht Schwarz-Gelb fleißig die Fördermittel der sozial-integrativen Stadtentwicklung und stürzt damit viele wichtige Integrationsprojekte in den Abgrund.

Statt ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht zu schaffen, hält Schwarz-Gelb an der unsinnigen Optionspflicht fest und blockiert die doppelte Staatsbürgerschaft. Und Innenminister Friedrich wartet ein ums andere Mal mit Ideen auf, um „Muslime“ pauschal Verdächtigungen auszusetzen.

Bei den vergangenen Gipfeln kamen viele Ministerinnen und Minister und wenig Vertreter von Migrantinnen-Organisationen zu Wort. Ein Dialog fand kaum statt. Die Bundeskanzlerin braucht doch keinen Integrationsgipfel, um sich dort mit ihren Ministern zu unterhalten. Dieser Integrationsgipfel vermittelt den Eindruck einer Beschäftigungstherapie, dabei müsste er eigentlich die Integration in unserem Land vorantreiben.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 28. 5. 2013

Teilhabe ausbauen, Initiativen fördern

Nach dem 6. Integrationsgipfel der Bundesregierung erklärt Petra Pau, Mitglied im Vorstand der Fraktion DIE LINKE:

„Integration bedeutet vor allem Teilhabe - am wirtschaftlichen, am gesellschaftlichen, am politischen Leben. Wer Integration auf Benimm-Kurse für Migrantinnen und Migranten verkürzt oder auf die Abwehr 'religiöser' Terrors, hat nichts verstanden.

Deshalb fordert DIE LINKE unter anderem:

- a) kommunales Wahlrecht für hier lebende Migrantinnen und Migranten;
- b) doppelte Staatsbürgerschaft statt Optionspflicht;
- c) unbürokratische Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen;
- d) mehr Zuwanderer im Öffentlichen Dienst, einschließlich Polizei;

Ähnliche Integrationsansprüche müssen auch für Flüchtlinge gelten.

Außerdem hat das NSU-Desaster ein gesellschaftliches Problem bestätigt, das weit über die Nazi-Mordserie hinausgeht: Rassismus grassiert. Umso dringlicher müssen Initiativen gegen Rechtsextremismus und Rassismus verlässlich gefördert werden, anstatt sie von Staats wegen zu verdächtigen.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 29. 5. 2013

Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt fördern Gerechte Chancen für alle Menschen ermöglichen

Im Bundeskanzleramt fand am gestrigen Dienstag der sechste Integrationsgipfel statt. Im Mittelpunkt stand die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen. Dazu erklärt die Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ingrid Fischbach:

„Eine aktuelle Befragung der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass Menschen mit Migrationshintergrund häufig noch nicht hinreichend am Erwerbsleben teilhaben. So haben 35 Prozent der Arbeitslosen einen Migrationshintergrund. Der Anteil Arbeitsloser mit Migrationshintergrund ohne abgeschlossene Berufsbildung (52 Prozent) liegt über dem Anteil derjenigen ohne Migrationshintergrund (48 Prozent). Zudem haben 42 Prozent der Hartz-IV-Empfänger einen Migrationshintergrund.

Das Ziel der Union ist es, gerechte Chancen für alle Menschen zu ermöglichen. Es ist wichtig, dass wir die Potenziale, die ein Migrationshintergrund mit sich bringen kann, erkennen und nutzen. Eine Schlüsselrolle im Integrationsprozess haben die Frauen: Sie sind es, die als Mütter die nächste Generation prägen. Vielfach ist es ihre Arbeitsleistung, aber auch ihre soziale Vernetzung, die eine Aufnahme der Familie in die Gesellschaft erst ermöglichen. Gleichzeitig sind sie häufig doppelt diskriminiert – aufgrund ihrer Herkunft und ihres Geschlechts. Ihnen gelingt der Einstieg in den Arbeitsmarkt seltener als Männern mit Migrationshintergrund. Während 72 Prozent der Mütter ohne Migrationshintergrund erwerbstätig sind, sind es nur 50 Prozent der Mütter mit Migrationshintergrund.

Angesichts des Fachkräftemangels sind wir gefordert, alle in unserem Land lebenden Menschen mit ihren Ressourcen für den Arbeitsmarkt zu gewinnen. Migrantinnen müssen über ihre Chancen informiert werden, und wir müssen stärker um sie werben. Mit der erleichterten Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und mit Programmen zur beruflichen Integration insbesondere von Migrantinnen haben wir wichtige Schritte in die richtige Richtung getan.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 28. 2. 2013

Neue Beschäftigungsverordnung begegnet Fachkräftemangel in Ausbildungsberufen

Der arbeitsmarktpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Johannes Vogel und die mittelstandspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Claudia Bögel begrüßen die vom Bundeskabinett beschlossene neue Beschäftigungsverordnung.

Vogel: „Zu einer modernen Einwanderungspolitik gehört es, darum zu werben, dass Talente aus der ganzen Welt zu uns kommen, davon profitieren alle. Weil sich unser Interesse nicht nur auf Akademiker beschränken darf, ist es richtig, dass die Bundesregierung die Beschäftigungsverordnung jetzt angepasst hat. Wir erleichtern die Einwanderung gut ausgebildeter Menschen aus dem Nicht-EU-Ausland, die einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen wollen. Damit sind die Weichen richtig gestellt, um durch gesteuerte Einwanderung auch auf Personalbedarf in Ausbildungsberufen reagieren zu können.“

Bögel: „Mit der neuen Beschäftigungsverordnung erleichtert die christlich-liberale Bundesregierung die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte ohne Hochschulabschluss. Davon profitiert besonders der Mittelstand und das Handwerk, die in bestimmten Branchen, z. B. in Metall- und Elektroberufen, schon jetzt Hände ringend nach Fachkräften suchen. Neben der im August 2012 eingeführten Blue Card, die die Hürden für den Zugang von Akademikern zum deutschen Arbeitsmarkt abgebaut hat, ist die neue Beschäftigungsverordnung ein weiterer, wichtiger Schritt bei der Einwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus aller Welt.“

Bundespresseamt (29. 5. 2013)

Arbeitsmarkt Zuwanderung von Facharbeitern erleichtert

Deutschland öffnet den Arbeitsmarkt für Facharbeiterinnen und Facharbeiter aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind.

Die Bundesregierung regelte dafür die Beschäftigungsverordnung neu.

Deutschland droht ein Mangel an Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung. Zu den wichtigsten wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre gehört daher, für ausreichend Fachkräfte zu sorgen. Ohne qualifizierte Zuwanderung wird das nicht gelingen.

Für Nicht-EU-Bürger hat die Bundesregierung nun die Beschäftigungsverordnung neu geregelt. Damit hat sie ein Hindernis für die Zuwanderung von qualifizierten Menschen beseitigt. Der Bundesrat hat der Verordnung zugestimmt. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Facharbeiter aus Nicht-EU-Staaten willkommen

In Deutschland werden nicht nur Akademiker gesucht, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit Berufsausbildung. Das gilt nicht nur für Pflegeberufe. Es betrifft zunehmend auch gewerblich-technische Berufe. Offene Stellen können hier zum Teil lange Zeit nicht nachbesetzt werden. Es fehlen beispielsweise Lokführer, Installateure oder Mitarbeiter in der Ver- und Entsorgung. Die Bundesagentur für Arbeit ermittelt regelmäßig eine Positivliste für die Berufe, in denen Fachkräfte dringend gesucht werden. Dabei wird der regionale Arbeitsmarkt besonders berücksichtigt.

Akademiker, die nicht aus der EU kommen, können bereits seit August 2012 die Blaue Karte der EU beantragen. Doch für Facharbeiter (nicht-akademische Fachkräfte mit Berufsabschluss) aus Drittstaaten war es bisher kaum möglich, in Deutschland zu arbeiten. Ausnahmen: Haushaltshilfen in Haushalten mit pflegebedürftigen Angehörigen, Saisonarbeitskräfte und Schausteller. Sie können auch weiterhin in Deutschland beschäftigt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes getroffen hat.

Auch für Asylbewerber wird nun der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt erleichtert. Bislang musste die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, wenn nach einem Jahr Aufenthalt eine Ausbildung oder nach vier Jahren Aufenthalt eine Arbeit aufgenommen wird. Diese Zustimmungserfordernis entfällt.

Klare Regeln für die Zuwanderung von Facharbeitern

Innerhalb der EU ist für jede Bürgerin und jeden Bürger der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt uneingeschränkt möglich. Mit der neuen Beschäftigungsverordnung wird jetzt der Arbeitsmarkt auch für Facharbeiter aus Nicht-EU-Ländern geöffnet.

„Mir der neuen Verordnung schmeißen wir 40 Prozent der alten Paragraphen über Bord und öffnen das Tor weit für gesuchte Fachkräfte, die das Land weiter voranbringen können. Das neue Regelwerk lässt klipp und klar feststellen, welche Berufe aktuell gebraucht werden“, sagte Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen.

So funktioniert die neue Beschäftigungsverordnung:

- Wer in Deutschland arbeiten möchte, muss prüfen lassen, ob der Ausbildungsabschluss gleichwertig mit einer deutschen Berufsausbildung ist. Das Anerkennungsgesetz vom April 2012 gibt dafür Kriterien und Fristen vor. Das Verfahren kann vom Heimatland aus betrieben werden.
- Es muss ein entsprechender Bedarf am Arbeitsmarkt bestehen, den die Bundesagentur für Arbeit ermittelt. Diese Positivliste wird über die Auswertung der Arbeitsmarktstatistik erstellt. Dabei werden verschiedene Daten jeweils nach Berufen, Branchen und Regionen betrachtet: Das Verhältnis von Arbeitsuchenden zu offenen Stellen, die Dauer von der Ausschreibung bis zur Besetzung einer offenen Stelle, die Zahl der Auszubildenden und die zu erwartenden Altersabgänge.

Erste Erfolge messbar

Im Koalitionsvertrag war vereinbart worden, die Zuwanderung nach Deutschland für Menschen mit qualifizierter Ausbil-

dung zu erleichtern. Bürokratische Hindernisse sollen abgebaut werden. Der Zugang von ausländischen Hochqualifizierten und Fachkräften zum deutschen Arbeitsmarkt soll sich an den Bedürfnissen des deutschen Arbeitsmarkts ausrichten.

Die Kriterien sollen klar und transparent sein, wie beispielsweise Bedarf, Qualifizierung und Integrationsfähigkeiten. Deshalb hat die Bundesregierung im Juni 2011 das Fachkräftekonzept beschlossen.

Der erste Fortschrittsbericht zum Fachkräftekonzept der Bundesregierung vom Januar 2013 zeigt erste positive Ergebnisse: Rund 42 Millionen Menschen sind erwerbstätig. Das ist Höchststand. Mehr Menschen wandern nach Deutschland ein als aus: 2010 betrug das Plus 128.000 Menschen, 2012 schon 340.000. Gut vier von zehn Zuwanderern sind Akademiker.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zuwanderung von qualifizierten Ausländern sind durch das Berufsamerkenngesetz und die Blaue Karte der EU entscheidend verbessert worden. Die neu geregelte Beschäftigungsverordnung ist ein weiterer Baustein.

Interessierte können sich auf Informationsportalen im Internet informieren. Zum Beispiel auf der Seite des zweisprachigen Willkommensportals Make it in Germany.

Hinw. d. Red.: Vgl. nachfolgende BPA-Meldung vom 7.6.2013 „Gleiches Recht für Hausangestellte“ mit Hinw. d. Red. u. a. zur Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1499).

Bundespresseamt (7.6.2013)

Arbeitsmarkt Gleiches Recht für Hausangestellte

Hausangestellte sind in Zukunft besser vor schlechten Arbeitsbedingungen und Ausbeutung geschützt. Nach Bundesregierung und Bundestag stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zur menschenwürdigen Arbeit für Hausangestellte zu.

Das Gesetz wird im September in Kraft treten. (*S. dazu aber unten Anm. d. Red.*). Ausgangspunkt dafür war die Konvention über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte der ILO.

„Die fehlenden Rechte, die extreme Abhängigkeit vom Arbeitgeber und der isolierte Arbeitsplatz – all dies macht Hausangestellte besonders anfällig für Ausbeutung und Missbrauch.“ Das hatte die stellvertretende Generaldirektorin der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Sandra Polaski, bei der Vorstellung des ersten ILO-Reports zur Situation von Hausangestellten weltweit erklärt.

Gesetz gegen Willkür

Diskriminierung und Ausbeutung von Hausangestellten ist nicht auf Afrika oder Asien begrenzt. Auch in Europa und Deutschland kommt es vor, dass Hausangestellte von ihrem Arbeitgeber misshandelt, bedroht und gefangen gehalten werden.

Deshalb hat die ILO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die Konvention über die Rechte von Hausangestellten auf den Weg gebracht. Diese Arbeitsnorm soll sicherstellen, dass Hausangestellte die gleichen Arbeitsrechte genießen wie andere Arbeitnehmer – etwa in Bezug auf Arbeitszeiten, Urlaub, Sozialversicherung und das Recht auf gewerkschaftliche Vertretung.

Das Bundeskabinett hatte die Konvention am 6. Februar 2013 beschlossen. Die Direktorin von ILO Deutschland, Sabine Baum, sah darin ein wichtiges Signal: „Auch weil Deutschland damit zu den ersten europäischen Ländern gehört, die die Konvention ratifizieren.“

Bislang rechtlos

Mindestens 52 Millionen Menschen auf der Welt, die meisten davon Frauen, arbeiten als Hausangestellte, so das Ergebnis der ersten Studie der ILO. 45 Prozent aller Hausangestellten haben nicht einmal das Recht auf einen freien Tag in der Wo-

che, mehr als ein Drittel genießen keinerlei Mutterschutz. Fast 30 Prozent sind von der nationalen Arbeitsgesetzgebung ausgeschlossen.

In Deutschland arbeiten nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes rund 712.000 Hausangestellte. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schätzt dagegen, dass rund 2,6 Millionen deutsche Haushalte regelmäßig Hausangestellte auf Teilzeitsbasis beschäftigen. Ein großer Teil arbeitet schwarz.

Ohne gültige Verträge können sich Hausangestellte kaum gegen Überstunden oder schlechte Arbeitsbedingungen wehren. Von Arbeitslosen- und Krankenversicherung bleiben die Schwarzarbeiter ausgeschlossen. Werden sie entdeckt, drohen ihnen Abschiebung und Strafen. Arbeitgeber, die Hausangestellte illegal beschäftigen, machen sich strafbar.

Hinw. d. Red.: Das „Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte“ vom 27. Juni 2013 ist am 4. Juli 2013 in BGBl II S. 922 veröffentlicht und tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Art. 21 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist gem. Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die ebenfalls neue „Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts“ vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1499) regelt in Artikel 1 (Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Beschäftigungsverordnung – BeschV) u. a. Au-pair-Beschäftigungen (§ 12), Hausangestellte von Entsandten (§ 13), Haushaltshilfen (§ 15c) und in Artikel 3 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung) u. a. die Haushaltshilfen (§ 12d).

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 5. 6. 2013

Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren – mehrfache Staatsbürgerschaft ermöglichen

Anlässlich der heutigen Debatte im Deutschen Bundestag über den Antrag der SPD-Bundestagsfraktion zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts erklärt der Sprecher der Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion Rüdiger Veit:

Der Optionszwang muss endlich abgeschafft werden. Wir möchten, dass die hier geborenen Kinder deutsche Staatsbürger werden - mit allen Rechten und Pflichten. Das werden wir nur schaffen, wenn wir den Zwang zur Entscheidung zwischen zwei Staatsbürgerschaften abschaffen.

Die derzeitige Regelung ist ein Kompromiss, der allein deshalb geschlossen wurde, weil sich die damalige rot-grüne Koalition mit ihrer konsequenten Forderung nach doppelter und mehrfacher Staatsangehörigkeit nicht gegen den unionsdominierten Bundesrat durchsetzen konnte: Wird ein Kind in Deutschland geboren und hält sich ein Elternteil als Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltsrechtes seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland auf, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn es volljährig wird, muss es sich aber zwischen der deutschen und der durch Abstammung erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit seiner Eltern entscheiden. Hat es sich bis zum 23. Lebensjahr nicht entschieden, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Dieses Verfahren behindert die Integration. Es bringt Jugendliche in unnötige Loyalitätskonflikte. Ihre Heimat und ihre Lebenswirklichkeit finden sie in Deutschland. Gleichzeitig fühlen sich viele von ihnen den kulturellen Traditionen des Herkunftslandes ihrer Eltern verpflichtet. Deren Staatsbürgerschaft aufzugeben, kann als Akt der Abkehr von eigenen Traditionen missverstanden werden und fällt ihnen daher oftmals schwer. Könnten sie beide Staatsangehörigkeiten behalten, entstünde kein Schaden - auch die Anhörung im März dieses Jahres ergab

keinerlei Hinweise auf mögliche Nachteile. Wir können nicht einerseits die geringen Einbürgerungszahlen beklagen und andererseits junge Menschen faktisch aus der deutschen Staatsbürgerschaft heraus drängen.

Das Optionsmodell schafft außerdem überflüssige Bürokratie. Es beinhaltet ein aufwändiges und fehleranfälliges Verfahren und wirft zahlreiche Rechtsprobleme auf. Die Anhörung des Innenausschusses im März dieses Jahres hat gezeigt: Die Verwaltung wird personell überlastet und inhaltlich überfordert. Das müssen wir ändern.

Im Übrigen fordern wir das Bekenntnis zu doppelter beziehungsweise mehrfacher Staatsbürgerschaft nicht nur bei hier geborenen Menschen, sondern auch für die Einbürgerung. Ein Ausländer, der sich einbürgern lässt, soll seine alte Staatsangehörigkeit nicht länger aufgeben müssen. Das ist in den meisten europäischen Staaten längst üblich. Und auch bei uns ist dies bei mehr als 50 Prozent der Einbürgerungen bereits heute der Fall, weil es diverse gesetzliche Ausnahmen gibt.

Das konsequente Bekenntnis zu doppelter Staatsangehörigkeit würde Ungleichbehandlungen beseitigen und endlich mit dem veralteten staatsrechtlichen Dogma der Verhinderung von Mehrstaatlichkeit brechen.

Bundespresseamt (31. 7. 2013)

Zuwanderung Erfolgsmodell „Blaue Karte EU“

Seit dem 1. August 2012 gibt es die „Blaue Karte EU“, die die Zuwanderung von hochqualifizierten Fachkräften erleichtert und fördert. Bereits 8879 Karten wurden bisher ausgegeben. Erwartet wird, dass zum Jahresende gut 10.000 Akademikerinnen und Akademiker eine Blaue Karte erhalten haben.

Das Erfolgsmodell der „Blauen Karte EU“ beruht auf attraktiven Regelungen im Aufenthaltsrecht und einer gleichzeitigen Entbürokratisierung des Verfahrens.

Arbeitsplätze attraktiver

Die Blaue Karte erhalten Hochqualifizierte. Voraussetzungen sind der Nachweis eines Hochschulabschlusses und eines Arbeitsvertrages mit einem Jahresbruttogehalt von mindestens 46.400 Euro in Regelberufen. In Mangelberufen genügen 36.200 Euro. Die Entscheidung, sich in Deutschland niederzulassen, ist auch für die Familienangehörigen von Blaue-Karte-Inhabern interessant. Sie können nach der Einreise sofort und unbeschränkt eine Arbeit aufnehmen.

Besonders erfreulich ist, dass viele ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen in den Genuss der Blauen Karte kommen. Gerade für Berufsanfängerinnen und -anfänger hat die Karte neue Möglichkeiten geschaffen. Bis 30. Juni haben 1149 Studierende unmittelbar nach ihrem Abschluss eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit aufnehmen können und hierfür eine Blaue Karte erhalten. Zudem haben 305 Studierende nach einer kurzen Suchphase einen entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland gefunden.

Auch 764 Fachkräfte, die eine betriebliche Ausbildung abgeschlossen, konnten in ein Beschäftigungsverhältnis wechseln und verfügen nun über eine Blaue Karte.

Qualifizierte Zuwanderung kein Selbstläufer

Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich erklärte, in vielen Bereichen unserer Wirtschaft sei bereits heute ein Fachkräftemangel spürbar. „Vorrangig muss es darum gehen, das große Potenzial unserer eigenen Bürgerinnen und Bürger zu nutzen und unsere jungen Leute bestens auszubilden. Aber willkommen sind zusätzliche Fachkräfte aus dem Ausland. Experten sind sich einig, dass ohne eine solche Fachkräftezuwanderung unsere Wirtschaftsentwicklung gebremst wäre.“

Auch Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen betonte: „Qualifizierte Zuwanderung ist ein enorm wichtiger Baustein, um den Wohlstand in Deutschland langfristig zu sichern.“

Nur, wenn die deutsche Wirtschaft über ausreichend Fachkräfte verfügt, bleibt sie auf Dauer stark.“ Es sei ein Vorteil der Blauen Karte, dass sie sowohl neu einreisenden Hochqualifizierten einen sicheren Status verschaffe und zugleich von bereits in Deutschland lebenden ausländischen Hochschulabsolventen in Anspruch genommen werden könne.

„Die Zahlen zeigen: Qualifizierte Zuwanderung ist kein Selbstläufer“, so die Ministerin. „Um die klügsten Köpfe wirbt die ganze Welt und Deutschland ist kein traditionelles Einwanderungsland. Deswegen muss Deutschland aktiv auf dem internationalen Arbeitsmarkt für Karrieren in Deutschland werben.“ Dabei spiele die Fachkräfteoffensive von Arbeitsministerium, Wirtschaftsministerium und Bundesagentur für Arbeit eine Schlüsselrolle. „Ich will, dass Deutschland zum Magneten für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus der ganzen Welt wird.“

Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler bekräftigte immer wieder die Bedeutung einer qualifizierten Zuwanderung: „Deshalb werben wir auch im Rahmen unserer Internetoffensive ‚Make it in Germany‘ im Ausland gezielt um qualifizierte Fachkräfte.“

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

59 Presse-Meldungen

von Januar 2013 bis 9. Juli 2013 (Auswahl)

<http://www.integration.nrw.de/Meldungen/index.php>

NRW startet Offensive für mehr Einbürgerungen „Ja, ich will. Einbürgerung jetzt.“ (8. 7. 2013)

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen teilen mit:

Unter dem Motto ‚Ja, ich will. Einbürgerung jetzt.‘ hat die NRW-Landesregierung ihre Einbürgerungsoffensive vorgestellt. „Wir wollen, dass sich mehr Menschen in Nordrhein-Westfalen einbürgern lassen. Denn sie leben mit uns. Sie gehören hier her. Und wir wollen gleiche Rechte für alle“, sagten Integrationsminister Guntram Schneider und Innenminister Ralf Jäger bei der Vorstellung der Offensive in Düsseldorf.

„Unser Motto ‚Ja, ich will. Einbürgerung jetzt.‘ kommt nicht von ungefähr. Wir wollen Lust machen, auf eine positive Entscheidung für den deutschen Pass. Wer seit Jahren hier bei und mit uns in Nordrhein-Westfalen lebt, der soll auch mitentscheiden und mit gestalten können“, so Schneider bei der Vorstellung. Minister Jäger betonte: „Die Einbürgerung sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden. Denn nur wer eingebürgert ist, hat die volle Gleichberechtigung. Und die wollen wir mit dem deutschen Pass vielen in NRW ermöglichen, zumal die Eingewanderten oft alle Voraussetzungen erfüllen.“

Mit der Vorstellung der Einbürgerungsoffensive wirbt die NRW-Landesregierung mit Flyern und Plakaten für den deutschen Pass. Auf drei Plakatmotiven überzeugen Migrantinnen und Migranten verschiedener Nationen mit ‚Ja, ich will.‘-Botschaften. „Wir wollen damit zeigen: Nordrhein-Westfalen grenzt nicht aus, sondern bindet ein. Wir sind ein einbürgerungsfreundliches Land und freuen uns auf die Menschen, die mit ihrem ‚Ja‘ zum deutschen Pass zeigen, dass sie zu uns gehören. Sie verdienen Respekt und Anerkennung“, meinte Jäger. „Die Plakate sollen in lokalen Ämtern um die Einbürgerung werben. Denn ein Ziel der Einbürgerungsoffensive ist auch, dass wir in unseren Ämtern die Anerkennungs- und Willkommenskultur stärken“ sagte der Integrationsminister.

Ein neuer Internetauftritt gibt zudem Antworten auf die wichtigsten Fragen bei der Beantragung des deutschen Passes sowie Infos zu Ämtern und Ansprechpartnern in allen nordrhein-westfälischen Kommunen.

Die Einbürgerungsoffensive sei ein langfristig angelegtes Projekt, betonte Schneider. Deshalb wollen beide Minister eine Tour durch die Kommunen starten und an Einbürgerungsfeiern teil-

nehmen sowie bei Podiumsdiskussionen für die Einbürgerung werben. Eine wichtige Rolle spiele die Beseitigung von Einbürgerungshemmnissen, betonten beide. Und: „Wir müssen endlich Mehrstaatigkeit als Normalität akzeptieren. Es passt nicht in unsere Zeit, dass jemand neben seinem deutschen Pass keine weitere Nationalität besitzen darf. Dieser veraltete Grundsatz gehört in die Mottenkiste.“ Jäger und Schneider wiesen auf die jüngste Bundesratsinitiative der Landesregierung für den Doppelpass hin, der eine Mehrheit in der Länderkammer fand, und forderten: „Der Bund muss endlich seinen Widerstand gegen die Mehrstaatigkeit aufgeben und sich bewegen. Dazu gehört auch die Abschaffung der Optionspflicht für Kinder und Jugendliche.“

Ein einmaliger Höchststand an Einbürgerungen war im Jahr 2000 auf Grund einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zu verzeichnen. Damals stellten 66.000 Migrantinnen und Migranten einen Antrag auf Einbürgerung. In den folgenden Jahren sanken die Einbürgerungszahlen erheblich. Ausschlaggebend für viele Zugewanderte ist dafür die fehlende Möglichkeit zweier Pässe, wie auch die jüngste NRW-Studie unter Türkischstämmigen bestätigt. Dennoch: 2012 wurde in Nordrhein-Westfalen erstmals wieder die Schwelle von 30.000 Einbürgerungen im Jahr überschritten. Die rot-grüne Landesregierung führt dies auch auf die verstärkten Bemühungen um Migrantinnen und Migranten im Land zurück. Zuletzt hatte Ministerpräsidentin Hannelore Kraft Mitte Juni einhundert neueingebürgerte Ehrengäste zu einem Einbürgerungsempfang nach Düsseldorf eingeladen.

Experten ziehen erste Bilanz zu neuem Förderinstrument Minister Schneider: Berufliche Beratung ist ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung (19. 6. 2013)

Rund 600 Menschen in Nordrhein-Westfalen haben seit Jahresbeginn das Förderangebot „Beratung zur beruflichen Entwicklung“, das Anfang 2013 gestartet ist, in Anspruch genommen. „Wir verstehen dieses Engagement als einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in unserem Land“, sagt Arbeitsminister Guntram Schneider.

Die Berufliche Beratung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit beruflichem Veränderungswunsch, an Berufsrückkehrende, aber auch an Zuwanderinnen und Zuwanderer, denen eine Erstberatung zum Anerkennungsverfahren ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation angeboten wird. Hilfestellung gibt es dabei von der Begleitung bei Antragsformalitäten bis hin zur Vermittlung von notwendigen Ergänzungsqualifikationen. „Es ist mir ein ganz besonderes Anliegen, Zuwanderinnen und Zuwanderern die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu erleichtern“, erklärt Minister Schneider

(http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm_2013/Juni-2013/130619/index.php).

NRW will Ausländern die Entscheidung für den deutschen Pass erleichtern

NRW unterstützt Vorstoß im Bundesrat für die doppelte Staatsangehörigkeit und Abschaffung des Optionszwangs (22. 5. 2013)

Nordrhein-Westfalen wird zusammen mit anderen Ländern einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts im Bundesrat einbringen. Das hat die Landesregierung jetzt beschlossen. Dabei geht es vor allem um den überholten Grundsatz, wonach ein Deutscher neben seinem deutschen Pass keine weiteren Nationalpässe besitzen darf. Mit der Zulassung von Mehrstaatigkeit sieht die Bundesratsinitiative auch die Abschaffung der sogenannten Optionspflicht für hier geborene Kinder ausländischer Eltern vor. Innenminister Jäger und Integrationsminister Schneider kündigten weitere gemein-

same Aktivitäten an, mit denen sie offensiv für die deutsche Staatsangehörigkeit werben wollen. „Es liegt im Interesse unseres Landes, dass Ausländerinnen und Ausländer, die bei uns leben, gleichberechtigte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger werden“, so die NRW-Minister (http://www.integration.nrw.de/Meldungen/pm2013/pm130522/mik_mais22052013.pdf).

Minister Schneider: Zuwanderung ist ein Gewinn für unser Land (27. 3. 2013)

Zuwanderung stabilisiert die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen. Dies ist ein Ergebnis der ersten Kommentierten Zuwanderungs- und Integrationsstatistik für das Land NRW, die Integrationsminister Guntram Schneider vorgelegt hat. „Ohne Zuwanderung hätte NRW nur noch 14 Millionen Einwohner. Und ganz aktuell stellen wir fest, dass die seit dem Jahr 2000 zu uns gekommenen Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht nur jünger sind als unser Bevölkerungsdurchschnitt, sondern auch besser ausgebildet. Wir können also mit Recht sagen, dass wir heute ein so starkes Land sind, weil wir immer offen für Menschen aus allen Teilen der Welt waren“, sagte Schneider. Das im vergangenen Jahr verabschiedete Teilhabe- und Integrationsgesetz sieht vor, dass die Landesregierung jedes Jahr eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik vorlegt. Ein Schwerpunkt der ersten Ausgabe dieser Statistik ist die „neue“ Zuwanderung seit dem Jahr 2000

(http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm_2013/003_Maerz_2013/130327/index.html).

Die 1. Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik findet sich hier:

http://www.integrationsmonitoring.nrw.de/integrationsberichterstattung_nrw/berichte_analysen/Zuwanderungs-_und_Integrationsstatistiken/index.php

Integrationsminister stimmen mit 2/3-Mehrheit gegen Optionspflicht und für doppelte Staatsbürgerschaft (21. 3. 2013)

Nordrhein-Westfalen hat sich auf der Integrationsministerkonferenz in Dresden ausdrücklich für die Abschaffung der Optionspflicht für junge Migranten eingesetzt. Damit wurde ein von NRW eingebrachter Beschlussvorschlag angenommen. Hintergrund der Forderung ist die gesetzliche Vorgabe, dass hier geborene Migrantenkinder sich bis zum 23. Lebensjahr zwischen dem Pass der Eltern und dem deutschen Pass entscheiden müssen und in Entscheidungskonflikte geraten. „Unser Ziel kann es nicht sein, Bürger zu verlieren. Unser Ziel muss sein, mehr Einbürgerungen zu verwirklichen“, erklärte dazu NRW-Integrationsminister Schneider

(http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm_2013/003_Maerz_2013/130321/index.html).

Europaweiter multimedialer Wettbewerb „Migranten in Europa“ bis 21. Juni 2013 (ca. 1. 3. 2013)

Welche Rolle spielen Migranten in Europa? Die Europäische Kommission lädt Studierende der Fachrichtungen Kunst, Grafik und Kommunikation aus allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kroatien ein, darüber nachzudenken, welchen Beitrag Migranten zur europäischen Gesellschaft leisten. Im Rahmen des EU-weiten Wettbewerbs sollen die Studierenden ein Kunstwerk erstellen, das ihrer Meinung nach zu diesem Thema die Rolle von Migranten in unserem Leben widerspiegelt. Der Wettbewerb richtet sich an alle Studierenden über 18 Jahre, die in den EU-Ländern und Kroatien an einer Hochschule für Kunst, Grafik oder Kommunikation eingeschrieben sind. Die

Hochschulen sollen die Arbeiten bis zum 21. Juni 2013 in den Kategorien Poster, Fotos und Videos vorlegen (http://www.integration.nrw.de/Meldungen/pm2013/Europaweiter_multimedialer_Wettbewerb_Migranten_in_Europa_bis_21_Juni_2013/europaweiter_multimedialer_Wettbewerb.pdf).

Minister Schneider: Bundesinnenminister Friedrich macht sich bei der Armutszuwanderung einen schlanken Fuß (26. 2. 2013)

NRW-Integrationsminister Schneider übt scharfe Kritik an den Äußerungen des Bundesinnenministers zur Armutsmigration aus Rumänien und Bulgarien. „Es ist schon unerhört, welch schlanken Fuß sich der Bundesinnenminister macht. Ginge es nach ihm, so sollen die Kommunen nun das ausbaden, was Bund und EU jahrelang versäumt haben: Dafür zu sorgen, dass die Lebensverhältnisse der Roma in Bulgarien und Rumänien verbessert und Diskriminierungen abgebaut werden“, erklärte Schneider.

Bundesinnenminister Friedrich hatte die Kommunen dazu aufgerufen, „einfach stärker hinzuschauen und den Mut zu haben, EU-Bürger, die das Freizügigkeitsrecht missbrauchen, eben zurückzuschicken.“ „Es verschlägt mir fast die Sprache, dass Innenminister Friedrich den Kommunen mal eben so rät, das EU-Freizügigkeitsrecht auszuhebeln. Er weiß genau, dass das nicht geht.

Der Schlüssel zur dringend notwendigen Lösung des Problems liegt nicht bei den Kommunen, sondern beim Bund und der EU“, so der NRW-Minister

(http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm_2013/002_Februar_2013/130225/index.html).

Staatssekretärin Kaykın beim Neujahrsempfang des Vereines selbständiger Migranten im Kreis Unna/Hamm/Dortmund e.V. (25. 2. 2013)

Integrations-Staatssekretärin Zülfiye Kaykın hat am 25. 2. 2012 als Vertreterin der Landesregierung am Neujahrsempfang des Vereines selbständiger Migranten im Kreis Unna/Hamm/Dortmund e.V. (VSM) teilgenommen, die sich an einem Xenos - Projekt beteiligen. Nach einer Ansprache zur wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund hat die Staatssekretärin den Mitgliedern des Vereines, die ihre Ausbildereignungsprüfung erfolgreich bestanden haben, ihre Urkunden überreicht (<http://www.verein-selbstaendiger-migranten.de/>)

Förderprogramm für Migrantenselbstorganisationen auf dem Prüfstand Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) bittet die Vertreterinnen und Vertreter von Migrantenselbstorganisationen um Mitwirkung

Ihre Fachkenntnis ist gefragt: Das Förderprogramm des Landes NRW für Migrantenselbstorganisationen wird neu aufgestellt. Was würden Sie der Landesregierung aus Ihrer Sicht empfehlen beizubehalten, zu ändern, neu zu konzipieren?

Diese und ähnliche Fragen will das MAIS in Zusammenarbeit mit den Migrantenselbstorganisationen in NRW klären. Zu diesem Zweck wird eine Fragebogenaktion durchgeführt. Die Fragen wurden bereits verschickt und die Rücklauffrist endet am 10. März 2013.

Hintergrund der Aktion: Mit der Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes im Jahr 2012 hat sich die Landesregierung dazu verpflichtet, den veränderten Bedarfen und den unterschiedlichen Entwicklungen von MSO Rechnung zu tragen und sie zielgerichteter zu fördern.

Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, ist das Ministerium auf die möglichst genaue Kenntnis bestehender Strukturen und Bedarfe angewiesen. Falls Sie eine MSO vertreten und sich an der Befragung beteiligen möchten, wenden Sie sich gerne an uns unter der Mailadresse: newsletter-integration@mais.nrw.de

Wir bitten Sie sehr herzlich um Ihre Mitwirkung! Bitte informieren Sie auch in Ihren Arbeitszusammenhängen über die Abfrage und weisen auf Ihre Bedeutung hin!

Herzlichen Dank.

Pilotprojekt zur anonymisierten Bewerbung im Landesdienst

Minister Schneider: Mehr als 20 Prozent Menschen mit Migrationshintergrund eingestellt (15.1.2013)

Integrationsminister Guntram Schneider hat dem Kabinett den Bericht zum Abschluss des bundesweit ersten Pilotprojekts zur anonymisierten Bewerbung im Landesdienst vorgelegt. „Ich bin hochzufrieden, denn im Rahmen des Projekts haben wir mehr als 20 Prozent Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eingestellt. Das entspricht beinahe dem Migrantenanteil in unserer Landesbevölkerung“, sagte der Minister am 15. Januar 2013. Durch das anonymisierte Verfahren können auch Migrantinnen und Migranten zu einer Bewerbung ermutigt werden, die wegen ihres ausländisch klingenden Namens bereits schlechte Erfahrungen gemacht haben oder eine Diskriminierung befürchten, so der Minister weiter.

Das Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungen“ ist ein Baustein der Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“, die im Dezember 2010 unter Federführung des Integrationsministeriums gestartet worden ist http://www.integration.nrw.de/Meldungen/pm2013/pm130115/2013-01-15-anonyme_bewerbung.pdf.

Interreligiöser Kalender 2013 erschienen

Staatssekretärin Kaykin: Die Feiertage der Nachbarn im Blick (9.1.2013)

Staatssekretärin Zülfiye Kaykin hat den interreligiösen Kalender 2013 vorgestellt. „Der Kalender gibt uns die Chance, die Vielfalt in unserer Gesellschaft aktiv wahrzunehmen. Wenn wir wissen, welche Festtage unsere Nachbarn begehen, können wir ihnen gratulieren und mitfeiern. Das ist gelebte Integration“, sagte die Staatssekretärin am 9.1.2013 in Düsseldorf.

Der Kalender wurde im Auftrag des Integrationsministeriums von der Christlich-Islamischen Gesellschaft in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen, der Jüdischen Landesverbände und Muslimischen und Alevitischen Organisationen erstellt

<http://www.integration.nrw.de/Meldungen/pm2013/pm130109/2013-01-09-kalender.pdf>.

Download „Interreligiöser Kalender“:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais>

Minister werben gemeinsam für die deutsche Staatsangehörigkeit

Innenminister Jäger und Integrationsminister Schneider: „Sie gehören zu diesem Land“ (11.12.2012)

Nach geltendem Staatsangehörigkeitsrecht hat ein Großteil der ab 1990 in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern neben der Staatsangehörigkeit ihrer Familie auch die deutsche erhalten, allerdings nur auf Zeit. Spätestens bis zum 23. Lebensjahr müssen sich die jungen Erwachsenen für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Mit einem persönli-

chen Anschreiben werben jetzt Innenminister Ralf Jäger und Integrationsminister Guntram Schneider bei diesen jungen Erwachsenen für die deutsche Staatsangehörigkeit. „Wir laden die jungen Menschen ein, die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten“, erklärten die beiden Minister. Denn „sie sind hier aufgewachsen, sie leben hier und gehören zu diesem Land.“ <http://www.nrw.de/landesregierung/minister-werben-gemeinsam-fuer-die-deutsche-staatsangehoerigkeit-13845/>

Strukturelle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Migration und Mobilität vereinbart

Mit einem am 7.6.2013 unterzeichneten Partnerschaftsabkommen

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-513_de.htm haben neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich) und das Königreich Marokko Kriterien vereinbart, einem ausgewählten Personenkreis Visaerleichterungen zu ermöglichen. Menschen schleppern soll dagegen die Arbeit erschwert werden. So sollen Geschäftsleute, Studierende und Wissenschaftler leichter an ein Einreisevisum kommen. Gleichzeitig soll die Rückführung illegaler Migranten aus der Europäischen Union neu geregelt werden und der Zustrom in die Europäische Union durch eine bessere Behördenzusammenarbeit und ein neu zu errichtendes marokkanisches Asylsystem gebremst werden.

„Ich freue mich, dass Marokko das erste Land des Mittelmeerraums ist, mit dem die Europäische Union eine solche Partnerschaft

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/news/news/2013/docs/20130607_declaration_conjointe-maroc_eu_version_3_6_13_fr.pdf

eingeht. Die Tatsache, dass wir auf dem Gebiet der Migration und der Mobilität eine strukturelle Zusammenarbeit einleiten, stellt einen Wendepunkt in unseren Beziehungen zu Marokko dar. Wir machen heute einen großen Schritt nach vorne und ich hoffe, dass weitere Partnerländer bald folgen werden“, sagte die Innenkommissarin der Europäischen Union, Cecilia Malmström.

Quelle: Woche in Brüssel, Ausgabe vom 12.6.2013

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 2.8.2013

EU-Kommission muss ein vernünftiges Verhältnis zum Thema Integration entwickeln

Ohne Spracherwerb gibt es keine Integration

Derzeit wird über den Ehegattennachzug von Menschen aus Nicht-EU-Staaten diskutiert. Dazu erklärt der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl:

„Die Entscheidung der EU-Kommission, nun gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des im deutschen Zuwanderungsrecht verankerten Erfordernisses von Sprachkenntnissen beim Ehegattennachzug einzuleiten, zeigt die Realitätsferne der Brüsseler Behörde.

Ohne Spracherwerb gibt es keine Integration. Wer sich dieser Grunderkenntnis verschließt, verhindert ein gedeihliches gesellschaftliches Miteinander. Die Haltung der EU-Kommission erkennt nicht nur die Gestaltungsmöglichkeit des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung von EU-Richtlinien, sondern vor allem die Notwendigkeit von Integrationsmaßnahmen.

Nach deutschem Recht müssen Drittstaatsangehörige bei einem Nachzug zu ihrem in Deutschland lebenden, deutschen oder drittstaatsangehörigen Ehegatten nachweisen, dass sie sich auf ‚einfache Art‘ in deutscher Sprache verständigen können. Diese niedrigschwellige Anforderung besteht für Nachzugswillige bereits vor Einreise und ist ein wichtiger Nachweis der Inte-

grationswilligkeit und -fähigkeit. Zudem ermöglichen diese Fähigkeiten dem Nachgezogen im Falle von Zwangssituationen in der Familie, etwa bei Zwangsehen, Hilfe von außen zu erhalten.

Gelungene Integration ist ein Grundpfeiler sozialen Friedens und einer funktionierenden Gesellschaft. Das sollte auch die Europäische Kommission wissen und von weiteren Schritten in einem Vertragsverletzungsverfahren absehen. Sollte der EuGH dies im Falle einer Klage der EU-Kommission letztinstanzlich anders sehen, wird nicht nationales, sondern europäisches Recht zu ändern sein.“

Hintergrund:

Nach deutschem Recht müssen Drittstaatsangehörige bei einem Nachzug zu ihrem in Deutschland lebenden deutschen oder drittstaatsangehörigen Ehegatten nachweisen, dass sie sich auf „einfache Art“ in deutscher Sprache verständigen können (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG). In der Praxis bedeutet das die Kenntnis von etwa 600 deutschen Worten.

Am 31. Mai 2013 hat die EU-Kommission die Bundesregierung aufgefordert, zu der Vereinbarkeit dieser Forderung nach einem Sprachnachweis mit Unionsrecht (namentlich Art. 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG – Familienzusammenführungsrichtlinie) Stellung zu nehmen.

Das deutsche Recht steht im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere der Familienzusammenführungsrichtlinie. Die Richtlinie räumt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum ein, indem sie die Möglichkeit eröffnet, von nachzugswilligen Personen „Integrationsmaßnahmen“ zu verlangen (Art. 7 Absatz 2 der Richtlinie).

Entgegen der Ansicht der Kommission ist das deutsche Recht, welches die Familienzusammenführungsrichtlinie umsetzt, nicht unverhältnismäßig. Insbesondere finden Härtefälle nach deutschem Recht ausreichend Berücksichtigung. Die zahlreichen gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Möglichkeiten, von einem Nachweis der Sprachkenntnisse abzusehen, lassen sachgerechte Lösungen im Einzelfall zu.

– G –

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 18. 2. 2013

Bei der Armutsmigration sind vor allem Länder und Kommunen in der Pflicht Vorhandenes rechtliches und finanzielles Instrumentarium voll ausschöpfen

Die Kommunen klagen über die Folgen der Armutsmigration aus Bulgarien und Rumänien. Ab dem 1. Januar 2014 gilt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für diese beiden EU-Länder. Dazu erklärt der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl:

„Die Armutszuwanderung – vor allem aus Rumänien und Bulgarien – nach Deutschland ist ein sehr ernst zu nehmendes Problem. Die Bedingungen des Beitritts dieser beiden Länder zur Europäischen Union hat die rot-grüne Bundesregierung, die vor 2005 im Amt war, zu verantworten. Sie hätte sich für strengere Auflagen einsetzen müssen. Das extreme Wohlstandsgefälle zwischen Bulgarien und Rumänien auf der einen Seite und der restlichen EU auf der anderen Seite war für die Regierung Gerhard Schröder schon damals erkennbar und hätte zu entsprechenden Klauseln im Beitrittsvertrag führen müssen. Mit gutem Grund haben die von Bundeskanzlerin Angela Merkel geführten Bundesregierungen die Übergangsfristen für diese EU-Staaten bis zum Inkrafttreten der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit ausgeschöpft. Bislang dürfen im Grundsatz nur Selbstständige aus Rumänien und Bulgarien von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Die Freizügigkeit gilt für Arbeitnehmer bislang noch nicht.

Im Kern brauchen wir keine neuen nationalen Gesetze, sondern die konsequente Anwendung der bestehenden. Länder und Kommunen sind gefordert, das vorhandene rechtliche und finanzielle Instrumentarium voll auszuschöpfen. So muss Scheinselbstständigkeit bei der Gewerbeanmeldung in den Kommunen konsequent bekämpft werden. Sozialhilfebetrug muss mit Nachdruck verfolgt werden. Dafür sind die Länder zuständig. Die Ausländerbehörden der Länder müssen bei Ausstellung der Anmeldebescheinigung für EU-Bürger die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen verlangen und die Angaben auch tatsächlich überprüfen, wenn Zweifel bestehen. Aber auch der Zoll ist gefordert, verstärkt gegen Schwarzarbeit der Armutsmigranten vorzugehen.

Die Länder sollten im Bundesrat endlich der Wiedereinführung der Vermieterbestätigung bei An-, Ab- und Ummeldungen zustimmen, um Scheinanmeldungen zu verhindern und Massenunterbringung in Privatwohnungen einzudämmen.

Armutsmigration verschlimmert die soziale Lage in den Herkunftsstaaten und verlagert das Problem in Zielländer wie Deutschland. Rumänien und Bulgarien sind in der Pflicht, die seit langem verfügbaren Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds abzurufen, um den Betroffenen in ihren Herkunftsländern zu helfen und die Not, die zur Migration führt, zu lindern.“

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 1. 3. 2013

Täuschende Debatte über Armutszuwanderung aus Bulgarien und Rumänien

Zur aktuellen Debatte über Armutszuwanderung aus Bulgarien und Rumänien erklärt die zuständige Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion im Europaausschuss Kerstin Griese:

Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung hat zurecht in seiner „Unstatistik des Monats Februar“ darauf hingewiesen, dass die Armutszuwanderung aus Bulgarien und Rumänien in den vergangenen Jahren weit geringer war als sie in der öffentliche Debatte von einigen dargestellt wurde. Der Mikrozensus, die repräsentative Befragung der Haushalte in Deutschland durch das Statistische Bundesamt, zeigt, dass von den seit 2007 nach Deutschland zugewanderten Menschen 80 Prozent einer Erwerbstätigkeit nachgehen. 22 Prozent dieser Menschen sind hochqualifiziert und weitere 46 Prozent qualifiziert. Es handelt sich also mehrheitlich um Personen, die dazu beitragen, den Fachkräftebedarf in Deutschland zu decken.

Es ist sehr bedauerlich, dass die Bundesregierung den Eindruck erwecken, dass die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union allein negative Auswirkungen habe. Richtig ist, dass Deutschland in hohem Maße von den mehrheitlich gut qualifizierten Zuwanderern aus den Ländern der Europäischen Union profitiert. Gleichzeitig muss sich die Bundesregierung viel stärker darum bemühen, die Armut in Europa zu lindern. Kein Mensch in Europa sollte sein Heimatland verlassen müssen, weil er dort in Armut lebt oder diskriminiert wird.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 7. 3. 2013

Friedrich muss populistische Eskapaden gegenüber Bulgarien und Rumänien beenden

Anlässlich des heutigen Treffens der EU-Justiz- und Innenministerinnen und -minister erklären Josef Winkler, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Sprecher für Flüchtlingspolitik, und Viola von Cramon, Sprecherin für EU-Außenbeziehungen:

Innenminister Friedrich läuft sich mit markigen Sprüchen gegen Rumänien und Bulgarien für den Wahlkampf warm. Seine Verknüpfung der Schengen-Beitrittsfrage mit der Unterstellung von Sozialmissbrauch durch Zuwanderer aus diesen Ländern ist zudem schlicht unverantwortlich. Das eigentliche Pro-

blem ist die Korruption. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat Recht, wenn er sich in einem Brief an Bundespräsident Gauck beschwert, dass solche pauschale Aussagen aggressiv auf Roma gemünzt seien. Diese müssen in Rumänien und Bulgarien inzwischen als Sündenböcke für die stockenden Schengen-Beitrittsverhandlungen herhalten.

Die Bundesregierung muss die Debatte über Zuwanderung aus den EU-Staaten Bulgarien und Rumänien endlich wieder versachlichen. Die zuletzt kursierenden Zahlen des Deutschen Städtetags haben die Lage nachweislich verzerrt wiedergegeben, da ein Großteil der einwandernden Menschen Deutschland nach einiger Zeit wieder verlässt. Die verstärkte Zuwanderung von Roma in einige deutsche Städte erfordert eine koordinierte integrationspolitische Antwort von Bund, Ländern und Kommunen.

Darüber hinaus muss die Bundesregierung sich bis Ende dieses Jahres fit machen, um die anstehende volle Arbeitnehmerfreizügigkeit aller EU-Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Populistische Panikmache ist da vollkommen fehl am Platz. Schwere Verwerfungen am Arbeitsmarkt sind nicht zu erwarten. Tatsächlich ist aber zu befürchten, dass ohne gründliche Vorbereitung die durch die zusätzliche Mobilität der Bürgerinnen und Bürger aus Rumänien und Bulgarien zu erwartenden Wachstumsgewinne verpuffen und soziale Notlagen befördert werden.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 7. 3. 2013

Verweigerung der Reisefreiheit ist blanker Populismus

„Die Bürger Rumäniens und Bulgariens müssen weiterhin und auf unabsehbare Zeit Grenzkontrollen bei ihrer Einreise in andere EU-Staaten erdulden. Den beiden ärmsten Staaten der EU wird damit verdeutlicht, dass sie trotz ihres EU-Beitritts im Jahr 2007 noch nicht richtig dazugehören. Dazu passt auch die populistische Kampagne des Bundesinnenministers gegen die vermeintliche Armutsmigration aus beiden Staaten“, so Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, zur heutigen Sitzung des Rates für Justiz und Inneres der Europäischen Union in Brüssel. Jelpke weiter:

„Die Bundesregierung hat bislang für die stufenweise Vollmitgliedschaft Bulgariens und Rumäniens im Schengenraum in den EU-Gremien geworben. Dasselbe nun mit einem Veto zu verhindern, ist rein innenpolitisch motiviert. Innerhalb des Schengenraums finden keine Grenzkontrollen statt, um die Reisefreiheit der EU-Bürgerinnen und Bürger nicht zu beeinträchtigen. Der deutsche Innenminister hat mit seiner Vetodrohung dafür gesorgt, dass die EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien von dieser Kontrollfreiheit weiterhin ausgeschlossen bleiben. Dabei hatte sich Deutschland zusammen mit Frankreich noch im Oktober letzten Jahres für einen stufenweisen Schengenbeitritt der beiden Länder eingesetzt. Seit Juni 2011 steht durch einstimmigen EU-Ratsbeschluss fest, dass beide Länder die technischen Anforderungen an eine Schengen-Vollmitgliedschaft erfüllen. Auch Deutschland hat dem zugestimmt. Weitere Voraussetzungen dürfen an diese Mitgliedschaft aber nicht gestellt werden - das ist die einhellige Auffassung von EU-Kommission und Europäischem Parlament. Auch der Juristische Dienst des EU-Rates hat diese Auffassung in einem Gutachten unterstützt. Der Beitritt sei nach Erfüllung der technischen Voraussetzungen zwingend und könne nicht auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden.

Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom Oktober 2011 von den Mitgliedsstaaten gefordert, ihre Ver-

pflichtungen hinsichtlich einer Vollmitgliedschaft Bulgariens und Rumäniens einzuhalten und nicht dem nationalen Populismus zu opfern. Daran sollte sich auch der deutsche Innenminister gebunden fühlen.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 7. 3. 2013

Herausforderung der EU-Binnenwanderung aus Bulgarien und Rumänien aktiv angehen

Anlässlich der Diskussion um den Schengen-Beitritt Bulgariens und Rumäniens erklärt der Vorsitzende des Arbeitskreises Innen- und Rechtspolitik der FDP-Bundestagsfraktion Hartfried Wolff:

Solange es in Europa zum Teil erhebliche Wohlstandsunterschiede gibt, werden die Menschen auch vermehrt in das vergleichsweise reiche Deutschland kommen. Deshalb müssen wir hierfür konkrete Integrationsanforderungen definieren. Es darf nicht mehr zu den gleichen Fehlern in der Integrationspolitik kommen, wie es Jahrzehnte in Deutschland der Fall war. Wegsehen und Multi-Kulti-Romantik ist keine Lösung. Fördern und fordern muss auch für Zuwanderer innerhalb der EU gelten.

Dazu gehört seitens des Bundes, die Integrationskurse ab 2014 auch für EU-Ausländer zu öffnen. Auch sollten für Kinder besondere Programme entwickelt werden, um deren Beschulung deutlich zu erleichtern; die Sprache ist der Schlüssel für Integration.

Sehr viele Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien sind qualifiziert und brauchen berufsbegleitende Fortbildung. Es gilt, die Chancen dieser Zuwanderung aus allen EU-Ländern für Deutschland zu nutzen. Das Schüren von Ressentiments und Vorurteilen durch die davon klar zu trennende Diskussion um den Schengen-Beitritt Bulgariens und Rumäniens schadet.

Zum Schutz der Zuwanderer und zur Stärkung der Integration ist frühzeitig den Gefahren der Schwarzarbeit, des Mietwuchers und des Missbrauchs von Sozialleistungen zu begegnen. Dazu gehört auch eine aktive, offene Ansprache, muttersprachliche Integrationspiloten und u. a. die Durchsetzung der Schulpflicht und der Gewerbeordnung zur Vermittlung der Werte unseres Rechtsstaats.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 11. 3. 2013

Kein Wahlkampf auf Kosten von Sinti und Roma

„Rassismus verletzt nicht nur Menschenrechte, Rassismus tötet auch. Und die Bundesregierung versagt nicht nur bei der Bekämpfung des Rassismus, sie leistet vielmehr immer wieder einem Klima Vorschub, in dem der tödliche Rassismus ganz im Stile des NSU möglich ist. Ganz offenkundig will vor allem die CDU/CSU erneut Wahlkampf auf Kosten von Migranten, insbesondere von Sinti und Roma, machen. Fakten spielen dabei mal wieder keine Rolle“, erklärt Sevim Dagdelen, Sprecherin der Fraktion DIE LINKE für Migration und Integration, zum Start der Internationalen Woche gegen Rassismus 2013. Dagdelen weiter:

„Laut Rheinisch-Westfälischem Institut für Wirtschaftsforschung gehen 80 Prozent der Menschen, die seit Beginn der EU-Mitgliedschaft im Jahr 2007 aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland gekommen sind, einer Erwerbsarbeit nach. 22 Prozent von ihnen sind hochqualifiziert und 46 Prozent qualifiziert. Doch diese Wahrheit stört den Bundesinnenminister nicht. Er spricht von Sozialbetrug und einer massenhaften Armutsmigration von Migranten aus diesen beiden Ländern. Mit der Forderung nach Wiedereinreisesperren und der Verhinderung der Aufnahme von Bulgarien und Rumänien in den Schengen-Raum wird Rassismus vor allem gegen Sinti und Roma geschürt.



Für das soziale Problem hat die Bundesregierung keine Lösung. Mit dem Phänomen Armut und der Verantwortung dafür will sie sich nicht auseinandersetzen. Stattdessen wird die Armut mit ‚kulturellen‘ Eigenschaften erklärt und damit dem Rassismus und Antiziganismus Tür und Tor wieder weit geöffnet.

Es muss endlich Schluss damit sein, dass im braunen Sumpf nach Wählerstimmen gefischt und eine Armutsmigration als Schreckgespenst an die Wand gemalt wird. Die Bundesregierung muss ihre stillschweigende Duldung des staatlichen und behördlichen Rassismus und Antiziganismus in Bulgarien und Rumänien aufgeben und auch in Deutschland den Ressentiments einen Riegel vorschieben.“

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 8. 4. 2013

Lebenssituation der Roma in Deutschland und Europa endlich verbessern

Zum internationalen Tag der Sinti und Roma erklärt Volker Beck, Sprecher für Menschenrechtspolitik und Erster Parlamentarischer Geschäftsführer:

Roma sind nach wie vor die am stärksten diskriminierte Minderheit in Europa. Viele leben in großer Armut, ohne Zugang zu Bildung, Wohnraum, Gesundheitsvorsorge und Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Trotz ihrer historischen Verantwortung trägt auch die Bundesregierung nur sehr wenig zur Verbesserung der Lebensumstände der Sinti und Roma bei. Dass im vergangenen Jahr endlich das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma eingeweiht werden konnte, war zwar ein positives Signal. Bundesinnenminister Friedrich startete jedoch nur kurze Zeit später eine Hetzkampagne gegen die europäischen Roma unter den Stichworten „Armutszuwanderung“ und „Sozialtourismus“. Das zeigt, wie fest antiziganistisches Gedankengut nach wie vor in Deutschland verwurzelt ist.

Die Sinti und Roma in Deutschland und Europa, auch die mit deutscher Staatsangehörigkeit, leiden seit Generationen unter schweren Diskriminierungen. Diese Diskriminierungen sind nur eines: Menschenrechtsverletzungen. Es ist höchste Zeit, dass die Bundesrepublik und die EU diese Menschenrechtsverletzungen im eigenen Haus konsequent bekämpfen.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 25. 4. 2013

Vorschlag des Bundesinnenministers ist purer Populismus

Zur Forderung des Bundesinnenministers Hans-Peter Friedrich, schärfer gegen Armutswanderung nach Deutschland vorzugehen, erklärt die zuständige Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion Kerstin Griese:

Die Aufforderung des Bundesinnenministers, schärfer gegen Armutswanderung nach Deutschland vorzugehen, geht am Handlungsbedarf vorbei. Das geltende EU-Recht sieht eine Beschränkung der Freizügigkeit, die eine europäische Grundfreiheit ist, nur dann und nur im Einzelfall vor, wenn die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit akut gefährdet ist. Eine generelle Beschränkung der Freizügigkeit für Bürgerinnen und Bürger beispielsweise aus Bulgarien und Rumänien würde das Recht auf Freizügigkeit verletzen.

Statt populistischer Stimmungsmache sollte sich die Bundesregierung darum bemühen, den besonders von der Armutswanderung betroffenen Kommunen in Deutschland kurzfristige Hilfe zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollte sich die Bundesregierung stärker als bisher dafür einsetzen, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der EU in den Herkunftsländern abgerufen werden können, um die Verhältnisse der betroffenen Menschen vor Ort zu verbessern.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 26. 4. 2013

Unionsfraktion begrüßt Vorstoß der Innenminister zur Armutsmigration Missbrauch der Freizügigkeit auf europäischer Ebene erörtern

Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich hat in einem gemeinsamen Brief mit seinen Amtskollegen aus den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich an die EU auf eine unionsweite Lösung zum Problem der Armutszuwanderung innerhalb der EU gedrungen. Dazu erklärt der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl:

„Die Freizügigkeit für EU-Bürger ist ein wesentlicher Grundpfeiler der Europäischen Einigung. Der fortgesetzte Missbrauch dieser europäischen Grundfreiheit durch Armutszuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme gefährdet auf Dauer dieses Kernprinzip der EU.

Die Unionsfraktion unterstützt deshalb nachdrücklich den Vorstoß von Bundesinnenminister Friedrich und seiner Amtskollegen, das Thema des Missbrauchs der Freizügigkeit auf europäischer Ebene zu erörtern. Dieses wachsende Problem, das in verschiedenen Mitgliedstaaten und damit europaweit auftritt, bedarf auch einer europäischen Lösung.

Wichtig ist, dass die europäischen Institutionen, allen voran die EU-Kommission, die Existenz dieses Problems wahrnehmen und ernsthaft an seiner Lösung arbeiten.

In einem ersten Schritt muss die geltende Rechtslage auf EU-Ebene auf den Prüfstand gestellt werden. Vor allem mit Blick auf die vollständige Freizügigkeit für Rumänien und Bulgarien ab dem 1. Januar 2014 müssen effektive Möglichkeiten zur Verhinderung des Missbrauchs gefunden werden.

In einem zweiten Schritt sind deshalb – wo nötig – Verbesserungen der Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen. Nur so kann dauerhaft in einem wachsenden Europa die Akzeptanz für die Freizügigkeit gesichert werden.

Zeitgleich müssen die betroffenen Mitgliedstaaten mit Unterstützung der EU, etwa mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds, eine Verbesserung der Lebenssituation in den Herkunftsstaaten erreichen, um die Not, die letztlich zur Migration führt, zu lindern.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 8. 5. 2013

Steinbrück ignoriert die Sachlage Länder sind gefordert

SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück hat größere Hilfen für Kommunen mit Problemen durch sogenannte Armutszuwanderung aus Südosteuropa gefordert. Hierzu erklärt der kommunalpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Peter Götz:

„Man merkt, dass Peer Steinbrück sich nur bedingt um sein Bundestagsmandat gekümmert hat. Andernfalls hätte er bemerkt, dass der Bund die Kommunen durch die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter bereits mit rund 4,5 Milliarden Euro pro Jahr entlastet – und das ohne Zweckbindung. Das bedeutet: Wenn die Länder diese Entlastung uneingeschränkt und zusätzlich an die Kommunen weiterleiten, stehen auch in Duisburg und anderen betroffenen Städten Mittel zur Verfügung, um in einem ersten Schritt die Folgen der sogenannten Armutszuwanderung abzumildern. Hier sind also zunächst die Länder gefordert und nicht der Bund. Für die nächste Wahlperiode ist vereinbart, die Eingliederungshilfe für Behinderte neu zu regeln. Auch hiervon werden besonders die Kommunen profitieren, die unter drängenden Finanzproblemen leiden. In diesem Punkt hatte Steinbrück bereits im März mit Unkenntnis der Sachlage geblänzt.“

Auch seine Forderung nach Änderung des Baugesetzbuches zeigt, dass sich der SPD-Kanzlerkandidat im parlamentarischen Arbeitsablauf eher zurückgehalten hat. Sonst wäre ihm doch aufgefallen, dass der Bundestag in den letzten Monaten intensiv unter reger Beteiligung der SPD über die Novellierung des Baugesetzbuches beraten hat. Sowohl das Zuwanderungsproblem und die daraus erwachsenden Wohnprobleme als auch die Novellierung des Baugesetzbuches sind seit längerem bekannt. Warum kommt der SPD-Kanzlerkandidat erst jetzt mit seinem Vorschlag einer Änderung des Bundesbaugesetzes?

Fraglich ist auch, inwieweit es sinnvoll ist, das Zuwanderungsproblem in Deutschland zu lösen. Wichtiger ist es, in den jeweiligen Heimatländern dafür zu sorgen, dass die Lebensbedingungen so sind, dass ein Wegzug keine Alternative mehr darstellt. Hier ist vor allem die Europäische Union aufgerufen, sich darum zu kümmern, dass die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Hausaufgaben erledigen.

Fazit: Die Forderungen Peer Steinbrücks mögen im Wahlkampf populär sein – sie helfen allerdings nicht weiter, wenn der Kandidat die Sachlage ignoriert. Schon gar nicht wird mit solchen Auftritten den Kommunen geholfen.“

Hintergrund:

Während eines Besuches in Duisburg am gestrigen Dienstag hatte Peer Steinbrück sowohl finanzielle Hilfen als auch eine Änderung des Baugesetzbuches gefordert, um die Probleme der sogenannten Armutszuwanderung in den Griff zu bekommen.

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 7. 6. 2013

Friedrich schürt Angst statt Lösungen zu bieten

Anlässlich der Forderung von Bundesinnenminister Friedrich, Einwanderer aus Rumänien und Bulgarien ausweisen und Einreiseverbote verhängen zu wollen, erklärt der Sprecher der Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion Rüdiger Veit:

Ausweisung und Einreisesperren sind die falsche Antwort auf Einwanderung von EU-Bürgern. Friedrich macht das, was er immer macht, wenn er nicht weiter weiß: Er verbreitet populistische Ankündigungen und bedient Ängste, ohne Lösungen anzubieten.

Lösungen gibt es, aber man muss sie anpacken. Wir wissen, dass viele Kommunen vor gewaltigen Herausforderungen stehen. Deshalb muss der Bund ihnen jetzt, auch finanziell, zur Seite stehen. Außerdem müssen wir die Armut in den Herkunftsstaaten bekämpfen. Wir werden den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma ausbauen. Nur so können wir die Herausforderungen vor Ort annehmen, damit Minderheiten in ihren Herkunftsstaaten integriert werden und Diskriminierungen abgebaut werden. Zuletzt wollen wir denen, die an der Not der Migranten Geld verdienen, das Handwerk legen. Hier haben wir vor allem Vermieter in verschiedenen deutschen Großstädten im Blick, die Schrottimmobilien zu Wucherpreisen vermieten.

– H –

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 1. 2. 2013

Besserer Schutz vor Zwangsprostitution und Menschenhandel

Die „schwarzen Schafe“ aussortieren

Die Gruppe der Frauen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich einstimmig für einen besseren Schutz vor Zwangsprostitution und Menschenhandel in Deutschland ausgesprochen. Rita Pawelski, Vorsitzende der Gruppe der Frauen, erklärt dazu:

„Die Gruppe der Frauen hat einen Forderungskatalog aufgestellt, der Zwangsprostitution wirksam bekämpfen soll. Vor allem wollen wir einen umfassenden Schutz und Beratungsmöglichkeiten für die Frauen schaffen. So sieht unser Beschluss vor, Veranstaltungen zu verbieten, die entwürdigend und menschenverachtend sind, wie z. B. so genannte Flat-Rate-Bordelle oder Gang-Bang-Veranstaltungen. Wir wollen zudem bessere Ausstiegsprogramme für Prostituierte und eine Bestrafung von Freiern, die vorsätzlich Zwangslagen von Frauen ausnutzen.

Außerdem muss es zukünftig die Pflicht geben, ein Gewerbe für Prostitutionsstätten anzumelden und die Zuverlässigkeit von Mitarbeitern in Bordellen zu prüfen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Gaststätten und andere Unternehmungen in Deutschland eine Gewerbeanmeldung oder auch Gesundheitsuntersuchungen der Mitarbeiter notwendig sind, während ein Bordell keinerlei Auflagen unterliegt.

Wir wollen mit diesen rechtlichen Maßnahmen keineswegs das „Gewerbe“ grundsätzlich abschaffen. Aber wir wollen die „schwarzen Schafe“ aussortieren. Die Einführung des Prostitutionsgesetzes unter der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2002 hat in Deutschland zu einer drastischen Verschlechterung der Situation von Prostituierten, insbesondere von Zwangsprostituierten geführt. Die eigentliche Zielsetzung, mehr Schutz und Sicherheit von Prostituierten zu erreichen, wurde gründlich verfehlt. Vielmehr sind Menschenhändler, Zuhälter und Bordellbetreiber die wahren Gewinner dieses Gesetzes. Gewinner im wahrsten Sinne des Wortes, denn der Frauenhandel ist nach dem Waffen- und Drogenhandel der drittgrößte Sektor der organisierten Kriminalität und gehört mit zu den äußerst lukrativen Einnahmequellen.

Während in Deutschland die Folgen des Prostitutionsgesetzes die Lage der Zwangsprostituierten weiter verschlechtern, steuert der Rest Westeuropas auf Gegenkurs. Norwegen und Island haben bereits das schwedische Modell übernommen, sie kriminalisieren Freier und nicht die Frauen. Finnland zieht nach und auch die Niederlande, wo die Prostitution ebenfalls vollständig legalisiert war, rudert gerade zurück.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 8. 4. 2013

Für eine wirksame Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution

Verschärfung bestehenden Strafrechts ist überfällig

Die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) endete am vergangenen Samstag, die Umsetzung scheiterte jedoch an der FDP. Dazu erklärt der Vorsitzende der AG Innen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Hans-Peter Uhl:

„Das FDP-geführte Bundesjustizministerium plant lediglich die Erweiterung bestehender Straftatbestände des Paragraphen 233 StGB auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Bettelei, der Ausnutzung strafbarer Handlungen wie Taschendiebstähle und des Organhandels. Für die CDU/CSU-Fraktion ist das zu wenig: Eine Verschärfung bestehenden Strafrechts im Falle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist überfällig.

Wir müssen die Frauen dem Zugriff ihrer Zuhälter entziehen und sie aus dem Dunkelfeld der Prostitution herauslösen. Eine verpflichtende Gesundheitsuntersuchung kann dazu führen, dass Frauen sich im Vier-Augen-Gespräch ihrem Arzt anvertrauen. Dies kann mit einer Beratung über einen Ausstieg und über die eigenen Rechte einhergehen.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie die Zwangsprostitution sind sog. Kontrolldelikte. Dass heißt, diese Fälle werden nicht durch Anzeigen, sondern nur durch staatlichen Eingriff aufgedeckt. Ohne rechtliche Handhabe der Ordnungs- und Polizeibehörden ist jedoch eine Kontrolle der Prostitutionsstätten derzeit nicht möglich.

Die Zahl der Prostituierten in Deutschland hat stark zugenommen, wobei der Ausländeranteil auf 80 Prozent angestiegen ist. Dennoch finden kaum Verurteilungen wegen Menschenhandels statt. Die Täter machen sich die Unwissenheit und Angst ihrer Opfer zunutze und schüchtern sie gezielt ein. Das darf nicht sein.

Kriminelle Menschenhändler gehören ins Gefängnis. Aber durch das Prostitutionsgesetz wurden die Zuhälter gestärkt und die von ihnen ausgebeuteten Frauen geschwächt. Die totale Abhängigkeit wirkt bis in den Gerichtssaal nach. Vor dem grinsenden Gesicht ihres Zuhälters nehmen gepeinigte Frauen ihre Aussagen in der Gerichtsverhandlung oftmals zurück. Der kriminelle Menschenhändler wird dann freigesprochen.

Deswegen muss im Zuge der Richtlinienumsetzung der Straftatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 1 StGB) geändert werden. Wir wollen erreichen, dass die Aussage der Opfer - wie in Frankreich und Österreich bereits Praxis - nicht mehr Voraussetzung für eine Verurteilung ist.

Ein absurder Widerspruch muss zudem aufgelöst werden: In Deutschland kann jeder vorbestrafte Menschenhändler ungestört ein Bordell eröffnen. Wenn er aber eine Imbissbude aufmacht, muss er zahllose Auflagen erfüllen. Zum Schutz der Frauen brauchen wir daher dringend einen gesetzlichen Mindeststandard zum Betrieb von Bordellen mit Zuverlässigkeitsüberprüfung für deren Betreiber. Nur spontane Kontrollen schützen die Frauen vor Ausbeutung und Misshandlung. Dazu muss die Polizei bundesweit auch das Recht bekommen.

Mit dem rot-grünen Prostitutionsgesetz von 2002 wurde Prostitution nicht entkriminalisiert, sondern im Gegenteil: Es wurde der Rotlichtkriminalität Vorschub geleistet. Wir müssen Zwangsprostitution und Menschenhandel endlich einen Riegel vorschieben. Daher kann eine sinnvolle Umsetzung der EU-Richtlinie nur mit einer Regulierung der Prostitution in Deutschland einhergehen. Wenn Parlament und Regierung das jetzt nicht schaffen, müssen wir beides unverzüglich nach der Wahl umsetzen.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 15. 4. 2013

Prostitutionsgesetz ändern: Opfer erkennbar machen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung haben erschreckend zugenommen

Das Ergebnis der ersten umfassenden Studie der Europäischen Union belegt, dass die Zahl der Zwangsprostituierten und Zwangsarbeiter in den Jahren 2008 bis 2010 dramatisch gewachsen ist. Dazu erklärt die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erika Steinbach:

„Um eine sinnvolle Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erreichen, bedarf es dringend der Regulierung der Prostitution in unserem Land. Sie ist eine notwendige Voraussetzung, um die Opfer schützen zu können, denn sie müssen erkennbar werden. Einige bereits bestehende Straftatbestände lediglich zu erweitern, wie vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagen, genügt bei Weitem nicht.

Auf den dringend bestehenden Handlungsbedarf, das 2002 durch die damalige rot-grüne Regierung beschlossene Prostitutionsgesetz ändern zu müssen, weist die CDU/CSU-Fraktion seit langer Zeit hin. Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung haben in den zehn Jahren des Bestehens des Prostitutionsgesetzes erschreckend zugenommen. Durch die Legalisierung der Prostitution in Deutschland hat die transnational organisierte Kriminalität ihren Markt für Menschenhandel und Zwangsprostitution enorm ausgedehnt.

Bei Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wie auch bei Zwangsprostitution handelt es sich um sogenann-

te Kontrolldelikte. Ohne Anzeige werden Fälle dieser schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nur durch staatlichen Eingriff aufgedeckt. Ohne rechtliche Handhabe der Ordnungs- und Polizeibehörden ist eine Kontrolle der Prostitutionsstätten jedoch nicht möglich.

Allein die offizielle Zahl der Opfer von Menschenhandel ist innerhalb der Europäischen Union in nur zwei Jahren, von 2008 bis 2010, um 18 Prozent gestiegen, belegt die jüngst veröffentlichte umfassende Studie der EU. Das Dunkelfeld ist weit größer, auch und gerade in Deutschland. Die Zahl verurteilter Menschenhändler dagegen ist gesunken. Das bestehende Prostitutionsgesetz schützt nicht die betroffenen Frauen, sondern Menschenhändler, Zuhälter und Bordellbetreiber. Deutschland ist eines der Hauptzielländer in Europa. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Auch die Bestrafung der Freier muss mit einbezogen werden. Mädchen und junge Frauen, die gezwungen werden, sich zu prostituieren, sind für ihre Freier erkennbar. Diese menschenverachtende Situation ist für einen Rechtsstaat wie Deutschland beschämend. Dessen sind wir uns bewusst und wären sofort bereit, die gesetzlichen Grundlagen zu verändern.“

BGH-Pressmitteilung Nr. 114/2013 vom 9. 7. 2013

Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung führender Mitglieder einer Zuhälterbande im Verfahren um sogenannte „Flatrate-Bordelle“

Das Landgericht Stuttgart hat die Angeklagten wegen vielfachen gewerbs- und bandenmäßig begangenen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und damit zusammenhängender weiterer Delikte (Zuhälterei, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Von der Anordnung des Verfalls von Wertersatz in Millionenhöhe hat das Gericht wegen vorrangiger Ansprüche geschädigter Sozialversicherungsträger abgesehen.

Die Angeklagten hatten als führende Köpfe einer Bande mit anderen Bandenmitgliedern rumänische Frauen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren zumeist mit falschen Versprechungen über lukrative berufliche Perspektiven nach Deutschland gelockt. Hier hatten sie die Frauen unter Ausnutzung von deren Mittellosigkeit und Sprachkenntnis dazu veranlasst, die Prostitution auszuüben. Dabei hatten die Angeklagten ab dem Jahr 2006 das Modell des sogenannten „Flatrate-Bordells“ entwickelt, bei dem Freier für einen pauschalen Eintrittspreis mit beliebig vielen Frauen in den Bordellen (beispielsweise in Berlin-Schönefeld, Heidelberg, Wuppertal, Barsinghausen und Recklinghausen) sexuell verkehren durften. Die durch ein ausdifferenziertes System aus Verhaltensregeln, Strafen und Belohnungen gefügig gehaltenen Frauen hatten hierbei teilweise mehr als 30 Freier täglich zu bedienen. Etwa seit 2008 hielten sich die Angeklagten nicht mehr selbst in den Bordellen auf, sondern erteilten aus dem Hintergrund ihre Weisungen. Die vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung für die Prostituierten führten sie nicht ab.

Die Revisionen der Angeklagten gegen dieses Urteil hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen (Beschluss vom 6. Juni 2013 – 1 StR 581/12). Damit ist das Urteil rechtskräftig.

BFH-Pressmeldung Nr. 24 vom 8. 5. 2013

Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat durch Beschluss vom 20. Februar 2013 – GrS 1/12 entschieden, dass selbstständig tätige Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Er hat damit seine frühere Auffassung aufgegeben (Beschluss vom 23. Juni 1964 – GrS 1/64 S, BFHE 80, 73, BStBl III 1964,

500), nach der Prostituierte aus „gewerbsmäßiger Unzucht“ keine gewerblichen, sondern sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes erwirtschafteten. Der BFH folgte mit seiner nunmehr getroffenen Entscheidung der in der Verwaltung und der Literatur allgemein vertretenen Auffassung, nach der Prostituierte mit ihrer Tätigkeit einen Gewerbebetrieb unterhalten.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6. 6. 2013

Koalition ignoriert die Opfer von Menschenhandel

Zur heutigen 1. Lesung des Gesetzentwurfes von CDU/CSU und FDP zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten erklärt die stellvertretende rechtspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Eva Högl:

Der Gesetzentwurf der Koalition ist ein Schnellschuss. Die Koalition ist offenbar derart zerstritten, dass sie nicht in der Lage ist, vernünftige Vorschläge vorzulegen.

Opfern von Menschenhandel wird mit den Regelungsvorschlägen nicht geholfen. Keine Unterstützung, keine Betreuung. Dabei sind sie besonders schutzbedürftig.

Der Aufenthaltstitel darf nicht von der Zusammenarbeit mit den Behörden abhängen.

Auch die Regelungen für die Strafbarkeit werden nicht verbessert, obwohl diese aufgrund der geringen Zahl von Verurteilungen dringend notwendig sind. Damit werden viele weitere Opfer von Menschenhandel billigend in Kauf genommen.

Was wir brauchen, ist ein wirksames Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer. Hier muss die Koalition nachbessern und den Gesetzentwurf zurückziehen. Das Strafrecht und das Aufenthaltsrecht müssen geändert werden. Wir müssen den Opfern dauerhafte Bleibemöglichkeiten bieten und fordern bessere Unterstützung und bessere Betreuung.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 6. 6. 2013

Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution wird verstärkt Strafvorschriften erweitern und verschärfen

Der Deutsche Bundestag berät am heutigen Donnerstag in erster Lesung den Gesetzentwurf der Koalition zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten. Dazu erklärt die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Andrea Voßhoff:

„Mit dem Gesetzentwurf geht die Koalition konsequent gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution vor. Wir werden zum einen die Strafvorschriften zum Menschenhandel erweitern und verschärfen. Um Prostituierte besser vor sexueller Ausbeutung zu schützen, sollen Bordelle außerdem künftig behördlich überwacht werden.

Es geht darum, die gravierenden Schutzlücken zu schließen, die das rot-grüne Prostitutionsgesetz von 2002 hinterlassen hat. Als Folge der damaligen Liberalisierung können Zuhälter und Bordellbetreiber heutzutage nahezu unkontrolliert ihren Geschäften nachgehen. Der Kriminalität im Rotlichtmilieu wurde dadurch Vorschub geleistet. Dies muss sich dringend ändern. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass Betreiber von Bordellen künftig überprüft, die Bordelle kontrolliert und der Betrieb durch Auflagen eingeschränkt werden kann, insbesondere wenn dies zum Schutz der Prostituierten oder der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels ist der zweite wichtige Baustein des Gesetzentwurfes. Wegen Menschenhandels soll sich danach auch derjenige strafbar machen, der dabei eine Organentnahme zum Ziel hat

oder die Straftaten oder die Bettelei eines anderen ausnutzen will. Wenn das Opfer noch nicht volljährig ist oder leichtfertig in Todesgefahr gebracht wird, drohen dem Täter in Zukunft höhere Strafen.

Der Gesetzentwurf ist für die Union ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem schlüssigen Gesamtkonzept gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution, das repressive und präventive Maßnahmen und insbesondere Hilfen für die Opfer umfassen muss.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 27. 6. 2013

Koalition geht härter gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution vor Wirksame behördliche Kontrolle von Bordellen, Strafvorschriften erweitert

Der Deutsche Bundestag berät am heutigen Donnerstagabend abschließend über den Gesetzentwurf der Koalition zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten. Dazu erklären die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Andrea Voßhoff und die zuständige Berichterstatterin Ute Granold:

Im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution schlägt die Koalition ein neues Kapitel auf. Um Prostituierte besser zu schützen, legen wir mit dem Gesetzentwurf den Grundstein für eine wirksame behördliche Kontrolle von Bordellen. Außerdem werden die Strafvorschriften zum Menschenhandel erweitert und verschärft.

Ute Granold führt dazu aus: „Als Menschenhändler wird künftig auch derjenige bestraft, der die Zwangs- oder Notlage seines Opfers ausnutzt, um ihm Organe entnehmen zu lassen oder um von dessen Straftaten oder Bettelei zu profitieren. Wenn das Opfer noch nicht volljährig ist oder leichtfertig in Lebensgefahr gebracht wird, drohen dem Täter in Zukunft höhere Strafen. Damit setzen wir die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels in deutsches Recht um.“

Andrea Voßhoff ergänzt: „Zusätzlich sorgen wir dafür, dass Bordelle künftig behördlich überwacht werden. Denn nur da, wo kontrolliert wird, sind Prostituierte besser vor sexueller Ausbeutung geschützt und können Täter dingfest gemacht werden. Damit beseitigen wir eines der schweren Versäumnisse des rot-grünen Prostitutionsgesetzes von 2002. Prostitution wurde damals legalisiert, die Prostituierten aber in einem oft kriminellen Umfeld vom Staat allein gelassen. Demnächst müssen es sich Bordellbetreiber gefallen lassen, dass sie und ihr Haus überprüft und der Betrieb wenn nötig auch reguliert wird.

Für die Union ist klar, dass zügig weitere Maßnahmen folgen müssen, wenn wir den Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution gewinnen und den Opfern helfen wollen. Mit dem Gesetzentwurf ist aber ein erster wichtiger Schritt getan.“

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 27. 6. 2013

Organtransplantation: Mehr Transparenz stärkt Vertrauen

Bei der Behandlung des fraktionsübergreifenden Antrags „System der Organtransplantation in Deutschland nachhaltig stärken: Konsequenzen aus den Manipulationen an Patientendaten in deutschen Transplantationskliniken“ werden heute die Reden zu Protokoll gegeben. Hierzu erklärt die stellvertretende gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Marlies Volkmer:

Der Antrag, auf den sich alle Fraktionen geeinigt haben, ist ein Meilenstein in der mehrjährigen Debatte um das deutsche Organspendesystem. Es ist unangemessen, dass ein für die Men-

schen so wichtiges Thema wie die Organspende zu einem derart späten Termin im Plenum platziert wird und die Reden deshalb ohne Debatte zu Protokoll gegeben werden.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat viele Themen verschleppt, so dass wir im Bundestag jetzt, am Ende der Legislaturperiode, zu viele Gesetzentwürfe und Anträge behandeln müssen. Dafür sollten wir uns aber die Zeit nehmen und zusätzliche Sitzungstage ansetzen.

Seit über einem Jahr setzt sich die SPD erfolgreich für mehr Kontrolle, aber auch mehr Transparenz und Qualität im gesamten Organspendeprozess ein. Nach den Änderungen im Transplantationsgesetz im letzten Jahr und denjenigen, die in der vorigen Sitzungswoche einstimmig verabschiedet wurden, ist der Antrag, der heute auf der Tagesordnung steht, der nächste Schritt. Neben weiteren Verbesserungen der Kontrollen, beschließt er die Einführung von Transplantationsregistern.

Damit kann unter anderem die Versorgungsqualität in den einzelnen Transplantationszentren besser sichtbar gemacht werden. Das ist auch die Voraussetzung dafür, festzulegen, in welchen Zentren künftig welche Organe transplantiert werden.

Wir sind überzeugt, dass mit einem solchen Register das Vertrauen der Menschen in das System der Organspende gestärkt werden kann. Jeder kann nachvollziehen, wie Menschen mit einer Organspende geholfen werden kann und dass verantwortungsvoll mit den gespendeten Organen umgegangen wird.

Projekt zur Bekämpfung von Menschenhandel und organisierter Kriminalität vorgestellt

Die Europäische Kommission will Menschenhandel und organisierte Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten stärker bekämpfen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-121_de.htm

In einem mit 1,5 Mio. Euro ausgestatteten Pilotprojekt soll das Vorgehen gegen Menschenhandel in den Staaten Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Moldawien und Türkei unterstützt werden. Das Projekt, das unter anderem den Austausch von Daten und Schulungen für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden befördert, wurde am 18. 2. 2013 in Brüssel vorgestellt und Štefan Füle Europäischer Kommissar für Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik erklärte: »Wir sind fest entschlossen alles zu tun, um über Grenzen und Nationen hinweg zusammenzuarbeiten, um dem Menschenhandel ein Ende zu setzen. Wir senden eine klare Nachricht an Menschenhändler, dass diese barbarische Form der Ausbeutung nicht weitergeht.«

Der Menschenhandel stellt eine schwere Verletzung der Menschenrechte dar und ist eine besonders lukrative Form organisierter Kriminalität, die weltweit ca. 26 Mrd. Euro im Jahr abwirft. Millionen von Frauen, Männern und Kindern werden jedes Jahr verschleppt, sei es zum Zwecke der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit oder gar der Organentnahme. Innenkommissarin Cecilia Malmström ergänzte ihren Kollegen Štefan Füle: »Menschenhandel jeglicher Art kann nicht geduldet werden, weder in Europa noch anderswo in der Welt. Wir müssen mit unseren Partnerländern und -organisationen zusammenarbeiten, um dieser grundlegenden Verletzung der Menschenrechte eine starke und eindeutige Antwort entgegenzusetzen.«

Das Projekt ist eine Maßnahme im Rahmen der EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-619_de.htm die am 19. 6. 2012 von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

Quelle: woche in brüssel, Ausgabe vom 27. 2. 2013

GuT

Dokumentation, Analyse, Entwicklung

Neue Studie: Zahlen der Europäischen Kommission belegen den Handlungsbedarf beim Kampf gegen Menschenhandel

Die Innenkommissarin der Europäischen Union, Cecilia Malmström, wirft den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich Menschenhandel Untätigkeit vor und stützt sich dabei auf neue Zahlen. Im Zeitraum 2008-2010 gab es 23.632 ermittelte oder mutmaßliche Opfer des Menschenhandels in der Europäischen Union. Diese erschreckende Zahl ist das Ergebnis des ersten Berichts über Menschenhandel in Europa, der am 15.04. 2013 von der Europäischen Kommission vorgestellt wurde.

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/news/news/2013/docs/20130415_thb_stats_report_en.pdf

Nach diesem Bericht stieg die Zahl der Opfer innerhalb der Europäischen Union zwischen 2008 und 2010 um 18%. Allerdings landen immer weniger Menschenhändler hinter Gittern. Die Zahl der Verurteilungen sank im gleichen Zeitraum um 13%.

Bisher haben nur sechs von 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Rechtsvorschriften umgesetzt. Auch Deutschland hat die Frist für die Umsetzung am 6. 4. 2013 nicht eingehalten. Dabei sank laut jüngstem Bericht in Deutschland die Zahl der verurteilten Menschenhändler zwischen 2008 und 2010 um 15% von 155 auf 131. EU-weit nahm die Zahl der Verurteilungen wegen Menschenhandels um fast 200 Personen ab, von 1534 im Jahre 2008 auf 1339 im Jahre 2010. Die Zahl der ermittelten und mutmaßlichen Opfer in der Europäischen Union ist jedoch von 6309 im Jahre 2008 auf 9528 im Jahre 2010 angestiegen. In Deutschland waren es 2010 650 Opfer.

»Es ist schwer vorstellbar, dass in unseren freien und demokratischen Ländern zehntausenden Menschen die Freiheit entzogen wird, sie ausgenutzt werden und für Profit gehandelt werden wie Waren«, erklärte Innenkommissarin Cecilia Malmström. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-322_de.htm

»Aber das ist die traurige Wahrheit. Ich bin sehr enttäuscht, dass trotz dieser alarmierenden Tendenzen nur wenige Länder die Vorschriften gegen den Menschenhandel bisher umgesetzt haben. Ich fordere die, die das bisher nicht getan haben, auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen.«

Quelle: woche in brüssel, Ausgabe vom 17. 4. 2013

Europäische Kommission – Pressemitteilung vom 19. 6. 2012

Kampf gegen die moderne Sklaverei: EU-Strategie mit 40 neuen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Hunderttausende fallen jedes Jahr in der EU dem Menschenhandel zum Opfer: Frauen und Männer, schutzbedürftige Jungen und Mädchen, die sexuell oder als Arbeitskräfte, für Organentnahmen, Bettelei, häusliche Dienste, Zwangsheiraten, illegale Adoptionen oder anderweitig ausgebeutet werden.

Heute hat die Europäische Kommission die EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels (2012–2016) angenommen, die eine Reihe konkreter und praktischer Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre enthält. So sollen u. a. auf Menschenhandel spezialisierte nationale Strafverfolgungseinheiten eingerichtet und gemeinsame EU-Ermittlungsgruppen zur Verfolgung grenzüberschreitender Fälle gegründet werden.

„Sklaverei findet man leider nicht nur in den Geschichtsbüchern. Es ist erschreckend, dass in unserer heutigen Zeit noch immer Menschen verkauft oder als Zwangsarbeiter oder -prostituierte gehandelt werden“, so Cecilia Malmström, EU-Kommissarin für innere Angelegenheiten. „Mit unseren Maßnahmen möchten wir in erster Linie sicherstellen, dass die Opfer Unterstützung erhalten und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Auch wenn wir noch weit davon entfernt sind: Unser oberstes Ziel muss es sein, dem Menschenhandel definitiv ein Ende zu bereiten.“

Neue EU-Strategie

Die Strategie umfasst Präventions- und Schutzmaßnahmen, die Unterstützung der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung der Täter. Sie zeigt Maßnahmen in fünf Schwerpunktbereichen auf, u. a.:

- Einrichtung nationaler Strafverfolgungseinheiten im Bereich Menschenhandel
- Schaffung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und Einbindung von Europol und Eurojust in alle grenzüberschreitenden Fälle von Menschenhandel
- Bereitstellung leicht verständlicher Informationen für die Opfer zu ihren Rechten auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten (v. a. zu ihrem Recht auf Unterstützung und medizinische Betreuung sowie auf Aufenthaltserlaubnis und zu ihren Arbeitnehmerrechten)
- Schaffung eines EU-Mechanismus zur besseren Erkennung und Verweisung sowie zum besseren Schutz und zur besseren Unterstützung der Opfer von Menschenhandel
- Einrichtung einer Europäischen Unternehmenskoalition zur Bekämpfung des Menschenhandels, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und anderen Interessenvertretern zu verbessern
- Gründung einer EU-Plattform, bestehend aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und Diensteanbietern, die in den Mitgliedstaaten sowie in Drittländern im Bereich Opferschutz und -unterstützung tätig sind
- Unterstützung von Forschungsprojekten, die sich mit dem Internet und sozialen Netzwerken befassen, da diese Instrumente von Menschenhändlern immer häufiger zur Anwerbung genutzt werden

Zahlen und Fakten

Nach aktuellen Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beläuft sich die Zahl der Opfer von Zwangsarbeit, einschließlich erzwungener sexueller Ausbeutung, weltweit auf 20,9 Millionen (davon 5,5 Millionen Kinder). Europol zufolge werden Kinder, die zu kriminellen Handlungen wie organisierte Bettelei oder Ladendiebstahl gezwungen werden, wie eine Ware für 20.000 EUR feilgeboten.

In den Industrieländern (USA, Kanada, Australien, Japan, Norwegen und EU-Mitgliedstaaten) gibt es schätzungsweise 1,5 Millionen Zwangsarbeiter, was 7% aller Zwangsarbeiter weltweit entspricht. Die jährlichen Gewinne, die internationale Verbrecherorganisationen weltweit aus dem Menschenhandel erzielen, belaufen sich auf über 25 Milliarden EUR. Zwar stammen viele der Opfer aus Nicht-EU-Staaten, doch scheint der interne Menschenhandel (d. h. EU-Bürger, die innerhalb der EU verschleppt werden) zuzunehmen.

Die von den Mitgliedstaaten auf Ebene der EU gesammelten vorläufigen Daten bestätigen die Erkenntnisse internationaler Organisationen wie UNODC (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung): Drei Viertel der in den EU-Mitgliedstaaten ermittelten Opfer werden zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verschleppt (76% im Jahr 2010). Andere sehen sich Zwangsarbeit (14%), Bettelei (3%) oder häuslicher Sklaverei (1%) ausgesetzt.

Dabei zeigen die vorläufigen Daten für den Zeitraum 2008 bis 2010, dass Frauen und Mädchen mit 79% (davon 12% Mädchen) am häufigsten in die Fänge von Menschenhändlern geraten und Männer und Jungen 21% der Opfer ausmachen (davon 3% Jungen).

Doch während die Opfer größte Schwierigkeiten haben, ihr Leid zu verarbeiten und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, landen zu wenige der Täter hinter Gitter: So zeigen die vorläufigen Ergebnisse der jüngsten Erhebungen, dass die Zahl der Verurteilungen wegen Menschenhandel von rund 1500 im Jahr 2008 auf etwa 1250 im Jahr 2010 zurückging. In Europa herrscht Einigkeit darüber, dass etwas getan werden muss: Nach einer aktuellen Erhebung sprechen sich 93% der Bürger für ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel aus.

Hintergrund

Mit der EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels (2012–2016) legt die Kommission konkrete Maßnahmen fest, um die EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (Richtlinie 2011/36/EU) zu unterstützen und zu ergänzen. Die Richtlinie ist bis April 2013 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Maßnahmen der Strategie sind das Ergebnis umfassender Beratungen mit Fachleuten, Regierungen, zivilgesellschaftlichen und internationalen Organisationen, Sozialpartnern und Vertretern des Hochschulbereichs. Sie tragen den wichtigsten Anliegen dieser Interessengruppen sowie den Sichtweisen der Opfer Rechnung und werden die bereits bestehenden Bemühungen ergänzen.

Die Strategie wird nun im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.

Die Kommission wird die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels weiterhin bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre Bericht erstatten. Der erste Bericht, der 2014 vorgelegt werden soll, wird eine Zwischenbewertung der Strategie umfassen.

Weitere Informationen:

MEMO/12/455

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-455_en.htm?locale=fr

Interviews mit Opfern von Menschenhandel (Download):

<http://ec.europa.eu/avservices/focus/index.cfm?&focusid=264&page=focus&sitelang=en> (in englischer Sprache)

Homepage von Cecilia Malmström, EU-Kommissarin für Inneres:

http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/malmstrom/welcome/default_de.htm

Website der Generaldirektion Inneres:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/index_en.htm (nur in englischer Sprache)

Website der Europäischen Kommission zum Thema Menschenhandel:

<http://ec.europa.eu/anti-trafficking/index> (nur in englischer Sprache)

Cecilia Malmström fordert mehr Engagement der Mitgliedstaaten beim Kampf gegen Prostitution und Zwangsarbeit

Mehr als 100 europäische zivilgesellschaftliche Organisationen engagieren sich in einer neuen europäischen Plattform gemeinsam gegen Menschenhandel.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-484_de.htm

Die am 31. 5. 2013 von der Europäischen Kommission eröffnete europaweite Plattform soll als Forum dienen, um Erfahrungen und konkrete Vorstellungen von Opferhilfe auszutauschen, Netzwerke auszubauen und andere davor zu bewahren, Opfer des Menschenhandels zu werden. Sie richtet sich an zivilgesellschaftliche Organisationen, die auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene in den Bereichen Menschenrechte, Rechte des Kindes, Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter, Rechte von Migranten und Opferschutz tätig sind. Auch fünf Organisationen aus Deutschland nehmen an der Plattform teil – beispielsweise KOK,

<http://www.kok-buero.de>

der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess.

»Die Zivilgesellschaft spielt eine entscheidende Rolle bei der Verhütung des Menschenhandels und dem Schutz seiner Opfer. Fachkräfte und Freiwillige, die mit der Bekämpfung des Menschenhandels befasst sind und unmittelbar mit Opfern zu tun haben, können viel voneinander lernen und uns helfen, konkrete Strategien zur Bekämpfung dieser abscheulichen Straftat festzulegen«, erklärte die Innenkommissarin der Europäischen Union, Cecilia Malmström.

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-490_en.htm?locale=en)

Cecilia Malmström führte weiter aus: »Die Plattform wird sicherstellen, dass alle an der Bekämpfung des Menschenhandels Beteiligten von der Europäischen Union die erforderliche Förderung erfahren, sich gegenseitig unterstützen und ihr Wissen in ganz Europa weitergegeben wird. Wir hoffen auch, dass uns dieses Wissen bei der Entwicklung künftiger EU-Strategien zugute kommen wird.« Cecilia Malmström kritisierte zudem, dass bislang nur neun Mitgliedstaaten die Europäische Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:001:0011:DE:PDF>

voll und vier weitere Mitgliedstaaten teilweise umgesetzt haben.

Die Europäische Kommission wird die Plattform durch die Veranstaltung regelmäßiger Treffen für die Mitglieder unterstützen, um wesentliche aktuelle Informationen und Feedback über die wichtigsten Herausforderungen zu sammeln, denen zivilgesellschaftliche Organisationen vor Ort gegenüberstehen.

Quelle: woche in brüssel, Ausgabe vom 12. 6. 2013

– J –

Bericht zeigt Rückgang illegaler Grenzübertritte in den Schengen-Raum um 52%

Die Europäische Kommission hat am 31. 5. 2013 ihren dritten halbjährlichen Bericht über das Funktionieren des Schengen-Raums (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-496_de.htm) angenommen. Cecilia Malmström, Innenkommissarin der Europäischen Union, sagte: »Schengen gehört zu den populärsten und greifbarsten europäischen Errungenschaften. Die damit verbundene Freizügigkeit wird von den Bürgern der Europäischen Union äußerst geschätzt und trägt wesentlich zu unserem wirtschaftlichen Wohlstand bei. Die Frage, wie wir unsere Zusammenarbeit verstärken und Freizügigkeit wahren können, ist außerordentlich wichtig. Die Verhandlungen über die Vorschläge zur Verwaltung des Schengen-Raums (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/infographics/infographic_shengen_print_en.pdf) kommen im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union gut voran. Wir sind es unseren Bürgern schuldig sicherzustellen, dass Schengen ein Raum ohne Grenzkontrollen bleibt.«

Zwischen Oktober und Dezember 2012 wurden etwa 13.600 illegale Grenzübertritte registriert, das entspricht einem Rückgang von 52% gegenüber dem vierten Quartal 2011. Während Griechenland zwischen Juli und September 2012 mehr als die Hälfte aller registrierten Fälle illegalen Grenzübertritts mitteilte, änderte sich diese Situation nach Einleitung der griechischen Operation »Shield« ab dem 30. 7. 2012. Für »Shield« wurden rund 1800 griechische Grenzschutzbeamte an der Landgrenze mit der Türkei eingesetzt. Zwischen Oktober und Dezember 2012 wurden 31% aller registrierten Fälle illegaler Grenzübertritte (4231 Personen) von Italien mitgeteilt, gefolgt von Griechenland mit 30% (4035 Personen). Des Weiteren war ein Anstieg der festgestellten illegalen Grenzübertritte an der griechisch-türkischen Seegrenze und der bulgarisch-türkischen Landgrenze zu verzeichnen; dies ist wahrscheinlich auf einen Verlagerungseffekt von der griechisch-türkischen Landgrenze zurückzuführen.

In Bezug auf die Nationalität bildeten Migranten aus Afghanistan mit 1969 Personen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2012 die größte Gruppe bei den festgestellten Grenzübertritten. Trotz der verzweifelten Lage in Syrien hat sich die Zahl der syrischen Staatsangehörigen im Vergleich zum Zeitraum Juli bis September 2012 um zwei Drittel verringert (1241 Personen).

Der Kommissionsbericht soll zu besserer politischer Steuerung und Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Teilneh-

merstaaten beitragen. (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/doc_centre/borders/docs/third_biannual_report_on_the_functioning_of_the_schengen_area_de.pdf).

Quelle: woche in brüssel, Ausgabe vom 12. 6. 2013

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 8. 7. 2013

Papst-Besuch bei Flüchtlingen – Starkes Signal gegen europäische Abschottungspolitik

Zum Besuch von Papst Franziskus bei Flüchtlingen auf der italienischen Insel Lampedusa erklärt Josef Winkler, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Sprecher für Flüchtlings- und Kirchenpolitik:

Seine erste Reise außerhalb des Bistums Rom hat Papst Franziskus zu den Flüchtlingen auf Lampedusa geführt. Der Besuch des Papstes ist ein starkes Signal - ein deutliches Zeichen der Solidarität mit Menschen, die aus Verzweiflung ihr Leben riskieren und eine dringende Aufforderung zur Umkehr an die Politiker. Wie viele weitere Tote muss es noch geben, damit Europa endlich handelt und seine verheerende Abschottungspolitik korrigiert?

Tausende sterben Jahr für Jahr bei dem Versuch, die Küsten Europas zu erreichen. Diese Katastrophe ist das Resultat europäischer Abschottungspolitik. Statt immer neue und höhere Hürden zu errichten, muss Europa verzweifelten Flüchtlingen Zugang, Schutz und Aufnahme gewähren. Dazu gehören ein faires Asylverfahren und eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung. Europa darf nicht hinnehmen, dass Schutzsuchende bei der Flucht lebensgefährliche Risiken eingehen oder in EU-Mitgliedstaaten monatelang ohne Unterstützung auf der Straße leben müssen.

Bundestagsfraktion Die Linke Pressemitteilung vom 24. 7. 2013

Schritt zurück in die Kolonialzeit gestoppt

„Ich begrüße die Entscheidung der Deutschen Bahn, aus dem Ausbeuterprojekt für Flüchtlinge auszusteigen. Flüchtlinge als Kofferträger zu engagieren, ist kein Beitrag zur Integration, sondern ein schamloses Ausnutzen ihrer Lebenssituation“, kommentiert Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE einen Bericht von SPIEGEL online, in dem darüber informiert wird, dass Flüchtlinge als Billiglöhner am Bahnhof von Schwäbisch Gmünd eingesetzt werden sollten. Jelpke weiter:

„In Kolonialherrenart spricht die CDU von ‚Integration‘, wo Menschen öffentlich vorgeführt werden und ihre Notlage rigoros ausgenutzt wird. Statt endlich die Lebenssituation von Flüchtlingen zu verbessern, sollten sie mit Hungerlöhnen von 1,05 Euro pro Stunde abgespeist werden. Ausgestattet mit Sonnenhut und roten T-Shirts hätten sie pro Schicht läppische 6,30 Euro als Kofferschlepper und Lastenträger dazu verdienen können. Gerichte haben derartige Dumpinglöhne schon als Straftat gewertet.“

Wenn es die CDU wirklich ernst damit meinen würde, Flüchtlingen eine Integrationschance zu geben, dann muss sie endlich dafür sorgen, dass benachteiligende Regelungen und Gesetze für Asylbewerber abgeschafft werden. Vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden bundesweiten Flüchtlingsproteste ist dieses Vorgehen der Stadt Schwäbisch Gmünd ein weiterer Schritt zurück in die Kolonialzeit.

DIE LINKE fordert: Asylbewerberleistungsgesetz, Residenzpflicht und Arbeitsverbote abschaffen – sofort!“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 18. 4. 2013

Kritik an Sarrazin

Zu dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Antirassismus-Ausschusses der Vereinten Nationen erklärt der FDP-Bundestagsabgeordnete Serkan Tören:

Die Befunde des Antirassismus-Ausschusses verdeutlichen noch einmal, dass Thilo Sarrazin dem Ansehen der Bundesrepublik erheblichen Schaden zugefügt hat. Allerdings löst der Bericht mit seiner Kritik an den deutschen Behörden eine unnötige und falsche Debatte aus. Die Bundesregierung hat die Äußerungen Sarrazins von Beginn an scharf verurteilt und kei-

ne Zweifel daran gelassen, dass diese völlig unhaltbar sind. Sarrazins Behauptungen haben eine breite öffentliche Debatte ausgelöst, die noch einmal deutlich gemacht hat, dass sich die Mehrheit der deutschen Bevölkerung klar zu ihrer Vielfalt bekennt. Dieser Aspekt ist allerdings vom Antirassismus-Ausschuss vollkommen ignoriert worden.

Der Bericht bezieht sich auf Äußerungen Sarrazins im Rahmen eines Interviews mit der Zeitschrift ‚Lettre international‘. Diese würden gegen das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verstoßen und zu Rassenhass und -diskriminierung aufreizen. Der Ausschuss kritisierte in diesem Zusammenhang auch das Verhalten der deutschen Behörden.

Gewerbemiete

**§§ 666, 667, 675, 199 BGB
Miete von Ferienwohnungen;
Vermietungs-Vermittlungsvertrag;
Geheimhaltungsinteresse des auf Rechnung des
Eigentümers tätigen Geschäftsbesorgers; Verjährung
des Auskunfts- und Rechenschaftslegungsanspruchs**

a) Der Geschäftsbesorger, der es übernommen hat, eine Ferienwohnung im eigenen Namen aber für Rechnung des Eigentümers an Feriengäste zu vermieten, ist nach Ausführung des Auftrags beziehungsweise Beendigung des Vertragsverhältnisses ungeachtet eines sodann bestehenden Wettbewerbsverhältnisses mit dem Eigentümer diesem gegenüber verpflichtet, unter Vorlage der Verträge mit den Mietern über die während der Geschäftsbesorgung vorgenommenen Vermietungen Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen (Fortführung des Senatsurteils vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, NJW 2007, 1528 [= WuM 2007, 205 = GuT 2007, 235 KL]).

b) Zum Beginn der Verjährung eines solchen Auskunfts- und Rechenschaftslegungsanspruchs.

(BGH, Urteil vom 3. 11. 2011 – III ZR 105/11)

1 Zum Sachverhalt: Der Kläger verlangt als Eigentümer einer auf der Insel W. belegenen Wohnung von der Beklagten im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft über die Vermietungen seines Apartments an Feriengäste.

2 Am 1. Dezember 2005 schlossen die Parteien einen „Vermietungs-Vermittlungsvertrag“, aufgrund dessen die Beklagte „die kurzfristige Vermietung der Ferienwohnung an laufend wechselnde Mieter und die damit verbundene Verwaltung“ übernahm. Die Beklagte sollte ganzjährig und ausschließlich über die Belegung der Wohnung verfügen, während der Kläger nicht berechtigt war, diese selbst zu vermieten. Zum Leistungsumfang gehörten unter anderem der Vertragsschluss und die Abrechnung mit den Mietern, aber auch die Übergabe der Ferienwohnung, deren Abnahme bei Abreise der Gäste, die laufende Kontrolle des Apartments sowie die Durchführung kleinerer Reparaturen. In § 6 des Vertrags war bestimmt, dass die Mietabrechnung zwischen den Parteien monatlich nachträglich zu erfolgen habe.

3 Der Kläger kündigte den Vertrag im Oktober 2009 außerordentlich.

4 Der Kläger verlangt im Wege der Stufenklage von der Beklagten zunächst Auskunft über den Umfang und die Abrechnung der Belegungen der Ferienwohnung durch Vorlage der abgeschlossenen Mietverträge sowie der gegenüber den Mietern vorgenommenen Abrechnungen (Abrechnungsnachweise in Form von Mietzahlungen, konkreten Provisionsberechnungen und daraus resultierenden Auszahlungen). Das Landgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen, während das Berufungsgericht [OLG Oldenburg] ihr hinsichtlich des Auskunftsverlangens stattgegeben und die Sache im Übrigen an die erste Instanz zurückverwiesen hat. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

5 Aus den Gründen: Die zulässige Revision bleibt in der Sache ohne Erfolg.

6 I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf die verlangte Auskunft aus §§ 675, 666 BGB. Bei dem „Vermietungs-Vermittlungsvertrag“ handele es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, bei dem Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Geschäftsherrn bestünden, die auch die Vorlage von Belegen einschlossen. Hieran ändere sich auch nichts dadurch, wenn – wie die Beklagte geltend mache – die Vermietungen nicht im Namen und auf Rechnung des Eigentümers, sondern im Namen des Geschäftsbesorgers erfolgt seien. Für die Reichweite der Auskunftspflichten aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag komme es nicht auf die Gestaltung des Außenverhältnisses zu Dritten an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Innenverhältnis.

7 Das Auskunftsrecht des Klägers sei auch nicht durch besondere Umstände nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eingeschränkt. Zwar sei es nachvollziehbar, wenn die Beklagte geltend mache, dass im Hinblick auf den kleinen Markt für die Vermietung hochpreisiger Ferienwohnungen auf der Insel eine Wettbewerbssituation bestehe. Jedoch folge hieraus nicht, dass der Beklagten eine Auskunftserteilung nicht zuzumuten sei. Die Feriengäste, die die Wohnung des Klägers in der Vergangenheit gemietet hätten, seien nicht nur Kunden der Beklagten, sondern zumindest auch solche des Klägers. Soweit es sich um Mehrfachgäste gehandelt habe, hätten diese eine Bindung an die Wohnung des Klägers entwickelt.

8 Auch im Übrigen habe die Beklagte kein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung der Mieterdaten. Eine andere Möglichkeit der Überprüfung der Vermietungen habe der Kläger nicht. Die Auskunftspflicht setze nicht voraus, dass die be-

gehrte Information zur Vorbereitung weiterer Ansprüche benötigt werde. Dem Auskunftsanspruch könne auch nicht entgegen gehalten werden, der Kläger verfolge wesensfremde Zwecke. Auch der Umstand, dass der Kläger die Abrechnungen der Beklagten fünf Jahre unbeanstandet entgegen genommen habe, spreche nicht gegen seinen Anspruch. Ein Verzicht lasse sich daraus nicht herleiten. Die Beklagte habe konkrete Veranlassung zu Nachfragen gegeben, nachdem es wegen der Abrechnungen zu Unstimmigkeiten gekommen sei, die schließlich zur Kündigung des Vertrags durch den Kläger und andere Wohnungseigentümer geführt hätten.

9 Die Forderung des Klägers sei auch nicht verjährt. Die Verjährung des Auskunftsanspruchs habe für den gesamten Zeitraum einheitlich mit dem Ende des Vertragsverhältnisses begonnen. Es habe für die Beklagte keine Verpflichtung zur Rechnungslegung nach Abschluss der einzelnen Vermietung oder zur periodischen Abgabe eines Rechenschaftsberichts bestanden. Die in § 6 des Vertrags enthaltene Pflicht zur monatlichen Mietabrechnung habe sich lediglich auf die eingenommene Miete und die Provision bezogen und sei im Umfang geringer als bei einer abschließenden Rechnungslegung.

10 Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung behauptet habe, ein kürzlich eingetretener Wasserschaden habe ihre EDV-Anlage beschädigt, folge daraus nicht die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung. Sie habe nicht vorgetragen, über keine anderweitigen Unterlagen zu verfügen. Zudem sei sie in diesem Fall gehalten, sich die erforderlichen Informationen bei Dritten, wie ihrem Steuerberater, dem Finanzamt oder sonstigen Stellen zu beschaffen.

11 II. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

12 Zutreffend hat das Berufungsgericht die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung als Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB qualifiziert. Hieraus ergibt sich, dass der Kläger gemäß § 666 letzte Variante i. V.m. § 675 Abs. 1 BGB von der Beklagten nach Ausführung des Auftrags beziehungsweise Beendigung des Vertragsverhältnisses Rechenschaft verlangen kann. Der Umfang einer solchen Pflicht ist in § 259 BGB geregelt. Danach erschöpft sich der Anspruch des Geschäftsherrn nicht in einer Rechnungslegung. Vielmehr ist der Geschäftsbesorger nach § 259 Abs. 1 letzter Halbsatz BGB grundsätzlich auch verpflichtet, Belege vorzulegen, damit die Ausführung des Geschäfts umfassend nachprüfbar ist. Überdies ist die Beklagte gemäß § 667 i. V.m. § 675 BGB verpflichtet, die Mietverträge und die Abrechnungen mit den Mietern an den Kläger herauszugeben. Diese weit gefassten Informations- und Herausgabepflichten des Beauftragten sind damit zu erklären, dass er seine Tätigkeit im Interesse des Auftraggebers ausübt (vgl. Senatsurteil vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, WM 2007, 1423 [= WuM 2007, 205] Rn. 6 [= GuF 2007, 235 KL]).

13 1. Bei einem Vertrag, der darauf gerichtet ist, dass der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers Zeitmietverträge mit Feriengästen abschließt, umfassen diese Pflichten auch die Vorlage der Mietverträge, in denen die Namen und Anschriften der Mieter erkennbar sind, damit der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, sich gegebenenfalls auch durch Nachfrage bei den Kunden der ordnungsgemäßen Durchführung seines Auftrags zu vergewissern; insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken hiergegen greifen nicht durch. Dies hat der Senat bereits für die Fallgestaltung entschieden, dass der Beauftragte verpflichtet ist, die Mietverträge mit den Urlaubsgästen im Namen des Auftraggebers zu schließen (Urteil vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, WM 2007, 1423 Rn. 6 ff, 13). Die Auskunftspflicht des Beauftragten setzt dabei nicht voraus, dass der Auftraggeber die begehrte Information zur Vorbereitung weiterer Ansprüche benötigt (Senatsurteil vom 8. Februar 2007 aaO Rn. 6; BGH, Urteil vom 30. Januar 2001 – XI ZR 183/00, NJW 2001, 1486). Vielmehr genügt das allgemeine Interesse des Auftraggebers, die Tätigkeit des Beauftragten zu kontrollieren (Senat aaO).

14 Für die gegenüber den Mietern vorgenommenen Abrechnungen gilt nichts anderes. Auch diese Unterlagen stellen nach § 667 BGB herauszugebenden dritgerichteten Schriftverkehr

dar, den der Beauftragte für den Auftraggeber geführt und erhalten hat (vgl. Senatsurteil vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, WM 2007, 1423 Rn. 13). Überdies sind sie ebenfalls notwendig, um die Rechnungslegung des Beauftragten kontrollieren und gegebenenfalls durch Rückversicherung bei den Mietern überprüfen zu können, ob dieser das ihm übertragene Geschäft ordnungsgemäß geführt hat.

15 a) Entgegen der Ansicht der Revision ist es für den Umfang der Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Beklagten ohne Belang, wenn diese, wovon in Ermangelung entgegenstehender Feststellungen des Berufungsgerichts in der Revisionsinstanz auszugehen ist, die Mietverträge vereinbarungsgemäß in ihrem eigenem Namen und nicht in dem des Klägers geschlossen hat. Zwar war der Beauftragte in dem dem Senatsurteil vom 8. Februar 2007 (III ZR 148/06, WM 2007, 1423) zugrunde liegenden Sachverhalt im Unterschied hierzu verpflichtet, die Verträge im Namen des Auftraggebers zu schließen (aaO Rn. 8, 10). Diese Abweichung hat jedoch für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls keine Bedeutung.

16 Wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, kommt es für das Innenverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht darauf an, in welcher Rechtsposition letzterer bei Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts im Außenverhältnis Dritten gegenüber auftritt. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und damit auch für den Umfang der Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Beklagten bedeutet es keinen Unterschied, ob sie die Mietverträge mit den Feriengästen in eigenem Namen oder in dem des Klägers geschlossen hat. Zwar war im ersten Fall sie und im zweiten der Kläger Vertragspartner der Mieter. In beiden Konstellationen führte die Beklagte mit ihrer Tätigkeit jedoch im Innenverhältnis der Parteien ein Geschäft für den Kläger. Hieran ändert sich entgegen der Ansicht der Revision auch nichts dadurch, dass die Beklagte den Feriengästen weitere Leistungen, wie Wäscheausleihe und Reinigung, im eigenen Namen anbot und somit ihrem Vortrag zufolge gegenüber den Mietern alleinige „Herrin des Geschäfts“ war. Im Verhältnis zum Kläger bleibt es ungeachtet dessen dabei, dass die Beklagte mit der Vermietung der in dessen Eigentum stehenden Wohnung für diesen ein Geschäft führte, es mithin nicht ihr eigenes war. Weiterhin ist der Auftraggeber bei der Vermietung von Ferienwohnungen durch einen Dritten, unabhängig davon, ob dieser im Außenverhältnis im eigenen Namen oder als Vertreter auftritt, auf dieselben Informationen angewiesen, um die Geschäftsführung des Auftragnehmers nachprüfen zu können. Insbesondere benötigt er in beiden Konstellationen hierzu die Verträge einschließlich der Namen und Anschriften der Mieter sowie die Abrechnungen mit den Gästen. Auch dann, wenn er selbst nicht Vertragspartner der Mieter geworden ist, muss es dem Eigentümer ermöglicht werden, an die Nutzer seiner Wohnung heranzutreten und sie gegebenenfalls nach den Leistungen des von ihm zwischen geschalteten Beauftragten zu befragen, eben weil jener in dieser Fallgestaltung mit der Vermietung im Innenverhältnis ebenso eine Angelegenheit des Auftraggebers wahrnimmt, wie bei einer Tätigkeit, die im Außenverhältnis in dessen Namen ausgeführt wird.

17 Auf sich beruhen kann, ob der Kläger die verlangten Unterlagen, obgleich die Verträge mit den Mietern nicht in seinem Namen geschlossen wurden, auch deshalb benötigt, um gegenüber den Finanzbehörden belegen zu können, dass nach § 14 UStG ordnungsgemäße Rechnungen erteilt worden sind (siehe hierzu Senatsurteil vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, WM 2007, 1423 Rn. 6). Jedenfalls sind die Dokumente erforderlich, damit der Kläger anderweitigen umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Er gilt nach § 3 Abs. 3 und 11 UStG auch, wenn die Mietverträge nicht in seinem Namen geschlossen wurden, als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts und muss für die Mieten abzüglich Provision Umsatzsteuer entrichten (vgl. Bunjes/Geist/Leonard, Umsatzsteuergesetz, 9. Aufl., § 3 Rn. 295 ff; Sölch/Ringleb/Martin, Umsatzsteuergesetz, Stand September 2008, § 3 Rn. 723 f). Die ver-

langten Unterlagen werden benötigt, um bei Bedarf gegenüber den Steuerbehörden die hierfür notwendigen Nachweise zu erbringen.

18 b) Auch datenschutzrechtliche Belange der Mieter stehen in dieser Konstellation dem Auskunft- und Rechenschaftsbegehren nicht entgegen (so Senatsurteil vom 8. Februar 2007 aaO Rn. 12 für den Fall, dass der Geschäftsbesorger entgegen den vertraglichen Abreden mit dem Geschäftsherrn die Mietverträge im eigenen Namen abschließt).

19 c) Nicht durchgreifend ist weiter der Hinweis der Revision, dass es der Beklagten, wenn sie denn den Kläger betrügen wolle, gleichwohl möglich wäre, einzelne Mietverhältnisse zu verschweigen. Zum einen wird die Rechenschaftspflicht des Beauftragten nicht dadurch begrenzt, dass er sich dieser durch doloses Vorgehen entziehen und so Pflichtverletzungen bei der Ausführung des Auftrags verbergen könnte. Diese Möglichkeit stellt das Gesetz in Rechnung, indem § 259 Abs. 2 und § 261 Abs. 1 BGB die gemäß § 156 StGB strafbewehrte eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Angaben vorsehen. Zum anderen ermöglichen die verlangten Informationen nicht nur, von der Beklagten etwaig verschwiegene Mietverträge wenigstens teilweise aufzudecken. Vielmehr sind sie auch geeignet, zu prüfen, ob die Beklagte bei der Durchführung und Abwicklung der von ihr offen zu legenden Mietverhältnisse regelgerecht verfuhr.

20 d) Der Anspruch des Klägers auf Vorlage der Verträge und der Abrechnungen mit den Mietern ist auch nicht im Hinblick auf ein mögliches Konkurrenzverhältnis zwischen ihm und der Beklagten beschränkt. Zwar ist im Grundsatz anerkannt, dass der Anspruch auf Rechenschaftslegung nach § 259 BGB durch Geheimhaltungsinteressen des Schuldners oder Dritter eingeschränkt sein kann, was insbesondere in Betracht kommt, wenn Schuldner und Gläubiger in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen (Senatsurteil vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, WM 2007, 1423 Rn. 8 mwN; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953 – II ZR 149/52, BGHZ 10, 385, 387; MünchKommBGB/Krüger, 5. Aufl., § 259 Rn. 31). Weiterhin mag es sein, dass sich die Parteien, nachdem der Kläger die Ferienwohnung über einen anderen Vermittler vermieten lässt, in einem Wettbewerbsverhältnis miteinander befinden. Allerdings bezieht sich dieses, wie das Berufungsgericht zutreffend herausgestellt hat, nicht auf die Wohnung des Klägers, denn diese steht der Beklagten für ihre gewerbliche Tätigkeit nicht mehr zur Verfügung. Jedoch konkurrieren der Kläger und die Beklagte um denselben Kundenkreis von potentiellen Mietern hochpreisiger Ferienwohnungen auf dem begrenzten Markt des betroffenen Urlaubsgebiets.

21 Entscheidend ist jedoch, dass Inhalt und Grenzen der Auskunftspflicht auf das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis bezogen werden (Senatsurteil vom 8. Februar 2007 – III ZR 148/06, WM 2007, 1423 Rn. 8). Insoweit lässt der Vermietungs-Vermittlungsvertrag für das Interesse der Beklagten, dem Kläger die begehrten Informationen vorzuenthalten, keinen Raum. Da es sich nicht um ihre eigene Wohnung handelte, auch nicht um eine an sie vermietete Wohnung, die ihr zum Zweck der Weitervermietung überlassen wurde, steht der Beklagten kein Recht zu, aus der für den Kläger vorzunehmenden Geschäftsbesorgung ein eigenes Geschäft zu machen (vgl. Senat aaO). Hierauf würde es jedoch hinauslaufen, wenn sie die im Auftrag des Klägers für dessen Wohnung akquirierten Verträge und die Abrechnungen nicht offen legen müsste. Insoweit besteht zu dem durch das Senatsurteil vom 8. Februar 2007 entschiedenen Fall kein durchgreifender Unterschied. Allerdings hat der Senat in dieser Entscheidung im vorliegenden Zusammenhang hervorgehoben, es könne nicht deutlicher zum Ausdruck kommen, dass der Eigentümer der Ferienwohnung „Herr des Geschäfts“ sei, als dadurch, dass der Geschäftsbesorger – anders als im hier zu entscheidenden Fall zu unterstellen ist – die Mietverträge nicht im eigenen, sondern im Namen des Auftraggebers schließe. Hieraus kann jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, der Auftragnehmer brauche im Rah-

men seiner Rechenschafts- und Herausgabepflicht die Mietverträge und Abrechnungen mit den Mietern nicht vorzulegen, wenn er im Außenverhältnis im eigenen Namen auftritt. Wie bereits ausgeführt, blieb die Vermietung, unabhängig davon, ob die Beklagte im Verhältnis zu den Feriengästen im eigenen Namen oder in dem des Klägers auftrat, im – auch im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen – Innenverhältnis der Parteien ein für die Beklagte fremdes Geschäft. „Herr des Geschäfts“ blieb auch in diesem Fall der Kläger. Schließt der Wohnungvermittler die Verträge mit den Mietern im Namen des Eigentümers, tritt es lediglich noch deutlicher zutage, dass es sich um eine Fremdgeschäftsführung handelt.

22 2. Der Anspruch des Klägers auf Vorlage der Mietverträge und der Abrechnungen mit den Mietern ist entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen oder beschränkt.

23 a) Richtig ist zwar, dass die nachträgliche Erhebung eines Anspruchs auf Rechnungslegung einschließlich der Herausgabe von Belegen unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen kann, wenn er jahrelang nicht geltend gemacht wurde (z. B. Senatsbeschluss vom 26. Juni 2008 – III ZR 30/08, MDR 2008, 1161; BGH, Urteile vom 18. November 1986 – IVa ZR 79/85, NJW-RR 1987, 963, 964 und vom 31. Januar 1963 – VII ZR 284/61, BGHZ 39, 87, 92 f; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. September 1998 – 11 U 77/97, juris Rn. 50). Weiter trifft es zu, dass sich der Kläger während der knapp fünf Jahre, in denen die Beklagte für ihn tätig war, mit den monatlichen Abrechnungen zufrieden gegeben hat. Gleichwohl verstößt es nicht gegen Treu und Glauben, wenn er nunmehr seinen Anspruch auf Rechenschaft unter Einschluss der geforderten Belege geltend macht.

24 In den Rechtsverhältnissen, die den oben zitierten Entscheidungen zu Grunde lagen, bestanden jeweils Beziehungen mit familiärem oder sonstigem personalen Einschlag. In solchen Fallgestaltungen, die regelmäßig von besonderen persönlichen Bindungen der Beteiligten untereinander geprägt sind, kann es das schützenswerte Vertrauen des Auftragnehmers begründen, er brauche sich nicht darauf einzurichten, künftig einmal im Detail Rede und Antwort stehen und Nachweise führen zu müssen, wenn der Geschäftsherr eine Rechnungslegung über einen längeren Zeitraum nicht verlangt hat. Andernfalls würden wünschenswerte Hilfeleistungen im engen persönlichen Umfeld mit unvertretbaren Risiken für den Helfer belastet und auf Vertrauen gründende zwischenmenschliche Beziehungen rechtlichen Notwendigkeiten (Quittungserfordernissen etc.) unterworfen, die im täglichen Leben weder üblich sind noch von juristischen Laien zu überblicken wären (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. September 1998 aaO Rn. 53; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. August 2008 – I-4 U 182/07, juris Rn. 46).

25 Ob diese Rechtsprechung überhaupt auf Fälle übertragbar ist, in denen, wie im vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt, rein geschäftliche Beziehungen der Beteiligten in Rede stehen, ist zweifelhaft, bedarf im Streitfall jedoch keiner Entscheidung. Jedenfalls reicht der Zeitraum von knapp fünf Jahren, in denen es der Kläger unterlassen hat, die Rechnungslegung einschließlich Überlassung von Belegen von der Beklagten zu verlangen, nicht aus, um das schützenswerte Vertrauen zu begründen, sie brauche sich nicht darauf einzurichten, die maßgeblichen Geschäftsunterlagen am Ende ihrer Beauftragung vorlegen zu müssen. Dies gilt selbst dann, wenn die Beklagte, wofür allerdings nichts spricht, nicht Kauffrau ist und damit nicht den aus § 257 HGB und § 140 AO folgenden Pflichten unterliegt. Auch in diesem Fall können die Auftraggeber schon mit Rücksicht auf mögliche eigene steuerrechtliche Verpflichtungen und solche der Beklagten (vgl. z. B. §§ 169, 170 AO) sowie im Hinblick auf eventuelle Auseinandersetzungen mit den Mietern erwarten, dass die Beklagte die Mietverträge und die Abrechnungen über einen mindestens fünfjährigen Zeitraum aufbewahrt und in der Lage ist, diese Unterlagen vorzulegen. Dass die Beklagte dies letztlich ebenso sieht, ergibt sich daraus, dass

sie die verlangten Dokumente nach ihrem eigenen Vortrag auch tatsächlich elektronisch abgespeichert und aufbewahrt hat und lediglich geltend macht, diese seien infolge eines Wasserschadens an ihrem EDV-System inzwischen nicht mehr lesbar.

26 b) Unbeachtlich ist ferner, ob die Mietverträge und Abrechnungen, wie die Beklagte geltend macht, auch von ihr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbrachte Leistungen (z. B. Wäsche, Reinigung) aufführen. Zwar muss sie hierüber gegenüber dem Kläger im Einzelnen keine Rechenschaft geben. Hierzu verpflichtet das angefochtene Urteil sie aber auch nicht. Sie ist lediglich verurteilt worden, über die „Belegungen“ der Ferienwohnung durch Vorlage der verlangten Unterlagen Auskunft zu erteilen.

27 3. Soweit die Beklagte nunmehr im dritten Rechtszug geltend macht, die Versuche, den Inhalt der durch einen Wassereinbruch beschädigten Festplatte ihres Computers wieder lesbar zu machen, seien mittlerweile endgültig gescheitert, und die Erfüllung ihrer Rechenschafts- und Herausgabepflicht sei ihr deshalb jedenfalls unmöglich geworden (§ 275 Abs. 1 BGB), handelt es sich um neuen Sachvortrag, der in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann (vgl. § 559 Abs. 1 ZPO). Dessen ungeachtet ergibt sich aus diesem Vorbringen allein aus den insoweit bereits angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts noch nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit.

28 4. Schließlich ist auch die Verjährungseinrede, die die Beklagte hinsichtlich der für einen längeren Zeitraum als drei Jahre vor der Klageerhebung im Jahr 2010 geltend gemachten Forderungen erhebt, unbegründet. Der Anspruch nach § 666 dritte Variante BGB entsteht grundsätzlich erst nach Beendigung des Auftrags (z. B. RG, Urteil vom 28. Oktober 1903 – Rep. V 180/03, RGZ 56, 116, 117 f; Bamberger/Roth/Czub, BGB, 2. Aufl., § 666 Rn. 9; Palandt/Sprau, BGB, 70. Aufl., § 666 Rn. 4). Gleiches gilt für den Herausgabeanspruch gemäß § 667 BGB nach den – für eine solche Forderung maßgeblichen (BGH, Urteil vom 23. Juni 2005 – IX ZR 139/04, ZIP 2005, 1742, 1743) – Umständen des vorliegenden Einzelfalls. Da das Auftragsverhältnis zwischen den Parteien 2009 endete, sind die Rechenschaftsansprüche des Klägers nicht verjährt.

29 Im Ausgangspunkt zutreffend weist die Revision allerdings darauf hin, dass bei auf Dauer angelegten Geschäftsbesorgungsverhältnissen eine Rechenschaftslegung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede auch in periodischen Zeitabschnitten verlangt werden kann (BGH, Urteile vom 16. Mai 1984 – IVa ZR 106/82, WM 1984, 1164, 1165 und vom 10. Juni 1976 – II ZR 175/74, WM 1976, 868; Bamberger/Roth/Czub, BGB, 2. Aufl., § 666 Rn. 9). Abgesehen davon, dass aus den insoweit zutreffenden Gründen des Berufungsurteils ein solcher Anspruch des Klägers aus § 6 des Vermietungs-Vermittlungsvertrags nicht hergeleitet werden kann, handelt es sich aber bei einem Recht, vor Beendigung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses (periodisch) Rechenschaftslegung verlangen zu können, um einen sogenannten verhaltenen Anspruch. Dessen Verjährung beginnt entsprechend § 695 Satz 2 und § 696 Satz 3 BGB erst mit seiner Geltendmachung (MünchKommBGB/Grothe, 5. Aufl., § 199 Rn. 7; Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Aufl., § 199 Rn. 8 mwN). Ein entsprechendes Verlangen hat der Kläger jedoch nicht gestellt. Da die Tätigkeit der Beklagten gegenüber dem Kläger, anders etwa die treuhänderische Führung eines Unternehmens (siehe hierzu BGH, Urteil vom 10. Juni 1976 – II ZR 175/74, WM 1976, 868), nicht mit dem formalen Abschluss von Geschäftsjahren (vgl. z. B. §§ 120, 252 HGB) oder vergleichbaren zeitlichen Zäsuren verbunden war, gibt es auch keinen Anhaltspunkt für eine anderweitige stillschweigende Abrede über eine von der Geltendmachung durch den Geschäftsherrn unabhängige periodische Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Beklagten im Sinne des § 666 dritte Variante und § 667 BGB.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Hinw. d. Red.: Vgl. auch BGH Urteil vom 3. 11. 2011 – III ZR 63/11 – in einem Parallelverfahren.

**§§ 705, 706, 868, 986, 987, 990 BGB; §§ 148, 152 ZVG
Zwangsverwaltung; Erstreckung der Beschlagnahme
auf Ansprüche des Eigentümers; gestattete Vermietung
durch Dritten als Außen-GbR der Eigentümer;
Überlassung des Grundstücks als Beitragsleistung
zur GbR; Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
gegen den Gewerberaum-Endmieter**

Durch die Beschlagnahme im Rahmen der Zwangsverwaltung endet die vom Grundstückseigentümer an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesellschafterbeitrag gewährte Nutzungsüberlassung.

(BGH, Urteil vom 15. 5. 2013 – XII ZR 115/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger macht als Zwangsverwalter die Zahlung rückständiger Mieten für ein Ladenlokal sowie dessen Räumung und Herausgabe geltend.

2 Eigentümer des unter Zwangsverwaltung stehenden Grundstücks und Schuldner der zugrundeliegenden Forderung sind zu je einem Drittel der Ehemann der Beklagten und zwei weitere Familienangehörige. Mit einem auf den 1. Oktober 1987 datierten Vertrag gründeten die drei Eigentümer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit dem Zweck der „gewinnbringenden Verwaltung und Vermietung“ einer größeren Anzahl von Grundstücken, welche den Gesellschaftern jeweils zu einem Drittel Miteigentumsanteil gehörten. Hierzu überließen sie der GbR die Grundstücke zur Nutzung, während die jeweiligen Miteigentumsanteile bei den Gesellschaftern verblieben. Mit Vertrag vom 1. Juli 2007 vermietete die GbR das Ladenlokal an die Beklagte.

3 Am 21. September 2009 wurde der Kläger zum Zwangsverwalter bestellt. Seine Bestellung zeigte er der Beklagten mit Schreiben vom 29. September 2009 an und forderte diese auf, Zahlungen nur noch an ihn zu leisten. Am 15. Dezember 2009 ordnete das Amtsgericht ein Zahlungsverbot an, mit dem es der Beklagten als Drittschuldnerin untersagte, etwaige den Vollstreckungsschuldner zustehende Miet- und Pachtzahlungen weiterhin an diese zu entrichten. Nachdem die Beklagte trotz zwischenzeitlicher Mahnung keine Zahlungen an den Kläger erbrachte, kündigte er das Mietverhältnis mit Schreiben vom 24. März 2010 fristlos.

4 Das Landgericht Karlsruhe hat die Beklagte antragsgemäß zur Räumung und Herausgabe des Ladenlokals sowie Zahlung von 3024 € rückständiger Miete nebst Zinsen an den Kläger verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Karlsruhe – 15 U 119/10 – das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision des Klägers.

5 **Aus den Gründen:** Die Revision ist überwiegend begründet.

6 I. Das Oberlandesgericht hat seine in Juris veröffentlichte Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Zwar seien von der Beschlagnahme des Grundstücks auch die Miet- und Pachtforderungen erfasst. Allerdings hafte nur ein dem Eigentümer und Vollstreckungsschuldner zustehender Mietanspruch. Im vorliegenden Fall stehe die Mietforderung hingegen nicht den Vollstreckungsschuldner zu, sondern der von ihnen gegründeten GbR, die das Objekt an die Beklagte vermietet habe. Die Vollstreckungsschuldner seien mit der GbR auch wegen deren inzwischen anerkannter Teilrechtsfähigkeit nicht personenidentisch. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mieterträge nur formal der GbR zugeordnet seien, während sie wirtschaftlich den Vollstreckungsschuldner zustünden. Denn der Gesellschaftsvertrag sehe die Verwendung der Miteinnahmen nach einem zu beschließenden Wirtschaftsplan vor und nicht deren Direktauszahlung an die Gesellschafter. Auch stelle sich der Gesellschaftsvertrag nicht als Umgehung von Gläubigerrechten und damit als sittenwidrig dar. Daher erfasse die Beschlagnahme im Verfahren der Zwangsvollstreckung nicht die Mietforderung gegen die Beklagte. Da der Kläger als

Zwangsverwalter nicht in die von der GbR geschlossenen Mietverträge eingetreten sei, stünden ihm außerdem weder das Kündigungsrecht noch der Räumungs- und Herausgabeanspruch zu.

7 II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

8 1. Im Ergebnis zutreffend hat das Oberlandesgericht allerdings entschieden, dass dem Kläger als Zwangsverwalter kein Anspruch auf Miete gegen die Beklagte zusteht.

9 a) Ob die Beschlagnahme eines Grundstücks nach §§ 148 Abs. 1, 21 Abs. 2 ZVG eine Mietforderung erfasst, richtet sich nach ständiger Rechtsprechung danach, wem die Mietforderung gebührt, dem Eigentümer und Schuldner oder einem davon zu unterscheidenden Dritten. Nur im ersten Fall, also wenn der Eigentümer selbst vermietet hat oder wenn die Überlassung des Grundstücks an den vermietenden Dritten unwirksam ist (vgl. Senatsurteil vom 12. August 2009 – XII ZR 76/08 – NJW-RR 2009, 1522 [= GuT 2009, 306] Rn. 21 ff.), ist es gerechtfertigt, dem Gläubiger den Zugriff auf die Mietforderung zu gewähren. War hingegen ein Dritter zur entgeltlichen Überlassung der Mietsache berechtigt, kann eine Beschlagnahme des Grundstücks dessen Mietforderung nicht erfassen. Denn die Gläubiger des Eigentümers haben keinen Anspruch darauf, sich aus schuldnerfremdem Vermögen zu befriedigen (BGH Urteil vom 4. Februar 2005 – V ZR 294/03 – NZM 2005, 433, 434 [= GuT 2005, 120]). Die Beschlagnahme kann sich in solchen Fällen allein auf die Ansprüche des Eigentümers aus dem Rechtsverhältnis erstrecken, durch das dem Dritten die Weitervermietung gestattet ist.

10 b) Im vorliegenden Fall ist der Mietvertrag, aufgrund dessen die Beklagte das Ladenlokal nutzt, nicht mit den Eigentümern und Vollstreckungsschuldnern geschlossen, sondern mit der von ihnen gegründeten GbR. Diese ist im Rechtsverkehr gegenüber Dritten als Gesellschaft aufgetreten und damit als sogenannte Außen-GbR Träger eigener Rechte und Pflichten geworden (vgl. BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056 [= WuM 2001, 134]). Auch sind Tatsachen, aufgrund derer eine Nichtigkeit der Gebrauchsunterlassung an die GbR wegen Vollstreckungsverteilung anzunehmen wäre und deshalb die mit der Beklagten vereinbarte Miete unmittelbar dem Kläger zustünde (vgl. BGH Urteil vom 4. Februar 2005 – V ZR 294/03 – NZM 2005, 433, 434 [= GuT 2005, 120]), nicht festgestellt.

11 2. Ebenso steht dem Kläger kein Anspruch auf Nutzungsentgelt gemäß § 546 a BGB wegen Vorenthaltung der Mietsache zu, weil im Verhältnis der Parteien kein Mietanspruch entfallen ist, der durch einen Anspruch nach § 546 a BGB zu ersetzen wäre (vgl. Wolf/Eckert/Ball Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht und Leasingrechts 10. Aufl. Rn. 1337; MünchKommBGB/Bieber 6. Aufl. § 546 a Rn. 3).

12 3. Ein Zahlungsanspruch des Klägers kann sich jedoch dem Grunde nach aus den Vorschriften über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 990 Abs. 1 Satz 1, 2, 987 Abs. 1 BGB) ergeben. Nach gefestigter Rechtsprechung finden die §§ 987 ff. BGB auf den unmittelbaren Besitzer Anwendung, dessen Besitzrecht entfallen ist, weil der berechtigte Besitz desjenigen entfallen ist, von dem er sein Besitzrecht ableitet (BGH Urteile vom 6. November 1968 – V ZR 85/65 – MDR 1969, 128 und vom 3. Juni 2005 – V ZR 106/04 – NZM 2005, 830 mwN). Nach den genannten Vorschriften hat der Besitzer dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritt der Kenntnis, dass er zum Besitz nicht berechtigt ist, zieht. Nutzt der Besitzer die Sache selbst, schuldet er den objektiven Mietwert (BGH Urteile vom 6. November 1968 – V ZR 85/65 – MDR 1969, 128 und vom 22. Oktober 1997 – XII ZR 142/95 – NJW-RR 1998, 803, 805 [= WuM 1999, 161]).

13 a) Die Beklagte leitet ihren Besitz aus einem mit der GbR geschlossenen Mietvertrag ab. Eigentümer des Grundstücks ist jedoch nicht die GbR, sondern sind die Vollstreckungsschuldner. Ihnen gegenüber begründete das Mietverhältnis nur dadurch ein Recht zu Besitz, dass zwischen ihnen und der GbR ein wei-

teres Besitzmittlungsverhältnis bestand, indem die Eigentümer die Nutzung des Grundstücks als Beitrag gemäß §§ 705, 706 BGB an die GbR geleistet hatten.

14 b) Das zwischen den Eigentümern und der GbR begründete Besitzmittlungsverhältnis endete jedoch mit der Beschlagnahme des Grundstücks und Besitzeinweisung des Verwalters (§ 148 Abs. 2 ZVG). Denn mit der Beschlagnahme verloren die Vollstreckungsschuldner die tatsächliche Verwaltungs- und Benutzungsbefugnis über das Grundstück und konnten der GbR den berechtigten Besitz nicht mehr gewähren.

15 c) Etwas anderes folgt nicht aus § 152 Abs. 2 ZVG. Nach dieser Ausnahmevorschrift ist ein bestehender Miet- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam, wenn das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Mieter oder Pächter überlassen wurde. Die Regelung ergänzt den im bürgerlichen Recht verankerten Schutz des Mieters und Pächters vor Eigentümerwechsel (§§ 566 Abs. 1, 581 Abs. 2 BGB). Ebenso wie im Falle der Zwangsversteigerung (vgl. § 57 ZVG) soll der Mieter oder Pächter auch im Falle einer Zwangsverwaltung nicht schlechter gestellt sein als im Falle einer Veräußerung des Grundstücks. Dieser systematische Zusammenhang schließt es allerdings aus, den Anwendungsbereich des § 152 Abs. 2 ZVG über seinen Wortlaut hinaus auf andere Besitzmittlungsverhältnisse zu erstrecken, welche im Falle der Veräußerung des Grundstücks keinen dem § 566 BGB vergleichbaren Schutz böten. Zu diesen, auch vor Veräußerung nicht geschützten Besitzmittlungsverhältnissen gehört die Beitragsleistung nach §§ 705, 706 BGB.

16 Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, begründet nur ein Miet- und Pachtvertrag und nicht eine andere schuldrechtliche Vereinbarung gegen den Erwerber eines Grundstücks ein Recht zum Besitz (BGH Urteil vom 29. Juni 2001 – V ZR 215/00 – NJW 2001, 2885 [= WuM 2001, 490]; vgl. auch MünchKommBGB/Baldus 5. Aufl. § 986 Rn. 5; MünchKommBGB/Emmerich 5. Aufl. § 566 Rn. 19). Zwar mag die als Beitragsleistung an die Gesellschaft erfolgende Gebrauchsunterlassung einen „mietähnlichen“ Charakter haben (Staudinger/Habermeier BGB <2003> § 706 Rn. 7). Jedoch kann der Erwerber oder Ersteher des Grundstücks in dieses Schuldverhältnis schon deshalb nicht eintreten, weil er mit der Veräußerung oder Versteigerung des Grundstücks nicht Gesellschafter wird (vgl. Soergel/Hadding/Kießling BGB <2011> § 706 Rn. 23 ff.). Ebenso kann nicht der Zwangsverwalter Gesellschafter und Schuldner des Anspruchs auf Beitragsleistung werden.

17 Hinzu kommt, dass § 152 Abs. 2 ZVG dem Zwangsverwalter nicht nur die Pflichten aus dem Miet- oder Pachtverhältnis auferlegt, sondern ebenso die Rechte daraus vermittelt, insbesondere in Form von Miet- und Pachtansprüchen, die er zur Gläubigerbefriedigung verwenden kann. Dies fände bei einer Einbeziehung von Beitragsleistungen an eine GbR in den Schutzbereich des § 152 Abs. 2 ZVG keine Entsprechung. Denn der Beitragsleistung an eine GbR steht keine synallagmatische Gegenleistung gegenüber, die der Zwangsverwalter für den Gläubiger fruchtbar machen könnte. Der mögliche Gewinn der Gesellschaft ist nicht etwa die Gegenleistung der Gesellschaft für die Beiträge der Gesellschafter, sondern Ausdruck der im Gesellschaftsverhältnis begründeten Erfolgsbeteiligung (MünchKommBGB/Ulmer 5. Aufl. § 705 Rn. 162). Auch deshalb kommt eine entsprechende Anwendung des § 152 Abs. 2 ZVG auf eine als Beitragsleistung erfolgte Nutzungsüberlassung nicht in Betracht.

18 d) Damit entfiel das Besitzrecht der GbR durch die Beschlagnahme. Jene hielt das Grundstück fortan in unberechtigtem Fremdbesitz, aus dem sie der Beklagten kein Besitzrecht gegenüber dem Kläger mehr verschaffen konnte. Nachdem das aus der ursprünglichen Nutzungsüberlassung an die GbR abgeleitete Besitzrecht der Beklagten mit der Beschlagnahme und Besitzergreifung durch den Verwalter entfallen war, ist die Be-

klagte, sobald sie über ihre Berechtigung zum Besitz nicht mehr in gutem Glauben war, zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet.

19 Diesen Anspruch kann der Zwangsverwalter während bestehender Zwangsverwaltung geltend machen, denn die nach § 152 Abs. 1 ZVG bestehende Aufgabe des Verwalters, für eine ordnungsgemäße Nutzung und Verwaltung des Grundstücks zu sorgen, schließt die Befugnis ein, auch solche Ansprüche zu verfolgen, die sich aus einer rechtsgrundlosen Benutzung der der Zwangsverwaltung unterliegenden Sache sowie der Verletzung von Besitzrechten ergeben. Die Durchsetzung dieser Rechte dient dazu, eine Schmälerung der nach § 155 ZVG zu verteilenden Nutzungen abzuwenden (BGH Urteil vom 29. Juni 2006 – IX ZR 119/04 – NJW-RR 2007, 265 [= GuT 2006, 260] Rn. 16).

20 4. Weiterhin zu Unrecht hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers auf Herausgabe des Ladenlokals verneint. Losgelöst von der Frage eines Mietverzuges kann der Kläger die Herausgabe der Geschäftsräume bereits deshalb verlangen, weil die Beklagte die Geschäftsräume in Besitz hat, ohne dem Kläger gegenüber dazu berechtigt zu sein (§§ 152 Abs. 1 ZVG, 985, 986 Abs. 1 BGB).

21 5. Kein Anspruch des Klägers besteht allerdings auf Räumung des Ladenlokals, soweit hierunter die Rückgabe der Mietsache im Sinne des § 546 BGB zu verstehen ist. Denn der schuldrechtliche Rückgabeanspruch setzt ein mietrechtliches Schuldverhältnis voraus. Ein solches besteht nicht zwischen den Parteien. Auch § 546 Abs. 2 BGB kann den Anspruch nicht begründen, da kein Untermietverhältnis bestand. Die frühere Nutzungsüberlassung an die GbR beruhte nämlich nicht auf einem auch dem Kläger gegenüber wirksamen (Haupt-)Mietverhältnis, sondern auf einer gesellschaftsrechtlichen Gebrauchsüberlassung. Schuldrechtliche (Rückgabe-)Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis stünden allein den Gesellschaftern als solchen zu und sind weder von der Beschlagnahme erfasst noch dem Kläger gegenüber gemäß § 152 Abs. 2 ZVG wirksam. Sie können dem Kläger daher nicht den Durchgriffsanspruch aus gestuftem Besitzmittlungsverhältnis (§ 546 Abs. 2 BGB) vermitteln.

22 6. Über den Herausgabe- und über den Räumungsanspruch kann der Senat abschließend in der Sache entscheiden, da der Rechtsstreit insoweit zur Entscheidung reif ist. Hinsichtlich der vom Kläger beanspruchten Nutzungsentschädigung ist der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen, da zu der Frage, ob und gegebenenfalls seit wann die Beklagte Kenntnis darüber hatte, nicht mehr zum Besitz berechtigt zu sein, sowie zur Höhe des objektiven Mietwerts bisher keine Feststellungen getroffen sind.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Ann. d. Red.: Vgl. zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis BGH – VIII ZR 142/12 – in GuT-W 2013, ...

**§§ 21, 55 InsO; §§ 546, 675, 812, 985 BGB; § 286 ZPO
Kfz-Leasing; Fuhrpark; Insolvenz des Leasingnehmers;
Lastschriftrückbuchung von Leasingraten;
Ermächtigung zur Nutzung von Leasinggut zur
Betriebsfortführung; Beweislast für Schäden**

1. Bucht die Schuldnerbank nach Widerspruch eines alleinhandelnden (starken) vorläufigen Insolvenzverwalters eine Lastschrift zurück, die der Schuldner bereits vor Auflegung des allgemeinen Verfügungsverbots genehmigt hatte, so kann der betroffene Gläubiger aus der Insolvenzmasse keine nochmalige Zahlung verlangen. Den überhöhten Forderungsausweis gegenüber seiner Bank nach unwirksamer Lastschriftrückbuchung hat der Schuldner nicht auf Kosten des Gläubigers erlangt. Diesem bleibt es überlassen, gegenüber seiner Bank die fehlerhafte Kontenberichtigung rückgängig zu machen (im Anschluss an BGHZ 186, 242 Rn. 30). (nur Leitsatz)

2. Der Rückgabeanspruch des Leasinggebers ist auch dann nur eine Insolvenzforderung, wenn der Schuldner oder der starke vorläufige Insolvenzverwalter aufgrund gerichtlicher Ermächtigung während des Verfahrens zur Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Leasingnehmers Leasinggut zur Fortführung des Schuldnerunternehmens eingesetzt haben. Dasselbe gilt für einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Rückgabepflicht.

3. a) Setzen der Schuldner oder ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter über sein Vermögen bisher geleaste Gegenstände aufgrund insolvenzgerichtlicher Ermächtigung bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag zur Fortführung des Schuldnerunternehmens ein, so hat der Eigentümer zu beweisen, dass nach Rückhalt festgestellte Schäden während des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses entstanden sind, wenn er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des vormaligen Leasingnehmers einen Entschädigungsanspruch für den dadurch erlittenen Wertverlust gegen die Insolvenzmasse erhebt.

3. b) Der Nutzer ist verpflichtet, zu Beginn des durch die Ermächtigung des Insolvenzgerichts begründeten Nutzungsverhältnisses den Zustand des weiter genutzten vormaligen Leasinggutes festzuhalten.

3. c) Verletzt der insolvenzgerichtlich ermächtigte Nutzer seine Pflicht, den Zustand der genutzten Sachen festzuhalten, ist dem durch eine Beweiserleichterung zugunsten des Eigentümers Rechnung zu tragen, wenn der Nutzer in diesem Fall bestreitet, dass Schäden während des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses entstanden sind.

(BGH, Urteil vom 28. 6. 2012 – IX ZR 219/10)

1 Zum Sachverhalt: Die R. GmbH hatte bei der Klägerin zahlreiche Kraftfahrzeuge geleast. Am 5. Februar 2008 zog die Klägerin für 176 Verträge im Einzugsermächtigungsverfahren Leasingraten von zusammen 268.085,64 € durch Lastschrift von einem Bankkonto der Leasingnehmerin ein. Am 28. Februar 2008 erfuhr die Klägerin von Zahlungsschwierigkeiten der Leasingnehmerin und kündigte sämtliche Verträge fristlos. Am 5. März 2008 beantragte die Leasingnehmerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzgericht erlegte ihr noch am selben Tag ein allgemeines Verfügungsverbot auf, bestellte den späteren Beklagten zum (starken) vorläufigen Insolvenzverwalter, beauftragte ihn mit der Fortführung des Unternehmens und ordnete neben einem Vollstreckungsverbot an, dass bewegliche Sachen und Forderungen, an denen bei Verfahrenseröffnung ein Absonderungsrecht bestehe oder deren Aussonderung verlangt werden könne, von der Gläubigerin nicht verwertet oder eingezogen, sondern zur Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin eingesetzt werden durften, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung waren.

2 Der Beklagte widersprach als vorläufiger Insolvenzverwalter den Lastschriftbuchungen vom 5. Februar 2008, die der Klägerin infolgedessen am 17. März 2008 rückbelastet wurden. In dieser Zeit korrespondierte der Beklagte als vorläufiger Insolvenzverwalter mit der Klägerin außerdem wegen der Bedingungen einer weiteren Nutzung von 37 Sattelzugmaschinen des bisher geleasteten Fahrzeugbestandes während des Eröffnungsverfahrens. Die Klägerin erklärte sich schließlich mit der angebotenen Nutzungsentschädigung von zwei Dritteln der vertraglichen Leasingraten einverstanden und verlangte die Rückgabe der Fahrzeuge nach Nutzungsende mit allen Papieren und Schlüsseln an ihre Gebrauchtwagenzentrale in Hildesheim.

3 Am 1. Mai 2008 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Leasingnehmerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter ernannt, welcher sogleich die Masseunzulänglichkeit anzeigte. Die Klägerin ließ ab Mitte Mai 2008 durch ein beauftragtes Unternehmen zum Preise von 12.395 € netto die vom vorläufigen Insolvenzverwalter weiter genutzten Zugmaschinen sicher stellen, da eine Rückgabe bis dahin un-

terblieben war. Nach dem Rückerhalt stellte die Klägerin Schäden an den Zugmaschinen fest, die sie mit 121.610 € bezifferte und auf die Nutzung durch den Beklagten als vorläufigen Insolvenzverwalter zurückführte.

4 Wegen der genannten Lastschriftrückbuchung, der Sicherstellungskosten und der behaupteten Schäden an den vom vorläufigen Insolvenzverwalter weiter genutzten 37 Sattelzugmaschinen nimmt die Klägerin die Insolvenzmasse ihrer vormaligen Leasingnehmerin als Massegläubigerin in Anspruch. Das Landgericht Hildesheim hat die Klage durch Teil- und Schlussurteil insgesamt abgewiesen. Auf entsprechenden Hilfsantrag der Klägerin hat das Oberlandesgericht Celle festgestellt, dass der Klägerin in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der vormaligen Leasingnehmerin eine Masseforderung von 402.090,64 € zustehe. Hiergegen wendet sich die vom Senat zugelassene Revision des beklagten Insolvenzverwalters.

5 **Aus den Gründen:** Die Revision des Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur Zurückweisung der klägerischen Berufung gegen das landgerichtliche Teilurteil, durch das die Klage wegen der Rückbuchung der eingezogenen Leasingraten und der aufgewendeten Sicherstellungskosten von 12.395 € nebst Zinsen abgewiesen worden ist. Im Übrigen ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um den Sachverhalt zu dem Ersatzanspruch der Klägerin für die nach Rückerhalt festgestellten Fahrzeugschäden weiter aufzuklären.

6 I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Masse wegen Rückbuchung der Lastschriften. (wird ausgeführt)

16 II. Die Klägerin hat keinen Zahlungsanspruch gegen die Masse für die von ihr aufgewendeten Sicherstellungskosten von netto 12.395 €.

17 1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin in diesem Punkt einen Anspruch gegen die Masse zuerkannt, weil der Beklagte zur Herausgabe der zunächst weiter genutzten 37 Sattelzugmaschinen auf seine Kosten verpflichtet gewesen sei. Die Rückgabeansprüche aus § 985 BGB oder § 546 BGB seien Bringschulden des Verpflichteten. Der Beklagte sei als Leasingnehmer der Klägerin anzusehen, weil er mit ihr über die Weiternutzung der Sattelzugmaschinen verhandelt, aber keine abweichende Vereinbarung über die Abholung der Fahrzeuge erzielt habe. Die Frage, ob der vorläufige Insolvenzverwalter die Verträge der Insolvenzschuldnerin fortgeführt oder neue Verträge mit der Klägerin geschlossen hat, ist als nicht entscheidungserheblich offengeblieben. Das hält rechtlicher Prüfung insgesamt nicht stand.

18 2. Mit seinem schuldrechtlichen Ansatz hat das Berufungsgericht, wie die Revision zutreffend rügt, die Rechtsgrundlage für die Weiternutzung der 37 Sattelzugmaschinen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter verkannt. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung inhaltlich § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO zugrundegelegt, ohne hierbei die vom Insolvenzgericht erteilte Ermächtigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Teilsatz 1 InsO in Betracht zu ziehen. Diese Ermächtigung war zwar unwirksam, weil sie sich in einer formularmäßigen Wiedergabe des Gesetzeswortlautes erschöpfte, ohne sich mit der betriebswesentlichen Bedeutung des weiteren Einsatzes bestimmter geleaster Fahrzeuge auseinanderzusetzen (BGH, Urteil vom 3. Dezember 2009 – IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269 Rn. 23 [= GuT 2010, 128 KL]; vom 8. März 2012 – IX ZR 78/11, WM 2012, 706 [= GuT 2012, 142] Rn. 10). Der vorläufige Insolvenzverwalter und die Klägerin durften aber gleichwohl, jedenfalls vor dem Bekanntwerden des Senatsurteils vom 3. Dezember 2009 (aaO), auf die Wirksamkeit dieser Ermächtigung vertrauen (aaO Rn. 25). Die Verhandlungen des vorläufigen Insolvenzverwalters mit der Klägerin bezweckten daher keine Neubegründung der von der Klägerin nach unstreutigem Sachverhalt gegenüber der Schuldnerin gekündigten Leasingverträge, sondern nur eine Übereinkunft über die Höhe der gesetzlich zu zahlenden Nutzungsausfallentschädigung unter teilweiser Einbeziehung des Wertverlustausgleichs nach § 21 Abs. 2 Satz 1

Nr. 5 Satz 1 Teilsätze 2 und 3 in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung von § 169 Satz 2 InsO. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat im Zuge dieser Verhandlungen trotz Drängens der Klägerin die Rückgabe der von ihm weiter genutzten 37 Zugmaschinen nicht als eigene Verpflichtung übernommen. Eine Masseverbindlichkeit gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 InsO war von daher nicht entstanden.

19 Aber auch nach § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO gilt hier nichts anderes. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang mit Recht auf das Senatsurteil vom 18. April 2002 (IX ZR 161/01, BGHZ 150, 305, 312). Der Senat hat sich dort auf das Urteil des VIII. Zivilsenats vom 6. November 1978 bezogen (VIII ZR 179/77, BGHZ 72, 263, 265 f). Der mietvertraglich vereinbarte Anspruch des Vermieters auf Erstattung der ihm durch die Abholung der Mietsache entstandenen Kosten sollte danach auch dann eine einfache Konkursforderung bleiben, wenn der Mietvertrag erst nach Konkurseröffnung durch Kündigung beendet und die Mietsache danach abgeholt worden ist. Dieser Grundsatz ist auf die Auslegung von § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO zu übertragen. Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasinggebers in der Zeit einer Betriebsfortführung durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter sind im Regelfall die Leasingraten. An deren Stelle tritt im Sonderfall einer Ermächtigung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Teilsatz 1 InsO die im Weiteren bestimmte Nutzungsausfallentschädigung und der Ausgleich von Wertverlust. Die Verpflichtung zur Herausgabe des Leasinggutes war aufschiebend bedingt von Anfang an in den Verträgen enthalten und hätte hier die Insolvenzschuldnerin in gleicher Weise getroffen. Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Ersatzvornahmekosten für die unterbliebene Rückführung ihrer Sattelzugmaschinen war keine Gegenleistung der in die Masse geflossenen Vorteile des Einsatzes dieser Fahrzeuge zum Zwecke der Betriebsfortführung. Es handelte sich vielmehr um Abwicklungskosten der von der Klägerin beendeten Leasingverträge. Eine allgemeine insolvenzrechtliche Verpflichtung der Masse, die Abholungskosten des Aussonderungsgutes zu tragen, besteht im Gegensatz zu den entsprechenden Verpflichtungen des Schuldners aus § 546 BGB, die nur Insolvenzforderungen begründen, nicht (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juli 2001 – IX ZR 327/99, BGHZ 148, 252, 255 f; vom 21. Dezember 2006 – IX ZR 66/05, NZI 2007, 287 [= WuM 2007, 387] Rn. 11 [= GuT 2007, 234 KL]; MünchKommInsO/Ganter, 2. Aufl., § 47 Rn. 463; HK-InsO/Lohmann, 6. Aufl., § 47 Rn. 30).

20 III. Die Feststellung einer Ersatzpflicht der Masse für die von der Klägerin unwidersprochen behaupteten Gebrauchsschäden an den vom vorläufigen Insolvenzverwalter weiter genutzten 37 Sattelzugmaschinen in Höhe von 121.610 € kann mit den vom Berufungsgericht herangezogenen Tatsachen nicht aufrechterhalten bleiben. Der Rechtsstreit ist in diesem Punkt noch nicht zur Endentscheidung reif.

21 1. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht der Masse in Anwendung von § 546a Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB festgestellt. Der Beklagte dürfe sich nicht darauf berufen, dass die Schäden gleich welcher Art nicht im Zeitraum seiner Nutzung entstanden seien. Die Klägerin trage zwar nach allgemeinen Regeln die Beweislast dafür, dass die Schäden während der Nutzungszeit des vorläufigen Insolvenzverwalters entstanden seien. Eine entsprechende Beweissicherung sei ihr jedoch nicht möglich gewesen, weil der vorläufige Insolvenzverwalter die Fahrzeuge direkt von der bisherigen Leasingnehmerin übernommen habe und der Klägerin die Standorte der Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen seien. Deshalb sei hier der vorläufige Insolvenzverwalter verpflichtet gewesen, den Zustand der Fahrzeuge begutachten zu lassen, als er sie übernommen habe. Zumindest habe er der Klägerin diese Möglichkeit einräumen müssen, dies jedoch unterlassen. Dagegen wendet sich die Revision teilweise zu Recht mit Sach- und Verfahrensregeln.

22 2. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerhaft die weitere Nutzung von 37 Sattelzugmaschinen der Klägerin durch den

vorläufigen Insolvenzverwalter als Fall der Nichtrückgabe von Leasinggut nach Beendigung des Rechtsverhältnisses gewertet. Die Vorschrift des § 546a Abs. 1 BGB lässt keine Masseforderung entstehen, wenn das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 1 InsO ermächtigt, geleastes Anlagevermögen für die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens einzusetzen. Diese hoheitliche, das Eigentum des Leasinggebers verfassungskonform beschränkende Ermächtigung (vgl. BVerfGK, WM 2012, 900, 901 f [= NZM 2012, 693]) begründet ein besonderes privatrechtliches Nutzungsverhältnis zwischen dem starken vorläufigen Insolvenzverwalter, ansonsten dem Schuldner, und dem in Anspruch genommenen Leasinggeber. Aus diesem gesetzlichen Schuldverhältnis kann der herangezogene Eigentümer von dem Begünstigten Ersatz des gewöhnlichen Wertverlustes durch laufende Zahlungen fordern, solange ihm noch keine Nutzungsausfallentschädigung in Form von Zinsen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Teilsatz 2 in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 InsO zusteht. Darin erschöpft sich aber der gesetzliche Wertersatzanspruch nicht. Dieser gewährt als Kapitalentschädigung auch einen Ersatz für übermäßige, vom betrieblichen Zweck her nicht gedeckte Nutzungen, für Verbrauch, Beschädigung oder Zerstörung der kraft insolvenzgerichtlicher Ermächtigung weiter genutzten Sachen (BGH, Urteil vom 8. März 2012 – IX ZR 78/11, WM 2012, 706 [= GuT 2012, 142] Rn. 22 f).

23 Erfasst werden von dem Entschädigungsanspruch also auch die hier geltend gemachten Ansprüche wegen Beschädigung der vom vorläufigen Insolvenzverwalter genutzten Fahrzeuge, die mit der ausgehandelten Entschädigung für den Wertverlust des gewöhnlichen Gebrauchs noch nicht abgegolten sind. Bei diesem Anspruch handelt es sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der vormaligen Leasingnehmerin um Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 2 InsO (BGH, Urteil vom 8. März 2012, aaO Rn. 26 f). Die Klägerin kann in dieser Hinsicht auch nicht deshalb schlechter stehen, weil die Ermächtigung des Insolvenzgerichts mangels individuell-konkreter Anordnung unwirksam ist (BGH, Urteil vom 3. Dezember 2009 – IX ZR 7/09, BGHZ 183, 269 Rn. 24 f [= GuT 2010, 128 KL]; vom 8. März 2012, aaO Rn. 10). Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist das Berufungsurteil somit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

24 Zutreffend hat das Berufungsgericht auch angenommen, dass bereits bestehende Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen Beschädigung der geleasteten Fahrzeuge gegen die Schuldnerin nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen bloße Insolvenzforderungen wären, welche die ausgesprochene Feststellung einer Masseschuld nicht rechtfertigen könnten (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juli 2001, aaO S. 256 f). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht ferner davon ausgegangen, dem Eigentümer oder Vermieter obliege der Beweis, dass ein nach Rückgabe der Mietsache festgestellter Schaden während des Mietgebrauchs, also im Obhuts- und Gefahrenbereich des Mieters, entstanden sei, was auch für andere Nutzungsverhältnisse gilt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 1991 – VIII ZR 31/91, BGHZ 116, 279, 289 zum Kfz-Leasing; vom 18. Mai 1994 – XII ZR 188/92, BGHZ 126, 124, 127 ff [= WuM 1994, 466]; vom 19. Oktober 1995 – IX ZR 82/94, BGHZ 131, 95, 103 f; vom 3. November 2004 – VIII ZR 28/04, NJW-RR 2005, 381, 382 [= WuM 2005, 57] unter II. 1.; vom 10. November 2004 – XII ZR 71/01, NJW-RR 2005, 235 [= GuT 2005, 19 = WuM 2005, 54] unter II. 1.).

25 Hier hat die Klägerin nach diesem Grundsatz die streitige Tatsache zu beweisen, dass die schadensursächlichen Handlungen von dem vorläufigen Insolvenzverwalter zu vertreten sind, weil der Schadensersatzanspruch nur dadurch den geltend gemachten Rang einer Masseschuld erhält. Jedoch sind beweisrechtlich die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich durch das aufgrund insolvenzgerichtlicher Ermächtigung ho-

heitlich begründete Nutzungsverhältnis zwischen dem vorläufigen Insolvenzverwalter und der Klägerin ergeben.

26 In ähnlicher Lage hat der Bundesgerichtshof dem Eigentümer einer Mietwohnung gegenüber der Ordnungsbehörde eine Beweiserleichterung zugebilligt, die den vormaligen Mieter in die zuvor von ihm gemietete Wohnung wieder eingewiesen hatte, welche schließlich unter Hinterlassung von Schäden geräumt wurde, wobei streitig war, ob die Schäden dem Mietgebrauch oder der öffentlichen Nutzung der Einweisungszeit zuzurechnen waren. Grundlage dieser Beweiserleichterung war die vom Bundesgerichtshof bejahte Obhutspflicht der Behörde, den ordnungsmäßigen Gebrauch der Wohnung durch die eingewiesenen Personen zu überwachen. Zu dieser Überwachung gehöre es, den Zustand der hoheitlich in Anspruch genommenen Wohnung bei der Wiedereinweisung bisheriger Mieter festzuhalten, vergleichbar den Feststellungen, wie sie bei Beginn eines Mietverhältnisses getroffen werden und sich der Eigentümer üblicherweise vom Mieter schriftlich bestätigen lässt (BGH, Urteil vom 9. November 1995 – III ZR 226/94, NJW 1996, 315, 317 [= WuM 1996, 161] unter II. 2.). Diese Erwägungen können auf Nutzungsverhältnisse, die durch insolvenzgerichtliche Ermächtigung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Teilsatz 1 InsO zustande kommen, trotz der bestehenden Unterschiede im Kern entsprechend angewendet werden. Mangels eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zwischen dem in Anspruch genommenen Eigentümer und dem lediglich zur Weiternutzung ermächtigenden Insolvenzgericht ist dieses mit keiner Obhutspflicht belastet, den ordnungsmäßigen Gebrauch des von ihm ermächtigten Nutzers zu überwachen. Diese Obhutspflicht trifft vielmehr den von der Ermächtigung des Insolvenzgerichts begünstigten Nutzer selbst. Sie unterscheidet sich während des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses nicht von den Schutzpflichten eines Mieters oder Leasingnehmers, übermäßige Abnutzung und Schäden des gebrauchten Gutes zu vermeiden und bei einer Schadenszufügung durch außenstehende Dritte womöglich Beweise zu sichern. Zu Beginn des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses befindet sich der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 Teilsatz 1 InsO hoheitlich ermächtigte Nutzer aber in einer verstärkten Pflichtenstellung. Während der Eigentümer beim Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrags es in der Hand hat, die in seinem Beweisinteresse nützlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zustand der Miet- oder Leasing Sachen bei Gebrauchsüberlassung festzuhalten, hängt es zu Beginn des insolvenzgerichtlich begründeten Nutzungsverhältnisses von der Entscheidung des ermächtigten Nutzers ab, ob er dem hoheitlich in Anspruch genommenen Eigentümer zumutbare Gelegenheit zur Feststellung des Zustands der weiter genutzten vormaligen Miet- oder Leasing sache einräumt. Andererseits vertraut auch der Eigentümer in diesen Fällen seine Sachen nicht zwecks Einnahmeerzielung im Rahmen der Vertragsfreiheit einem Nutzer an, sondern es wird ihm hoheitlich im öffentlichen Interesse ein Nutzer aufgedrängt.

27 Wem als Nutzer durch eine solche hoheitliche Inanspruchnahme ein Sondervorteil eingeräumt wird, den trifft, anders als einen Mieter oder Leasingnehmer, im Interesse des in seinem Recht beschränkten Eigentümers selbst eine Feststellungslast, den Zustand der vormaligen Miet- oder Leasing sachen bei Beginn des hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses festzuhalten. Das hat das Berufungsgericht im Ergebnis richtig gesehen, wobei es sich allerdings zu seinem eigenen rechtlichen Ansatz in Widerspruch gesetzt hat.

28 Bei einem rechtsgeschäftlich begründeten oder verlängerten Nutzungsverhältnis zwischen dem vorläufigen Insolvenzverwalter und der Klägerin, von dem das Berufungsgericht ausgegangen ist, hätte die Grundlage für beweisrechtliche Folgerungen, die es gezogen hat, gefehlt. Denn die Klägerin hätte es dann im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit in der Hand gehabt, wie im Normalfall einer Vermietung oder eines Leasing die Wahrung ihres Beweisinteresses zu sichern. Nur die insol-

venzgerichtliche Ermächtigung gab dem vorläufigen Insolvenzverwalter die rechtliche und tatsächliche Macht, sich über dieses Interesse hinwegzusetzen.

29 Im Ergebnis verfehlt sind jedoch die beweisrechtlichen Folgen, die das Berufungsgericht aus den Feststellungsschwierigkeiten gezogen hat, in welche die Klägerin geraten ist. Zwar hat der Beklagte sich das Verhalten des vorläufigen Insolvenzverwalters als Insolvenzverwalter zurechnen zu lassen. Das führt jedoch nicht dazu, dass nunmehr, wie vom Berufungsgericht angenommen, unwiderleglich zugunsten der Klägerin vermutet würde, die Beschädigungen an den weiter genutzten 37 Sattelzugmaschinen seien während dieses hoheitlich begründeten Nutzungsverhältnisses zu dem starken vorläufigen Insolvenzverwalter eingetreten. Für eine solche, von der Klägerin verfochtene Vermutung fehlt jede gesetzliche Stütze im materiellen Recht oder im Prozessrecht. Selbst eine Umkehr der Beweislast tritt unter den gegebenen Verhältnissen wie bei jeder Beweisvereitelung nicht ohne weiteres ein. Vielmehr kann und muss der Klägerin lediglich eine Beweiserleichterung für den ihr obliegenden Nachweis der Schadensverursachung gewährt werden (vgl. BGH, Urteil vom 9. November 1995, aaO).

30 Aufgrund dieser Beweiserleichterung ist das pauschale Vorbringen der Klägerin aus dem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 23. Juli 2009 und der dortige Beweisantritt vorbehaltlich der fehlenden ladungsfähigen Anschrift des benannten Zeugen zunächst ausreichend. Der Beklagte hat sich unter Protest gegen die Beweislast in seinem Schriftsatz vom 1. März 2010 auf die über ihn zu ladenden, namentlich nicht benannten Lkw-Fahrer bezogen zum Beweis seiner Gegenbehauptung, die streitgegenständlichen Schäden wären nicht erst während der hoheitlich begründeten Weiternutzung der 37 Sattelzugmaschinen durch ihn als vorläufigen Insolvenzverwalter eingetreten. Auf diese Zeugen kann sich zum umgekehrten Beweisthema auch die Klägerin beziehen. Erst nach Durchführung der Beweisaufnahme wird sich beurteilen lassen, inwieweit bei der Beweiswürdigung die nach dem Verhalten des vorläufigen Insolvenzverwalters der Klägerin gebührende Beweiserleichterung zu ihren Gunsten wirkt und ein nicht voll erbrachter Beweis danach als geführt anzusehen ist.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 91, 110 InsO

„Sale and lease back“; Vertrag auf variable Zeit; Leasing; Miete; Insolvenz des vermietenden Erwerbers; Mietzinsgläubiger; Forfaitierung; Forderungsverkauf und Abtretung; Vorausverfügung; Einredeverzichtvereinbarung; Rückkauf; Beurkundungsmangel

Nach Ablauf der in § 110 Abs.1 InsO genannten Frist kann sich die Unwirksamkeit einer Vorausverfügung allein aus den allgemeinen Vorschriften ergeben.

(BGH, Urteil vom 25. 4. 2013 – IX ZR 62/12)

1 **Zum Sachverhalt:** Die beklagte Stadt veräußerte ein Grundstück an eine Gesellschaft (im Folgenden: Schuldnerin), damit diese darauf ein Stadthaus errichte. Die Stadt sollte das Grundstück von der Schuldnerin mieten und es nach Ablauf einer fünf- undzwanzigjährigen Mietdauer zurück erwerben. Entsprechend diesen Plänen schlossen die Vertragsparteien im Herbst 1997 einen Mietvertrag. Darin vereinbarten sie eine monatliche Miete in Höhe von 43.127,25 DM zuzüglich Betriebskostenvorauszahlung. Die Beklagte verpflichtete sich, die Mieten unter Verzicht auf jedwede Einwendungen und Einreden an die Rechtsvorgängerin der klagenden Bank (fortan nur Klägerin) auf ein Konto der Schuldnerin bei dieser zu zahlen. Das Mietverhältnis begann am 12. November 1997 und sollte spätestens am 11. November 2022 enden.

2 Die Schuldnerin finanzierte das Projekt durch die Klägerin, die von ihr die Mietansprüche gegen die Beklagte aus dem Mietvertrag durch Forfaitierungsvertrag von November 1997

kaufte und abgetreten erhielt. Mit Einredeverzichtserklärung vom 12. November 1997 übernahm die Beklagte gegenüber der Klägerin die unwiderrufliche Verpflichtung zur uneingeschränkten und termingerechten Zahlung der im Mietvertrag vereinbarten monatlichen Mieten bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtmietforderung unabhängig vom Bestand des Mietverhältnisses und etwaiger Einreden und Einwendungen aus dem Mietverhältnis. Die Aufsichtsbehörde genehmigte die Sonderfinanzierungsmaßnahme; die Einredeverzichtserklärung erachtete sie als nicht genehmigungsbedürftig.

3 Die Beklagte zahlte die geschuldeten Mieten bis Juni 2003 wie im Mietvertrag vereinbart. Am 13. Juni 2003 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet und die Streithelferin als Insolvenzverwalterin bestellt. Diese forderte die Beklagte auf, die Mieten ab Juli 2003 an die Masse zu zahlen. Seitdem entrichtete die Beklagte die vertraglich vereinbarten Mieten an ein Treuhandkonto der Streithelferin.

4 Mit der Klage verlangt die Klägerin aus eigenem und abgetretenem Recht die rückständigen Mieten ab Juli 2003 bis Dezember 2007 in Höhe von 924.075,01 € zuzüglich Zinsen. Das Landgericht Cottbus hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufungen der Beklagten und der Streithelferin hat das Oberlandesgericht Brandenburg das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Anschlussberufung der Klägerin, mit der diese die Mieten für das Jahr 2008 in Höhe von 240.000 € zuzüglich Zinsen beansprucht hat, hat es zurückgewiesen. Die Klägerin will mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erreichen, dass das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt und die Beklagte auf ihre Anschlussberufung verurteilt wird, an sie die rückständigen Mieten für das Jahr 2008 nebst Zinsen zu zahlen.

5 **Aus den Gründen:** A. Die Revision ist uneingeschränkt zulässig.

6 Das Berufungsgericht hat die Revision im Urteilsausspruch ohne beschränkenden Zusatz zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Revision werde zugelassen, weil die Frage, ob die Vorschrift des § 110 InsO auch bei einem „Sale-and-lease-back“ Anwendung finde, noch nicht entschieden sei. Damit ist die Nachprüfung des angefochtenen Urteils nicht auf diese Frage beschränkt.

7 Allerdings kann die Beschränkung der Zulassung der Revision – auch nach der Rechtsprechung des Senats – in den Gründen des angefochtenen Urteils erfolgen (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 – III ZR 119/82, NJW 1984, 615; vom 3. März 2005 – IX ZR 45/04, NJW-RR 2005, 715, 716; Beschluss vom 8. Mai 2012 – XI ZR 261/10, NJW 2012, 2446 Rn. 5 ff; Urteil vom 10. Mai 2012 – IX ZR 125/10, NJW 2012, 2435 Rn. 11 [insoweit in GuT 2012, 322 KL nicht veröffentlicht]). Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschränkung rechtlich zulässig ist und sie sich klar und eindeutig aus dem Berufungsurteil ergibt (BGH, Urteil vom 7. Juli 1983, aaO; vom 3. März 2005, aaO; vom 8. März 2006 – IV ZR 263/04, FamRZ 2006, 777 f; vom 10. Mai 2012, aaO). Jedenfalls an der zweiten Voraussetzung fehlt es.

8 Gegenstand des Mietvertrages ist ein von der Schuldnerin errichtetes und refinanziertes Mietobjekt. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schuldnerin als Vermieterin und Forderungsverkäuferin, der Beklagten als Mieterin und der Klägerin als finanzierender Bank sind durch eine Vielzahl von Verträgen geregelt worden, die aufeinander aufbauen und wechselseitige Bezüge entfalten. Bei diesem komplexen Sach- und Streitstand hat das Berufungsgericht nicht mit der gebotenen Deutlichkeit ausgesprochen, dass es nur für einen Teil des Streitgegenstandes den Weg zum Revisionsgericht eröffnen wollte. Mit den Ausführungen in den Gründen hat es vielmehr nur dargelegt, warum es die Revision zugelassen hat. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob sich – was ebenfalls zweifelhaft ist – eine Beschränkung der Revision auf einen abtrennbaren Teil der Klageforderung bezogen hätte.

9 B. Die Revision hat keinen Erfolg.

10 I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil unter anderem in ZIP 2012, 1523 veröffentlicht ist, hat die Klage für zulässig, aber unbegründet angesehen und hierzu ausgeführt, der Klägerin stünden die geltend gemachten Mietforderungen weder aus eigenem noch aus abgetretenem Recht zu. Der Einredevorzichtserklärung könne nicht entnommen werden, dass die Beklagte für jeden Fall die Mieten statt an den Vermieter an die finanzierende Bank zu leisten gehabt habe. Eine selbstständige und unwiderrufliche Garantie habe die Beklagte gegenüber der Klägerin gerade nicht abgegeben, weil die Aufsichtsbehörde hiergegen Bedenken erhoben habe. Mit der Einredevorzichtserklärung habe die Beklagte der Klägerin gegenüber nur die Verpflichtungen bestätigt, die sie bereits im Mietvertrag übernommen gehabt habe. Der Mietvertrag selbst enthalte keinen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB, in ihm habe die Beklagte nur die Verpflichtung zur Erfüllung direkt an die Klägerin übernommen. Die Vorausabtretung im Forfaitierungsvertrag sei nach § 110 Abs. 1 Satz 1 InsO unwirksam. Diese Vorschrift bezwecke die Erhaltung der Masse; damit werde klargestellt, dass die Immobilie und ihre Nutzungen als Teil der Masse nach Verfahrenseröffnung der Befriedigung der Gläubiger diene. Soweit die Masse dem Mieter das unbewegliche Mietobjekt zur weiteren Nutzung überlassen müsse, stehe ihr die ungeschmälerete Miete zur Verfügung. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn der zwischen der Beklagten und der Schuldnerin geschlossene Vertrag trotz seiner Bezeichnung als Mietvertrag rechtlich als Leasingvertrag zu qualifizieren sei. Auch bei einem „Sale-and-lease-back“ erwerbe der Leasinggeber das Objekt vom Leasingnehmer, der es weiter nutzen wolle. Jedenfalls beim Immobilienleasing seien die §§ 108 bis 112 InsO anzuwenden, wenn die Leasingphase vor der Verfahrenseröffnung eingesetzt habe.

11 II. Diese Ausführungen halten im Ergebnis rechtlicher Nachprüfung stand.

12 1. Die Klage ist zulässig erhoben. Es liegt insbesondere kein Fall einer – unzulässigen – alternativen Klagehäufung vor. Eine sogenannte Alternativklage, bei der dem Gericht wahlweise zwei gleichrangige Streitgegenstände zur Entscheidung gestellt werden, verstößt gegen den in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO normierten Bestimmtheitsgrundsatz. Sie ist unzulässig, weil sich bei einer Entscheidung die materielle Rechtskraft (§ 322 Abs. 1 ZPO) nicht bestimmen lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 24. März 2011 – I ZR 108/09, BGHZ 189, 56 Rn. 6 ff mwN).

13 Zwar hat die Klägerin ihre Ansprüche auf zwei selbstständige prozessuale Ansprüche gestützt, indem sie die geltend gemachten Ansprüche auf die Mieten zum einen aus dem voraus abgetretenen Recht der Schuldnerin und damit aus dem Mietvertrag herleitet, zum anderen aus eigenem Recht, nämlich aus der Einredevorichtsvereinbarung mit der Beklagten vom 12. November 1997. Auch hat sie ausdrücklich eine Rangfolge, in der sie die Ansprüche zur Überprüfung durch das Gericht stellen wollte, nicht benannt (vgl. BGH, Beschluss vom 24. März 2011, aaO Rn. 10 f). Ihrer Klageschrift ist jedoch noch hinreichend deutlich zu entnehmen, dass sie ihren Anspruch zunächst auf die Vereinbarung vom 12. November 1997 und damit auf einen Anspruch aus eigenem Recht und erst in zweiter Linie auf einen ihr abgetretenen Anspruch aus dem Forfaitierungsvertrag stützt. Denn sie hat ausgeführt, dass die Beklagte mit der sogenannten Einredevorzichtserklärung eine schuldunabhängige Einstandspflicht begründet und damit einen eigenständigen Schuldgrund geschaffen habe, so dass dahinstehen könne, ob § 110 InsO auf die Abtretung im Forfaitierungsvertrag Anwendung finde.

14 Soweit die Klägerin ihren Anspruch aus § 3 Abs. 5 des Mietvertrages herleitet, nach dem sich die Beklagte als Mieterin verpflichtet hat, Miet- und Schadensersatzforderungen an die Klägerin unter Verzicht auf jegliche Einreden und Einwendungen zu zahlen, handelte es sich nicht um einen selbststän-

digen Streitgegenstand, sondern um eine andere rechtliche Begründung innerhalb der vorgenannten Ansprüche.

15 2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

a) Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung der Mieten aus eigenem Recht nach Auslegung von Mietvertrag und Einredevorzichtserklärung zu Recht verneint.

16 aa) Die Auslegung von Willenserklärungen und von Vertragsbestimmungen obliegt grundsätzlich dem Tatrichter. Sie kann in der Revision nur darauf überprüft werden, ob der Auslegungssstoff vollständig berücksichtigt wurde, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt wurden oder ob die Auslegung auf einem von der Revision gerügten Verfahrensfehler beruht (BGH, Urteil vom 8. Januar 2009 – IX ZR 229/07, NJW 2009, 840 Rn. 9). Sofern das Berufungsgericht solche Auslegungsregeln und Erfahrungssätze nicht verletzt hat, ist seine Auslegung für das Revisionsgericht bindend (BGH, Urteil vom 1. Februar 2007 – IX ZR 178/05, NZI 2007, 407 Rn. 22 [insoweit in GuT 2007, 155 KL nicht abgedruckt]).

17 bb) Die Auslegung des Berufungsgerichts, § 3 Abs. 5 des Mietvertrages begründe neben der in § 5 des Forfaitierungsvertrages erfolgten Abtretung der Mietansprüche der Schuldnerin an die Klägerin keinen direkten Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mit dieser Vereinbarung wollten die Parteien des Mietvertrages sicherstellen, dass die Beklagte die Mietzahlungen unabhängig von Einwendungen und Einreden aus dem Mietvertrag an die Zessionarin, die Klägerin, erbrachte; die in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Mietvertrages normierte Vorleistungspflicht der Beklagten sollte auch auf diese Fälle erstreckt werden. Ihre Gegenrechte hatte sie nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Mietvertrages allein gegenüber ihrer Vertragspartnerin, der Schuldnerin, zu verfolgen. Hierdurch sollten nach den Grundsätzen des § 328 Abs. 2 BGB für die Klägerin als Zessionarin keine weitergehenden Rechte begründet werden. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Beklagte die Mieten nicht unmittelbar an die Klägerin, sondern auf ein bei der Klägerin geführtes Konto der Schuldnerin überweisen sollte. Der Revision kann daher nicht zugegeben werden, es liege eine die Beklagte gemäß § 790 BGB bindende Anweisung nach §§ 783, 784 BGB vor, die Mieten an die Klägerin zu zahlen.

18 Auch die an dem Projekt Beteiligten – die Klägerin als finanzierende Bank, die Schuldnerin als Bauträgerin, Käuferin und Vermieterin und die Beklagte als Bauherrin und Mieterin – sind bei Abschluss der Verträge – Kauf-, Miet- und Forfaitierungsvertrag – nicht davon ausgegangen, die Beklagte hätte bereits in § 3 Abs. 5 des Mietvertrages gegenüber der Klägerin im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter ein abstraktes Schuld- oder Garantieverprechen abgegeben, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist. Denn sonst hätte die Klägerin, der der Mietvertrag bekannt war, nicht darauf gedrängt, von der Beklagten den Einredevorzicht von November 1997 zu erhalten. Noch im laufenden Rechtsstreit hat die Klägerin ihren Anspruch auf diese Vertragsklausel zunächst nicht gestützt; erst das Landgericht hat diese Klausel als echten Vertrag zugunsten der Klägerin ausgelegt.

19 cc) Ebenso rechtsfehlerfrei ist die Auslegung der Einredevorzichtserklärung vom 12. November 1997 durch das Berufungsgericht, aus ihr ergebe sich ein eigener Zahlungsanspruch der Klägerin ebenfalls nicht.

20 Der Wortlaut der Erklärung ist nicht eindeutig und deswegen auslegungsbedürftig (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 1999 – XII ZR 208/96, NZM 1999, 371, 372). Das Berufungsgericht hat seiner Auslegung maßgeblich die Entstehungsgeschichte der Erklärung zugrunde gelegt. Danach hat sich die Beklagte geweigert, eine solche von der Klägerin vorformulierte und ihr vorgelegte selbstständige Garantie im Hinblick auf entsprechende Warnungen durch die kommunale Aufsichtsbehörde zu unterschreiben. Im Erklärungstext wurden daher die Wör-

ter „selbstständige Garantie“ durch „Verpflichtung“ ersetzt, überschrieben wurde die Erklärung nunmehr – statt mit Garantierklärung – mit Einredeverzichtserklärung. Weiter verwies die Klägerin in dem Schreiben vom 23. Oktober 1997 – mithin vor der Unterschriftsleistung durch die Beklagte – darauf, dass die Beklagte in der Verzichtserklärung lediglich – nunmehr allerdings ausdrücklich auch ihr gegenüber – die Verpflichtung übernehmen solle, die sie bereits in dem Mietvertrag gegenüber der Schuldnerin übernommen habe. Erst dann hat die Beklagte den Erklärungstext unterzeichnet.

21 Aufbauend auf dieser Vorgeschichte hat das Berufungsgericht bei seiner Würdigung zutreffend auf das Verständnis der Vertragsparteien abgestellt und angenommen, dass die Klägerin die Erklärungen der Beklagten nicht als selbstständige, anspruchsbegründende Verpflichtung der Beklagten ansehen durfte. Dies lässt einen Rechtsfehler zu Lasten der Klägerin nicht erkennen. Die Auslegung ist interessengerecht. Da die Mietansprüche der Schuldnerin bereits an die Klägerin abgetreten waren und die Abtretung aufgedeckt war, konnte die Beklagte außerhalb der Insolvenz ihres Vertragspartners schuldbefreiend nur auf das von der Schuldnerin benannte Konto bei der Klägerin leisten. Die Begründung einer zusätzlichen selbstständigen Verpflichtung der Beklagten wäre nur sinnvoll gewesen, wenn die Parteien das Risiko hätten absichern wollen, dass im Fall der Insolvenz der Vermieterin die Vorausabtretung wegen insolvenzrechtlicher Vorschriften wirkungslos wäre. In einem solchen Fall hätte eine selbstständige Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin jedoch zur Folge gehabt, dass jene die Mieten für den Fall, dass die Abtretung ihre Wirksamkeit verlor, zweimal hätte zahlen müssen, nämlich einmal an die Masse und ein weiteres Mal an die Klägerin. Dass die Beklagte bereit war, gerade dieses Risiko einzugehen, kann der Entstehungsgeschichte der Erklärung nicht entnommen werden, insbesondere wegen der beiden Seiten bekannten Warnungen der kommunalen Aufsichtsbehörde. Zudem hätten die Vertragsparteien die Absicherung der Klägerin in der Insolvenz auf andere Weise erreichen können, ohne die Beklagte der Gefahr der zweimaligen Zahlung der Mieten auszusetzen.

22 b) Die Revision hat auch insoweit keinen Erfolg, als sie sich gegen die Verneinung eines hilfsweise auf die Abtretung in § 5 des Forfaitierungsvertrages gestützten Anspruchs wendet. Die sich aus diesem Vertrag ergebende Abtretung künftiger Mieten entfaltet in der Insolvenz des Vermieters als eine nach § 91 Abs. 1 InsO grundsätzlich unwirksame Vorausverfügung nur in den Grenzen des § 110 InsO Wirkungen. Da die Verfahrenseröffnung am 13. des laufenden Monats erfolgte, verlor die Abtretung mit Beginn des Folgemonats (Juli 2003) ihre Wirksamkeit.

23 aa) Auf die im Jahr 1997 geschlossenen Verträge findet die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung, insbesondere auch die Vorschriften der §§ 91, 108 ff InsO, Anwendung. Unstreitig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin im Jahr 2002 beantragt worden. Damit gilt die Insolvenzordnung auch für Rechtsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind (§ 359 InsO, Art. 110 Abs. 1, Art. 103, 104 EGInsO).

24 bb) Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen der Schuldnerin und der Beklagten in der Sache um einen Mietvertrag, einen Leasingvertrag oder um einen Mietkaufvertrag (vgl. von Westphalen, Der Leasingvertrag, 6. Aufl., Kap. B Rn. 78 ff) handelt. In jedem Fall bestand das Vertragsverhältnis im Fall der Insolvenz der Schuldnerin – bezogen auf die Verpflichtung, den Gebrauch an dem Gegenstand zu überlassen und dafür ein Entgelt zu entrichten – fort, wie sich aus § 108 Abs. 1 InsO ergibt. Alle drei Vertragstypen unterfallen insoweit dem Mietrecht (vgl. BGH, Urteil vom 25. Januar 1989 – VIII ZR 302/87, BGHZ 106, 304, 308 ff mwN [= WuM 1989, 234 L]; vom 14. Dezember 1989 – IX ZR 283/88, BGHZ 109, 368, 370 f; von Westphalen, Der Leasingvertrag, 6. Aufl., Kap. B Rn. 2, 86) und somit dieser Vorschrift (vgl. MünchKomm-InsO/Eckert, 2. Aufl., § 108 Rn. 28, 35; Tintelnot in

Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2007, § 108 Rn. 6; FK-InsO/Wegener, 7. Aufl., § 108 Rn. 15). Daher bestanden die Ansprüche auf Zahlung der Mieten auch für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung am 13. Juni 2003 fort und wurden – vorbehaltlich der Wirkungen der §§ 91, 110 InsO – von der Abtretung erfasst.

25 cc) Nach der Rechtsprechung des Senats beschränkt § 110 Abs. 1 InsO – ebenso wie die Parallelvorschrift des § 114 Abs. 1 InsO (BGH, Urteil vom 11. Mai 2006 – IX ZR 247/03, BGHZ 167, 363 Rn. 9 ff, 12) – nicht die Wirksamkeit von Vorausverfügungen über Mietforderungen, sondern verdrängt in seinem Anwendungsbereich § 91 InsO (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2006 – IX ZR 102/03, BGHZ 170, 196 [= GuT 2007, 136] Rn. 12; vom 17. September 2009 – IX ZR 106/08, BGHZ 182, 264 Rn. 10 [= GuT 2010, 129 KL]; vom 20. September 2012 – IX ZR 208/11, ZIP 2012, 2358 Rn. 15). Mithin begründen die besonderen Vorschriften (in ihren zeitlichen Grenzen) die Wirksamkeit der Vorausabtretung, auch wenn diese nach der allgemeinen, die Masse schützenden Vorschrift des § 91 InsO unwirksam wäre. Ist die Vorausverfügung des Schuldners für die Zeit nach Insolvenzeröffnung hingegen nicht nach den §§ 81, 91 Abs. 1 InsO unwirksam, ist für eine Anwendung von § 110 InsO kein Raum (Uhlenbruck/Wegener, InsO, 13. Aufl., § 110 Rn. 13; HK-InsO/Kayser, 6. Aufl., § 91 Rn. 15; vgl. HmbKomm-InsO/Ahrendt, 4. Aufl., § 110 Rn. 7; MünchKomm-InsO/Eckert, aaO § 110 Rn. 11). Der Senat hält an dieser Rechtsprechung trotz einiger Gegenstimmen im Schrifttum (Flöther/Wehner in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, § 110 Rn. 2; Jaeger/Windel, InsO, § 91 Rn. 54; Reichelt/Tresselt, ZfIR 2012, 501, 502 f; HK-InsO/Marotzke, 6. Aufl., § 110 Rn. 5; Tintelnot in Kübler/Prütting/Bork, aaO § 110 Rn. 8) fest.

26 dd) Da die Frist des § 110 Abs. 1 Satz 1 InsO für die hier eingeklagten Forderungen abgelaufen ist, beurteilt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Vorausabtretung in dem Forfaitierungsvertrag nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein nach § 91 Abs. 1 InsO. Danach hat die Vorausverfügung keine Wirkung.

27 (1) Nach § 91 Abs. 1 InsO können Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegt. Im Falle der Abtretung einer künftigen Forderung ist der Verfügungsbestand mit dem Zustandekommen des Abtretungsvertrages abgeschlossen. Der Rechtsübergang vollzieht sich jedoch erst mit dem Entstehen der Forderung. Entsteht die im Voraus abgetretene Forderung erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, kann der Zessionar deshalb gemäß § 91 Abs. 1 InsO kein Forderungsrecht mehr zu Lasten der Masse erwerben. Nur wenn der Zessionar bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der abgetretenen Forderung erlangt hat, ist die Abtretung insolvenzfest (BGH, Urteil vom 20. September 2012 – IX ZR 208/11, ZIP 2012, 2358 Rn. 13 mwN). Werden Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen abgetreten, kommt es deshalb darauf an, ob sie bereits mit dem Vertragsschluss betagt entstehen, mithin nur hinsichtlich ihrer Fälligkeit vom Ablauf einer Frist abhängig sind, oder befristet entstehen, weil sie in ihrem Bestehen vom Ablauf der Frist abhängig sind; nur im ersten Fall hat der Abtretungsempfänger eine gesicherte Rechtsposition (BGH, Urteil vom 20. September 2012, aaO Rn. 14 mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 17. September 2009 – IX ZR 106/08, BGHZ 182, 264 Rn. 10).

28 Im Allgemeinen sind Mietforderungen als aufschiebend befristete Forderungen anzusehen, weil der Anspruch auf Entrichtung der Miete – ähnlich wie der Anspruch auf Vergütung für geleistete Dienste (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 20. September 2012, aaO Rn. 14) – erst zum Anfangstermin des jeweiligen Zeitraums der Nutzungsüberlassung entsteht. Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 17. September 2009, aaO mwN). Nach § 91 Abs. 1 InsO wird die Abtretung solcher Forderungen mit Ablauf der Frist in § 110

InsO unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 20. September 2012, aaO; vom 11. Oktober 2012 – IX ZR 30/10, NZI 2012, 883 Rn. 17).

29 Etwas anderes gilt für die Grundmietzeit des Finanzierungsleasings, weil die Forderungen auf Zahlung der Leasingraten betagte Forderungen darstellen. Sie entstehen nicht erst nach Maßgabe der zeitlichen Entwicklung des Dauerschuldverhältnisses, sondern sind in jeder Weise durch den Leasingvertrag rechtlich von vornherein festgelegt, weil die feste Dauer der Mietzeit, die Fälligkeit und die Höhe der Leasingraten wesentlicher Bestandteil des Finanzierungsleasings sind, bei dem Kündigungsmöglichkeiten vor Ablauf der Grundmietzeit in der Regel ausgeschlossen sind (BGH, Urteil vom 14. Dezember 1989 – IX ZR 283/88, BGHZ 109, 368, 372 f; vgl. BGH, Urteil vom 30. Januar 1997 – IX ZR 89/96, ZIP 1997, 513, 514). Es kommt hinzu, dass die vereinbarten Leasingraten nicht nur das Entgelt für eine zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, sondern zugleich für die vom Leasinggeber erbrachte Finanzierungsleistung sind. Auch dies rechtfertigt es, sie als betagte Forderungen zu behandeln (BGH, Urteil vom 28. März 1990 – VIII ZR 17/89, BGHZ 111, 84, 94 f; vom 3. Juni 1992 – VIII ZR 138/91, BGHZ 118, 282, 290 f [= WuM 1992, 429 L]; vgl. auch Urteil vom 10. November 2011 – IX ZR 142/10, BGHZ 191, 277 Rn. 12). Dies hat zur Folge, dass die Vorausabtretung der Leasingrate in der Insolvenz des Leasinggebers wirksam bleibt, weil die Forderung schon vor Insolvenzeröffnung entstanden ist.

30 Entschieden hat der Senat dies in dem zitierten Urteil vom 14. Dezember 1989 (aaO) zu §§ 15, 21 KO und für einen Leasingvertrag über bewegliche Gegenstände. Für §§ 91, 110 InsO (vgl. BGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – IX ZR 78/09, NZI 2010, 220 Rn. 21; vom 10. November 2011, aaO) sowie für Finanzierungsleasingverträge über unbewegliche Gegenstände gilt nichts anderes, sofern der Leasingvertrag in der Weise ausgestaltet ist, dass die Forderungen auf Zahlung der künftigen Leasingraten bereits mit Vertragsschluss als betagte Forderungen entstehen.

31 Allerdings wird in der Literatur erwogen, beim Leasing unbeweglicher Gegenstände die Vorausabtretung des dem Gebrauchswert entsprechenden Teils der Leasingraten über die zeitlichen Schranken des § 110 Abs. 1 InsO hinaus als unwirksam und nur hinsichtlich des die Finanzierung betreffenden Teils als wirksam anzusehen, weil die fortdauernde Überlassung des Leasingobjektes nach Verfahrenseröffnung eine nicht vernachlässigbare Leistung der Masse darstelle (MünchKomm-InsO/Eckert, 2. Aufl., § 110 Rn. 17 f, § 108 Rn. 34; Reichelt/Tresselt, ZfIR 2012, 501, 504). Diese Erwägung müsste in gleicher Weise auch für Leasingverträge über bewegliche Gegenstände gelten. Hier hat der Senat jedoch bereits entschieden und hält nach Überprüfung daran fest, dass es der Masse auch ohne gleichwertige Gegenleistung zuzumuten ist, dem Leasingnehmer den Gebrauch zu gewähren, sofern sich die Gebrauchsgewährung darauf beschränkt, den Leasingnehmer nicht in der Nutzung zu stören und ihn allenfalls gegenüber Störungen durch Dritte zu unterstützen (BGH, Urteil vom 14. Dezember 1989 – IX ZR 283/88, BGHZ 109, 369, 379 f; vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 22. Mai 1996 zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AGB-Gesetzes, BT-Drucks. 13/4699 S. 6).

32 (2) Das Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Schuldnerin ist jedoch abweichend von den Gegebenheiten eines üblichen Leasingvertrages derart ausgestaltet, dass die Forderungen auf die künftigen Mieten nicht betagt, sondern nur befristet entstanden sind.

33 Unerheblich ist allerdings, dass die Parteien den Überlassungsvertrag als Mietvertrag bezeichnet und im Vertragstext einheitlich mietrechtliche Bezeichnungen verwendet haben. Denn es kommt auf die Verwendung bestimmter Bezeichnungen nicht an. Maßgebend ist vielmehr, ob sich der Inhalt des Vertrages

von einem gewöhnlichen Mietvertrag in erheblicher Weise unterscheidet. Bei einem Finanzierungsleasingvertrag können die Vertragsparteien abweichend von dem in erster Linie maßgeblichen Mietrecht die Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer abwälzen, die mietrechtliche Gewährleistung des Leasinggebers bei gleichzeitiger Abtretung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten ausschließen und regeln, dass der Vertrag während einer befristeten Grundmietzeit nur außerordentlich gekündigt werden darf. Sie können auch die Rechtsfolgen einer ordentlichen oder außerordentlichen Vertragsbeendigung vor Ablauf der vorgesehenen Leasingzeit dem Vertragszweck anpassen, um zu erreichen, dass der Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragszeit auch in diesem Fall für die gesamten Finanzierungskosten aufzukommen hat (vgl. BGH, Urteil vom 28. März 1990 – VIII ZR 17/89, BGHZ 111, 84, 94 f; BGH, Urteil vom 11. März 1998 – VIII ZR 205/97, NJW 1998, 1637, 1638).

34 Hier haben die Beklagte und die Schuldnerin in dem streitgegenständlichen Mietvertrag mietvertragstypische Vereinbarungen getroffen, die nicht wesentlich von einem gewöhnlichen Mietvertrag abweichen. Die Schuldnerin schuldet während der Mietzeit auch die üblichen Mietnebenleistungen (Wasser, Strom, Beheizbarkeit u. a.) und hatte der Beklagten das Mietobjekt in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und es während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Sie trug – leasinguntypisch – die notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen und war zur Gewährleistung nach §§ 537 ff BGB aF verpflichtet. Mithin beschränkte sich ihre Verpflichtung, der Beklagten den Gebrauch der Mietsache zu überlassen, nicht darauf, sie in ihrer Nutzung nicht zu stören. Mit der Übernahme der mietrechtlichen Gewährleistung konnten erhebliche Belastungen auf die Schuldnerin und in ihrer Insolvenz auf die Masse zukommen, die dieser ohne gleichwertige Gegenleistungen nicht zugemutet werden können (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 1989 – IX ZR 283/88, BGHZ 109, 368, 372 f; MünchKomm-InsO/Eckert, aaO § 110 Rn. 38; aA wohl Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 22. Mai 1996 zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des AGB-Gesetzes, BT-Drucks. 13/4699 S. 6).

35 Es kommt Weiteres hinzu: Das auf 25 Jahre angelegte Mietverhältnis konnte die Beklagte ordentlich mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Jahres kündigen. Damit waren die Mietraten nicht in jeder Weise durch den Mietvertrag rechtlich von vornherein festgelegt, wie es für die Annahme einer betagten Forderung erforderlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 1989, aaO S. 272 f).

36 Allerdings darf für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses zwischen der Beklagten und der Schuldnerin nicht allein der Mietvertrag in den Blick genommen werden. Die Vertragsparteien haben im zeitlichen Zusammenhang eine Vielzahl von aufeinander abgestimmten Verträgen geschlossen. Danach wollte die Beklagte das Stadthaus errichten und hat zur Finanzierung dieser Maßnahme die Schuldnerin herangezogen; die Schuldnerin hat die Maßnahme bei der Klägerin durch den Forfaitierungsvertrag refinanziert. Zur Realisierung der Pläne hat die Beklagte das Grundstück an die Schuldnerin verkauft und sollte es von ihr mieten und nach Ablauf der Mietzeit zurückerwerben, wobei ihr ein durch eine Auflassungsvormerkung und durch ein – notariell beurkundetes, bis zum 30. Juli 2022 unwiderrufliches – Verkaufsangebot der Schuldnerin abgesichertes Rückkaufsrecht eingeräumt war. Die vereinbarten Mieten sollten letztlich an die Klägerin fließen. Im Falle der Kündigung sollte die Beklagte verpflichtet sein, das notariell beurkundete unwiderrufliche Kaufangebot der Schuldnerin zu den dort genannten Bedingungen anzunehmen, wobei der Kaufpreis sich in der Höhe nach der Dauer des Mietvertrages richtete. Außerdem sollte sie die Schuldnerin in diesem Fall von ihren Verpflichtungen gegenüber der Klägerin freistellen. Letztlich wollten die Vertragsparteien durch diese Regelungen erreichen, dass die Beklagte innerhalb der vereinbarten – durch Kündigung ge-

gebenenfalls variablen – Laufzeit des Mietvertrages einerseits die Kosten für die Anschaffung des Grundstücks und die Errichtung des Stadthauses und andererseits die Finanzierungskosten vollständig trug.

37 Tatsächlich leiden Teile der getroffenen Vereinbarungen an Wirksamkeitsmängeln. Die allein im Mietvertrag enthaltene Verpflichtung der Beklagten, das Kaufangebot der Schuldnerin bei Beendigung des Mietvertrages anzunehmen, mithin das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben, war entgegen § 313 Satz 1 BGB aF, § 311b Abs. 1 BGB nicht notariell beurkundet. Dies führt nach §§ 125, 139 BGB zur Nichtigkeit jedenfalls der Erwerbsverpflichtung, aber auch der Verpflichtung, die Schuldnerin gegenüber der Klägerin freizustellen, weil letztere nur im Zusammenspiel mit der Erwerbsverpflichtung Bedeutung erlangt und bei ihrer Fortgeltung ein mittelbarer Zwang auf die Beklagte herbeigeführt werden würde, das Grundstück zurück zu erwerben (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 1979 – VII ZR 313/78, BGHZ 76, 43, 46). Das aber hat zur Folge, dass die Beklagte den Mietvertrag jederzeit kündigen und sich der Verpflichtung entziehen kann, für die Finanzierung des Objekts bis zum Ende aufzukommen, sofern sie den Verlust des Grundstücks in Kauf nimmt. Mithin entstehen die Mietforderungen zum Anfang eines jeden Monats befristet. Die nicht wirksam umgesetzten Absichten der Vertragsparteien sind bei der rechtlichen Einordnung der Forderung als betagt unbeachtlich.

38 ee) Der Einredeverzicht vom 12. November 1997 steht dem nicht entgegen. Die Beklagte durfte sich gegenüber der Klägerin aufgrund dieses Verzichts nicht auf irgendwelche Einwendungen aus dem Mietvertrag oder auf die Unwirksamkeit des Mietvertrages berufen und war ihr gegenüber weiterhin vorleistungspflichtig. Die Geltendmachung der insolvenzrechtlichen Unwirksamkeit der Abtretung im Verhältnis der Klägerin zur Schuldnerin sollte durch die Erklärung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dagegen spricht bereits der Wortlaut der Erklärung, aber auch ihre bereits dargestellte Entstehungsgeschichte.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**§§ 129, 134 InsO
Insolvenz des Mieters;
Strategien der Gläubigerbenachteiligung;
Vertragsübernahme; überhöhte Miete;
Aufwertung einer Insolvenzforderung
zur Masseverbindlichkeit; Karstadt-Arcandor**

a) Eine mittelbare objektive Gläubigerbenachteiligung ist gegeben, wenn durch die angefochtene Rechtshandlung eine Forderung des Anfechtungsgegners, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine bloße Insolvenzforderung gewesen wäre, zur Masseverbindlichkeit aufgewertet wird.

b) Eine Vertragsübernahme kann als unentgeltliche Leistung anfechtbar sein.

c) Ob eine Vertragsübernahme unentgeltlich ist, ist grundsätzlich nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in dem übernommenen Vertrag zu beurteilen.

(BGH, Urteil vom 26. 4. 2012 – IX ZR 146/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin ist seit 2001 Eigentümerin mehrerer Grundstücke in P. und vermietete diese mit Vertrag vom 6./7. Oktober 2004 an die K.V. GmbH. Diese war als Zwischenmieterin tätig und vermietete das Objekt ihrerseits an die K. W. GmbH weiter, die dort ein Warenhaus und ein Parkhaus betrieb. Mit einem am 29./30. September 2008 abgeschlossenen vierten Nachtrag zu dem Mietvertrag trat die A. AG, vormals K.-Q. AG, anstelle der K.V. GmbH in den bestehenden Mietvertrag mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 ein.

2 Über das Vermögen der A. AG (nachfolgend: Schuldnerin) ist auf Eigenantrag vom 9. Juni 2009 mit Beschluss des Amts-

gerichts E. vom 1. September 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dr. G. als Insolvenzverwalter bestellt worden. Dieser ist am 1. Dezember 2011 während des Revisionsverfahrens aus dem Amt entlassen und an seiner Stelle der Beklagte zum Verwalter bestellt worden.

3 Mit vorliegender Klage begehrt die Klägerin von dem Beklagten aus der Masse im Wege des Urkundenprozesses der Höhe nach unstrittige offene Mietforderungen für den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung vom September 2009 bis einschließlich Dezember 2009.

4 Die Klägerin ist eine von fünf Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Warenhausimmobilien an die K. V. GmbH vermietet hatten; weitere Gesellschaften gibt es in K., L., M. und W. Dachgesellschaft dieser fünf Gesellschaften ist die J. GmbH. Diese schloss am 4. Dezember 2001 mit der Schuldnerin, damals noch firmierend als K.-Q. AG, einen Mietverschaffungs- und Einstandspflichtvertrag. Danach hatte die Schuldnerin gegenüber der J. GmbH dafür einzustehen, dass die Mieterin sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt.

5 Am 25. Mai 2005 war Vorstandsvorsitzender der Schuldnerin Dr. M., der zuvor seit Mai 2004 ihr Aufsichtsratsvorsitzender war. Er war seit 2001 zugleich an der Klägerin wie auch an den vier Schwestergesellschaften beteiligt, an der Klägerin mit 11 v.H.

6 Der Mietzins gemäß § 4 des Mietvertrages vom 6./7. Oktober 2004 sowie § 3 des ersten Nachtrags betrug jährlich, zahlbar in zwölf gleichen Monatsbeträgen, 7.413.700 € brutto. Daneben waren monatliche Nebenkostenvorauszahlungen in Höhe von 18.598,67 € brutto zu entrichten. Für September 2009 bis Dezember 2009 zahlten die K.W. GmbH und die A. AG jeweils verspätet Teilbeträge, welche die Klägerin zunächst auf Nebenkosten, Verzugszinsen und Kosten verrechnete. Die der Höhe nach unstrittigen offenen Differenzbeträge macht die Klägerin geltend, nämlich nach einer Teilrücknahme in erster Instanz für September 390.245,79 €, für Oktober 433.896,93 €, für November 432.497,35 € und für Dezember 396.372,05 €, insgesamt 1.653.012,22 € zuzüglich Zinsen.

7 Der Beklagte macht gegen die Klageforderung die Anfechtbarkeit des Eintritts der Schuldnerin in das bestehende Mietverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Schenkungs- und der Vorsatzanfechtung geltend. Der Eintritt der Schuldnerin sei eine unentgeltliche Leistung gewesen, die allein den Zweck verfolgt habe, der Klägerin eine ihr ansonsten nicht zustehende Sonderbehandlung für den Fall der sich abzeichnenden Insolvenz der Schuldnerin zu verschaffen. Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sei der Klägerin bekannt gewesen, weil insbesondere Dr. M. als Vorstandsvorsitzender der Schuldnerin deren finanzielle Lage gekannt habe.

8 Das Landgericht Potsdam hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben und dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

9 Mit der vom Berufungsgericht [OLG Brandenburg] zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren im Urkundsprozess weiter.

10 **Aus den Gründen:** Die zulässige Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

11 I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil in ZIP 2011, 1974 veröffentlicht ist, hat gemeint, die Klage sei im Urkundenprozess statthaft. Der Klägerin stehe der geltend gemachte Mietzinsanspruch zu, weil die Schuldnerin wirksam in das Mietverhältnis eingetreten sei. Die Eintrittsvereinbarung vom 29./30. September 2008 sei weder nach § 134 Abs. 1 InsO noch nach § 133 Abs. 1 oder Abs. 2 InsO anfechtbar.

12 Im Hinblick auf eine Anfechtbarkeit nach § 134 Abs. 1 InsO sei bereits zweifelhaft, ob eine vermögensmindernde Verhaltensweise der Schuldnerin vorliege, denn diese habe bereits aufgrund ihrer Einstandspflicht nach dem Mietverschaffungs-

vertrag für die Zahlung des Mietzinses gehaftet. Indem sie durch den vierten Nachtrag selbst in die Stellung der Mieterin eingerückt sei, hätten sich ihre Verbindlichkeiten nicht erhöht. Außerdem sei die Schuldnerin zugleich in die Rechte der Mieterin aus dem Mietvertrag eingetreten mit der Folge, dass sie selbst das Recht auf Gebrauchsüberlassung und zur Weitervermietung erworben habe. Jedenfalls sei die Leistung des Eintritts in den Mietvertrag nicht unentgeltlich gewesen, denn als Gegenleistung habe die Klägerin die Pflicht zur Einräumung des Besitzes an der Mietsache und die Erfüllung aller anderen Leistungspflichten aus dem Mietvertrag übernommen. Zugleich habe die Klägerin die bisherige Mieterin aus ihren bestehenden Pflichten entlassen. Die Forderungen gegen die bisherige Mieterin seien auch nicht wertlos gewesen; dies habe der Beklagte nicht konkret dargelegt, zumindest nicht mit den im Urkundenprozess statthaften Beweismitteln unter Beweis gestellt.

13 Die Anfechtungstatbestände des § 133 Abs. 1 und Abs. 2 InsO seien schon deshalb nicht erfüllt, weil es an der objektiven Gläubigerbenachteiligung fehle. Zwar habe der Vertragsabschluss bewirkt, dass die Masse gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO für die streitigen Mieten hafte. Darin liege aber weder eine Vermehrung der Passiva noch eine Minderung des Aktivvermögens der Schuldnerin. Der Umstand, dass die Klägerin möglicherweise früher eine finanzschwächere Schuldnerin gehabt habe, sei unerheblich, weil dies die Zugriffsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger nicht verändert habe.

14 II. Die Revision macht demgegenüber geltend, die streitgegenständliche Vertragsübernahme aus dem September 2008 habe zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt, weil die Ansprüche aus der Garantiehafte bloße Insolvenzforderungen gewesen wären, die Vertragsübernahme aber zu Masseverbindlichkeiten geführt habe. Sie ergebe sich zudem daraus, dass die vereinbarte und mit der vorliegenden Klage geforderte Miete überhöht gewesen sei und nicht dem Wert der Gegenleistung entsprochen habe. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Anfechtungstatbestände des § 133 Abs. 1 und Abs. 2 InsO, zu denen das Berufungsgericht nichts festgestellt habe, sei der Rechtsstreit gegebenenfalls zurückzuverweisen.

15 Es lägen auch die Voraussetzungen des § 134 InsO vor. Der Begriff der Leistung sei weit zu fassen. Diese sei auch unentgeltlich erfolgt, weil die Klägerin keine ausgleichende Gegenleistung erbracht habe; denn sie habe lediglich wie zuvor die Mietsache zur Verfügung stellen müssen. Für sie mache es keinen Unterschied, ob sie die Mietsache der Schuldnerin oder der K.V. GmbH überlasse. Darin, dass sie die K.V. GmbH aus der vertraglichen Schuld entlassen habe, liege kein Vermögensopfer, weil deren Vermögen unstreitig im Wesentlichen ohnehin nur in Forderungen gegen die Schuldnerin bestanden habe, weshalb die Entlassung der K.V. GmbH aus der Haftung keinen nennenswerten Nachteil bedeutet habe.

16 III. Die zulässige Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

17 Mit dem Wechsel des Insolvenzverwalters im laufenden Revisionsverfahren ist in entsprechender Anwendung der §§ 241, 246 ZPO ein gesetzlicher Parteiwechsel eingetreten (BGH, Urteil vom 12. Mai 2011 – IX ZR 133/10, ZIP 2011, 1220 Rn. 6). Dies führte nicht zu einer Unterbrechung des Rechtsstreits, weil der zunächst als Beklagter auftretende Insolvenzverwalter anwaltlich vertreten war. Der neue Insolvenzverwalter hat die Aussetzung des Verfahrens nicht beantragt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2011, aaO).

18 Der Klage kann nicht mit der Begründung des Berufungsgerichts stattgegeben werden. Nach dem revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachverhalt ist nicht auszuschließen, dass bereits im Urkundenprozess von einer wirksamen Anfechtung des vierten Nachtrags zum Mietvertrag vom 6./7. Oktober 2004 auszugehen ist.

19 1. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht die nach § 129 Abs. 1 InsO für alle Anfechtungstatbestände erforderliche objektive Gläubigerbenachteiligung generell verneint. Es hat nicht

danach unterschieden, ob eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung erforderlich ist oder ob eine mittelbare ausreicht. Für die vom Berufungsgericht erwogene Anfechtung nach § 134 und § 133 Abs. 1 InsO genügt eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung, für die ebenfalls in Erwägung gezogene Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO ist demgegenüber eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung erforderlich (HK-InsO/Kreft, 6. Aufl., § 129 Rn. 42 mwN).

20 a) Eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung hat das Berufungsgericht zu Unrecht verneint.

21 aa) Eine Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn die Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat, mithin wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten (BGH, Urteil vom 9. Juli 2009 – IX ZR 86/08, WM 2009, 1750 Rn. 25; vom 17. März 2011 – IX ZR 166/08, ZIP 2011, 824 Rn. 8; vom 29. September 2011 – IX ZR 74/09, ZInsO 2011, 1979 Rn. 6 mwN).

22 Für eine mittelbare Benachteiligung der Insolvenzgläubiger reicht es aus, wenn es zwar an einer unmittelbaren Benachteiligung durch die Rechtshandlung fehlt, sich aber im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung im Anfechtungsprozess ergibt, dass die Möglichkeit der Gläubiger, sich aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, durch das Hinzutreten weiterer Umstände beeinträchtigt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 9. Dezember 1999 – IX ZR 102/97, BGHZ 143, 246, 253 f; vom 19. Mai 2009 – IX ZR 129/06, ZIP 2009, 1285 Rn. 29).

23 Das gilt jedenfalls dann, wenn die hierfür maßgeblichen Tatsachen bereits in erster Instanz vorgetragen waren oder zwar erst in der Berufung vorgetragen, aber zugelassen oder zuzulassen waren oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die sich erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zugetragen haben (vgl. BGH, Urteil vom 3. Mai 2007 – IX ZR 16/06, ZIP 2007, 1326 Rn. 17; vom 19. Mai 2009 – IX ZR 129/06, aaO).

24 Daher kann auch jemand, der zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung noch nicht benachteiligt oder noch nicht einmal Gläubiger war, durch eine Rechtshandlung mittelbar benachteiligt sein. Der eingetretene weitere Umstand muss nicht seinerseits durch die angefochtene Rechtshandlung verursacht worden sein. Es reicht aus, dass die Benachteiligung objektiv jedenfalls auch durch die angefochtene Rechtshandlung verursacht wurde (BGH, Urteil vom 9. Dezember 1999 – IX ZR 102/97, aaO S. 254).

25 bb) Die angefochtene Vertragsübernahme führte zu einer mittelbaren objektiven Gläubigerbenachteiligung.

26 Die Insolvenzanfechtung wird erst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermöglicht. Im Insolvenzverfahren sind die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten gemäß § 53 InsO vorweg zu begleichen, während die Insolvenzgläubiger nach Maßgabe der §§ 38, 87, 187 ff InsO gleichmäßig und quotaal befriedigt werden. Wird eine Forderung, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO geworden wäre, durch eine Rechtshandlung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens so verändert, dass sie im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit zu begleichen ist, wird die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dadurch benachteiligt, dass diese Forderung vor ihren Forderungen befriedigt wird. Denn durch die Verminderung der Masse vermindert sich ihre Quote und damit ihre Befriedigungsmöglichkeit im Insolvenzverfahren.

27 Die angefochtene Vertragsübernahme vom 29./30. September 2008 führte dazu, dass die Insolvenzmasse gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Mieten haftet, die gemäß §§ 53, 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO vorweg als Masseverbindlichkeiten zu befriedigen

sind. Ohne die Vertragsübernahme hätte die Schuldnerin zwar aus dem Mietverschaffungs- und Einstandspflichtvertrag ebenfalls für die von der K.V. GmbH geschuldeten Mieten einzustehen gehabt. Insoweit hätte es sich aber lediglich um eine Insolvenzforderung gehandelt, die zur Tabelle hätte angemeldet werden müssen und die quotal wie alle anderen Insolvenzforderungen befriedigt worden wäre. Durch die mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens einhergehende Verminderung der Befriedigungsmöglichkeit der anderen Insolvenzgläubiger ist deshalb eine – durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mitverursachte – mittelbare Benachteiligung der Insolvenzgläubiger eingetreten.

28 b) Die für § 133 Abs. 2 InsO erforderliche unmittelbare Gläubigerbenachteiligung hat das Berufungsgericht demgegenüber im Ergebnis zutreffend verneint. Diese setzt voraus, dass ohne Hinzutreten weiterer Umstände die Befriedigungsmöglichkeiten aus dem Schuldnervermögen bereits durch die angefochtene Rechtshandlung beeinträchtigt wurden (BGH, Urteil vom 19. Mai 2009 – IX ZR 129/06, WM 2009, 1333 Rn. 18; HK-InsO/Kreft, 6. Aufl., § 129 Rn. 43).

29 aa) Durch den Eintritt in den Mietvertrag ist die Schuldnerin unmittelbar zur Zahlung der Miete verpflichtet worden. Im Gegenzug hat sie jedoch die Rechte aus dem Mietvertrag erhalten und ist zudem von der Verpflichtung aus der Garantiehaftung nach dem Mietverschaffungs- und Einstandspflichtvertrag frei geworden. War der Mietpreis angemessen, ist durch diesen Vertragseintritt eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung nicht eingetreten.

30 bb) Dem steht das Urteil des Senats vom 9. Juli 2009 (IX ZR 86/08, ZIP 2009, 1674), anders als die Revision meint, nicht entgegen. Danach ist zwar für eine Gläubigerbenachteiligung unerheblich, wenn sich durch dieselbe Handlung nicht nur die Schuldenmasse, sondern auch die Aktivmasse erhöht hat. Denn eine Saldierung der Vor- und Nachteile findet im Anfechtungsrecht nicht statt, eine Vorteilsausgleichung nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen ist insolvenzanfechtungsrechtlich nicht zulässig (BGH, aaO Rn. 36 f).

31 Die Entscheidung betrifft allerdings einen Fall der Anfechtung einer Rechtshandlung, die rein tatsächlich positive (Wertschöpfung durch das Brauen von Bier) wie negative (Entstehung von Biersteuer und Sachhaftung des Bieres für die Steuer) Auswirkungen auf das Schuldnervermögen hatte, ohne dass diese in zurechnungsrelevanter Weise voneinander abhängen (BGH, aaO Rn. 26 f). Bei der Feststellung der objektiven Gläubigerbenachteiligung sind aber solche Folgen zu berücksichtigen, die ihrerseits an die angefochtenen Rechtswirkungen einer Handlung anknüpfen (BGH, aaO Rn. 36 f mwN).

32 Wird die Willenserklärung auf Abschluss eines gegenseitigen schuldrechtlichen Vertrages insolvenzrechtlich angefochten, so kann die gläubigerbenachteiligende Rechtsfolge nicht allein der Leistungspflicht des Schuldners entnommen werden, die sich aus dem durch die Willenserklärung zustande gekommenen Vertrag ergibt, während die Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung des Anfechtungsgegners unberücksichtigt bleibt. Besteht der anfechtungsrechtlich rückabzuwickelnde Vorgang nicht lediglich in einer durch den Abschluss des Vertrages hergestellten Aufrechnungslage (vgl. dazu BGH, Urteil vom 9. Juli 2009, aaO Rn. 33 mwN), sondern in der Begründung der schuldrechtlichen Verpflichtung selbst, ist Gegenstand der Anfechtung die Willenserklärung, die auf Eingehung der vertraglichen Verpflichtung gerichtet ist. Die insolvenzrechtliche Anfechtung führt zwar nicht zur Nichtigkeit der zum Vertragsschluss führenden Willenserklärung (BGH, Urteil vom 21. September 2006 – IX ZR 235/04, ZIP 2006, 2176 Rn. 10, 14), sondern gemäß § 143 Abs. 1 InsO lediglich zu einer Rückgewährverpflichtung. Bei einer durch die angefochtene Rechtshandlung begründeten schuldrechtlichen Verpflichtung hat dies aber zur Folge, dass sich der Anfechtungsgegner nicht auf die angefochtene, den Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages be-

wirkende Willenserklärung berufen kann (vgl. HK-InsO/Kreft, aaO § 143 Rn. 4).

33 Damit entfallen aber mit der Anfechtung einer Erklärung auf Abschluss eines Vertrages auch alle Ansprüche des Schuldners aus dem durch die angefochtene Rechtshandlung zustande gekommenen Vertrag. Für die objektive Gläubigerbenachteiligung ist deshalb in solchen Fällen der Anspruch auf die Gegenleistung in die Beurteilung einzubeziehen.

34 cc) Eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung ist hier selbst dann nicht eingetreten, wenn mit dem Beklagten davon auszugehen wäre, dass der in dem Mietvertrag vereinbarte Mietzins überhöht war und nicht dem Wert der Gegenleistung der Klägerin entsprach. Die Pflicht der Schuldnerin, für eine derart überhöhte Miete eintreten zu müssen, war bereits durch § 2 Abs. 1 des Mietverschaffungs- und Einstandspflichtvertrages entgeltlich begründet worden. Hiernach hatte die Schuldnerin uneingeschränkt dafür einzustehen, dass die Mieterin ihre Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehörte die Pflicht zur Zahlung einer gegebenenfalls auch überhöhten Miete.

35 Diese Verpflichtung bestand zwar gegenüber der J. GmbH, durfte von dieser aber gemäß § 2 Abs. 2 des Mietverschaffungs- und Einstandspflichtvertrages an die Vermieterin abgetreten werden. Die Einstandspflicht ging dahin, dass die Mieterin sämtliche Pflichten erfüllte. Wirtschaftlich hatte die Schuldnerin damit schon damals – entgeltlich – die Verpflichtung übernommen, in vollem Umfang für die Erfüllung des Mietvertrages einzustehen, ohne dass ihr selbst mietvertragliche Rechte zugestanden hätten. Auch für einen überhöhten Mietzins hatte sie danach schon vor Eintritt in den Mietvertrag aufzukommen. Bei der erforderlichen wirtschaftlichen Betrachtung hat sich ihre Vermögenslage deshalb durch den Eintritt in den Mietvertrag nicht unmittelbar verschlechtert.

36 2. Die Voraussetzungen der Schenkungsanfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend verneint.

37 a) Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts kann nicht schon eine Leistung der Schuldnerin verneint werden. Die Regelung des § 134 Abs. 1 InsO will Gläubiger entgeltlich begründeter Rechte gegen die Folgen unentgeltlicher Leistungen des Schuldners innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor Insolvenzeröffnung schützen. Die Interessen der durch eine unentgeltliche Leistung Begünstigten sollen den Interessen der Gläubigersamtheit weichen. Dieser Zweck gebietet eine weite Auslegung des Begriffs der Unentgeltlichkeit (BGH, Urteil vom 21. Januar 1999 – IX ZR 429/97, ZIP 1999, 316, 317; Beschluss vom 21. Dezember 2010 – IX ZR 199/10, ZIP 2011, 484 Rn. 10), aber auch des Begriffes der Leistung (vgl. Schäfer in Kummer/Schäfer/Wagner, Insolvenzanfechtung, § 134 Rn. 19 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 3. März 2005 – IX ZR 441/00, BGHZ 162, 276, 280).

38 Der Abschluss von Verträgen mit der Übernahme von Leistungspflichten durch den Schuldner ist deshalb als Leistung im Sinne des § 134 InsO anzusehen (vgl. HK-InsO/Kreft, aaO § 134 Rn. 6; MünchKomm-InsO/Kirchhof, 2. Aufl., § 134 Rn. 6; HmbKomm-InsO/Rogge, 3. Aufl., § 134 Rn. 3). Erfasst werden nicht nur, wie es der Wortlaut des § 32 KO nahezu legen schien, Verfügungen (MünchKomm-InsO/Kirchhof, aaO Rn. 5). Schon dieser Begriff war weit ausgelegt worden und betraf nicht lediglich dingliche Rechtsänderungen, sondern auch verpflichtende Rechtsgeschäfte (BGH, Urteil vom 21. Januar 1993 – IX ZR 275/91, BGHZ 121, 179, 182). Ausreichend ist demnach, dass die Handlung das Vermögen des Schuldners mindert (Bork in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2010, § 134 Rn. 33). Das ist bei der Übernahme vertraglicher Verpflichtungen der Fall.

39 b) Unentgeltlich ist eine Leistung, hier die Einräumung vertraglicher Rechte gegen die Schuldnerin, wenn für sie vereinbarungsgemäß keine Gegenleistung, sei es an den Schuldner, sei es an einen Dritten, erbracht wird, der Leistungsempfänger also keine eigene Rechtsposition aufgibt, die der Leistung des Schuldners entspricht. Hierüber entscheidet grund-

sätzlich das objektive Verhältnis der ausgetauschten Werte (BGH, Urteil vom 5. Juni 2008 – IX ZR 17/07, WM 2008, 1412 Rn. 11). Leistung und Gegenleistung müssen allerdings nicht durch ein vertragliches Synallagma verknüpft sein; es genügt für die Entgeltlichkeit auch eine freiwillige Leistung. Denn nur der Empfänger einer freigiebigen Zuwendung ist nach § 134 InsO weniger schutzwürdig als derjenige, der für die erhaltene Leistung oder durch diese eine eigene Rechtsposition aufgibt (BGH, Urteil vom 5. Juni 2008 – IX ZR 17/07, aaO Rn. 13).

40 Im Zwei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung als unentgeltlich anzusehen, wenn ihr nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine Leistung gegenübersteht, dem Leistenden also keine Gegenleistung zufließen soll, die dem aufgegebenen Vermögenswert (BGH, Urteil vom 16. November 2007 – IX ZR 194/04, BGHZ 174, 228 Rn. 8) oder der eingegangenen Verpflichtung entspricht. Übernimmt der spätere Insolvenzschuldner die Verpflichtung eines Dritten aus einem Vertrag, indem er an dessen Stelle in diesen Vertrag eintritt, kommt es für die Beurteilung der zu erbringenden Gegenleistung darauf an, welche Leistungen der Vertragspartner des Insolvenzschuldners diesem künftig nach dem übernommenen Vertrag zu erbringen hat. Hat der Vertragspartner für die Vertragsübernahme als solche eine gesonderte Gegenleistung erbracht, ist diese bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung zusätzlich zu berücksichtigen. Der Umstand, dass für die Vertragsübernahme selbst keine gesonderte Gegenleistung erbracht wurde, macht diese jedoch nicht unentgeltlich.

41 Durch den vierten Nachtrag zum Mietvertrag ist die Schuldnerin in den Mietvertrag anstelle der K. V. GmbH eingetreten und hat deren sämtliche Verpflichtungen übernommen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch soweit sie bereits in der Vergangenheit entstanden waren (§ 1). Eine gesonderte Gegenleistung allein für die Vertragsübernahme hat die Schuldnerin nicht erhalten. Deshalb kommt es auf die Leistungen an, welche die Klägerin nach dem Mietvertrag schuldet. Hiernach hat die Klägerin sich dazu verpflichtet, ihre Pflichten aus dem Mietvertrag gegenüber der Schuldnerin zu erfüllen und die vormalige Mieterin aus allen Pflichten zu entlassen. Damit hatte die Klägerin nunmehr der Schuldnerin, der hierauf zuvor kein Anspruch zustand, obwohl sie für alle Pflichten der vormaligen Mieterin einzustehen hatte, die Mietsache zur Nutzung zu überlassen, und zwar auch für die Zeit, in der nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin der Mietvertrag mit Wirkung für die Masse nach § 108 Abs. 1 InsO fortbestand.

42 Keine ausreichende Gegenleistung der Klägerin war allerdings für die Verpflichtung der Schuldnerin vereinbart, bereits in der Vergangenheit entstandene Ansprüche der Klägerin zu erfüllen. Zu berücksichtigen ist aber insoweit die zuvor schon bestehende Verpflichtung der Schuldnerin aus dem Mietverschaffungs- und Einstandspflichtvertrag. Unabhängig davon, ob die vorherige Mieterin im Zeitpunkt des Vertragseintritts noch zahlungsfähig oder die Miete überhöht war, hatte die Schuldnerin für die jetzt übernommenen Pflichten ohnehin einzustehen. Ihr wurden aber erstmals auch die vertraglichen Ansprüche der bisherigen Mieterin eingeräumt.

43 Durch die Vertragsübernahme hat sich die Klägerin zwar für ein mögliches Insolvenzverfahren der Schuldnerin insoweit einen Vorteil verschafft, als sie nunmehr nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 InsO Massegläubigerin wurde. Für die Frage der wirtschaftlichen Werthaltigkeit der Gegenleistung ist aber auf den Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2006 – IX ZR 84/05, WM 2006, 1156 Rn. 11 mwN). Dies war hier der Zeitpunkt der Begründung der vertraglichen Verpflichtungen. Eine sich erst später in einem Insolvenzverfahren für die Klägerin ergebende günstigere Situation hat bei Beurteilung der Frage der Unentgeltlichkeit nach § 134 InsO unberücksichtigt zu bleiben, ebenso wie früher bereits erbrachte Gegenleistungen an Dritte (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2006, aaO). Demgemäß entscheidet der Senat in ständiger Rechtsprechung, dass die nachträgliche Be-

stellung einer Sicherheit für eine eigene, entgeltlich begründete Verbindlichkeit nicht als unentgeltliche Leistung angefochten werden kann (BGH, Urteil vom 18. März 2010 – IX ZR 57/09, ZIP 2010, 841 Rn. 10 f). Dies gilt auch dann, wenn diese dem Gläubiger in einem späteren Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eine abgesonderte Befriedigung vor den Insolvenzgläubigern verschafft.

44 IV. Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif. Das Berufungsgericht hat zu den weiteren Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO keine Feststellungen getroffen. Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 ZPO.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 290 InsO

Pacht; Gaststätte; Übertragung des Gaststättenbetriebs oder von Mobilien der Gaststätte durch den Insolvenzschuldner an den Nachpächter der Gaststätte; Verschwendung von Vermögen; Restschuldbefreiung

Ein Schuldner verschwendet kein Vermögen, wenn er das Mobilien einer gepachteten Gaststätte unentgeltlich auf einen Erwerber in der Erwartung überträgt, dass der Verpächter diesem die Gaststätte nur verpachten wird, wenn er die in Höhe des Verkehrswerts des Mobilien offen stehenden Ansprüche auf Zahlung der Pacht begleicht.

(BGH, Beschluss vom 20. 6. 2013 – IX ZB 11/12)

1 **Zum Sachverhalt:** Der spätere Schuldner erwarb im Januar 2005 von einem Vorpächter die Gaststätte P. in Reutlingen unter anderem gegen Zahlung von 20.000 €. Etwa einen Monat vor Stellung des Insolvenzantrags überließ er sie seiner damaligen Lebensgefährtin ohne direkte Gegenleistung; diese zahlte an den Verpächter etwa 5000 € auf rückständige Pachtverbindlichkeiten des Schuldners.

2 Auf Eigenantrag des Schuldners wurde am 24. Juli 2008 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt H. als Insolvenzverwalter bestellt. Dieser verglich sich im Sommer 2009 mit der Lebensgefährtin des Schuldners dahin, dass diese zur Abwendung einer Anfechtungsklage im Hinblick auf die Überlassung der Gaststätte 5000 € an die Masse zahlte.

3 Im Schlusstermin haben zwei Insolvenzgläubiger beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Zur Begründung haben sie sich unter anderem darauf berufen, dass dieser die Gaststätte unentgeltlich an seine Lebensgefährtin abgegeben habe. Das Insolvenzgericht [AG Tübingen] hat dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt, das Landgericht Tübingen hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit seiner Rechtsbeschwerde will der Schuldner sinngemäß erreichen, dass die angefochtenen Beschlüsse aufgehoben werden und ihm die Restschuldbefreiung angekündigt wird.

4 **Aus den Gründen:** II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, §§ 6, 289 Abs. 2 Satz 1 InsO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 575 Abs. 1 bis 3 ZPO). Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

5 1. Das Landgericht hat ausgeführt, das Insolvenzgericht habe zu Recht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt, weil aufgrund des unstreitigen Sachverhalts der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO feststehe. Der Schuldner habe durch die unentgeltliche Überlassung der Gaststätte an seine Lebensgefährtin sein Vermögen verschwendet. Nach dem Vorbringen des Schuldners sei davon auszugehen, dass die Zahlungen der Übernehmerin an den Verpächter nicht von vornherein zwischen dem Schuldner und der Erwerberin vereinbart gewesen, sondern auf Anforderung des Verpächters als Gegenleistung für seine Zustimmung zum Mieterwechsel geleistet

worden seien. Die Zahlungen der Erwerberin an die Masse zur Abwendung einer Anfechtungsklage aufgrund des Vergleichs mit dem Insolvenzverwalter seien bei der Prüfung der Voraussetzung der Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger nicht zu berücksichtigen, weil es im Rahmen der Entscheidung über die Restschuldbefreiung für die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger alleine auf den Zeitpunkt der verschwenderischen Vermögensübertragung ankomme. Auch die subjektiven Voraussetzungen dieses Versagungsstatbestandes lägen vor.

6 2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

7 a) Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch vereitelt hat, dass er Vermögen „verschwendet“ hat. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung sollten mit diesem Begriff vor allem Ausgaben für Luxusaufwendungen erfasst werden (BTDrucks. 12/2443, S. 190). Eine Verschwendung im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO ist aber auch dann anzunehmen, wenn Werte außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise verbraucht werden oder Ausgaben im Verhältnis zum Gesamtvermögen und dem Einkommen des Schuldners grob unangemessen und wirtschaftlich nicht begründet erscheinen. Ebenfalls kommt die schenkweise Hergabe von Vermögensgegenständen ohne nachvollziehbaren Anlass als Verschwendung in Betracht, wenngleich eine nach § 134 InsO anfechtbare Schenkung für sich genommen nicht ohne weiteres den Versagungsgrund ausfüllt (BGH, Beschluss vom 30. Juni 2011 – IX ZB 169/10, NZI 2011, 641 Rn. 10 f). Der Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO kann schließlich gegeben sein, wenn der Schuldner ohne zwingenden wirtschaftlichen Grund Waren erheblich unter dem Einkaufs-, Gestehungs- oder Marktpreis veräußert oder Leistungen weit unter Wert erbringt (vgl. BGH, Beschluss vom 5. März 2009 – IX ZB 141/08, NZI 2009, 325 Rn. 10).

8 b) Mit dem vom Beschwerdegericht festgestellten Sachverhalt kann eine Vermögensverschwendung durch den Schuldner danach nicht begründet werden. Das Landgericht hat allein auf die Überlassung des Gaststättenmobiliars abgestellt. Weiter hat es für möglich angesehen, dass dessen Verkehrswert im Zeitpunkt der Überlassung nicht mehr als 5000 € betragen habe. Dann aber hat der Schuldner durch die Übertragung des Mobiliars auf die damalige Lebensgefährtin nichts verschwendet, weil das Mobiliar nicht außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise übertragen worden ist. Der Verpächter hatte Ansprüche gegen den Schuldner auf rückständige Pacht in Höhe von etwa 5000 €, die die damalige Lebensgefährtin und Erwerberin der Gaststätte ausgeglichen hat. Zwar ist nach der Beschwerdeentscheidung davon auszugehen, dass diese die Schulden nicht als Gegenleistung für die Übertragung des Mobiliars übernommen hat. Dem Schuldner war jedoch klar, dass der Verpächter die Erwerberin nur dann als neue Gaststättenpächterin akzeptieren werde, wenn sie die Altschulden übernehme, womit der Verkehrswert des Mobiliars – wenn er die Gaststätte mitsamt dem Mobiliar übertragen wollte – von vornherein mit diesen Verbindlichkeiten belastet war.

9 III. Der angefochtene Beschluss kann deshalb keinen Bestand haben. Er ist aufzuheben; die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen (§ 577 Abs. 4 ZPO), das die geltend gemachten Versagungsgründe vollständig neu zu prüfen haben wird. Dabei wird es zu beachten haben, dass es nach dem Vortrag der Versagungsantragsteller nicht allein um die Übereignung des Gaststättenmobiliars gegangen sei, sondern der Schuldner seiner damaligen Lebensgefährtin den gesamten Gaststättenbetrieb unentgeltlich übergeben haben soll. Das Beschwerdegericht wird deswegen zu prüfen haben, welchen objektiven Verkehrswert die gepachtete Gaststätte im Sommer 2008 gehabt hat.

10 Ist dem Versagungsantragsteller wie vorliegend die Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes gelungen, so gilt für das weitere Verfahren die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts. Danach ist das Beschwerdegericht verpflichtet, das Vorliegen des Versagungsgrundes von Amts wegen zu ermitteln. Art und Umfang der Ermittlungen richten sich zwar nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und nach den jeweiligen Behauptungen und Beweisanregungen der Verfahrensbeteiligten, hier der Versagungsantragsteller und des Schuldners (vgl. BGH, Beschluss vom 11. April 2013 – IX ZB 170/11, WM 2013, 1030 Rn. 10). Vorliegend wird das Beschwerdegericht jedoch zu berücksichtigen haben, dass die Versagungsantragsteller vorgetragen haben, ein direkter Nachbar habe im Sommer 2008 die Gaststätte erwerben und mindestens 15.000 bis 20.000 € für sie bezahlen wollen.

11 Kann sich das Beschwerdegericht von diesem Sachverhalt überzeugen, liegt es nahe, dass der Schuldner Vermögen verschwendet hat, indem er die Gaststätte, die einen Wert von mindestens 10.000 € (nämlich 15.000 € abzüglich der rückständigen Pachtverbindlichkeiten) hatte, unentgeltlich übertragen hat. Ebenso nahe liegt die Schlussfolgerung auf den subjektiven Tatbestand des Versagungsgrundes, wenn der Schuldner von dem Kaufinteresse des Nachbarn wusste.

12 Unerheblich ist, dass der Insolvenzverwalter die unentgeltliche Leistung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechten und die Gaststätte zur Masse zurückverlangen konnte (§ 143 Abs. 1 InsO). Die unentgeltliche Übertragung eines Vermögensgegenstandes an einen Dritten stellt unabhängig davon eine Vermögensverschwendung dar, ob diese unentgeltliche Leistung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (§§ 129 ff InsO) rückgängig gemacht werden könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Juni 2011 – IX ZB 169/10, NZI 2011, 641 Rn. 9). Schenkungen, die nicht nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert darstellen, sind nach § 4 AnfG oder § 134 InsO anfechtbar, können aber durchaus unter den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO fallen, weil sich das Vermögen des Schuldners durch sie verringert hat (BGH, aaO Rn. 11).

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

**Art. 267AEUV;
Art. 15, 17, 23 EUGVVO (Brüssel I-VO)
Kfz-Miete; Wohnmobil; Internet-Vermietungsangebot;
Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit auf das
EU-Ausland; Vermietung am inländischen Geschäftssitz
des Unternehmens;
Verbrauchersache; Verbrauchergerichtsstand**

Die Anwendbarkeit von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO setzt nicht voraus, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer mit Mitteln des Fernabsatzes geschlossen wurde (im Anschluss an EuGH Urteil vom 6. September 2012 – C-190/11 – ABI EU 2012, Nr. C 355, 6 = NJW 2012, 3225).

(BGH, Urteil vom 24. 4. 2013 – XII ZR 10/10)

– zuvor Vorlage zur Vorabentscheidung in GuF 2013, 43 KL –

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aufgrund eines Mietvertrags über ein Wohnmobil geltend. Zwischen den Parteien ist die internationale Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts streitig.

2 Die Klägerin, die ihren Geschäftssitz in Deutschland hat, vermietet Wohnmobile. Im Januar 2008 unterhielt sie eine Homepage, auf der die Möglichkeit bestand, einen mit „Wegbeschreibung“ bezeichneten Link anzuklicken. Dieser Link führte zu einer Straßenkarte, in der auch die Anfahrt aus der Grenzregion der Niederlande eingezeichnet war. Außerdem befand sich an mehreren Stellen des Internet-Auftritts der Klägerin neben einer niederländischen Flagge der Hinweis „Wij spreken Nederlands!“.

3 Der Beklagte, der in den Niederlanden wohnt, erkundigte sich im Januar 2008 nach der Anmietung eines Wohnmobils. Nachdem die Parteien mehrere E-Mails gewechselt hatten, schickte die Klägerin dem Beklagten per Fax einen Reservierungsantrag, den der Beklagte unterschrieben an die Klägerin – ebenfalls per Fax – zurückschickte. Auf der Rückseite des Reservierungsantrags waren die von der Klägerin verwendeten Allgemeinen Mietbedingungen für die Anmietung eines Reisemobils abgedruckt, die in Ziffer 19 eine Gerichtsstandsvereinbarung enthielten, nach der für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart wird, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4 Zu einem späteren Zeitpunkt leistete der Beklagte in den Geschäftsräumen der Klägerin die für die Reservierung des Fahrzeugs vereinbarte Anzahlung. Im Juli 2008 schlossen die Parteien in den Geschäftsräumen der Klägerin den Mietvertrag über das reservierte Wohnmobil.

5 Wegen technischer Defekte des Motors, die zwischen den Parteien streitig sind, erhielt die Klägerin das Fahrzeug erst nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück. Mit der Klage macht sie den ihr aus der verspäteten Rückgabe entstandenen Schaden geltend.

6 Das Landgericht Aachen hat über die Zulässigkeit der Klage gesondert verhandelt und durch Zwischenurteil festgestellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig sei. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht [OLG Köln] zugelassenen Revision möchte der Beklagte weiter die Abweisung der Klage erreichen.

7 **Aus den Gründen:** Die Revision hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Auf die Berufung des Beklagten ist das landgerichtliche Zwischenurteil abzuändern und die Klage als unzulässig abzuweisen, weil das Landgericht international für die Entscheidung nicht zuständig ist.

8 I. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in NZM 2010, 495 ff. veröffentlicht ist, hat zur Begründung ausgeführt, die internationale Zuständigkeit richte sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABl. EG 2001 Nr. L12 S. 1; Brüssel I-VO = EuGVVO). Die Parteien hätten eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, die entsprechend der Bestimmung des Art. 23 EuGVVO wirksam sei und als Gerichtsstand den Sitz der Klägerin bestimme.

9 Die getroffene Gerichtsstandsvereinbarung sei nicht gemäß Art. 17 EuGVVO i. V. m. Art. 23 Abs. 5 EuGVVO unwirksam, weil keine Verbrauchersache im Sinne des hier allein in Betracht kommenden Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO vorliege. Zwar sei der Beklagte Verbraucher im Sinne des Art. 15 Abs. 1 EuGVVO. Es liege aber gleichwohl keine Verbrauchersache vor, weil die Klägerin ihre berufliche Tätigkeit nicht im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO auf den Wohnsitzstaat des Beklagten „ausgerichtet“ habe. Diese Voraussetzung sei nur erfüllt, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers eine „aktive“ Website betreibe, bei der über das Internet Verträge abgeschlossen werden könnten. Eine solche „aktive“ Website habe die Klägerin nicht betrieben. Bei einer „passiven“ Website könne ein „Ausrichten“ i. S. v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO nur dann angenommen werden, wenn der Verbraucher im Internet zum Vertragsschluss zumindest motiviert worden sei. Ob der Beklagte durch den Internetauftritt der Klägerin zum Vertragsschluss motiviert worden sei, könne aber dahinstehen. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO finde jedenfalls deshalb keine Anwendung, weil der Abschluss des Mietvertrags nicht im Fernabsatz erfolgt sei, sondern anlässlich eines persönlichen Kontaktes der Parteien am Sitz der Klägerin.

10 II. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass die Parteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 Abs. 1 EuGVVO geschlossen und als Gerichtsstand den Sitz der Klägerin bestimmt haben.

11 1. Ob das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt hat, ist in der Revision unbeschadet des § 545 Abs. 2 ZPO uneingeschränkt zu überprüfen (vgl. BGHZ 167, 83 = NJW 2006, 1672, 1673 mwN).

12 2. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte im vorliegenden Fall gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 EuGVVO nach Maßgabe der Art. 5 bis 24 EuGVVO bestimmt, da die Parteien ihren Sitz jeweils im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben und der in den Niederlanden wohnhafte Beklagte abweichend von Art. 2 EuGVVO vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates, nämlich in Deutschland, verklagt wird. Der Beklagte hat das Fehlen der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in beiden Rechtszügen von Anfang an gerügt und in zulässiger Weise lediglich vorsorglich für den Fall, dass sich das angerufene deutsche Gericht für international zuständig halten sollte, auch zur Hauptsache vorgegetragen, so dass es an einer Zuständigkeitsbegründenden Einlassung auf das Verfahren im Sinne von Art. 24 EuGVVO fehlt (vgl. Geimer/Schütze Europäisches Zivilverfahrensrecht 3. Aufl. Art. 24 EuGVVO Rn. 46 mwN).

13 3. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch die in Ziffer 19 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Mietbedingungen der Klägerin für die Anmietung eines Reisemobils enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 17 i. V. m. Art. 23 Abs. 5 EuGVVO unwirksam. Die Streitigkeit der Parteien ist eine Verbrauchersache nach Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO, bei der die Klage gegen einen Verbraucher gem. Art. 16 Abs. 2 EuGVVO nur vor den Gerichten des Mitgliedstaates erhoben werden kann, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat und eine Gerichtsstandsvereinbarung nur unter den – im vorliegenden Fall nicht gegebenen Voraussetzungen – des Art. 17 EuGVVO möglich ist.

14 a) Nach Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO handelt es sich um eine Verbrauchersache, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Durch diese Regelung soll neben der gezielt auf den Wohnsitzstaat des jeweiligen Verbrauchers gerichteten Werbung vor allem auch der so genannte elektronische Handel über das Internet erfasst werden, bei dem ein Vertragsschluss auf ausschließlich elektronischem Wege zustande kommt (BGH Urteil vom 17. September 2008 – III ZR 71/08 – NJW 2009, 298 [= GuT 2008, 456] Rn. 8; Geimer/Schütze Europäisches Zivilverfahrensrecht 3. Aufl. Art. 15 EuGVVO Rn. 37; Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht 9. Aufl. Art. 15 EuGVO Rn. 23). Da bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, nur selten festzustellen ist, wo die Handlung, die zum Vertragsschluss führte, vorgenommen worden ist, kommt es, anders als nach dem bisherigen Recht (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. b EuGVÜ), auf den Ort des Vertragsschlusses oder der Vornahme der dafür erforderlichen Rechtshandlungen nicht an. Nach Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO wird die notwendige Verbindung zum Staat des Verbrauchers schon dadurch geschaffen, dass dessen Vertragspartner seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet (vgl. BGH Urteil vom 17. September 2008 – III ZR 71/08 – NJW 2009, 298 [= GuT aaO] Rn. 8; Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht 9. Aufl. Art. 15 EuGVO Rn. 23 mwN).

15 b) Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer, der eine Internetseite unterhält, in diesem Sinne seine Tätigkeit auf

einen Mitgliedstaat ausrichtet, war umstritten. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum differenzierte danach, ob der Unternehmer eine aktive oder nur eine passive Website betreibt. Während Einigkeit darüber bestand, dass der Verbraucherschutzgerichtsstand des Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Unternehmer eine aktive Website betreibt, bei der unmittelbar über die Internetseite, etwa durch das Anklicken eines entsprechenden Symbols, ein Vertragsschluss erfolgen kann (vgl. BGH Beschluss vom 17. September 2009 – III ZR 71/08 – NJW 2009, 298 [= GuT aaO] Rn. 9 mwN), wurde der Betrieb einer passiven Website nur dann für ausreichend gehalten, wenn sie eine Aufforderung zum Vertragsschluss im Fernabsatz enthielt und es auf diesem Weg auch tatsächlich zu einem Vertragsschluss kam (vgl. zum Streitstand Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht 9. Aufl. Art. 15 EuGVVO Rn. 27; Geimer/Schütze Europäisches Zivilverfahrensrecht 3. Aufl. Art. 15 EuGVVO Rn. 37 f.).

16 c) Nach Erlass des angegriffenen Berufungsurteils hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union (nachfolgend: Europäischer Gerichtshof) aufgrund einer Vorlage des Österreichischen Obersten Gerichtshofs in einem Vorabentscheidungsverfahren erstmals zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbetreibender durch einen Internetauftritt seine Tätigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO ausrichtet (Urteil vom 7. Dezember 2010 – C-585/08 und C-144/09 – Pammer/Schlüter und Alpenhof/Heller – ABI EU 2011, Nr. C 55, 4-5 = NJW 2011, 505 ff.).

17 In der von der bisher herrschenden Meinung herangezogenen Unterscheidung zwischen Websites, die eine Kontaktaufnahme mit dem Gewerbetreibenden per E-Mail oder sogar einen Vertragsschluss online mittels einer sogenannten „interaktiven“ Website ermöglichen, und Websites ohne diese Möglichkeit sieht der Europäische Gerichtshof kein taugliches Kriterium für die Auslegung des Begriffs des „Ausrichtens“ i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO. Diese Kontaktmöglichkeit bestehe unabhängig davon, ob der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern zu tätigen beabsichtige, die in anderen Mitgliedstaaten als dem seiner Niederlassung wohnhaft sind (EuGH aaO Rn. 79).

18 Für die Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO sieht der Europäische Gerichtshof als entscheidendes Merkmal an, ob der Gewerbetreibende bereits vor dem eigentlichen Vertragsschluss seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (EuGH aaO Rn. 75). Deshalb sei im Fall eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem bestimmten Verbraucher zu ermitteln, ob vor dem Vertragsschluss mit diesem Verbraucher Anhaltspunkte dafür vorliegen haben, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern tätigen wolle, die in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind, darunter in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der fragliche Verbraucher seinen Wohnsitz habe, und zwar in dem Sinne, dass der Gewerbetreibende zu einem Vertragsschluss mit diesen Verbrauchern bereit gewesen sei (EuGH aaO Rn. 76).

19 Anhaltspunkte dafür, dass ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat, können sich nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs beispielsweise aus dem internationalen Charakter der Tätigkeit des Gewerbetreibenden, der Angabe von Anfahrtsbeschreibungen aus anderen Mitgliedstaaten zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, oder der Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache ergeben (EuGH aaO Rn. 93; kritisch dazu Leible/Müller NJW 2011, 495, 496 f.; Hein JZ 2011, 954, 955; Clausnitzer EuZW 2011, 104, 105).

20 Dabei obliege es dem nationalen Richter zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen (EuGH aaO Rn. 93).

21 d) Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs hat die Klägerin durch die Gestaltung ihres Internetauftritts ihre Geschäftstätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Beklagten ausgerichtet.

22 Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin zwar nur eine „passive“ Webseite betrieben, weil ihr Internetauftritt die Möglichkeit nicht vorsah, „online“ einen Mietvertrag abzuschließen. Sie hat jedoch durch die Gestaltung ihrer Website ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden als Kunden werben zu wollen. Mit der Verwendung der niederländischen Flagge und dem ausdrücklichen Hinweis „Wij spreken Nederlands!“ auf den Seiten ihrer Homepage hat sich die Klägerin gezielt an Personen aus den Niederlanden gerichtet. Außerdem konnte über die Website eine Anfahrtskizze aufgerufen werden, in die eine Wegbeschreibung aus dem Grenzbereich der Niederlande eingezeichnet war. Auf der Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2010 liegen damit ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO ihre Geschäftstätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Beklagten ausgerichtet hat.

23 4. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht der Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO im vorliegenden Fall auch nicht entgegen, dass der Mietvertrag nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde.

24 a) Zu der Frage, ob Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO in Fällen, in denen der Internetauftritt eines Gewerbetreibenden das Merkmal des „Ausrichtens“ erfüllt, zusätzlich voraussetzt, dass der mit dem Verbraucher geschlossene Vertrag mit Mitteln des Fernabsatzes zustande gekommen ist, verhält sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2010 allerdings nicht (vgl. hierzu die Entscheidungsbesprechungen von Staudinger/Steinrötter EWS 2011, 70, 73 f.; Mankowski EWiR 2011, 111, 112; Höppner jurisPR-ITR 8/2011 Anm. 3; Clausnitzer EuZW 2011, 104, 105). Daher wurde im Schrifttum auch nach dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Auffassung vertreten, eine Verbrauchersache i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO könne nur unter der zusätzlichen Voraussetzung angenommen werden, dass es zu einer vertraglichen Bindung mit den Mitteln des Fernabsatzes gekommen ist (Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht 9. Aufl. Art. 15 EuGVVO Rn. 27; von Hein JZ 2011, 954, 957). Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur hielt dagegen einen Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes nicht für zwingend erforderlich. Um eine unangemessene Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO zu verhindern, sei es jedoch neben der Erfüllung des Begriffs des „Ausrichtens“ erforderlich, dass der Internetauftritt des Unternehmers für den konkreten Vertragsschluss mit dem Verbraucher zumindest ursächlich geworden sei (vgl. BGH Urteil vom 17. September 2008 – III ZR 71/08 – NJW 2009, 298 [= GuT 2008, 456] Rn. 11; OLG Karlsruhe IPRax 2008, 348, 349; OLG Dresden IPRax 2006, 44, 46; LG München IPRspr. 2007 Nr. 143, 405, 406; Rauscher/Staudinger EuZPR/EuIPR <2011> Art. 15 Brüssel I – VO Rn. 18; Schlosser EuGVVO 3. Aufl. Art. 15 Rn. 8; Leible/Müller NJW 2011, 495, 497; Mankowski IPRax 2009, 238, 242 f.; Höppner jurisPR-ITR 8/2011 Anm. 3; Staudinger/Czaplinksi NZM 2010, 461, 462 f.; Musielak/Stadler ZPO 10. Aufl. Art. 15 EuGVVO Rn. 8).

25 b) Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 1. Februar 2012 (XII ZR 10/10 – NJW-RR 2012, 436 ff. [= GuT 2013, 43 KL]) das Verfahren ausgesetzt und die Frage, ob eine Verbrauchersache i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO nur vorliegt, wenn der Vertragsschluss mit Mitteln des Fernabsatzes erfolgt, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der Europäische Gerichtshof in einem weiteren Vorabentscheidungsverfahren mit Urteil vom 6. September 2012 (C-190/11 – ABI EU 2012, Nr.

C-355, 6 = NJW 2012, 3225 ff.) die Vorlagefrage dahingehend beantwortet hat, dass die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO nicht voraussetzt, dass die von ihm erfassten Verträge im Fernabsatz geschlossen wurden, hat der Senat auf Anregung des europäischen Gerichtshofs seine Vorlage zurückgenommen.

26 Zur Begründung hat der Europäische Gerichtshof in der genannten Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

27 Obwohl Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO keinen absoluten Verbraucherschutz gewähre und das Erfordernis eines Abschlusses der Verbraucherverträge im Fernabsatz in der zu Art. 15 und 73 EuGVVO abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Kommission und des Rates (abgedruckt in IPRax 2001, 259, 261) und im 24. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juli 2008 (Abl. EU Nr. L 177, S. 6; ber. 2009 Nr. L 309 S. 87 – Rom I – VO) genannt sei, ergebe sich aus der grammatikalischen Auslegung, der Entstehungsgeschichte und der teleologischen Auslegung, dass Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO einen Vertragsabschluss mit Mitteln des Fernabsatzes nicht voraussetze (EuGH aaO Rn. 33 f.).

28 Nach dem Wortlaut mache Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO seinen Anwendungsbereich nicht ausdrücklich davon abhängig, dass die von ihm erfassten Verträge im Fernabsatz geschlossen worden seien (EuGH aaO Rn. 35 f.). Die Vorschrift sei anwendbar, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt seien. Erstens sei es erforderlich, dass der Gewerbetreibende seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausübe oder sie auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichte, und zweitens, dass der streitige Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit falle.

29 Außerdem habe der Unionsgesetzgeber die Voraussetzungen des Art. 13 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ), wonach auf der einen Seite der Gewerbetreibende im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot gemacht oder Werbung betrieben und auf der anderen Seite der Verbraucher die zum Vertragsschluss erforderlichen Rechtshandlungen in diesem Staat vorgenommen haben müsse, durch Voraussetzungen ersetzt, die sich allein auf den Gewerbetreibenden beziehen (EuGH aaO Rn. 39).

30 Schließlich sei zur teleologischen Auslegung von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO festzustellen, dass das zusätzliche Erfordernis eines Vertragsschlusses im Fernabsatz dem mit dieser Bestimmung in ihrer weniger restriktiven neuen Formulierung verfolgten Ziel – Schutz der Verbraucher als der schwächeren Vertragspartei – zuwiderliefe (EuGH aaO Rn. 42).

31 Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2010 (C-585/08 und C-144/09 – Pammer/Schlüter und Alpenhof/Heller – ABl. EU 2011, Nr. C 55, 4-5 = NJW 2011, 505 Rn. 86 f.). Dort habe der Europäische Gerichtshof zum Vorbringen der Gewerbetreibenden, Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO sei nicht anwendbar, weil der Vertrag mit dem Verbraucher an Ort und Stelle und nicht im Fernabsatz geschlossen werde, zwar festgestellt, dass dieses Vorbringen im konkreten Fall ins Leere gegangen sei, da die Buchung des Hotelzimmers und ihre Bestätigung tatsächlich im Fernabsatz erfolgt waren. Dabei sei der Europäische Gerichtshof aber nur auf das Parteivorbringen eingegangen, ohne dass diesen Ausführungen eine über die spezifischen Umstände dieser Rechtssache hinausreichende Bedeutung beizumessen gewesen sei (EuGH aaO Rn. 43 f.).

32 Daher sei Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO dahin auszulegen, dass er nicht verlange, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz geschlossen worden sei.

33 5. Nach dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der sich der Senat anschließt, ist es im hier zu entschei-

denden Fall für die Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO unerheblich, dass der Mietvertrag über das Wohnmobil nicht mit Mitteln des Fernabsatzes abgeschlossen wurde. Auf die von der Klägerin aufgeworfene Frage der Kausalität zwischen dem Ausrichten der gewerblichen Tätigkeit und dem Vertragsschluss (vgl. hierzu LG Saarbrücken Vorlagebeschluss vom 27. April 2012 – 5 S 68/12 – juris) kommt es im vorliegenden Fall nicht an, weil der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch die von der Klägerin betriebene Webseite auf deren Unternehmen aufmerksam geworden ist.

34 Liegt somit eine Verbrauchersache vor, ist die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 17 EuGVVO i. V. m. Art. 23 Abs. 5 EuGVVO unwirksam. Dies führt zur fehlenden internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und zur Unzulässigkeit der Klage.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 233, 544 ZPO; § 26 EGZPO
Miete einer Gewerbefläche;
Abrissverlangen von Bauten nach Vertragsbeendigung;
Beschwer im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde;
nachträgliche Erhöhung des Streitwerts über die
Wertgrenze; Wiedereinsetzung; ZPO-Reform

a) Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat das Revisionsgericht über die Höhe der Beschwer selbst zu befinden. An eine möglicherweise verfehlte Wertfestsetzung durch das Berufungsgericht ist der Bundesgerichtshof nicht gebunden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 13. Oktober 2004 – XII ZR 110/02 – NJW-RR 2005, 224).

b) Erhöht das Berufungsgericht den Streitwert nach Erlass seines Urteils auf einen Betrag oberhalb der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO (derzeit 20.000 €), rechtfertigt dies keine Wiedereinsetzung.

(BGH, Beschluss vom 13. 3. 2013 – XII ZR 8/13)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin verlangt als Mitvermieterin sowie Miteigentümerin einer Gewerbefläche nach Beendigung des Mietvertrages von dem Beklagten den Abriss von Bauten.

2 Das Landgericht Hagen hat die Klage abgewiesen und den Streitwert entsprechend den Angaben in der Klageschrift auf 35.000 € festgesetzt. Das Oberlandesgericht Hamm hat die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung zurückgewiesen und mit Beschluss vom selben Tag den Streitwert auf 15.000 € festgesetzt. Das Urteil ist der Klägerin am 13. Juni 2012 zugestellt worden. Auf eine entsprechende Eingabe der Klägerin hat das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 28. Dezember 2012 den Streitwert auf 35.000 € heraufgesetzt. Dieser Beschluss ist der Klägerin am 9. Januar 2013 zugestellt worden. Mit ihrer beim Bundesgerichtshof am 21. Januar 2013 eingegangenen Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich die Klägerin gegen die unterbliebene Zulassung der Revision in dem genannten Urteil. Zugleich beantragt sie Wiedereinsetzung in die Einlegungs- und Begründungsfrist.

3 **Aus den Gründen:** II. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig und deshalb zu verwerfen.

4 1. Die Klägerin hat die Nichtzulassungsbeschwerde nicht fristgerecht beim Bundesgerichtshof eingereicht.

5 a) Gemäß § 544 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist die Beschwerde innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Danach kommt es für den Fristbeginn grundsätzlich auf die Zustellung des Urteils und nicht etwa wie die Klägerin meint auf die Zustellung des den Streitwert korrigierenden Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 28. Dezember 2012 an. Die Beschwer ergibt sich für die

Klägerin bereits daraus, dass das Oberlandesgericht ihre Berufung zurückgewiesen und damit die Klageabweisung bestätigt hat.

6 Das angefochtene Urteil ist der Klägerin am 13. Juni 2012 zugestellt worden, mithin war die Notfrist von einem Monat bei Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde am 21. Januar 2013 deutlich überschritten.

7 b) Entgegen der Auffassung der Klägerin war die Berichtigung des Streitwertbeschlusses für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde auch nicht erforderlich. Abgesehen davon, dass sich aus der Festsetzung des Streitwertes nicht immer auf die entstandene Beschwer schließen lässt (vgl. §§ 39 ff. GKG einerseits und §§ 2 ff. ZPO andererseits), ist das Oberlandesgericht zur Festsetzung der Beschwer auch nicht befugt.

8 Während nach dem bis Ende 2001 geltenden Zivilprozessrecht das Oberlandesgericht gemäß § 546 Abs. 2 ZPO aF in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche den Wert der Beschwer in seinem Urteil festzusetzen hatte und das Revisionsgericht hieran gebunden war, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer die Revisionssumme überstieg, sieht das geltende Zivilprozessrecht die Festsetzung der Beschwer durch das Berufungsgericht nicht mehr vor. An eine möglicherweise verfehlte Festsetzung der Beschwer durch das Berufungsgericht ist das Gericht der Nichtzulassungsbeschwerde deshalb auch nicht gebunden. Vielmehr hat das Revisionsgericht über die Höhe der Beschwer selbst zu befinden (Senatsbeschluss vom 13. Oktober 2004 – XII ZR 110/02 – NJW-RR 2005, 224; siehe auch BGH Beschluss vom 6. Dezember 2010 – II ZR 99/09 – juris Rn. 3).

9 2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO scheidet aus, weil die Klägerin nicht ohne ihr Verschulden verhindert war, die Nichtzulassungsbeschwerde rechtzeitig einzulegen. Dabei ist der Klägerin das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

10 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin musste die Rechtslage kennen und deshalb innerhalb der Notfrist von einem Monat ab Zustellung des Urteils unter Hinweis auf die seiner Auffassung nach vorliegende Beschwer von über 20.000 € Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

11 Mit dem Einwand, die Klägerin habe erst durch das ihr vom Gericht am 3. September 2012 übersandte Gutachten von der tatsächlichen Beschwer Kenntnis erhalten, kann sie nicht gehört werden. Selbst wenn es darauf angekommen wäre, hätte die Klägerin in diesem Fall innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO von zwei Wochen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen müssen. Im Übrigen hatte die Klägerin auch deshalb Veranlassung, von dem Erreichen der notwendigen Beschwer gemäß § 26 Nr. 8 EGZPO (über 20.000 €) auszugehen, weil sie selbst in ihrer Klageschrift einen Wert von 35.000 € angenommen und das Landgericht im erstinstanzlichen Verfahren einen solchen auch festgesetzt hatte.

12 Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. Mai 2012 (I ZR 160/11 – GRUR-RR 2012, 496 Rn. 4), wonach Einwände gegen die Streitwertfestsetzung des Berufungsgerichts im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht erhoben werden können, sofern die Wertfestsetzung durch den Beschwerdeführer in der Instanz nicht beanstandet worden ist. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren hatten die Instanzgerichte den Streitwert entsprechend den Angaben des dortigen Klägers in der Klageschrift und in der Berufungsschrift auf 10.000 € festgesetzt, ohne dass er dies im instanzgerichtlichen Verfahren beanstandet hätte. Damit ist der vorliegende Fall indessen nicht zu vergleichen, weil die Klägerin hier wie ausgeführt ebenso wie das Landgericht von einem höheren Wert ausgegangen war und erst das Berufungsgericht bei Abschluss des Berufungsverfahrens einen niedrigeren Wert festgesetzt hat.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§§ 592, 597 ZPO; § 363 BGB
Gewerbliche Miete; Urkundenprozess in Mietsachen;
Klage auf Zahlung rückständiger Miete;
Mangel der Mietsache; sale and lease back;
Vorbehalt der Rechte bei Annahme der Mietsache wegen
eines Mangels; Annahme als Erfüllung trotz Vorbehalts;
Mängelbeseitigungskosten; „wesentlicher“ Mangel

Behält sich der Mieter bei der Annahme der Mietsache seine Rechte wegen eines Mangels vor, ist eine spätere Klage auf Zahlung von rückständiger Miete im Urkundenprozess nur dann statthaft, wenn unstreitig ist oder der Vermieter urkundlich beweisen kann, dass der Mieter trotz des erklärten Vorbehalts die Mietsache als Erfüllung angenommen hat.

(BGH, Urteil vom 12. 6. 2013 – XII ZR 50/12)

1 **Zum Sachverhalt:** Die Klägerin macht im Urkundenprozess Ansprüche wegen restlicher Miete aus einem gewerblichen Mietverhältnis sowie Nutzungsentschädigung für die Zeit von August 2010 bis Juni 2011 geltend.

2 Die Streithelferin der Beklagten, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile u. a. zu 79,02% von der Stadt Köln und zu 20% vom Land Nordrhein-Westfalen gehalten werden, verkaufte am 18. Dezember 2003 an die Klägerin, eine private Investmentgesellschaft, unbebauten Grundbesitz zu einem Kaufpreis von rund 67.400.000 €. Die Streithelferin beabsichtigte die Bebauung des Grundbesitzes u. a. mit vier Messehallen mit ca. 76.000 qm Bruttogrundfläche.

3 Am 6. August 2004 schloss die Klägerin als Vermieterin mit der Beklagten als Mieterin einen auf 30 Jahre befristeten Mietvertrag über die Anmietung des Grundstücks mit den vier noch zu errichtenden Messehallen zu einer monatlichen Miete von 1.725.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe und Mietnebenkosten.

4 Mit Untermietvertrag vom 11. August 2004 vermietete die Beklagte die von der Klägerin zu errichtenden 4 Messehallen nebst Nebengebäuden an die Streithelferin.

5 Die Klägerin beauftragte die E. GmbH mit der Durchführung des Bauvorhabens, die ihrerseits die H. AG mit Generalunternehmervertrag vom 6. August 2004 mit den erforderlichen Planungs- und Bauleistungen beauftragte.

6 Am 30. November 2005 erfolgte die Übernahme des Mietobjektes durch die Beklagte und die Streithelferin, wobei das Mietobjekt Mängel aufwies. In einem von der E. GmbH eingeleiteten selbständigen Beweisverfahren gegen die H. AG stellte der Sachverständige einen Mangel an der Kälteanlage und Defizite der Regelung der Verbraucherkreise der Kälteanlage fest. Die erforderlichen Sanierungskosten gab der Sachverständige mit 318.500,00 € netto an.

7 Am 13. Dezember 2007 schloss die E. GmbH eine „Vergleichsvereinbarung“ mit der Streithelferin. Darin waren Regelungen zu den festgestellten bzw. gerügten Übernahme- und Gewährleistungsmängeln und den von der Beklagten insoweit geltend gemachten Mietminderungsrechten sowie sonstigen Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüchen enthalten. Am selben Tag schlossen die Klägerin und die Beklagte einen 5. Nachtrag zum Mietvertrag ab. Dieser enthielt – im Hinblick auf die vorgenannte Vergleichsvereinbarung – ebenfalls Regelungen zu den geltend gemachten Sachmängeln.

8 Mit Urteil vom 29. Oktober 2009 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 der Richtlinie 93/37 EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 199 vom 9. August 1993 S. 54–83) zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge verstoßen habe, indem die Beklagte den Mietvertrag vom 6. August 2004 mit der Klägerin abgeschlossen habe, ohne ein Vergabeverfahren nach den

genannten Bestimmungen durchzuführen (Rechtssache C-536/07 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./ Bundesrepublik Deutschland – EuZW 2010, 58 ff.).

9 Im Hinblick auf diese Entscheidung erklärte die Beklagte mit Schreiben vom 14. Juli 2010 gegenüber der Klägerin die Beendigung, hilfsweise die Kündigung des Mietvertrages mit sofortiger Wirkung und kündigte an, die Mietzahlungen zum 31. Juli 2010 einzustellen. Ab dem 1. August 2010 leistete die Beklagte keine Mietzahlungen mehr an die Klägerin. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 kündigte die Klägerin ihrerseits das Mietverhältnis gegenüber der Beklagten fristlos wegen Verzugs mit Mietzahlungen von August bis Oktober 2010.

10 In einem im Mai 2007 eingeleiteten Vorprüfungsverfahren zu einer möglichen Zuwerdung auch gegen die Beihilfavorschriften der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (jetzt Art. 107, 108 AEUV) forderte die Europäische Kommission am 1. September 2010 die Bundesregierung unter anderem auf, ein von einem unabhängigen Sachverständigen erstelltes Gutachten vorzulegen, das die Höhe der Miete unter Berücksichtigung üblicher Marktbedingungen und vergleichbarer Gewerbeimmobilien in ähnlicher Lage feststelle.

11 Ein von der Beklagten in Auftrag gegebenes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die angemessene Jahresmiete der Liegenschaft zum 1. Dezember 2005 14.750.000,00 € bzw. 17.820.000,00 € unter Berücksichtigung des von der Klägerin tatsächlich bezahlten Grundstückskaufpreises betrage. Die Klägerin holte ihrerseits ein Wertgutachten zur Ermittlung der marktgerechten Miete ein, in dem die Vertragsmiete als marktgerecht bezeichnet wurde.

12 Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin unter Berücksichtigung erbrachter Teilzahlungen restliche Miete bzw. Nutzungsentschädigung für die Monate August 2010 bis Juni 2011.

13 Das Landgericht Köln hat die im Urkundenprozess erhobene Klage gemäß § 597 Abs. 2 ZPO als unstatthaft abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht Köln zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Klagebegehren weiter.

14 **Aus den Gründen:** Die Revision ist unbegründet.

15 I. Das Berufungsgericht hat seine in ZMR 2012, 701 veröffentlichte Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

16 Die Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs im Urkundenprozess setze gemäß § 592 S. 1 ZPO voraus, dass sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Die Klägerin habe es weder in erster noch in zweiter Instanz vermocht, den geltend gemachten Zahlungsanspruch auf Miete (§ 535 Abs. 2 BGB) bzw. Nutzungsentschädigung (§ 546 a Abs. 1 BGB) urkundlich zu belegen.

17 Die fehlende Statthaftigkeit ergebe sich zum einen aus dem fehlenden urkundlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Mietsache als vertragsgemäße Erfüllung. Entscheidend sei hierbei die Frage, ob die Beklagte das Mietobjekt zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß § 363 BGB „als Erfüllung angenommen“ habe, ohne die später behaupteten Mängel zu rügen.

18 Lege man bei der Bewertung die Vorgänge aus November 2005 und Dezember 2007 zugrunde, sei eine Annahme als Erfüllung i.S.d. § 363 BGB zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Insbesondere belegten die von den Parteien vorgelegten Urkunden keine solche Annahme als Erfüllung. So seien zunächst im Übernahmeprotokoll vom 30. November 2005 unter Ziffer 2. a) und b) Mängel und Restarbeiten geltend gemacht und entsprechende Vorbehalte angemeldet worden, unter anderem auch bezogen auf die Funktionsfähigkeit (Ziffer 2. a) und die Feinregulierung (Ziffer 2. b) der Heizungs- und Kälteanlagen. Entgegen der Auffassung der Klägerin handele es sich bei diesen Erklärungen auch nicht um einen bloßen allgemeinen Vorbehalt

ohne ausdrückliche Rüge bestimmter Mängel. Allein der Obersatz zu Ziffer 2. („... macht der Mieter folgende ... Mängel geltend ...“) mache deutlich, dass dieser Passus nicht nur spätere Funktionsprüfungen ermöglichen solle. Die in dem Übernahmeprotokoll wiederholt und teilweise doppelt von den Parteien erklärten Vorbehalte zu konkreten Mängeln, unter anderem zur Heizungs- und Kälteanlage, könnten bei verständiger Würdigung nur dem Zweck dienen, jedenfalls hinsichtlich der im Vorbehalt näher beschriebenen Teilleistungen keine Annahme als Erfüllung gemäß § 363 BGB (mit entsprechender Beweislastumkehr) eintreten zu lassen. Ansonsten liefe die mehrfache Anmeldung von ausdrücklichen Vorbehalten, auf welche die Mieterin offenkundig großen Wert lege, rechtlich ins Leere. Zumindest müssten die betreffenden Abreden im Übernahmeprotokoll als Vorbehalt zur Ermittlung etwaiger Mängel der Kälteanlage verstanden werden. Als weiteren Mangel des Mietobjekts hätten die Parteien die fehlende Sichtbarkeit der Türen in der Gebäudeautomation (Ziffer 2. e) benannt. Auch insoweit hätten die Parteien – jedenfalls zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjekts – eine Erfüllungswirkung i.S.d. § 363 BGB ausgeschlossen.

19 Aus dem 5. Nachtrag zum Mietvertrag vom 13. Dezember 2007 und der Vergleichsvereinbarung vom selben Tage folge bezüglich des bestehenden Vorbehalts zur Funktionsfähigkeit der Heizungs- und Kälteanlagen nichts anderes. Zwar werde dort eine verbindliche Neuregelung zu allen „etwaigen Rechten und Ansprüchen der Mieterin mit allen bis zum 30. 11. 2007 geltend gemachten Sachmängeln“ getroffen. Die konkret in Bezug genommene Regelung in § 3 der Vergleichsvereinbarung erfasse aber gerade nicht die Mängel der Kälteanlage. Die Hinnahme des tatsächlichen Zustandes des Mietobjekts als vertragsgerecht beziehe sich mithin auch nicht auf die gesondert geregelten Mängel der Kälteanlagen.

20 Der Verweigerung der Annahme des Mietobjekts als vertragsgerecht könne auch nicht der Einwand treuwidrigen Verhaltens (§ 242 BGB) entgegen gehalten werden. Die Höhe der Mängelbeseitigungskosten stehe derzeit noch nicht abschließend fest. Jedenfalls sei allein die Qualität und Bedeutung des Mangels, der in der fehlerhaften Regelung der insgesamt 61 Verbraucherkreise begründet liege und der u. a. durch eine Änderung der Algorithmen der Kältemaschinenregelung behoben werden müsse, für den Alltagsbetrieb des Mietobjekts nicht derart unbeachtlich, dass sich die Berufung auf den Fortbestand des Mangels und den betreffenden Vorbehalt als rechtsmissbräuchlich erweise.

21 Dieser Bewertung stehe auch nicht entgegen, dass die Beklagte über 43 Monate hinweg (Januar 2007 bis Juli 2010) die Miete ungemindert gezahlt und ein Zurückbehaltungsrecht erst im Laufe dieses Urkundenprozesses geltend gemacht habe. Zwar könne grundsätzlich die Zahlung des vollen Mietzinses indizieren, dass der Mieter die Leistung als Erfüllung angenommen habe. Allerdings gelte dies nicht, wenn der Mieter – wie hier – konkrete Mängel gerügt und diese ausdrücklich zum Gegenstand spezifischer Vorbehalte gemacht habe.

22 Zu Recht sei das Landgericht ferner im Hinblick auf die Bedeutung des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV in Verbindung mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz („effet utile“) davon ausgegangen, dass für den von der Klägerin geltend gemachten Zahlungsanspruch der Urkundenprozess nicht statthaft sei. Nach der auch den einzelstaatlichen Gerichten obliegenden besonderen Pflicht zur Vermeidung von Maßnahmen, die zu einer Beihilfengewährung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV führen, bestehe in einem Urkundenverfahren angesichts der dort nur sehr eingeschränkt zulässigen Beweismittel keine ausreichende Aufklärungsmöglichkeit über die Frage, ob die für die Errichtung und Überlassung der Hallen erbrachte Gegenleistung – die geltend gemachte Miete – nicht dem marktüblichen Wert entspreche und es sich daher um eine rechtswidrige Beihilfe handele. Ein deutsches Gericht könne angesichts der europarechtlichen Bedeutung nicht allein wegen der prozessualen Besonderheiten des Urkundenprozesses zu einer Zuerkennung des

Zahlungsbegehrens gelangen, wenn bereits jetzt feststehe, dass die gebotene endgültige Klärung der Frage, ob die geltend gemachte Miete zu einer deutlichen Überzahlung und damit zu einer Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV führe, erst im Nachverfahren erfolgen könne.

23 Die gesamten Vorgänge der vergangenen Jahre, die mit dem Verkauf des Messegeländes am 18. Dezember 2003, dem Neubau der Messehallen und der damit einhergehenden Vermietung der Neubauten an die Beklagte zusammenhängen, böten jedenfalls unter zwei Aspekten genügend tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Beihilferechtsverstoß, so dass ein nationales Gericht sich selbständig darüber eine Meinung bilden müsse, ob die von der Klägerin geforderte Miete eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 AEUV darstelle.

24 Zum einen habe der Gerichtshof der Europäischen Union in dem Urteil vom 29. Oktober 2009 verbindlich festgestellt, dass das zwischen den Parteien gewählte Investorenmodell mit einem Grundstückskaufvertrag nebst anschließender Rückvermietung an die Beklagte (sale and lease back) in Wahrheit einen „öffentlichen Bauauftrag“ i.S.d. Art. 1 lit. a) der Richtlinie 93/37 darstelle, dem eine europaweite Ausschreibung gemäß Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 dieser Richtlinie habe vorzugehen müssen. Der vergaberechtswidrige Direktabschluss des Mietvertrages vom 6. August 2004 mit der Klägerin lasse zumindest Raum für die Besorgnis, dass das gewählte Investorenmodell für den Neubau der Nordhallen bewusst „am Wettbewerb vorbei“ durchgeführt worden sei mit der weiteren Folge, dass gerade nicht das für die öffentliche Hand günstigste, sondern nur ein für den konkreten Investor vorteilhaftes Modell gewählt worden sei.

25 Zum anderen habe die Europäische Kommission ein Vorprüfungsverfahren eröffnet und bereits in der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Anfrage vom 15. Mai 2007 mitgeteilt, dass der Kommission Informationen zugegangen seien, „die nahelegen, dass neben einem eventuellen Verstoß gegen die europäischen Vorschriften für das Beschaffungswesen auch eine Zuwiderhandlung gegen die Beihilfavorschriften der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (jetzt Art. 107, 108 AEUV)“ vorlägen. Der Informationsbedarf habe auch im September 2010 fortbestanden, als die Europäische Kommission im Hinblick auf „neuere Entwicklungen weiteren Klärungsbedarf“ gesehen habe.

26 Vor dem Hintergrund dieser beiden tatsächlichen Entwicklungen seien auch die nationalen Gerichte verpflichtet, den Begriff der Beihilfe selbst auszulegen und beihilferelevante Sachverhalte hierauf zu untersuchen. Dies sei nicht etwa damit gleichzusetzen, dass eine solche Beihilfe in diesem Verfahrensstadium bereits unterstellt werde. Die Regeln des Urkundenprozesses böten jedoch keine geeignete Grundlage zur näheren Überprüfung dieser Frage.

27 II. Die Revision hat keinen Erfolg.

28 1. Die Revision ist uneingeschränkt zulässig.

29 Das Berufungsgericht hat die im Urteilsausspruch enthaltene Zulassung der Revision nicht eingeschränkt. Zwar ist in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die Frage, ob ein Urkundenprozess statthaft sei, wenn ein möglicher Beihilferechtsverstoß einer (oder beider) Parteien zu besorgen sei und ob die Regeln des Urkundenprozesses eine geeignete Grundlage zur Prüfung eines möglichen Beihilferechtsverstoßes böten, sei von grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Sollte hierin aus der Sicht des Berufungsgerichts eine Beschränkung der Revisionszulassung auf eine bestimmte Rechtsfrage liegen, wäre diese aber unbeachtlich.

30 Die Zulassung der Revision kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur auf einen tatsächlich und rechtlich selbständigen Teil des Gesamtstreitstoffes beschränkt werden, der Gegenstand eines Teilurteils sein oder auf den der Revisionskläger selbst seine Revision beschränken könnte. Unzulässig ist es, die Zulassung auf einzelne von mehreren Anspruchsgrundlagen oder auf bestimmte Rechtsfragen zu beschränken (BGHZ 101, 276 = NJW 1987, 2586, 2587; Senats-

urteile vom 19. September 2012 – XII ZR 136/10 – FamRZ 2012, 1789 Rn. 8 und vom 15. September 2010 – XII ZR 148/09 – FamRZ 2010, 1888 Rn. 18).

31 Danach scheidet hier eine Beschränkung der Zulassung der Revision aus. Bei der vom Berufungsgericht aufgeworfenen Frage handelt es sich um eine Rechtsfrage, die für den gesamten Rechtsstreit entscheidungserheblich ist. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung alternativ auf zwei voneinander unabhängige Erwägungen gestützt. Zum einen hat es die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses deshalb verneint, weil die Klägerin eine vorbehaltlose oder mangelfreie Überlassung der Mietsache mit den Mitteln des Urkundenprozesses nicht habe beweisen können. Zum anderen hat das Berufungsgericht den Urkundenprozess im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen die europarechtlichen Beihilfebestimmungen für nicht statthaft angesehen. Wäre die vom Berufungsgericht aufgeworfene Rechtsfrage dahingehend zu beantworten, dass ein möglicher Beihilferechtsverstoß der Statthaftigkeit eines Urkundenprozesses nicht entgegenstünde, würde allein die weitere Begründung des Berufungsgerichts den Entscheidungsausspruch tragen.

32 Bei einer unzulässigen Beschränkung der Revisionszulassung muss das angefochtene Urteil in vollem Umfang überprüft werden (vgl. BGH Urteil vom 21. September 2006 – I ZR 2/04 – FamRZ 2007, 39 Rn. 20).

33 2. Das Berufungsgericht hat die Klage schon deshalb zu Recht gemäß § 597 Abs. 2 ZPO als im Urkundenprozess nicht statthaft zurückgewiesen, weil die Klägerin die mangelfreie Übergabe der Mietsache als anspruchsbegründende Tatsache nicht durch die im Urkundenprozess zulässigen Beweismittel (§ 592 Satz 1 ZPO) bewiesen hat. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob ein Urkundenprozess statthaft ist, wenn ein möglicher Verstoß einer (oder beider) Parteien gegen das EU-Beihilferecht zu besorgen ist und ob die Regeln des Urkundenprozesses eine geeignete Grundlage zur Prüfung eines möglichen Beihilferechtsverstoßes bieten, kommt es folglich im vorliegenden Fall nicht an.

34 a) Ansprüche auf rückständige Miete oder auf Nutzungsentschädigung nach § 546 a Abs. 1 BGB können grundsätzlich im Urkundenprozess geltend gemacht werden. Dabei steht der Statthaftigkeit des Urkundenprozesses nicht entgegen, dass der beklagte Mieter wegen behaupteter Mängel der Mietsache Minderung geltend macht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages nach § 320 BGB erhebt (vgl. Senatsbeschluss vom 10. März 1999 – XII ZR 321/97 – NJW 1999, 1408 [= WuM 1999, 345 = ZMR 1999, 380 = NZM 1999, 401]). Denn nach den auch im Urkundenprozess geltenden allgemeinen Beweislastgrundsätzen muss der Vermieter zur Begründung des Anspruchs auf Mietzahlung neben der Vorlage eines wirksamen Mietvertrages, aus dem sich die Höhe der geschuldeten Miete ergibt, nur mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln (§ 592 Satz 1 ZPO) nachweisen, dass er seine vertragliche Pflicht, dem Mieter die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand zu überlassen, erfüllt hat (vgl. Schmidt-Futterer/Eisenschmid Mietrecht 11. Aufl. § 535 Rdn. 48; Palandt/Weidenkaff BGB 72. Aufl. § 535 Rn. 33), sofern dies nicht unstreitig ist (vgl. Thomas/Putzo/Reichold ZPO 34. Aufl. § 592 Rn. 6). Nach der Überlassung der Mietsache trägt dagegen der Mieter die Beweislast dafür, dass die Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, wenn er die ihm überlassene Sache als Erfüllung angenommen hat (vgl. Senatsurteil vom 15. November 2006 – XII ZR 120/04 – NJW 2007, 2394 [= GuF 2007, 10] Rn. 24 mwN und BGH Urteil vom 8. Juli 2009 – VIII ZR 200/08 – NJW 2009, 3099 [= WuM 2009, 591] Rn. 9).

35 Stützt der Mieter die Minderung oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages jedoch auf die Behauptung, die Mietsache sei schon bei der Übergabe fehlerhaft gewesen, folgt aus dieser Beweislastverteilung, dass eine Klage auf Zahlung von Miete oder Nutzungsentschädigung nach § 546 a Abs. 1 BGB im Urkundenprozess nur dann statthaft ist, wenn entweder unstreitig

ist, dass der Mieter die Mietsache als Erfüllung angenommen hat, ohne die später behaupteten Mängel zu rügen, oder wenn der Vermieter ein solches Verhalten des Mieters durch Urkunden beweisen kann (vgl. BGH Urteile vom 20. Oktober 2010 – VIII ZR 111/09 – ZMR 2011, 204 [= WuM 2010, 761] Rn. 10 und vom 8. Juli 2009 – VIII ZR 200/08 – NJW 2009, 3099 [= WuM 2009, 591] Rn. 10).

36 b) Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die Klägerin durch die von ihr vorgelegten Urkunden nicht nachweisen konnte, dass die Beklagte die Mietsache als Erfüllung i.S.d. § 363 BGB angenommen hat. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

37 aa) Eine Annahme als Erfüllung liegt vor, wenn der Mieter durch sein Verhalten bei und nach Entgegennahme der Leistung zum Ausdruck bringt, dass er die Mietsache als im Wesentlichen vertragsgemäß ansieht (vgl. MünchKommBGB/Fetzer 6. Aufl. § 363 Rn. 3; Palandt/Grüneberg BGB 72. Aufl. § 363 Rn. 2). Einer ausdrücklichen Erklärung des Gläubigers bedarf es hierzu nicht. Ob eine Annahme als Erfüllung vorliegt, ist vielmehr aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (MünchKommBGB/Fetzer 6. Aufl. § 363 Rn. 3). Dabei schließt ein allgemeiner Vorbehalt, dass die Vertragsmäßigkeit der Leistung nicht anerkannt werde, die Annahme als Erfüllung nicht aus (Senatsurteil vom 15. November 2006 – XII ZR 120/04 – NJW 2007, 2394 [= GuT 2007, 10] Rn. 25). Anders ist es jedoch, wenn der Mieter wegen eines konkreten Mangels der Mietsache einen Vorbehalt erklärt. Denn damit bringt er zum Ausdruck, dass er die ihm überlassene Mietsache nicht als vertragsgemäße Leistung ansieht. Auf eine Annahme der vom Schuldner erbrachten Leistung als Erfüllung i.S.v. § 363 BGB kann dann aus dem Verhalten des Gläubigers nicht geschlossen werden (vgl. BGH Urteil vom 23. Oktober 2008 – VII ZR 64/07 – NJW 2009, 360 Rn. 15).

38 bb) Anders als die Abnahme gemäß § 640 BGB ist die Annahme als Erfüllung i.S.v. § 363 BGB zwar kein Rechtsgeschäft, sondern eine tatsächliche Handlung (Palandt/Grüneberg BGB 72. Aufl. § 363 Rn. 2). Aufgrund ihrer Wirkungen kommt ihr jedoch ein rechtsgeschäftsähnlicher Charakter zu, so dass die Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen entsprechend herangezogen werden können (Bamberger/Roth BGB 3. Aufl. § 363 Rn. 5). Demnach handelt es sich bei der Feststellung, ob der Gläubiger die ihm angebotene Leistung als Erfüllung i.S.v. § 363 BGB angenommen hat, um eine tatrichterliche Entscheidung, welche nur einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Kontrolle unterliegt. Das Revisionsgericht kann daher nur prüfen, ob der Tatrichter die gesetzlichen und allgemein anerkannten Auslegungsregeln, die Denkgesetze und Erfahrungssätze beachtet und die der Auslegung zugrunde gelegten Tatsachen ohne Verfahrensfehler ermittelt hat (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Januar 2013 – XII ZB 515/12 – FamRZ 2013, 777 Rn. 14 und Senatsurteil vom 21. September 2005 – XII ZR 66/03 – NJW 2006, 899, 900 [= GuT 2006, 19 = NZM 2006, 54] jeweils mwN). Ist die Auslegung rechtsfehlerfrei vorgenommen und führt sie zu einem vertretbaren Auslegungsergebnis, ist sie für das Revisionsgericht bindend, auch wenn ein anderes Auslegungsergebnis möglich erscheint.

39 cc) Einer Überprüfung an diesen Maßstäben hält die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts stand.

40 (1) Das Berufungsgericht hat aus dem Inhalt der Übernahmeprotokolle vom 30. November 2005 geschlossen, dass die Beklagte die Mietsache nicht als vertragsgemäße Leistung angesehen und sie diese nur unter Vorbehalt der späteren Beseitigung der gerügten Mängel übernommen hat. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

41 Bereits aus dem Wortlaut der Ziffer 8. der beiden Übernahmeprotokolle ergibt sich, dass die Beklagte das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übergabe nicht als vertragsgemäße Leistung annehmen wollte. Dort heißt es jeweils, dass der Mieter das Mietobjekt nur unter dem Vorbehalt der in weiteren Anlagen und in den Übernahmeprotokollen gerügten Mängeln und Rest-

arbeiten übernehme. Wenn das Berufungsgericht aus dieser Regelung in den Übernahmeprotokollen und unter Berücksichtigung der in der Ziffer 2. der Protokolle aufgeführten Mängel den Schluss zieht, dass die Beklagte die Mietsache im Zeitpunkt der Übergabe nicht als vertragsgemäße Leistung angesehen hat, ist dies eine vertretbare Auslegung der von der Klägerin vorgelegten Urkunden, die der revisionsrechtlichen Überprüfung stand hält.

42 Entgegen der Auffassung der Revision sind die entsprechenden Regelungen in den Übernahmeprotokollen nicht zwingend dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte das Mietobjekt als im wesentlichen vertragsgemäße Leistung entgegen genommen hat und sich nur wegen geringfügiger Restarbeiten und Mängel ihre Rechte gemäß § 536 b Satz 3 BGB vorbehalten wollte. Denn neben den in den Protokollen unter Ziffer 2. aufgeführten Mängeln hat die Beklagte auch im Hinblick auf umfangreiche weitere Mängel, die in anderen Anlagen und Übernahmeprotokollen dokumentiert worden sind, einen Vorbehalt erklärt und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie das Mietobjekt zu diesem Zeitpunkt noch nicht als vertragsgemäße Leistung der Klägerin ansah.

43 Rechtsfehlerfrei geht das Berufungsgericht auch davon aus, dass die Beklagte sich in Ziffer 2 b) und c) der Übernahmeprotokolle bezüglich der Heizung und Kälteanlagen nicht nur ihre Mängelrechte für den Fall vorbehalten wollte, dass sich bei der späteren Überprüfung der Anlage im Volllastbetrieb Fehler zeigen. Die Heizungs- und Kälteanlage konnte aufgrund der jahreszeitlichen Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vollständig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Beklagte konnte somit im Übergabezeitpunkt überhaupt nicht beurteilen, ob die für den geplanten Messebetrieb besonders wichtige Heizungs- und Kälteanlage mangelfrei erstellt worden ist. Deshalb hat das Berufungsgericht den entsprechenden Vorbehalt in Ziffer 2 b) der Übergabeprotokolle zu Recht dahingehend ausgelegt, dass die Beklagte im Hinblick auf die Bedeutung der Heizungs- und Kälteanlage für die Nutzung der Messehallen die Mietsache zu diesem Zeitpunkt insgesamt nicht als vertragsgemäße Leistung ansehen wollte. Denn nur durch ein entsprechendes Verständnis dieser Regelung konnte die Beklagte verhindern, dass sie für das Vorliegen eines späteren Mangels der Anlage beweispflichtig wird. Legt man die Vereinbarung – wie die Revision meint – dahingehend aus, dass die Beklagte insoweit nur einen Vorbehalt im Sinne von § 536 b Satz 3 BGB erklären wollte, wäre sie nach der Annahme der Mietsache trotz des Vorbehalts gehalten, gegebenenfalls das Vorliegen von Mängeln bei einem Volllastbetrieb der Anlage zu beweisen. Diese Rechtsfolge wollten die Mietvertragsparteien bei der Erstellung der Übernahmeprotokolle ersichtlich nicht herbeiführen.

44 (2) Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe auch durch die Unterzeichnung des 5. Nachtrags zum Mietvertrag die Mietsache nicht als vertragsgemäße Leistung i.S.v. § 363 BGB angenommen, begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

45 In § 2 des 5. Nachtrags zum Mietvertrag haben die Parteien vereinbart, dass die Mieterin nach Maßgabe der Regelung in § 3 der Vergleichsvereinbarung auf die Beseitigung der dort genannten Abnahme- und/oder Gewährleistungsmängel und auf alle hierauf bezogenen Gewährleistungsansprüche verzichtet und insoweit den vorhandenen tatsächlichen Zustand des Mietobjektes als vertragsgerecht hinnimmt. Schon aus dieser Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Beklagte die Mietsache hinsichtlich der weiteren, nicht von § 3 der Vergleichsvereinbarung erfassten Mängeln, nicht als vertragsgemäße Leistung ansehen wollte. § 3 der Vergleichsvereinbarung erfasst jedoch gerade nicht die von der Beklagten behaupteten Fehler der Heizungs- und Kälteanlage, sondern bezieht sich nur auf andere Mängel. Soweit in § 1 Ziffer 2 des 5. Nachtrags zum Mietvertrag eine Regelung zu den möglichen Ansprüchen der Beklagten wegen der behaupteten Mangelhaftigkeit der Heizungs- und Kälteanlage enthalten ist, ergibt sich daraus nichts ande-

res. Die in dieser Regelung enthaltene Vereinbarung über die Erledigung der Gewährleistungsansprüche der Beklagten haben die Parteien davon abhängig gemacht, dass diese Ansprüche erfüllt worden sind. Diese Voraussetzung ist jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Bezug auf die Heizungs- und Kälteanlage nicht gegeben. Im Übrigen bezieht sich diese Regelung auch nicht auf mängelbezogene Ansprüche der Beklagten, soweit sie in der Vergleichsvereinbarung ausdrücklich vorbehalten worden sind. Dort findet sich in § 2 Ziffer 3 indes eine ausdrückliche Regelung zu möglichen Gewährleistungsansprüchen, falls in dem selbständigen Beweisverfahren vor dem Landgericht Bonn oder in einem daran anschließenden Hauptsacheverfahren Mängel an der Heizungs- und Kälteanlage festgestellt werden sollten. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht aus der Gesamtschau dieser Regelungen den Schluss gezogen hat, die Beklagte habe auch bei Abschluss des 5. Nachtrags zum Mietvertrag das Mietobjekt insgesamt nicht als vertragsgemäße Leistung angesehen.

46 dd) Ohne Erfolg rügt die Revision, das Berufungsgericht habe der Klägerin zu Unrecht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) wegen des verhältnismäßig geringen Aufwandes für die Beseitigung der möglichen Mängel der Heizungs- und Kälteanlage versagt.

47 Zwar ist richtig, dass die von dem Sachverständigen in dem beim Landgericht Köln geführten selbständigen Beweisverfahren geschätzten Mängelbeseitigungskosten nur einen geringen Prozentsatz der Jahresnettomiete ausmachen. Für die Beurteilung, ob ein Mangel so unwesentlich ist, dass der Gläubiger sich treuwidrig verhält, wenn er die Annahme der Leistung verweigert, kann jedoch nicht allein auf die voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung abgestellt werden. Ebenso wie bei der Prüfung des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach der Besteller die Abnahme des Werks wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern kann (zur Vergleichbarkeit der Abnahme als Erfüllung i.S.v. § 363 BGB und der Abnahme nach § 640 BGB vgl. BGHZ 33, 236 = NJW 1961, 115, 116), ist vielmehr entscheidend, ob es dem Gläubiger zumutbar ist, trotz des Mangels die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäße Erfüllung anzunehmen und sich mit den Mängelrechten zu begnügen (Palandt/Sprau BGB 72. Aufl. § 640 Rn. 9). Ob ein Mangel „wesentlich“ ist und deshalb zur Verweigerung der Abnahme nach § 640 Abs. 1 Satz 2 berechtigt, bestimmt sich nach der Art des Mangels, seinem Umfang und vor allem seinen Auswirkungen, wobei dies unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden ist (vgl. BGH Urteil vom 30. April 1992 – VII ZR 185/90 – NJW 1992, 2481 zu § 12 Nr. 3 VOB/B).

48 Daher hat das Berufungsgericht zu Recht berücksichtigt, dass die von der Beklagten gerügten Mängel der Heizungs- und Kälteanlagen für den Betrieb der Messehallen von erheblicher Bedeutung sind. Der Höhe etwaiger Mängelbeseitigungskosten kommt insoweit nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Maße die Gebrauchsfähigkeit der Mietsache durch den Mangel beeinträchtigt ist.

49 ee) Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe die von der Beklagten über einen Zeitraum von 43 Monaten erbrachten ungeminderten Mietzahlungen fehlerhaft bewertet, kann sie damit ebenfalls keinen Erfolg haben.

50 Da sich die Beklagte sowohl in den Übernahmeprotokollen vom 30. November 2005 als auch in dem 5. Nachtrag zum Mietvertrag ihre Gewährleistungsrechte bezüglich der Heizungs- und Kälteanlage ausdrücklich vorbehalten hat (vgl. § 536 b Satz 3 BGB), könnte die ungeminderte Zahlung der Miete in dem Zeitraum von Januar 2007 bis Juli 2010 nur unter den strenger Voraussetzungen der Verwirkung (§ 242 BGB) oder des stillschweigenden Verzichts dazu führen, dass die Klägerin der Beklagten den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten kann (vgl. BGH Urteil vom 16. Juli 2003 – VIII ZR 274/02 – NJW 2003, 2601, 2603 [= WuM 2003, 440]).

51 Danach kann der Umstand, dass ein Mieter über längere Zeit die Miete ungemindert zahlt, obwohl ihm das Vorliegen eines Mangels bekannt ist, zwar grundsätzlich den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründen, wenn sich der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt auf den Mangel beruft. Entscheidend sind hierbei aber die jeweiligen Umstände des Einzelfalles. Hat, wie im vorliegenden Fall, der Mieter bei der Übergabe der Mietsache den Mangel ausdrücklich gerügt, genügt allein die ungekürzte Zahlung der Miete über einen längeren Zeitraum hierfür nicht. Insbesondere wenn der Mieter die Mietsache nicht vorbehaltlos entgegengenommen hat und zwischen den Mietvertragsparteien streitig ist, ob die Mietsache mangelbehaftet ist, erweckt der Mieter durch die ungekürzte Zahlung der Miete kein schützenswertes Vertrauen des Vermieters dahingehend, dass auch in Zukunft keine Mängelrechte mehr geltend gemacht werden.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Art. 1, 2 GG; § 91 ZPO
Detektivkosten zur Beschaffung von Beweismitteln;
personenbezogenes Bewegungsprofil mittels GPS;
Familienache; Prozesskosten

Detektivkosten, die einer Partei zur Beschaffung von Beweismitteln (hier: zur Feststellung des Bestehens einer verfestigten Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten) entstehen, können zu den erstattungsfähigen Kosten im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO gehören. Das ist allerdings nur der Fall, wenn das Beweismittel im Rechtsstreit verwertet werden darf. Daran fehlt es, soweit die Kosten auf Erstellung eines umfassenden personenbezogenen Bewegungsprofils mittels eines Global Positioning System <GPS>-Geräts beruhen, eine punktuelle persönliche Beobachtung aber ausgereicht hätte.

(BGH, Beschluss vom 15. 5. 2013 – XII ZB 107/08)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger begehrt im Kostenfestsetzungsverfahren die Berücksichtigung von Detektivkosten einschließlich der Sachkosten für den Einsatz eines Global Positioning System <GPS>-Geräts in Höhe von insgesamt 3710,42€.

2 Der Kläger war rechtskräftig zur Zahlung nachehelichen Unterhalts in Höhe von monatlich 680 € an die Beklagte verurteilt worden. In jenem Verfahren hatte die Beklagte geltend gemacht, ihre Beziehung zu einem anderen Mann sei beendet; später hatte sie die Beziehung jedoch fortgesetzt. Mit der Abänderungsklage erstrebte der Kläger den Wegfall seiner Unterhaltungspflicht. Zur Vorbereitung dieser Klage hatte er ein Detektivbüro mit der Feststellung beauftragt, ob die Beklagte eine verfestigte Lebensgemeinschaft unterhalte. Der eingeschaltete Detektiv überwachte die Fahrten der Beklagten mit einem an ihrem Fahrzeug heimlich angebrachten GPS-Sender. Nachdem die Beklagte in der vorprozessualen Korrespondenz die Voraussetzungen für einen Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs – auch unter dem Gesichtspunkt einer verfestigten Lebensgemeinschaft – noch verneint hatte, erkannte sie sodann den Klageanspruch an.

3 Während die Rechtspflegerin [AG Oldenburg] einen Teil der Detektivkosten als erstattungsfähig angesehen hat, hat das Oberlandesgericht Oldenburg die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten insgesamt abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde, mit der er die Berücksichtigung der gesamten Detektivkosten erstrebt.

4 **Aus den Gründen:** II. Für das Verfahren ist gemäß Art. 111 Abs. 1 FGG-RG noch das bis Ende August 2009 geltende Prozessrecht anwendbar, weil der Rechtsstreit vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist (vgl. Senatsbeschluss vom 3. November 2010 – XII ZB 197/10 – FamRZ 2011, 100 Rn. 10).

5 Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch sonst zulässig. An ihre Zulassung durch das Oberlandesgericht ist der Senat gebunden (§ 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

6 Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

7 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, die in FamRZ 2008, 2138 veröffentlicht ist, im Wesentlichen ausgeführt: Zwar seien Kosten für die Einschaltung eines Detektivs als notwendige Verfahrenskosten festzusetzen, wenn die Feststellungen für eine erfolgsversprechende Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien. Allerdings seien zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nur solche Maßnahmen zu rechnen, die auch zu gerichtlich verwertbaren Feststellungen führten. Hieran fehle es. Denn das Detektivbüro habe sich einer unzulässigen Ermittlungsmethode bedient. Der Einsatz eines GPS-Systems ermögliche durch die laufende Ortung des Standorts eines Kraftfahrzeuges die heimliche Erstellung eines umfassenden Bewegungsprofils einer Person. Daraus ergebe sich zwangsläufig eine lückenlose Überwachung aller Fahrten aus privaten und beruflichen Zwecken und damit eine für das angestrebte Ermittlungsergebnis nicht erforderliche Kontrolle. Dies stelle einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das davon umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Ob die heimliche, datengestützte Aufenthaltskontrolle im privaten Bereich unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt statthaft sei, bedürfe hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn vorliegend habe mit einer punktuellen persönlichen Beobachtung eine weniger einschneidende Maßnahme zur Verfügung gestanden. Zumindest unter diesen Voraussetzungen stelle die heimliche GPS-Überwachung einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der Beklagten dar. Da die in den Rechnungen ausgewiesenen Personalkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz des GPS-Systems stünden, seien auch diese nicht zu Lasten der Beklagten festzusetzen.

8 2. Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg.

9 a) Zu Recht ist das Beschwerdegericht davon ausgegangen, dass zu den Prozesskosten nicht nur die durch Einleitung und Führung eines Rechtsstreits ausgelösten Kosten rechnen, sondern auch solche, die durch rechtmäßige Maßnahmen zur Vorbereitung eines konkret bevorstehenden Verfahrens ausgelöst werden. Diese werden aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit den Prozesskosten zugerechnet und können im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden (vgl. BGH Beschluss vom 20. Oktober 2005 – I ZB 21/05 – MDR 2006, 776 [= NJW-RR 2006, 501; insoweit in GuT 2006, 94 KL nicht abgedruckt]; BGH Urteil vom 11. Dezember 1986 – III ZR 268/85 – WM 1987, 247, 248 und BAG NZA 2009, 1300, 1301).

10 aa) Demgemäß wird die Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte überwiegend dann bejaht, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig waren (§ 91 Abs. 1 ZPO), eine vernünftige Prozesspartei also berechnete Gründe hatte, eine Detektei zu beauftragen. Hinzukommen müsse, dass die Detektivkosten sich – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien und der Bedeutung des Streitgegenstandes – in vernünftigen Grenzen halten und prozessbezogen waren, die erstrebten Feststellungen wirklich notwendig waren sowie die Ermittlungen aus ex-ante-Sicht nicht einfacher und/oder billiger erfolgen konnten. Die Beeinflussung des Prozessausgangs soll regelmäßig ein Indiz für die Notwendigkeit, nicht jedoch Voraussetzung der Erstattungsfähigkeit sein. Des Weiteren wird verlangt, dass der Auftrag an die Detektei zur Bestätigung eines bestimmten festen Verdachts erteilt wurde (vgl. OLG Düsseldorf OLG 2009, 410 f.; OLG Zweibrücken OLG 2002, 131; OLG Koblenz VersR 2011, 1156 [= GuT 2010, 469] und Beschluss vom 15. März 2006 – 9 WF

81/06 – juris Rn. 2; KG FamRZ 2009, 1699; OLG Hamburg MDR 2011, 1014; OLG Köln Beschluss vom 3. September 2012 – 17 W 151/12 – juris Rn. 12).

11 bb) Nach dieser Auffassung, die der Senat teilt, kann es einer Partei in einem Unterhaltsverfahren unzumutbar sein, sich für die bestrittene Behauptung des Bestehens einer verfestigten Lebensgemeinschaft allein auf die Bekundungen des Unterhaltsberechtigten und seines angeblichen Lebenspartners zu verlassen, anstatt Indiztatsachen zu ermitteln, die notfalls durch neutrale Zeugen bewiesen werden können (vgl. OLG Düsseldorf OLG 2009, 410 f.). Hierdurch wird dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch der Prozesspartei auf Durchsetzung ihrer subjektiven Rechte im Prozess genüge getan. Denn dieser umfasst nicht nur den Zugang zu den Gerichten und die Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern es muss der Prozesspartei auch die Beweisführung zu Gunsten ihrer Tatsachenbehauptungen ermöglicht werden (Kiethe MDR 2005, 965, 967 mwN).

12 b) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits allerdings nur zu tragen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das ist bei Kosten der Beschaffung von Beweismitteln nur dann der Fall, wenn das Beweismittel im Rechtsstreit auch verwertet werden darf. Daran fehlt es hier.

13 aa) Das GPS ermöglicht eine satellitengestützte Positionsbestimmung. Durch die Auswertung der von den GPS-Satelliten abgestrahlten und vom GPS-Empfangsgerät aufgezeichneten Signale kann festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt sich ein Fahrzeug, an oder in dem der Sender angebracht ist, an welchem Ort befunden hat. Das System ist in der Lage, den Weg eines Fahrzeugs in zeitlicher und örtlicher Hinsicht permanent zu verfolgen. Auch wenn sich die gewonnenen Daten unmittelbar nur auf das Fahrzeug beziehen, handelt es sich doch um personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG, zu denen auch der – jeweilige – Aufenthaltsort einer Person gehört. Denn die GPS-Überwachung ermöglicht die Erstellung eines personenbezogenen Bewegungsprofils.

14 bb) Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung dieser Daten greift in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfG NJW 2001, 2320, 2321; BVerfGE 65, 1, 41 f.; BVerfGE 78, 77, 84). Es darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutz des öffentlichen Interesses unerlässlich ist (Senatsurteil vom 12. Januar 2005 – XII ZR 227/03 – FamRZ 2005, 340, BVerfG NJW 2001, 2320, 2321). Welcher Stellenwert diesem Grundrecht beizumessen ist, ergibt sich etwa aus der gesetzlichen Einschränkung des § 100 h Abs. 1 StPO, die die Verwendung bestimmter technischer Mittel für Observationszwecke nur zulässt, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgsversprechend oder erschwert wäre und Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist. Dem Schutz des Grundrechts eines jeden, selbst zu entscheiden, ob persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, dient auch Art. 8 Abs. 1 EMRK.

15 cc) Dies ist auch bei der Verwertung von Beweisen oder Kenntnissen im gerichtlichen Verfahren zu beachten, gleichgültig, ob es sich um einen Strafprozess oder Zivilprozess handelt. Denn der Richter hat kraft Verfassungsgebots zu prüfen, ob von der Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften im Einzelfall Grundrechte berührt werden. Trifft dies zu, dann hat er die Vorschriften im Lichte der Grundrechte auszulegen und anzu-

wenden (Senatsurteil vom 12. Januar 2005 – XII ZR 227/03 – FamRZ 2005, 340, vgl. auch BVerfG FamRZ 1991, 1037 [= WuM 1991, 463]).

16 dd) Ob und in welchem Umfang ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinzunehmen ist, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung aller rechtlich geschützten Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden (vgl. BGH Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94 – NJW 1995, 1955, 1957).

17 (1) Das Grundgesetz – insbesondere das unter anderem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip – misst der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Rechtspflege und dem Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung eine besondere Bedeutung bei. Hieraus erwächst die verfassungsrechtlich begründete Verpflichtung des Gerichts, unter Berücksichtigung des § 286 ZPO die von den Parteien angebotenen Beweismittel bei Entscheidungserheblichkeit zu berücksichtigen (BVerfG NJW 2002, 3619, 3624).

18 Diese Gesichtspunkte dürfen jedoch nicht losgelöst von dem ebenfalls im Grundgesetz verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Prozessgegners betrachtet werden. Nach dem Schutzzweck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hindert ein Verstoß gegen das Beweiserhebungsverbot auch die Verwertung des Beweismittels (Senatsurteil vom 12. Januar 2005 – XII ZR 227/03 – FamRZ 2005, 340, 341; Musielak/Foerste ZPO 10. Aufl. § 284 Rn. 23).

19 (2) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings ebenfalls nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Art. 2 Abs. 1 GG wird es durch die verfassungsmäßige Ordnung, zu der auch die zivilprozessualen Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen (§§ 373 ff. ZPO) sowie über die richterliche Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) gehören, beschränkt.

20 Außerhalb der Intimsphäre als unantastbarem Kernbereich privater Lebensführung (vgl. BVerfG NJW 2004, 999, 1002 ff.; OVG Hamburg NJW 2008, 96, 100), die bei einer längerfristigen Observation einer Person im öffentlichen Raum typischerweise nicht tangiert ist (vgl. BVerfG NJW 2005, 1338 1340), können Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht daher durch die Wahrnehmung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Allgemeinheit, insbesondere in Gestalt höherwertiger Rechtsgüter Dritter und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gerechtfertigt sein (BVerfG NJW 2002, 3619, 3624; NJW 2001, 2320, 2321; Senatsurteil vom 12. Januar 2005 – XII ZR 227/03 – FamRZ 2005, 340, 341 und BGH Urteil vom 18. Februar 2003 – XI ZR 165/02 – NJW 2003, 1727, 1728).

21 So bietet z. B. § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO eine – verfassungsgemäße (BVerfG NJW 2005, 1338, 1339 zu § 100 c Abs. 1 Nr. 1 b StPO aF) – Ermächtigunggrundlage für Beweiserhebungen unter Einsatz eines GPS und die anschließende Verwertung dieser Beweise bei Straftaten von erheblicher Bedeutung. Aber auch in der zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen Rechtsprechung ist die Befugnis des Gerichts anerkannt, Erkenntnisse zu verwerten, die sich eine Prozesspartei durch Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verschafft hat, wenn eine Abwägung der beteiligten Interessen ergibt, dass das Interesse an einer Verwertung dieser Beweise trotz des damit verbundenen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht schutzwürdiger ist.

22 (3) Allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege und das Interesse, sich ein Beweismittel für zivilrechtliche Ansprüche zu sichern, reichen aber nicht, um im Rahmen der Abwägung von einem höheren Gewicht auszugehen zu können, als es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zukommt. Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 3619, 3624 mwN; Senatsurteil vom 12. Januar 2005 – XII ZR 227/03 – FamRZ 2005, 340, 341; BGH Urteil vom 18. Februar 2003 – XI ZR 165/02 – NJW 2003, 1727, 1728 und OVG Hamburg NJW 2008, 96, 100).

23 Das ist der Fall, wenn sich der Beweisführer in einer Notwehrsituation oder einer notwehrähnlichen Lage im Sinne von § 227 BGB bzw. § 32 StGB befindet (vgl. BVerfG NJW 2002, 3619, 3624 mwN; Senatsurteil vom 12. Januar 2005 – XII ZR 227/03 – FamRZ 2005, 340, 341; BGH Urteil vom 18. Februar 2003 – XI ZR 165/02 – NJW 2003, 1727, 1728; BGHZ 27, 284, 289 f.; BGH Urteil vom 20. Mai 1958 – VI ZR 104/57 – NJW 1958, 1344, 1345 und BAG NJW 2003, 3436, 3437).

24 ee) Ob eine solche rechtfertigende Sachlage im Hinblick auf den Gesichtspunkt eines (versuchten) Prozessbetrugs (§ 263 StGB) gegeben ist, wenn außergerichtlich bzw. vorprozessual unzutreffender Vortrag erfolgt, oder ob es insoweit noch an einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff fehlt, der zur Beauftragung einer Detektei mit heimlichen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangierenden Beobachtungen berechtigen könnte, oder jedenfalls eine rechtfertigende Notstandsfrage im Sinne des § 34 StGB (vgl. hierzu BGH Urteil vom 24. November 1981 – VI ZR 164/79 – NJW 1982, 277) gegeben ist, da eine gegenwärtige Gefahr für das Vermögen vorliegt, kann hier dahinstehen. Denn unabhängig davon muss jeder Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verhältnismäßig sein. Es darf kein anderes, gleich wirksames, das Persönlichkeitsrecht jedoch weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung stehen.

25 (1) Als milderer Mittel zur Erlangung der erstrebten Feststellungen hat das Oberlandesgericht gegenüber der heimlichen permanenten GPS-Überwachung zu Recht die punktuelle persönliche Beobachtung der Beklagten angesehen. Diese hätte zeitlich auf Stichproben, z. B. zu Abend- und Nachtzeiten sowie am Wochenende am Anwesen des vermeintlichen Lebensgefährten, beschränkt werden können, ohne die Erhebung und Speicherung von persönlichen Daten, aus denen sich ein Bewegungsprofil erstellen lässt. Dass das Beschwerdegericht erhebliche Einwände des Klägers, die gegen eine derartige Vorgehensweise sprechen, nicht berücksichtigt hat, zeigt die Rechtsbeschwerde nicht auf.

26 Im Zuge einer punktuellen persönlichen Beobachtung wäre die Beklagte zwar unter Umständen auch teilweise unmittelbares Objekt der Beobachtung gewesen. Dadurch hätte ihr Persönlichkeitsrecht jedoch keine weitergehenden Beeinträchtigungen erfahren, als es ohnehin schon bei der Bewegung im öffentlichen Raum ausgesetzt ist. Denn obgleich der Einzelne auch außerhalb seines befriedeten Besitztums die Anfertigung von Bildnissen und Filmaufnahmen nicht generell dulden muss, kann niemand allgemein Schutz davor verlangen, in diesem Bereich, insbesondere auf öffentlichen Wegen, durch andere beobachtet zu werden (vgl. BGH Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94 – NJW 1995, 1955, 1956). Überdies hielt es der Kläger selbst für ausreichend, die Häufigkeit und Dauer des Standorts des Fahrzeugs der Beklagten am Anwesen ihres vermeintlichen Lebensgefährten zu ermitteln. Auch dies hätte stichprobenweise zu den genannten Zeiten erfolgen können, ohne dass die Beklagte dabei überhaupt in nennenswerter Weise unmittelbar Objekt der Beobachtung geworden wäre. Dass hierdurch im Vergleich zur durchgeführten GPS-Überwachung erhebliche Mehrkosten verursacht worden wären, ist nicht dargetan.

27 (2) Da dem Kläger mithin ein milderer Mittel zur Erlangung der erstrebten Feststellungen zur Verfügung stand, stellt

GuT
Immobilienverwaltung
und
Immobilienbewirtschaftung

sich die durchgeführte Überwachung mittels GPS-Systems als unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beklagten dar. Die dadurch ausgelösten Kosten sind deshalb insgesamt nicht erstattungsfähig, weil das gewonnene Beweisergebnis gerichtlich nicht verwertbar gewesen wäre. Zutreffend hat das Beschwerdegericht in diesem Zusammenhang auch ausgeführt, dass die Personalkosten in den Rechnungen als „Wartung/Montage“ (zuzüglich darauf entfallender Nacht- und Wochenendzuschläge) ausgewiesen sind. Folglich sind sie als in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hier unzulässigen Einsatz des GPS stehend ebenfalls nicht erstattungsfähig.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Hinw. d. Red.: Vgl. OLG Koblenz GuT 2010, 469 (Detektivkosten zum Nachweis einer Vertragsverletzung; Wettbewerb; Konkurrenzschutz; vgl. auch BGH GuT 2006, 94 KL = NJW-RR 2006, 501 = juris Rn. 11); OLG Koblenz GuT 2009, 328 KL (Mithaftung des Hehlers für Detektivkosten zur Überführung des Täters; Unterschlagung im Baustoffhandel durch Arbeitnehmer); LG Köln WuM 2000, 616 (Detektivkosten als Prozesskosten; Eigenbedarfskündigung); LG Berlin WuM 2000, 313 (zu Detektivkosten im Räumungsklageverfahren); AG Hamburg WuM 1997, 220 (Detektivkosten; Eigenbedarfskündigung); LG Berlin WuM 1986, 319 (Eigenbedarfskündigung); LG Köln WuM 1986, 19 (wegen Möglichkeit des Zeugenbeweises nicht erforderliche Detektivkosten zur Prozessvorbereitung); vgl. auch LG Gießen WuM 1990, 449 sowie OLG Frankfurt/M. GuT 2002, 187 (je zum Nachweis der Prostitution in der Wohnungseigentumsanlage).

§§ 44, 43, 28, 29 BDSG; §§ 148, 90 TKG;

Art. 7 Richtlinie 95/46/EG

Detektiv; unbefugtes Erheben von Daten gegen Entgelt; Bewegungsprofile; GPS; Datenschutzrichtlinie; einzelfallbezogene Abwägung widerstreitender Interessen

1. Zum Vorliegen nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten bei der Erstellung von sog. Bewegungsprofilen bei Überwachung von Zielpersonen durch Anbringung von GPS-Empfängern an den von diesen genutzten Kraftfahrzeugen durch eine Detektei.

2. Zu den Voraussetzungen einer datenschutzrechtlichen Befugnis zum Erstellen von Bewegungsprofilen mittels GPS-Empfängern in engen Ausnahmefällen.

(BGH, Urteil vom 4. 6. 2013 – 1 StR 32/13)

Hinw. d. Red.: Die Entscheidung ist u. a. zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehen. Die BGH-Pressemitteilung Nr. 96/2013 vom 4. 6. 2013 hierzu lautet:

»Überwachung von Personen mittels an Fahrzeugen angebrachter GPS-Empfänger ist grundsätzlich strafbar

Das Landgericht Mannheim hat den Betreiber einer Detektei sowie einen seiner Mitarbeiter wegen gemeinschaftlichen vorsätzlichen unbefugten Erhebens von Daten gegen Entgelt in mehreren Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafen unterschiedlicher Höhe verurteilt, deren Vollstreckung es jeweils zur Bewährung ausgesetzt hat.

Die Angeklagten hatten verdeckt für verschiedene Auftraggeber (Privatpersonen) Überwachungsaufträge ausgeführt, die zu Erkenntnissen über das Berufs- und/oder das Privatleben von Personen (Zielpersonen) führen sollten. Die Motive der Auftraggeber waren im Einzelnen unterschiedlich: Vorwiegend ging es um wirtschaftliche und private Interessen, die sich teilweise, etwa im Zusammenhang mit Eheauseinandersetzungen, auch überschneiden.

Zur Erfüllung ihres Auftrags bedienten sich die Angeklagten in großem Umfang der GPS-Technik (Global Positioning System), indem sie einen GPS-Empfänger unbemerkt an den Fahr-

zeugen der Zielpersonen anbrachten. Dadurch konnten sie feststellen, wann und wo sich das jeweilige Fahrzeug aufhielt. Auf diese Weise erstellten sie Bewegungsprofile der Zielpersonen.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat das Landgericht die Angeklagten wegen einer Reihe strafbarer Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz (§§ 44 iVm. 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG) verurteilt. Nach Auffassung des Landgerichts waren die Angeklagten nicht im Sinne von §§ 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG befugt, die GPS-Empfänger einzusetzen. Differenzierungen zwischen den einzelnen Fällen hat es nicht vorgenommen.

Mit ihren Revisionen haben sich die Angeklagten u. a. gegen die rechtliche Bewertung des Landgerichts gewandt, die Datenerhebung durch die Angeklagten sei unbefugt gewesen. Die erforderliche einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen habe das Landgericht nicht vorgenommen.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die heimliche Überwachung der „Zielpersonen“ mittels eines GPS-Empfängers grundsätzlich strafbar ist. Zwar ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall erforderlich. Jedoch kann lediglich bei Vorliegen eines starken berechtigten Interesses an dieser Datenerhebung die Abwägung ausnahmsweise (etwa in notwehrähnlichen Situationen) ergeben, dass das Merkmal des unbefugten Handelns bei diesen Einsätzen von GPS-Empfängern zu verneinen ist.

Ob solche Ausnahmen in einigen Fällen vorlagen, konnte nicht abschließend überprüft werden, da das Landgericht, das von einem anderen rechtlichen Maßstab ausgegangen war, hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatte. Dies führte zu einer Aufhebung und Zurückverweisung wegen eines Teils der angeklagten Fälle an eine andere Strafkammer des Landgerichts.

Soweit hingegen nach den Urteilsfeststellungen die Annahme eines solchen berechtigten Interesses von vorneherein ausgeschlossen war, hatten die Schuld- und Einzelstrafaussprüche Bestand (Urteil vom 4. Juni 2013 – 1 StR 32/13).«

Weiterer Hinw. d. Red.:

Die Aufhebung und Zurückverweisung betrifft die Fälle 13 bis 17, 19, 23 bis 27 sowie 29 der Urteilsgründe:

Eine Observation richtete sich gegen einen Mitarbeiter/Berater eines Unternehmens, der bei dem Auftraggeber (Fälle 15 und 16 der Urteilsgründe) in Verdacht stand, hohe Geldbeträge veruntreut und Maschinen unterschlagen zu haben. In zwei weiteren Fällen stand ein Mitarbeiter eines Unternehmens im Verdacht, im Krankenstand „schwarz“ einer Nebentätigkeit nachgegangen zu sein (Fälle 23 und 24 der Urteilsgründe) bzw. gegen ein Wettbewerbsverbot verstoßen zu haben (Fall 25 der Urteilsgründe). Hier konnte der Betroffene der „Spionage“ zugunsten einer Konkurrenzfirma überführt werden; die Observation diente der Vorbereitung einer Strafanzeige. In den Fällen 26 und 27 der Urteilsgründe hatte der Auftraggeber seine Ehefrau in Verdacht, als Mitarbeiterin eines gemeinsamen Unternehmens Gelder veruntreut zu haben. Eine Auftraggeberin (Fälle 13 und 14 der Urteilsgründe) befürchtete, ihr Ehemann habe im Rahmen einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ihr zustehende Vermögenswerte beiseite geschafft. Im Fall 17 der Urteilsgründe wollte der Auftraggeber im Interesse zukünftiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen den aktuellen Arbeitsplatz einer ehemaligen Mitarbeiterin, die noch erhebliche Schulden bei ihm hatte, herausfinden. Ein weiterer Auftraggeber versuchte, über die Überwachung zu belegen, dass seine getrennt lebende Ehefrau eine andere Beziehung habe und ihm „das Haus wegnehmen“ wolle (Fall 29 der Urteilsgründe). Der Auftraggeber im Fall 19 der Urteilsgründe ließ seine Ehefrau im Rahmen einer Scheidungsauseinandersetzung überwachen.

Vgl. auch BGH – XII ZB 107/08 –, insb. Rn. 17 ff., 23 ff. in GuT 2013, 128 (vorstehend)

**Kurzfassungen/Leitsätze (KL)
Gewerbemiete etc.**
Art. 1, 2, 5 GG; §§ 823, 1004 BGB – IM Christoph

Die Presse darf Verlautbarungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR ein gesteigertes Vertrauen entgegenbringen.

(BGH, Urteil vom 11. 12. 2012 – VI ZR 314/10)

Hinw. d. Red.: Nichtamtliche Überschrift; Leitsatz des Gerichts. Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 204/2012 vom 11. 12. 2012:

»Gesteigertes Vertrauen der Presse in Verlautbarungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR

Der Kläger beider Verfahren nimmt die Beklagten auf Unterlassung einer Berichterstattung über seine angebliche Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) für das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch.

Der Kläger war Professor an der Universität Leipzig, Fraktionsvorsitzender der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) im Sächsischen Landtag und der Spitzenkandidat der PDS für die Landtagswahl am 19. September 2004. Die Beklagte des ersten Verfahrens verlegt die Zeitungen „Sächsische Zeitung“, „Dresdner Morgenpost“ und „Dresdner Morgenpost am Sonntag“, die Beklagte des zweiten Verfahrens die Zeitungen „Bild“ und „Die Welt“.

In der Zeit vom 8. bis 17. August 2004 berichteten die Zeitungen der Beklagten in mehreren Artikeln über den Verdacht, der Kläger habe als langjähriger IM „Christoph“ mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet und dabei insbesondere seine damalige Freundin und jetzige Frau bespitzelt. Der Kläger sieht sich durch die Veröffentlichungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Er behauptet, er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass das Ministerium für Staatssicherheit ihn als „IM Christoph“ geführt habe. Er sei ohne sein Wissen „abgeschöpft“ worden.

Das Landgericht Hamburg hat den Klagen überwiegend stattgegeben. Die Berufungen der Beklagten hatten keinen Erfolg. Auf die Revisionen der Beklagten hat der u. a. für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg aufgehoben und die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (Urteil vom 11. Dezember 2012 – VI ZR 314/10). Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen tragen nicht die Annahme, dass das von den Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinter dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit zurückzutreten habe. Die Würdigung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nicht bewiesen, dass der Kläger wissentlich und willentlich mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet habe, ist unvollständig und verstößt gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze. Die von ihm vorgenommene Deutung der in den Akten des MfS verwendeten Begriffe ist weit hergeholt und mit dem natürlichen Sprachempfinden kaum in Einklang zu bringen. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Anforderungen an die richterliche Überzeugung überspannt. Das Berufungsgericht hat auch zu Unrecht die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung verneint. Es hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass die Beklagten der Stellungnahme des Pressesprechers der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR, den gefundenen Unterlagen sei zweifelsfrei zu entnehmen, dass der Kläger als IM Christoph für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen sei, ein gesteigertes Vertrauen entgegenbringen durften. Bei dem Bundesbeauftragten handelt es sich um eine Bundesoberbehörde, der durch Gesetz die Aufgabe zugewiesen ist, die Stasi-Unterlagen auszuwerten und zu archivieren.«

§ 161 HGB – Auskunft über die weiteren Anleger in der Publikumsgesellschaft

a) Ein Anleger, der unmittelbar an einer Publikumsgesellschaft (hier: in der Form einer GmbH & Co. KG) beteiligt ist, hat gegen die Gesellschaft und die geschäftsführende Gesellschafterin einen Anspruch darauf, dass ihm neben den Namen und den Anschriften der (anderen) unmittelbar beteiligten Anleger auch die Namen und die Anschriften der mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Anleger mitgeteilt werden, wenn die mittelbar beteiligten Anleger nach den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Verzahnung des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages, im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft die einem unmittelbaren Gesellschafter entsprechende Rechtsstellung erlangt haben.

b) Das Auskunftsbegehren des Gesellschafters ist nur durch das Verbot unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) und das Schikaneverbot gemäß § 226 BGB begrenzt.

(BGH, Urteil vom 5. 2. 2013 – II ZR 136/11)

Hinw. d. Red.: Zur Vorlage einer Liste der Wohnungseigentümer vgl. BGH GuFW 2013, 28.

§ 242 BGB – Rechtsscheinhaltung; vorgebliche Unternehmenseinheit

Wer sich im Internet als Rechtsnachfolger eines Unternehmens ausgibt, hat gegenüber gutgläubigen Dritten für dessen Verbindlichkeiten einzustehen.

6 II. 1. Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auf eine fehlende Passivlegitimation. Dieser Einwand ist nicht zu berücksichtigen, weil sich die Beklagte damit treuwidrig mit eigenem Verhalten in Widerspruch setzt.

7 a) Eine Rechtsscheinhaltung kann in Betracht kommen, wenn der Anschein entsteht, dass zwei voneinander unabhängige Rechtssubjekte eine Einheit bilden (Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht 1971 § 15 III., S. 177 f). Mithin muss ein Unternehmen einen zurechenbar erzeugten Rechtsschein, mit einem anderen Unternehmen identisch zu sein, gegen sich gelten lassen (Röhrich in Röhrich/Graf von Westphalen, HGB 3. Aufl. Anh. § 5 Rn. 26). Erweckt ein Unternehmen im Geschäftsverkehr den Eindruck, ein fast namensgleiches Unternehmen fortzuführen, so verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn es geltend macht, für einen gegen das andere Unternehmen gerichteten Schadensersatzanspruch nicht passivlegitimiert zu sein (BGH, Ur. v. 23. Oktober 1986 – VII ZR 195/85, NJW-RR 1987, 335; v. 7. Dezember 1989 – VII ZR 130/88, NJW-RR 1990, 417, 418; vgl. auch BGH, v. 15. Januar 1986 – VIII ZR 6/85, NJW-RR 1986, 456, 457). Tritt ein Unternehmen aufgrund der nach außen angezeigten Rechtsnachfolge als Schuldner einer Forderung auf, ist ihm folglich der Einwand fehlender Passivlegitimation verwehrt (vgl. Canaris, Handelsrecht, 24. Aufl. § 6 Rn. 83).

8 b) Die Beklagte hat die Darstellung des Klägers zu den Vertragsbeziehungen der Parteien in der Klageerwiderung zunächst ausdrücklich unstreitig gestellt. Erst in einem nachfolgenden Schriftsatz wurde die Passivlegitimation in Abrede genommen. Tatsächlich hat sich die Beklagte auf ihrer Website ausdrücklich als Rechtsnachfolgerin der GbR bezeichnet. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass als Grund für die Rechtsnachfolge „neue Gesetzgebungen im europäischen Versicherungsrecht“ angegeben wurden. Aufgrund dieser Erklärung darf der gutgläubige Rechtsverkehr, mithin auch der Kläger, auf eine umfassende, nicht auf den Versicherungssektor begrenzte Rechtsnachfolge der Beklagten vertrauen. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte und die GbR über die weitgehende Identität ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer hinaus nahezu namensgleich sind.

(BGH, Beschluss vom 21. 12. 2010 – IX ZR 199/10)

§ 14 BGB-InfoV a. F. – Widerrufsbelehrung nach gesetzlichem Muster; Schutzwirkung zugunsten des Verwenders; Veränderung des Musters zugunsten des Kunden

Ein Zulassungsgrund besteht nicht mehr, nachdem der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 15. August 2012 die Frage, deretwegen das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, dahingehend entschieden hat, dass § 14 BGB-InfoV von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 245 Nr. 1 EGBGB a. F. gedeckt und nicht nichtig ist (VIII ZR 378/11, ZIP 2012, 1918 [= GuT 2012, 351] Rn. 11 ff.).

Soweit die Revision zugelassen worden ist, hat sie keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Widerruf des Beklagten nicht fristgerecht war, weil die klagende Treuhänderin das in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV geregelte Muster für die Widerrufsbelehrung in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung im Falle einer – hier vorliegenden – Finanzdienstleistung (treuhänderische Vermittlung einer Kapitalanlage) verwendet hat und sie sich deshalb auf die Schutzwirkungen des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen kann (BGH, Urteil vom 15. August 2012 – VIII ZR 378/11, ZIP 2012, 1918 [= GuT 2012, 351] Rn. 10, 14 ff.). Dass sie dabei zugunsten des Beklagten den Fristbeginn dem Gesetz (§ 187 BGB) angepasst hat, ändert daran nichts.

(BGH, Hinweisbeschluss vom 20. 11. 2012 – II ZR 264/10)

Hinw. d. Red.: Nachfolgend Beschluss vom 22. 1. 2013 – II ZR 264/10 – Zurückweisung der Revision des Beklagten.

§ 9 AGBG – Architektenvertrag; formularvertragliche Aufrechnungsbeschränkung

Die von einem Architekten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Architektenvertrages verwandte Klausel

„Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig“

ist gemäß § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.

(BGH, Urteil vom 7. 4. 2011 – VII ZR 209/07)

§§ 307, 309 BGB – Klauseln in Textilreinigungsverträgen mit Verbrauchern

a) Die Klauseln in Textilreinigungsverträgen mit Verbrauchern

„Haftungsgrenze

Der Textilreiniger haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.

Für Bearbeitungsschäden haftet der Textilreiniger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.“

sind wegen der Begrenzung der Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, unwirksam.

b) Die Klauseln in Textilreinigungsverträgen mit Verbrauchern

„Ansonsten ist die Haftung auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

Achtung:

Unsere Haftung kann auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt sein (s. Nr. 5 AGB).

Sie können aber unbegrenzte Haftung in Höhe des Zeitwertes, zum Beispiel durch Abschluss einer Versicherung, vereinbaren.“

sind unwirksam, weil sie entgegen den Geboten von Treu und Glauben den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen.

(BGH, Urteil vom 4. 7. 2013 – VII ZR 249/12)

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 113/2013 vom 4. 7. 2013:

»Bundesgerichtshof zur Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Textilreinigungsbetriebe

Der u. a. für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass bestimmte im Textilreinigungsgewerbe gebräuchliche Haftungsbeschränkungsklauseln unwirksam sind.

Der beklagte Textilreinigungsverband verfasste sog. „Lieferungsbedingungen des deutschen Textilreinigungsgewerbes“ (im Folgenden: Bedingungen), die eine Empfehlung an Textilreinigungsbetriebe für die Formulierung bzw. Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darstellen. Diese Bedingungen meldete der Beklagte als sog. „Konditionenempfehlung“ beim Bundeskartellamt an, sie wurden im Amtsblatt veröffentlicht. In Nr. 5 der Bedingungen sind folgende Regelungen zur Haftungsgrenze enthalten:

„Der Textilreiniger haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.

Für Bearbeitungsschäden haftet der Textilreiniger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.

Ansonsten ist die Haftung auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

Achtung:

Unsere Haftung kann auf das 15fache des Bearbeitungspreises begrenzt sein (siehe Nr. 5 AGB).

Sie können aber unbegrenzte Haftung in Höhe des Zeitwertes, z. B. durch Abschluss einer Versicherung, vereinbaren.“

Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hält diese Regelungen gemäß §§ 307 ff. BGB für unwirksam und nimmt den Beklagten deshalb gemäß § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) auf Unterlassung der Empfehlung dieser Bedingungen für die Einbeziehung in Verträge über die Reinigung von Textilien mit Verbrauchern in Anspruch.

Landgericht Köln und Berufungsgericht Oberlandesgericht Köln haben der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 4. 7. 2013 – VII ZR 249/12) hat die Revision des Textilreinigungsverbands zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die ersten beiden Sätze der Klausel wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7b BGB unwirksam seien, weil sie die Haftung des Reinigungsbetriebes für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Reinigungsgut auf den Zeitwert beschränken. Diesem Begriff kann die Bedeutung beigemessen werden, dass der Schaden, abweichend von der gesetzlichen Regelung, nicht in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersetzt wird.

Die Klausel, die bei leicht fahrlässiger Beschädigung des Reinigungsgutes die Höhe der Haftung auf das 15fache des Reinigungspreises beschränkt, benachteilige den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sei nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Der Reinigungspreis stelle keinen tauglichen Maßstab für die Begrenzung der Haftung dar, weil er zu der möglichen Schadenshöhe in keinerlei Relation stehe. Die Möglichkeit des Abschlusses einer vom Kunden zu bezahlenden Versicherung stelle keine ausreichende Kompensation dar, weil die Klausel nicht sicherzustellen vermöge, dass der Reiniger den Kunden hierauf in jedem erforderlichen Fall ausdrücklich mündlich hinweist.«

§ 439 BGB – Kaufverträge zwischen Unternehmern; Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“

Der Senat beabsichtigt, die vom Berufungsgericht zugelassene Revision durch einstimmigen Beschluss nach § 552a ZPO zurückzuweisen.

1. Ein Grund für die Zulassung der Revision besteht nicht mehr.

2. Das Berufungsgericht [LG Stuttgart] hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob die Kosten für den Ausbau

der mangelhaften Kaufsache und den Einbau einer mangelfreien Ersatzsache im Rahmen der Ersatzlieferung auch bei einem Kaufvertrag zwischen Gewerbetreibenden zu ersetzen sind. Diese Frage ist mittlerweile geklärt.

3 Der Senat hat – nach Erlass des Berufungsurteils – entschieden, dass die aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 (C-65/09, C-87/09 - Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer; Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH, NJW 2011, 2269 [s. Meldung in GuF 2011, 449 sowie EuGH-PM Nr. 59/11 in GuF 2011, 449 f. m. Hinw. d. Red., Red.] gebotene richtlinienkonforme Auslegung des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB auf den Verbrauchsgüterkaufvertrag beschränkt ist und nicht für Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern gilt. Bei diesen Kaufverträgen wird daher der Ausbau der mangelhaften Kaufsache und der Einbau der Ersatzsache von der Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ nicht erfasst (Senatsurteil vom 17. Oktober 2012 – VIII ZR 226/11, NJW 2013, 220 Rn. 17 ff. [= GuF 2012, 454 L PM], zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen). Mit dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision entfallen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Januar 2005 – I ZR 255/02, NJW-RR 2005, 650 unter II 1 [= GuF 2005, 73 KL]).

4 2. Die Revision hat auch – ungeachtet der Frage ihrer Zulässigkeit – keine Aussicht auf Erfolg. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Beklagten kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Ausbau des mangelhaften Warmwasser-Beistellspeichers und den Einbau des Ersatzspeichers zusteht, steht im Einklang mit dem Senatsurteil vom 17. Oktober 2012 (VIII ZR 226/11, aaO Rn. 14).

(BGH, Beschluss vom 16. 4. 2013 – VIII ZR 67/12)

Hinw. d. Gerichts: Das Revisionsverfahren ist durch Revisionsrücknahme erledigt worden.

§ 530 BGB – notariell beurkundete Schenkung; unentgeltliches unbefristetes Wohnrecht; Räumungsverlangen gegen den Schenker nach Lebensgemeinschaft, Heirat und Ehescheidung; Widerruf des Schenkers

a) Das Widerrufsrecht des Schenkers wegen groben Undanks des Beschenkten knüpft an die Verletzung der Verpflichtung zu einer von Dankbarkeit geprägten Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers an, die dieser vom Beschenkten erwarten darf. Ob der Beschenkte diesen Erwartungen in nicht mehr hinnehmbarer Weise nicht genügt hat, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

b) Anhaltspunkte dafür, was der Schenker an Dankbarkeit erwarten kann, können dabei neben dem Gegenstand und der Bedeutung der Schenkung für die Vertragsparteien auch die näheren Umstände bieten, die zu der Schenkung geführt und deren Durchführung bestimmt haben.

(BGH, Urteil vom 13. 11. 2012 – X ZR 80/11)

§§ 249, 254 BGB; § 287 ZPO – Kfz-Miete; Unfallersatzwagen; Schätzung der Mietwagenkosten

Zur Schätzung von Mietwagenkosten auf der Grundlage von Listen und Tabellen, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

(BGH, Urteil vom 22. 2. 2011 – VI ZR 353/09)

Hinw. d. Red.: Vgl. BGH GuF 2013, 31.

§ 249 BGB – Kfz-Miete; Auswahl des Unfallersatzfahrzeugs; Kfz-Mietpreisspiegel

Der Geschädigte kann Ersatz nur derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender

Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchszugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten dürfte. Auszugleichen sind nur solche Vorteile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs von wesentlicher Bedeutung sind.

(BGH, Urteil vom 27. 3. 2012 – VI ZR 40/10)

§ 249 BGB; §§ 139, 308 ZPO – Kfz-Miete; Erforderlichkeit eines Unfallersatzfahrzeugs; Alternative Nutzungsausfallentschädigung

a) Zwar kann sich daraus, dass ein angemietetes Ersatzfahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung ergeben. Doch kann im Einzelfall die Erforderlichkeit der Anmietung deshalb zu bejahen sein, weil der Geschädigte auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.

b) Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung kann demjenigen Geschädigten zustehen, der Ersatz der Kosten für einen Mietwagen nicht beanspruchen kann. Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung kann im Rechtsstreit (konkulent) hilfsweise geltend gemacht werden, ist aber auf Zahlung an den Geschädigten, nicht auf Freistellung von den Kosten des Vermieters gerichtet. Das Gericht hat insoweit auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.

(BGH, Urteil vom 5. 2. 2013 – VI ZR 290/11)

§§ 535, 548, 195, 199 BGB – Kfz-Leasing; Verjährung des Anspruchs auf leasingtypischen Minderwertausgleich nach Fahrzeugrückgabe bei Vertragsende

Die in einem Kraftfahrzeug-Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung enthaltene Formulklausel, wonach der Leasingnehmer „zum Ersatz des entsprechenden Schadens“ verpflichtet ist, wenn das Fahrzeug bei Vertragsende nicht „in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher“ zurückgegeben wird, ist als Regelung über einen – der regelmäßigen Verjährung unterliegenden – leasingtypischen Minderwertausgleich mit Amortisationsfunktion und nicht über einen – der kurzen Verjährung unterworfenen – Schadensersatzanspruch aufzufassen (im Anschluss an BGH, Urteile vom 1. März 2000 – VIII ZR 177/99, NJW-RR 2000, 1303 unter II 2 c [= ZMR 2000, 443]; vom 18. Mai 2011 – VIII ZR 260/10, NJW-RR 2011, 1625 Rn. 15).

(BGH, Urteil vom 14. 11. 2012 – VIII ZR 22/12)

Hinw. d. Red.: Vgl. dazu Streyll, Zur Abgrenzung der Ersatzansprüche von den so genannten Erfüllungsansprüchen bei § 548 Abs. 1 BGB. Konkret: Der „Minderwertausgleichsanspruch“ beim Kfz-Leasing. Anmerkung zu BGH, U. v. 14. 11. 2012 – VIII ZR 22/12 –, in NZM 2013, 373.

§ 535 BGB – Kfz-Leasing; Kilometerabrechnung; Minderwertausgleich; Bemessung am mangel- oder beschädigungsbedingten Wert des Fahrzeugs gegenüber dem des vertragsgemäßen Zustands bei Vertragsablauf

Bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung sind für die Bemessung des mangel- oder beschädigungsbedingten Minderwertausgleichs weder der vom Leasinggeber vorab intern kalkulierte Restwert noch der nach Vertragsablauf erzielte Verwertungserlös von Bedeutung (im Anschluss an Senatsurteile vom 14. November 2012 – VIII ZR 22/12, DB 2012, 2865 Rn. 24 [= GuF 2013, 134 KL]; vom 14. Juli 2004 – VIII ZR 367/03, NJW 2004, 2823 [= GuF 2004, 186 KL]; Aufgabe des Senatsurteils vom 22. Januar 1986 – VIII ZR 318/84, BGHZ 97, 65 ff.).

(BGH, Urteil vom 24. 4. 2013 – VIII ZR 265/12)

Hinw. d. Red.: S. auch BGH, Urteil vom 24. 4. 2013 – VIII ZR 336/12.

§ 5 RDG – Kfz-Miete; Mietwagenunternehmen; Umfang zulässiger Rechtsdienstleistung; Einziehung der abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten; Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall

1 Die Klägerin, eine Autovermietung, beansprucht aus abgetretenem Recht ihres Kunden Ersatz restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall am 21. Oktober 2009. Die volle Einstandspflicht der Beklagten steht außer Streit.

3 Die Klägerin hat die auf ihren Kunden ausgestellte Rechnung vom 27. Januar 2010 nicht an ihren Kunden geschickt. Vielmehr hat sie von der Beklagten Zahlung von 1406 € verlangt. Diese hat daraufhin 861,26 € gezahlt und die Erforderlichkeit der übrigen Summe, welche die Klägerin einklagt, in Abrede gestellt. Nach der Behauptung der Klägerin war der Fahrer ihres Kunden zur Abgabe der Abtretungserklärung bevollmächtigt.

4 Das Amtsgericht Bad Iburg hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht [LG Osnabrück] hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten weiter.

8 II. 1. b) Zutreffend macht die Revision geltend, dass die Abtretungsvereinbarung nach dem Vortrag der Klägerin jedenfalls deshalb wirksam ist, weil die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn – wie hier – allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Dies hat der erkennende Senat in mehreren Urteilen entschieden, welche nach Erlass des Berufungsurteils ergangen sind (vgl. Senatsurteile vom 31. Januar 2012 – VI ZR 143/11, BGHZ 192, 270 Rn. 7 ff.; vom 11. September 2012 – VI ZR 296/11, VersR 2012, 1451 Rn. 12, – VI ZR 297/11, VersR 2012, 1409 Rn. 16 und – VI ZR 238/11, SP 2013, 13; vom 18. Dezember 2012 – VI ZR 316/11, juris Rn. 7 [= GuT 2013, 31]).

9 2. Das angefochtene Urteil war mithin aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil – vom Standpunkt des Berufungsgerichts folgerichtig – Feststellungen zur von der Beklagten bestrittenen Anspruchshöhe bislang nicht getroffen worden sind.

(BGH, Urteil vom 5. 3. 2013 – VI ZR 8/12)

§ 7 StVG – Kfz-Leasing; Halterhaftung des Leasingnehmers zugunsten des Leasinggebers und Eigentümers

Der Leasinggeber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs hat gegen den Leasingnehmer und Halter des Kraftfahrzeugs bei einer Beschädigung dieses Fahrzeugs keinen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG.

(BGH, Urteil vom 7. 12. 2010 – VI ZR 288/09)

§§ 314, 626, 818 BGB; §§ 45i, 97 TKG – Kunden-Wechsel des DSL-Anschluss-Anbieters; Risikobereiche für Fehler bei der sog. Rufnummernmitnahme; Darlegungs- und Beweislast zum Wertersatz für Teilleistungen nach fristloser Kündigung des neuen Anschlussvertrags

a) Zur Kündigung eines DSL-Anschlussvertrags aus wichtigem Grund durch den Kunden, wenn bei einem Wechsel des Anbieters eines DSL-Anschlusses der neue Vertragspartner verspricht, die Rufnummernmitnahme zu erledigen, und der bisherige Anbieter es versäumt, die Teilnehmerdatenbank zu aktualisieren, so dass der Kunde nach dem Wechsel nicht aus allen Netzen erreichbar ist.

b) Auch wenn Nutzungen primärer Bereicherungsgegenstand und nicht nach § 818 Abs. 1 BGB herauszugeben sind, ist der

Konditionsschuldner lediglich zum Ersatz der tatsächlich gezogenen Nutzungen verpflichtet.

c) Hat der Anbieter von Telekommunikationsleistungen nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Pauschaltarifvertrags einen Kondiktionsanspruch gegen seinen früheren Kunden auf Ersatz der nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gezogenen tatsächlichen Nutzungen, benötigt er zur Begründung seines Anspruchs die Verkehrsdaten und ist nach § 97 Abs. 1 TKG zu deren Verwendung berechtigt.

(BGH, Urteil vom 7. 3. 2013 – III ZR 231/12)

Hinw. d. Red.: Zur Veröffentlichung u. a. in BGHZ vorgehen.

§ 249 BGB – Schadensersatz für den Ausfall des Internetzugangs; DSL

Es kann einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen, wenn dem Inhaber eines DSL-Anschlusses die Möglichkeit genommen wird, seinen Zugang zum Internet zu nutzen, ohne dass ihm hierdurch Mehraufwendungen entstanden oder Einnahmen entgangen sind.

(BGH, Urteil vom 24. 1. 2013 – III ZR 98/12)

Hinw. d. Red.: Zur Veröffentlichung u. a. in BGH vorgesehen. Vgl. bereits die ausführliche BGH-Pressemitteilung Nr. 14/2013 vom 24. 1. 2013 in GuT 2012, 507–508.

§§ 307, 611, 675 BGB – Klauselunwirksamkeit; Pauschale für Platzmiete im Vermittlungsvertrag zum provisionspflichtigen Verkauf des Kfz durch den gewerblichen Autohändler

a) Beauftragt der Fahrzeugeigentümer einen gewerblichen Autohändler gegen erfolgsabhängiges Entgelt (Provision) damit, sein Fahrzeug auf dessen Firmengelände anzubieten und im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu verkaufen (Vermittlungsvertrag), so ist das damit verbundene Vertragsverhältnis regelmäßig als entgeltliche Geschäftsbesorgung mit Dienstvertragscharakter einzuordnen.

b) Zur Frage der Unwirksamkeit der in einen solchen Vertrag aufgenommenen Klausel über eine "Werbemittel- und Platzmietpauschale" nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB.

(BGH, Urteil vom 13. 1. 2011 – III ZR 78/10)

Art. 3 GG; § 242 BGB; Nr. 19 AGB-Banken 2002 – Vertragsfreiheit; Girovertrag; private Bank; AGB Banken; Gleichbehandlung der Vertragspartner; Drittwirkung des Gleichheitssatzes; Kündigung des Girokontos

Eine ordentliche Kündigung nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 setzt nicht voraus, dass die Bank eine Abwägung ihrer Interessen an einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Interessen des Kunden an dessen Fortbestand vornimmt.

Das vom Grundsatz der Privatautonomie beherrschte bürgerliche Recht enthält keine über eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes begründbare allgemeine Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung sämtlicher Vertragspartner (hier bei der Ausübung eines vertraglich vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts). Die mittelbare Geltung des Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis einzelner Privatrechtssubjekte zueinander setzt ein soziales Machtverhältnis voraus. Dieses Machtverhältnis ergibt sich nicht allein aus der kreditwirtschaftlichen Betätigung einer privaten Bank.

(BGH, Urteil vom 15. 1. 2013 – XI ZR 22/12)

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 008/2013 vom 15. 1. 2013:

»Bundesgerichtshof entscheidet über das ordentliche Kündigungsrecht der privaten Banken

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat hat heute entschieden, dass die ordentliche Kündigung eines Girovertrags

nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 nicht voraussetzt, dass eine private Bank eine Abwägung ihrer Interessen an einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Interessen des Kunden an dessen Fortbestand vornimmt (Urteil vom 15. Januar 2013 – XI ZR 22/12).

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bücher und Zeitschriften vertreibt, unterhielt bei der beklagten privaten Bank seit September 2006 ein Girokonto, das sie für ihren Geschäftsverkehr nutzte. Ihrer Vertragsbeziehung zur Beklagten lagen deren Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Banken 2002) zugrunde, die unter anderem folgende Klausel enthielten:

„19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

[...]“

Die Beklagte teilte der Klägerin unter dem 22. Juli 2009 mit, sie sehe sich „aus grundsätzlichen Erwägungen“ nicht mehr in der Lage, die Kontoverbindung mit der Klägerin aufrecht zu erhalten, und kündigte mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist.

Mit ihrer in beiden Vorinstanzen (LG Bremen/OLG Bremen) erfolglosen Klage begehrt die Klägerin festzustellen, der Girovertrag bestehe fort.

Der XI. Zivilsenat hat auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dabei waren im Wesentlichen folgende Überlegungen für seine Entscheidung maßgeblich:

Im Ergebnis richtig hat das Berufungsgericht angenommen, mittels Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 sei ein ordentliches Kündigungsrecht wirksam vereinbart, auch wenn die Bestimmung der Beklagten nicht abverlangt, ihr Interesse an einer Vertragsbeendigung mit dem Interesse der Klägerin an der Fortführung des Vertrages abzuwägen. Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 hält einer Inhaltskontrolle stand.

Auch ist die Ausübung des Kündigungsrechts auf der Grundlage der Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 im konkreten Fall nicht verbots- oder treuwidrig gewesen. Insbesondere statuiert das vom Grundsatz der Privatautonomie beherrschte bürgerliche Recht keine über eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes begründbare allgemeine Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung, hier bei der Ausübung eines vertraglich vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts. Entsprechend oblag es der Beklagten nicht, eine Ungleichbehandlung der Klägerin im Verhältnis zu anderen Kunden mittels einer Angemessenheits- oder Verhältnismäßigkeitsprüfung sachlich zu rechtfertigen. Der konkrete Fall bietet auch keine Besonderheiten, die eine Kündigung als rechtsmissbräuchlich bzw. als schikanös oder eine Kündigungsfrist von sechs Wochen als zu kurz bemessen erscheinen lassen.

Die Sache ist jedoch noch nicht entscheidungsreif, weil das Berufungsgericht, anstatt aufzuklären, ob die Beklagte – wie von der Klägerin bestritten – bei Erklärung der Kündigung mit Schreiben vom 22. Juli 2009 wirksam vertreten war, die Klageerwiderung als erneute Kündigung interpretiert hat. Dabei hat es deren Wortlaut überdehnt. Der XI. Zivilsenat hat die Sache deshalb zur Prüfung der Vertretungsverhältnisse an das Berufungsgericht zurückgegeben.◀

Weiterer Hinw. d. Red.:

Zur Entscheidung vgl. auch die am 15. 1. 2013 aktualisierte Meldung in der Rheinischen Post unter <http://www.rp-online.de/wirtschaft/unternehmen/bank-darf-rechtsextremem-versandhandel-das-konto-kuendigen-1.3135493> (Auszug): »Mit dem Urteil hat die Commerzbank Recht erhalten. Sie hatte 2009 einem rechtsextremen Versandhandel gekündigt. Die als GmbH organisierte Handelsgesellschaft vertreibt unter anderem rechts-extreme Literatur und Teile von Wehrmachtsuniformen. Im Angebot befindet sich auch ein Buch über die nationalsozialistische Waffen-SS mit dem Untertitel „Ehrenbuch der Tapfersten“. Die Commerzbank kündigte nach knapp dreijähriger Geschäftsbeziehung das Girokonto und gab hierfür lediglich „grundsätzliche Erwägungen“ an. (...) 2003 hatte der BGH die Kündigung eines NPD-Kontos durch eine Sparkasse für unzulässig erklärt. Der Fall lag aber anders, weil es sich bei der NPD um eine nicht für verfassungswidrig erklärte Partei handelt. Zudem befand sich das Konto der NPD bei einer Sparkasse, also einer öffentlich-rechtlichen Organisation, die an das Grundgesetz unmittelbar gebunden ist und das dort verankerte Parteienprivileg beachten muss. Die Commerzbank ist dagegen eine Privatbank.«

Zur vermietetseitigen Kündigung des Geschäftsraummietvertrags mit dem Textilien der Marke „Thor Steinar“ vertreibenden Mieter vgl. BGH GuF 2010, 336; GuF 2010, 338; OLG Dresden GuF 2012, 352.

§ 675 BGB – Anlageberatung; Tochtergesellschaft einer Sparkasse; Offenlegung von Provisionslasten; freier Anlageberater

a) Es wird daran festgehalten, dass ein selbständiges Unternehmen der „Finanzgruppe“ einer Sparkasse, das als 100%ige Tochtergesellschaft (GmbH) der Sparkasse hauptsächlich auf dem Gebiet der Anlageberatung tätig ist, hinsichtlich der Verpflichtung, seine Kunden ungefragt über die von ihm bei der empfohlenen Anlage erwarteten Provisionen aufzuklären, wie ein freier Anlageberater zu behandeln ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 19. Juli 2012 – III ZR 308/11, NJW 2012, 2952 [= GuF 2012, 392 KL]).

Hinw. d. Red.: Zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl I S. 1006) s. jetzt Artikel 27 Abs. 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwaltung alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013 (BGBl I Nr. 35, S. 1981, 2159 f.). Das G. vom 4. 7. 2013 enthält als Artikel 1 das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

§§ 133, 684 BGB – Geschäftsbeziehung; Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren; konkludente Genehmigung

Werden fortlaufend Forderungen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen im unternehmerischen Verkehr mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen, so kommt eine konkludente Genehmigung einer Lastschriftbuchung in Betracht, wenn sie sich innerhalb einer Schwankungsbreite von bereits zuvor genehmigten Lastschriftbuchungen bewegt oder diese nicht wesentlich über- oder unterschreitet.

(BGH, Urteil vom 27. 9. 2011 – XI ZR 328/09)

§ 823 BGB; §§ 266, 27 StGB; § 43 GmbHG; § 93 AktG – Pflichten des GmbH-Geschäftsführers oder AG-Vorstands gegenüber außenstehenden Dritten; Garantenstellung; Vermögensschäden Dritter

Allein aus der Stellung als Geschäftsführer einer GmbH bzw. Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft ergibt sich keine Garantenpflicht gegenüber außenstehenden Dritten, eine Schädigung ihres Vermögens zu verhindern. Die Pflichten aus der Organstellung zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte der Gesellschaft aus § 43 Abs. 1 GmbHG, § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, zu denen auch die Pflicht gehört, für die Rechtmäßigkeit

des Handelns der Gesellschaft Sorge zu tragen, bestehen grundsätzlich nur dieser gegenüber und lassen bei ihrer Verletzung Schadensersatzansprüche grundsätzlich nur der Gesellschaft entstehen.

(BGH, Urteil vom 10. 7. 2012 – VI ZR 341/10)

Hinw. d. Red.: Vgl. BGH – 1 StR 519/05 – GuT 2006, 155 KL (kein Treueverhältnis zwischen GmbH-Geschäftsführer und Gesellschaftern); BGH – 1 StR 220/09 – GuT 2010, 386 (Steuerhinterziehung; Mittelverwendung zur Beeinflussung der Betriebsratswahl; Untreuevorwurf); BGH – 5 StR 407/12 – GuT 2012, 488 KL (faktische Geschäftsführerstellung gegenüber abhängigem Unternehmen).

Art. 100 GG; § 59a BRAO – Partnerschaftsregistersache; Vorlage an das Bundesverfassungsgericht; Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwalt und Ärztin/Apothekerin

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu folgender Frage eingeholt:

Ist § 59a Abs. 1 BRAO in der Fassung vom 12. Dezember 2007 mit Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar?

(BGH, Beschluss vom 16. 5. 2013 – II ZB 7/11)

Hinw. d. Red.: Der Beschwerdeführer zu 1 ist Rechtsanwalt, die Beschwerdeführerin zu 2 ist Ärztin und Apothekerin. Sie gründeten eine Partnerschaftsgesellschaft und meldeten diese mit dem Namen „Dr. iur. W. W. H., Rechtsanwalt, Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. M. V. A., Ärztin und Apothekerin, interprofessionelle Partnerschaft für das Recht des Arztes und des Apothekers“ beim Amtsgericht zur Eintragung ins Partnerschaftsregister an. Zum Gegenstand nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG heißt es in der Anmeldung: „Gegenstand der Partnerschaft ist die Ausübung des selbständigen Berufes des Rechtsanwalts durch den Partner Dr. W. W. H. und der Ärztin und Apothekerin durch die Partnerin Dr. Dr. M. V. A. Die Partnerin Dr. Dr. M. V. A. wird jedoch nur gutachterlich und beratend tätig; sie übt in der Partnerschaft weder die Heilkunde am Menschen aus, noch betreibt sie in der Partnerschaft eine Apotheke.“

Das Amtsgericht Würzburg hat die Anmeldung zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht (OLG Bamberg, ZIP 2011, 1413) hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Beschwerdeführer ihren Antrag auf Anmeldung ins Partnerschaftsregister fort.

Nach Überzeugung des Senats ist zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

§§ 8, 9, 295 InsO – Restschuldbefreiungsverfahren; unbekannter Aufenthalt des Insolvenzschuldners; Wohnsitzwechsel; Gerichtsbeschlüsse; öffentliche Bekanntmachung

Der Aufenthalt des Schuldners, der entgegen seiner Auskunftsobliegenheit einen Wohnsitzwechsel nicht mitteilt, ist unbekannt; das Insolvenzgericht kann in diesem Fall Beschlüsse ohne weitere Ermittlungen öffentlich bekannt machen.

(BGH, Beschluss vom 16. 5. 2013 – IX ZB 272/11)

§ 11 InsO; §§ 14, 15, 1460, 1456 BGB – Insolvenzeröffnungsverfahren; Gütergemeinschaft der Ehegatten; Haftung des Gesamtguts; Erwerbsgeschäft des Ehemannes

Gemäß § 1460 BGB fällt eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte während der Gütergemeinschaft vornimmt, dann dem Gesamtgut zur Last, wenn der andere Ehegatte dem Rechtsgeschäft zustimmt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. Einer Zustimmung bedarf es nach § 1456 BGB

nicht, wenn der Ehegatte darin eingewilligt hat, dass der andere Ehegatte selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt und es um ein Rechtsgeschäft geht, das der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Weiß der Ehegatte, dass der andere ein Erwerbsgeschäft betreibt, und hat er hiergegen keinen Einspruch eingelegt, so steht dies einer Einwilligung gleich (vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 1982 – IX ZR 96/80, BGHZ 83, 76, 78). Entsprechend diesen Grundsätzen hat das Beschwerdegericht eine Verpflichtung des Vermögens der Gütergemeinschaft für die Verbindlichkeiten des Ehemannes der Beschwerdeführerin, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, angenommen. Rechtsfragen, die zur Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde führen könnten, stellen sich insoweit nicht.

Zwar meint die Beschwerdeführerin, das Beschwerdegericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, die Ehegatten hätten ihren Lebensunterhalt von den Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb des Ehemannes bestritten. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Die Beschwerdeführerin wusste, dass ihr Ehemann einen Gewerbebetrieb unterhalten hat. Sie legt sogar selbst einen Anstellungsvertrag vor, auf dessen Grundlage sie in diesem Betrieb als kaufmännische Angestellte beschäftigt worden ist. Damit ist die vom Beschwerdegericht angenommene Haftung des Gesamtguts für die Verbindlichkeiten aus dem Insolvenzverfahren über das Vermögen ihres Ehemannes, die nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts aus dessen gewerblicher Tätigkeit stammen, gegeben.

(BGH, Beschluss vom 12. 5. 2011 – IX ZA 13/11)

§ 36 InsO; §§ 850 f, 851c ZPO – Insolvenzmasse; private Altersvorsorge des ehemals Selbständigen in der Ansparphase als nunmehr Angestellter; eingeschränkter Pfändungsschutz

Der mit dem Gesetz zum Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge eingeführte Schutz bestimmter privater, zur Altersvorsorge abgeschlossener Versicherungen erstreckt sich nur auf das vom Versicherungsnehmer aufgebaute Deckungskapital und die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erbringenden Leistungen, nicht jedoch auf die für die Einzahlung erforderlichen Mittel des Schuldners.

(BGH, Beschluss vom 12. 5. 2011 – IX ZB 181/10)

Hinw. d. Red.: Vgl. BMJ-Newsletter vom 16. 2. 2007 »Bundesrat ebnet den Weg für eine sichere Altersvorsorge Selbständiger« in GuT 2007, 67 f. sowie BMJ-Newsletter vom 14. 2. 2006 »Bundestag beschließt Sicherung der Altersvorsorge Selbständiger« in GuT 2006, 387. Vgl. weiter die Pressemitteilungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 1. 12. 2011 und vom 24. 5. 2012 in GuT 2012, 195 betr. Sicherungen der Selbständigen gegen Altersarmut.

§§ 81, 82 InsO; §§ 407, 408, 409 BGB – Leistung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den (Schein-)Zessionar des Schuldners

Tritt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Erlass eines vorläufigen Verfügungsverbots eine ihm zustehende Forderung an einen anderen ab, wird der Drittschuldner durch die Zahlung an den Scheinzessionar nicht von seiner Verbindlichkeit befreit.

(BGH, Beschluss vom 12. 7. 2012 – IX ZR 210/11)

§ 119 InsO – Elektrizität; Energie; Lieferungsvertrag; Lösungsklausel im Falle insolvenzbezogener Umstände beim Abnehmer

Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, sind unwirksam.

(BGH, Urteil vom 15. 11. 2012 – IX ZR 169/11)

Hinw. d. Red.: Zur Veröffentlichung u. a. in BGHZ vorgehen.

§ 131 InsO – Insolvenz; Rückgewähr inkongruenter Zahlung nach Drohung mit Insolvenzantrag

a) Eine die Inkongruenz begründende Drohung mit einem Insolvenzantrag kann auch dann vorliegen, wenn die Möglichkeit eines solchen Vorgehens im Mahnschreiben nur "zwischen den Zeilen" deutlich gemacht, aber dem Schuldner das damit verbundene Risiko klar vor Augen geführt wird.

b) Der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen der Androhung des Insolvenzantrags und der angefochtenen Deckungshandlung ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung aus objektiver Sicht die Wirkungen der Drohung noch andauert haben.

(BGH, Urteil vom 7. 3. 2013 – IX ZR 216/12)

§ 204 BGB; §§ 174, 179 InsO – Hemmung der Verjährung; Individualisierung der Forderung zur Insolvenztabelle

Kommt einer Forderungsanmeldung mangels ordnungsgemäßer Individualisierung keine verjährungshemmende Wirkung zu, gilt gleiches für eine auf ihrer Grundlage erhobene Feststellungsklage.

(BGH, Urteil vom 21. 2. 2013 – IX ZR 92/12)

Art. 15, 16, 22 VO (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel-I-VO) – Reisevertrag auf Überlassung eines Ferienhauses eines Dritten im EU-Ausland durch Reiseveranstalter in einem EU-Mitgliedsstaat; Gerichtsstand für Ansprüche des Verbrauchers gegen den Reiseveranstalter

Ansprüche eines Verbrauchers gegen einen Reiseveranstalter aus einem Vertrag, in dem sich der Reiseveranstalter zur zeitweisen Überlassung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen und einem Dritten gehörenden Ferienhauses verpflichtet hat, können unabhängig vom Umfang der Nebenleistungen, die der Vertrag mit sich bringt, vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Reiseveranstalter seinen Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes geltend gemacht werden, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat (Bestätigung des Urteils vom 23. Oktober 2012 – X ZR 157/11, NJW 2013, 308 = RRa 2013, 70).

(BGH, Urteil vom 28. 5. 2013 – X ZR 88/12)

Art. 9, 11 LugÜ – Luganer Übereinkommen; Wohnsitzgericht des geschädigten Klägers; Direktanspruch gegen ausländischen (schweizer) Kfz-Haftpflichtversicherer nach Verkehrsunfall in der Schweiz

Nach den Art. 9 und 11 LugÜ 2007 kann der Geschädigte einen nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen Staat im Geltungsbereich des LugÜ 2007 beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen.

(BGH, Urteil vom 23. 10. 2012 – VI ZR 260/11)

§ 116 ZPO – Prozesskostenhilfe PKH für den Insolvenzverwalter; Beitreibung der Prozesskosten bei den Insolvenzgläubigern

Allein der Umstand, dass der Insolvenzverwalter versuchen muss, die Finanzierung der Prozessführung durch 26 Gläubiger zu erreichen, zwingt nicht zur Gewährung von Prozesskostenhilfe.

(BGH, Beschluss vom 25. 11. 2010 – VII ZB 71/08)

§ 130a ZPO – Berufungsbegründung; elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP; qualifizierte elektronische Signatur; Container-Signatur

Die im EGVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur genügt den Anforderungen des § 130a ZPO.

(BGH, Beschluss vom 14. 5. 2013 – VI ZB 7/13)

Hinw. d. Red.: Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

§§ 178, 180 ZPO – Ersatzzustellung; Geschäftsräume im kleineren Mehrparteienhaus; Vorrichtung für den Postempfang; Briefeinwurf für überschaubaren Personenkreis durch den Einwurfschlitz in der Haus-Außentüre

a) Für die Wirksamkeit einer Ersatzzustellung nach §§ 178 bis 181 ZPO genügt, vorbehaltlich dolosen Verhaltens, nicht, dass der Adressat in zurechenbarer Weise den Rechtsschein geschaffen hat, unter der Zustellanschrift eine Wohnung oder Geschäftsräume zu nutzen. Insbesondere reicht nicht, dass er nach Aufgabe der Wohnung oder der Geschäftsräume ein Schild mit seinem Namen an dem Briefeinwurf belässt.

b) Der nur einem überschaubaren Personenkreis (hier: drei Parteien) zugängliche Briefschlitz in einem Mehrparteienhaus ist auch dann für eine Ersatzzustellung gemäß § 180 Satz 1 ZPO geeignet, wenn die Sendungen nicht in ein geschlossenes Behältnis fallen, sondern auf den Boden des Hausflurs, sofern der Adressat seine Post typischerweise auf diesem Weg erhält und eine eindeutige Zuordnung des Einwurfschlitzes zum Empfänger möglich ist.

(BGH, Urteil vom 16. 6. 2011 – III ZR 342/09)

§ 185 ZPO – öffentliche Zustellung im Erkenntnisverfahren

Im Erkenntnisverfahren darf eine öffentliche Zustellung nur angeordnet werden, wenn die begünstigte Partei alle der Sache nach geeigneten und ihr zumutbaren Nachforschungen angestellt hat, um eine öffentliche Zustellung zu vermeiden, und ihre ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht dargelegt hat (im Anschluss an BGH, Urteil vom 4. Juli 2012 – XII ZR 94/10, FamRZ 2012, 1376 [= GuT 2012, 379]).

(BGH, Beschluss vom 6. 12. 2012 – VII ZR 74/12)

§§ 183, 418 ZPO; Art. 6 HaagZustÜbK – Klageschrift; Nachweis der Zustellung im Ausland

Die Zustellung einer Klageschrift im Ausland kann nach § 183 Abs. 2 Satz 2 ZPO durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde mit der Beweiskraft des § 418 Abs. 1 ZPO, die auch der entsprechenden Urkunde der türkischen Behörde zukommt, nachgewiesen werden.

(BGH, Urteil vom 15. 1. 2013 – VI ZR 241/12)

Hinw. d. Red.: Vgl. auch BGH Urteil vom 15. 1. 2013 – VI ZR 100/2 – in einem Parallelverfahren: Aufgabe einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Versäumnisurteils zur Post zum Zwecke der Zustellung im Ausland; Rechtzeitigkeit des Einspruchs; (keine) Wiedereinsetzung.

§ 236 ZPO – Wiedereinsetzung ohne Antrag

Zur Erkennbarkeit des Willens des Berufungsklägers zur Fortsetzung des Verfahrens als Voraussetzung für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ohne Antrag gemäß § 236 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO.

(BGH, Versäumnisurteil vom 17. 1. 2013 – III ZR 168/12)

§§ 766, 732, 707 ZPO – einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung; Pfändbarkeit des Anspruchs der Schuldnerin auf Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrags; sog. Annahmeposition; persönlicher Einschlag der Rechtsgestaltung

Die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Landgerichts Oldenburg vom 5. Oktober 2012 wird gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 650.000 € einstweilen eingestellt.

1 Die Tochter der Schuldnerin machte dieser am 18. und 23. Juni 2005 zwei notariell beurkundete, jederzeit annehmbare Angebote zum Abschluss eines Grundstücksüberlassungsvertrages. Die Überlassung erfolgt nach dem Inhalt der Erklärungen im Hinblick auf Investitionen der Schuldnerin in die Objekte. Die Grundstücke sind mit einem Wohnrecht zugunsten der Schuldnerin belastet.

2 Auf Antrag der Gläubigerin hat das Landgericht am 5. Oktober 2012 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Hinblick auf die Ansprüche der Schuldnerin gegen ihre Tochter (Drittschuldnerin) auf Übertragung des Eigentums an dem Grundbesitz erlassen.

3 Die Schuldnerin macht geltend, dass die Ansprüche nicht übertragbar und daher nicht pfändbar seien. Die Erinnerung der Schuldnerin blieb ohne Erfolg. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen.

4 Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Obwohl hier ein persönlicher Einschlag vorliege, sei der Anspruch der Schuldnerin auf Annahme des Angebotes zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages pfändbar. Andernfalls sei eine Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz kaum in nennenswertem Umfang erfolversprechend. Die Gestaltung sei der

Konstellation des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 2003 (IX ZR 102/02, BGHZ 154, 64) vergleichbar, die ein vom Schuldner jederzeit ausübbares Rückforderungsrecht zum Gegenstand hatte.

5 Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil ungeklärt sei, ob die hier gewählte Gestaltung in Form einer sogenannten „Annahmeposition“ der Pfändbarkeit entgegenstehe.

6 Im Hinblick auf die offene Rechtsfrage war die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen (§ 766 Abs. 1 Satz 2, § 732 Abs. 2, § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Gründe, die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einzustellen, sind nicht dargelegt.

(BGH, Beschluss vom 13. 6. 2013 – VIII ZB 9/13)

§ 266 StGB – Vermögensbetreuungspflicht des Gerichtsvollziehers

Den Gerichtsvollzieher trifft kraft seiner gesetzlichen Stellung als Vollstreckungsorgan im Rahmen des ihm erteilten Vollstreckungsauftrags eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger.

(BGH, Beschluss vom 7. 1. 2011 – 4 StR 409/10)

§ 147 KostO – Notar; Gebühren; XML-Datei; Erstellung; Übermittlung

Der Notar erhält für die Erstellung einer XML-Datei mit Strukturdaten und ihre Übermittlung an das Registergericht keine Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO.

(BGH, Beschluss vom 20. 2. 2013 – II ZB 27/12)

Teileigentum

§ 1 VermG

Grundbuchberichtigungsanspruch bei versehentlich als Volkseigentum gebuchtem Privatgrundstück; Maxim-Gorki-Theater Unter den Linden

Eine Enteignung im Sinne von § 1 VermG liegt nicht vor, wenn ein Privatgrundstück versehentlich als Volkseigentum gebucht wird und die zuständige staatliche Stelle diese Buchung in der irrigen Annahme hinnimmt, das Grundstück sei bereits auf anderer Grundlage enteignet worden. Der Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB wird dann nicht durch das Vermögensgesetz ausgeschlossen.

(BGH, Urteil vom 7. 12. 2012 – V ZR 180/11)

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 201/2012 vom 7. 12. 2012:

»Sing Akademie zu Berlin erhält Gebäude des Maxim-Gorki-Theaters in Berlin zurück

Der Kläger, ein eingetragener Verein, ist eine 1791 gegründete Chorvereinigung, die 1817 kraft Verleihung die Rechte einer Korporation erlangt hatte. Er erbaute und betrieb das als „Sing-Akademie“ bekannt gewordene Gebäude, das heute als Eigentum des beklagten Landes Berlin im Grundbuch geführt wird und vom Maxim Gorki Theater genutzt wird. Der Kläger meint, das Anwesen stehe immer noch in seinem Eigentum, sei ihm jedenfalls durch die DDR rechtswidrig entzogen worden.

Er hat zunächst ein Restitutionsverfahren nach dem Vermögensgesetz eingeleitet, das derzeit bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Nach Zurückweisung seines Antrags durch die zuständige Behörde hat er parallel Grundbuchberichtigungsklage mit dem Ziel erhoben, wieder als Eigentümer eingetragen zu werden. Das Landgericht Berlin hat der Klage stattgegeben. Das Kammergericht hat sie abgewiesen. Es meint, ein Grundbuchberichtigungsanspruch sei ausgeschlossen, weil die Sing-Akademie durch die DDR enteignet worden sei. Ob der Kläger sie zurückerhalte, richte sich deshalb allein nach dem Vermögensgesetz und sei in dem anhängigen Restitutionsverfahren zu klären. Zivilrechtliche Ansprüche bestünden daneben nicht.

Der V. Senat des Bundesgerichtshofs ist dem Berufungsgericht nicht gefolgt und hat die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt (Urteil vom 7. Dezember 2012 – V ZR 180/11). Das beklagte Land muss an der Berichtigung des Grundbuchs mitwirken und zustimmen, dass der Kläger als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Grundbuchberichtigungsanspruch (§ 894 BGB) wird nicht durch das Vermögensgesetz verdrängt. Zwar sind zivilrechtliche Ansprüche ausgeschlossen, wenn eine Enteignung durch die sowjetische Besatzungsmacht oder durch eine Behörde der DDR vorliegt. Ihre Rückabwicklung richtet sich dann

allein nach dem Vermögensgesetz. Die Sing-Akademie ist aber weder durch die sowjetische Besatzungsmacht noch durch die Behörden der DDR enteignet worden. Die dafür in Betracht kommenden Maßnahmen stellen keine Enteignung dar:

- Die sowjetische Besatzungsmacht hat die Sing-Akademie zwar beschlagnahmt. Sie hat später aber mit dem Kläger über den Ankauf verhandelt und dadurch deutlich gemacht, dass die Beschlagnahme keine Enteignung war und auch keine sein sollte.
- Die Übergabe der Verwaltung der Sing-Akademie an die Behörden der DDR stellt ebenfalls keine Enteignung dar. Die Behörden der DDR hatten 1950 bei der Überlassung des Gebäudes an das Theater des Hauses der Kultur, aus dem später das Maxim-Gorki-Theater wurde, klargestellt, dass damit keine Aussage über die Eigentumsverhältnisse verbunden sei.
- Die Buchung der Sing-Akademie als Eigentum des Volkes im Jahr 1961 ist weder selbst Enteignung noch Ausdruck einer anderweitigen Enteignungsmaßnahme. Zu dieser Buchung ist es vielmehr infolge eines Versehens gekommen. Die zuständigen Stellen sind angewiesen worden, das Vermögen der früheren öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften auf die DDR (als Volkseigentum) umschreiben zu lassen. Ausweislich des Umschreibungsersuchens hatten sie irrtümlich angenommen, dass die Sing-Akademie eine Einrichtung des preußischen Staats war, und deshalb die Buchung als Volkseigentum veranlasst.
- Eine Enteignung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Eigentumslage 1963 durch die zuständige Stadtbezirksverwaltung von Berlin Mitte überprüft und dabei Volkseigentum angenommen worden ist. Die Überprüfung diente der Feststellung der Eigentumslage und der Klärung der Frage, ob für die Nutzung der Sing-Akademie Nutzungsentgelt zu zahlen sei. Der Sachbearbeiter hat angenommen, die Sing-Akademie sei möglicherweise nicht durch die Buchung im Grundbuch, jedenfalls aber auf Grund einer Legalenteignung der von der Besatzungsmacht verbotenen Organisationen Volkseigentum geworden. Die Billigung dieses Vermerks durch seine vorgesetzten Dienststellen bedeutet nur, dass diese von einer früher vorgenommenen Enteignung ausgegangen sind, nicht aber, dass sie selbst eine Enteignung vornehmen wollten.

Der Grundbuchberichtigungsanspruch ist begründet, weil das beklagte Land zu Unrecht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Die Sing-Akademie ist nicht enteignet worden. Die Annahme des Sachbearbeiters der Finanzverwaltung, der Kläger sei eine verbotene Organisation gewesen, ist unzutreffend.

Das beklagte Land hat das Eigentum auch nicht nach einer Überleitungsvorschrift für das Sachenrecht der neuen Länder (Art. 237 § 2 Satz 2 Satz 1 EGBGB) verloren. Die Vorschrift sieht einen Eigentumserwerb der öffentlichen Hand nur für den Fall der Versäumung einer Klagefrist vor. Diese Klagefrist hat der Kläger indessen durch seinen Restitutionsantrag und dadurch gewahrt, dass er rechtzeitig die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs erwirkt hat.«

Kurzfassungen / Leitsätze (KL)
Teileigentum etc.

§§ 241, 311, 448 BGB – Grundstückskauf; notarieller Kaufvertrag; vollmachtslos vertretene Vertragspartei; Verweigerung der Genehmigung; Ersatz vergeblicher Vertragskosten

1. a) Bei einem Grundstückskaufvertrag haftet auch die vollmachtslos vertretene Vertragspartei nicht schon auf Ersatz der vergeblichen Vertragskosten, wenn sie die als sicher erscheinende Genehmigung ohne triftigen Grund verweigert, sondern nur, wenn eine besonders schwerwiegende, in der Regel vorsätzliche Treupflichtverletzung vorliegt, etwa das Vorspie-

geln einer tatsächlich nicht vorhandenen Genehmigungsbereitschaft.

b) Ist der Vertrag aufschiebend bedingt, haftet die Vertragspartei auch bei einer besonders schwerwiegenden Treupflichtverletzung auf Ersatz der vergeblichen Vertragskosten nur, wenn anzunehmen ist, dass die Bedingung bei Erteilung der Genehmigung eingetreten wäre.

2. Die gesetzliche Kostenregelung in § 448 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Kaufvertrag wirksam wird.

(BGH, Urteil vom 9. 11. 2012 – V ZR 182/11)

Hinw. d. Red.: Vgl. BGH NJW 1996, 1884 = WuM 1996, 324 zur Cic-Haftung aus Abbruch von Verhandlungen über einen formbedürftigen Vertrag; vgl. OLG Düsseldorf GuT 2004, 119 zum Abbruch von Pachtvertrags-Verhandlungen aus triftigem Grund.

§ 16 WEG; § 91 ZPO – Missbräuchlichkeit des Kostenerstattungsverlangens; erfolgreiche Zahlungsklage auf Wohngeldrückstände des Eigentümers mehrerer Wohnungen in der Anlage

Den Beklagten gehören 32 Wohnungen in einer Wohnungseigentumsanlage. Die Wohnungseigentümergeinschaft (Klägerin) klagte die in unterschiedlicher Höhe für die einzelnen Wohnungen aufgelaufenen Wohngeldrückstände in 32 Einzelverfahren ein. Eines davon ist das vorliegende Klageverfahren. Die Beklagten sind in diesem, wie auch in allen anderen Verfahren, verurteilt worden, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Klägerin hat beantragt, die Kosten der Einzelverfahren auf der Grundlage der Einzelstreitwerte festzusetzen, im vorliegenden Verfahren 483,78 € nebst Zinsen. Das Amtsgericht Langenfeld hat die zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des Gesamtstreitwerts der 32 Verfahren bemessen und unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags auf 113,83 € nebst Zinsen festgesetzt. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das Landgericht Düsseldorf den Erstattungsbetrag wegen eines Rechenfehlers auf 115,10 € nebst Zinsen erhöht und das Rechtsmittel im Übrigen zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde strebt die Klägerin die Festsetzung weiterer 368,68 € an.

[...] Der Einwand des Kostenschuldners, durch die von dem Kostengläubiger gewählte Prozessführung seien ungerechtfertigte Mehrkosten entstanden, ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung unterliegt auch die Rechtsausübung im Zivilverfahren dem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Missbrauchsverbot [...]. Daraus folgt für das Kostenrecht die Verpflichtung jeder Prozesspartei, die Kosten ihrer Prozessführung, die sie im Falle ihres Sieges vom Gegner erstattet verlangen will, so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt [...]. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann dazu führen, dass das Festsetzungsverlangen als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist und die zur Festsetzung angemeldeten Mehrkosten vom Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsverfahren abzusetzen sind [...].

Ein sachlicher Grund für die Geltendmachung von Hausgeldrückständen für mehrere Eigentumswohnungen desselben Wohnungseigentümers kann darin liegen, dass auf Grund konkreter Umstände mit unterschiedlichen Einwänden gegen die Einzelforderungen zu rechnen ist. Das macht die Klägerin aber nicht geltend und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Dass für die einzelnen Wohnungen getrennte Hausgeldkonten geführt werden, vermag für sich genommen die Mehrkosten nicht zu rechtfertigen, die durch eine Geltendmachung in getrennten Verfahren entstehen. [...]

Auch das Vorrecht, das Hausgeldrückstände in der Zwangsversteigerung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG genießen, ergibt keinen sachlichen Grund, die Hausgeldforderungen wegen ver-

schiedener Wohnungen einer Anlage gegen einen Eigentümer in getrennten Verfahren durchzusetzen. [...] Auch hat die Wohnungseigentümergeinschaft die Möglichkeit, statt der Verurteilung des Wohnungseigentümers zur Zahlung des Gesamtbetrags die Verurteilung zur Zahlung der Einzelbeträge zu beantragen.

Die in den Einzelverfahren festzusetzenden Erstattungsbeiträge waren deshalb auf einen Anteil an den Kosten herabzusetzen, die bei Durchsetzung aller Rückstände in einem Verfahren entstanden wären. [...]

(BGH, Beschluss vom 18. 10. 2012 – V ZB 58/12)

Hinw. d. Red.: Weitergehende Veröffentlichung in WuM 2013, 59 = NZM 2013, 238.

Art. 103 GG; §§ 321a, 544 ZPO – Anhörungsrüge gegen Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde; rechtliches Gehör; erforderliches Vorbringen bereits zu Beschwerdeerwiderungen

I. Die Beklagte wendet sich mit der Anhörungsrüge gegen einen Beschluss, mit dem ihre Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist. Sie trägt vor, angesichts der in Bezug auf die in der Beschwerdebegründung gerügten Verfahrensverstöße völlig begründungslosen Entscheidung des Senats müsse sie den Eindruck haben, dass ihre Verfahrensrügen nicht geprüft worden seien und dadurch ihr Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden sei.

II. Die nach § 321a ZPO statthafte Anhörungsrüge ist unzulässig, weil sie den gesetzlichen Darlegungsanforderungen nicht genügt.

Eine Anhörungsrüge ist nur zulässig, wenn mit ihr eine neue und eigenständige Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG durch das erkennende Gericht gerügt wird; dabei ist darzulegen, dass das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Das gilt auch dann, wenn sich die Anhörungsrüge gegen einen Beschluss richtet, mit dem eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2

Halbs. 2 ZPO ohne nähere Begründung zurückgewiesen worden ist. Allein daraus folgt keine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Vielmehr müssen besondere Umstände des Einzelfalls hinzutreten, aus denen sich klar ergibt, dass das Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Das ist in der Anhörungsrüge darzutun. Liegen wie hier Beschwerdeerwiderungen vor, muss sich der Beschwerdeführer zudem mit diesen auseinandersetzen und darlegen, dass sich die Zurückweisung der Beschwerde auch unter Berücksichtigung der Argumente der Gegenseite nur damit erklären lässt, dass bestimmtes Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. zu allem nur Senat, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – V ZR 95/10, GuT 2010, 459). Eine solche Darlegung enthält die Anhörungsrüge der Beklagten nicht.

(BGH, Beschluss vom 15. 11. 2012 – V ZR 79/12)

§ 117 FamFG; § 233 ZPO – Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristensachen

a) Wird dem Rechtsanwalt die Handakte zur Wahrung der Beschwerdefrist vorgelegt, hat er stets auch die korrekte Notierung der Begründungsfrist zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. November 2011 – XII ZB 317/11 – FamRZ 2012, 108).

b) Die Sorgfaltspflicht in Fristensachen verlangt von einem Rechtsanwalt alles ihm Zumutbare, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten. Überlässt er die Berechnung und Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokräft, hat er durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Zu den zur Ermöglichung einer Gegenkontrolle erforderlichen Vorkehrungen genügt es, wenn die Arbeitsanweisung vorschreibt, dass die Fristen zunächst im Fristenkalender zu notieren sind und erst dann in der Akte.

(BGH, Beschluss vom 23. 1. 2013 – XII ZB 167/11)

Wettbewerb

§§ 823, 1004 BGB

Selbständiger; freier Beruf; Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb; Störungsabwehr; Behinderung der Erwerbstätigkeit; Sporttrainer; Sportsoldat; Boykott-ähnliche Maßnahmen des Staates; ehemaliger DDR-Stasi-Mitarbeiter

a) **Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist nicht auf Gewerbebetriebe im handelsrechtlichen Sinn beschränkt, sondern steht auch den Angehörigen freier Berufe zu (hier: Sporttrainer).**

b) **Eine Behinderung der Erwerbstätigkeit ist unter dem Gesichtspunkt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Insoweit ist eine umfassende Interessen- und Güterabwägung erforderlich.**

c) **Zur Interessenabwägung, wenn die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr) nicht duldet, dass ein freier Sporttrainer, der für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR tätig war, Sportsoldaten trainiert.**

(BGH, Urteil vom 15. 5. 2012 – VI ZR 117/11)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger begehrt von der Bundesrepublik Deutschland, seine Tätigkeit als Eiskunstlauftrainer von Soldaten der Sportfördergruppe der Bundeswehr zu dulden.

2 Der Kläger war bis 1998 Spitzensportler im Eiskunstlauf, zunächst in der DDR, später im wiedervereinigten Deutschland. Zur Zeit ist er erfolgreicher Eiskunstpaarlauftrainer. Er trainiert seit mehreren Jahren Aljona Savchenko und Robin Szolkowy, die zwischen 2004 und 2011 zahlreiche nationale und internationale Erfolge im Eiskunstpaarlauf erzielten.

3 Die Beklagte fördert Spitzensportler bei der Bundeswehr nach Maßgabe der „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr“ vom 3. Juli 1992. Danach werden Spitzensportler nach der Grundausbildung in Sportfördergruppen versetzt. Dort machen die militärische Ausbildung 30% des Dienstes, das sportliche Training und die Wettkämpfe 70% aus. Die Pläne für das dienstliche Training und die Wettkämpfe erstellen die Bundestrainer oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer, nicht die Beklagte.

4 Aufgrund seiner Bewerbung vom 23. Mai 2003 war der Kläger seit dem 1. August 2003 Sportsoldat im Dienstrang eines Stabsunteroffiziers im Soldatenverhältnis auf Zeit bei der Sportfördergruppe der Bundeswehr in der Funktion eines Eiskunstpaarlauftrainers. Mit Bescheid vom 31. März 2006 wur-

de der Kläger aus dem Soldatenverhältnis entlassen. Er hatte bei seiner Einstellung und bei seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Fragebögen die Fragen nach einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR wahrheitswidrig verneint. Die verwaltungsgerichtliche Klage des Klägers gegen seine Entlassung hatte (bisher) keinen Erfolg.

5 Nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr akkreditierte die Deutsche Eislauf-Union (DEU) als der nationale Fachverband für das Eiskunstlaufen und Eistanzen in Deutschland den Kläger zeitweise nicht mehr als Trainer und lehnte eine Zusammenarbeit mit ihm ab. In der Folge einigten sich der Verband und der Kläger im Rahmen mehrerer gerichtlicher Verfahren, dass dieser als Trainer des genannten Eiskunstlaufpaares tätig blieb. Der Kläger trainierte außerdem auch ausländische Eiskunstlaufpaare. Auf eine Anfrage des Klägers vom 31. Januar 2007 bei dem zuständigen Wehrbereichskommando, ob Bedenken dagegen bestünden, dass er „als Trainer tätig ist, sofern die von ihm trainierten Sportler Angehörige der Sportfördergruppe sind und (er) vom Verband als verantwortlicher Trainer benannt wird“, antwortete das zuständige Wehrbereichskommando im September 2007, dass der Befehlshaber in diesem Wehrbereich ein Training der Sportsoldaten seines Kommandos im Dienst durch den Kläger nicht zulassen werde; zur Begründung wurde auf die Entlassungsverfügung vom 31. März 2006 und auf einen Beschwerdebescheid vom 5. Mai 2006 Bezug genommen.

6 Der Eiskunstpaarläufer Robin Szolkowy war seit Herbst 2003 Sportsoldat auf Zeit im Dienste der Beklagten. Er hielt an dem Kläger als Trainer fest. Da die Deutsche Eislauf-Union für ihn zunächst keinen verantwortlichen Trainer benannte (und für ihn kein Bundestrainer zur Verfügung stand) – was Voraussetzung für den Dienst als Sportsoldat ist –, wurde das Soldatenverhältnis zwischen Robin Szolkowy und der Beklagten nicht mehr verlängert und endete damit im Sommer 2006. Sein Antrag vom 3. September 2009 auf Wiedereinstellung, den die Deutsche Eislauf-Union und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) befürworteten, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass mit dem Kläger als selbstgewähltem Privattrainer kein Bundestrainer bzw. kein von einem Spitzenverband beauftragter Trainer benannt worden sei.

7 In diesem Rechtsstreit hat der Kläger zuletzt begehrt, die Beklagte zu verurteilen, ihn als Eiskunstlauftrainer von Soldaten der Sportfördergruppe, Disziplin Paarlauf, zu dulden, sofern Sportsoldaten ihn als Trainer haben oder wählen, er vom Spitzenverband beauftragt ist und der DOSB seine Tätigkeit befürwortet.

8 Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht [OLG Brandenburg] hat die Beklagte auf die Berufung des Klägers antragsgemäß verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

9 **Aus den Gründen:** I. Das Berufungsgericht, dessen Urteil vom 29. März 2011 (Brandenburgisches Oberlandesgericht – 6 U 66/10) in juris veröffentlicht ist, führt im Wesentlichen aus:

10 Das in der Berufungsinstanz verfolgte Leistungsbegehren des Klägers sei unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs der Beklagten in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers berechtigt (§ 823 Abs. 1, §§ 31, 89, 1004 Abs. 1 BGB). Die Beklagte greife in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers ein, wenn sie nicht dulde, dass der Kläger Sportsoldaten trainiere. Die Beklagte könne sich hierfür auf rechtfertigende Umstände bzw. die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht berufen.

11 Das Verhalten der Beklagten stelle einen betriebsbezogenen Eingriff in den geschützten betrieblichen Bereich des Klägers dar. Der Kläger sei, seitdem er nicht mehr Sportsoldat sei, selbstständiger Trainer und Lehrer und erziele mit dieser Tätigkeit Einkünfte. Er übe zu Erwerbszwecken die Tätigkeit als Eis-

kunstlauftrainer freiberuflich aus. Auch Angehörige freier Berufe könnten sich auf den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB berufen.

12 Das Verhalten der Beklagten stelle einen unmittelbaren betriebsbezogenen Eingriff dar. Der Umstand, dass die Beklagte ein Training von Sportsoldaten durch den Kläger nicht dulde oder dulden werde, stelle eine zielgerichtete Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen des Klägers zu seinen Auftraggebern dar. Die Beklagte habe zweifelsfrei die Absicht, einem Sportsoldaten, der bei dem Kläger trainieren wolle, dies zu untersagen und ein entsprechendes Verhalten entweder disziplinarrechtlich durchzusetzen oder aber ihn, wenn er sich nicht daran halten wolle, aus der Sportfördergruppe zu entlassen, ferner einen Sportler nicht in die Sportfördergruppe aufzunehmen, wenn er beim Kläger trainieren sollte. Die Beklagte habe nicht vorgebracht, dass sie sich Sportsoldaten gegenüber anders verhalten werde, als sie es dem Kläger gegenüber angekündigt habe.

13 Es spreche alles dafür, dass auf Seiten der Sportsoldaten, die in der Disziplin Eiskunstlauf trainierten, und auch auf Seiten der sportlichen Spitzenverbände ein Interesse bestehe, dass der Kläger als Trainer von Sportsoldaten tätig werde. Er trainiere die mit Abstand erfolgreichsten deutschen Sportler im Eiskunstlauf. Der Kläger müsse nicht im Einzelnen darlegen, welches Mitglied der Sportfördergruppe konkret an ihn herangetreten sei. Es reiche aus darzulegen, dass es sich bei den Sportsoldaten potentiell um solche Athleten handele, durch deren Training der Kläger Einkünfte erzielen könnte, und dass dafür, dass er hier Aufträge erhalten könnte, eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche bzw. dass seine Aussichten auf Aufträge nicht rein hypothetischer Natur seien.

14 Der Kläger sei Trainer für Spitzensportler im Eiskunstlauf. Die potentiellen Kunden des Klägers stünden angesichts der Tatsache, dass alle Spitzensportler – außer dem vom Kläger trainierten Eiskunstlaufpaar – in diesem Bereich Sportsoldaten seien, im Dienst der Beklagten. Der Sache nach verschließe die Beklagte dem Kläger einen Markt an Nachfragern, weil Sportsoldaten nur unter Inkaufnahme empfindlicher wirtschaftlicher Nachteile seine Leistungen in Anspruch nehmen könnten. Die Nachfrager der Leistungen des Klägers seien die Sportsoldaten, sofern sie ihn direkt entlohnen sollten, bzw. auch die Spitzenverbände, sofern diese beabsichtigen, den Kläger für das Training von Sportsoldaten zu bezahlen.

15 Die Beklagte, die ihr Rechtsverhältnis zum Kläger durch die fristlose Entlassung beendet habe, setze mit der von ihr mit der vorliegenden Klage angegriffenen Maßnahme ihre Entscheidung, sich von dem Kläger zu trennen, mit Wirkung sowohl gegenüber den bei ihr tätigen Sportsoldaten als auch gegenüber den Spitzenverbänden des Sports durch. Die Frage, ob hierin ein klassischer Boykott oder ein einfacher Boykott zu sehen sei, müsse nicht abschließend entschieden werden. Jedenfalls stelle das Verhalten der Beklagten einen zielgerichteten Eingriff in die Erwerbsmöglichkeiten des Klägers dar, weil Sportsoldaten, die ihre durch den Soldatenstatus begründete Existenzsicherung nicht verlieren wollten, beim Kläger nicht trainieren könnten.

16 Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien sehe der Senat die Verhaltensweise der Beklagten nicht als gerechtfertigt an.

17 II. Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte, seine Tätigkeit als Eiskunstlauftrainer von Sportsoldaten unter den im Tenor des Berufungsurteils genannten Voraussetzungen nicht zu behindern, ohne Rechtsfehler bejaht.

18 Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass das vom Kläger beanstandete Verhalten der Beklagten einen Eingriff in dessen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt und daher zu unterlassen ist (§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB).

19 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Schutz des § 823 Abs. 1 BGB gegen jede Beeinträchtigung

des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wenn sie einen unmittelbaren Eingriff in den gewerblichen Tätigkeitskreis darstellt, gewährt. Das Recht am bestehenden Gewerbebetrieb wird durch § 823 Abs. 1 BGB nicht nur in seinem eigentlichen Bestand, sondern auch in seinen einzelnen Erscheinungsformen, wozu der gesamte gewerbliche Tätigkeitskreis zu rechnen ist, vor unmittelbaren Störungen bewahrt. Unter dem Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist alles das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur Betriebsräume und -grundstücke, Maschinen und Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern auch Geschäftsverbindungen, Kundenkreis und Außenstände. Durch den dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von der Rechtsprechung gewährten und nach und nach erweiterten Schutz soll das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt bleiben (Senatsurteil vom 9. Dezember 1958 – VI ZR 199/57, BGHZ 29, 65, 69 f.). Das Recht am Unternehmen ist dabei nicht auf Gewerbebetriebe im handelsrechtlichen Sinn beschränkt, sondern steht auch den Angehörigen freier Berufe zu (MünchKommBGB/ Wagner, 5. Aufl., § 823 Rn. 192 mwN).

20 Danach trifft die Auffassung des Berufungsgerichts zu, dass der Kläger sich, sofern seine Tätigkeit als freier Sporttrainer, der mit dieser Tätigkeit Einkünfte erzielt, in Frage stellt, grundsätzlich gegen eine Beeinträchtigung seines Unternehmens nach § 823 Abs. 1 BGB unter Berufung auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zur Wehr setzen kann.

21 2. Unmittelbare Eingriffe in das Recht am bestehenden Gewerbebetrieb, gegen welche § 823 Abs. 1 BGB Schutz gewährt, sind nur diejenigen, die irgendwie gegen den Betrieb als solchen gerichtet also betriebsbezogen sind und nicht vom Gewerbebetrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betreffen (Senatsurteil vom 9. Dezember 1958, aaO, S. 74). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur einzelne Geschäftsaktivitäten des Unternehmens beeinträchtigt werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 24. Februar 1983 – I ZR 207/80, NJW 1983, 2195, 2196).

22 Danach beurteilt das Berufungsgericht das vom Kläger beanstandete Verhalten der Beklagten ohne Rechtsfehler als betriebsbezogen. Die Beklagte will nicht dulden, dass Sportler, die von dem Kläger trainiert werden, Sportsoldaten sind. Zutreffend stellt das Berufungsgericht insoweit darauf ab, dass die Beklagte dem Kläger auf dessen Anfrage hin mitgeteilt hat, Generalmajor O. werde es nicht dulden, dass der Kläger Sportsoldaten seines Kommandobereichs im Dienst trainiere. Aus dieser Mitteilung ist nach der bedenkenfreien Feststellung des Berufungsgerichts die Absicht der Beklagten zu entnehmen, einem Sportsoldaten, der bei dem Kläger trainieren wolle, dies zu untersagen und ein entsprechendes Verhalten entweder disziplinarrechtlich durchzusetzen oder aber ihn, wenn er sich nicht daran halten will, aus der Sportfördergruppe zu entlassen. Das Berufungsgericht entnimmt dem ferner zutreffend die Absicht, einen Sportler nicht in die Sportfördergruppe aufzunehmen, wenn er den Kläger als Trainer wählen sollte. Dass die Beklagte gewillt ist, ihre Absicht durchzusetzen, zeigt der Fall des Eiskunstläufers Robin Szolkowy.

23 Durch dieses Vorgehen wird die Tätigkeit des Klägers als freier Sporttrainer erheblich beeinträchtigt. Das Institut des Sportsoldaten ist ein wichtiger Teil der Förderung von Sportlern durch den deutschen Staat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erfolgt die staatliche Sportförderung – neben der Förderung durch die Polizei und durch den Zoll – durch die Bundeswehr. Die Sportsoldaten beziehen einen Sold, leisten nur in geringfügigem Umfang militärischen Dienst und bringen den überwiegenden Teil ihrer Dienstzeit im Training zu. Auf diese Weise erhalten sie ein regelmäßiges Einkommen und eine soziale Absicherung, die es ihnen ermöglicht, ohne auf eine Berufstätigkeit zum Lebensunterhalt angewiesen zu sein, Sport auf

hohem Niveau zu betreiben. Der Wintersport ist ein Schwerpunkt dieser Art von Sportförderung. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers wird der Eiskunstlauf in Deutschland nur auf diese Weise gefördert. Alle Spitzensportler in diesem Bereich sind Sportsoldaten mit Ausnahme des Eiskunstlaufpaars, das der Kläger trainiert. Die potentiellen Kunden des Klägers, also die Spitzensportler, auf die er nach seiner Qualifikation als Trainer ausgerichtet ist, stehen mithin jedenfalls zu einem ganz erheblichen Teil im Dienst der Beklagten.

24 Nach Auffassung der Beklagten dürfen Sportler, die den Kläger als Trainer wählen, dadurch gemaßregelt werden, dass ihnen die Möglichkeit, Sportsoldat zu sein, verwehrt wird, so dass sie nicht in den Genuss der damit verbundenen oben beschriebenen Vorteile kommen und die Kosten für die Beschäftigung des Klägers aus anderweit erzielten Einnahmen finanzieren müssen, soweit ihnen dies überhaupt möglich ist. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, der Sache nach verschließe die Beklagte dem Kläger einen Markt an Nachfragern, weil Sportsoldaten nur unter Inkaufnahme empfindlicher wirtschaftlicher Nachteile seine Leistungen in Anspruch nehmen könnten; die Nachfrager der Leistungen des Klägers sind die Sportsoldaten, sofern sie ihn direkt entlohnen sollten, bzw. auch die Spitzenverbände, sofern diese beabsichtigen, den Kläger für das Training von Sportsoldaten zu bezahlen.

25 Es mag sein, dass den mehrmaligen deutschen Meistern, Europameistern und Weltmeistern Aljona Savchenko und Robin Szolkowy eine solche Finanzierung aus sonstigen Einnahmen möglich ist und der Kläger durch seine Tätigkeit für diese die Einkünfte erzielt, die er auch hätte, wenn Robin Szolkowy Sportsoldat wäre. Zutreffend stellt das Berufungsgericht aber darauf ab, dass das Verhalten der Beklagten einen Abschreckungseffekt auf solche Sportler ausübt, die Spitzenleistungen erst in Zukunft noch erzielen wollen und die auf die Einkünfte als Sportsoldat nicht verzichten können. Diesen wird die Inanspruchnahme des Klägers als internationalem Spitzentrainer faktisch unmöglich gemacht. Dessen Unternehmen wird insoweit erheblich beeinträchtigt. Dass er durch anderweitige Trainingstätigkeit gegebenenfalls auskömmliche Erträge erzielen kann, ist nicht entscheidend.

26 3. Die Revision wendet sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, dass im Streitfall wohl ein „Boycott“ der Beklagten gegen den Kläger vorliege. Darauf und auf die Frage, ob ein Boycott „im Rechtssinne“ oder ein „einfacher“ Boycott vorliegt, kommt es indes nicht an. Ein Eingriff in den Gewerbebetrieb kann auch bei boykottähnlichen Maßnahmen, zu denen das Verhalten der Beklagten im Streitfall zweifellos gehört, vorliegen. Entscheidend ist insoweit nur, dass die unternehmerische Tätigkeit des Betroffenen beeinträchtigt wird. Dabei muss im Auge behalten werden, dass mit der Qualifizierung eines Verhaltens als „Boycott“ oder boykottähnlich noch nichts über dessen Rechtswidrigkeit gesagt ist. In einer freien Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung können Boykottaufrufe oder boykottähnliche Maßnahmen vielfach gerechtfertigt sein, wenn sie auf wahre Tatsachen und ausreichend sachlich motivierte Gründe gestützt sind (vgl. MünchKommBGB/Wagner, aaO; Rn. 215 ff.).

27 4. Da danach die objektiven Voraussetzungen für die Annahme eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen, ist – wie auch im Berufungsurteil geschehen – zu prüfen, ob das Verhalten der Beklagten als rechtswidrig zu qualifizieren ist. Das Recht am Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. Senatsurteile vom 13. März 1979 – VI ZR 117/77, BGHZ 74, 9, 14; vom 7. Februar 1984 – VI ZR 193/82, BGHZ 90, 113, 124 f.; vom 21. April 1998 – VI ZR 196/97, BGHZ 138, 311, 318 jew. mwN). Die Behinderung der Erwerbstätigkeit ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (ähnlich wie beim Persönlichkeitsrecht, vgl. etwa Senatsurteile vom

15. Dezember 2009 – VI ZR 227/08, BGHZ 183, 353 Rn. 11 – Onlinearchiv I; vom 9. Februar 2010 – VI ZR 243/08, VersR 2010, 673 Rn. 14 – Onlinearchiv II; vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08, NJW 2010, 2728 Rn. 12, jeweils mwN).

28 Hier ergibt die Abwägung, dass das Schutzinteresse des Klägers überwiegt. Dabei sind folgende Umstände von Bedeutung:

29 a) Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beklagte ihre Entscheidung, den Kläger nicht als Trainer von Sportsoldaten zu dulden, auf dessen falsche Angaben bei seiner Einstellung und auch auf seine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit als solche gestützt hat. Es kann auch unterstellt werden, dass die wahrheitswidrige Verneinung einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit aus soldatenrechtlicher Sicht die Entlassung des Klägers als Sportsoldat gerechtfertigt hat. Diese Umstände können in die Abwägung eingestellt und es kann zugrunde gelegt werden, dass ihre Berücksichtigung entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung nicht entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 1 und 3 StUG a.F. ausgeschlossen ist.

30 b) Die Abwägung hat sich nicht daran zu orientieren, welche Maßnahmen die Beklagte gegen eine Beschäftigung des Klägers in ihrem Zuständigkeits- und Direktionsbereich (Bundeswehr) mit Blick auf dessen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit ergreifen durfte. Der Kläger beanstandet im vorliegenden Rechtsstreit nicht die gegen ihn ergriffenen dienstrechtlichen Maßnahmen. Er beanstandet lediglich, dass die Beklagte eine Tätigkeit verhindert, bezüglich der die von der Beklagten herangezogenen dienstrechtlichen Gesichtspunkte weitgehend zurücktreten, weil es nicht um die militärische Aus- und Weiterbildung, sondern um das „sportliche Training/Wettkampf“ der Sportsoldaten geht, für das die Bundestrainer oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer verantwortlich sind (vgl. Nr. 13, 16 und 17 der Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr vom 17. Mai 1991 – VMBI. 1992, 257). Dieser Bereich ist im System der Sportförderung durch das Institut des „Sportsoldaten“ von dem soldatenrechtlichen Direktionsbereich der Beklagten weitgehend getrennt. Die Ausgestaltung des Sporttrainings obliegt den zuständigen Sportverbänden und dem Sportler selbst. Das Training findet in der Regel nicht in der Kaserne, sondern in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt (vgl. Nr. 18 Abs. 1 Satz 1 der vorgenannten Regelung).

31 c) Ein überwiegendes Schutzinteresse der Beklagten könnte nur bejaht werden, wenn durch die Tolerierung der Tätigkeit des Klägers als Trainer von Sportsoldaten rechtlich erhebliche Interessen, insbesondere das Ansehen der Bundeswehr in nennenswerter Weise beeinträchtigt sein könnte. Die Behinderung der Berufsausübung des Klägers in dem der Bundeswehr fern liegenden Bereich des sportlichen Trainings müsste aus in der Person des Klägers liegenden, die rechtlich geschützten Interessen der Bundeswehr gefährdenden Gründen als gerechtfertigt erscheinen. Dies ist indes nicht der Fall.

32 aa) Die Tätigkeit des Klägers für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die falschen Angaben anlässlich seiner Einstellung als Sportsoldat dürfen keineswegs bagatellisiert werden. Doch liegt dieses Verhalten Jahre zurück. Das Gewicht derartiger Verfehlungen für die heutige Beurteilung der Persönlichkeit nimmt mit zunehmendem Abstand von dem System der DDR ab; Haltung und Leistung nach der Wende können mehr und mehr in den Vordergrund treten.

33 bb) Der Kläger wurde in das System der Stasi in jungen Jahren verstrickt. Nennenswerten Schaden hat er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angerichtet.

34 cc) Nach der Wiedervereinigung war der Kläger zwölf Jahre als Sportsoldat für die Beklagte tätig. Er ist für treue Dienste und überdurchschnittliche Leistungen mehrfach von der Bundeswehr ausgezeichnet worden. Er hat für die Bundesre-

publik Deutschland als Sportler und Trainer bedeutende internationale Erfolge erzielt und dadurch für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland Erhebliches geleistet.

35 dd) Die für den Eislaysport zuständigen deutschen Spitzenverbände haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Einwände mehr dagegen, dass der Kläger Spitzensportler trainiert. Die Stasikommission des Deutschen Olympischen Sportbundes hat die Teilnahme des Klägers an den Olympischen Winterspielen 2010 in Vancouver befürwortet. Deren damaliger Vorsitzender hat bereits einige Jahre zuvor die Weiterbeschäftigung des Klägers als Trainer befürwortet.

36 ee) Unter diesen Umständen ist die Beklagte nicht berechtigt, den Kläger vom Training ihrer Sportsoldaten auszuschließen. Eine rechtlich beachtliche Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr dadurch, dass der Kläger als freier Trainer Sportsoldaten trainiert, ist bei unvoreingenommener, vernünftiger Betrachtung nicht ersichtlich und liegt auch angesichts des Werdegangs des Klägers nach der Wende und der für ihn sprechenden positiven Umstände fern.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 14 StGB

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt; Zurechnung der Arbeitgeberstellung; Gebäudereinigerhandwerk; Mindestlohn; Toilettenreinigung in Warenhäusern; Tellergeld; Vollarbeitsleistung; Arbeitsbereitschaft

Zu den Anforderungen an eine ausdrückliche Beauftragung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

(BGH, Beschluss vom 12. 9. 2012 – 5 StR 363/12)

1 **Aus den Gründen:** Das Landgericht [Hamburg] hat die Angeklagten wegen Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 50 Fällen zu Gesamtgeldstrafen von 450 Tagessätzen verurteilt und jeweils 30 Tagessätze der verhängten Geldstrafen als Kompensation für eine rechtsstaatswidrige Verzögerung als bezahlt bestimmt. Während die Revision des Angeklagten D. K. im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO unbegründet ist, führt diejenige seiner Ehefrau M. K. zur Änderung des Schuldspruchs und zur Aufhebung des Strafausspruchs; im Übrigen ist auch sie unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2 I. Nach den Feststellungen war der Angeklagte D. K. Geschäftsführer der A. I. GmbH (im Folgenden: A.), die unter anderem vertraglich die Reinigung und Überwachung von insgesamt elf Toilettenanlagen in großen Kaufhäusern in Hamburg und Umland übernommen hatte. Der A. oblag dabei, die Toiletten in den Warenhäusern ständig in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten, auftretende Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen sowie die Toilettenanlagen zu desinfizieren. Eine Vergütung für die A. haben die Kaufhäuser ausdrücklich ausgeschlossen. Das von der A. eingesetzte Personal (26 Mitarbeiter) wurde zunächst nach dem für das Gebäudereinigerhandwerk geltenden Mindestlohn beschäftigt. Um allerdings Lohnkosten zu sparen, wurden später in die Arbeitsverträge Regelungen aufgenommen, wonach – obwohl die Mitarbeiter ständig vor Ort sein mussten – lediglich die tatsächliche „Putzzeit“ als Arbeitszeit zählte. Diese wurde im Regelfall mit vier Stunden pro Woche pauschal bestimmt und mit 125 € monatlich vergütet. Ab dem 1. April 2009 wurden schließlich neue Arbeitsverträge geschlossen, die Arbeitszeit unwesentlich heraufgesetzt und nunmehr als Entlohnung 128 € pro Monat vorgesehen. Zusätzlich erhielten die Arbeitnehmer einen Anteil von dem „Tellergeld“, dem von den Benutzern freiwillig hinterlassenen Trinkgeld für die Benutzung der Toilettenanlage. Die A. meldete die Beschäftigten lediglich mit der offiziell gewährten Entlohnung bei der Minijob-Zentrale an und entrichtete auf dieser Basis Beiträge. Die Einkünfte der Arbeitnehmer aus dem „Tellergeld“ wurden verschwiegen.

3 Das Landgericht hat in 50 Fällen eine Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB angenommen, weil die Angeklagten im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2009 jeweils monatlich gegenüber der AOK und ... unzutreffende Meldungen abgeben und somit Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt knapp 128.000 € verkürzt haben. Dadurch, dass die A. dem Mindestlohn entsprechend den im Gebäudereinigungsgewerbe geltenden Tarifen unterliege, hätten sie nach diesen Regelungen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die für die Beschäftigten zuständigen Krankenkassen als Einzugsstellen entrichten müssen. Die Arbeitnehmer könnten dabei mit ihrer gesamten vor Ort eingesetzten Arbeitszeit den Mindestlohn beanspruchen, der zugleich die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bilde. Der Angeklagte K. sei als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der A. Arbeitgeber im Sinne des § 266a StGB. Die Angeklagte M. K. treffe diese Pflicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB, weil sie von ihrem Ehemann beauftragt worden sei, den Personalsektor eigenverantwortlich allein abzuwickeln, wobei die Personalverhältnisse in enger Abstimmung zwischen den Eheleuten geregelt worden seien.

4 II. Die Einwendungen gegen das landgerichtliche Urteil sind unbegründet, soweit sie die Geltung des Mindestlohns für die Arbeitsverhältnisse betreffen. Die Revision der Angeklagten M. K. hat aber insoweit Erfolg, als das Landgericht angenommen hat, diese sei Beauftragte im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Dies führt zur Änderung des Schuldspruchs und zur Aufhebung der gegen sie verhängten Strafe.

5 1. Entgegen der Auffassung der Revision hat die Strafkammer ohne Rechtsverstoß angenommen, dass die Arbeitnehmer dem Mindestlohn für Gebäudereiniger unterliegen. Sie hat dabei weder die in den Verträgen vorgegebene noch die tatsächlich erbrachte Reinigungszeit, sondern die gesamte von den Arbeitnehmern vor Ort abgeleistete Zeit als unter den Mindestlohn fallende Arbeitszeit gewertet. Nach den Verträgen mit den Kaufhäusern waren nämlich die Überwachung der Toiletten und deren unverzügliche Reinigung im Falle ihrer Verschmutzung geschuldet. Diesen Aufgabenbereich hatten die von der A. Beschäftigten zu erfüllen.

6 a) Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass die bei der A. Beschäftigten im Tatzeitraum einen Anspruch auf den Mindestlohn für gewerblich Beschäftigte im Gebäudereinigungshandwerk hatten. Grundlage für den Mindestlohn im Tatzeitraum war – wie das Landgericht im Einzelnen zutreffend ausgeführt hat – der Lohnarbeitsvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung, der mit Wirkung vom 1. April 2004 für allgemeinverbindlich erklärt wurde (vgl. dazu auch BAGE 122, 244 Rn. 12). Durch die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gebäudereinigungshandwerk vom 27. Februar 2008 wurden dann der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung vom 9. Oktober 2007 für bindend erklärt und der Mindestlohn von 7,87 € mit Wirkung vom 1. März 2008 auf 8,15 € erhöht (BANz 2008, S. 762).

7 Entgegen der Auffassung der Verteidigung unterfallen die Arbeitnehmer der A. diesen Regelungen im Gebäudereinigungshandwerk. Die Gebäudereinigung ist nach § 18 Abs. 2 HwO ein zulassungsfreies Handwerk, das unter Nr. 33 in der Anlage B genannt ist. Die A. war deshalb auch von dem vorgenannten Tarifvertrag erfasst, der von der Gebäudereinigerinnung abgeschlossen wurde (vgl. hierzu auch Kluth, GewArch 2009, 329; Schiefer/Galperin, DB 2009, 1238). Im Verhältnis zu den Kaufhäusern als den Auftraggebern der A. wurden die Reinigungsarbeiten jedenfalls handwerksmäßig ausgeübt. Danach waren die Toiletten ständig sauber zu halten und zu desinfizieren. Dies stellt – wie das Landgericht umfassend und rechtsfehlerfrei ausgeführt hat – keine Reinigungstätigkeit einfacher Art dar.

8 Damit kommt es nicht auf die Frage an, ob einfache Reinigungsarbeiten der Gebäudereinigung, die auch als „Reinigung

nach Hausfrauenart“ bezeichnet werden, überhaupt unter die Mindestlohnregelungen fallen (so Schiefer/Galperin, Kluth aaO; zweifelnd Rieble, DB 2009, 789). Es ist weiterhin unerheblich, dass die A. in ihren geänderten Arbeitsverträgen jeweils „Reinigung nach Hausfrauenart“ als Vertragsgegenstand bezeichnet hat. Maßgeblich ist nämlich nicht die Bezeichnung der Tätigkeit in den Arbeitsverträgen, sondern ihre tatsächliche Ausgestaltung, wie sie auch vertraglich vorausgesetzt wurde (vgl. BAG, Urteil vom 20. Januar 2010 – 5 AZR 106/09, ZTR 2010, 424 Rn. 18). Hier mussten die Arbeitnehmer die gegenüber den Kaufhäusern geschuldete professionelle Reinigung der Toiletten und die Gewährleistung von Sauberkeit und Hygiene erbringen. Dieses Anforderungsprofil war – ungeachtet der individuellen Vorkenntnisse der einzelnen Arbeitnehmer – nicht mit einer „Reinigungstätigkeit nach Hausfrauenart“, sondern nur handwerksmäßig zu erfüllen (vgl. auch BAG, Urteil vom 20. September 1989 – 4 AZR 377/89).

9 b) Die von den bei der A. angestellten Reinigungskräften in den Toilettenanlagen zugebrachte Zeit ist in vollem Umfang Arbeitszeit. Ihre Tätigkeit dort hat das Landgericht nicht nur als eine (unter Umständen geringer vergütbare – vgl. BAG EzA BGB 2002, § 611 Arbeitsbereitschaft Nr. 4) Arbeitsbereitschaft, sondern als Vollarbeit gewertet. Nach der Rechtsprechung unterscheidet sich die Arbeitsbereitschaft, die in Zeiten wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung geleistet wird (BAG, Urteil vom 17. Juli 2008 – 6 AZR 505/07, PersV 2009, 27; BAGE 109, 254, 260) von der Vollarbeitsleistung, die von dem Arbeitnehmer eine ständige Aufmerksamkeit und Arbeitsbelastung verlangt. Letzteres trifft auf die Toilettenpflege in Warenhäusern zu. Eine bloß wache Aufmerksamkeit umschreibt das Anforderungsprofil nur unzureichend, weil die Reinigungskraft im Blick auf den in den Toilettenanlagen herrschenden erheblichen Besucherverkehr eine ständige Kontrollaufgabe zu bewältigen hat, die nach den Feststellungen des Landgerichts durch ständige Nachreinigungen immer wieder unterbrochen wurde. Mithin liegt auch keine den Arbeitnehmer weniger beanspruchende bloße Arbeitsbereitschaft vor, weil die hierfür typischen Phasen der Entspannung (vgl. BAG aaO) fehlen. Deshalb hat das Landgericht das Aufgabenfeld der Arbeitnehmer der A. rechtsfehlerfrei als der Vollarbeit „Toilettenreinigung“ unterfallende Tätigkeit gewertet, zumal die Beschäftigten gerade nicht – wie von der Verteidigung behauptet – die Möglichkeit einer freien Zeiteinteilung und die Gelegenheit zur Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten hatten.

10 c) Das Landgericht hat die unterste Lohnstufe in Ansatz gebracht. Der dort vorgesehene Mindestlohn hätte den Arbeitnehmern jedenfalls vergütet werden müssen. Er bildet deshalb auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge. Bei Tariflohnunterschreitungen ist die Höhe der Beitragsschuld nämlich nicht nach dem vereinbarten, sondern nach dem geschuldeten Lohn zu berechnen (BSGE 93, 119).

11 d) Es beschwert die Angeklagten nicht, dass der Anteil des den Arbeitnehmern zufließenden „Tellergeldes“ vom Landgericht nicht berücksichtigt wurde, das gegenüber den Sozialversicherungsträgern jedoch gleichfalls nicht namhaft gemacht wurde. Das „Tellergeld“ dürfte allerdings Lohncharakter aufweisen. Da es den von den Kaufhäusern nicht vergüteten Reinigungsbetrieben zustand, die mit den bei ihnen beschäftigten Reinigungskräften Aufteilungsvereinbarungen trafen, könnte der dem Arbeitnehmer verbleibende Anteil des „Tellergeldes“ einen aus dem Arbeitsverhältnis vermittelten Vermögenszuwachs darstellen. Der Senat kann diese Frage aber offen lassen. Läge nämlich das den Arbeitnehmern zugeflossene „Tellergeld“ (zusammen mit den regulär bezogenen Einkünften) unter dem Mindestlohn, bliebe dieser maßgebend. Wäre die Summe aus „Tellergeld“ und Lohn für die einzelnen Arbeitnehmer höher, würde sich nur der Schuldumfang gegenüber dem vom Landgericht angenommenen erhöhen. Hierin läge dann kein Fehler zum Nachteil der Angeklagten.

12 2. Die Zurechnung der Arbeitgeberstellung nach § 266a Abs. 1 und 2 StGB zu Lasten der Angeklagten M. K. hält da-

gegen revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand, weil die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht rechtsfehlerfrei begründet wurden.

13 a) Es bestehen hier schon durchgreifende Bedenken, ob das Landgericht in genügender Form dargestellt hat, dass die Angeklagte ausdrücklich beauftragt wurde. Zwar ist ein solcher Auftrag auch formfrei möglich (vgl. Perron in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., § 14 Rn. 34). Er muss jedoch zweifelsfrei erfolgen und ausreichend konkret sein, damit für den Beauftragten das Ausmaß der von ihm zu erfüllenden Pflichten eindeutig erkennbar ist. Hierzu enthält das landgerichtliche Urteil indessen keine Ausführungen. Es beschränkt sich auf die Feststellung, dass eine Beauftragung erfolgt ist. Zu deren näherem Inhalt sowie zu den Umständen dieser Beauftragung verhält es sich nicht. Das Revisionsgericht vermag deswegen nicht zu prüfen, ob die inhaltlichen Voraussetzungen einer Beauftragung zu treffend angenommen wurden.

14 b) Der Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt im Übrigen die Annahme einer Beauftragung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB fernliegend erscheinen. An ihr Vorliegen sind – wie schon die ansonsten nicht zu rechtfertigende Gleichstellung mit Organen und Betriebsleitern (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB) verdeutlicht – strenge Anforderungen zu stellen (vgl. auch Marxen/Böse in Nomos-Kommentar, StGB, 3. Aufl., § 14 Rn. 7 ff.). Mit der Beauftragung wird eine persönliche Normadressatenstellung des Beauftragten begründet, die ihm (strafbewehrt) die Erfüllung betriebsbezogener Pflichten überbürdet. Die bloße Einräumung von Leitungsbefugnissen reicht hierfür ebenso wenig aus wie die Einbeziehung in eine unternehmerische Mitverantwortung (Perron aaO Rn. 35; Marxen/Böse aaO Rn. 60).

15 Entscheidend ist vielmehr, dass gesetzliche Arbeitgeberpflichten in die eigenverantwortliche Entscheidungsgewalt des Beauftragten übergehen (Bosch in Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 14 Rn. 16). Im Rahmen einer solchen Prüfung kann indiziell auch von Bedeutung sein, ob der Betrieb aufgrund seiner Größe überhaupt eine personelle Aufteilung der Verantwortlichkeitsbereiche erforderlich macht. In diesem Sinne kann auch der Gedanke der Sozialadäquanz der Beauftragung herangezogen werden (vgl. dazu Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, BT-Drucks. V/1319 S. 65; Perron, aaO, Rn. 36; Fischer, StGB, 59. Aufl., § 14 Rn. 13; Göhler/Gürtler, 16. Aufl., OWiG, § 9 Rn. 32). Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB führt nämlich zu einer jedenfalls partiellen Verlagerung strafbewehrter Pflichten vom primär zuständigen Organ auf nachgeordnete Mitarbeiter (vgl. Schünemann in LK, 12. Aufl., § 14 Rn. 68). Deshalb darf auch nicht ohne weiteres von der Übertragung von Leitungsbefugnissen auf die Begründung einer Normadressatenstellung geschlossen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob – wie etwa im Hinblick auf die betriebliche Struktur oder die Vorerfahrungen der handelnden Personen – eine sachliche Notwendigkeit für eine derart weitgehende Aufgabenübertragung bestanden haben könnte. Je weniger eine solche erkennbar ist, umso ferner liegt es, eine Übertragung genuiner Arbeitgeberpflichten anzunehmen. Die sinnvolle Aufgabenabschichtung zwischen Organ und Beauftragtem liegt dem Tatbestand des § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB als Grundidee zugrunde (vgl. BT-Drucks. 10/318 S. 15), weil es für den Beauftragten regelmäßig nur unter dieser Voraussetzung möglich sein wird, im Aufgabenbereich des eigentlichen Organs selbständig zu handeln (vgl. Schünemann, aaO, Rn. 62). Fehlt dem mit solchen Aufgaben Betrauten die eigene Entscheidungsfreiheit, dann handelt er nicht wie ein organschaftlicher Vertreter, sondern allenfalls als dessen Gehilfe.

16 Im vorliegenden Fall mag zwar die Angeklagte M. K. für den Personalsektor, was Einstellungen, Arbeitsanweisungen und Vereinnahmung des „Tellergeldes“ angeht, zuständig gewesen sein, weil ihr der Mitangeklagte insoweit eine Leitungsbefugnis eingeräumt hat. Dies lässt aber noch nicht den Schluss zu, dass sie damit sämtliche mit den Personalangelegenheiten zusammenhängenden betrieblichen Pflichten übernommen hat. Hiergegen spricht entscheidend, dass dem Angeklagten D. K.

die „Büroarbeit“ vorbehalten blieb. Neben finanziellen Fragen kann die „Büroarbeit“ aber im Wesentlichen nur die dem Betrieb gegenüber Behörden obliegenden Aufgaben betroffen haben, wozu im hervorgehobenen Maße auch die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern zählt. Nach den Urteilsfeststellungen beschränkte sich die Rolle der Angeklagten M. K. vorrangig auf diejenige einer fachlichen Vorgesetzten gegenüber dem Reinigungspersonal. Dies genügt aber nicht den Anforderungen an eine Beauftragung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Dasselbe gilt für den Umstand, dass beide Angeklagte als Eheleute ersichtlich vertrauensvoll zusammengearbeitet haben.

17 3. Aus den gleichen Gründen scheidet auch eine Qualifizierung der Angeklagten als „Teilbetriebsleiterin“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB aus. Da es für diese Zurechnungsvorschrift keiner ausdrücklichen Beauftragung bedarf, sondern sich die Übertragung auch konkludent aus der Betrauung mit der vollständigen oder teilweisen Leitung des Betriebs ergibt (BGH, Urteil vom 4. Juli 1989 – VI ZR 23/89, DB 1989, 2272), können die inhaltlichen Voraussetzungen im Vergleich zur ausdrücklichen Beauftragung im Sinne der Nr. 2 jedenfalls nicht schwächer sein (vgl. auch Radtke in MK, StGB, 2. Aufl., § 14 Rn. 96).

18 4. Der Senat sieht hier allerdings von einer Zurückverweisung ab. Es erscheint ausgeschlossen, dass sich im vorliegenden Fall eine Beauftragungstellung der Angeklagten M. K. in einem neuen tatrichterlichen Verfahren noch erweisen ließe. Auf der Grundlage der Feststellungen liegt aber sicher eine Beihilfe der in vollem Umfang in das Tatgeschehen einbezogenen Angeklagten zu jedem der einzelnen Fälle vor, weil sie die Arbeitnehmer entsprechend eingesetzt und überwacht, mithin also für den Arbeitsablauf Sorge getragen hat. Der Senat kann dabei ausschließen, dass sich die umfänglich geständige Angeklagte gegen den Vorwurf der Beihilfe anders als geschehen hätte verteidigen können.

19 III. Die Umstellung des Schuldspruchs führt zur Aufhebung des Strafausspruchs. Die Feststellungen zum Strafausspruch, die von der dem Schuldspruch zugrunde liegenden fehlerhaften Würdigung unberührt bleiben, können allerdings aufrechterhalten werden. Das neue Tatgericht ist aber nicht gehindert, neue Feststellungen zu treffen, soweit sie den bisherigen nicht widersprechen. Dies schließt auch die Befugnis ein, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die eine Anpassung der bislang rechtsfehlerfrei bemessenen Tagessatzhöhe erfordern.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

§ 1 MB/KT 94
Mobbing; Arbeitsunfähigkeit;
Krankentagegeldversicherung

Arbeitsunfähigkeit i.S. von § 1 (3) MB/KT 94 liegt auch dann vor, wenn sich der Versicherte an seinem Arbeitsplatz einer tatsächlichen oder von ihm als solcher empfundenen Mobbingsituation ausgesetzt sieht, hierdurch psychisch oder physisch erkrankt und infolgedessen seinem bisher ausgeübten Beruf in seiner konkreten Ausprägung nicht nachgehen kann.

(BGH, Urteil vom 9. 3. 2011 – IV ZR 137/10)

1 **Zum Sachverhalt:** Der Kläger hält bei dem Beklagten eine Krankentagegeldversicherung mit einem versicherten Tagegeld in Höhe von 117,37 € pro Kalendertag. Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Beklagten für die Krankentagegeldversicherung (im Folgenden MB/KT) zugrunde. Diese entsprechen den Musterbedingungen 1994 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KT 94) und lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Verdienstaufschlag als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Er zahlt im Versicherungsfall für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang.

2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr bestehen. ...

3. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

...

§ 15 Sonstige Beendigungsgründe

Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

...

b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50% erwerbsunfähig ist. ...“

2 Der Kläger arbeitete seit 1995/1996 als Projektleiter für Brandschutzanlagen. Er befand sich längere Zeit in ärztlicher Behandlung. Die Ursache hierfür war in seinem – zum 31. August 2008 durch Auflösungsvertrag beendeten – Arbeitsverhältnis begründet. Der Kläger sah sich an seinem Arbeitsplatz einem so genannten Mobbingverhalten ausgesetzt.

3 Der Beklagte zahlte bis zum 22. Juni 2008 das vereinbarte Krankentagegeld und stellte danach seine Leistungen ein, nachdem ein von ihm außergerichtlich eingeholtes Gutachten zum Ergebnis einer 100%igen Arbeitsfähigkeit ab diesem Tag gekommen war.

4 Der Kläger begehrt von dem Beklagten Zahlung von Krankentagegeld für die Zeit vom 23. Juni 2008 bis zum 31. August 2008. Er hat vorgetragen, er sei auch in diesem Zeitraum infolge des Mobbing an seinem früheren Arbeitsplatz psychisch erkrankt und deshalb nicht in der Lage gewesen, seine bisherige Arbeitstätigkeit auszuüben.

5 Der Beklagte hat weitere Leistungen abgelehnt, weil es sich lediglich um eine „konfliktbedingte Arbeitsplatzunverträglichkeit“ gehandelt habe, die keinen Krankentagegeldanspruch begründe.

6 Das Landgericht Lüneburg hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Celle der Klage stattgegeben. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Revision, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

7 **Aus den Gründen:** Die Revision hat keinen Erfolg.

8 I. Das Berufungsgericht hat einen Versicherungsfall i.S. von § 1 (2) Satz 1 MB/KT bejaht. Maßgebend für eine Arbeitsunfähigkeit i.S. von § 1 (3) MB/KT sei der bisher ausgeübte Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liege. Nach medizinischem Befund habe der Kläger seine berufliche Tätigkeit in der konkreten Ausgestaltung in keiner Weise ausüben können. Die bei ihm von den behandelnden Ärzten und auch von dem Gutachter des Beklagten festgestellten Symptome und Krankheiten – wie Rückenbeschwerden und psychische Einschränkungen (Depressionen, Panikreaktionen, ängstlich vermeidende Persönlichkeitsstörung) – seien auf eine Mobbing-situation an seinem früheren Arbeitsplatz zurückzuführen.

9 § 1 MB/KT könne aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht dergestalt ausgelegt werden, dass keine bedingungsgemäße Arbeitsunfähigkeit vorliege, wenn der Versicherte in seinem bisher ausgeübten Beruf an sich leistungsfähig und lediglich aufgrund besonderer, krankmachender Umstände außerstande sei, seinen Beruf an dem bisherigen Arbeitsplatz auszuüben. Die Frage der bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit hänge nicht davon ab, welche Umstände bzw. Ursachen zur Krankheit des Versicherten geführt hätten. Zwar stelle Mobbing als solches keine Krankheit dar. Besondere Stress- oder Anspannungssituationen könnten aber aufgrund vielfältiger Ursachen bei Menschen zu psychischen Erkrankungen führen, die auch körperliche Erscheinungen zeigten. Diesen könne ohne eine klare Einschränkung der Leistungspflicht nicht der Krankheitswert abgesprochen werden, wenn sie auf das Arbeitsumfeld zurückzuführen seien.

10 Der Versicherungsfall habe auch nicht dadurch geendet, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers zwischenzeitlich in eine dauerhafte Berufsunfähigkeit übergegangen sei. Der insoweit von dem Beklagten aufgestellten Behauptung stünden die von ihm selbst in Bezug genommenen ärztlichen Stellungnahmen entgegen. Diese sähen übereinstimmend eine uneingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Klägers in einem anderen Arbeitsumfeld.

11 II. Das hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

12 1. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei eine bedingungsgemäße Arbeitsunfähigkeit des Klägers in dem streitgegenständlichen Zeitraum angenommen.

13 a) In der Krankentagegeldversicherung setzt der Eintritt eines Versicherungsfalles neben der medizinisch notwendigen Heilbehandlung eine in deren Verlauf ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit voraus (§ 1 (2) Satz 1 MB/KT). Arbeitsunfähigkeit liegt gemäß § 1 (3) MB/KT vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Diese Definition der Arbeitsunfähigkeit knüpft an die konkrete berufliche Tätigkeit der versicherten Person und nicht allgemein an ihre beruflichen Möglichkeiten an. Dementsprechend bemisst sich die Arbeitsunfähigkeit nach der bisherigen Art der Berufsausübung, selbst wenn der Versicherte noch andere Tätigkeiten ausüben kann (Senatsurteil vom 20. Mai 2009 – IV ZR 274/06, VersR 2009, 1063 Rn. 11 m.w.N.). Daher ist der Versicherer nicht berechtigt, den Versicherungsnehmer auf so genannte Vergleichsberufe oder gar auf sonstige, auf dem Arbeitsmarkt angebotene Erwerbstätigkeiten zu verweisen (Senatsurteile vom 20. Mai 2009 aaO m.w.N.; vom 9. Juli 1997 – IV ZR 253/96, VersR 1997, 1133 unter II 2 b). Selbst wenn der Versicherte mindestens 50% der von seinem Berufsbild allgemein umfassten Tätigkeit noch ausüben kann, muss er sich nicht darauf verweisen lassen, eine seinen verbliebenen beruflichen Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit aufzunehmen. Hingegen ist der Versicherte nicht arbeitsunfähig, wenn er gesundheitlich zu einer – wenn auch nur eingeschränkten – Tätigkeit in seinem bisherigen Beruf imstande geblieben ist (Senatsurteile vom 20. Mai 2009 aaO; vom 25. November 1992 – IV ZR 187/91, VersR 1993, 297 unter II 1). Ob der Versicherte seinem Beruf nicht mehr in der bisherigen Ausgestaltung nachgehen kann, ist durch einen Vergleich der Leistungsfähigkeit, die für die bis zur Erkrankung konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich ist, mit der noch verbliebenen Leistungsfähigkeit festzustellen (Senatsurteil vom 20. Mai 2009 aaO m.w.N.).

14 b) Maßstab für die Prüfung der Arbeitsunfähigkeit ist – wie das Berufungsgericht richtig gesehen hat – der bisherige Beruf in seiner konkreten Ausprägung (Senatsurteil vom 20. Mai 2009 aaO Rn. 12). Mit Blick darauf kann der Krankentagegeldversicherer von dem Versicherten, der durch besondere Umstände an seinem bisherigen Arbeitsplatz krank geworden ist, nicht einen Wechsel des Arbeitsplatzes, die Wahl eines anderen Arbeitsumfeldes oder arbeitsrechtliche Schritte gegen den

Arbeitgeber verlangen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherte – wie der Kläger – an seinem Arbeitsplatz einer tatsächlichen oder von ihm als solcher empfundenen Mobbingssituation ausgesetzt sieht, hierdurch psychisch und/oder physisch erkrankt ist und infolgedessen seine berufliche Tätigkeit nicht ausüben kann. Auch in einem solchen Fall sind die genannten Voraussetzungen eines Versicherungsfalles erfüllt (so auch zust. Anmerkung zum Berufungsurteil Rogler, jurisPR-VersR 8/2010 Anm. 3 unter C 5). Die Arbeitsunfähigkeit entfällt nicht deshalb, weil der Versicherte bei Bereinigung der Konfliktsituation an seinem konkreten Arbeitsplatz oder durch einen Wechsel seines Arbeitsplatzes wieder arbeitsfähig wäre. Auf die Möglichkeiten des Arbeitgebers im Rahmen seines Direktionsrechts kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass der Versicherte aufgrund seiner Erkrankung seiner bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit in der konkreten Ausgestaltung nicht nachgehen kann. Bei einem weitergehenden Verständnis des Begriffs der beruflichen Tätigkeit wäre der Versicherte zu einem Arbeitsplatzwechsel gehalten, der ihm aber auch als Obliegenheit auf der Grundlage des § 9 (4) MB/KT nicht abverlangt wird (so auch Rogler aaO unter C 4).

15 c) Es handelt sich nicht, wie die Revision meint, um eine bloße „Arbeitsplatzunverträglichkeit“, wenn die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung der versicherten Person durch Umstände an ihrem bisherigen Arbeitsplatz verursacht oder verstärkt worden ist (so aber: OLG Köln Urteil vom 13. Februar 2008 – 5 U 65/05, juris Rn. 21 f., durch Urteil des Senats vom heutigen Tag – IV ZR 52/08 – aufgehoben; OLG Celle VersR 2000, 1531, 1532; OLG Oldenburg Beschluss vom 15. Mai 2006 – 3 U 110/05, n.v., zitiert nach Rogler aaO unter C 2; LG Bremen NJOZ 2004, 656, 657; MünchKomm-VVG/Hüft, § 192 Rn. 151; Voit in Prölss/Martin, VVG 28. Aufl. § 1 MB/KT 2009 Rn. 2; Bach/Moser/Wilmes, Private Krankenversicherung 4. Aufl. § 1 MB/KT Rn. 16; Brams, VersR 2009, 744, 748 ff. m.w.N.; Muschalla/Linden, VersMed 2009, 63, 67). Vielmehr kann der Versicherte auch dann arbeitsunfähig i.S. von § 1 (3) MB/KT sein, wenn die seine Erkrankung auslösenden Umstände mit seinem bisherigen Arbeitsplatz zusammenhängen.

16 aa) Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1 (2) und (3) MB/KT nicht, dass es auf die Ursache der Krankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, ankommen soll. Insbesondere ist für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht erkennbar, dass psychische und physische Erkrankungen ausgeschlossen sein sollen, wenn sie durch so genanntes Mobbing ausgelöst oder begünstigt werden. Er kann der Regelung des § 1 (3) MB/KT nicht entnehmen, dass Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegt, wenn eine Erkrankung durch Umstände an dem bisherigen Arbeitsplatz verursacht oder verstärkt worden ist. Der Wortlaut des Begriffs „berufliche Tätigkeit“ lässt für ihn nicht offen, ob darunter die konkrete Tätigkeit der versicherten Person bei ihrem konkreten Arbeitgeber an einem konkreten Arbeitsplatz oder aber nur ein allgemeines Berufsbild zu verstehen ist (so Rogler aaO unter C 4, der den Wortlaut für mehrdeutig hält). Vielmehr wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer unter beruflicher Tätigkeit seine spezifische Tätigkeit verstehen und annehmen, dass damit auch sein Arbeitsplatz bei seinem bisherigen Arbeitgeber gemeint ist.

17 Für dieses Verständnis spricht auch der dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbare Zweck der Krankentagegeldversicherung, die durch einen vorübergehenden Ausfall der Arbeitskraft des Versicherten entstehenden Vermögensnachteile auszugleichen (vgl. OLG Köln VersR 1998, 1365, 1366; HK-VVG/Rogler, § 1 MB/KT 2009 Rn. 1; Rogler aaO; Bach/Moser/Wilmes aaO Rn. 1 m.w.N.). Die Arbeitskraft fällt auch dann aus, wenn der Versicherte infolge Mobbing an seinem bisherigen Arbeitsplatz erkrankt ist und dadurch an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in dieser Ausgestaltung gehindert ist.

18 bb) Dies führt entgegen der Auffassung der Revision nicht zu einer ungerechtfertigten Gleichsetzung des Begriffs der be-

ruflichen Tätigkeit mit dem Begriff des Arbeitsplatzes. Die Beschreibung der speziellen beruflichen Tätigkeit lässt sich nicht von dem bisherigen Arbeitsplatz des Versicherten trennen. Aus dem von der Revision genannten Senatsurteil vom 18. Juli 2007 (IV ZR 129/06, VersR 2007, 1260) ergibt sich nichts anderes. Danach kommt es bei der Bewertung, ob Tätigkeiten zur Berufsausübung gehören oder nicht, auf das Berufsbild an, das sich aus der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles konkret ausgeübten Tätigkeit der versicherten Person ergibt (aaO Rn. 19). Das bedeutet nicht, dass sich die berufliche Tätigkeit als solche nach dem allgemeinen Berufsbild bestimmt.

19 Diesem Verständnis stehen auch nicht die Regelungen über die Anzeigepflicht in § 9 (5) MB/KT und den bisher ausgeübten Beruf in § 15 Buchst. b MB/KT entgegen. Diese Bestimmungen stellen aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auf das allgemeine Berufsbild und nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ab. Er wird daher insbesondere nicht annehmen, dem Versicherer jeden Arbeitsplatzwechsel auch dann anzeigen zu müssen, wenn sich nichts am Berufsbild ändert.

20 Schließlich verweist die Revision ohne Erfolg darauf, die Bewältigung einer subjektiv als Mobbingssituation empfundenen Störung des Arbeitsverhältnisses sei primär kein medizinisches, sondern ein arbeitsrechtliches Problem und mit den gebotenen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten anzugehen. Wenn Mobbing einen Arbeitnehmer derart beeinträchtigt, dass er psychisch oder physisch erkrankt und infolgedessen arbeitsunfähig wird, kann ihm ebenso wenig wie bei anderen Krankheiten entgegengehalten werden, er müsse zunächst versuchen, die Ursache seiner Erkrankung zu beseitigen.

21 2. Weiterhin kann sich die Beklagte nicht auf ein Ruhen des Versicherungsverhältnisses wegen Berufsunfähigkeit berufen.

22 a) Nach § 15 Buchst. b Satz 1 MB/KT soll das Versicherungsverhältnis mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit enden. Die danach vorgesehene endgültige und ersatzlose Beendigung des Versicherungsvertrages führt zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers und damit zur Nichtigkeit der Klausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Es kommt daher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Buchst. b MB/KT nicht zu einer Vertragsbeendigung. Jedoch ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung anzunehmen, dass die Leistungspflicht des Versicherers für den Zeitraum erlischt, in dem der Zustand anhält, der an sich zur Vertragsbeendigung führen sollte (Senatsurteil vom 26. Februar 1992 – IV ZR 339/90, VersR 1992, 479 unter II 1 b, 2).

23 b) Eine solchermaßen begründete Leistungsfreiheit kommt dem Beklagten nicht zugute. Er hat in erster Instanz eine Berufsunfähigkeit des Klägers nicht behauptet. In der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren hat er hilfsweise erklärt, „für den Fall einer Anspruchsbejahung behaupte er Berufsunfähigkeit des Klägers und beziehe sich insoweit auf Sachverständigengutachten“. Die Revision meint, der Beklagte habe sich zur Stützung seiner Hilfsargumentation die ihm günstige zweitinstanzliche Behauptung des Klägers zu eigen gemacht, wonach die Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses nicht zu der erhofften Beseitigung der Arbeitsunfähigkeit geführt habe, seine Erkrankung also unabhängig vom konkreten Arbeitsplatz gewesen sei.

24 Indes hat der Kläger nur vorgetragen, die Grunderkrankung habe es seit längerem gegeben und liege auch heute noch vor. Er leide weiterhin, obgleich er aus dem Arbeitsverhältnis bereits ausgeschieden sei, unter einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradiger Episode bei ängstlich vermeidenden Persönlichkeitszügen. Er befinde sich noch in psychologischer Behandlung. Damit hat der Kläger nur behauptet, dass seine Arbeitsunfähigkeit noch nicht beendet sei. Daraus ist nicht zu entnehmen, dass er i.S. von § 15 Buchst. b Satz 2 MB/KT nach medizinischem Befund im bisher aus-

geübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50% erwerbsunfähig ist. Einzelheiten dazu hätte der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte vortragen müssen.

Mitgeteilt von RiBGH Wellner, Karlsruhe

Hinw. d. Red.: Zur Garantenpflicht des Betriebsinhabers bzw. Vorgesetzten bei Mobbing vgl. BGH GuT 2011, 412; zu Mobbing in der ärztlichen Gemeinschaftspraxis vgl. OLG Koblenz www.gmbbl.de 2012, 42 = GuT 2012, 392 KL.

Art. 5 GG; §§ 823, 1004 BGB; § 308 ZPO

Pressefreiheit;

Verbotsantrag zu kritischer Presse-Veröffentlichung über Unternehmenspolitik und Betriebsratsbildung

Wenn sich der Antrag auf Unterlassung von Äußerungen nicht unmittelbar gegen die von dem Anspruchsgegner verbreiteten Äußerungen selbst, sondern gegen einen sich erst aus diesen Äußerungen ergebenden Eindruck richtet, ist der Unterlassungsanspruch nur dann gegeben, wenn sowohl dieser Eindruck als auch die konkrete Art seiner Erweckung hinreichend genau beschrieben sind; das wiederum setzt voraus, dass bei der gerichtlichen Geltendmachung schon im Antrag sowohl die unmittelbar verbreiteten Äußerungen bezeichnet werden, aus denen sich der beanstandete Eindruck ergeben soll, als auch der Eindruck, also diejenige Äußerung, die dem Leser durch die unmittelbar verbreiteten Äußerungen vermittelt wird.

(OLG Hamburg, Beschluss vom 11. 3. 2013 – 7 W 14/13)

Aus den Gründen: Die Antragstellerin verfolgt mit ihrer sofortigen Beschwerde ihren Antrag weiter, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten, durch die Formulierung „wäre ... nie auf die Idee gekommen, auf Betriebsräte zu verzichten oder gar ihre Wahl zu verhindern“ wie geschehen in dem der Antragsschrift beigelegten Beitrag (der in der von der Antragsgegnerin verlegten Zeitung und deren Internetauftritt veröffentlicht worden ist), den Eindruck zu erwecken, die im Rubrum der Antragsschrift als Vorstand der Antragstellerin bezeichnete Person habe in Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen auf Betriebsräte verzichtet oder ihre Wahl verhindert. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sie ist aber in der Sache nicht begründet.

Der Antragstellerin steht ein Anspruch mit dem geltend gemachten Inhalt jedenfalls deshalb nicht zu, weil dieser das Verhalten, dessen Unterlassung begehrt wird, nicht hinreichend genau beschreibt. Ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung einer Äußerung muss je nach Sachlage zwar nicht darauf gerichtet sein, schlicht das Verbreiten einer bestimmt bezeichneten Äußerung zu unterlassen; er kann auch darauf gerichtet sein, durch das Verbreiten mehrerer Äußerungen einen bestimmten Eindruck zu erwecken, der einen rechtswidrigen Inhalt hat. In einem solchen Fall, in dem sich der Angriff nicht unmittelbar gegen die von dem Anspruchsgegner verbreiteten Äußerungen selbst, sondern gegen einen sich erst aus diesen Äußerungen ergebenden Eindruck richtet, ist der Unterlassungsanspruch aber nur dann gegeben, wenn sowohl dieser Eindruck als auch die konkrete Art seiner Erweckung hinreichend genau beschrieben sind; das wiederum setzt voraus, dass bei der gerichtlichen Geltendmachung schon im Antrag sowohl die unmittelbar verbreiteten Äußerungen bezeichnet werden, aus der sich der beanstandete Eindruck ergeben soll, als auch der Eindruck, also diejenige Äußerung, die dem Leser durch die unmittelbar verbreiteten Äußerungen vermittelt wird. Das hat seinen Grund darin, dass die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung im Interesse des Schutzes der durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt erforderliche beschränkt werden muss, so dass überschießende Wirkungen wie eine rechtlich nicht gebotene Zurückhaltung des Anspruchsgegners oder gar eine Einschüchterung bei weiteren Äußerungen ausgeschlossen sind; deshalb muss eine Verurtei-

lung klar erkennen lassen, welche Aussage der Grundrechts-träger unterlassen soll, was bei einer durch Auslegung anderer Äußerungen ermittelte verdeckte Aussage nur dann der Fall ist, wenn der Anspruchsgegner zweifelsfrei erkennen kann, welche Teile seiner ursprünglichen Äußerung von dem Unterlassungsgebot erfasst sind (BVerfG, Beschl. v. 19. 2. 2004, NJW 2004, S. 1942 f., 1943). Da der Verurteilung der Antrag zugrunde zu legen ist (§ 308 Abs. 1 ZPO), gelten diese Grundsätze auch für den Klagantrag bzw. Verfügungsantrag.

Diesen Anforderungen genügt der Antrag der Antragstellerin nicht; denn in ihm sind die Textpassagen aus dem Beitrag der Antragsgegnerin nicht so genau bezeichnet, dass sich dem bezeichneten Text die verdeckte Äußerung entnehmen ließe, gegen die sich das Begehren der Antragstellerin richtet. Der in dem Antrag wörtlich wiedergegebene Textteil kann den reklamierten Eindruck schon deshalb nicht ergeben, weil in ihm weder der Vorstand der Antragstellerin, um dessen Verhalten es gehen soll, genannt wird noch die Antragstellerin und das von dieser übernommene Unternehmen, um das es in der beanstandeten Berichterstattung geht, erwähnt werden. Die bloße Wiedergabe eines Textteiles, die allein den reklamierten Eindruck nicht abwirft, unter Hinzusetzung „wie geschehen in ...“ reicht dafür nicht aus, weil damit die gesamte Berichterstattung der Antragsgegnerin in Bezug genommen wird und auf diese Weise insbesondere auch diejenigen Bestandteile dieser Berichterstattung, hinsichtlich deren Verbreitung ein Unterlassungsanspruch nicht besteht.

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 7. Zivilsenats des OLG Hamburg

§§ 111, 40 BetrVG; §§ 179, 611 BGB; § 253 ZPO
Betriebsverfassung; Hilfenahme des Betriebsrats zur eigenen Aufgabenerfüllung durch Beratungsvertragsvereinbarung mit Dritten; Haftung für das Beraterhonorar

a) Ein Vertrag, den der Betriebsrat zu seiner Unterstützung gemäß § 111 Satz 2 BetrVG mit einem Beratungsunternehmen schließt, ist wirksam, soweit die vereinbarte Beratung zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist und der Betriebsrat daher einen Kostenerstattungs- und Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG hat. Die Grenzen des dem Betriebsrat bei der ex ante-Beurteilung der Erforderlichkeit der Beratung zustehenden Spielraums sind im Interesse der Funktions- und Handlungsfähigkeit des Betriebsrats nicht zu eng zu ziehen.

b) Der Betriebsrat kann sich im Rahmen eines solchen Vertrags zur Zahlung eines Entgelts verpflichten.

c) Betriebsratsmitglieder, die als Vertreter des Betriebsrats mit einem Beratungsunternehmen eine Beratung vereinbaren, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats gemäß § 111 BetrVG nicht erforderlich ist, können gegenüber dem Beratungsunternehmen – vorbehaltlich der Bestimmung in § 179 Abs. 2 und 3 BGB – entsprechend § 179 BGB haften, soweit ein Vertrag zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Betriebsrat nicht wirksam zustande gekommen ist.

(BGH, Urteil vom 25. 10. 2012 – III ZR 266/11)

Hinw. d. Red.: Hierzu lautet die BGH-Pressemitteilung Nr. 180/2012 vom 25. 10. 2012:

»Zur Haftung des Betriebsrats und seiner Mitglieder bei der Beauftragung eines Beraters zur Unterstützung des Betriebsrats bei geplanten Betriebsänderungen

Der unter anderem für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die gegen einen Betriebsrat und seine Vorsitzenden gerichtete Vergütungs-

Klage einer auf die Beratung von Betriebsräten spezialisierten Gesellschaft entschieden (Urteil vom 25. Oktober 2012 – III ZR 266/11).

Nachdem der Betriebsrat eines an mehreren Standorten tätigen Unternehmens mit mehr als 300 Arbeitnehmern den Beschluss gefasst hatte, sich im Verfahren über einen Interessenausgleich gemäß § 111 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) von der Klägerin betriebswirtschaftlich beraten zu lassen, erteilte der Betriebsratsvorsitzende der Klägerin einen Beratungsauftrag. Die Klägerin nimmt nunmehr sowohl den Betriebsrat als Gremium als auch den Betriebsratsvorsitzenden und die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende auf Zahlung von Honorar für die von ihr erbrachten Beratungsleistungen in Anspruch, deren genauer Umfang und Gegenstand zwischen den Parteien streitig ist.

Die Vorinstanzen (LG Frankfurt am Main; OLG Frankfurt am Main) haben die gegen den Betriebsratsvorsitzenden und die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die gegen den Betriebsrat als Gremium gerichtete Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig verworfen.

Der III. Zivilsenat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen:

Aufbauend auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Vermögens- und Rechtsfähigkeit des Betriebsrats im Verhältnis zum Arbeitgeber ist eine Vermögens- und – daraus folgend – eine Rechtsfähigkeit des Betriebsrats auch im Verhältnis zu Dritten (hier: dem Beratungsunternehmen) anzunehmen, soweit die mit dem Dritten getroffene Vereinbarung innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises des Betriebsrats liegt. Der gegen den Arbeitgeber gerichtete Anspruch des Betriebsrats gemäß § 40 Absatz 1 BetrVG auf Befreiung von der gegenüber dem Berater bestehenden Verbindlichkeit setzt notwendig das Bestehen einer eigenen Verpflichtung des Betriebsrats gegenüber dem Dritten voraus. Ohne wirksame vertragliche Grundlage würde der Dritte auch kaum den Betriebsrat beraten.

Ein Vertrag, den der Betriebsrat zu seiner Unterstützung gemäß § 111 Satz 2 BetrVG mit einem Beratungsunternehmen schließt, ist indes nur insoweit wirksam, als die vereinbarte Beratung zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich sowie das versprochene Entgelt marktüblich ist und der Betriebsrat daher einen Kostenerstattungs- und Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber gemäß § 40 Absatz 1 BetrVG hat. Denn nur in diesem Umfang ist der Betriebsrat vermögens- und daher auch rechtsfähig. Schutzwürdige Interessen des Beraters stehen einer solchen Begrenzung der Vertragswirksamkeit nicht entgegen, da eine weitergehende rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Betriebsrats für den Berater mangels eines über den Kostenerstattungs- und Freistellungsanspruch hinaus gehenden Vermögens des Betriebsrats regelmäßig wertlos ist.

Die Grenzen des dem Betriebsrat bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Beratung zustehenden Spielraums sind im Interesse seiner Funktions- und Handlungsfähigkeit nicht zu eng zu ziehen. Soweit sie von dem Betriebsratsvorsitzenden bei der Beauftragung des Beratungsunternehmens dennoch überschritten werden, ist der von ihm für den Betriebsrat geschlossene Vertrag nicht wirksam. Der Betriebsratsvorsitzende kann insoweit gegenüber dem Beratungsunternehmen entsprechend den Grundsätzen des Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 179 des Bürgerlichen Gesetzbuches) haften, es sei denn das Beratungsunternehmen kannte die mangelnde Erforderlichkeit der Beratung oder musste sie kennen.«

§§ 36, 253, 271 ZPO; §§ 17, 17a GVG – Bestimmung des zuständigen Gerichts; Rechtswegverweisung; Amtsgericht; Arbeitsgericht; mangels Zustellung nicht rechtshängige Sache; Abgabe an ein anderes Gericht

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

1 Gründe: I. Der anwaltlich vertretene Kläger hat beim „Arbeitsgericht Lüdinghausen“ unter Angabe der Anschrift des Amtsgerichts Lüdinghausen einen mit der Überschrift „Klage und Prozesskostenhilfeantrag“ versehenen Schriftsatz eingereicht. In Lüdinghausen existiert kein Arbeitsgericht. Der Schriftsatz trägt den Eingangsstempel des dortigen Amtsgerichts. Nach einem richterlichen Hinweis, dass der Sache nach die Arbeitsgerichte zuständig seien, beantragte der Kläger die Verweisung an das Arbeitsgericht Bocholt. Das Amtsgericht gewährte der Beklagten rechtliches Gehör. Eine Zustellung der Klage oder eine Übermittlung des Prozesskostenhilfeantrags zur Stellungnahme erfolgten jedoch nicht. Die anwaltlich nicht vertretene Beklagte stimmte der beantragten Verweisung zu. Sodann übersandte das Amtsgericht die Akten formlos an das Arbeitsgericht Bocholt „zuständigkeitshalber“ unter Verweis auf den zuvor an den Kläger gegebenen rechtlichen Hinweis.

2 Das Arbeitsgericht lehnte die Übernahme jedoch ab und sandte die Akten formlos an das Amtsgericht mit der Bemerkung zurück, dass die Verweisung eines Rechtsstreits nach § 17a Abs. 2 GVG eines Beschlusses des angerufenen Gerichts bedürfe, durch den der beschrittene Rechtsweg für unzulässig erklärt und an das zuständige Gericht verwiesen werde, woran es vorliegend fehle.

3 Das Amtsgericht sandte die Akten mit der Bemerkung zurück, dass die Sache nicht an das Arbeitsgericht verwiesen, sondern, da Rechtshängigkeit noch nicht eingetreten sei, an dieses abgegeben worden sei. Der Antragsteller habe lediglich ein Prozesskostenhilfesuchen eingereicht und einen Klageentwurf beigefügt. Eine förmliche Zustellung sei nicht erfolgt. Im Prozesskostenhilfverfahren sei § 17a GVG nicht entsprechend anwendbar.

4 Das Arbeitsgericht lehnte die Übernahme erneut ab und sandte die Akten formlos an das Amtsgericht mit der Bemerkung zurück, dass das Arbeitsgericht Bocholt zwar funktional und örtlich zuständig sei, es sich der Sache aber erst nach einem förmlichen Beschluss des Amtsgerichts Lüdinghausen nach § 17a Abs. 2 GVG annehmen könne.

5 Das Amtsgericht hat die Akten daraufhin dem Bundesgerichtshof mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

6 II. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist abzulehnen.

7 1. Der Antrag ist allerdings statthaft. Die §§ 17a, 17b GVG stehen dem nicht entgegen. Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das Verfahren der Rechtswegverweisung in den genannten Vorschriften abschließend geregelt ist (BGH, Beschluss vom 24. Februar 2000 – III ZB 33/98, BGHZ 144, 21, 24). Hieraus folgt indes nur, dass die Parteien sich nicht auf das Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO verweisen lassen müssen, solange eine Entscheidung nach § 17a GVG noch mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Soweit solche Rechtsmittel nicht zur Verfügung stehen, ist unter besonderen Voraussetzungen ein Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO möglich (BGH, Beschluss vom 13. November 2001 – X ARZ 266/01, NJW-RR 2002, 713; vom 26. Juli 2001 – X ARZ 69/01, NJW 2001, 3631, 3632).

8 Der Bundesgerichtshof ist auch als derjenige oberste Gerichtshof des Bundes, der zuerst darum angegangen wurde, für die hier zu treffende Entscheidung zuständig (BGH, Beschluss

vom 7. Mai 1965 – Ib ARZ 207/64, BGHZ 44, 14, 15 = NJW 1965, 1596; Beschluss vom 26. Juli 2001 – X ARZ 69/01, NJW 2001, 3631, 3632; BAG, Beschluss vom 6. Januar 1971 – 5 AR 282/70, BAGE 23, 167, 170 = NJW 1971, 581). Die Neufassung des § 36 ZPO durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (SchiedsVfG) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat an der Rechtslage insoweit nichts geändert (BGH, Beschluss vom 26. Juli 2001 – X ARZ 69/01, NJW 2001, 3631, 3632; ebenso BAG, Beschluss vom 14. Dezember 1998 – 5 AS 8/98, NZA 1999, 390, 392).

9 2. Die Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Gerichts entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor.

10 Eine Zuständigkeitsbestimmung entsprechend dieser Vorschrift kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, woran es vorliegend fehlt. Weder das Amtsgericht Lüdinghausen noch das Arbeitsgericht Bocholt hat in einem Beschluss nach § 17a Abs. 2 GVG seine Zuständigkeit verneint. Das Arbeitsgericht hat in seiner letzten Rückleitungsverfügung ausgeführt, dass es sich für funktionell und örtlich zuständig erachte, sich aber mangels formellen Verweisungsbeschlusses daran gehindert sehe, in der Sache selbst tätig zu werden. Der Streit der beteiligten Gerichte betrifft demnach nicht die Zuständigkeit, so dass für eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO kein Raum ist (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Februar 2002 – X ARZ 9/02, juris Rn. 9 f.).

11 Die Sache ist daher an das vorliegende Amtsgericht Lüdinghausen zurückzugeben.

12 III. Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

13 Das Amtsgericht Lüdinghausen wird die Akten erneut dem Arbeitsgericht Bocholt vorzulegen haben. Eines Beschlusses nach § 17a Abs. 2 GVG bedarf es hierzu entgegen der vom Arbeitsgericht vertretenen Auffassung nicht, weil die Sache mangels Zustellung (§ 253 Abs. 1 ZPO) nicht rechtshängig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Oktober 1995 – XII ARZ 18/95, NJWR 1996, 254). Dabei kann offen bleiben, ob das klägerische Begehren vorliegend als Prozesskostenhilfeantrag mit Klageentwurf oder – wofür bereits die Überschrift spricht – als unbedingte Klage mit einem flankierenden Prozesskostenhilfean-

trag auszulegen ist. Sollte Letztes anzunehmen sein, so fehlt es an einer förmlichen Zustellung an den Beklagten nach § 271 Abs. 1 ZPO. Vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit kommt aber kein Beschluss nach § 17 Abs. 2 ZPO, sondern regelmäßig nur eine Abgabe der Sache an ein anderes Gericht in Betracht, wenn der Kläger wie hier darum bittet, weil er nunmehr dieses andere Gericht anstelle des zuerst angegangenen Gerichts anrufen will. Entscheidend ist hierfür nicht, ob das zunächst angerufene Gericht unzuständig war und das andere Gericht zuständig ist. Mit der Abgabe wird vielmehr dem Willen des Klägers Rechnung getragen, dem es zunächst freisteht, welches Gericht er anrufen will (BGH, Beschluss vom 5. März 1980 – IV ARZ 8/80, NJW 1980, 1281; BAG, Beschluss vom 9. Februar 2006 – 5 AS 1/06, NJW 2006, 1371 Rn. 17; Foerste in Musielak, ZPO, 8. Aufl., § 281 Rn. 5). Für den Fall eines Prozesskostenhilfeersuchens gilt nichts anderes, zumal es vorliegend noch nicht einmal an den Beklagten nach § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO mit der Aufforderung, sachlich dazu Stellung zu nehmen, mitgeteilt worden ist. Da das Arbeitsgericht Bocholt in seiner letzten Zuleitungsverfügung seine funktionelle und örtliche Zuständigkeit bereits bejaht hat, geht der Senat davon aus, dass dem Verfahren dort nun auch ohne einen Ausspruch der Rechtswegzuständigkeit, der vor Rechtshängigkeit nur ausnahmsweise im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege und der Rechtssicherheit geboten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1982 – I ARZ 586/82, NJW 1983, 1062; Beschluss vom 13. November 2001 – X ARZ 266/01, juris Rn. 16), Fortgang gegeben wird.

(BGH, Beschluss vom 10. 8. 2011 – X ARZ 263/11)

§ 13 GVG; § 2 ArbGG – Rechtsweg; insolvenzrechtliche Anfechtungsklage gegen Zusatzversorgungskosten des Baugewerbes

Für die Anfechtung von Beitragszahlungen eines Arbeitgebers an eine Sozialeinrichtung des privaten Rechts ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

(BGH, Beschluss vom 6. 12. 2012 – IX ZB 84/12)

Hinw. d. Red.: Ebenso IX ZB 89/12. Vgl. BGH – IX ZB 36/09 – GuT 2012, 78 KL zur Anfechtungsklage gegen den Sozialversicherungsträger: Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

Besteuerung

Kurzfassungen/Leitsätze (KL) Steuerrecht etc.

§ 68 StBerG a.F.; § 199 BGB – Verluste aus Vermietung und Verpachtung; unzureichende Steuerberatung; Verjährung des Schadensersatzanspruchs infolge ungünstiger Steuerbescheide

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen einen Steuerberater, welcher verschuldet hat, dass Verluste seiner Mandanten niedriger als möglich festgestellt worden sind, beginnt regelmäßig mit der Bekanntgabe der entsprechenden Grundlagenbescheide (im Anschluss an BGH, WM 2010, 138 [= GuT 2010, 143 KL]).

(BGH, Urteil vom 15. 11. 2012 – IX ZR 184/09)

§ 823 BGB; § 266a StGB – Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen; Inanspruchnahme des GmbH-Geschäftsführers; Darlegungs- und Beweislast für unerlaubte Handlung

Die Darlegungs- und Beweislast des Sozialversicherungsträgers, der den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen aus § 823 Abs. 2 BGB, § 266a Abs. 1 StGB in Anspruch nimmt, erstreckt sich auf den Vorsatz des beklagten Geschäftsführers; diesen trifft lediglich eine sekundäre Darlegungslast.

(BGH, Urteil vom 18. 12. 2012 – II ZR 220/10)

www.prewest.de

Magazin

Politik und Recht

– K –

BGH-Pressemitteilung Nr. 132/2013 vom 31. 7. 2013

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Birgit Vézina im Ruhestand

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Vézina wird mit Ablauf des 31. Juli 2013 nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Frau Dr. Vézina wurde am 22. Mai 1948 in Rendsburg geboren.

Sie trat nach Beendigung ihrer juristischen Ausbildung und Tätigkeiten als Rechtsanwältin in Mannheim und Pforzheim im Jahr 1978 in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Im Jahr 1982 wurde sie zur Richterin am Amtsgericht und im Jahr 1983 Richterin am Landgericht in Mannheim ernannt. Nach Abordnungen an das Bundesverfassungsgericht und das Oberlandesgericht Karlsruhe erfolgte 2001 die Wahl von Frau Dr. Vézina zur Richterin am Bundesgerichtshof. Sie gehört seitdem für das Familienrecht und das Gewerberaummietrecht zuständigen XII. Zivilsenat an. Das besondere Interesse von Frau Dr. Vézina gilt dem Recht der Gewerberaummiete. Nach der Reform des Rechtsmittelsystems in Familien- und Vormundschaftssachen und der damit einhergehenden Zuweisung der Rechtsbeschwerdeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen an den Bundesgerichtshof hat sich Frau Dr. Vézina verstärkt auch diesen Rechtsgebieten gewidmet und die Rechtsprechung des XII. Zivilsenats auch insoweit maßgeblich mitgeprägt.

BGH-Pressemitteilung Nr. 133/2013 vom 1. 8. 2013

Neuer Richter beim Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat Richter am Oberlandesgericht Hartmut Guhling zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Richter am Bundesgerichtshof Guhling ist 44 Jahre alt. Nach Ablegung seiner juristischen Staatsexamina trat er 1996 in den Justizdienst des Landes Bayern ein. Während seiner auf zwei Jahre verkürzten Proberichterzeit war er beim Amtsgericht Kronach und bei der Staatsanwaltschaft Coburg eingesetzt. 1998 wurde er zum Staatsanwalt ernannt. 1999 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Landgericht Coburg. Dort war er in erst- und zweitinstanzlichen Zivil- und Strafkammern tätig und nahm auch Verwaltungsaufgaben wahr, namentlich als Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ab August 2003 war er für ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran schloss sich – bis Ende 2006 – eine Abordnung an das Bundesverfassungsgericht an. Danach kehrte er zum Landgericht Coburg zurück, wo er – zugleich als stellvertretender Vorsitzender – erstinstanzlichen Zivilkammern und Beschwerdekammern zugewiesen und erneut mit Verwaltungsaufgaben betraut war. Nach seiner Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht im September 2009 gehörte Herr Guhling zwei – teilweise mit Spezialmaterien befassten – Zivilsenaten beim Oberlandesgericht Bamberg an.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Guhling dem vornehmlich für das Familienrecht und das Gewerberaummietrecht zuständigen XII. Zivilsenat zugewiesen.

www.gmbbl.de

Gemeinsames Beiblatt (GmBBl)

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 28/2013 vom 19. 4. 2013

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Weiterbau von Stuttgart 21

1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung in einem Gebäude in Stuttgart, dessen Abbruch der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts vom 28. Januar 2005 über die „Talquerung mit neuem Hauptbahnhof“ als notwendige Folgemaßnahme vorsieht. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hatte der Beschwerdeführer in den Jahren 2005 und 2006 erfolglos geklagt. Im Mai 2012 beantragte er beim Eisenbahn-Bundesamt die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Im Juni 2012 stellte er zur Sicherung des von ihm geltend gemachten Aufhebungsanspruchs einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Diesen Antrag lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 13. August 2012 (5 S 1200/12) ab. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden ist.

2. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Hiermit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Beschluss vom 17. 4. 2013 – 1 BvR 2614/12).

3. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat nicht verkannt, dass der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Eigentums es trotz Rechtskraft eines Urteils über die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, verbietet, eine Enteignung zur Verwirklichung des mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens anzuordnen, wenn feststeht, dass diese Enteignung aufgrund nachträglich eingetretener Änderungen der Sach- oder Rechtslage nicht mehr dem Gemeinwohl dienen würde. Von Verfassungs wegen ist nicht zu beanstanden, dass der Verwaltungsgerichtshof die begehrte Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nur nach Maßgabe der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätze für die Überwindung rechtskräftig bestätigter Planfeststellungsbeschlüsse zulässt. Ob die Voraussetzungen für eine solche Aufhebung im konkreten Fall vorlagen, ist in erster Linie eine Frage der Würdigung des Sachverhalts und der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, die nur in engen Grenzen verfassungsgerichtlicher Kontrolle zugänglich sind. Für eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist hier nichts ersichtlich.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 47/2013 vom 24. 7. 2013

Bundesverfassungsgericht entscheidet über vorschlagsberechtigte Parteien für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

Am 4. und 5. Juli 2013 hat der Bundeswahlausschuss festgestellt, welche Vereinigungen als wahlvorschlagsberechtigte Parteien für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag anzuerkennen sind. Gegen die Nichtanerkennung haben zwölf Vereinigungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Das Verfahren der Nichtanerkennungsbeschwerde ist im Jahr 2012 neu geschaffen worden und damit erstmals für die kommende Bundestagswahl anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht prüft im Wesentlichen, ob einer Vereinigung die Eigenschaft einer Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GG, § 2 Abs. 1 PartG zukommt. Dafür ist maßgeblich, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse den Schluss zulässt, dass sie ernsthaft ihre erklärte Absicht verfolgt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken.

Elf Nichtanerkennungsbeschwerden blieben erfolglos. Die Beschwerden der Vereinigungen Die Aktiven (DA), Union der Menschlichkeit (U. d. M.), 0% Hürdenpartei u. a., Deutsche Konservative Partei, Graue Panther Deutschland, Freie Wähler Deutschland (FWD), Jahw Partei/Neue Soziale Union/Freie Soziale Union, SU – SustainableUnion – Nachhaltigkeitspartei Deutschland – sind als bereits unzulässig verworfen worden. Die Beschwerden der Vereinigungen DIE.NÄCHSTEN und Deutsches Reich – das Herz Europas – blieben ohne Erfolg, weil diese ihre Beteiligung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beim Bundeswahlausschuss angezeigt hatten. Die Beschwerde der Partei der Bedrängten wurde als jedenfalls unbegründet zurückgewiesen, weil ihr nach der erforderlichen Gesamtwürdigung die Eigenschaft einer wahlvorschlagsberechtigten Partei fehlt.

Die Beschwerde der Vereinigung Deutsche Nationalversammlung (DNV) war dagegen erfolgreich. Der Bundeswahlausschuss hatte die Beteiligungsanzeige der DNV aus formellen Gründen als unzureichend erachtet. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat die DNV als wahlvorschlagsberechtigte Partei anerkannt (Beschlüsse vom 23. 7. 2013 – 2 BvC 1/13 bis 2 BvC 12/13).

Veranstaltungshinweis

Infrastrukturprojekte erfolgreich umsetzen Recht & Kommunikation im Kontext von Bürgerbeteiligung und -Initiativen

Sehr geehrte Damen und Herren,

komplexe Infrastrukturprojekte – insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende – wie z. B. der (Aus-)Bau von Kraftwerken, Stromtrassen, Autobahnen, Flughäfen, u.v.m. werden in der Bevölkerung und der Politik zunehmend kontrovers diskutiert oder gar blockiert. Für die Öffentlichkeit wirken Planungen undurchsichtig, „top-down“-Entscheidungsprozesse veraltet und elitär, und nicht zuletzt erregen explodierende Kostenbudgets die Gemüter der Steuerzahler. Die viel zitierte Behauptung, Deutschland sei mittlerweile zu einer „Dagegen-Republik“ mutiert, wird der hochaktuellen Frage nach Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturprojekten jedoch nicht gerecht. Vielmehr sind kommunikatives und juristisches Fingerspitzengefühl der Projektverantwortlichen gefragt. Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Partizipation“? Und, welche juristischen Abwehrmaßnahmen stehen im Zweifel zur Verfügung? Um wegweisende Vorhaben zum Erfolg zu führen, gilt es frühzeitig Aufklärung und Akzeptanz bei den involvierten Anspruchsgruppen zu schaffen und gleichzeitig die Rechtslage sowie die geeigneten Rechtsmittel zur Durchsetzung zu kennen. Das Praxisseminar „Infrastrukturprojekte erfolgreich umsetzen“, zu dem Sie der Behörden Spiegel am 10. September 2013 nach Berlin einlädt, gibt einen Überblick über die kommunikativen und juristischen Instrumente, von Bürger-Dialog über Schiedsverfahren bis hin zu prozessualen Auseinandersetzungen.

Ausführliche Informationen und ein Anmeldeformular finden Sie unter dem entsprechendem Link. Eine Online-Anmeldung ist unter www.fuehrungskraefte-forum.de möglich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, Sie persönlich und / oder Vertreter aus Ihrem Hause in Berlin begrüßen zu dürfen.

<http://www.fuehrungskraefte-forum.de/wp-content/uploads/2013/06/Infrastruktur.pdf>

Mit freundlichen Grüßen
Julia Kravcov

Behörden Spiegel - Veranstaltungsmanagement
Tel.: +49-228-97097-82 / Fax: +49-228-97097-78
ProSeminaris GmbH, Behörden Spiegel-Gruppe
Büro Bonn: Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn
Büro Berlin: Kaskelstr. 41, 10317 Berlin
www.behoerderspiegel.de

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 37/2013 vom 14. 5. 2013

Bundestag muss Abschlagszahlungen an die NPD einstweilen weiter auszahlen

Die zum 15. Mai 2013 und 15. August 2013 anstehenden Abschlagszahlungen an die NPD im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung dürfen vorläufig nicht mit einem Zahlungsanspruch verrechnet werden, den der Präsident des Deutschen Bundestages gegen die NPD wegen Unrichtigkeiten in deren Rechenschaftsbericht für 2007 festgesetzt hat. Dies hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts heute im Wege der einstweiligen Anordnung bestimmt (Beschluss vom 14. 5. 2013 – 2 BvR 547/13). Die Entscheidung beruht auf einer Folgenabwägung: Ausbleibende Abschlagszahlungen könnten die Wahlwerbemöglichkeiten der NPD im Bundestagswahlkampf erheblich einschränken. Wenn sich die Verfassungsbeschwerde hingegen in der Hauptsache als unbegründet erweist, kann die Verrechnung mit späteren Abschlagszahlungen nachgeholt werden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Der Präsident des Deutschen Bundestages stellte Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht der Antragstellerin für das Jahr 2007 fest und verpflichtete sie nach § 31b Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) zur Zahlung eines des Zweifachen des den Unrichtigkeiten entsprechenden Betrages. Nach § 31b Satz 1 PartG entsteht, wenn der Präsident des Deutschen Bundestages Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht feststellt, gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages.

2. Das Bundesverwaltungsgericht reduzierte letztinstanzlich die Zahlungspflicht, hielt sie im Grundsatz aber aufrecht und führte dazu aus: Dem Wortlaut der Vorschrift ließen sich zwar keine subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen entnehmen. Ohne ein solches Korrektiv könne die Betätigungsfreiheit der betroffenen Partei aber möglicherweise in einem Maße beeinträchtigt werden, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspreche. Deshalb sei zu prüfen, ob die NPD hinsichtlich der festgestellten Unrichtigkeiten ein Fahrlässigkeitsvorwurf treffe, was zu bejahen sei.

3. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet. Es ist nicht von vornherein erkennbar, dass § 31b Satz 1 PartG ohne ein vom Gesetzgeber zu normierendes Korrektiv subjektiver Verantwortlichkeit mit der Verfassung im Einklang steht. Diese Frage bedarf der Klärung im Hauptsacheverfahren. Gleiches gilt für die Frage, ob die Norm einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist. In diesem Zusammenhang wird zu überprüfen sein, ob die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, die Verhältnismäßigkeit der in § 31b Satz 1 PartG vorgesehenen Zahlungsverpflichtung sei jedenfalls gewahrt, wenn die Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts fahrlässig herbeigeführt worden seien, sich in den Grenzen richterlicher Gesetzesauslegung und -anwendung hält.

4. Ohne einstweilige Anordnung würden die Abschlagszahlungen am 15. Mai 2013 und 15. August 2013 verrechnet. Die Antragstellerin ist nach ihrer Darstellung zur Finanzierung ihrer Parteiarbeit aber auf die staatlichen Mittelzuweisungen angewiesen. Ohne sie wären vor allem ihre Wahlwerbemöglichkeiten im anstehenden Bundestagswahlkampf erheblich eingeschränkt.

Demgegenüber wiegen die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, der Antragstellerin der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, weniger schwer. Die Realisierung des staatlichen Zahlungsanspruchs würde lediglich hinausgeschoben. Die Möglichkeit zur Verrechnung mit späteren Abschlagszahlungen bliebe erhalten.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 48/2013 vom 26. 7. 2013**Freigabe der Briefwahl ist verfassungsgemäß**

Die Ermöglichung der Briefwahl ohne Angabe von Gründen bei der Europawahl ist verfassungsgemäß. Die Grundsätze der freien und geheimen Wahl sowie der Öffentlichkeit der Wahl werden hierdurch nicht verletzt. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem heute veröffentlichten Beschluss entschieden und damit eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Europawahl 2009 zurückgewiesen (Beschluss vom 9. 7. 2013 – 2 BvC 7/10).

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Einen Wahlschein, der für die Briefwahl erforderlich ist, erhielt nach früherer Rechtslage, wer sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhielt, seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hatte und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden war oder aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen konnte. Die Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines waren glaubhaft zu machen.

Im Dezember 2008 sind das Europa- und das Bundeswahlrecht dahingehend neu gefasst worden, dass ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein erhält. Die Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen ist nicht mehr erforderlich.

2. Aufgrund dieser Rechtsänderung wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Gültigkeit der Europawahl 2009. Er beanstandet den Verzicht auf das Begründungserfordernis für die Teilnahme an der Briefwahl und rügt die aus seiner Sicht mangelnde Fälschungssicherheit und das erhöhte Risiko der ungewollten Abgabe ungültiger Stimmen bei der Briefwahl.

3. Die Beschwerde ist nicht begründet.

a) Bei der Briefwahl ist die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe zurückgenommen. Auch ist die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl im Wahllokal. Die Zulassung der Briefwahl dient aber dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl stellt – jedenfalls im Zusammenhang mit der Briefwahl – eine zu den Grundsätzen der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl gegenläufige verfassungsrechtliche Grundentscheidung dar, die grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen anderer Grundentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist es zwar in erster Linie Sache des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Wahlrechts die kollidierenden Grundentscheidungen einem angemessenen Ausgleich zuzuführen. Dabei muss er jedoch dafür Sorge tragen, dass keiner der Wahlrechtsgrundsätze unverhältnismäßig eingeschränkt wird oder in erheblichem Umfang leer zu laufen droht. Das ist derzeit jedoch offenkundig nicht der Fall. Der Senat hat die Briefwahl daher wiederholt als verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen.

b) Durch den Verzicht auf die Angabe und Glaubhaftmachung bestimmter Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines wird dies nicht in Frage gestellt. Dieser Verzicht beruht auf nachvollziehbaren Erwägungen und hält sich noch in dem Gestaltungsspielraum, der dem Normgeber von Verfassungen wegen zusteht.

Der Ordnungsgeber hat mit der Änderung des Europawahlrechts – in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber bei der entsprechenden Änderung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag – auf die zunehmende Mobilität in der heutigen Gesellschaft und eine verstärkte Hinwendung zu individueller Lebensgestaltung reagiert. Dabei hat er sich von dem Ziel leiten

lassen, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen.

Die Pflicht zur Glaubhaftmachung von Gründen, die die Teilnahme an der Urnenwahl hinderten, hatte sich nach Einschätzung des Normgebers als praktisch nutzlos erwiesen, da eine auch nur stichprobenartige Prüfung der angegebenen Gründe nicht möglich war. Nachvollziehbar und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Einschätzung, jeder Versuch, dem Begründungserfordernis höhere praktische Geltung zu verschaffen oder den Zugang zur Briefwahlteilnahme auf eine andere Weise zu regulieren, sei angesichts der schwindenden Bereitschaft zur Stimmabgabe im Wahllokal mit dem Risiko einer weiter zurückgehenden Wahlbeteiligung behaftet.

Der Normgeber hat auch in den Blick genommen, dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl in Konflikt geraten könnte. Dass ein erheblicher Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung von Antragsgründen jedoch nicht zu befürchten ist, hat der Gesetzgeber für die Bundestagswahl insbesondere mit Erfahrungen bei Landtagswahlen begründet. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung in verfassungsrechtlich relevanter Weise verfehlt oder auf die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht übertragbar sein könnte.

c) Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist gegenwärtig auch nicht erkennbar, dass die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen keine ausreichende Gewähr für den Schutz vor Gefahren bieten, die bei der Durchführung der Briefwahl für die Integrität der Wahl, das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit entstehen können. Der Ordnungsgeber hat den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Neuordnung des Europawahlrechts Rechnung getragen.

Ratgeber Lohnpfändung 2013 Tabellen und Erläuterungen. Bearbeitet von *Udo Hintzen*, Diplom-Rechtspfleger. STOTAX Stollfuß Medien, Bonn. *Printausgabe + Online-DB*, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 30. Auflage 2013, 136 Seiten, kart., ISBN 978-3-08-314013-9, EURO 46,80. Online-DB Zugang zur Online-Datenbank (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr), ISBN 978-3-08-180400-2, EURO 3,00 (Monatspreis), Mehrfachnutzung auf Anfrage. www.stollfuss.de

Die Pfändung von Arbeitseinkommen erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis. Fehler zu Ungunsten von Gläubiger und Schuldner können für den Arbeitgeber zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Ratgeber „Lohnpfändung 2013“ hilft Ihnen bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit umfassenden Erläuterungen, den aktuell geltenden Pfändungstabellen, Gesetzesauszügen und einem elektronischen Berechnungsprogramm.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- Systematische Erläuterung zur Lohnpfändung mit praxisgerechten Hinweisen z. B. zu den Rechtsgrundlagen, zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Errechnung des pfändbaren Arbeitskommens
- Hohe Praxisrelevanz durch zahlreiche Beispiele, Übersichten, Schaubilder und Muster
- Tabellen zu den pfändbaren Beträgen (Monat, Woche, Tag)
- Pfändungsschutz bei Kontenpfändung

Das ist neu

- Aktuelle Pfändungsfreigrenzen ab 1. 7. 2013
- Aktuelle Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur
- Verbindlich eingeführte neue Zwangsvollstreckungsformulare
- Amtliche Formulare zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Hessisches Landesarbeitsgericht Pressemitteilung 3/13

Fristlose Kündigung wegen Konkurrenztätigkeit

Wer als Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber unerlaubt Konkurrenz macht, kann fristlos gekündigt werden.

Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht entschieden und damit ein Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden abgeändert (Hess. LAG vom 28. Januar 2013, Az: 16 Sa 593/12).

Der 43-jährige Arbeitnehmer war seit August 2000 bei seinem Arbeitgeber, der einen Betrieb für Abflussrohrsanierungen führt, als Rohrleitungsmonteur beschäftigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war der Arbeitnehmer im August 2007 zunächst im Auftrag seines Arbeitgebers bei einer Kundin, um die Abflussrohre im Bereich Küche und Keller mit einer Spezialkamera zu inspizieren. Einige Tage später kam er zurück und verlegte bei der Kundin neue Abflussrohre zur Behebung des festgestellten Schadens. Dafür verlangte er 900 € in bar, die die Kundin auch zahlte. Eine Quittung stellte der Arbeitnehmer nicht aus. Das Geld behielt für sich.

Durch diese Konkurrenztätigkeit hat der Arbeitnehmer nach Ansicht des Hessischen Landesarbeitsgerichts seine arbeitsvertraglichen Pflichten massiv verletzt. Ein Arbeitnehmer darf im Marktbereich seines Arbeitgebers Dienste und Leistungen nicht anbieten. Dem Arbeitgeber soll dieser Bereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr nachteiliger Beeinflussung durch die eigenen Arbeitnehmer offenstehen.

Die dem Arbeitnehmer im Juli 2011 ausgesprochene fristlose Kündigung war deshalb nach Ansicht des Hessischen Landesarbeitsgerichts wirksam und beendete das Arbeitsverhältnis mit deren Zugang. Der Arbeitgeber hatte erst wenige Tage vor der Kündigung von dem Vorfall aus dem Jahr 2007 erfahren, als die Kundin bei ihm wegen der Nachbesserung mangelhafter Leistungen des Arbeitnehmers vorsprach.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 17. 5. 2013

Koalition entwickelt das Insolvenzrecht konsequent weiter Win-win-Situation für Gläubiger und Schuldner

Der Bundestag hat gestern Abend das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (sog. 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform) verabschiedet. Hierzu erklären die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Andrea Voßhoff und die zuständige Berichterstatterin Elisabeth Winkelmeier-Becker:

„Insolvente Schuldner erhalten künftig nach drei Jahren eine zweite Chance, wenn sie sich anstrengen und einen beträchtlichen Teil der Gläubigerforderungen erfüllen. Damit schaffen wir eine Win-win-Situation für Gläubiger und Schuldner. Mit dem Gesetz bringen wir das Interesse der Schuldner an einem Neustart einerseits und der Gläubiger an einer Erfüllung ihrer Forderungen andererseits zu einem fairen Ausgleich. Die Koalition hat in dieser Wahlperiode das Insolvenzrecht wegweisend weiterentwickelt.“

Andrea Voßhoff führt näher aus: „Bisher werden dem Insolvenzschuldner seine Schulden generell nach sechs Jahren erlassen, ohne dass es eine Rolle spielt, ob er auch nur einen Cent an seine Gläubiger gezahlt hat. Wir belohnen nunmehr diejenigen Schuldner, die zur Befriedigung der Gläubiger beitragen. Die Dauer bis zum Schuldenerlass wird auf drei Jahre verkürzt, wenn der Schuldner 35% seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern tilgt. Wenn er zumindest die Kosten des Insolvenzverfahrens begleicht, wird die Dauer auf fünf Jahre verkürzt. Für Schuldner, die auch dies nicht schaffen, verbleibt es bei einer Restschuldbefreiung nach sechs Jahren.“

Elisabeth Winkelmeier-Becker ergänzt: „Wir stärken die Belange der Gläubiger eines insolventen Schuldners auch in anderer Hinsicht: Der Schuldner muss sich künftig mehr als bisher um eigenen Einkommenserwerb bemühen.“

Auf der anderen Seite wird einigungswilligen Schuldnern vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein wirksames Verhandlungsinstrument gegen einzelne – eine Einigung blockierende – Gläubiger an die Hand gegeben. Denn es wird weiterhin möglich sein, in einem etwaigen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. Parallel dazu wird der Insolvenzplan für Verbraucherinsolvenzen und sogar für bereits laufende Verfahren zugelassen.“

BGH-Pressmitteilung Nr. 125/2013 vom 17. 7. 2013

Meisterpräsenz bei Hörgeräteakustik-Unternehmen

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass es weder irreführend ist noch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Meisterpräsenz nach der Handwerksordnung darstellt, wenn der Meister in einem Hörgeräteakustik-Unternehmen nicht ständig anwesend, sondern noch für einen zweiten Betrieb in einer benachbarten Stadt zuständig ist (Urteil vom 17. Juli 2013 – I ZR 222/11).

Beide Parteien sind auf dem Gebiet der Hörgeräteakustik tätig, bei dem es sich nach der Handwerksordnung um ein zulassungspflichtiges Handwerk handelt. Die Beklagte betreibt ein Geschäft in Dillingen an der Donau, die Klägerin im 26 km entfernten Günzburg, wo auch eine Schwestergesellschaft der Beklagten tätig ist. Die Beklagte beschäftigt in Dillingen einen Hörgeräteakustik-Meister als Betriebsleiter, der gleichzeitig Betriebsleiter im Günzburger Geschäft des Schwesterunternehmens tätig ist. Nach Ansicht der Klägerin ist die Einsetzung eines gemeinsamen Betriebsleiters für die beiden Betriebe wegen Verstoßes gegen die Handwerksordnung und wegen Irreführung der Kundschaft unzulässig. Sie nimmt die Beklagte daher auf Unterlassung und Ersatz von Abmahn- sowie Detekteikosten in Anspruch.

Das Landgericht Augsburg und das Oberlandesgericht München haben die Klage als begründet angesehen, wobei das Oberlandesgericht auf die Irreführung der Verbraucher abgestellt hat und die Frage eines Verstoßes gegen die Handwerksordnung offengelassen hat. Der Bundesgerichtshof hat heute diese Entscheidungen aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Eine Irreführung scheidet – so der Bundesgerichtshof – im Streitfall aus: Zwar vermittelt ein Unternehmen, das eine Dienstleistung anbietet, dem Verbraucher grundsätzlich den Eindruck, dass die Dienstleistungen in seinem Geschäftslokal während der Geschäftszeiten für Kunden unmittelbar erbracht werden können. Die Verbraucher stellen aber auch die Art der von ihnen nachgefragten Dienstleistung sowie die üblichen im Geschäftsverkehr in Rechnung. Sie berücksichtigten daher, dass es in bestimmten Bereichen und insbesondere dort, wo die Erbringung der Dienstleistung in Form einer Beratung oder Behandlung längere Zeit in Anspruch nimmt, häufig üblich ist, dass eine solche Beratung oder Behandlung auch dann, wenn das Geschäftslokal geöffnet ist, nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgt. Sie werden daher nicht irreführt, wenn die durch

Einbanddecke GuT-Jahrgänge 2010-2011

Preis: 15,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Sonderpreise für GuT-Einbanddecken und zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage.

Lieferung solange vorrätig. info@prewest.de

einen Meister vorzunehmenden Untersuchungen im Betrieb der Beklagten in Dillingen nur nach Terminabsprache angeboten werden.

Auch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Handwerksordnung hat der Bundesgerichtshof verneint. Allerdings ist bei Gesundheitshandwerken, von engen Ausnahmefällen abgesehen, für eine Betriebsstätte ständige Meisterpräsenz zu verlangen. Daraus folgt aber nicht, dass der Betreiber eines Hörgeräteakustik-Unternehmens sein Ladenlokal nicht offenhalten darf, wenn der Meister im Geschäftslokal nicht anwesend ist. In dieser Zeit können etwa Termine mit ins Ladenlokal kommenden Kunden vereinbart, Ersatz- und Verschleißteile wie etwa Batterien für Hörgeräte abgegeben und ähnliche Leistungen erbracht werden, die keine Anwesenheit eines Meisters erfordern. Unzulässig wäre es zwar, wenn ein Meister nur ganz gelegentlich in dem Betrieb zur Verfügung stünde, etwa weil er eine Vielzahl von Betrieben oder weit voneinander entfernte Betriebe zu betreuen hätte. So verhält es sich im Streitfall aber nicht. Nach den getroffenen Feststellungen war der Hörgeräteakustik-Meister jeden Tag zur Hälfte im Betrieb der Beklagten in Dillingen und im Übrigen im Betrieb der Schwester-gesellschaft in Günzburg tätig und dort ohne weiteres erreichbar.

BGH-Pressemitteilung Nr. 060/2013 vom 9. 4. 2013

Bundesgerichtshof entscheidet über fristlose Kündigung eines Geschäftsführers wegen Abschlusses eines Scheinvertrages mit einem Kommunalpolitiker

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die zweiwöchige Frist zur Erklärung der fristlosen Kündigung eines Geschäftsführer-anstellungsvertrags erst ab positiver Kenntnis des Kündigungsberechtigten vom Kündigungsgrund läuft (Urteil vom 9. April 2013 – II ZR 273/11).

Der Kläger war zunächst Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der Stadtparkasse Düsseldorf, dann Geschäftsführer der beklagten GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Tochtergesellschaft ist. Im Jahr 2000 unterzeichnete der Kläger einen Beratervertrag der Tochtergesellschaft mit einem Kölner Kommunalpolitiker für die beabsichtigte Auflage eines Fonds unter Beteiligung der Stadtparkasse Düsseldorf, ihrer Tochtergesellschaft und der Stadtparkasse Köln. Nach dem Vortrag der Beklagten beruhte dies auf einer Absprache zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der Stadtparkasse Köln und dem Vorstandsvorsitzenden der Stadtparkasse Düsseldorf, nach der der Kommunalpolitiker keine Beratungsleistung erbringen sollte. Der Kommunalpolitiker erhielt ein jährliches Honorar von 200.000 DM, das vereinbarungsgemäß von der Stadtparkasse Köln erstattet wurde. Im Jahr 2004 wurde der Beratervertrag mit teilweiser Rückwirkung aufgehoben.

Nach der Veröffentlichung von Presseberichten, nach denen es sich um einen Scheinberatervertrag gehandelt habe und die zum Rücktritt des Kommunalpolitikers als Bürgermeister führten, wurde der Kläger am 16. Februar 2009 als Geschäftsführer der Beklagten abberufen und sein Anstellungsvertrag fristlos gekündigt.

Der Kläger verlangt die Feststellung, dass die Kündigung seines Dienstverhältnisses unwirksam sei.

Das Landgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Düsseldorf festgestellt, dass die Kündigung des Dienstvertrages nach § 626 Abs. 2 BGB wegen Versäumung der Kündigungsfrist unwirksam sei.

Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Verfristung der Kündigungserklärung als nicht ausreichend ange-

sehen. Die Frist begann erst mit positiver Kenntnis der neuen Geschäftsführer der Tochtergesellschaft vom Kündigungsgrund zu laufen. Grobfahrlässige Unkenntnis genügt nicht, so dass keine Pflicht der Geschäftsführer bestand, aus Anlass der Aufhebung des Beratervertrags zu ermitteln, ob er nur zum Schein abgeschlossen wurde. Eine positive Kenntnis hat das Berufungsgericht nicht rechtsfehlerfrei festgestellt.

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 4/2013 vom 17.1. 2013

Selbsttitulierungsrecht ist mit dem Grundgesetz unvereinbar

Das Selbsttitulierungsrecht zu Gunsten der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – und der Landessparkasse zu Oldenburg verstößt gegen den Gleichheitssatz. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem heute veröffentlichten Beschluss auf Richtervorlagen des Oberlandesgerichts und des Amtsgerichts Oldenburg hin entschieden. Die entsprechenden Regelungen des niedersächsischen Landesrechts sind mit dem Grundgesetz unvereinbar und dürfen daher nur noch im Rahmen einer Übergangsregelung weiter angewendet werden (Beschluss vom 18.12.2012 – 1 BvL 8/11 und 1 BvL 22/11).

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Die beiden Richtervorlagen betreffen zwei weitgehend inhaltsgleiche Bestimmungen des niedersächsischen Landesrechts. Diese gewähren zwei öffentlichrechtlichen Kreditinstituten das Recht, die Zwangsvollstreckung ihrer Forderungen aufgrund eines von ihnen selbst gestellten Antrags zu betreiben, der einen vollstreckbaren Titel ersetzt (sogenanntes Selbsttitulierungsrecht). Zur Durchsetzung ihrer Forderungen müssen diese Kreditinstitute also nicht zuvor ein Urteil in einem Zivilprozess oder einen Titel im Mahnverfahren erwirken.

a) Die Vorlage des Oberlandesgerichts Oldenburg – 1 BvL 8/11 – betrifft eine Vorschrift des niedersächsischen Landesrechts, die der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – ein Selbsttitulierungsrecht einräumt. Die Vorlage des Amtsgerichts Oldenburg – 1 BvL 22/11 – bezieht sich auf eine weitgehend inhaltsgleiche Regelung, die zu Gunsten der Landessparkasse zu Oldenburg wirkt.

Die beiden genannten Kreditinstitute treiben ihre Forderungen nach geltendem Recht im zivilprozessrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren bei. Die zur Prüfung vorgelegten Vorschriften stellen die Vollstreckungsanträge der beiden Kreditinstitute einem vollstreckbaren Titel gleich. Sie befreien die genannten Kreditinstitute davon, einen Vollstreckungstitel und eine Vollstreckungsklausel nachweisen zu müssen.

b) Ohne Selbsttitulierungsrecht müssen Gläubiger eines Anspruchs grundsätzlich Klage erheben, um den Anspruch titulieren zu lassen (§ 704 ZPO). In der Bankpraxis ist es zudem üblich, dass sich Kreditinstitute bei dinglich besicherten Darlehen eine notariell beurkundete Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erteilen lassen (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Diese ist jedoch mit Notarkosten verbunden. Zudem ermöglicht sie nicht die sofortige Vollstreckung; die Bank muss sich vom Notar zunächst eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen, den Schuldtitel dem Schuldner zustellen und danach eine zweiwöchige Wartefrist einhalten.

2. Die vorgelegten Regelungen sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar.

a) Sie gewähren nur der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – und der Landessparkasse zu Oldenburg ein Selbsttitulierungsrecht. Zugunsten von drei weiteren öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten existiert in Niedersachsen eine inhaltsgleiche Vorschrift, die jedoch nicht zur Prüfung vorgelegt ist. Den niedersächsischen Privatbanken, den in

Niedersachsen tätigen überregionalen Privatbanken und den übrigen niedersächsischen Sparkassen steht eine solche Befugnis nicht zu.

b) Es sind keine tragfähigen sachlichen Gründe erkennbar, die diese Ungleichbehandlung der begünstigten Kreditinstitute rechtfertigen könnten.

Eine Rechtfertigung folgt weder aus der Beschränkung ihres Gewinnerzielungsinteresses durch öffentliche Belange noch aus ihrem öffentlichen Auftrag, alle Bevölkerungskreise und insbesondere den Mittelstand mit kreditwirtschaftlichen Leistungen zu versorgen. Diese Ziel- und Zweckbestimmungen treffen in gleichem Maße auf alle anderen niedersächsischen Sparkassen zu. Überdies fehlt es an einem hinreichend deutlichen inneren Zusammenhang mit der vollstreckungsrechtlichen Begünstigung. Bei dem für die Selbsttitulierung in erster Linie in Betracht kommenden Kreditgeschäft stehen die begünstigten Institute im Wettbewerb mit den Geschäftsbanken, denen kein Selbsttitulierungsrecht zusteht. Dass die begünstigten Institute – wegen ihrer Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte als Anstalten des öffentlichen Rechts – den Schutz des Schuldners ohne vorhergehendes gerichtliches Verfahren zur Titulierung des Anspruchs gewährleistet sehen, rechtfertigt jedenfalls diesen Wettbewerbsvorteil gegenüber im selben Geschäftsfeld tätigen privaten Kreditinstituten nicht.

3. Dies führt jedoch nicht zur sofortigen Nichtigkeit der vorgelegten Regelungen. Die noch nicht abgeschlossenen Zwangsvollstreckungen auf Grundlage der vorgelegten Normen wären im Falle der Nichtigklärung mit erheblichen Unsicherheiten belastet, die in vielen Vollstreckungsverfahren von den Gerichten zu klären wären. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet daher die weitere Anwendbarkeit der beanstandeten Vorschriften für alle bereits eingeleiteten Vollstreckungsverfahren. Zudem haben die betroffenen Kreditinstitute wegen des Selbsttitulierungsrechts bisher auf die übliche Bankpraxis verzichtet, sich bei dinglich besicherten Darlehen vom Schuldner die notariell beurkundete Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erteilen zu lassen. Den begünstigten Kreditinstituten ist daher eine Übergangsfrist von einem Jahr ab dem 31. Januar 2013 zu gewähren, in der die bisherigen Regelungen weiter Grundlage für die Zwangsvollstreckung sein können. Über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt die Selbsttitulierung bei bestimmten Rechtsgeschäften möglich, die vor dem 1. Februar 2013 abgeschlossen worden sind.

– L –

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 18. 3. 2013

Prozesskostenhilfe darf nicht zu Lasten von Geringverdienern umgestaltet werden

Zu den Plänen der Bundesregierung, die Ausgaben für Prozesskostenhilfe drastisch zu kürzen, erklärt die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Christine Lambrecht:

Die SPD-Bundestagsfraktion wird die Regierungspläne zur Kürzung der staatlichen Prozesskostenhilfe in der vorgelegten Form nicht mittragen. Denn das, was Schwarz-Gelb hier vortut, geht in wesentlichen Punkten zu Lasten von Geringverdienern und läuft der Waffengleichheit vor Gericht zuwider:

Bei Scheidungssachen war es bisher zwingend, dass ein Rechtsanwalt den eigentlich hilfebedürftigen Antragsgegnern beigeordnet wurde. Das soll jetzt abgeschafft werden und nur noch im Einzelfall bei schwieriger Sach- und Rechtslage möglich sein. Das machen wir nicht mit. Wohnrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt und Sorgerecht sind schwierige Fragen, bei denen beide Seiten Beratung brauchen.

Bei arbeitsgerichtlichen Verfahren soll die Regel aufgehoben werden, dass eine Partei Prozesskostenhilfe erhält, wenn die andere Seite anwaltlich vertreten ist. Stattdessen soll die auf Prozesskostenhilfe angewiesene Partei nur noch nach der Prüfung

der Erfolgsaussichten bei Gericht einen Anwalt beigeordnet bekommen. Das lehnen wir ebenfalls ab. Im Arbeitsgerichtsverfahren brauchen wir Waffengleichheit und die bisherige Regelung hat sich dabei bewährt.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 26. 6. 2013

Gerichtsweg wird für Bürger deutlich teurer

„Um nahezu 20 Prozent kommt es Bürgerinnen und Bürgern teurer, wenn sie künftig vor Gericht klagen wollen oder gerichtliche Dienste in Anspruch nehmen wollen. Recht zu bekommen, wird immer mehr zu einer Frage des Geldbeutels“, kritisiert Dagmar Enkelmann, für die Fraktion DIE LINKE Mitglied im Vermittlungsausschuss, die heutigen Ergebnisse des Vermittlungsausschusses. Enkelmann weiter:

„Den Weg dafür haben heute im Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag insbesondere die SPD-Vertreter frei gemacht. Die Vertreterinnen der LINKEN und der Grünen haben als einzige gegen den entsprechenden Vermittlungsvorschlag gestimmt. Er sieht nicht nur Kürzungen bei der Prozesskostenhilfe vor, sondern auch erhöhte Gebühren z. B. für Änderungen in Grundbüchern oder weiteren Rechtsakten.

Das Verhalten der SPD im Vermittlungsausschuss konterkariert ihre Wahlkampf-Ankündigungen zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Es kommt einer Entrechtung von sozial Benachteiligten gleich. Ein Rechtsstaat, der nicht mehr für alle da ist, untergräbt seine eigenen Grundlagen. Die SPD stellt die Interessen der Landeshaushalte, die durch die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses um schätzungsweise 50 Millionen Euro entlastet werden, über die der Bürgerinnen und Bürger.“

Rede der Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zum Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vor dem Deutschen Bundestag am 18. April 2013 in Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir beraten ein wichtiges, umfassendes Gesetzspaket für mehr Rechtssicherheit und für die Stärkung der Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Der technische Fortschritt erschließt ständig neue Geschäftsmodelle. Noch vor wenigen Jahren konnte man sich kaum vorstellen, mit welcher Selbstverständlichkeit heute auf dem Tablet oder dem Smartphone Werbung geschaltet, Verträge geschlossen oder Dienstleistungen erbracht werden. Diese Geschäftsfelder werden nicht nur von seriösen Unternehmen genutzt, sondern leider auch von einigen unredlichen Geschäftemachern. Der heute in erster Lesung zu beratende Gesetzentwurf soll diesen Methoden einen Riegel vorschieben.

Lassen Sie mich zunächst einen ersten Komplex ansprechen: unlautere, unerlaubte Telefonwerbung. Werbeanrufe sind bereits heute nur dann erlaubt, wenn der Verbraucher ausdrücklich vorher eingewilligt hat. Dennoch gibt es im Bereich der Telefonwerbung Probleme, auf die wir mit einem Maßnahmenbündel passgenau reagieren. In Zukunft sollen auch solche Werbeanrufe mit Bußgeldern geahndet werden können, die mithilfe automatischer Anrufmaschinen erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht hier eine deutliche Anhebung der maximalen Bußgelder vor, nämlich von derzeit 50.000 Euro auf 300.000 Euro, die bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Bundesnetzagentur verhängt werden können.

Darüber hinaus werden Verträge über Gewinnspielsdienste nur noch dann wirksam, wenn sie schriftlich geschlossen werden. Darauf bezieht sich ein Großteil der Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Nach den uns mitgeteilten Zahlen beziehen sich 70 bis 80 Prozent der Beschwerden bei

Verbraucherschutzverbänden und -organisationen auf versuchte Abschlüsse von Verträgen über Gewinnspielfdienste. Deshalb wird für diesen Bereich jetzt die Regelung getroffen, dass eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung erforderlich ist. Das schließt eine wichtige Lücke und sorgt für mehr Verbraucherschutz.

Ein weiterer großer Anwendungsbereich sind Abmahnungen im Urheberrecht und im Wettbewerbsrecht. Ich glaube, es ist wichtig, hier zunächst klarzustellen: Abmahnungen sind ein legitimes und sinnvolles Instrument, um die Ahndung von Rechtsverstößen und die Durchsetzung von Ansprüchen für die Beteiligten einfach zu gestalten, ohne dass es zu einem unter Umständen langen und teuren Gerichtsprozess kommt. Das ist die Grundlage, von der wir ausgehen. Dieses Institut soll natürlich erhalten bleiben, und es wird erhalten bleiben.

Es gibt im Bereich des Wettbewerbsrechts und des Urheberrechts allerdings auch Methoden, um dieses Instrument so anzuwenden, wie es eigentlich nicht gedacht ist, also massenhaft Abmahnungen vorzunehmen. Der eine oder andere entwickelt daraus vielleicht auch eine Art Geschäftsmodell. Das führt natürlich zu einer schwierigen, belastenden Situation für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Deshalb sehen wir für zwei Bereiche Änderungen vor.

Zum einen im Wettbewerbsrecht. Dort ist ganz klar zu erkennen, dass es im Zusammenhang mit der Zunahme von Onlinegeschäften zu überzogenen Abmahnungen kommt. Da stellen wir fest: Es ist ein Riesenanliegen von Handwerkern, von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die Abmahnkosten zu reduzieren, wenn es zum Beispiel aufgrund irgendeiner technischen Angabe im Impressum, die nicht ganz richtig ist, zu einer Abmahnung kommt. Hier setzen wir an, zum einen durch Änderungen im Gebührenrecht, zum anderen durch Änderungen bei der Zuständigkeit der Gerichte, die man anrufen kann. Das Forum Shopping bei der Gerichtswahl wird beendet. Demjenigen, der auf missbräuchliche Weise abgemahnt wird, wird erstmals ein eigener Anspruch auf Kostenersatz zugestanden, begründet durch diesen Gesetzentwurf. Wir schaffen damit mehr Transparenz für die Marktteilnehmer. Das stärkt den fairen Wettbewerb. Genau das wollen wir erreichen. Deshalb ist es richtig, hier entsprechend zu justieren, unter Abwägung der gemeinsamen Interessen aller Beteiligten.

Zum Urheberrecht. Auch in diesem Bereich gibt es Ärger mit massenhaft versandten Abmahnungen. Hier wollen wir im Urheberrecht einen Paradigmenwechsel vornehmen. Eine Regelung hierzu ist in der letzten Legislaturperiode verabschiedet worden. Sie sieht vor, die Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen klar auf einen Betrag von 100 Euro zu deckeln, wenn es sich um einfach gelagerte Sachverhalte handelt.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist, vorsichtig ausgedrückt, extrem überschaubar. Sie hat in keiner Weise Wirkung entfaltet. Aber an dieser Regelung sieht man, dass es schon damals die Auffassung des Bundestages war, überzogenen Abmahnungen insofern vorzubeugen beziehungsweise ihre Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher annehmbar zu machen, indem man versucht, die Kosten zu deckeln. Das ist nicht gelungen.

Wir schlagen daher eine andere Regelung vor, nämlich eine Regelstreitwertregelung für Beseitigungs- und Unterlassungs-

ansprüche gegenüber Privatpersonen, sodass bei einem Regelstreitwert von 1000 Euro die fällige Anwaltsgebühr nach dem Kostenrecht bei 110 Euro plus Pauschalen, also bei ungefähr 155 Euro, liegt. Das ist der Regelstreitwert, der die Masse der Fälle betreffen wird.

Es gibt eine Ausnahmeregelung, die dann greift, wenn nach Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die Begrenzung des Streitwertes mit den Folgen unbillig wäre. Wir verlangen aber – das ist anders, als bisher im Urheberrecht geregelt –, dass das von dem dargelegt werden muss, der abmahnt, und nicht – wie nach dem bisher geltenden Recht – von dem, der abgemahnt worden ist.

Das sind die Regelungen – meine Redezeit reicht leider nicht, um auf die weiteren Komplexe einzugehen –, die wir vorgesehen haben, um auf die Entwicklungen in der Abmahnpraxis zu reagieren: mit Blick auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch mit Blick darauf, dass es für Unternehmen, für Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr, gut ist, wenn sie rechtssichere Regeln haben.

Hinw. d. Red.: Am 27. 6. 2013 in 2. und 3. Lesung beraten und in Ausschussfassung angenommen (BT-ParlProt 17/250, 31986 B).

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 27. 6. 2013

Etikettenschwindel statt Schutz vor Abzocke

Zu dem heute im Bundestag verabschiedeten Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken erklärt die verbraucherpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Elvira Drobinski-Weiß:

Eine Mogelpackung bei der Deckelung von Abmahngebühren und kein wirksamer Schutz vor verbotener Telefonwerbung. Das ist die Bilanz nach zwei Jahren Streit über das Anti-Abzocke-Gesetz.

Auf dem Gesetz steht Schutz vor Abzocke drauf, er ist aber nicht drin. Gegen verbotene Telefonwerbung ist das Gesetz wirkungslos. Denn die Tricks der Telefon-Abzocker haben sich längst geändert. Gewinnspielwerbung ist kaum mehr ein Problem. Schwarz-Gelb will diese Realität nicht wahrnehmen. Sie hören den Verbraucherzentralen nicht zu. Wir wollen die Verbraucherzentralen zu Marktwächtern ausbauen, damit sie die Politik warnen können, wie sich die Maschen der Abzocker verändern. Schwarz-Gelb lehnt das ab.

Ganz schlimm ist der Etikettenschwindel aber beim Thema Abmahnindustrie: Denn das Gesetz ist wirkungslos. Für kleine Handwerker und Existenzgründer gilt der Kostendeckel für Abmahngebühren gar nicht. Und die Ausnahmeregel hebt den Kostendeckel auch für die Anderen aus. Er soll nicht gelten, wenn es „unbillig“ ist. Bisher ist es der Abmahn-Industrie regelmäßig gelungen, solche Ausnahmeregelungen vor Gericht ins Gegenteil zu verkehren. Deshalb hatten die Fachleute im BMJ auch einen Kostendeckel ohne Ausnahmeregelung vorgeschlagen. Aber Schwarz-Gelb rollt lieber den roten Teppich für die Abmahnindustrie aus, als Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam zu schützen.

Der dreisteste Etikettenschwindel ist, dass der Kostendeckel überhaupt nur für anwaltliche Schreiben gelten soll. Nicht im Gerichtsverfahren. Das heißt: Wenn ein Verbraucher nicht innerhalb der oft sehr kurzen Fristen auf eine Abmahnung reagiert, kommt die Sache vor Gericht. Die Gebühren sind dann schnell wieder bei 500 € und mehr. Wer hier von einem wirksamen Kostendeckel bei Abmahngebühren spricht, sagt nicht die Wahrheit.

Das Anti-Abzocke-Gesetz ist symptomatisch für vier Jahre schwarz-gelbe Verbraucherpolitik: Ankündigen, verschieben und dann eine Mogelpackung abliefern und zu einer großen Geschichte aufbauschen. Die Wählerinnen und Wähler haben am 22. September die Chance, dieses Märchenbuch endlich zuzuschlagen.

GuT
**Immobilienverwaltung
und
Immobilienbewirtschaftung**

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 31. 5. 2013

Kostenlose Telefonwarteschleife weiter Fehlanzeige

Zum Inkrafttreten des vermeintlichen Verbotes von kostenpflichtigen Warteschleifen am 1. Juni erklärt Nicole Maisch, Sprecherin für Verbraucherpolitik:

Aigners groß angekündigtes Verbot kostenpflichtiger Warteschleifen ist eine Mogelpackung. Nach wie vor gibt es zu viele Ausnahmen vom Verbot der kostenpflichtigen Warteschleifen. Unseriöse Unternehmen werden so auch weiterhin Möglichkeiten finden, Verbraucherinnen und Verbraucher am Telefon abzuzocken.

Bei Festnetznummern oder auch Telefonaten mit Festpreis bleibt das Problem weiter bestehen. Noch problematischer sind aber interaktive Bandansagen, bei denen statt Dauermusik ein Computer mit dem Anrufer kommuniziert und man sich zum Teil langwierig durchklicken muss, bevor man einen Ansprechpartner ans Telefon bekommt. Hier werden die Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiter zur Kasse gebeten.

Nötig ist ein glasklares Verbot kostenpflichtiger Warteschleifen ohne Wenn und Aber. Hier hat Aigner versagt und stattdessen halbgeare Regelungen mit unsinnigen Übergangsfristen vorgelegt.

Zum Erbrecht der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder

Mit Urteil vom 26. 10. 2011 – IV ZR 150/10 – hat der BGH entschieden, dass der Ausschluss vor dem 1. Juli 1949 geborener nichtehelicher Kinder vom Nachlass des Vaters für vor dem 29. Mai 2009 eingetretene Erbfälle weiterhin Bestand hat (BGH NJW 2012, 231; BGH-Pressmitteilung Nr. 170/2011 vom 26. 10. 2011 in GuT 2011, 339 f.). Das BVerfG – 2. Kammer des Ersten Senats – hat mit Beschluss vom 18. 3. 2013 – 1 BvR 2436/11, 1 BvR 3155/11 – die Verfassungsbeschwerde gegen u. a. dieses Urteil des BGH (als unbegründet) nicht zur Entscheidung angenommen. Offen blieb, ob bei einem – nicht vortragenen – intensiven Kontakt des Beschwerdeführers zu dem Erblasser bzw. unter vergleichbaren Umständen Anlass zu erweiterter Sicht verfassungsrechtlich geboten wäre (BVerfG in NJW 2013, 2103, 2106 Rn. 43, 44). (vS)

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Stellungnahme zur Vorlage des ErbStG an das BVerfG

Weder das Erbschaftsteuergesetz in seiner Gesamtheit noch die Verschonungsregelungen für das Betriebsvermögen sind unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Diese Auffassung vertritt das IDW gegenüber dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Stellungnahme zur Vorlage des ErbStG an das BVerfG. Bei der Vorlage geht es um die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit (Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH vom 27. 9. 2012 (II R 9/11)).

Das IDW entkräftet einzelne Kritikpunkte des BFH an Behaltensfrist, Lohnsummenregel und Verwaltungsvermögen und setzt sich für den Erhalt der bestehenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen ein.

IDW Schreiben vom 29. 4. 2013 an das Bundesverfassungsgericht:

http://www.idw.de/idw/download/Bundesverfassungsgericht_ErbStG.pdf?id=630628&property=Datei

Quelle: <http://www.idw.de/idw/portal/d630632>

Hinw. d. Red.: Vorlagebeschluss des BFH vom 27. 9. 2012 – II R 9/11 – in GuT 2012, 501 L PM.

DStV-Pressmitteilung vom 17. 5. 2013

Neuregelung der steuerlichen Herstellungskosten belastet Unternehmen mit jährlich 1,5 Mrd. Euro

Die geplante Einbeziehung von allgemeinen Verwaltungskosten und weiterer Aufwendungen in die steuerlichen Herstellungskosten könnte die Unternehmen teuer zu stehen kommen. Eine Schätzung des Statistischen Bundesamts (StBA) ergab, dass die beabsichtigte Neuregelung eine Belastung für die Unternehmen in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro verursacht.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat bereits mehrfach die Pläne der Bundesregierung zur Erweiterung des steuerlichen Herstellungskostenbegriffs kritisiert, da das Auseinanderfallen von Steuer- und Handelsbilanz vor allem für Unternehmen zu einem enormen Bürokratie- und Mehraufwand führt.

Wurde noch im Jahre 2009 mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) durch die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte eine Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen erreicht, so lässt die jüngste Maßnahme zur Anhebung der steuerlichen Untergrenze der Herstellungskosten die Entbürokratisierungsbemühungen des BilMoG komplett ins Leere laufen.

Trotz dieser Belastungen für die Unternehmen führt die Abschaffung des steuerlichen Aktivierungswahlrechts nicht einmal zu staatlichen Mehreinnahmen. Auch lässt sich die Änderung nicht – wie im Bericht der Bundesregierung angeführt – durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs begründen.

Mittlerweile scheint die Finanzverwaltung zumindest ins Zweifeln gekommen zu sein. Zwar wurde die Neuregelung bereits im März dieses Jahres im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Gleichzeitig gab das BMF jedoch ein Nichtanwendungsschreiben gegen die „eigene“ Regelung heraus. Dieses „bewahrt“ die Unternehmen im Moment vor der zwingenden Anwendung der Vorschrift.

Die im aktuellen Jahresbericht der Bundesregierung zum Bürokratieabbau veröffentlichte Schätzung des StBA unterstreicht die unbedingte Forderung des DStV, an einem Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz festzuhalten. Ideal wäre es, dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats zu folgen und die bisherige praxisbewährte Regelung gesetzlich zu verankern.

DStV-Pressmitteilung vom 12. 7. 2013

BFH ändert „Fahrtrichtung“ bei Dienstwagenbesteuerung

In vier Urteilen äußerte sich der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst zur Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen und macht darauf aufmerksam, dass die Anwendung der 1%-Regelung auch dann greift, wenn faktisch keine private Nutzung des vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugs erfolgt.

Während die Steuerpflichtigen bislang die Vermutung einer privaten Nutzung durch Darlegung der Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs entkräften konnten, entfällt diese Handhabe künftig. Lediglich das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuchs bzw. ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot kann die Besteuerung des geldwerten Vorteils noch verhindern.

Wer jedoch auf die Fahrtenbuchmethode zugreift, sollte seine Aufzeichnungen in jedem Fall lückenlos führen, rät der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Hierfür sind neben Datum, Ziel und Anlass der dienstlichen Fahrt auch Angaben zum Kilometerstand vor und nach der geschäftlichen Reise unerlässlich. Für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt die Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer. Gegebenenfalls sind diese um einen zusätzlichen Vermerk zu ergänzen.

Häufig reichen der Finanzverwaltung bereits kleine Unvollständigkeiten aus, um die Anerkennung des Fahrtenbuchs zu

versagen. Sowohl im Arbeitnehmer- als auch im Arbeitgeberinteresse gilt es daher, mittels zeitnaher und ordnungsgemäßer Dokumentation etwaige Ärgernisse zu vermeiden.

Eine weitere Entscheidung des BFH, für welchen Zeitraum ein Fahrtenbuch geführt werden muss, um als ordnungsgemäß anerkannt zu werden – sprich, ob die Möglichkeit eines unterjährigen Wechsels von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode gegeben ist – steht noch aus.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 20. 3. 2013

Starbucks verweigert Stellungnahme im Deutschen Bundestag zum Thema „aggressive Steuergestaltung“

Zur Absage der Teilnahme von der Firma Starbucks an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltung“ erklären Dr. Thomas Gambke, Mittelstandsbeauftragter, und Dr. Gerhard Schick, Sprecher für Finanzpolitik:

Dass Starbucks seine Teilnahme an der von den Grünen initiierten Anhörung des Finanzausschusses zum Thema „Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltung“ abgesagt hat, ist eine Missachtung des Deutschen Bundestages. In einer schriftlichen Stellungnahme führt Starbucks aus, dass Deutschland mit insgesamt 161 Kaffeehäusern zu den größten und wichtigsten Märkten gehört. Gleichzeitig weist das Unternehmen Verluste aus. Das passt nicht zusammen. Der Hinweis von Starbucks auf die gezahlte Mehrwertsteuer ist eine Unverschämtheit, da diese an den Kunden abgewälzt und von ihm voll bezahlt wird.

Starbucks hat mit seiner Weigerung, sich den Fragen der Abgeordneten zu stellen, die Chance versäumt, die Vorwürfe einer aggressiven Steuergestaltung auszuräumen. Damit verstärkt sich das Misstrauen gegenüber der Steuermoral von Starbucks.

Das ist aber auch ein Schlag ins Gesicht der vielen mittelständischen Unternehmen. Gerade im Dienstleistungsbereich und in der Gastronomie in Deutschland zahlen die mittelständischen Betriebe ihre Steuern auf den Gewinn nach den hier gültigen Steuersätzen, die von Unternehmen wie Starbucks durch Gewinnverlagerung ins Ausland umgangen werden.

– M –

BVerfG-Pressemitteilung Nr. 17/2013 vom 19. 3. 2013

Gesetzliche Regelung zur Verständigung im Strafprozess ist verfassungsgemäß – informelle Absprachen sind unzulässig

Die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im Strafprozess sind trotz eines erheblichen Vollzugsdefizits derzeit noch nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber muss jedoch die Schutzmechanismen, die der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dienen, fortwährend auf ihre Wirksamkeit überprüfen und gegebenenfalls nachbessern. Unzulässig sind sogenannte informelle Absprachen, die außerhalb der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem heute verkündeten Urteil entschieden. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht die von den Beschwerdeführern angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen wegen Verfassungsverstößen im jeweiligen Verfahren aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen (Urteil vom 19. 3. 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11).

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen ihre strafgerichtliche Verurteilung im Anschluss an eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten. In den Verfahren 2 BvR 2628/10 und 2 BvR 2883/10 richten sich die Verfassungsbeschwerden zudem gegen die Vorschrift des § 257c Strafpro-

zessordnung (StPO), die durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (im Folgenden: Verständigungsgesetz) eingefügt worden ist.

2. Die Verfassungsbeschwerden sind begründet, soweit sie sich gegen die angegriffenen Entscheidungen richten; im Übrigen haben sie keinen Erfolg.

a) Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz, der Verfassungsrang hat. Dieser ist in der Garantie der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG) sowie im Rechtsstaatsprinzip verankert (Art. 20 Abs. 3 GG). Der Staat ist von Verfassungs wegen gehalten, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt.

Das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet dem Beschuldigten, prozessuale Rechte wahrzunehmen und Übergriffe – insbesondere staatlicher Stellen – angemessen abwehren zu können. Die Ausgestaltung dieser Verfahrensrechte ist in erster Linie dem Gesetzgeber aufgegeben. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde. Im Rahmen dieser Gesamtschau sind auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege einschließlich des Beschleunigungsgrundsatzes in den Blick zu nehmen.

Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit und die Unschuldsvermutung sind im Rechtsstaatsprinzip verankert und haben Verfassungsrang. Insbesondere muss der Beschuldigte frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt.

b) Ausgehend davon tragen Verständigungen zwar das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht schlechthin verwehrt, sie zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, hat es der Gesetzgeber für notwendig erachtet, klare gesetzliche Vorgaben für das in der Praxis bedeutsame, aber stets umstritten gebliebene Institut der Verständigung zu schaffen. Mit dem Verständigungsgesetz hat er kein neues, „konsensuales“ Verfahrensmodell eingeführt, sondern die Verständigung in das geltende Strafprozessrechtssystem integriert.

aa) Das Verständigungsgesetz verweist ausdrücklich darauf, dass die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, unberührt bleibt. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine Verständigung als solche niemals alleinige Urteilsgrundlage sein kann, sondern weiterhin ausschließlich die Überzeugung des Gerichts. Zudem ist das verständigungs-basierte Geständnis zwingend auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Soweit der praktische Anwendungsbereich von Verständigungen dadurch beschränkt wird, ist dies die zwangsläufige Konsequenz der Einfügung in das System des geltenden Strafprozessrechts. Auch die rechtliche Würdigung ist der Disposition im Rahmen einer Verständigung entzogen; dies gilt auch für eine Strafrahmenverschiebung bei besonders schweren oder minder schweren Fällen.

bb) Das Verständigungsgesetz regelt die Zulässigkeit einer Verständigung im Strafverfahren abschließend. Es untersagt damit die beschönigend als „informell“ bezeichneten Vorgehensweisen bei einer Verständigung. Zudem beschränkt es die Verständigung auf den Gegenstand der Hauptverhandlung. Sogenannte „Gesamtlösungen“, bei denen die Staatsanwaltschaft auch die Einstellung anderer Ermittlungsverfahren zusagt, sind daher unzulässig.

cc) Transparenz und Dokumentation von Verständigungen stellen einen Schwerpunkt des Regelungskonzepts dar. Dies soll eine effektive Kontrolle durch Öffentlichkeit, Staatsanwaltschaft und Rechtsmittelgericht gewährleisten. Insbesondere müssen

die mit einer Verständigung verbundenen Vorgänge umfassend in die – regelmäßig öffentliche – Hauptverhandlung einbezogen werden. Dies bekräftigt zugleich, dass die richterliche Überzeugung sich auch nach einer Verständigung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung ergeben muss.

Ein Verstoß gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten führt grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit einer gleichwohl getroffenen Verständigung. Hält sich das Gericht an eine solche gesetzeswidrige Verständigung, wird ein Beruhen des Urteils auf diesem Gesetzesverstoß regelmäßig nicht auszu-schließen sein.

Eine herausgehobene Bedeutung kommt der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft zu. Sie ist nicht nur gehalten, ihre Zustimmung zu einer gesetzeswidrigen Verständigung zu versagen, sondern hat auch Rechtsmittel gegen Urteile einzulegen, die auf einer solchen Verständigung beruhen. Weisungsgebundenheit und Berichtspflichten ermöglichen es zudem, diese Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft nach einheitlichen Standards auszuüben.

dd) Schließlich sieht das Verständigungsgesetz vor, dass der Angeklagte darüber zu belehren ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen das Gericht von dem in Aussicht gestellten Ergebnis abweichen kann. Diese Belehrung soll den Angeklagten in die Lage versetzen, eine autonome Entscheidung über seine Mitwirkung an der Verständigung zu treffen. Bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht wird im Rahmen der revisionsgerichtlichen Prüfung regelmäßig davon auszugehen sein, dass das Geständnis und damit auch das Urteil hierauf beruhen.

c) Das Verständigungsgesetz sichert die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise. Der in erheblichem Maße defizitäre Vollzug des Verständigungsgesetzes führt derzeit nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung.

aa) Verfassungswidrig wäre das gesetzliche Regelungskonzept nur, wenn die vorgesehenen Schutzmechanismen in einer Weise lückenhaft oder sonst unzureichend wären, die eine gegen das Grundgesetz verstoßende „informelle“ Absprachepraxis fördert, das Vollzugsdefizit also durch die Struktur der Norm determiniert wäre.

bb) Weder das Ergebnis der empirischen Erhebung noch die in den Verfassungsbeschwerdeverfahren abgegebenen Stellungnahmen zwingen zu der Annahme, dass es strukturelle Mängel des gesetzlichen Regelungskonzepts sind, die zu dem bisherigen Vollzugsdefizit geführt haben. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Als Hauptgrund wird in der empirischen Untersuchung eine „fehlende Praxistauglichkeit“ der Vorschriften genannt. Dies spricht für ein bisher nur unzureichend ausgeprägtes Bewusstsein, dass es Verständigungen ohne die Einhaltung der Anforderungen des Verständigungsgesetzes nicht geben darf.

d) Der Gesetzgeber muss die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Sollte sich die gerichtliche Praxis weiterhin in erheblichem Umfang über die gesetzlichen Regelungen hinwegsetzen und das Verständigungsgesetz nicht ausreichen, um das festgestellte Vollzugsdefizit zu beseitigen, muss der Gesetzgeber der Fehlentwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. Unterbliebe dies, träte ein verfassungswidriger Zustand ein.

3. Die mit den Verfassungsbeschwerden angefochtenen fachgerichtlichen Entscheidungen sind mit den Vorgaben des Grundgesetzes für eine Verständigung im Strafprozess nicht zu vereinbaren.

a) Die von den Beschwerdeführern der Verfahren 2 BvR 2628/10 und 2 BvR 2883/10 angegriffenen Entscheidungen verletzen sie in ihrem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und verstoßen gegen die Selbstbelastungsfreiheit. Eine Verständigung ist regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen über deren nur eingeschränkte Bin-

dungswirkung für das Gericht belehrt worden ist. Fließt das unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht abgegebene Geständnis in das Urteil ein, beruht dieses Urteil auf der Grundrechtsverletzung, es sei denn eine Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis kann ausgeschlossen werden, weil der Angeklagte dieses auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte. Hierzu müssen vom Revisionsgericht konkrete Feststellungen getroffen werden.

b) Die im Verfahren 2 BvR 2155/11 angegriffene landgerichtliche Entscheidung verstößt schon deshalb gegen den verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatz, weil das Landgericht den Beschwerdeführer im Wesentlichen auf Grundlage eines ungeprüften Formalgeständnisses verurteilt hat. Darüber hinaus beruht das Urteil auf einer Verständigung, die unzulässig über den Schuldspruch disponiert hat. In diesem Fall ist auch die Grenze zu einer verfassungswidrigen Beeinträchtigung der Selbstbelastungsfreiheit deutlich überschritten. Das Landgericht hat eine – schon für sich gesehen übermäßige – Differenz zwischen den beiden Strafgrenzen noch zusätzlich mit der Zusage einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden, die überhaupt nur aufgrund der Strafrahmenschiebung zu einem minder schweren Fall möglich war.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 19. 3. 2013

Kuhhandel vor dem Strafrichter

„Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Deal liegt der Hase im Pfeffer: Es wird gedealt, was das Zeug hält – im wahrsten Sinne des Wortes. Für die überlastete Justiz sind Instrumente wie der Deal im Strafprozess oder der Vergleich im Zivilprozess willkommene Mittel, sich der Aktenberge auf einfache und schnelle Art zu entledigen. Es ist ein Skandal, wenn mehr als die Hälfte der Richterinnen und Richter zugeben müssen, illegale Urteilsabsprachen entgegen den gesetzlichen Regelungen zu treffen. In einigen Fällen ist diese Vorgehensweise schon grenzwertig“, so Jens Petermann, rechtspolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE, zur heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zum Deal im Strafrecht. Das Bundesverfassungsgericht hält Absprachen im Strafprozess für verfassungsgemäß. Es mahnt aber an, dass sich Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte dabei mehr an das Gesetz halten sollen. Deals sollen nur dann gültig sein, wenn deren Transparenz gewährleistet und die Entscheidung dokumentiert werde. Petermann weiter:

„Das 2009 in Kraft getretene Gesetz öffnet Missbrauch Tür und Tor. Das Gesetz zum Deal ist handwerklich schlecht gemacht und muss nachgebessert werden.“

Halina Wawzyniak, Justiziarin der Fraktion DIE LINKE, ergänzt: „Informelle Absprachen sind an der Tagesordnung. Sie erschweren die Wahrheitsfindung und verdrängen die Gerechtigkeit immer weiter aus den Gerichtssälen. Es besteht die Gefahr, dass ein verfassungswidriger Zustand zum Normalfall wird. Das Bundesverfassungsgericht nimmt dies leider nur zur Kenntnis und verweist auf den Gesetzgeber.“

„Das Gericht erklärt zwar die drei verhandelten Einzelentscheidungen für verfassungswidrig, segnet aber die Norm im Strafgesetzbuch ab und gibt dem Gesetzgeber die freiwillige Hausaufgabe der Überwachung – ein fataler Ansatz“, erklärt Petermann abschließend.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 19. 3. 2013

Absprachen über Geständnis und Strafe sind kein schmutziger Deal mit der Gerechtigkeit

Zur heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Deal im Strafverfahren erklärt Jerzy Montag, Sprecher für Rechtspolitik:

Nicht die gesetzliche Regelung der Absprachen durch den Bundestag, sondern der bis dahin wuchernde Deal in Hinterzimmern und die von den Gerichten zur Geständniserzwingung benutzte Sanktionsschere waren unhaltbare Zustände, denen mit den Regeln zur Verständigung im Strafverfahren ein Riegel vorgeschoben worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen heute nicht beanstandet. Damit ist klar, dass Absprachen über die Schuld von Angeklagten unzulässig sind. Unzulässig sind auch Gespräche in Hinterzimmern. Der Sachverhalt muss auch in Fällen der Absprache ermittelt werden, Geständnisse sind nur verwendbar, wenn sie glaubwürdig sind. Die Gerichte müssen ihre Vorschläge protokollieren, damit Pressionen mit der Sanktionsschere verhindert werden. Und schließlich darf der Verzicht auf ein Rechtsmittel nicht Teil der Absprache sein.

Es ist ein echter Skandal, dass sich allzu viele Gerichte und Staatsanwaltschaften bisher nicht an das geltende Recht halten. Die Justiz hat hier eine Bringschuld, denn gerade Richter und Staatsanwälte sind berufen, das Gesetz anzuwenden und nicht zu biegen und zu brechen. Das ist die Lehre aus der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

BGH-Pressemitteilung Nr. 118/2013 vom 10. 7. 2013

Bundesgerichtshof entscheidet über Anforderungen an die Dokumentation von Verständigungsgesprächen im Strafverfahren

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 19. März 2013 (2 BvR 2628/10 u. a.) das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren als verfassungskonform bewertet hat, hat der Bundesgerichtshof erstmals unter Beachtung dieser Maßstäbe über die Transparenz und Dokumentation von Gesprächen mit dem Ziel der Verständigung zu entscheiden gehabt. In einem Fall (2 StR 47/13 – Urteil vom 10. 7. 2013) hat die Revision gerügt, der Vorsitzende der Strafkammer habe zu Unrecht nicht mitgeteilt, ob Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden hätten. Die Rüge hat der Bundesgerichtshof als unzulässig angesehen, weil nicht vortragen wurde, es hätten überhaupt Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung stattgefunden. Nur in diesem Fall besteht aber nach dem Gesetz (§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO) eine Mitteilungspflicht. Dem Vortrag der Revision fehlte daher schon die Behauptung eines Rechtsfehlers.

In einem weiteren Fall (2 StR 195/12 – Urteil vom 10. 7. 2013) war die Verurteilung des Angeklagten nach einer Verständigung (§ 257c StPO) erfolgt. Davor waren Gespräche während einer Verhandlungspause geführt worden, worauf der Vorsitzende in der Hauptverhandlung unter Mitteilung des Ergebnisses hingewiesen hatte. Im Protokoll war nicht vermerkt, dass auch der wesentliche Inhalt der Gespräche bekannt gemacht wurde. Dies beanstandete die Revision mit einer Verfahrensrüge. Darin sah der Bundesgerichtshof keine unzulässige „Protokollrüge“, sondern eine durchgreifende Verfahrensbeanstandung. Das Gesetz (§§ 243 Abs. 4, 273 Abs. 1a StPO) will in der Hauptverhandlung Transparenz des Verfahrens herbeiführen, indem dort auch der wesentliche Inhalt der Gespräche, die außerhalb der Hauptverhandlung mit dem Ziel einer Verständigung geführt werden, mitzuteilen ist; zur Ermöglichung einer effektiven Kontrolle ist dies auch in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen. Dessen Schweigen beweist, dass keine Mitteilung erfolgt ist. Dies ist ein Verfahrensfehler, auf dem das anschließende Urteil in der Regel beruht.

www.prewest.de

BGH-Pressemitteilung Nr. 91/2013 vom 28. 5. 2013

Freisprüche gegen Manager des Berliner Bankkonsortiums rechtskräftig

Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revisionen der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprüche der Verantwortlichen des Berliner Bankkonsortiums vom Vorwurf der Untreue als unbegründet verworfen (Urteil vom 28. 5. 2013 – 5 StR 551/11).

Die Angeklagten waren Geschäftsführer bzw. Aufsichtsräte der Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG). Gesellschafterinnen der IBG waren die Landesbank Berlin (LBB), die Bankgesellschaft Berlin AG, die Berliner Bank und die Berlin Hannoversche Hypothekbank (BerlinHyp). Einige Vorstände der Gesellschafterbanken waren Aufsichtsräte der IBG. Die IBG legte Immobilienfonds auf, für die sie in erheblichem Umfang bis zu 25 Jahre gültige Mietgarantien übernahm.

Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten vor, zwei Immobilienfonds in den Jahren 1997 bis 1999 unter Verstoß gegen die ihnen obliegenden Treuepflichten aufgelegt zu haben. Durch die nicht ausreichende Absicherung der Mietgarantien sei die Existenz der IBG bedroht gewesen und den einstandspflichtigen Gesellschafterbanken ein Gesamtschaden von über 60 Mio. € entstanden; weitere Verluste drohten.

Das Landgericht hat die Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Auf der Basis des damaligen Prognosematerials sei nicht absehbar gewesen, dass sich die Mietgarantien zu einem existenzbedrohenden Risiko entwickeln würden. Jedenfalls habe den Angeklagten, die nicht eigennützig gehandelt hätten, das Bewusstsein gefehlt, dem Vermögen der IBG einen Nachteil zuzufügen. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

Die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft sind erfolglos geblieben. Nach dem jetzt ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs ist die Würdigung des Landgerichts, dass die Angeklagten jedenfalls nicht vorsätzlich gehandelt hätten, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat seine Entscheidung dabei auf mehrere Indiztatsachen gestützt. So sei das Risikomanagement der Fonds mehrfach interner oder externer Überprüfung unterzogen worden, wobei keiner der Prüfer auf eine Existenzbedrohung der IBG hingewiesen hätte. Ebenso habe das Bankkonsortium zweimal eine Kapitalerhöhung durchgeführt und sich ab 1998 intensiv bemüht, das Risikocontrolling der Fonds weiter zu verbessern. Aus diesen Umständen konnte das Landgericht ohne Rechtsverstoß den Schluss ziehen, dass die Angeklagten nicht vorsätzlich gehandelt haben, weil sie weder die Dimension der Vermögensgefährdung erkannt noch einen möglichen Schadenseintritt billigend in Kauf genommen haben.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 6. 6. 2013

Kennzeichnungspflicht ja – Pfefferspray nein

„Um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Polizei zu sichern, muss es endlich eine verbindliche Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte auf Bundes- und Landesebene geben. Prügelpolizisten dürfen sich nicht länger durch die Anonymität ihrer Uniform und den Korpsgeist ihrer Kollegen geschützt fühlen“, erklärt die innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, Ulla Jelpke, anlässlich des heute vorgestellten Grundrechte-Reports 2013. Jelpke weiter:

„Der brutale Polizeieinsatz mit Pfefferspray, Schlagstöcken und Quarzhandschuhen gegen eine angemeldete Demonstration und die stundenlange Einkesselung von friedlichen Blockupy-Aktivisten in Frankfurt hat am Wochenende erneut gezeigt, dass in der Bundesrepublik das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit von der Polizei nach Gutdünken außer Kraft gesetzt wird. Dabei wurde massiv Pfefferspray eingesetzt. Derartige Reiz-

stoffe gegen Demonstrantinnen und Demonstranten sind pure Polizeigewalt, die in einer Demokratie nichts verloren hat. DIE LINKE fordert daher ein Verbot solcher gesundheitsschädlicher Kampfstoffe.“

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 12. 6. 2013

Blockupy im Bundestag

„Die Vorwürfe gegen das Vorgehen von Polizei und Behörden während der Blockupy-Proteste am 31. Mai und 1. Juni in Frankfurt/Main müssen lückenlos aufgeklärt werden. DIE LINKE hat deshalb für die Fragestunde des Bundestags am heutigen Mittwoch eine Reihe mündlicher Fragen eingereicht – beispielsweise die, ob Einheiten der Bundespolizei sich weiterhin an der Verletzung von Grundrechten beteiligen sollen“, erklärt Dagmar Enkelmann. Die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion DIE LINKE weiter:

„Es ist inakzeptabel, dass in diesem Land offenbar das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit von der Polizei im direkten Sinne des Wortes mit Füßen getreten wird. Dem muss ein Riegel vorgeschoben werden. Gestern traf es die Demonstranten gegen die Bankenmacht, morgen kann es die gegen Fluglärm oder gegen Ausländerfeindlichkeit treffen.“

Vom 29. Mai bis 1. Juni hatten in Frankfurt am Main bunte und friedliche Blockupy-Proteste stattgefunden. Gegen eine genehmigte und gerichtlich bestätigte Demonstration war die Polizei dabei nach Augenzeugenberichten mit großer Brutalität vorgegangen, hatte einen Teil der Demonstranten eingekesselt und den Protest nach vielen Stunden gewaltsam beendet.

– N –

Presseinformation der Aareon AG vom 29. 5. 2013

Aareon spendet 10.000 Euro an DESWOS Projekt zur Unterstützung von Kleinbauern in Nicaragua wird fortgeführt

Aareon, Europas führendes Beratungs- und Systemhaus für die Immobilienwirtschaft, spendet 10.000 Euro an die DESWOS Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V., Köln. Auf dem Aareon Kongress in Garmisch-Partenkirchen am 29. Mai 2013 überreichte Dr. Manfred Alflen, Vorstandsvorsitzender der Aareon AG, dem Generalsekretär der DESWOS, Georg Potschka, den Spendenscheck.

Wie bereits im vergangenen Jahr fließt die Spende in ein Projekt zur Unterstützung von Kleinbauern der Region Jinotepe im Süden Nicaraguas. Das Leben der Menschen wird dort durch Erdbeben und Hurrikans immer wieder bedroht. Die Bewohner dieser Region sind überwiegend Kleinbauern, die sich selbst versorgen. Durch die unvorhersehbaren Naturkatastrophen sind die Ernten unsicher und reichen oft nicht einmal zur Ernährung ihrer Familien.

Die bisherige Unterstützung trug dazu bei, dass bereits 27 Häuser errichtet wurden. Fünf weitere befinden sich derzeit im Bau. Alle Häuser sind mit Holzsparenden, sicheren Kochherden ausgestattet und verfügen über ein eigenes Waschhaus. Ziel des Projekts ist es, zusammen mit SofoNic, das im Haus- und Siedlungsbau erfahrene Netzwerk, insgesamt 80 Häuser zu errichten.

Um nachhaltige Hilfe zu leisten, basiert das Projekt auf dem wichtigen Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. So nahmen die erwachsenen Bewohner an alltagsnahen Fortbildungen teil. Sie haben unter anderem gelernt, sichere Kochstellen zu bauen, Trinkwasserkrüge für sauberes Trinkwasser herzustellen, Hausgärten anzulegen und die neuen Gebäude und Sanitäreinrichtungen instand zu halten.

Die Region Jinotepe weist eine besonders hohe Bevölkerungsdichte auf. Die meisten Unterkünfte sind bis heute ein



DESWOS

**Deutsche Entwicklungshilfe für soziales
Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.**

Innere Kanalstr. 69, 50823 Köln, www.deswos.de

Die DESWOS Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V. ist eine Organisation der Entwicklungshilfe mit Projekten in Asien, Afrika und Lateinamerika. Wir fördern die Traditionen der Selbsthilfe, der guten Nachbarschaft und des gemeinsamen Arbeitens.

Wir planen, finanzieren und bauen Häuser und Siedlungen, Straßen und Brunnen, Kindergärten, Schulen und Gesundheitsstationen. Wir helfen, dass Menschen aus eigener Kraft sicher wohnen, sich selbst versorgen und Einkommen zum Überleben schaffen können.

Projekt Indien Grundschule für Devadanapatti

Emanzipatorischer Schulunterricht für Dalit-Kinder in Devadanapatti, Tamil Nadu

„Die staatliche Schule quält unsere Kinder, die wenigen Schüler, die den weiten Weg zur Schule auf sich nehmen, werden von ihren Mitschülern diskriminiert und von den Lehrern schikaniert“, beklagt Herr M.S. Abdaheer, der Direktor vom SAWED TRUST. „Dies geschieht allein, weil sie Adivasi oder Dalits sind, Ureinwohner oder so genannte Unberührbare.“ Für die DESWOS und ihre indische Partnerorganisation SAWED TRUST ist klar: Diskriminierung lässt sich nicht allein per Gesetz abschaffen. Aber Bewusstsein lässt sich verändern, indem wir die Kinder schon bei ihrer Einschulung stärken - durch eine eigene Schule mit sensiblen Lehrern, die die Kinder für die staatliche Schule ertüchtigen. Gemeinsam fördern die DESWOS und SAWED TRUST den Bau eines Schulgebäudes für etwa 400 Adivasi- und Dalit-Grundschul Kinder.

Die Adivasi sind die Nachfahren der Ureinwohner Indiens, die sich meist in kleine Siedlungen in unzugänglichen Bergregionen zurückgezogen haben. Sie gelten als randständig, trotz eigener Sprache und lange überlieferter Kultur und gesellschaftlicher Organisation. Auch die Dalits sind in ländlichen Regionen in besondere Siedlungen verdrängt. Als „Unberührbare“ können sie nicht in den Hauptdörfern siedeln. So bleibt den beiden Gruppen der Zugang zu staatlichen Einrichtungen, wie auch der Schule, mit allerlei Tricks verwehrt.

In den Wäldern der Panimalai- und Sirumalai-Berge in Tamil Nadu leben die Dalits und Tribals mit ihren Familien in sehr entlegenen Dörfern, geradezu versteckt in den weitläufigen Waldgebieten. Den Behörden sind die Menschen so gleichgültig, dass sie ihnen jede Infrastruktur versagen. Es gibt keine Straßen und befestigte Dorfwege, weder Zugang zu sauberem Wasser noch Strom. Es gibt hier keine staatlichen Versorgungsläden mit den subventionierten Preisen und in den kleinen Dörfern erst recht keine Schulen. Die Familien sind im Zwiespalt: Sie leben in so verarmten Verhältnissen, dass sie ihre Kinder lieber bei der Hausarbeit oder auf dem Feld sehen als in einer staatlichen Schule, die ihren Kindern sozialen Stress bereitet. Die neue Grundschule wird deshalb das Bildungsvorhaben gemeinsam mit den Eltern angehen.

Wie sieht die Förderung aus?

- Die DESWOS baut mit SAWED ein Schulgebäude von 790 m² mit sechs Klassenräumen und vier kleineren Räumen für Schulleiter, Lehrer und Lernmaterial. Der Schulbesuch ist frei, die Uniformen werden gestellt.
- Der Unterricht erfolgt durch Lehrer, denen die Benachteiligung der Adivasi und Dalits sehr bewusst ist und die deshalb die Kinder kompensatorisch fördern und selbstbewusster machen.
- Der Unterricht wird zuerst in lokalen Sprachen gehalten, danach erst in der Amtssprache Tamilisch. Mädchen werden dabei besonders gefördert.

Verschaffen Sie den Adivasi- und Dalit-Kindern Zugang zu einer emanzipatorischen Schulbildung und damit zu mehr Selbstbewusstsein und Gleichberechtigung. Bitte spenden Sie für den Bau der Grundschule Devadanapatti! Herzlichen Dank.

DESWOS

**Konto 660 22 21 / Sparkasse KölnBonn (BLZ: 370 501 98)
Spendenstichwort: Grundschule Devadanapatti**

Flickwerk aus Holz und Wellblech. Die Wasserversorgung funktioniert nur sporadisch. Deshalb werden in dieser Region Nicaraguas dringend Hausbauprogramme benötigt, die den besonderen Anforderungen an Katastrophenresistenz genügen.

Über Aareon:

Die Aareon AG, eine hundertprozentige Tochter der Aareal Bank Gruppe, ist Europas führendes Beratungs- und Systemhaus für die Immobilienwirtschaft. Im Fokus der Geschäftsaktivität steht die Optimierung der IT-gestützten Geschäftsprozesse bei Immobilienunternehmen und in deren Umfeld. Aareon bietet ihren Kunden dabei das volle Leistungsspektrum von der Beratung über das Angebot von Software-Lösungen bis hin zu Service-Dienstleistungen. Die mehr als 50.000 Aareon-Anwender in Europa verwalten über 9,5 Millionen Mieteinheiten. Aareon ist an 19 Standorten (davon neun in Deutschland) präsent und neben Deutschland auch in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden tätig. Das Beratungs- und Systemhaus beschäftigt über 1100 Mitarbeiter, davon mehr als ein Drittel außerhalb Deutschlands. 2012 verzeichnete Aareon einen Umsatz von 165,2 Mio. € und erwirtschaftete ein operatives Ergebnis (EBIT) von 26,2 Mio. €.

Über DESWOS:

Die DESWOS Deutsche Entwicklungshilfe für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e. V. ist ein privater gemeinnütziger Verein. Auftrag der DESWOS ist es, Wohnungsnot und Armut in Entwicklungsländern zu bekämpfen. Dies geschieht durch Hilfe zur Selbsthilfe beim Bau von Wohnraum für Not leidende Familien und bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenzen. Der Verein wird von den im GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen organisierten Verbänden und deren Mitgliedern getragen. Die Aareon AG unterstützt die Arbeit der DESWOS seit 1997 als Mitglied und Spender.

Bundespresseamt (26. 5. 2013)

Deutschland/China

Enge Zusammenarbeit vertiefen

Bundeskanzlerin Angela Merkel und der chinesische Ministerpräsident Li Keqiang sind bei dessen Antrittsbesuch in Berlin zu Gesprächen zusammengetroffen. Probleme sollten im Dialog gelöst werden, erklärte Merkel. Dies gelte auch für den aktuellen Handelsstreit zwischen China und der EU.

Im Mittelpunkt des intensiven Austauschs der beiden Regierungschefs standen die bilateralen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, die Situation in der Eurozone, aber auch der Klimawandel sowie außenpolitische Themen.

Auch die gesellschaftliche Entwicklung in China war Gegenstand der Gespräche. Diese werden am Sonntagabend in Meiseberg bei einem gemeinsamen Arbeitsessen mit Wirtschaftsvertretern sowie am Montag im Bundeskanzleramt fortgesetzt.

Dynamische Wirtschaftsbeziehungen

Wie vielfältig und dynamisch die Kooperation in der Wirtschaft ist, zeigen Zahl und Vielfalt der Verträge und Vereinbarungen, die anlässlich des Treffens im Bundeskanzleramt unterzeichnet wurden. Von der Automobil- über die Chemie- bis zur Textilindustrie: Die Zusammenarbeit ist auf Intensivierung und Zuwachs ausgelegt.

Trotz der weltweiten Wirtschaftskrise entwickeln sich die Beziehungen mit großer Dynamik. Im Jahr 2012 belief sich das Handelsvolumen auf insgesamt knapp 144 Milliarden Euro. Der bilaterale Handel macht rund 30 Prozent des gesamten Warenaustauschs zwischen China und der Europäischen Union aus. Dieser positive Trend soll sich weiter fortsetzen: Beide Länder haben sich zum Ziel gesetzt, ihr Handelsvolumen bis zum Jahr 2015 auf 200 Milliarden Euro zu steigern.

Die Bundeskanzlerin nannte nach dem Gespräch vier Zukunftsbereiche, in denen die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden soll:

- Industrie,
- Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Urbanisierung (zum Beispiel Umweltmanagement und Bauwirtschaft) und
- Modernisierung der Landwirtschaft, zum Beispiel bei der Ernährungssicherheit, der Qualitätssicherung, aber auch der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen.

Langwierigen Handelsstreit vermeiden

Die Regierungschefs waren sich einig, dass Protektionismus keine Antwort auf die Herausforderungen der Globalisierung sein könne.

Zur aktuellen Auseinandersetzung zwischen der Europäischen Union und China um chinesische Solarmodule äußerte sich die Bundeskanzlerin eindeutig: Deutschland werde „alles daran setzen, um Konflikte im Bereich des Handels durch möglichst viele Gespräche zu lösen.“ Man habe kein Interesse an Auseinandersetzungen, die nur in gegenseitigen Zollerhebungen endeten. Merkel will sich dafür einsetzen, dass es auf europäischer Ebene möglichst schnell zu intensiven Gesprächen mit der chinesischen Seite über die anstehenden Fragen kommt.

China hat mit seinem Beitritt zur Welthandelsorganisation Verpflichtungen zur Marktöffnung übernommen und teilweise umgesetzt – ein Weg, den es fortzusetzen gilt. In einer gemeinsamen Presseerklärung betonten beide Seiten, dass sie sich für die „strikte Einhaltung der Regeln der Welthandelsorganisation“ einsetzen und für ein „fares, gerechtes, multilaterales Handelssystem.“

Konsultationen auch im Fiskal- und Finanzbereich

Die Bundeskanzlerin wies auf die Vielzahl der bestehenden Regierungsdialoge zwischen beiden Ländern hin – es gibt über 60 verschiedene Dialogforen. So habe gerade kürzlich erst in China der Menschenrechtsdialog stattgefunden. Auch der Rechtsstaatsdialog ist ein wichtiger Teil der intensiven Beziehungen. Beide Dialoge sollen fortgeführt werden.

Besonders wichtig und von hoher Aktualität ist auch der Dialog im Fiskal- und Finanzbereich. Die Regierungen betonen: Der Dialog der Finanzministerien soll vertieft werden; auch die Zentralbanken sollen ihren intensiven Dialog fortführen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China unterhalten seit 1972 diplomatische Beziehungen. Diese sind gut und freundschaftlich und haben sich in den zurückliegenden 40 Jahren zu großer Vielfalt, beachtlicher Dichte und zunehmender politischer Substanz entwickelt. Seit 2004 werden die bilateralen Beziehungen als „Strategische Partnerschaft in globaler Verantwortung“ bezeichnet. Im Juli 2010 hoben Bundeskanzlerin Merkel und der damalige Premier Wen Jiabao sie durch die Einrichtung regelmäßiger Regierungskonsultationen auf eine neue Ebene (erste Runde im Juni 2011 in Berlin, zweite Runde im August 2012 in Peking).

Konstruktive Rolle Chinas in der Staatsschuldenkrise

Nach dem Gespräch mit Li Keqiang würdigte Angela Merkel die Rolle Chinas bei der Bewältigung der Krise im Euroraum. Das Land habe den Euro immer „als wichtige Währung“ angesehen und auch unterstützend eingegriffen.

Die Europäische Union ihrerseits habe in der Bewältigung der Krise „viele Fortschritte“ gemacht und immer ein klares Bekenntnis zum Euro abgelegt. Durch weitere Reformen müsse sie nun Arbeitsplätze und Wachstum schaffen.

Meinungsverschiedenheiten durch Gespräche überwinden

Die Bundeskanzlerin sprach mit ihrem Gast auch über den Schutz des geistigen Eigentums. Hier geht die Bundesregierung davon aus, dass die chinesische Regierung die entsprechenden Gesetze durchsetzen und entschieden gegen die Verletzung die-

ser Rechte vorgehen wird. Auch innovative chinesische Unternehmen haben ein Eigeninteresse an einer wirksamen Verfolgung von Verstößen in diesem Bereich.

Die Bundeskanzlerin sprach auch die freie Betätigung von Journalisten und Medien und die Freiheit im kulturellen Bereich an. China und Deutschland könnten die Meinungsverschiedenheiten, die es gebe, auch aushalten, ist Merkel überzeugt. „Wir müssen versuchen, diese Meinungsverschiedenheiten durch Gespräche zu überwinden“, fuhr die Kanzlerin fort.

Miteinander und voneinander lernen

Merkel und Li eröffneten gemeinsam das „Deutsch-Chinesische Jahr der Sprache“. Noch vor ihrem ersten Vieraugengespräch trafen sie im Bundeskanzleramt mit deutschen und chinesischen Schülern und Studenten zusammen. Die beiden Regierungen setzen mit dem Sprachenjahr einen Schwerpunkt in der Kultur- und Bildungspolitik, den sie bei den Regierungskonsultationen im August 2012 vereinbart hatten.

Ziel dieser Initiative ist es, dass sehr viel mehr Menschen in China Deutsch lernen. So soll die Partnerschulinitiative bis Ende 2013 von heute 81 auf 146 Schulen ausgedehnt werden. Auch die Deutschlehrer-Fortbildung soll verbessert werden.

In Deutschland werden der Chinesisch-Unterricht und der sprachbezogene Kulturaustausch zwischen beiden Ländern weiter gefördert. „Denn nur wenn Menschen sich verstehen und direkt miteinander sprechen können, können sie sich auch besser kennenlernen und ihre Erfahrungen austauschen“, erklärte die Bundeskanzlerin.

Angela Merkel und Li Keqiang sprachen auch über den weiteren Ausbau der Hochschulzusammenarbeit, mit besonderem Akzent auf Technik und den angewandten Wissenschaften für Umwelt- und Klimaschutz. So soll ein Stiftungslehrstuhl für moderne Chinastudien an der Humboldt-Universität zu Berlin die Forschungsk Kooperation weiter vertiefen.

Breite außenpolitische Agenda

Die beiden Regierungschefs erörterten bei ihrem Treffen auch die Situation in internationalen Krisenherden. Neben dem iranischen Atomprogramm stand vor allem die Lage in Syrien im Mittelpunkt. Auch China setzte sich für eine politische Lösung ein, so der Gast.

Mit ihrem Austausch zu internationalen Fragen flankierten Merkel und Li den strategischen Dialog zwischen der Europäischen Union und China, der in diesem Jahr sein zehnjähriges Jubiläum feiert.

Li Keqiang lud die Angela Merkel zu einem weiteren Besuch nach China ein – eine Einladung, die die Bundeskanzlerin gerne angenommen hat.

Die nächsten Regierungskonsultationen werden 2014 in Deutschland stattfinden. Beide Regierungen sind sich einig: Themen gibt es genug. Deutschland und China wollen sich gegenseitig unterstützen und einen Beitrag zu Frieden und Wohlstand in der Welt leisten.

Rede der Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Johanna Wanka zu den Zukunftsprojekten der Hightech-Strategie (HTS-Aktionsplan) vor dem Deutschen Bundestag am 21. März 2013 in Berlin

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die deutsche Volkswirtschaft ist heute die viertgrößte – nach den USA, China und Japan. Das ist die Basis für unseren Wohlstand, für unsere Lebensqualität. Viertgrößte Volkswirtschaft – das muss man in Relation zum Anteil Deutschlands an der Weltbevölkerung sehen: Bei uns in der Bundesrepublik Deutschland leben nur 1,2 Prozent der Weltbevölkerung. Im Zuge der demografischen Entwicklung wird dieser Anteil auf 0,7 oder 0,8 Prozent sinken.

Was ist die Ursache dafür, dass wir so gut sind? Warum sind wir eine so starke Industrienation? Die Ursachen sind eigentlich die Entdeckerfreude und der Erfindergeist der Menschen und die Innovationsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Deutschland gehört zu den innovativsten Ländern weltweit.

Dass das so ist, zeigen uns zahlreiche Rankings. Rankings sind aber immer nur gut, wenn man selber vorne ist. Insofern sind sie sehr relativ. Deswegen ist es gut, auch auf andere Indikatoren und Zahlen zu schauen: Der deutsche Anteil am Weltmarkt mit forschungs- und entwicklungsintensiven Gütern beträgt zwölf Prozent – das ist ein Spitzenplatz –, und jedes zehnte weltmarktrelevante Patent kommt aus Deutschland. Das sind Daten, die zeigen, dass wir wirklich eine Spitzenposition innehaben, dass wir einen Vorsprung haben.

Diesen Vorsprung muss man halten. Deswegen muss der Bereich Forschung und Entwicklung im politischen Geschäft weiterhin Priorität haben. Das ist außerordentlich wichtig. Wenn wir uns die Prioritätensetzung anschauen, wenn wir uns anschauen, was der Bund gemacht hat, dann stellen wir fest, dass auf Bundesebene in den letzten Jahren so viel wie noch nie für Forschung und Entwicklung ausgegeben worden ist.

2005 wurden für diesen Bereich neun Milliarden Euro ausgegeben, im vergangenen Jahr waren es über 13 Milliarden Euro. Messlatte ist das Bruttoinlandsprodukt – auch wenn man darüber diskutieren kann, wie relativ dieser Wert ist: Die Zielmarke bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung lag bei drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Wir liegen bei 2,9 Prozent. Deutschland gehört damit zu den wenigen Ländern, die mehr als 2,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung ausgeben. Damit liegen wir auch weit über dem europäischen Schnitt.

Die Erfolge der Strategie Deutschlands in den letzten Jahren wurden auch in dem Gutachten der Expertenkommission Forschung und Innovation, EFI, gewürdigt. Aber EFI hat auch deutlich gemacht, dass wir, wenn wir zu den innovationsstärksten Nationen gehören wollen, weiter gehen müssen. Deswegen gibt es von dieser Seite aus die Empfehlung, bis zum Jahr 2020 eine Steigerung auf 3,5 Prozent herbeizuführen und dann diesen hohen Level – es kann nicht unendlich gesteigert werden – zu halten. Ich denke, das ist eine sehr wichtige Messlatte, die uns dabei hilft, die Prioritätensetzung in entsprechende Effekte umzuwandeln. Damit meine ich nicht nur Geld, sondern auch Rahmenbedingungen. Jetzt sind es 2,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, die wir für Forschung und Entwicklung ausgeben, und die Zielmarke liegt bei 3,5 Prozent.

Ich habe bereits gesagt, dass von der Bundesregierung noch nie so viel Geld für Forschung und Innovation ausgegeben wurde wie in den letzten Jahren. Das gilt aber auch für die Wirtschaft, die an den 2,9 Prozent ihren Anteil hat. Beim Geld geht es jedoch nicht nur um die Menge, sondern besonders um die Frage, wie es eingesetzt wird. Es ist nicht so, dass Innovation allein dadurch erreicht wird, dass man im Max-Planck-Institut oder an anderer Stelle eine gute Erfindung macht. Vielmehr geht es auch um den Transfer, um eine Umsetzung in Geschäftsideen beziehungsweise Produkte. Das ist ein außerordentlich komplizierter Prozess.

Die nationale Innovationsstrategie – die Hightech-Strategie 2020 –, zu der wir heute eine Zwischenbilanz ziehen, ist ein Instrument, das dazu dient, auch die Wirtschaft und die Bundesländer einzubeziehen. „Hightech-Strategie 2020“ ist ein toller Name. Aber wie gut diese Strategie ist, zeigt sich daran, dass sie sich auch auf die europäischen Strategien ausgewirkt hat. Die europäische Innovationsstrategie ist in ganz starkem Maße von der Hightech-Strategie 2020 angeregt und beeinflusst worden. Auch im Forschungsrahmenprogramm sind viele Komponenten davon übernommen worden. Der Chef der EFI-Kommission sagte mir – ich kann das jetzt nicht verifizieren –, dass die Amerikaner versuchen, aus diesem Konzept Honig zu saugen und es amerikanischen Verhältnissen anzupassen.

Was ist das Besondere an dieser Hightech-Strategie? Was ist das, was in den nächsten Jahren Erfolge bringen wird? Für eine erfolgreiche Durchführung der Hightech-Strategie sind drei Punkte entscheidend: Innovation, Qualifikation und Kooperation.

Lassen Sie mich zu jedem dieser Punkte kurz sagen, was beabsichtigt war, was schon geschafft wurde und – das ist ja eine besonders interessante Frage – was noch vor uns liegt, welche Aufgaben noch bewältigt werden müssen.

Der erste Punkt ist Innovation; sie hat erste Priorität. In der Hightech-Strategie sind fünf große Felder definiert worden. Sie alle kennen sie, beispielsweise Klima, Mobilität und Sicherheit. Man braucht freie Forschung, bei diesen Größenordnungen aber auch Prioritätensetzung. Bei der Prioritätensetzung geht es nicht nur um Geld, sondern sie muss sich auch auf die Industrie richten. Und natürlich müssen die Rahmenbedingungen für die einzelnen Felder entsprechend günstig gestaltet werden.

Ich greife zwei dieser Felder heraus, zunächst die Gesundheit. Das, was in den letzten Jahren mit den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung erreicht wurde, stellt im Bereich der Gesundheit eine kleine Revolution dar.

Das Ziel war es, die großen Volkskrankheiten zu erforschen sowie Bekämpfungsstrategien zu entwickeln. Die Idee war es, Gesundheitsforschungszentren – bestehend aus exzellenten universitären und außeruniversitären Einrichtungen – einzurichten. Das sollte die Struktur sein. Mittlerweile sind alle Gesundheitszentren in der Phase, in der sie sich etablieren. Das war ein sehr interessanter und sehr transparenter Prozess der Entscheidung. Wir haben in dieser Zeit auch viel getan, was die Projektförderung im Bereich der Lebenswissenschaften anbetrifft. Jetzt kommt es, da die Struktur, die man hat, richtig und gut ist – natürlich kann man immer darüber reden, ob man noch ein oder zwei Gesundheitszentren mehr braucht –, vor allen Dingen auf die Translation an. Das heißt, wir müssen die Ergebnisse der Forschung, die in den verschiedenen Bereichen mit den Strategien, die man verfolgt, betrieben wird, möglichst schnell ans Krankenbett bringen beziehungsweise diese Phase verkürzen.

Ich will ein Beispiel nennen. Es gibt ein Deutsches Zentrum für Infektionsforschung. Beteiligt ist unter anderem das Helmholtz-Zentrum Braunschweig, beteiligt ist allerdings auch die TiHo, die Tierärztliche Hochschule Hannover. In diesem Rahmen befasst man sich auch mit dem gesamten Feld von Krankheiten, die von Tieren auf den Menschen übertragen werden können, und betreibt sehr weitgehende Forschung. Hier stellt sich die Frage: Wie können die Forschungsergebnisse angesichts sich wandelnder und neuer Krankheitsbilder möglichst schnell umgesetzt werden? Ein weiterer bedeutender Aspekt ist die individualisierte Medizin. Ganz wichtig ist aber auch das Thema Prävention. Diese Themen sind, was die Gesundheitszentren angeht, Querschnittsthemen. Das sind die Aufgaben, die sich uns auf diesem Feld jetzt stellen.

Ein zweiter Punkt, den ich herausgreifen möchte – das ist ein Zukunftsprojekt, das ich genial finde –, ist das Projekt Industrie 4.0. Wir alle haben in der Schule etwas über die industrielle Revolution gelernt. Wir wissen, was damals passierte, Stichwort „Energie“. Wir wissen auch, was in den 70er Jahren geschah. Aufgrund der Möglichkeiten, die das Internet bietet, was die Interaktion und die Kommunikation zwischen Maschinen betrifft, hat man heutzutage die Chance, auf ganz andere Art zu produzieren. Man kann individualisiert produzieren und große Produktionssysteme nutzen, mit denen man aber sehr individuell und sehr flexibel reagieren kann. Das ist die Idee hinter dem Projekt Industrie 4.0. Das ist ein Zukunftskonzept, das hier gefördert wird.

Ich glaube, hier hat Deutschland, hat die deutsche Industrie die Chance, eine Spitzenposition einzunehmen. Deutschland hat eine gute industrielle Basis. In Deutschland wurden in diesem Bereich Gott sei Dank kaum Arbeitsplätze abgebaut. Deutschland hat seit vielen Jahren seine Stärken in der Maschinenbau-, der Verarbeitungs- und der Verfahrenstechnik. Jetzt geht es darum, dies miteinander zu kombinieren. Deswegen ist dieser Bereich gerade für Deutschland sehr wichtig. Hier eröffnen sich Chancen. Im Vergleich zu China und anderen Ländern ist Deutschland immer unterlegen, wenn es um die Massenproduktion geht. Unsere große Stärke sind vernetzte Strukturen, ist systemisches Denken. Genau dies wird im Rahmen des Projekts Industrie 4.0 gefördert.

Ich weiß ja nicht, ob Sie das immer alles kapierten. Manches, was man von Ihnen hört, klingt ja eher wie Science-Fiction oder Ähnliches; ich jedenfalls habe diesen Eindruck. Auf der CeBIT wurde all das, damit man sich besser vorstellen kann, wie das überhaupt funktionieren soll, an einem sehr schönen Beispiel veranschaulicht. Es ist in der Tat noch viel Science-Fiction dabei. Das Vorhaben befindet sich aber schon im industriellen Prozess.

Der industrielle Prozess ist, was das Projekt Industrie 4.0 betrifft, das eine. Etwas anderes ist aber genauso wichtig: das Thema Geschäftsideen. Es geht um die Fragen: Wie ist das verwertbar? Wie kann diese ganz neue Industriekultur verwertet und zum Erfolg geführt werden? Das ist nicht nur unsere Aufgabe für die Zukunft, sondern wir müssen uns schon jetzt fragen: Was bedeutet all das für die Arbeitswelt, für die Arbeitsorganisation? Da ich vorhin von „Revolution“ sprach, möchte ich zum Ausdruck bringen: Dadurch verändert sich die Arbeitswelt total. Deswegen ist es im Zusammenhang mit der Hightech-Strategie sehr wichtig, dass auch in diesem Bereich von Anfang an geforscht wird. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um ein Schreckgespenst, nach dem Motto: Jetzt müssen alle Arbeitnehmer flexibel sein, nur noch von zu Hause aus arbeiten und so weiter. Vielmehr geht es um den Aspekt: Bedeutet das nicht auch ein großes Plus für unsere Lebensqualität? Kann es nicht sogar positiv sein, dass wir jetzt ganz andere Arbeitsstrukturen haben, die auch einen ganz anderen Lebensrhythmus ermöglichen?

Ich habe zu zwei der fünf großen Bedarfsfelder Beispiele genannt. Ich könnte das jetzt anhand anderer Beispiele wie dem Thema Energie ähnlich durchdeklinieren; das ist aber zeitlich nicht möglich.

Zweiter Punkt: Qualifikation. Ich erinnere mich sehr gut: Als ich in den 90er Jahren Rektorin war, wurden wir in der Kultusministerkonferenz gescholten; Herr Oppermann auch noch im Jahre 2000 und danach. Es hieß: Viele Studenten verlassen Deutschland, keiner will in Deutschland studieren, Deutschland ist nicht attraktiv genug und so weiter.

Diese Situation hat sich total gewandelt. Alle OECD-Vergleiche zeigen: Deutschland gehört zu den Nationen, in denen die Zustimmung der Studenten am größten ist. Deutschland belegt, wenn nach den begehrtesten Ländern gefragt wird, einen der Spitzenplätze und landet immer auf Rang drei oder vier. Die Hälfte der gut ausgebildeten Wissenschaftler an unseren Max-Planck-Instituten kommt aus dem Ausland. Deutschland ist ein attraktiver Standort. Die Studienanfängerzahlen liegen bei über 50 Prozent; 2005 waren es gerade einmal 36 Prozent. Es wird sogar schon darüber diskutiert, ob die Studienanfängerzahlen nicht zu hoch sind. Es besteht vor allen Dingen der Bedarf, den Deckel beim Hochschulpakt anzuheben. Die Bedingungen für ausländische Fachkräfte müssen noch weiter verbessert werden; hier ist allerdings schon einiges getan worden. Mein letzter Satz dazu: Wir müssen die Ressource Frau besser nutzen. Die Potenziale, die Frauen haben, werden in diesem Prozess dringend gebraucht. Sonst haben wir beim Thema Qualifikation keine Chance.

Dritter Punkt: Kooperation. Ich war immer ein Fan unseres Systems der Kooperation zwischen Hochschulen und außer-



universitären Einrichtungen et cetera. Aber die Kooperation muss funktionieren. Mit vielen neuen Formaten wie der Exzellenzinitiative – oder zum Beispiel mit dem Spitzencluster-Wettbewerb, der im Rahmen der Hightech-Strategie mitläuft – haben wir in den letzten Jahren Enormes erreicht, um die Dinge, bei denen wir wissen, dass wir in zehn Jahren Weltmarktführer sind, richtig zu pushen. Oder nehmen Sie das Kooperationsmodell Forschungscampus oder die Fraunhofer-Anwendungszentren. Es geht darum, in die Fläche zu gehen mit Innovation, damit auch kleine und mittelständische Unternehmen davon profitieren.

Die ersten drei Fraunhofer-Anwendungszentren – das sage ich aus lokalpatriotischem Interesse – sind in Niedersachsen entstanden; auch die Länder müssen sich nämlich entsprechend engagieren.

Einen wirklich letzten Satz zur Kooperation: Wenn Deutschland im Wissenschaftsbereich gut sein soll, dann müssen nicht nur die Hochschulen als Herzstück des Wissenschaftssystems gut ausgestattet sein – das können die Länder ja machen, wenn sie wollen –, sondern dann muss auch der Bund Einfluss haben. Wir können nicht eine Industrienation der Entdecker und Erfinder sein, wenn der Bund keinerlei Einfluss auf das Herzstück des Wissenschaftssystems hat. Das ist völlig unabhängig vom Geld; das wäre auch so, wenn die Länder ganz viel Geld für diesen Bereich bereitstellten. Es ist aus prinzipiellen Gründen töricht, die Möglichkeiten, die es jetzt gibt und an deren Schaffung Annette Schavan und diese Bundesregierung ihren Anteil hatten, nicht dazu zu nutzen, die Kooperation mit den Hochschulen zu stärken; denn wir brauchen diese Kooperation.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 16. 5. 2013

Neuausrichtung für unsere Soldatinnen und Soldaten Bundeswehr fit für die Zukunft

Das Plenum des Deutschen Bundestags hat heute die Neuausrichtung der Bundeswehr debattiert. Zur Regierungserklärung „Neuausrichtung der Bundeswehr – Stand und Perspektiven“ durch den Bundesminister der Verteidigung Thomas de Maizière erklärt der stellvertretende verteidigungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Henning Otte:

„Thomas de Maizière hat aus der Neuausrichtung eine Erfolgsgeschichte gemacht, deren Ergebnis noch weit in die Zukunft reichen wird. Sie gibt den Menschen in der Bundeswehr endlich die Handlungssicherheit, auf die sie so lange warten. Trotz Aussetzung der Wehrpflicht, Standortauflösungen und radikalen Veränderungen hat er die Interessen unserer Soldatinnen und Soldaten nie aus den Augen verloren.

Die Veränderungen machen die Bundeswehr fit für die Zukunft. Sie kann die Sicherheit Deutschlands hier und im Rahmen von Bündnisverpflichtungen gewährleisten. Die Bundeswehr ist seit ihrer Aufstellung zu einer der modernsten Armeen der Welt geworden. Dazu haben in besonderem Maße auch die Unionsregierung und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion beigetragen. Wir haben die Ausrüstungssituation deutlich verbessert und dafür gesorgt, dass DINGO, TIGER, NH90 und BOXER endlich in den Einsatzgebieten sind.

Unserem Einsatz ist es zu verdanken, dass wir uns als einziges Land in Europa keine Armee nach Kassenlage leisten. Die Bundeswehr ist in ihren Fähigkeiten aufgrund des Ansatzes „Breite vor Tiefe“ breit aufgestellt und so auch ein guter Partner für kleinere Streitkräfte aus anderen Ländern. Ohne Not werden wir keine Fähigkeiten der Streitkräfte aufgeben. So setzen wir uns mit Nachdruck für belastbare europäische Streitkräfte ein.

Für seine Leistung, die Bundeswehr zu einer modernen und einsatzorientierten Organisation umzubauen ohne unsere Soldaten und Soldatinnen zu vernachlässigen, danken wir Thomas de Maizière. Deutschland ist mit der Neuausrichtung der Bun-

deswehr in der Lage seiner sicherheitspolitischen Verantwortung in der Welt und in Europa nachzukommen und seiner Rolle als starke europäische Mittelmacht gerecht zu werden. Als CDU/CSU-Fraktion werden wir den Prozess der Neuausrichtung auch weiterhin im Sinne Deutschlands und im Sinne unserer Soldatinnen und Soldaten begleiten und unterstützen.“

Bundespresseamt (17. 4. 2013)

Einsatz vor Somalia

Deutsche Soldaten weiter gegen Piraten

Die deutsche Beteiligung an der Anti-Piraterie-Mission Atalanta wird fortgesetzt. Bundeswehrsoldaten werden auch künftig vor der Küste Somalias gegen Piraten eingesetzt. Der Bundestag muss dem Antrag der Bundesregierung noch zustimmen.

Das Mandat für Atalanta soll bis zum 31. Mai 2014 verlängert werden. Die personelle Obergrenze von bis zu 1400 deutschen Soldatinnen und Soldaten bleibt unverändert. Mit der Fregatte „Augsburg“ sind derzeit rund 310 Soldaten vor Ort. Dazu kommt noch ein Seefernaufklärungsflugzeug.

Hilfslieferungen schützen

Die EU-Operation Atalanta soll am Horn von Afrika weiterhin die Piraten bekämpfen und abschrecken. Nur so können humanitäre Hilfslieferungen die Not leidende Bevölkerung Somalias erreichen. Auch gilt es, den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Handelswegen zu gewährleisten. Geiselnahmen und Lösegelderpressungen werden dadurch unterbunden.

Die seeseitige Versorgung der von den Vereinten Nationen mandatierten und von der EU unterstützten Mission Amisom wird geschützt. Ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung Somalias, denn so können die Wurzeln der Piraterie bekämpft werden.

Einsatzgebiete bis ins Landesinnere

Atalanta operiert in den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern. Dazu zählen auch die Meeresgebiete vor der Küste Somalias und der Nachbarländer in der Region des Indischen Ozeans.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen aus der Luft auch gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Dazu zählen Boote, Waffenlager oder sonstige Ausrüstungen, die von Piraten für ihre Überfälle benutzt werden. Der Einsatz ist bis zu maximal 2000 Metern vom Strand bis ins Landesinnere erlaubt.

Deutsche Soldaten werden aber nicht am Boden eingesetzt. Kein deutscher Soldat soll im Rahmen von Atalanta somalischen Boden betreten außer bei notwendigen Rettungsmaßnahmen.

Ziel ist es, die Ausrüstung der Piraten bereits am Strand zu zerstören. So wird die Handlungsfähigkeit der Piraten weiter eingeschränkt. Außerdem soll verhindert werden, dass die Piraten mit ihrer Ausrüstung die Hohe See erreichen können. Denn dann muss ein Seegebiet abgesucht werden, das 24-mal so groß ist wie Deutschland.

Ein erfolgreicher Einsatz

Seit Beginn des Einsatzes konnten mehr als 150 Schiffs Transporte im Auftrag des Welternährungsprogramms ihre somalischen Zielhäfen sicher anlaufen. Damit erreichten mehr als eine Million Tonnen Nahrungsmittel und weitere wichtige Hilfsgüter Somalia. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Versorgung von insgesamt bis zu vier Millionen notleidender Menschen. Vielen Somalis konnte so das Leben gerettet werden.

Dieser anhaltende Erfolg der Piratenbekämpfung geht auf die EU-geführte Operation Atalanta zurück. Die Erfolgsquote der Piraten ist im Jahr 2012 gegenüber den vergangenen Jahren erneut deutlich gesunken. Das Seegebiet des Golfs von Aden ist durch die dauerhafte Anwesenheit von Kriegsschiffen für Handelsschiffe seit Ende 2008 erheblich sicherer geworden.

Somalia stabilisieren und aufbauen

Die Bekämpfung der Piraterie reicht aber nicht aus. Langfristig muss Somalia als Staat wieder funktionsfähig werden. Mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft werden staatliche Strukturen wieder aufgebaut. In erster Linie geht es dabei um stabile Sicherheitsstrukturen im Land. Die EU kombiniert dabei zivile und militärische Elemente. Das Engagement läuft im Rahmen der GSVP. Das betrifft neben Atalanta auch die Missionen EUTM Somalia und EUCAP Nestor.

Hierbei leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag. Deutsche Soldaten nehmen auch an der EU-geführten Ausbildungsmission EUTM Somalia teil. Dabei werden Soldaten der somalischen Nationalregierung in Uganda ausgebildet, bislang rund 3000 Soldatinnen und Soldaten.

Die Mission EUCAP Nestor unterstützt Somalia und seine Nachbarstaaten dabei, den eigenen Seeraum selbstständig zu kontrollieren. Darüber hinaus werden die Staaten der Region in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit maritimer Sicherheit beraten.

Rede des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle zur Fortsetzung der Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias vor dem Deutschen Bundestag am 25. April 2013 in Berlin

Herr Präsident!

Meine sehr geehrten Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen!

Atalanta ist eine erfolgreiche Mission. Seit Beginn des Einsatzes konnte sichergestellt werden, dass über 150 im Auftrag des Welternährungsprogramms durchgeführte Schiffstransporte ihre somalischen Zielhäfen sicher erreichten. Insgesamt konnte eine Million Tonnen Nahrungsmittel und Hilfsgüter nach Somalia gebracht werden. Das ist der eigentliche Grund, warum wir diese Mission begonnen haben. Wir wollen den Menschen helfen.

Es ist auch ein Dank wert, dass die Frauen und Männer der Bundeswehr so erfolgreich gearbeitet haben.

Als wir hier vor einem Jahr über Atalanta debattierten, waren sieben Schiffe und über 200 Geiseln in den Händen von Piraten. Heute sind es noch zwei Schiffe und 60 Geiseln. Die letzte Entführung eines Schiffes liegt fast ein Jahr zurück. Auch die Zahl der versuchten Kaperungen ist eindeutig rückläufig. Das heißt nicht, dass alles gut ist. Wenn sich die Dinge gut entwickeln, dann sollte man aber einfach einmal einen Augenblick innehalten und die Geschehnisse Revue passieren lassen. Dabei stellt man fest, dass die Bedenken, die im letzten Jahr bezüglich der Anpassung des Atalanta-Mandates geäußert worden sind, von der Realität augenscheinlich nicht bestätigt worden sind. Mit anderen Worten: Ich bitte die Opposition, die dem Mandant damals nicht zugestimmt hat, weil sie Zweifel an der Ausweitung des Mandats hatte, diesem Mandat heute ihre Unterstützung zu gewähren. Die Bedenken, die Sie geäußert haben, waren augenscheinlich nicht zutreffend. Das ist eigentlich ein guter Anlass, wieder zu einer gemeinsamen Haltung des Deutschen Bundestages zurückzukehren.

Das Engagement der Europäischen Union mit deutscher Unterstützung war erfolgreich. Die Mandatserweiterung, nach der die Europäische Union beziehungsweise unsere Soldatinnen und Soldaten jetzt auch Waffen und Ausrüstung der Piraten am Strand zerstören dürfen, war beim letzten Mal Gegenstand einer großen Kontroverse. Heute sehen wir: Das war eine wirkliche Mandatserweiterung. Ich meine, das wäre ein guter Anlass, die Verweigerung der Zustimmung vom letzten Jahr dieses Mal nicht zu wiederholen.

Natürlich ist der militärische Einsatz am Horn von Afrika in einen politischen Gesamteinsatz für Somalia eingebettet. Bei

der Verfolgung der Hintermänner der Piraterie und der Aufdeckung ihrer Finanzen können wir Fortschritte verzeichnen. Auf Betreiben der Bundesregierung erhält dieses Thema auf internationaler Ebene nun deutlich mehr Aufmerksamkeit. Wir haben neue Strukturen geschaffen und die Zusammenarbeit der Polizeibehörden verbessert. Das erhöht den Druck auf die Hintermänner der Piraten. Es darf auf keinen Fall vergessen werden, dass es nicht ausreicht, die Piraten zu bekämpfen, indem man sie von ihren unrechtmäßigen Handlungen abhält. Es ist auch wichtig, die Hintermänner bei der Ausübung ihres blutigen Handwerks zu stören. Auch diesbezüglich ist durch die politische Arbeit einiges vorangekommen.

Die Sicherheitslage in und um Mogadischu und in Teilen Süd- und Zentralsomalias hat sich deutlich verbessert. AMISOM, also die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, hat bei der Verdrängung Al-Schabab-Milizen gute Erfolge erzielt. Die jüngsten Anschläge haben aber auch gezeigt, dass die Lage immer noch fragil ist. Das heißt, es ist richtig und geboten, dass wir mit unserem Engagement zum Beispiel die Schifffahrtsrouten weiter schützen, dass wir als Handelsnation die Seefahrtswege verteidigen, dass wir unsere Staatsbürger, aber auch die Bürger unserer Partner weiter schützen.

Beim Aufbau der staatlichen Strukturen in Somalia gibt es ebenfalls Fortschritte. Seit September hat Somalia mit Hassan Sheikh Mohamud einen neuen Präsidenten und seit November eine vom Parlament bestätigte Regierung. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat bereits am 18. September letzten Jahres einstimmig das Ende der Übergangsphase anerkannt. In vier Jahren soll es dann zu allgemeinen Wahlen kommen. Ich darf Ihnen mitteilen, dass Deutschland seit kurzem wieder durch eine Botschafterin bei der somalischen Regierung akkreditiert und Deutschland damit wieder vor Ort vertreten ist. Damit konnten wir eine mehr als 20-jährige Phase ohne förmliche Vertretung beenden. Auch das ist Ausdruck der Normalisierung der Lage in Somalia. Abermals will ich aber hinzufügen, dass die Lage unverändert fragil ist.

Es ist also nicht alles gut in Somalia. Es bleibt noch viel zu tun, bevor wir von einer stabilen Staatlichkeit in Somalia sprechen können. Aber wir sind auf dem richtigen Weg. Wir wollen den eingeschlagenen Weg entschlossen fortsetzen: durch politische Unterstützung, durch Entwicklungszusammenarbeit – übrigens auch durch humanitäre Hilfe, wo sie weiterhin nötig ist – und nicht zuletzt durch unsere Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta.

Die völkerrechtlichen Grundlagen dieses Einsatzes bilden weiterhin die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union sowie die Zustimmung der somalischen Regierung.

Für die Bundesregierung beantragen der Bundesverteidigungsminister und ich hier die Verlängerung des Mandats ohne inhaltliche Veränderung. Was wir im letzten Jahr beschlossen haben, hatte Hand und Fuß. Es war erfolgreich. Wir sollten es in diesem Jahr fortsetzen.

Rede des Bundesministers der Verteidigung Dr. Thomas de Maizière zur Fortsetzung der Beteiligung der Bundeswehr an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias vor dem Deutschen Bundestag am 25. April 2013 in Berlin

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben in den letzten Wochen und Monaten viel über die Rolle der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik diskutiert. Wir stehen mitten in der Vorbereitung eines Gipfels, auf dem wir uns im Dezember dieses Jahres erstmalig mit der Sicherheits- und Verteidigungspolitik beschäftigen werden. Wir können in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemeinsam mehr machen; wie viel mehr, da-

rüber diskutieren wir. Wir sollten mehr tun. Deswegen fange ich meine Rede in dieser Debatte über die EU-geführte Operation Atalanta so an.

Somalia ist, jedenfalls seit einiger Zeit, ein gutes Beispiel dafür, dass der Mehrwert der europäischen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht darin besteht, dass man nur auf die Soldaten, das Zivile, die Polizei oder das Ökonomische blickt, sondern darin, dass man im Rahmen eines vernetzten Ansatzes wirkt.

Ich sage das deswegen, weil ich – gerade als Verteidigungsminister – zu denen gehört habe, die kritisiert haben, dass die ganze Last dessen, was in Somalia zu leisten war, auf den Soldaten lag, die Piraten bekämpft haben, und der Kampf gegen die Hintermänner, das Wirken am Strand – dazu komme ich gleich –, die Stabilisierung der Regierung, all das vernachlässigt worden war. Seit einiger Zeit ist vieles besser geworden. Darüber freuen wir uns, und deswegen geht es in Somalia – der Außenminister hat das vorgetragen – auch voran.

Das Mandat, über das wir heute diskutieren – Atalanta –, ist ein EU-Mandat. Für die gleichen Gewässer gibt es aber auch ein NATO-Mandat, in diesen Gewässern agieren auch andere Staaten – ich weiß nicht, ob das bekannt ist; ich nenne einmal einige dieser Staaten – die Vereinigten Arabischen Emirate, China, Thailand, sogar der Iran, Indien, Malaysia, Russland, Saudi-Arabien, Singapur und Japan. Sie alle versuchen teils mit eigenen, unabhängig operierenden Schiffen Piraten zu bekämpfen und sind erfolgreich dabei.

Interessanterweise wird das alles von einer Stelle aus koordiniert. Ich erwähne das nicht nur deswegen, weil es eine gute Zusammenarbeit zwischen EU und NATO gibt, die einen leise fragen lassen kann, ob die Mandate nicht auf Dauer – in welcher Weise auch immer – zu einem Mandat zusammengelegt werden könnten, ich erwähne das auch deswegen, weil wir es schaffen, mit einzelnen Staaten, die sich einem gemeinsamen Anliegen verbunden fühlen, so zusammenzuarbeiten, dass ein gutes Ganzes dabei herauskommt.

Die Dinge sind nicht nur durch den Einsatz der Soldaten besser geworden, sondern auch durch eine Verbesserung der Ausrüstung der Schiffe und durch – natürlich haben wir darüber diskutiert, und das ist durchaus zu problematisieren – die Entsendung privater Escort Teams, die Schutz bieten sollen. Wir haben in der letzten Woche ein entsprechendes Gesetz für deutsche Zertifizierungen verabschiedet. Das alles sind Beiträge, die die Situation verbessert haben, und die zeigen: So ein Einsatz geht nur gemeinsam.

Die nötige Gemeinsamkeit hatten wir auch in diesem Parlament. Liebe SPD, als ich Frau Evers-Meyer gehört habe, musste ich an einen alten Spruch von Konrad Adenauer denken: Geht es nicht eine Nummer kleiner? Sie haben behauptet, wir würden das Leben der Soldaten gefährden, wenn es um das Wirken am Strand geht, und wir sollten Sie in Ihrer Gewissensnot nicht überfordern mit all dem.

Ich will Ihnen einmal sagen: Wir reden über einen Wunsch der Soldaten. Es war ein einstimmiger Beschluss aller EU-Staaten – egal wer dort regiert hat –, den Einsatz so durchzuführen. Wir haben von Anfang an gesagt: Das ist keine große qualitative Veränderung, sondern nicht mehr und nicht weniger als eine nützliche kleine zusätzliche Option.

Sie haben da eine riesige Eskalationsgefahr gesehen und haben danach gefragt, ob man Zivilpersonen wie Fischer überhaupt von Piraten unterscheiden könne. Es hat einen Vorfall gegeben; Sie haben zu Recht darauf hingewiesen. In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 2012 führte ein solcher Einsatz von Hubschraubern auf dem Land zur Zerstörung mehrerer Piratenskiifs und mehrerer Außenbordmotoren. Es gab keine zivilen Verletzten, aber der Einsatz hatte eine ziemlich abschreckende Wirkung. Wir wissen ja ganz genau, wo sich die Infrastruktur der Piraten befindet, und wir haben beim letzten Mal im Ausschuss die Bilder alle gezeigt. Wir können Ihnen jetzt auch Bilder zeigen: Es gibt diese Infrastruktur nicht mehr

am Strand; daher muss man sie auch nicht mehr bekämpfen. Deswegen sollten wir aber dieses Mandat – so wie es ist – fortsetzen. Denn wir haben gezeigt, dass unsere Soldaten mit solchen Optionen maßvoll, vernünftig, deeskalierend und im Ergebnis effektiv umgehen. Deswegen wiederhole ich: Geht es nicht auch eine Nummer kleiner?

Ich verstehe, dass Sie Schwierigkeiten damit haben, so kurz vor der Bundestagswahl aus einer Ablehnung eine Zustimmung zu machen. Das kann ich politisch verstehen. In der Sache ist es jedoch nicht richtig. Bitte machen Sie Ihre Kritik eine Nummer kleiner; das ist auch eine Ermunterung an den nächsten Redner von den Grünen, der vielleicht Ähnliches vortragen wollte. Ich bitte Sie also für die Bundesregierung – gemeinsam mit meinem Kollegen Westerwelle – um die Verlängerung dieses Mandats.

Wir sind uns einig: Das kann nur in einem gemeinsamen, vernetzten Ansatz funktionieren. Wir alle sollten unsere Soldaten in der ganzen Breite des Mandats unterstützen.

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 26. 4. 2013

Angriff auf Hansa Marburg

Zum Piratenangriff auf das Containerschiff „Hansa Marburg“ erklärt der Bremer FDP-Bundestagsabgeordnete und Berichtserstatter für Schifffahrt und Häfen Torsten Staffeldt:

Wir verurteilen den Piratenangriff auf das Containerschiff „Hansa Marburg“ vor der Küste Westafrikas. Unsere Gedanken sind bei den gefangenen Seeleuten und ihren Familien. Wir hoffen, dass sie schnell und gesund freikommen.

Der Angriff auf das Schiff zeigt, dass wir nicht überall, wie am Horn von Afrika, Sicherheit auf See gewährleisten können. Die Bundesregierung leistet aber mit der Genehmigung privater Sicherheitsdienste an Bord einen wichtigen Beitrag zur Pirateriebekämpfung. Die „Hansa Marburg“ kann aber leider nicht die vorbildlichen deutschen Regeln nutzen, da sie unter ausländischer Flagge fährt. Hier ist ein Umdenken deutscher Reedereien nötig. Daneben müssen die Eigenanstrengungen an Bord, beispielsweise durch die Nutzung der „Best Practices to deter Piracy“ und die Sicherung der Küsten durch die Küstenstaaten, verstärkt werden.

Bundespresseamt (29. 5. 2013)

Auslandseinsatz Bundeswehr weiter in Kosovo

Deutsche Streitkräfte sollen in Kosovo weiterhin für Sicherheit sorgen. Das Kabinett hat eine erneute Verlängerung des 1999 begonnenen Einsatzes im Rahmen der NATO beschlossen. Der Deutsche Bundestag muss noch zustimmen.

Insgesamt haben bislang rund 100.000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ihren Beitrag für eine dauerhafte Befriedung des Kosovo geleistet. An KFOR sind insgesamt 30 Nationen mit rund 5500 Soldatinnen und Soldaten beteiligt. Deutschland stellt dabei den größten Anteil an Truppen.

Zur Zeit sind etwa 830 deutsche Soldaten vor Ort. Die personelle Obergrenze bleibt bei 1850 Soldatinnen und Soldaten. Befehlshaber von KFOR ist der deutsche Generalmajor Volker Halbauer.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten haben durch ihren Einsatz im Rahmen von KFOR einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der gesamten Region geleistet. Deutschland hat im vierten Jahr in Folge die Führungsverantwortung bei KFOR übernommen, stellt freiwillig wichtige zusätzliche Fähigkeiten und genießt einen ausgezeichneten Ruf.

KFOR sorgt für Sicherheit

Die Lage in Kosovo ist grundsätzlich ruhig und stabil. Allerdings bleibt das Eskalationspotenzial hoch. Das gilt beson-

ders im kosovo-serbisch dominierten Norden des Landes. Dies wurde besonders in den Jahren 2011 und 2012 an den Grenzübergängen deutlich. Dort kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen. Die KFOR-Truppen mussten schnell eingreifen, um eine Eskalation der Situation zu verhindern.

Seither hat sich die Lage stabilisiert. Die eingesetzten Reservekräfte konnten bis Januar 2013 abgezogen werden. Im Dialog zwischen Serbien und Kosovo am 19. April 2013 wurde eine Vereinbarung erzielt. Teile der kosovo-serbischen Bevölkerung im Norden lehnen diese jedoch ab. Daher bleibt die Lage weiter angespannt.

Die internationale Truppenpräsenz KFOR bleibt zur Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfeldes im Land erforderlich. Das ist so lange notwendig, bis die Sicherheitsorgane Kosovos die Sicherheit aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen gewährleisten können.

Seit 1999 stimmte der Deutsche Bundestag 13 Mal der Fortsetzung einer deutschen Beteiligung an KFOR zu. Zuletzt war das am 25. Mai 2012. Der Einsatz deutscher Soldaten bei KFOR erfolgt unverändert auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Erste Fortschritte

Der von der EU vermittelte bilaterale Dialog zwischen Serbien und Kosovo hat erste positive Ergebnisse erbracht. Ziel des Dialogs ist eine konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung. So wurden im Zuge der Verhandlungen beispielsweise grundsätzliche Einigungen zur Teilnahme Kosovos an regionalen Kooperationsforen und zur gemeinsamen Verwaltung von Grenzübergängen erzielt.

Die serbische und die kosovarische Regierung einigten sich auf ein „Erstes Abkommen über die Prinzipien über die Normalisierung der Beziehungen“. Der politische Dialog, der zu dem Abkommen führte, fand unter der Leitung der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, am 19. April 2013 statt. Dies stellt einen Durchbruch dar. Zur Überwachung und Umsetzung des Abkommens soll ein trilaterales Komitee aus der EU, Kosovo und Serbien eingerichtet werden.

Eigene Sicherheitskräfte ausbilden

Der Aufbau der kosovarischen Sicherheitskräfte KSF verläuft erfolgreich. Als multiethnisches und professionelles Sicherheitsorgan umfasst es maximal 2.500 Personen plus 800 Reservisten. Die Kräfte werden bei Krisenreaktion und Kampfmittelbeseitigung sowie im Zivilschutz eingesetzt. Die Bundesrepublik hat der KSF umfangreiche militärische Ausbildungshilfe in Deutschland angeboten. Darüber hinaus bilden deutsche Soldaten vor Ort aus und beraten beim Aufbau von Sicherheitsstrukturen.

EU-Rechtsstaatsmission Eulex

Die Kosovo-Polizei hat ihre Einsatzbereitschaft und ihre Fähigkeiten wiederholt unter Beweis gestellt. Sie wird auch durch die EU-Rechtsstaatsmission Eulex unterstützt und soll die Sicherheit aller Bevölkerungsgruppen Kosovos gewährleisten.

Eulex Kosovo operiert mit zunehmender Effizienz im gesamten Staatsgebiet. Allerdings wird die Entschlossenheit von Eulex vor allem im Norden Kosovos immer wieder auf die Probe gestellt. Dabei hat sich die enge Zusammenarbeit zwischen KFOR und Eulex für eine stabile Sicherheitslage bewährt. Die Bewegungsfreiheit für Eulex Kosovo ist teilweise eingeschränkt.

Deutschland ist mit durchschnittlich 140 Polizeikräften aus Bund und Ländern sowie zivilen Expertinnen und Experten beteiligt. Der europäische Eulex-Einsatz ist gegenwärtig bis 14. Juni 2014 mandatiert. Über die Fortsetzung hat die EU noch nicht entschieden.

Rede des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der UNIFIL-Mission vor dem Deutschen Bundestag am 14. Juni 2013 in Berlin

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kolleginnen und Kollegen!

Wir können nicht über die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der UNIFIL-Mission debattieren, ohne unseren Blick auf die Lage im Nachbarland Syrien zu richten. Die Hinweise auf den Einsatz chemischer Substanzen in Syrien nehmen wir sehr ernst. Wir werden den Informationsaustausch über die Faktenlage intensiv fortsetzen. Wir drängen auf eine Beratung über die neu vorgetragenen Berichte im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, dass es zu einer gemeinsamen Position des Sicherheitsrates kommt.

Deutschland wird weiter darauf hinwirken, dass es zu der geplanten internationalen Syrien-Konferenz kommt. Auch wenn die Chancen einer solchen Syrien-Konferenz derzeit nicht überragend groß sind, sollten und werden wir unsere Bemühungen um eine politische Lösung fortsetzen.

Dauerhafter Frieden in Syrien wird nur mit einer politischen Lösung möglich sein. Wenn ich die Reaktion richtig deute, scheint dies die Auffassung des überwiegenden Teils des Hohen Hauses zu sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir brauchen so schnell wie möglich ein Ende der Gewalt und den Einstieg in einen politischen Prozess.

Deutschland selbst wird keine Waffen nach Syrien liefern. Wir respektieren, wenn Partner von uns zu einer anderen Bewertung kommen. Aber wer Waffenlieferungen ins Auge fasst, muss sicherstellen, dass diese Waffen nicht in falsche Hände geraten. Was es für Folgen haben kann, wenn Extremisten und Terroristen moderne Waffentechnologie in die Hände bekommen, haben wir anderswo – mit sehr ernstesten Folgen – bereits gesehen.

Die Bundesregierung hat inzwischen über 160 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, das meiste davon für humanitäre Hilfe, die den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zugutekommt. Deutschland ist damit einer der stärksten Geber. Ich kann Ihnen aber versichern: Wir werden weitere Möglichkeiten der Unterstützung prüfen.

Die Gefahr eines Flächenbrandes ist real. Der Konflikt in Syrien greift immer stärker um sich. Kämpfer der Hisbollah haben sich an den Kämpfen aufseiten des Regimes beteiligt. Im Libanon stehen erneut konfessionelle Konfliktlinien unter Spannung. Neue Gewaltausbrüche können nicht ausgeschlossen werden.

Die ohnehin schwierige innenpolitische Lage im Libanon wird durch die Flüchtlingsströme aus Syrien weiter verschärft. 1 Million syrische Flüchtlinge allein im Libanon entsprechen etwa einem Viertel der Gesamtbevölkerung des Landes. Das Land kommt damit zweifelsohne immer mehr an seine Belastungsgrenze.

Inzwischen haben wir in Deutschland die Voraussetzungen für die Aufnahme von 5000 Flüchtlingen geschaffen, die vor allem aus dem Libanon zu uns kommen sollen. Zudem gilt für alle Menschen, die seit April 2011 aus Syrien zu uns nach Deutschland gekommen sind, ein sogenannter Rückführungsstopp. Das betrifft allein 11.000 Asylsuchende. Niemand wird nach Syrien abgeschoben.

Die Unterstützung durch UNIFIL bei der Ausrüstung und Ausbildung der libanesischen Streitkräfte bleibt unerlässlich. Die Mission leistet einen entscheidenden Beitrag, um einen Flächenbrand in der Region zu verhindern. Es ist im internationalen, aber auch in unserem ureigenen Interesse, die deutsche Beteiligung an UNIFIL fortzusetzen.

Mit der Verlängerung des Mandats entsprechen wir auch den Wünschen Israels, des Libanon selbst und der Vereinten Natio-

nen. Diese haben ausdrücklich um die Fortführung der deutschen Beteiligung gebeten. Das Bundestagsmandat für die Beteiligung am UNIFIL-Flottenverband soll unverändert um zwölf Monate bis zum 30. Juni 2014 verlängert werden. Die Personobergrenze bleibt unverändert bei 300 Personen.

Im Namen der Bundesregierung bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Mandat.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Pressemitteilung vom 26. 4. 2013

Deutschland muss UN-Blauhelmission in Mali ausreichend unterstützen

Zum Beschluss des UN-Sicherheitsrates, eine UN-Blauhelmission nach Mali zu entsenden, erklären Katja Keul, Parlamentarische Geschäftsführerin, und Tom Koenigs, Vorsitzender des Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe:

Der UN-Sicherheitsrat handelt richtig, wenn er die Sicherung des Friedens in Mali in die Hände einer Blauhelm-Mission (MINUSMA) legt. Nach der Rückeroberung des Nordens aus den Händen der Islamisten durch französische und malische Truppen ist nun eine UN-Blauhelmission zur nachhaltigen Befriedung des Landes besser geeignet als die afrikanisch geführten Unterstützungsmission in Mali (AFISMA). Denn die Verantwortung für die finanzielle, materielle und personelle Ausstattung geht nun auf die VN und ihre Geldgeber über.

Wir fordern die Bundesregierung auf, ihre Unterstützung an AFISMA durch Lufttransporte und Luftbetankung auch der UN-Mission zur Verfügung zu stellen und darüber dem Bundestag ein neues Mandat vorzulegen. Deutschland darf sich bei seinem UN-Engagement nicht auf die Rolle als Geldgeber beschränken, sondern muss sich auch bei UN-Missionen deutlich aktiver einbringen als in der Vergangenheit.

Rede des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Stabilisierungsmission MINUSMA in Mali vor dem Deutschen Bundestag am 14. Juni 2013 in Berlin

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!
Kolleginnen und Kollegen!

Da ich selber zu den etwas dienstälteren Mitgliedern dieses Hohen Hauses zähle, möchte auch ich die Gelegenheit nutzen, Herrn Kossendey und Herrn Fritz herzlich für die langjährige Zusammenarbeit zu danken. Ich wünsche Ihnen beiden viel Glück, viel Gesundheit und viel Aktivität im Unruhestand. Alles Gute!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Februar dieses Jahres haben wir in großer Einigkeit die deutsche Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Mali, AFISMA, beschlossen. Ich habe bereits damals, als ich das Mandat eingebracht habe, darauf hingewiesen, dass die Mission AFISMA in eine Mission der Vereinten Nationen überführt werden könnte. Am 25. April 2013 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genau das beschlossen. Jetzt sollen die Aufgaben von AFISMA auf MINUSMA übertragen werden. Der Einsatz der internationalen Unterstützungsmission AFISMA endet damit. Die Personalobergrenze von 150 Soldatinnen und Soldaten soll wie bisher weitergelten und überführt werden.

Mali hat erste Schritte auf dem Weg zur Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und zur demokratischen Regierungsführung sowie zur nationalen Einheit unternommen. Ich betone ausdrücklich alle drei Dinge, weil diese zusammengehören. Die Sicherheitslage hat sich im Norden Malis im Vergleich zum Februar verbessert, aber sie bleibt fragil.

Ein wichtiger nächster Schritt ist die Durchführung freier, fairer, transparenter und vor allen Dingen inklusiver Präsident-

schafts- und Parlamentswahlen. Hierzu bedarf es einer möglichst weitgehenden Wiederherstellung der staatlichen Autorität auch im Norden. Ich kann Ihnen versichern, dass sich die malische Regierung nach Einschätzung der Bundesregierung tatsächlich in intensiven und ernsthaften Gesprächen mit Vertretern der Bevölkerungsgruppen im Norden befindet. Der Zeitplan aber ist ehrgeizig. Die Durchführung der Wahlen wird sicherlich nicht einfach. Der Kreis, der zu dieser Stunde der Debatte folgt, weiß, welche rein praktischen und nicht nur politischen Probleme damit verbunden sind. Die Verschiebung der Wahlen um einige Wochen könnte nötig werden; ich sage das ausdrücklich im Konjunktiv. Der Wille zur baldigen Durchführung der Wahlen muss aber klar erkennbar sein. Das ist auch unsere Botschaft an unsere malischen Partner.

Wichtig ist, dass die Wahlen auch in der Region Kidal stattfinden können, die noch von der Tuareg-Rebellenorganisation MNLA kontrolliert wird. Der von der malischen Regierung eingeleitete Prozess des Dialogs und der Versöhnung, den Deutschland aktiv unterstützt, wird auch nach den Wahlen eine langfristige Aufgabe und notwendig und sinnvoll bleiben.

MINUSMA ist vor dem Hintergrund der Herausforderungen in Mali breiter und umfassender angelegt, als AFISMA es war. Dies umfasst die Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren. Es beinhaltet die Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im ganzen Land und ausdrücklich auch die Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang, einschließlich des nationalen politischen Dialogs.

Der deutsche Beitrag wird geschätzt; das ist mir persönlich in der letzten Woche in New York noch einmal versichert worden. Den Respekt und den Dank für unsere Landsleute im Einsatz möchte ich noch einmal ausdrücklich erwähnen und ihn gegenüber den Soldatinnen und Soldaten zum Ausdruck bringen. Unsere Frauen und Männer in Uniform, sie leisten Großartiges!

Das deutsche Engagement für Mali ist umfassend. Anlässlich der Geberkonferenz für Mali am 15. Mai in Brüssel hat die Bundesregierung, vertreten durch Minister Niebel, Mittel in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro für 2013 und 2014 zugesagt. Wir haben diese Zusage ausdrücklich an Fortschritte im Transitionsprozess geknüpft. Darüber hinaus unterstützt Deutschland seit Jahren mit humanitären Maßnahmen die Menschen in Mali wie auch malische Flüchtlinge in der Sahelzone.

Ich bin dankbar für die Einigkeit zwischen der Koalition und den überwiegenden Kräften der Opposition über die Grundlinien der deutschen Mali-Politik. Ich hoffe, dass uns diese Einigkeit auch bei der Beratung und Verabschiedung von MINUSMA leitet. Ich bitte Sie um eine breite Unterstützung für dieses Mandat.

Ich will nochmals ausdrücklich sagen – damit das hier nicht als eine Routineangelegenheit am Freitagnachmittag verstanden wird –: Die Lage hat sich verbessert. Aber sie bleibt unverändert fragil und ernst. Vor diesem Hintergrund ist sich, denke ich, jeder bewusst, dass die Überführung dieses Mandates ein ernster und verantwortungsvoller Vorgang ist. Dennoch beantragen wir sie hier, weil wir davon überzeugt sind, dass der Einsatz vernünftig ist, dass er erfolgversprechend ist und dass dies ein wichtiger Beitrag ist, um die Afrikaner zu befähigen, in Afrika selbst für die Lösung ihrer Probleme die entscheidende Verantwortung zu übernehmen.

www.prewest.de

Februar 2007 – 11. August 2013: 707 723 Zugriffe

**Rede des Bundesministers der Verteidigung
Dr. Thomas de Maizière zur Beteiligung bewaffneter
deutscher Streitkräfte an der Stabilisierungsmission
MINUSMA in Mali vor dem Deutschen Bundestag
am 14. Juni 2013 in Berlin**

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie der Außenminister möchte ich mich im Namen der Bundesregierung herzlich dafür bedanken, dass sich eine breite Zustimmung zu diesem Mandat abzeichnet. Das war auch schon beim Mandat für die durch die Europäische Union betriebene Ausbildung in Mali der Fall. Das ist, glaube ich, gut.

Immerhin geht es hier um eine Resolution der Vereinten Nationen unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, also um ein robustes Mandat. MINUSMA wird nicht nur die Verantwortung der bisherigen afrikanischen Mission AFISMA übernehmen; dieser Einsatz ist breiter: Er reicht von der Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren über die Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autoritäten im ganzen Land, über die Unterstützung bei der Umsetzung des politischen Fahrplans für den Übergang einschließlich des politischen Dialoges und des Wahlprozesses, über den Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen, über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, über die Unterstützung für humanitäre Hilfe bis hin zur – Sie haben es gesagt, Herr Abgeordneter Meßner – Unterstützung beim Erhalt von Kulturgütern. All das ist in dem Mandat der Vereinten Nationen erwähnt. Hinzu kommt schließlich die Unterstützung für die nationale und internationale Justiz. Es ist also ein breiter und vernetzter Ansatz, wie wir ihn immer für richtig halten. Deswegen unterstützen wir ihn gerne.

Wir machen das in der gleichen Größenordnung wie für AFISMA. Wir stellen also bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung. Das bezieht sich auf Lufttransport, logistische Unterstützung, Einzelpersonen für Hauptquartiere und Stäbe der Vereinten Nationen, Experten für Verbindungs- und Beratungsaufgaben, technische Unterstützung für truppenstellende Nationen und auch auf Luftbetankung – wir haben darüber, wie Sie wissen, im Zusammenhang mit AFISMA diskutiert –; sie kann nun weiterhin unter den Rahmenbedingungen der MINUSMA-Resolution stattfinden. Mit dieser Unterstützung tragen wir dazu bei, dass das neue UN-Mandat von Beginn an auf ein solides Fundament gestellt wird.

Ich habe davon gesprochen, dass dieses Mandat unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ausgeführt wird. Wenn wir um die Zustimmung zu diesem Mandat bitten, dann heißt das eben auch, dass das Gründe hat: Dieser Auftrag kann risikoreich sein. Auch der Außenminister hat davon gesprochen.

Wie bei dem Mandat für EUTM Mali, also dem Mandat für die Ausbildungsmission der Europäischen Union, will ich darauf aufmerksam machen: Dies ist kein Spaziergang. Wir können keine verlässliche Aussage über die Dauer dieses Mandates machen. Es ist jetzt auf ein Jahr befristet. So sehen es auch die Vereinten Nationen. Wir haben gelernt: Wir brauchen Geduld in Afrika. Das wird und kann schwierig werden. Deswegen sage ich bereits jetzt: Wir haben gelernt, dass der Beginn von Missionen nicht mit überschwänglichen Erwartungen begleitet werden sollte; vielmehr müssen wir nüchtern und realistisch auch die Chancen und Risiken, die darin bestehen, betrachten.

Umso mehr bitten wir um eine verantwortungsvolle Beratung und dann auch um eine Zustimmung in Kenntnis und Bewusstsein, dass hier keine leichte Aufgabe nicht nur auf die deutschen Soldatinnen und Soldaten, sondern auf alle, die im Auftrag der Vereinten Nationen dort tätig sind, zukommt.

Ich möchte gerne die Gelegenheit nutzen, zu Herrn Fritz ein Wort zu sagen. Uns beide verbindet nicht nur politisch, sondern auch fußballerisch eine Leidenschaft. Das will ich jetzt aber nicht vertiefen. Zu Herrn Kossendey möchte ich nur sagen:

Er hat zwar jetzt seine letzte Rede gehalten, aber seine Amtszeit als Parlamentarischer Staatssekretär ist so schnell noch nicht vorbei. Ihnen beiden alles Gute und Gottes Segen!

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 12. 7. 2013**

**Internationale Gemeinschaft setzt Unterstützung
für Frieden in Südsudan fort
UNMISS-Mandat bis Juli 2014 verlängert**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Verlängerung der Friedensmission UNMISS in Südsudan um ein weiteres Jahr beschlossen. Dazu erklärt der außenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Philipp Mißfelder:

„Südsudan kann weiter auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft im Bemühen um eine friedliche Zukunft des Landes zählen. Der Weltsicherheitsrat hat einstimmig die Verlängerung der Friedensmission UNMISS (United Nations Mission in the Republic of South Sudan) bis zum 15. Juli 2014 beschlossen. Die deutsche Bundeswehr beteiligt sich derzeit mit bis zu 50 Soldaten am Einsatz der Vereinten Nationen im jüngsten Staat der Welt, der vor zwei Jahren seine Unabhängigkeit erklärt hat.

Im Zentrum des internationalen Engagements stehen der Aufbau stabiler staatlicher Strukturen und der Schutz der Zivilbevölkerung. Immer wieder kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen ethnischen Gruppierungen und Konflikten an der Grenze zum Sudan. Besonders betroffen ist aus Sicht des Weltsicherheitsrates derzeit der Bundesstaat Jonglei. Dort gab es bereits etliche Tote; tausende Menschen sind vor den anhaltenden Kämpfen auf der Flucht. Die Regierung Südsudans muss ihren Teil dazu beitragen, die eigene Bevölkerung vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen. Zudem muss die Sicherheit des UN-Personals und der Mitarbeiter der internationalen Hilfsorganisationen gewährleistet werden, die große Gefahren auf sich nehmen, um den notleidenden Menschen in Südsudan zu helfen.

Die Beteiligung der Bundeswehr am UNMISS-Einsatz sowie an der Mission in Mali zeigt, dass Deutschland gemeinsam mit seinen internationalen Partnern humanitäre und politische Verantwortung in Afrika übernimmt. In Südsudan setzt sich die Bundesregierung insbesondere für eine bessere Wirtschaftsentwicklung ein. Ein Beispiel hierfür ist die trilaterale Wirtschaftskonferenz zwischen Südsudan, Sudan und Deutschland, die Ende Januar dieses Jahres unter Schirmherrschaft von Bundesaußenminister Guido Westerwelle in Berlin stattgefunden hat. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist dies ein wesentlicher Beitrag für eine stabile Entwicklung des Landes. Nur mit mehr sozialer Teilhabe und einer wirksamen Bekämpfung der Armut kann man extremistischen Gruppierungen den Nährboden entziehen.“

**Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Pressemitteilung vom 12. 7. 2013**

Bundesregierung stellt außenpolitische Bedenken zurück

Zum Scheitern des Panzergeschäftes mit Saudi-Arabien erklären Jürgen Trittin, Fraktionsvorsitzender, und Katja Keul, Parlamentarische Geschäftsführerin:

Nun ist das Panzergeschäft mit Saudi-Arabien nicht an der deutschen Rüstungsexportrichtlinie und der Menschenrechtsslage im Empfängerland gescheitert, sondern am Ärger der Araber über die öffentliche Debatte in Deutschland.

Dass die Bundesregierung im Zweifelfall außenpolitische Bedenken zurückstellt, wenn es darum geht, ein Geschäft zu machen, zeigt sich im Fall Katar. Nach der uns vorliegenden Verwaltungsakte, die uns nach dem Informationsfreiheitsgesetz beantragt und erhalten haben, wurden am 26. März dieses Jahres neben 62 Leopard II Kampfpanzern und 24 Panzerhaubitzen

auch sechs Bergepanzer, 40 Mörser, 12.394 Schuss Munition, 5610 Geschosse, 8214 Zünder, 10.194 Treibladungen und 62 Maschinengewehre samt Zubehör genehmigt.

Vom Antrag am 7. 3. bis zur Genehmigung am 26. 3. 2013 brauchte das Wirtschaftsministerium nur 19 Tage.

Die Entscheidung erfolgte unter Bezug auf den Vorbescheid vom 6. 8. 2012, über den der Bundessicherheitsrat im Juli 2012 beraten hatte. Die außenpolitischen Bedenken gegen die zusätzliche Lieferung von Maschinengewehren wurden vom Auswärtigen Amt ohne nähere Begründung zurückgestellt, obwohl Katar salafistische Islamisten in den Konfliktregionen in aller Welt unterstützt, u. a. in Libyen, Syrien und Mali und damit brutale Bürgerkriege befördert.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines Vertragschlusses mit Saudi-Arabien das Geschäft ebenso zügig und schnörkellos genehmigt worden wäre. Der Vorgang belegt nicht nur wie wichtig die öffentliche Debatte in Deutschland selber ist, sondern auch wie dringend wir mehr Transparenz und parlamentarische Kontrolle im Bereich der Rüstungsexporte benötigen.

Feierliches Gelöbnis

Ansprache von Bundespräsident Dr. h. c. Joachim Gauck beim Feierlichen Gelöbnis für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr am 20. Juli 2013 in Berlin (Auszüge)

Sie wissen, dass es ein besonderer Dienst ist, zu dem Sie sich freiwillig verpflichtet haben. Soldatin oder Soldat zu sein heißt, dahin zu gehen, wohin Ihr Auftraggeber Sie schickt.

Es ist ein Beruf, der von Ihnen verlangt, verschiedene Rollen zu übernehmen – Beschützer und Kämpfer, Katastrophen- und Aufbauhelfer. Er kann Sie in Situationen führen, in denen Sie schwere Entscheidungen zu fällen haben. In letzter Konsequenz kann er bedeuten, das eigene Leben einsetzen zu müssen. Er kann bedeuten, Menschen zu töten – und den Tod von Kameraden mitzuerleben.

Ich habe großen Respekt vor Ihnen allen, dass Sie sich heute mit Ihrem Gelöbnis dieser verantwortungsvollen Aufgabe versprechen. „Mutbürger in Uniform“ habe ich unsere Soldaten einmal genannt. Das wiederhole ich gern, auch deswegen, weil immer mehr unserer Soldatinnen und Soldaten eine Familiengeschichte haben, die sich aus mehreren Kulturen speist. Sie haben sich mit ihrem Eintritt in die Bundeswehr auf eine besondere Weise für unser gemeinsames Land, für Deutschland entschieden.

Unsere Bundeswehr ist eine parlamentarisch kontrollierte Bürgerarmee, ihr oberster Befehlshaber ein Zivilist. Ob Sie zu einem bewaffneten Auslandseinsatz geschickt werden, entscheiden zuvor die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Ihre Abgeordneten, hier hinter Ihnen, im Reichstagsgebäude. Das Gelöbnis an diesem besonderen Ort sollte darum auch ein Versprechen der Parlamentarier sein: Wir kümmern uns um unsere Parlamentsarmee, um jeden einzelnen unserer Staatsbürger in Uniform.

Liebe Rekrutinnen und Rekruten, Sie haben ein Anrecht darauf zu verstehen, warum Sie in Einsätze geschickt werden, ein Anrecht auf offene und öffentliche Debatten. Wo ist ein militärisches Eingreifen geboten? Was ist der Zweck, was sind die Ziele, welches die geeigneten Mittel? Sind sich alle bewusst, dass die Bundeswehr allein keine Konflikte lösen kann? Was sie kann, ist denjenigen, die den Konflikt letztlich politisch lösen müssen, Zeit zu verschaffen und Ihnen, wie auch denen, die unter dem Konflikt leiden, Schutz zu bieten.

Was aber, wenn sich die gesteckten Ziele als nicht erreichbar erweisen oder die Mittel nicht geeignet sind? Es kann sich unter Umständen herausstellen, dass wir uns mit unserer Einschätzung geirrt haben. Das ist gerade in militärischen Konflikten bitter. Doch die Fähigkeit zur Selbstkorrektur ist eine der

großen Stärken unserer Demokratie. Sie behauptet nicht, unfehlbar zu sein. Und sie ist lernfähig. Für unsere Bundeswehr, die Armee dieser Demokratie, gilt genau das gleiche!

Unsere Demokratie tut sich nicht leicht damit, Soldatinnen und Soldaten in bewaffnete Einsätze zu schicken. Auch das ist gut so. Aber gerade unsere Geschichte sagt uns doch: Wir dürfen uns nicht aus der Verantwortung stehlen. Wir wollen vielmehr – wie es in der Präambel unseres Grundgesetzes steht – „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt (...) dienen“ – mit politischen Mitteln, zu allererst, aber, wo nötig und nach Abwägung, auch mit militärischer Gewalt. Denn Verzicht auf Gewalt kann in bestimmten Situationen bedeuten, Unterdrückern oder Aggressoren das Feld zu überlassen.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten werden heute mit internationalem Mandat und aus Solidarität eingesetzt – und nicht mehr aus dem Wahn der Überlegenheit und in feindlicher Absicht gegenüber anderen Völkern. Nicht aus Verantwortungslosigkeit, sondern im Gegenteil aus Verantwortungsbereitschaft schicken wir Sie in Einsätze. „Dieser Staat wird Euch nicht missbrauchen!“ – das hat Helmut Schmidt vor fünf Jahren Ihren Vorgesängern zugerufen. Das ist eines der großen Versprechen, die wir heute erneuern wollen.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 2. 8. 2013

Einweihung des letzten deutschen Soldatenfriedhofs in Russland ein besonderes Zeichen der Versöhnung Hervorragende Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Der letzte deutsche Soldatenfriedhof in Russland wird am morgigen Samstag in Duchowschtina bei Smolensk eingeweiht. Bundesverteidigungsminister Thomas de Maizière hält dort die Gedenkansprache. Dazu erklärt der Vorsitzende der Gruppe der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus Brähmig:

„Die Einweihung des letzten Soldatenfriedhofes für deutsche Gefallene des Zweiten Weltkrieges in Russland ist ein besonderes Zeichen der Versöhnung. Auch fast siebzig Jahre nach Kriegsende werden noch immer zehntausende Gefallene jährlich geborgen und viele Familien erhalten erst dann Gewissheit über den Verbleib ihrer Angehörigen.“

Heute stehen Deutsche und Russen – Veteranen, Angehörige wie junge Soldaten – auf dem ehemaligen Schlachtfeld bei Smolensk einmütig Seite an Seite, um all jener zu gedenken, die in Duchowschtina ihre letzte Ruhestätte gefunden haben und finden werden.

Dank der hervorragenden Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und seiner russischen Partnerorganisationen wird es möglich, dass in Duchowschtina bis zu 70.000 Kriegstote umgebettet werden können und damit die größte deutsche Kriegsgräberstätte weltweit entsteht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt es außerordentlich, dass der Bundesverteidigungsminister selbst an der Gedenkfeier teilnimmt und die enorme Friedensarbeit würdigt, die dort geleistet wurde.

Es sei daran erinnert, dass es ebenfalls eine unionsgeführte Bundesregierung war, die 1992 das Kriegsgräberabkommen mit Russland geschlossen hat, um den Kriegstoten beider Seiten eine würdige letzte Ruhestätte zu gewähren und die Aussöhnung zwischen dem deutschen Volk und den Völkern der Russischen Föderation voranzubringen.“

In Frankreich betreut der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. 192 deutsche Kriegsgräberstätten des Ersten Weltkrieges mit über 768.000 Toten und 23 Kriegsgräberstätten des Zweiten Weltkrieges mit 228.000 Toten.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 25. 7. 2013**

**Bund der Vertriebenen hat mit Erika Steinbach eine
herausragende Präsidentin
70. Geburtstag von Erika Steinbach**

Der Bund der Vertriebenen begeht am heutigen Donnerstag den 70. Geburtstag seiner Präsidentin Erika Steinbach in ihrem Heimatort Frankfurt am Main. Dazu erklärt der Vorsitzende der Gruppe der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus Brähmig:

„Der Bund der Vertriebenen (BdV) hat mit Erika Steinbach eine herausragende Präsidentin, die heute 70 Jahre alt wird.

Erika Steinbach hat sich seit 1998 außerordentliche Verdienste erworben, indem sie die Heimatvertriebenen wieder fest in der deutschen Gesellschaft verankert und den BdV mit seinen zahlreichen lokalen wie regionalen Kontakten zu einer wertvollen Brücke zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn gemacht hat.

Ihr unbeirrtes Engagement für die Akzeptanz des Schicksals der Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik wird zunehmend – so bezeugen zahlreiche Auszeichnungen und Portraits der „Grande Dame“ – von der Öffentlichkeit honoriert.

Weit über den Tag hinaus gebührt Erika Steinbach große Anerkennung, die zu Zeiten einer rot-grünen Bundesregierung das Projekt einer nationalen Gedenk- und Dokumentationsstätte zu Flucht und Vertreibung angestoßen und gegen heftigsten Widerstand standhaft verfolgt hat.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gratuliert Erika Steinbach herzlich und würdigt den runden Geburtstag der BdV-Präsidentin nach der parlamentarischen Sommerpause mit einem Empfang im Reichstag.“

– O –

**Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz
im nicht-öffentlichen Bereich
(Düsseldorfer Kreis am 26./27. Februar 2013)**

Videüberwachung in und an Taxis

Leben, Gesundheit und Freiheit der Taxifahrer sind hohe Rechtsgüter, die es nachhaltig zu schützen gilt. Zu diesem Zweck kann auch der Einsatz von Videokameras in Betracht kommen. Allerdings müssen die Persönlichkeitsrechte der Fahrgäste, der angestellten Taxifahrer sowie anderer Verkehrsteilnehmer gewahrt bleiben. Der Einsatz von Videokameras muss daher unter Würdigung der berechtigten Sicherheitsinteressen und schutzwürdigen Belange aller Betroffenen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben.

Die Zulässigkeit einer Videüberwachung durch Taxi-Unternehmen bestimmt sich nach § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gemäß § 6b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BDSG ist eine Beobachtung und Aufzeichnung mittels Videokameras nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

1. Innenkameras

Das betroffene Taxi-Unternehmen muss als verantwortliche Stelle vorrangig alternative und weniger einschneidende Schutzmaßnahmen berücksichtigen, bevor eine Videüberwachung erwogen werden kann. In Betracht zu ziehen sind beispielsweise die Möglichkeit der anlassbezogenen Auslösung eines „stillen Alarms“ oder eines GPS-gestützten Notrufsignals.

Taxifahrern kann die Möglichkeit eröffnet werden, die Videoaufzeichnung selbsttätig (z. B. über einen Schalter) zu aktivieren, wenn nach ihrer eigenen Einschätzung eine bedrohliche Situation gegeben ist und es mithin einen Anlass für die Aufzeichnung gibt.

Eine anlasslose Videüberwachung, die ohne Einflussnahmemöglichkeit des Fahrers generell und automatisch einsetzt und bei der sowohl die Fahrgäste als auch das gesamte Geschehen im Fahrgastbereich permanent aufgezeichnet werden, ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Unter Berücksichtigung sowohl der Sicherheitsinteressen des Fahrpersonals als auch der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Fahrgäste ist die Videoaufzeichnung vielmehr in der Regel auf das Anfertigen einzelner Standbilder der Fahrgäste beim Einsteigen zu beschränken.

Soweit Bilder zulässigerweise aufgezeichnet wurden, sind diese gemäß § 6b Abs. 5 BDSG unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Gab es kein Schadensereignis, sind die Bildaufnahmen der Innenkameras im Regelfall innerhalb von 24 Stunden, spätestens aber nach 48 Stunden zu löschen.

Dem Transparenzgebot des § 6b Abs. 2 BDSG folgend müssen durch deutlich sichtbare Beschilderungen an den Fahrgasttüren potentielle Fahrgäste vor dem Einsteigen auf den Umstand der Videüberwachung und die hierfür verantwortliche Stelle hingewiesen werden.

Schließlich haben die Taxi-Unternehmen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur berechtigten Personen ein Zugriff auf die Bildaufzeichnungen möglich und ein unbefugtes Auslesen der Daten ausgeschlossen ist.

2. Außenkameras

Die Voraussetzungen des § 6b Abs. 1, Abs. 3 BDSG sind bei Außenkameras, mit denen der öffentliche Verkehrsraum – etwa zwecks vorsorglicher Beweis sichernder Dokumentation für den Fall eines Schadensereignisses – einer Überwachung unterzogen werden soll, nicht erfüllt. Unerheblich ist dabei, ob die Kameras mobil sind und eventuell nur die nähere Umgebung des Taxis erfassen. Mit derartigen Kameras sollen gezielt personenbezogene Daten (Bilder, auf denen Personen, Kfz-Kennzeichen, Aufschriften auf Fahrzeugen etc. erkennbar sind) erhoben werden, um später anhand der Aufnahmen beispielsweise Verantwortlichkeiten von Verkehrsteilnehmern und Haftungsfragen klären zu können. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst jedoch die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen zu bewegen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt und anlasslos zum Objekt einer Videüberwachung gemacht zu werden. Eine Rechtsgrundlage für diese Datenerhebung gibt es nicht. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht, wenn § 28 BDSG zugrunde gelegt wird.

Die Ausstattung von Taxis mit „Unfallkameras“, wie sie von Versicherungsunternehmen vorgeschlagen wird, ist daher unzulässig. Die Taxiunternehmen müssen sich darüber im Klaren sein, dass nicht das Versicherungsunternehmen, sondern sie selbst in der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit stehen.

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Pressemitteilung vom 16. 5. 2013**

**BGH-Urteil zu persönlichkeitsrechtsverletzenden
Suchvorschlägen wegweisend**

Unsere Rechtsordnung hat auch im Internet Gültigkeit

Am 14. Mai hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Google Suchvorschläge löschen muss, wenn diese Persönlichkeitsrechte verletzen. Im konkreten Fall stellte das Gericht die Persönlichkeitsrechtsverletzung eines Mannes fest, dessen Name in der Google-Suchmaske mit den Begriffen „Betrug“ und „Scientology“ in Verbindung gebracht wurde. Dazu erklärt der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Günter Krings:

„Der BGH hat in diesem wegweisenden Urteil klar gemacht, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und dort begangene Persönlichkeitsrechtsverletzungen ebenso wenig hingenommen werden müssen wie in der analogen Welt. Der öffentlich viel beachtete Fall Bettina Wulffs hat gezeigt, in welchem Ausmaß die von Google vorgeschlagenen Suchergänzungen – ins-

besondere auf Grund ihres unüberschaubaren Adressatenkreises – gravierende Auswirkungen auf das Leben des Betroffenen haben können. Mit diesem Urteil wird Google zu Recht dazu verpflichtet, persönlichkeitsrechtsverletzende Suchvorschläge zu entfernen, wenn es Kenntnis von ihnen erlangt hat. Das Gericht hat hierbei aber auch betont, dass Google keinerlei präventive Prüfung durchführen muss.

Dies ist ein erfreuliches Urteil, das sowohl die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen stärkt als auch verdeutlicht, dass unsere Rechtsordnung auch im Internet Gültigkeit hat.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 8. 2. 2013

Wirksamer Schutz vor Cyber-Attacken von herausragender Bedeutung für Deutschland Meldepflicht zum Schutz kritischer Infrastrukturen einführen

Das Thema einer Meldepflicht für die Industrie im Falle von Cyber-Attacken wird derzeit intensiv diskutiert. Dazu erklärt der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Hans-Peter Uhl:

„Ein Hochtechnologiestandort wie Deutschland muss sich effektiv gegen Cyber-Attacken schützen. Für unser Land sind die gesicherte Versorgung mit Strom und das störungsfreie Funktionieren des Datenverkehrs essenziell, um das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aufrechtzuerhalten. Der hohe Grad an Vernetzung sowie die Abhängigkeit vom Internet und anderen elektronischen Medien führen zu einer außerordentlichen Verwundbarkeit unserer Wirtschaft. Daher ist ein effektiver Schutz nötig.

Zum Schutz kritischer Infrastrukturen brauchen wir auch Meldepflichten der Betreiber bei Cyber-Attacken. Nur so ist es möglich, einen vollständigen Überblick über die Bedrohung zu erhalten und passende Gegenmaßnahmen zu treffen. Weitgehende Meldepflichten sollten jedoch auf die Betreiber kritischer Infrastrukturen, etwa der Wasser- und Stromversorgung und des Datenaustausches, begrenzt werden. Die vertrauliche Behandlung der erlangten Informationen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) muss ebenso selbstverständlich gewährleistet werden wie erforderlichenfalls ihre Anonymisierung durch den Staat.

Deutschland braucht deshalb ein IT-Sicherheitsgesetz, noch bevor die Frage auf europäischer Ebene geregelt wird. Nur so kann der Staat seiner Garantenstellung bei der Sicherung kritischer Infrastrukturen gerecht werden.“

Bundespresseamt (4. 7. 2013)

Bundeskanzlerin Angela Merkel telefoniert mit Präsident Barack Obama

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat am Mittwochabend mit dem amerikanischen Präsidenten Barack Obama telefoniert.

Sie drückte dabei ihr Mitgefühl angesichts des tragischen Todes von 19 Feuerwehrleuten in Arizona aus.

Im Mittelpunkt des Gesprächs der Bundeskanzlerin und des US-Präsidenten standen jüngste Medienberichte über angebliche Aktivitäten der US National Security Agency. Die Bundeskanzlerin begrüßte die Ankündigung des Präsidenten, dass die USA ihren Verbündeten Informationen über diese Aktivitäten zur Verfügung stellen werden.

Der anstehende Washington-Besuch einer Delegation von Vertretern deutscher Bundesministerien und Dienste wird Gelegenheit zum intensiven Austausch über diese Fragen geben sowie zur Diskussion über eine weiter vertiefte Zusammenarbeit.

In diesem Zusammenhang sprachen sich die Bundeskanzlerin und der US-Präsident dafür aus, die geplanten EU-US-Ex-

perten-Arbeitsgruppen bereits am 8. Juli ihre Gespräche aufnehmen zu lassen. Dabei soll es vor allem um Fragen der Aufsicht über die Nachrichtendienste, der Nachrichtengewinnung sowie die Themen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre gehen.

Die Bundeskanzlerin und der US-Präsident bestätigten ihr starkes Interesse an der geplanten transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Die Verhandlungen über TTIP haben weiterhin höchste Priorität, sie sollen am 8. Juli aufgenommen werden.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 3. 7. 2013

Kritik von OAS und UNASUR muss ernst genommen werden

Zur erzwungenen Zwischenlandung des bolivianischen Präsidenten Evo Morales in Wien erklärt der Sprecher des Gesprächskreises Lateinamerika der SPD-Bundestagsfraktion Klaus Barthel:

Die an einige EU-Staaten gerichtete Forderung des Generalsekretärs der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), José Miguel Insulza, nach einer Erklärung weshalb sie der Maschine des Präsidenten Boliviens, Evo Morales, zunächst den Überflug verweigert haben, ist nachvollziehbar. Das Vorgehen, offenbar verursacht durch nicht zutreffende Hinweise, dass sich der ehemalige US-Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden an Bord befinde, entspricht nicht den internationalen Gepflogenheiten.

Auch die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Unasur (Union Südamerikanischer Nationen), wie sie von Ecuadors Staatschef Rafael Correa und seiner argentinischen Kollegin Cristina Fernández de Kirchner gefordert wird, ist daher nachvollziehbar.

Die Bundesregierung betont regelmäßig die strategische Partnerschaft auf Augenhöhe zwischen der EU und Lateinamerika. Deshalb muss auch sie sich dafür einsetzen, dass der Vorgang aufgeklärt wird und keine dauerhafte Belastung des europäisch-lateinamerikanischen Verhältnisses entsteht.

– P –

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 5. 3. 2013

Steinbrücks „Siegener Thesen“: Klare Kante für einen starken Mittelstand

Anlässlich der Vorstellung der „Siegener Thesen“ von Peer Steinbrück erklären der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Wolfgang Tiefensee, die Beauftragte für Mittelstand und Freie Berufe Andrea Wicklein und die Mittelstandsbeauftragte für das Handwerk Rita Schwarzelühr-Sutter:

Peer Steinbrück beweist mit seinen „Siegener Thesen“, dass er weiß, was der Mittelstand gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten besonders braucht: Planungssicherheit. Notwendig sind bezahlbare Energiepreise, ausreichende und gut ausgebildete Fachkräfte, schlanke Bürokratie, solide Steuer- und Finanzierungsbedingungen und starke Impulse für Innovationen, um dem internationalen Wettbewerbsdruck Stand halten zu können.

Die „Siegener Thesen“ sind ein deutlicher Kontrapunkt gegenüber der Verunsicherungspolitik der Regierung Merkel. Mit Zick-Zack-Kursen wie in der Energiepolitik ist Schwarz-Gelb für Mittelstand und Handwerk zu einem Risikofaktor geworden. Die Antwort von Peer Steinbrück lautet: Herausforderungen begegnen, Wachstumspotenziale mobilisieren, Wachstumshemmnisse beseitigen.

Für Mittelstand und Handwerk ergeben sich aus demografischem Wandel, europäischer Finanzkrise und internationalem

Innovationsdruck besondere Herausforderungen. Um Wachstumspotenziale zu heben, braucht der Mittelstand vor allem Fachkräfte. Das erfolgreiche System der dualen Ausbildung muss gestärkt werden. Zudem gilt es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Statt des unsinnigen Betreuungsgeldes braucht es mehr Geld für den Kita-Ausbau. Der Mittelstand braucht zudem sichere und bezahlbare Energie – die Senkung der Stromsteuer ist als kurzfristiges Entlastungsinstrument richtig. Darüber hinaus muss die Finanzierung des Mittelstands unabhängiger vom krisenanfälligen Bankensystem werden: Mittelstandsanleihen, aber auch Leasing und Factoring sind gute Alternativen.

Richtig ist auch, dass die Unternehmensbesteuerung gleichermaßen Investitionsspielräume zulassen als auch zur soliden Finanzierung des Staates beitragen muss. Daher ist es notwendig, die Vermögensteuer so zu gestalten, dass sie nicht zulasten von Eigenkapitalbildung und Investitionen geht. Die notwendige Reform der Erbschaftssteuer darf Betriebsübergänge nicht gefährden, muss aber den Missbrauch eindämmen.

Peer Steinbrück zeigt mit seinen „Siegener Thesen“ klare Kante. Er setzt sich zupackend für einen starken Mittelstand ein statt abzuwarten, wie es Bundeswirtschaftsminister Rösler tut. Dessen größte mittelstandspolitische „Leistung“ war die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Situation des Mittelstands. Bei uns steht das Thema weiterhin im Fokus. Wir stehen für eine verlässliche Mittelstandspolitik.

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 11. 3. 2013

Agenda-Jubel entlarvt SPD

„Die SPD blinkt vor der Wahl wieder einmal links, aber ihr wahres Gesicht zeigt sie mit ihrem Agenda-Jubel“, erklärt der Stellvertretende Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE, Ulrich Maurer, zur Präsentation des SPD-Wahlprogramms. Maurer weiter:

„Elf der letzten 14 Jahre war die SPD an der Macht. Da sollte Peer Steinbrück einmal Rückgrat und Verantwortung zeigen. Wahre Reue und Bekenntnis der eigenen Fehler wären ein Beginn von Glaubwürdigkeit. Stattdessen aber feiert die SPD-Führung den Jahrestag der Agenda 2010. Und das ist ehrlich, denn sie will die Rentenkürzung beibehalten, die sich heute Rente mit 67 nennt. Sie will die moderne Sklavenhaltung beibehalten, die sich Leiharbeit nennt. Und sie denkt nicht daran, den Hartz-Gesetzen wenigstens die schlimmsten Zähne zu ziehen. Eine SPD, die mit ihren heutigen Forderungen noch hinter dem Wahlprogramm von 1998 zurückbleibt, braucht niemand.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 23. 4. 2013

Steinbrück verspricht steuerpolitische Quadratur des Kreises

Zu der Ankündigung des SPD-Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück, die Besteuerung für Unternehmen in Deutschland nicht zu verschlechtern, erklärt der finanzpolitische Sprecher und stellvertretende Fraktionsvorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion Volker Wissing:

Die Steuerpolitik der Sozialdemokraten entwickelt sich zunehmend zu einer finanzpolitischen Posse. Während die SPD eine höhere Einkommen-, Erbschaft- und Kapitalertragsteuer, die Einführung einer Vermögen- und Finanzmarktsteuer fordert, behauptet der SPD-Kanzlerkandidat, all das würde die Unternehmen selbstverständlich nicht treffen. Sehr viel unglaubwürdiger als Peer Steinbrück in der Finanzpolitik kann ein Politiker kaum mehr dastehen.

Als ehemaliger Finanzminister sollte Peer Steinbrück wissen, dass Personengesellschaften durch eine höhere Einkom-

mensteuer stärker belastet werden. Selbstverständlich wirkt sich die Einführung einer Vermögensteuer sowie eine höhere Erbschaftsteuer auf die Betriebsvermögen aus und ebenso selbstverständlich belastet auch eine höhere Kapitalertrag- sowie eine Finanzmarktsteuer die Unternehmen ganz erheblich. SPD und Grüne wollen die Steuern und damit die staatlichen Einnahmen um Milliarden erhöhen und erzählen, davon sei niemand betroffen. Das ist offensichtlich die Unwahrheit.

Der SPD-Kanzlerkandidat beginnt den Wahlkampf mit einer Lüge. Die rot-grünen Steuererhöhungen werden selbstverständlich die Wirtschaft und die gesellschaftliche Mitte treffen. Wenn rot-grüne Spitzenpolitiker etwas anderes behaupten, sollten sie einfach mal die Steuerkonzepte ihrer Parteien lesen, da steht alles genau drin. Wenn es nach SPD und Grünen geht wird der Wahltag Zahltag.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 23. 3. 2013

Üble Hetze des neuen DIHK-Präsidenten gegen Rot-Grün

Zu den Äußerungen des neuen DIHK-Präsidenten Schweitzer über die steuerpolitischen Pläne von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen erklärt der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Joachim Poß:

Herr Schweitzer ist erst wenige Tage in seinem Amt als Präsident des DIHK. Als Präsident eines großen bundesweiten Interessenverbandes sollte er sich um eine gewisse parteipolitische Neutralität bemühen und massive Eingriffe in den beginnenden Bundestagswahlkampf unterlassen. Was Herr Schweitzer aber gleich zu Beginn seiner Amtszeit tut, ist nichts anderes als üble und gezielte Hetze gegen Rot-Grün. Seine Behauptung über das vermeintliche Ausmaß von Jobverlusten als Folge der von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für notwendig erachteten Anhebung des Einkommensteuer-Spitzensatzes ist fachlich durch nichts zu belegen. Der forsche Herr Schweitzer hat offensichtlich noch nicht realisiert, dass die von ihm geführte Organisation in vielen Städten, Regionen und demnächst auch auf Bundesebene auf eine gute Kommunikation auch mit Sozialdemokraten angewiesen ist. Bereits nach wenigen Tagen stellt sich somit die Frage, ob sich der DIHK mit der Wahl Schweitzers einen Gefallen getan hat.

SPD-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 29. 4. 2013

Deutsches Handwerk lässt sich vor den Karren liberal-konservativer Wahlkämpfer spannen

Zu den Äußerungen des Generalsekretärs des Zentralverbandes des deutschen Handwerks (ZdH) Holger Schwannecke über die Steuerpläne der SPD, erklärt der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Joachim Poß:

Es ist bedauerlich, dass sich nun offenbar auch der „Zentralverband des deutschen Handwerks“ (ZdH) vor den Karren der Ideologen und liberal-konservativen Wahlkämpfer spannen lässt und die Steuerpläne auch der SPD als Belastung des Mittelstandes auf breiter Front geißelt. Diese Behauptung ist völlig überzogen. Moderate Mehrbelastungen im Einkommensteuertarif greifen erst ab einem Einkommen/Gewinn von 64.000 Euro beziehungsweise 128.000 Euro für Verheiratete. Dieser Betrag muss auch von einer Personengesellschaft erst einmal erwirtschaftet werden. Die meisten Handwerker werden von unseren Plänen nicht betroffen sein. Schwannecke verschweigt leider auch, dass – siehe SPD-Regierungsprogramm – wir zum Beispiel im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz Investitionen durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten fördern wollen – ein gerade für das Handwerk wichtiger Arbeitsbereich. Außerdem würden, auch das bleibt von den Verbandsvertretern unerwähnt, gerade mittelständische Unternehmen von den durch die Steuererhöhungen finanzierten Investitionen in Infrastruktur und Bildung profitieren.

SPD-Bundestagsfraktion

Informationsdienst fraktion intern nr. 5 23. 07. 13 – editorial – Mein Standpunkt

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

Wahlkampf heißt Wahlkampf, weil man um jede Stimme kämpfen muss: Das tun wir alle, gemeinsam. Das ist Kärnerarbeit. Wir machen einen echten Graswurzelwahlkampf mit einer sehr breiten Themenpalette, bei der soziale Gerechtigkeit die herausragende Rolle spielt. Das ganze Geheimnis dieses Wahlkampfes wird aber darin liegen, dass wir diejenigen, die früher SPD gewählt haben, beim letzten Mal aber nicht zur Wahl gegangen sind, jetzt zurückgewinnen. Ein gutes Ergebnis und eine starke SPD am 22. September hängen ganz entscheidend von der Mobilisierung der Nichtwähler ab. Wir müssen den Menschen im Land deutlich machen, dass wir es sind, die auf zentrale Herausforderungen auch realistische und finanzierbare Antworten haben.

Viele unserer Antworten auf die drängendsten Zukunftsfragen haben wir seit 2011 in unserem „Projekt Zukunft – Deutschland 2020“ im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet. Ganz oben auf unserer Agenda steht die gute Arbeit. Wir wollen, dass die Menschen, wenn sie Vollzeit arbeiten, auch von ihrer Arbeit leben können. Wir brauchen endlich einen gesetzlichen Mindestlohn. Wir wollen Leiharbeit eindämmen und dafür sorgen, dass Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen den gleichen Lohn erhalten wie die Stammbeschäftigten. Außerdem wollen wir, dass alle, die ihr Leben lang gearbeitet haben, auch im Alter finanziell zurechtkommen. Deshalb wollen wir eine Solidarrente von mindestens 850 Euro einführen. Vor allem geht es uns auch um die Zukunft unserer Kinder, damit sie alle mit fairen Chancen ins Leben starten können.

Ich dachte, dass mich nach vier Jahren Stillstand bei dieser Bundesregierung nichts mehr wundert. Der Umgang von Frau Merkel mit dem seit Wochen breit debattierten Überwachungs-skandal zahlreicher Geheimdienste hat jedoch eine neue Qualität des Abwartens und Stillhaltens und ist eine einzige Katastrophe. Der schlagende Beweis dafür war der Satz des Bundesinnenministers, jegliche Kritik an der Ausspähung von Daten sei eine neue Form von Anti-Amerikanismus. Ohne Worte. Es scheint, diese Bundesregierung erkennt nicht, dass die Bürger wirklich besorgt sind angesichts lückenloser und flächen-deckender Abschöpfung auch privater Internetkommunikation. Mit Abwarten kommen wir nicht weiter. Nirgends. Und weil Frau Merkel das nun seit Jahren nicht begreift, gehört sie abgewählt.

Ich war die letzten Tage und Wochen schon viel im Land unterwegs. Einige von Euch habe ich dabei bereits in den Wahlkreisen getroffen. Und überall wo ich hinkam war die Stimmung ganz anders als so manche Umfrage nahelegt. Die Veranstaltungen waren voll, die Menschen neugierig und aufgeschlossen. Ich werde mit jedem Tag zuversichtlicher, dass diese Messe noch lange nicht gesungen ist. Wenn wir uns nicht beirren lassen, wenn wir zu den Leuten gehen, mit ihnen reden und diskutieren, dann bin ich ganz sicher: Da geht noch was!

Dr. Frank-Walter Steinmeier MdB
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Bundestagsfraktion DIE LINKE Pressemitteilung vom 22. 2. 2013

Steinbrück lässt die Katze aus dem Sack

„Das ist selbst für die SPD neu, denn erstmalig bricht SPD-Spitzenkandidat Steinbrück seine Wahlversprechen schon vor der Wahl“, erklärt Ulrich Maurer, stellvertretender Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE, mit Blick auf die Berichterstattung des Handelsblattes zu einem Geheimgespräch von Steinbrück mit Vorständen von DAX und M-DAX-Unternehmen. Dort verbreitete Steinbrück die Botschaft: Die Wirtschaft brauche kei-

ne Sorge vor einer SPD-Regierung zu haben, auch in der Steuerpolitik werde es keine Wende nach links geben. Maurer weiter:

„All das linke Gerede von Steinbrück zum Thema Umverteilung und Steuerpolitik ist hohl. Das ist eine schallende Ohrfeige für all diejenigen, die hofften, die SPD würde sich wieder den Belangen der Menschen widmen. Erneut stellt Steinbrück damit unter Beweis, dass es ihm und der SPD-Spitze nur um Macht und Posten geht und nicht um die Menschen.“

Pressemeldung Verlagsgruppe Rudolf Müller Immobilien Manager Verlag (2. 5. 2013)

Grenze von drei Millionen Euro ist gefallen Die Vorstandsgehälter der deutschen Immobilienbranche des Jahres 2012: Bilfinger zahlt am meisten

Der Vorstandsvorsitzende des Bilfinger-Konzerns führt die Gehalts-Rangliste der deutschen Immobilien-Aktiengesellschaften für das Jahr 2012 an. Roland Koch konnte in diesem Jahr Gesamteinnahmen von gut drei Millionen Euro für sich verbuchen. Die ersten sieben Plätze der Gehaltsrangliste sind fest in den Händen der Vorstände von Bilfinger und Hochtief. Ihre Bezüge liegen alle über einer Million Euro.

In seiner aktuellen Ausgabe 5-2013 untersucht das Fachmagazin „immobilienmanager“ die Gehälter der Vorstände der Immobilien-Aktiengesellschaften, die in Mdax und SDax gelistet sind. Über der Millionenschwelle liegen auch Olivier Elamine, CEO der Alstria Office Reit AG, und Ulrich Höller, CEO der DIC Asset AG. Deutlich zurückstecken mussten die Chefs der Gagfah S.A. Der Wert ihrer aktienbasierten Vergütung ist beträchtlich gesunken.

Die Ausgabe von „immobilienmanager“ ist am 2. Mai als Printausgabe und online erschienen. Das eMagazine ist unter www.immobilienmanager.de/emagazine.html erhältlich, die App für iPhone und iPad gibt es im App-Store.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 10. 7. 2013

SPD hält an Hinterzimmerpolitik bei Festsetzung von Managergehältern fest Gesetz soll in den Vermittlungsausschuss

Der Bundestag hat in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause das Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung beschlossen. Die SPD will nun laut FAZ den Vermittlungsausschuss anrufen, damit das Gesetz in dieser Wahlperiode nicht mehr vom Bundesrat verabschiedet werden kann. Dazu erklärt der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Günter Krings:

„Die christlich-liberale Koalition hat eine ausgewogene Neuregelung zur besseren Kontrolle der Managervergütung auf den Weg gebracht. Erstmalig muss die konkrete Höhe maximal erzielbarer Einkünfte vom Aufsichtsrat benannt werden. Die Eigentümer haben ein verbindliches Vetorecht.

Während wir auf Transparenz und stärkere Mitbestimmung der Eigentümer setzen, will die SPD die gegenwärtige Rechtspraxis erhalten, bei der das kleine Gremium Aufsichtsrat statt der Gesamtheit der Aktionäre die Managergehälter verbindlich festlegt. Es ist aber hinlänglich bewiesen, dass dieses System dank der Entscheidung in einem kleinen Kreis zu unangemessen hohen Gehältern führen kann. Wenn die SPD die Verabschiedung dieses Gesetzes kurz vor Ende der Wahlperiode verhindert und es in die Diskontinuität zwingt, dann beweist sie, dass sie nicht ernsthaft interessiert ist an einer Stärkung der Rechte der Eigentümer, einer besseren Kontrolle der Vorstandsvergütung und an mehr Transparenz bei der Festlegung der Vergütungen. Auch um die Wahrung der Arbeitnehmerrechte kann es der SPD nicht gehen, denn diese werden durch die Neuregelung vollständig gewahrt und dauerhaft geschützt.

Die Verantwortung dafür, dass es auch künftig unangemessene Managergehälter geben kann, wäre damit klar bei der Opposition zu suchen. Der SPD mit ihrem Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück geht es offenbar darum, den jetzigen Zustand so lange wie möglich zu erhalten und gleichzeitig im Wahlkampf Gehaltsexzesse zu beklagen.

Durch die von der Koalition verabschiedete Neuregelung erhalten die Eigentümer ein verbindliches Vetorecht gegen die vom Aufsichtsrat beschlossene Vorstandsvergütung. Im Gegensatz zu Vorschlägen von SPD und Grünen geht es hier klar um die Stärkung der Anteilseigner. Vorschläge der SPD setzen auf Bevormundung von Unternehmen und Eigentümern durch staatliche Vorgaben.

Aber auch bei der Neuregelung wird das bewährte Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Hauptversammlung im Grundsatz beibehalten. Wie bisher soll der Aufsichtsrat ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder entwickeln. Er bleibt weiter für die Verhandlung, den Abschluss und den Inhalt der einzelnen Verträge zuständig. Allerdings haben die Eigentümer jetzt das letzte Wort. Die Kritik der SPD, der Aufsichtsrat würde entmachtet, ist völlig aus der Luft gegriffen. Beide Organe müssen auch künftig zusammenwirken.“

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 29. 7. 2013

Union hält an Stasi-Unterlagenbehörde fest Akteneinsicht muss solange möglich sein, wie Bedarf besteht

Sowohl der SPD-Bundestagsabgeordnete Wolfgang Thierse als auch der Vorsitzende des Beirates der Stasi-Unterlagenbehörde haben in den vergangenen Tagen öffentlich ein Ende der erweiterten Überprüfungsmöglichkeiten und ein Ende des Amtes des Stasi-Unterlagenbeauftragten gefordert. Dazu erklärt der kultur- und medienpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Wolfgang Bönnsen (Bönstrup):

„Wir halten ungebrochen an der Notwendigkeit der Arbeit der Stasi-Unterlagenbehörde fest. Der Zugang zu den Stasi-Unterlagen und ihre Erschließung für Opfer und Forscher ist und bleibt für die Aufarbeitung der DDR-Diktatur unerlässlich. Die christlich-liberale Koalition hat mit der Verlängerung des Akteneinsichtsrechts bis 2019 ein klares und wichtiges Zeichen für den Fortbestand der Behörde gesetzt. Akteneinsicht muss solange möglich sein, wie Bedarf besteht.“

Seit 1990 wurden fast drei Millionen Bürgeranträge auf Akteneinsicht gestellt, dabei ist die Zahl der Anträge auf private Akteneinsicht gleich bleibend hoch und stieg im Jahr 2012 nochmals deutlich an. Auch die Antragszahlen von Medien und Forschung sind konstant hoch und dokumentieren das breite öffentliche Interesse an der Aufarbeitung. Die Wartezeiten auf Akteneinsicht sind aufgrund dieser hohen Nachfrage auf bis zu zwei Jahre angestiegen.

Es ist aus unserer Sicht unsachlich und unredlich, die aktuell sinkenden Antragszahlen bei privater Akteneinsicht sofort für eine Forderung nach dem Ende der Behörde zu instrumentalisieren. Nach wie vor ist die Stasi-Unterlagenbehörde eine wichtige Anlaufstelle für Opfer der DDR-Diktatur – und dies muss sie bleiben. Stimmen, die nun laut ihr Ende fordern, verunsichern die Opfer und die Opferverbände. Sie stellen diese wichtige, alltägliche Opferarbeit der Behörde, die inzwischen bei zahlreichen Ländern als Vorbild gilt, in Frage.

Darüber hinaus wird die Stasi-Tätigkeit durch Erkenntnisse der sogenannten „Schnipselmaschine“ und die weitere Forschung im Bereich Stasi-Westarbeit und Zwangsarbeit noch stärker in den gesamtdeutschen Fokus gerückt. Offenbar gibt es hier Befürchtungen, dass neue Dokumente ans Tageslicht kommen.

Die Stasi-Unterlagenbehörde darf nicht zum öffentlichen Spielball persönlicher oder parteipolitischer Interessen werden. Es war ein gutes Zeichen, dass der jetzige Behördenleiter, Ro-

land Jahn, im Januar 2011 mit großer parteiübergreifender Mehrheit vom Deutschen Bundestag mit 535 von 579 Stimmen gewählt wurde. Daran gilt es nun zu erinnern.

In der kommenden Legislaturperiode werden wir eine Perspektivkommission einrichten, die eingehend und fachkundig über die langfristige Zukunft der Behörde beraten wird. Öffentliche Stellungnahmen in Wahlkampfzeiten laufen daher von vornherein ins Leere.“

FDP-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 26. 4. 2013

Kretschmann muss seiner Kritik Taten folgen lassen

Zu der Kritik des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann am grünen Wahlprogramm, erklärt der stellvertretende Vorsitzende und finanzpolitische Sprecher Volker Wissing:

Der baden-württembergische Ministerpräsident hat die Kritik der FDP an der von den Grünen geplanten Steuererhöhungsorgie aufgegriffen. Mittlerweile spricht auch er bei den grünen Steuererhöhungsplänen von „unzumutbaren Belastungen“ für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger.

Diese werden den baden-württembergischen Ministerpräsidenten nicht an seinen Worten, sondern an seinen Taten messen. Winfried Kretschmann hält das grüne Wahlprogramm zu Recht für „unzumutbar“, damit hat er aber auch die Pflicht, diese Steuererhöhungen zu verhindern. Gelingt ihm dieses nicht, dann hat er als Ministerpräsident seines Landes versagt. Der baden-württembergische Mittelstand hat mehr verdient als das Papiertiergut Kretschmanns.

BGH-Pressemitteilung Nr. 116/2013 vom 9. 7. 2013

Urteil gegen ehemaligen Landesschatzmeister wegen Untreuehandlungen zum Nachteil seiner Partei rechtskräftig

Das Landgericht Potsdam hat den ehemaligen Schatzmeister des Landesverbandes Brandenburg der Partei Bündnis 90/Die Grünen wegen Untreue in 261 Fällen zu drei Jahren und sechs Monaten Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Der Angeklagte soll seit Januar 2009 regelmäßig Gelder der Parteikonten in Höhe von insgesamt etwa 270.000 € veruntreut und sich im Februar 2011 mit einem fünfstelligen Bargelddbetrag nach Bulgarien abgesetzt haben. Das Landgericht hat ein gewerbsmäßiges Handeln des Angeklagten angenommen. Dieser hatte die Tatwürfe eingeräumt, jedoch behauptet, dass er rund 160.000 € Prostituierten aus altruistischen Gründen überlassen habe.

Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten als unbegründet verworfen (Urteil vom 9. Juli 2013 – 5 StR 181/13). Das Urteil des Landgerichts ist somit rechtskräftig.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion Pressemitteilung vom 23. 7. 2013

Aufklärung der Pädophilie-Vorwürfe bei den Grünen dringend geboten Recherchen der «Welt am Sonntag» aus den 1980er Jahren

In einer Wohngemeinschaft in Nordrhein-Westfalen sollen Kinder über Jahre hinweg von einem Mitglied des Landesverbandes der Grünen missbraucht worden sein. Nach Recherchen der „Welt am Sonntag“ sollen sich dort auch Gäste eines Kinder- und Jugendkongresses der Partei an Minderjährigen vergangen haben. Dazu erklärt die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erika Steinbach:

„Das Pädophilie-Problem der Grünen wird offenbar immer größer. Sollten die Berichte stimmen, wäre das ein Skandal, kri-

minelles Verbrechen und eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung sowie eine Missachtung der Würde der jugendlichen Opfer.

Das Maß ist voll. Die Grünen müssen Konsequenzen ziehen und die Opfer müssen gehört werden. In ihrem Interesse vor allem muss lückenlos aufgeklärt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine umfassende und vor allem systematische Aufarbeitung muss noch vor der Bundestagswahl im September erfolgen. Es wird Zeit, dass die Grünen den moralischen Ansprüchen gerecht werden, die sie sonst stets an andere stellen.

In erster Linie aber muss sich diese Partei von denen distanzieren, die sexuellen Kindesmissbrauch eine selbsterfundene Entkriminalisierung angeheißen lassen wollten und dieses Verbrechen nicht nur verharmlosen, sondern auch noch gesellschaftsfähig machen wollten, wie es führende Politiker der Grünen mit ihren damaligen Plädoyers für eine realistische Neuorientierung der Sexualpolitik anstrebten.“

Hintergrund

In einer Wohngemeinschaft des Emmaus-Vereins in Nordrhein-Westfalen soll nach Recherchen der «Welt am Sonntag» in den 80er Jahren Sex mit Kindern praktiziert worden sein. Das Gebäude in Kamp-Lintfort diente als Tagungsort, auch die Grünen veranstalteten dort 1983 einen Kinder- und Jugendkongress. Vorsitzender der Emmaus-Wohngemeinschaft war der inzwischen verstorbene Hermann Meer, der von 1980 an dem nordrhein-westfälischen Landesvorstand der Grünen angehörte. Schilderungen ehemaliger Mitbewohner zufolge sollen Meer und andere Mitbewohner mehrere Kinder und Jugendliche über Jahre sexuell missbraucht haben.

– Q –

Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund

Gemeinsame Pressemitteilung vom 17.1.2013

Rundfunk-Kosten

Neuer Rundfunkbeitrag verursacht deutliche Mehrbelastung für bürgernahe Verwaltungen

Die mit Beginn des Jahres 2013 in Kraft getretene neue Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sorgt bei Städten und Gemeinden für deutlich höhere Kosten. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordern vor diesem Hintergrund, das Thema erneut in der Rundfunkkommission und der Ministerpräsidentenkonferenz zu behandeln und eine gerechte Lösung zu suchen.

Die Hauptgeschäftsführer der beiden Verbände, Dr. Stephan Articus und Dr. Gerd Landsberg erklärten heute in Berlin: „Die nun bei den Städten und Gemeinden eingehenden Beitragsbescheide bestätigen die Befürchtung einer überproportionalen Belastung der kommunalen Haushalte. Anders als in Privathaushalten, wo pro Wohnung ein Beitrag fällig wird, müssen die Kommunen jetzt ihre Beiträge entsprechend der Anzahl ihrer Dienststellen und Betriebsstätten unter Berücksichtigung der dort Beschäftigten und nach der Anzahl ihrer Kraftfahrzeuge bezahlen. Das ist deutlich teurer als bislang und nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Je dezentraler und bürgernäher eine Stadtverwaltung organisiert ist, desto drastischer ist mit dem neuen Rundfunkbeitrag der Kostenanstieg - teilweise beträgt er das 13 fache der bisherigen Kosten. Dieses Geld fehlt den Kommunen bei anderen, dringlichen Aufgaben.“

Nach Rückmeldungen aus den Mitgliedskommunen des Städtetages und des Gemeindebundes führt die Umstellung zu einer nicht zu rechtfertigenden Mehrbelastung der Kommunen. Articus und Landsberg sehen darin einen grundlegenden Widerspruch zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der gesetzlichen Grundlage des neuen Finanzierungssystems. Dieser enthält das verbindliche Bekenntnis zur Aufkommensneutralität, auch im Verhältnis zwischen Privathaushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand. Die zur Überprüfung der Aufkommensneu-

tralität vorgesehene Evaluation nach zwei Jahren wollen die kommunalen Spitzenverbände allerdings wegen der hohen Mehrbelastungen nicht abwarten, so Articus und Landsberg: „Die Bundesländer, die den Staatsvertrag als Landesgesetze in Kraft gesetzt haben, waren sich der gravierenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte offensichtlich nicht bewusst. Das Thema gehört daher kurzfristig auf die Agenda der Rundfunkkommission und der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder.“

Die beiden kommunalen Spitzenverbände stimmen zwar der geräteunabhängigen Beitragsbemessung grundsätzlich zu. Nach ihrer Einschätzung profitieren aber allenfalls die Rundfunkanstalten von dem erhofften Bürokratieabbau, während die Umstellung bei den Kommunen einen enormen Beratungs- und Organisationsbedarf auslöst und personelle Kapazitäten bindet. Articus und Landsberg fordern daher eine pauschalierte Beitragsbemessung bei den Kommunen: „Von einer Verwaltungsvereinfachung würden alle Beteiligten profitieren. Zugleich müssen die kommunalen Beiträge deutlich gesenkt werden, denn die Städte und Gemeinden nutzen ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge nicht primär zum Medienkonsum, sondern zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls.“

StGB NRW-Pressemitteilung vom 30.1.2013

Kommunale GEZ-Gebühr fair berechnen Städte- und Gemeindebund NRW verlangt Änderung der Bemessungskriterien für kommunale Rundfunkgebühr

Neue Bemessungskriterien für den Rundfunkbeitrag der Kommunen fordert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. „Die im Januar eingeführte Regelung führt zu einer massiven Kostensteigerung und zu unnötigem bürokratischem Aufwand“, monierte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Mit dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist die Rundfunkgebühr umgestellt worden von einer Bezahlung pro Gerät auf eine Bezahlung pro Haushalt oder Betriebsstätte. Dabei wird nun auch die Anzahl der Beschäftigten berücksichtigt. Bei vielen Kommunen kann dies dazu führen, dass nun ein Vielfaches der bisherigen Rundfunkgebühr zu zahlen wäre. In der Stadt Rheinbach (27.500 Einwohner/innen) stiege diese beispielsweise von gut 1000 auf bis zu 7000 Euro, in der Stadt Bergisch Gladbach (106.000 Einwohner/innen) von etwa 2000 auf gut 20.000 Euro jährlich.

„Es kann nicht sein, dass gerade Kommunen mit vielen Orts-teilen und dezentralen Verwaltungseinheiten durch eine höhere Rundfunkgebühr stärker belastet werden“, machte Schneider deutlich. Zudem müssten Änderungen der kommunalen Verwaltungsstruktur ständig wieder der GEZ gemeldet werden, damit diese bei der Berechnung der Gebühr die korrekte Anzahl der Betriebsstätten zugrunde lege. Dieser Aufwand spreche allen Bemühungen um Bürokratieabbau Hohn.

Da der jetzige Zustand den Städten und Gemeinden und deren Bürgern sowie Bürgerinnen nicht zuzumuten sei, müsse das Thema in der Rundfunkkommission und auf der Ministerpräsidentenkonferenz neu diskutiert werden, forderte Schneider abschließend.

ARD-Geschäftsführung Pressemitteilung vom 8.3.2013

Kommunen und Rundfunkanstalten vereinbaren Analyse der finanziellen Belastungen durch den neuen Rundfunkbeitrag

Die kommunalen Spitzenverbände und die ARD haben gemeinschaftlich ein Verfahren beschlossen, das die Gründe für Mehrbelastungen durch den Rundfunkbeitrag untersucht. Im Zentrum steht dabei eine Analyse durch ein unabhängiges Wirt-

schaftsinstitut, das in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Rundfunkanstalten agiert.

Ziel der Untersuchung ist es, die strukturellen und prozessualen Faktoren zu identifizieren, die zu nicht beabsichtigten finanziellen Belastungen durch die neue Rundfunkfinanzierung führen könnten. Die Ergebnisse fließen in die von der Politik vorgesehene Evaluierung des neuen Rundfunkbeitrags ein.

„Die Rundfunkanstalten haben keinerlei Interesse an einer unzumutbaren Mehrbelastung der Kommunen. Ohne empirische Daten ist es aber nicht möglich, sachgerechte Schlüsse zu ziehen. Es freut mich, dass ARD und Kommunen sich nun auf ein gemeinsames Verfahren verständigen konnten“, sagt SWR-Intendant Peter Boudgoust.

Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund erklären, gerne auf das Angebot der ARD eingehen zu wollen und ihren Teil dazu beizutragen, damit das für eine Ursachenprüfung notwendige empirische Material erhoben werden kann. Dass diese Erhebung wissenschaftlich begleitet werden soll, sei ein gutes Verfahren.

Die Kommunen sehen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach wie vor einen unverzichtbaren Faktor für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung und tragen die jetzt vorgesehene geräteunabhängige Beitragsbemessung im Rahmen des bisherigen Umfangs grundsätzlich mit.

Zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung werden kommunale Spitzenverbände und Rundfunkanstalten nun auf Arbeitsebene weitere Gespräche führen. Das Verfahren wird von ARD, ZDF und Deutschlandradio gemeinsam getragen. Es liefert wertvolle Erkenntnisse, die in den Evaluierungsprozess, der von den Ländern durchgeführt wird, Eingang finden werden.

Die Rundfunkanstalten befinden sich in vergleichbaren Gesprächen mit Kirchen und Unternehmensverbänden.

Hinw. d. Red.: Zur Verfahrensvereinfachung einer Rundfunkgebührenbefreiung für taubblinde Menschen vgl. CDU/CSU-Pressemitteilung vom 20. 2. 2013 in GuT 2013, 52.

EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Pressemeldung vom 19. 3. 2013

Essener Wirtschaftsförderung blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2012 zurück

109 Projekte erfolgreich abgeschlossen – Investitionen in Höhe von rund 74,8 Millionen Euro generiert – 740 neue Arbeitsplätze geschaffen – 251 Arbeitsplätze gesichert – 77.000 Quadratmeter Grundstücksflächen verkauft und vermittelt

Essens dynamische Wirtschaftsentwicklung und die im Jahr 2012 von den Essener Wirtschaftsförderern betreuten Projekte standen im Mittelpunkt des diesjährigen Jahrespressegesprächs der EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.

In den Räumen des Service Centers der Deutschen Bank am Bismarckplatz betonte EWG-Geschäftsführer Dr. Dietmar Düdden zunächst Essens herausragende wirtschaftliche Entwicklung: Essen überzeugt als leistungsstarker und dynamischer Wirtschaftsstandort. Die prozentuale Steigerung beim Bruttoinlandsprodukt von 15,7 Prozent im Zeitraum von 2008 bis 2010 ist im Vergleich der zehn größten Städte Deutschlands absolute Spitze. Zweiter Sieger ist der Standort München – weit abgeschlagen mit einer Steigerung von 4,4 Prozent, gefolgt von Berlin mit 3,8 Prozent und Frankfurt am Main mit 1,3 Prozent. Nicht nur die prozentualen Steigerungen, sondern auch die absoluten Werte bei der Wirtschaftsleistung können sich sehen lassen: Im Vergleich der fünf größten Städte in Nordrhein-Westfalen – Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen und Duisburg – ist Essen mit 81.074 Euro der Standort mit dem höchsten Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen. Auch bundesweit schneidet Essen gut ab: Von den zehn größten deutschen Städten weisen nur Frankfurt am Main und Hamburg höhere Werte auf.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Arbeit der EWG im Jahr 2012 zieht Düdden eine positive Bilanz mit 109 erfolgreich abgeschlossenen Projekten. Damit waren Investitionen in Höhe von rund 74,8 Millionen Euro am Standort Essen verbunden. Besonders erfreulich: Durch die von der Essener Wirtschaftsförderung betreuten Projekte entstanden im letzten Jahr 740 neue Arbeitsplätze in Essener Betrieben. Darüber hinaus konnten 251 Arbeitsplätze bei abwanderungsgefährdeten Unternehmen durch die Vermittlung neuer Standorte im Stadtgebiet gesichert werden.

Im Jahr 2012 verkaufte und vermittelte die EWG gewerblich nutzbare Grundstücksflächen in einer Gesamtgröße von rund 77.000 Quadratmetern – so viel wie elf Fußballfelder. Dazu gehört beispielsweise ein rund 7300 Quadratmeter großes Grundstück an der Altendorfer Straße, das die Oldenburger Celona Gastro GmbH für ihre neue Finca & Bar Celona gekauft und in der Folge hier rund 120 neue Arbeitsplätze geschaffen hat. Für Actemium, einer der marktführenden Dienstleister für industrielle Prozesslösungen, der seinen Standort innerhalb der Stadtgrenzen verlagert hat, vermittelte die EWG eine Bestandimmobilie mit ca. 1000 Quadratmetern Büro- und ca. 400 Quadratmetern Lagerfläche sowie rund 3200 Quadratmetern Grundstücksfläche in der Daniel-Eckhardt-Straße im Gewerbegebiet Emil-Emscher. Im M1 Gewerbepark Essen vermarktete die EWG ein rund 4800 Quadratmeter großes Grundstück an die Unternehmensgruppe Derwald, die hier zurzeit die neue Deutschland-Zentrale des Softwaredienstleisters GFOS mit ca. 3000 Quadratmeter Büro- und Nutzfläche für rund 120 Arbeitsplätze errichtet.

Bei den Neuansiedlungen war im Jahr 2012 insbesondere die Nachfrage internationaler Personaldienstleister für Büroflächen in Essen hoch. So eröffneten im Rü-Karree die Hays AG und im Weststadt-Carrée die Brunel GmbH Niederlassungen.

Im Bereich geförderter Projekte wurden im letzten Jahr durch die Beratungsdienstleistungen der EWG öffentliche Fördermittel in Höhe von rund 237.000 Euro an Essener Existenzgründer, mittelständische Firmen und Industrieunternehmen ausgezahlt.

DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Gemeinsame Pressemitteilung vom 13. 5. 2013

Feuerwehrbeschaffungskartell Kommunale Spitzenverbände und Unternehmen vereinbaren außergerichtliche Schadensregulierung

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit den Firmen Iveco Magirus, Rosenbauer Deutschland (vormals Rosenbauer Feuerwehrtechnik) und Schlingmann eine Regulierungsvereinbarung zur außergerichtlichen Schadensbeseitigung aus dem sogenannten Feuerwehrbeschaffungskartell unterzeichnet. Danach erhalten geschädigte Kommunen von diesen Anbietern – die im Insolvenzverfahren befindliche Firma Albert Ziegler GmbH & Co. KG hat die Vereinbarung nicht unterzeichnet – über einen Regulierungsfonds einen Schadensausgleich für festgestellte kartellbedingte Überhöhungen der Preise bei kommunalen Beschaffungen von insgesamt rund 6,738 Millionen Euro.

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sehen in dem Ergebnis eine gute Grundlage für eine außergerichtliche Einigung mit den beteiligten Anbietern von Feuerwehrfahrzeugen. Der erzielte Konsens zum Schadensausgleich sei zudem für die Kommunen ein Weg, schnell einen Schadensausgleich herbeizuführen und zahlreiche Einzelklageverfahren vor Gericht mit langer Zeitdauer und ungewissem Ausgang zu vermeiden. Mit dem vom Büro Lademann & Associates GmbH erstellten wettbewerbsökonomischen Gutachten liege eine fundierte Grundlage darüber vor, dass kartellbedingte Überhöhungen der Preise in den

Jahren 2000 bis Mitte 2004 zum Nachteil der Kommunen entstanden sind. Nunmehr müsse unbürokratisch ein Ausgleich erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen den Kommunen, sich der Regulierungsvereinbarung und der dazugehörigen Kommunalvereinbarung anzuschließen, die der Abwicklung des Schadensausgleichs zwischen den einzelnen Kommunen und den Unternehmen dient.

Hintergrund der jetzigen Vereinbarung war, dass das Bundeskartellamt am 28. Januar 2011 in einem Kartellverfahren rechtskräftig gewordene Bußgelder gegen die Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, Luckenwalde, die Schlingmann GmbH & Co KG, Dissen, und die Albert Ziegler GmbH & Co KG, Giengen an der Brenz, als Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen über 7,5 Tonnen verhängt hatte. Der ebenfalls erlassene Bußgeldbescheid gegenüber Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, vom 7. März 2012 ist noch nicht rechtskräftig.

Als Teil der für künftige Vergabeverfahren notwendigen „Selbstreinigung“ durch die drei Unternehmen und damit als Teil ihrer Mitwirkung bei der Schadensaufklärung vereinbarten die kommunalen Spitzenverbände mit diesen die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens. Mit diesem wettbewerbsökonomischen und die Schadensfrage klärenden Gutachten wurde das Büro Lademann & Associates GmbH beauftragt. Das Gutachten kam auf der Grundlage einer online-gestützten Datenerhebung bei den Kommunen zu dem Ergebnis, dass die Fahrzeugaufbaupreise bei Beschaffungen im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 23. Juni 2004 preislich überhöht waren.

Die aktuelle Vereinbarung zur Schadensregulierung erfasst auf der Grundlage einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände auch Kommunen, die bei der im August 2011 insolvent gewordenen Firma Ziegler Feuerwehrlöschfahrzeuge beschafft haben. Dadurch soll ein Ausgleich und damit eine Befriedung für alle Kommunen erreicht werden. Iveco Magirus und Rosenbauer übernehmen einen Teil des auf Ziegler entfallenden Kompensationsbetrages.

Ergänzend zur außergerichtlichen Schadensregulierung haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den beteiligten Unternehmen eine permanente Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der Löschfahrzeuganbieter durch die Beauftragung einer unabhängigen Institution, der ZertBau GmbH, herbeigeführt. Die ZertBau GmbH hat sich bei Präqualifikationsverfahren im Vergabebereich in der Vergangenheit bereits bewährt. Sie kontrolliert die Eignung der Unternehmen und damit auch deren Zuverlässigkeit dauerhaft und erstellt bei positivem Ausgang jeweils für ein Jahr geltende Zertifizierungen. Zu diesem Zweck prüft die ZertBau GmbH die Unternehmen insbesondere hinsichtlich der von diesen einzuhaltenden Anforderungen an personell-organisatorische Strukturen sowie eines regelkonformen Verhaltens (Compliance).

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände geht es darum, dass die Gewährleistung der Eignung und Zuverlässigkeit als ständige Verpflichtung und als Bringschuld der Unternehmen verstanden wird. So könne verhindert werden, dass es in Zukunft zu erneutem kartellrechtswidrigem Verhalten zwischen den Unternehmen zulasten der Kommunen kommt.

StGB NRW-Pressemitteilung vom 28. 5. 2013

Konjunkturprogramm III gegen Trading down-Effekt Städte- und Gemeindebund NRW fordert gezielte Hilfen für Kommunen mit langjährigem Investitionsstau

Das Auseinanderdriften armer und reicher Kommunen gefährdet den sozialen Frieden und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Daher müssten solche Städte und Gemeinden, die seit Jahren unter einem Finanzierungsdefizit leiden, von Bund und Ländern gezielt Unterstützung erhalten. „Wir brauchen ein Konjunkturprogramm III, damit sich

die Schere zwischen arm und reich wieder schließt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Seit mehr als einem Jahrzehnt leiden die Kommunen zunehmend unter einer heterogenen Entwicklung. Städte und Gemeinden mit kräftigen Steuereinnahmen und günstiger Sozialstruktur können ihre Attraktivität steigern, indem sie die Infrastruktur ausbauen und Gebühren senken. Andere Kommunen wiederum, die von Strukturwandel und Abwanderung gezeichnet sind, müssen ihren Bürgern und Bürgerinnen immer mehr Lasten aufbürden und verlieren dadurch an Anziehungskraft. „Das führt zu einer sich selbst verstärkenden Abwärtsspirale, aus der sich die Kommunen nicht mehr befreien können“, warnte Schneider.

Selbst die eingeführten Finanzausgleich-Systeme hätten diesen Trading down-Effekt nicht verhindert. Unternehmen, die ihre Standortwahl regelmäßig überprüfen, wanderten mittlerweile von finanziell gebeutelten Kommunen ab oder zögen aufgrund der höheren Steuern erst gar nicht dorthin, machte Schneider deutlich. Dazu trage nicht zuletzt die vielfach veraltete Verkehrs-Infrastruktur bei. →

Dokumentation, Analyse, Entwicklung

GuT

Gewerbemiete und Teileigentum

Abonnement Jahrgang 2013 159,43 EUR brutto.

Sonderpreise für zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage
im Direktbezug vom Prewest Verlag

Download Hefte Nrn. 1–66 und Register

kostenlos bei Besuch unserer Homepage möglich.

www.prewest.de info@prewest.de

www.gut-netzwerk.de

www.gmbbl.de

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH
Postfach 30 13 45, 53193 Bonn, Fax: 02 28 / 47 09 54

GuT-W

Gewerbemiete und Teileigentum – Wohnraum professionell

„Wir müssen verhindern, dass in unserem Land ‚verlorene Regionen‘ entstehen, die von allen gemieden werden und deren Bewohner/innen sich als Menschen zweiter Klasse fühlen“, legte Schneider dar. Deshalb sei es an der Zeit, ein neues Investitionsprogramm gezielt für die Sanierung und den Ausbau der Infrastruktur notleidender Kommunen aufzulegen. Es gehe nicht nur um die Verkehrsinfrastruktur, sondern auch um Investitionen in Betreuung und Bildung, Breitband und verkehrsmittelübergreifende Mobilitätskonzepte. „Wir müssen alles tun, um Arbeitsplätze und Unternehmen in den betroffenen Gemeinden und Regionen zu erhalten und neu hinzu zu gewinnen“, erklärt Schneider.

HPP Architekten Düsseldorf Presseinformation vom 10.7.2013

Doppelte Auszeichnung für HPP Architekten

- HPP gewinnt Zuschlag für das Fachgerichtszentrum Hannover, hervorgegangen aus einem europaweitem Vergabeverfahren
- Erstes Projekt in Südchina – HPP gewinnt internationalen Wettbewerb

Mitten in Hannover setzte vergangene Woche Frau Antje Niewisch-Lennartz, Niedersächsische Justizministerin, den ersten Spatenstich zum Baubeginn des neuen Fachgerichtszentrums. Den Zuschlag für das aus einem europaweiten Vergabeverfahren hervorgegangene Projekt, erhielt HPP gemeinsam mit der LHI Leasing GmbH und der bam Deutschland AG. Künftig komplettiert der 21.300 m² BGF umfassende Neubau den Gerichtsstandort östlich des Hauptbahnhofs um ein Gerichtsgebäude, welches die fünf in Hannover ansässigen Fachgerichte an einem Ort konzentriert. Die Fertigstellung des neuen Fachgerichtszentrums ist für Juli 2015 geplant.



Erstes Projekt in Südchina – HPP gewinnt städtebaulichen Wettbewerb in Foshan

HPP Architekten gewinnen den internationalen Wettbewerb für das 30 Hektar große Planungsgebiet im Zentrum Foshans im Süden Chinas. Der Masterplan sieht vor, dass die Verkehrsachsen durch den Bau hoher Gebäude akzentuiert und mit einem großen zentralen Park ergänzt werden. Öffentliche Gebäude, wie zum Beispiel ein Industriemuseum und ein Zentrum für die darstellenden Künste, sollen entstehen. Die Schaffung von qualitätsvollen öffentlichen Räumen sowie die Optimierung der Verkehrssituation ermöglichen eine nachhaltigere Entwicklung und tragen zu der Klimaverbesserung des Quartiers bei. Zudem wertet der Entwurf von HPP das Stadtgefüge der Millionenstadt deutlich auf und hat damit auch Auswirkungen auf die Bedeutung der Stadt als Wirtschaftsstandort.



HPP-Projekte in Düsseldorf (Auswahl)

Bankhaus Trinkaus; Verwaltungsgebäude Victoria; Malkasten Künstlerhaus; Aluminiumhaus; Thyssenhaus / Dreischeidenhaus; Palais Nesselrode, Hetjens-Museum; Fachhochschule Düsseldorf; Verwaltungsgebäude Wayss+ Freytag; Hauptverwaltung Rank Xerox; Sternhaus; VEBA-Haus; RWI-Haus; Tonhalle Düsseldorf; Deutsch-Japanisches Center und Nikko-Hotel; Innenministerium NRW; HPP Haus; Translozierung Carsch-Haus; Handelsblatthaus; Hauptverwaltung Victoria; Sanierung Schloss Jägerhof; Hauptverwaltung Provinzial; Sanierung und Erweiterung Rheinterrasse; Sanierung Walzstahlhaus; Bürogebäude Kaistraße 8; Multifunktionsarena Düsseldorf; Sanierung Neuer Stahlhof; Sanierung Galileo-Haus; Sanierung Phoenix-Haus; Hotel Intercontinental; Umbau und Erweiterung Görres-Gymnasium; Breidenbacher Hof; Umnutzung ehemalige Paketpost; Cecilien Palais; Wohnen am Zoopark; Lightbox,

Impressum

Herausgeber und Redaktion (verantwortlich): Ulrich von Schoenebeck M. A., Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn.

Verlag: Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH, Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn; Postfach 301345, Tel. 0228 / 476378, Fax 0228 / 470954. www.prewest.de; info@prewest.de

Anzeigenverwaltung: Verlag; Anzeigenpreisliste 7/2011.

Satz: Herbert Kluth Digitale Druckvorlagenherstellung, Neusser Straße 6, 41542 Dormagen. Tel. 02133 / 70208, 0151 / 58832838; Fax 02133 / 220429. www.kluth-dtp.de; kontakt@kluth-dtp.de

Druck: Koch Druckerei & Verlags GmbH, Kaarster Straße 153, 41462 Neuss. Tel. 02131 / 12474-0; Fax 02131 / 12474-20. www.koch-druckerei.de; kontakt@koch-druckerei.de

Erscheinungsweise: monatlich, darin 2-Monats-Doppelhefte nach Bedarf. Preise (unverbindlich empfohlen): Einzelheft 16,00 €, Doppelheft 25,00 €, jew. inkl. 7% MwSt. zzgl. Porto. Jahresabonnement: 159,43 € einschl. 9,- € Versand und 10,43 € MwSt, zahlbar zu Beginn des Abbonnementszeitraumes. Auslandsabonnement: 174,80 € (inkl. Versand und ggf. MwSt). Bei Neueinrichtung eines Abonnements wird eine anteilige Jahresrechnung erstellt. Abbonnementskündigungen mit ordentlicher Frist: 10 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98), Konto 36 207 645. IBAN: DE84 3705 0198 0036 2076 45 SWIFT-BIC.: COLSDE33

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind an den Verlag zu senden, dem an Bearbeitungen der Einsender die Verwertungsrechte bis zum Ablauf des Urheberrechts übertragen werden, eingeschlossen die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken und zur Digitalisierung sowie das Recht weiterer Vervielfältigung und Verarbeitung zu gewerblichen Zwecken.

Die persönlichen Beiträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, dass sie keiner weiteren Stelle zur Veröffentlichung angeboten werden. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Veröffentlichung kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung für Printmedien erteilen, ein Honorar hieraus steht dem Autor zu. Die Abdruckgenehmigung ist auch dem Verlag mitzuteilen.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie werden nur auf Anforderung des Einsenders, die spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten schriftlich beim Herausgeber eingegangen sein muss, auf Kosten und Gefahr des Einsenders zurückgesandt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Mikroverfilmung und Aufnahme in Datenbanken, ähnliche Einrichtungen und auf Datenträger aller nicht amtlichen, geschützten Werke sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Anschriftenänderungen und Umbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Verlag unmittelbar mitgeteilt werden. Allein Adressummeldung oder Nachsendeantrag bei der Post sind seit 1. 7. 2005 nicht ausreichend. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Schwarzkopf Pop-up Store; O.A.S.E. Fachbibliothek Medizin, Heinrich-Heine-Universität; Vodafone Campus; Pandion D'Or, Le Quartier Central; Sanierung und Erweiterung Polizeipräsidium.

Seit der Gründung des Büros durch Helmut Hentrich im Jahr 1933 hat das Büro in Düsseldorf weit über 300 Projekte realisiert, umgebaut und saniert.

Hinw. d. Red.: In der Endphase des Zweiten Weltkriegs wurde Hentrich von Hitler in die Gottbegnadeten-Liste der wichtigsten Architekten aufgenommen; vgl. auch dazu den Wikipedia-Eintrag zu Helmut Hentrich, Stand: 11. 7. 2013, unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Helmut_Hentrich

Tuesday, 28. May 2013

Butzkos Kabarett-Letter (JUNI 13) (Auszug)

Liebe Freunde des politischen Kabarets,

wir alle kennen den Satz: „Wenn die Sonne der Kultur tief steht, werfen auch Zwerge große Schatten.“ Und dachte man bislang, dies sei ein Sinnbild, welches nicht unterboten werden könne, so ist das Gegenteil jetzt bewiesen, und zwar in Düsseldorf. Denn in Düsseldorf haben die Zwerge die Sonne gezwungen, sich komplett zu verfinstern.

Was ist passiert?

Vor einiger Zeit hatte mal ein Regisseur dem Intendanten der Düsseldorfer Oper vorgeschlagen, er wolle Richard Wagners „Thannhäuser“ mal so inszenieren, dass die antisemitischen Aspekte des Komponisten mit den historischen Konsequenzen assoziativ auf der Bühne zu sehen sein sollen. Mit anderen Worten: Der Vorhang geht auf, und man sieht auf der Bühne Gaskammern und Hinrichtungen.

Eine solche Idee muss man nicht gut finden, man kann sie sogar richtig Scheiße finden, man darf sie aber auch gut finden. Für einen Intendanten jedenfalls ist genau das der Moment, in dem er sich entscheiden muss: Entweder dem Regisseur höflichst den Weg zur Tür zu zeigen und danach noch raus aus der Stadt, oder aber sich damit einverstanden zu erklären.

Besagter Düsseldorfer Opernintendant tat letzteres, und hat dem Regisseur nicht nur einen Produktionsauftrag erteilt, sondern auch ein Honorar und einen Etat zur Verfügung gestellt, was sich beides aus Steuergeldern speist. Denn die Düsseldorfer Oper ist kein Privattheater, sondern wie alle Staats- und Stadttheater vom Status her eine Behörde. Ihr habt richtig gelesen. Eine öffentlich finanzierte Bühne ist nix anderes als ein Amt. Ein Amt zur Produktion von Bühnenkunst. Und wer die Mentalität von Mitarbeitern anderer Ämter und Behörden kennt, ahnt jetzt auch, warum die Qualität in Deutschlands Theatern ist, wie sie ist.

Wie auch immer, die Zeit verstrich, Monate gingen ins Land. Sänger probten ihre Partituren, Musiker ihre Einsätze, Bühnenbildner schraubten Kulissen zusammen, und ein Regisseur tat das, was ein Regisseur so tut: sich mit Dramaturgen rumärgern, vom Assistenten Kaffee bringen lassen, die Praktikantin anbaggern, und die Darsteller je nach Grad der Neurose annölen oder zusammenbrüllen, was alles anders gemacht werden muss, damit das ganze ein Erfolg wird, anderenfalls könne man ja auch abreisen. Alles ging also seinen gewohnten Gang. Und auch der Intendant saß in den Endproben, und hatte keine Einwände.

Und dann war er gekommen, der Tag der Premiere. Der Vorhang ging auf, und man sah auf der Bühne Gaskammern und Hinrichtungen. Und dann ... buhten ein paar Wagnerianer-Wüteriche sich die Lunge aus dem Leib und verließen Türen knalend den Zuschauerraum.

Man kennt sie, und nicht nur in Düsseldorf, diese spießbürgerlichen Werkstreue-Apostel und konservativen Kunstfeinde, Gefühlskrüppel und Menschensimulanten, Primaten in Anzug und Abendgarderobe, die in ihrer Kindheit nie im Dreck gespielt

haben, und jetzt anderen erklären wollen, wie das Leben auf einer Bühne abgebildet werden muss. Mit anderen Worten. Alles ganz normal.

Hätten sich aber nicht außerdem noch ein paar ganz besonders sensible Abonnenten-Seelchen nach der Premiere in ärztliche Behandlung begeben. Ihr lest richtig. Weil sie sich im Theater kurz mal die Grausamkeit der Welt angucken mussten, sind ein rundes Dutzend Premieren-Gäste zum Arzt gerannt. Was genau dort als Diagnose festgestellt wurde, ist nicht bekannt, aber das war anscheinend der eine Tropfen, der den Rubikon überschritten hat, und dem Intendanten zum Anlass gereichte, den Regisseur aufzufordern, die „schlimmsten“ Szenen nachträglich abzumildern. Was besagter Regisseur verweigerte. Worauf der Intendant die Inszenierung vom Spielplan absetzte. Kein Witz! Das wars! Schluss! Aus! Feierabend! Und zwar endgültig!

Bei der Uraufführung von Schillers „Räuber“ im Jahr 1782 sind im Zuschauerraum reihenweise Damen in Ohnmacht gekippt. Hätte man damals so reagiert, wie heute in Düsseldorf, wäre für Generationen der Deutsch- und Germanistikunterricht anders ausgefallen. So gesehen – schade eigentlich.

Aber im Jahr 2013 bestimmt in der Düsseldorfer Oper ab sofort eine Elite, was für den Rest des Volkes gut sein darf. Ein Muster, das wir aus Politik und Wirtschaft bereits seit Längerem kennen, hat jetzt also auch in der Kultur Einzug gehalten. Und genau so wird dabei ebenfalls aber auch die damit verbundene Kurzsichtigkeit und Vollverblödung sichtbar.

Denn jetzt, nachdem bekannt ist, was den Zuschauer in der Inszenierung erwartet, und weswegen überraschende Schockmomente eigentlich nicht mehr überraschend schockieren können, jetzt also, nachdem man weg bleiben kann, wenn man sich das nicht antun will, genau jetzt wird die Inszenierung nicht mehr gezeigt. Jetzt, da vermutlich tausende und abertausende Theater-Fans aus ganz Deutschland nach Düsseldorf reisen würden, weil sie jetzt erst recht genau diese Inszenierung genau jetzt sehen wollen, genau jetzt verbaut das Theater sich und der Stadt die Möglichkeit, als weltoffen und mutig da zu stehen, mal vom einem Zuwachs an Gästen und finanziellen Einnahmen ganz zu schweigen.

Ich frage mich, was dieser Intendant eigentlich machen will, wenn sich bei der nächsten Premiere wieder Leute zum Arzt begeben, vielleicht weil sie die Ofenszene von Hänsel und Gretl nicht ertragen können. Und bei der übernächsten Premiere treiben die Töne der Zaubерflöte Zuschauer zum Arzt, und bei der übernächsten der Anblick des Intendanten. Will man den Spielbetrieb dann ganz einstellen? Konsequenter wärs. Und vermutlich die beste Lösung.

Denn ich muss es an dieser Stelle einfach mal los werden. Ich komme ja viel rum in Deutschland, und es gibt natürlich auch in Düsseldorf viele nette, neugierige, tolerante und kreative Leute, nicht zuletzt in der Kabarettsszene, aber ich glaube, nirgendwo in Deutschland ist die Arschloch-pro-Einwohner-Quote so groß wie in der nordrheinwestfälischen Landeshauptstadt.

Wie sonst kann man es sich nämlich erklären, dass in Diskussionsforen und Kommentarspalten diese Entscheidung des Intendanten von einem bestimmten Teil der Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger verteidigt wird, und zwar zu 99% von Leuten, die die Premiere selber gar nicht gesehen haben, sondern einfach nur mit dem Argument, dass man „sowas ja nun auch so nicht zeigen müsse“.

Ich will jetzt nicht den Begriff „Zensur“ ins Spiel bringen und schon gar nicht mit einer gewissen historischen Keule kommen und was von wegen „Bücher verbrennen“ assoziieren, aber es stellt sich tatsächlich eine unausweichliche Frage:

Ist es wirklich nur ein Zufall, dass diese Leute in einem Ort wohnen, der in seinem Namen auf „Dorf“ endet? Oder endet

GuT

G 58438

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH,
Postfach 30 13 45, 53193 Bonn

dieses Dorf womöglich gar nicht an seinen Ortsgrenzen, sondern ist in Wahrheit viel weiter verbreitet, als wir alle es uns heute überhaupt erst vorstellen können?

Ich weiß nicht, was mir lieber wäre.

Wer diesen Letter kommentieren will, tut das ... hier:
http://www.butzkonline.de/blog/artikel/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=109&cHash=e641a74ad498793f23201e66de28497b

(...) Und wer von meinen Hirnwindungen noch nicht genug hat, kann hier:

http://www.rowohlt.de/buch/HG_Butzko_Geld_oder_Leben.2858482.html mein Buch bestellen. Oder einen meiner Auftritte (Termine s. <http://www.butzkonline.de/termine/>) besuchen, worüber ich mich sehr freuen würde.

Es gibt also viel zu Kucken. Drum raus aus Euren Fernsessel, und hinein in die weite Welt der Kleinkunst.

HG. Butzko auf You Tube gibt es hier:

<http://www.youtube.com/user/HGBUTZKO?gl=DE&hl=de#u>

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 5. 6. 2013

Hochwasser-Hilfen für Hartz-IV-Empfänger nicht anrechnen

Ausnahmeregelungen schaffen

Die Bundesregierung soll für einen unbürokratischen Umgang gerade auch mit Hochwasser-Opfern sorgen, die Sozialleistungen beziehen. Dies fordert der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecher der Unionsfraktion, Karl Schiewerling:

„Die Hochwasser-Katastrophe in Ost- und Süddeutschland stellt für alle Opfer eine besondere Härte und Herausforderung dar. Die Hochwasser-Opfer sollen dabei unbürokratische Hilfe seitens des Bundes und der Länder erhalten. Dabei dürfen jedoch gerade für Menschen im Bezug von Sozialleistungen keine besonderen Härten entstehen, wenn sie auf Spenden oder Hilfszahlungen angewiesen sind.“

Die Bundesregierung ist deshalb aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Zuwendungen im Rahmen der Soforthilfe für Schäden oder Nachteile im Zusammenhang mit dem Jahrhundert-

Hochwasser nicht auf SGB-II-Leistungen angerechnet werden.

Normalerweise müssten solche Zuwendungen als besondere Einnahmen für die Bezieher von Hartz IV angerechnet werden. Die Bundesregierung soll für diese Fälle klare, unmissverständliche Ausnahmeregelungen schaffen. Es darf nicht sein, dass Menschen in solch einer schicksalhaften Ausnahmesituation mit den üblichen Maßstäben der Sozialgesetzgebung gemessen werden. Ausnahmesituationen erfordern auch Ausnahmeregelungen.“

SPD-Bundestagsfraktion

Pressemitteilung vom 23. 5. 2013

Positives Grundsatzurteil: Bett ist Erstausrüstung für wachsende Kinder

Zum heutigen Urteil des Bundessozialgerichts erklärt die Sprecherin der Arbeitsgruppe Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration der SPD-Bundestagsfraktion Hilde Matt-Heis:

Mit seinem Urteil, dass Hartz-IV-Familien für ihre Kinder ein Jugendbett als Erstausrüstung zusteht, wenn das Kinderbett zu klein wird, hat das Bundessozialgericht in Kassel gutes Recht gesprochen.

Dieses positive Urteil ist eine erneute Bestätigung dafür, dass die die Praxis der Einmalzahlungen ausgedehnt werden muss.

Es ist erneut eine starke Abmahnung der Bundesregierung, die sich weigert, für ein menschenwürdiges Existenzminimum Bedürftiger und vor allem von Kindern in Not zu sorgen.

Einbanddecke GuT-Jahrgänge 2010-2011

Preis: 15,00 EUR inkl. Versand zzgl. 7% MwSt

Sonderpreise für GuT-Einbanddecken und zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage.

Lieferung solange vorrätig. info@prewest.de

*Dokumentation,
Analyse, Entwicklung*

GuT

Gewerbemietete und Teileigentum



Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH
Postfach 30 13 45 · 53193 Bonn